

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 18.09.2023, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstr. 5a, 26180 Rastede

Rastede, den 07.09.2023

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.08.2023
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"
Vorlage: 2023/146
- TOP 6 Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 - Sondergebiet Windenergie Lehmden
Vorlage: 2023/147
- TOP 7 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 13 - Windenergie Lehmden (Erweiterungsfläche)
Vorlage: 2023/149
- TOP 8 Dorfentwicklung Rastede-Nord - Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden
Vorlage: 2023/095

Einladung

- TOP 9 Dorfbentwicklung Rastede-Nord - Touristisches Radwege- und Kanukonzept
Vorlage: 2023/150
- TOP 10 Miteinander im Straßenverkehr - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG
Vorlage: 2023/116
- TOP 11 Anfragen und Hinweise
- TOP 12 Einwohnerfragestunde
- TOP 13 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/146

freigegeben am **08.09.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

Datum: 01.09.2023

83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 18.09.2023 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie zugrundeliegender Standortpotenzialstudie wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im Dezember 2022 hat der Rat die Standortpotenzialstudie für Windenergie beschlossen (vgl. Vorlage 2022/218). Daraufhin wurde im April 2023 der Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange beschlossen (vgl. Vorlage 2023/045). Diese wurde vom 19.04. bis 22.05.2023 durchgeführt.

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ werden Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Außerhalb dieser Flächen stehen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB öffentliche Belange in der Regel entgegen.

Durch die Sonderbauflächen sollen so Windenergieanlagen im Gemeindegebiet auf die gemäß Standortpotenzialstudie konfliktärmsten Bereiche konzentriert werden. Die Gemeinde Rastede möchte daher mit der vorliegenden Planung von der noch bis zum 31.01.2024 bestehenden Möglichkeit Gebrauch machen, Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Nach diesem Stichtag geht die Steuerung der Windenergie auf die Regionalplanung über.

Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ umfasste dabei sämtliche in der Standortpotenzialstudie identifizierte Flächen im Gemeindegebiet, um zu allen Flächen im Rahmen der Beteiligungsverfahren Erkenntnisse zu sammeln und Hinweise einzuholen, die Auskunft über die Eignung für eine Windenergienutzung geben. Insoweit sah der Vorentwurf die Darstellung von insgesamt 8 Teilbereichen mit einer Gesamtgröße von ca. 511 Hektar vor, wobei 134 Hektar bereits seit 2001 (Windpark Lehmden / Liethe) bzw. 2019 (Windpark Wapeldorf / Bekhausen und Lehmdermoor) für die Windenergienutzung ausgewiesen sind.

Zum Vorentwurf gingen 18 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Inhaltlich betrafen viele Stellungnahmen die konkrete Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen. Hierzu werden auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans jedoch keine Aussagen getroffen, sodass beispielsweise zu exakten Standorten, Anzahl und Höhe der Anlagen oder ihren Auswirkungen in Bezug auf Schattenwurf, Infraschall oder Folgen für Mensch und Tierwelt nur prognostische Abwägungen vorgenommen werden können. Die Detailprüfung bleibt der Genehmigungsebene (BlmSch-Genehmigung) vorbehalten.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden 16 Stellungnahmen zu diversen Belangen abgegeben. Aus den Stellungnahmen konnten vielseitige Erkenntnisse hinsichtlich der Eignung der jeweiligen Teilbereiche gesammelt werden, die in die Abwägung und Entwurfsfassung eingeflossen sind.

Unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge, siehe Anlage 1 zu dieser Vorlage, sowie den zwischenzeitlich fortgeschrittenen Kartierungen von Brut- und Rastvögeln enthält der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans folgende Änderungen beziehungsweise Konkretisierungen:

RROP-Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung „Torf“

Seitens des Landes Niedersachsen als oberer Landesplanungsbehörde wurde zwischenzeitlich die Zulässigkeit von Windenergieflächen in Moorgebieten / auf Torfkörpern umfassend bewertet. Hiernach sind entsprechende Darstellungen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung „Torf“ unzulässig.

Das RROP 1996 des Landkreises Ammerland weist noch erhebliche Flächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung „Torf“ aus. Dieses RROP wird allerdings derzeit neu aufgestellt. Im Rahmen dieser Neuaufstellung werden die Vorgaben des aktuellen LROP von 2022 durch den Landkreis zu beachten sein. Das LROP weist große Teile der Flächen, die das deutlich ältere RROP noch als Vorranggebiete Torfabbau ausweist, inzwischen als Vorranggebiete Torferhalt aus, sodass diese Flächen im zukünftigen RROP nicht mehr als Abbauflächen ausgewiesen sein werden. Insofern ist in der Planung differenziert worden: Vorranggebiete Torfabbau aus dem RROP, für die das LROP keine abweichende Ausweisung trifft, sind als harte Tabuflächen aus dem Planungsraum ausgeschlossen worden. Dieser Belang führt zu einer Reduzierung der Flächendarstellung der Teilbereiche 5, 6, 7 und 8.:

- Im Teilbereich 5 „Geestrandtief“ entfällt ein Großteil der Fläche im östlichen Geltungsbereich.
- Im Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ entfällt nahezu die vollständige Fläche.
- Im Teilbereich 7 „Ipwegermoos Nord“ entfällt der nördliche Geltungsbereich.
- Im Teilbereich 8 „Ipwegermoos“ entfällt ein Flächenanteil im südlichen Geltungsbereich.

Vorranggebiete Torfabbau aus dem alten RROP, die nach den Vorgaben des LROP zukünftig als Vorranggebiete Torferhalt auszuweisen sind, werden hingegen nicht ausgeschlossen.

LROP-Ausweisung von Vorranggebieten „Torferhalt“

Für Vorranggebiete für „Torferhalt“ aus dem LROP 2022 ist in den letzten Monaten intensiv mit der Landesplanungsbehörde erörtert worden, ob diese Gebietsfestlegungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Nach dem Verständnis der Landesplanung ist dies nicht der Fall, sofern durch Windenergieanlagen die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt wird. Für diese Prüfung hat die Landesplanungsbehörde konkrete Vorgaben gemacht.

Von einer „*die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planung*“ ist danach im Regelfall auszugehen, wenn der Anteil in einer Größenordnung bis zu 2% liegt. In der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere der Teilbereich 8 „Ipwegermoos“ von dieser LROP-Ausweisung betroffen. Hierzu wurde ein Fachgutachten durch die Ingenieurgesellschaft „Hofer und Pautz“ erstellt, welches die Auswirkungen von Bauphase inkl. Erschließungswegen, Betriebsphase und späterem Rückbau der Windenergieanlagen auf die Torfzehrung untersucht. Der Vergleich wurde dabei auf die heutige, landwirtschaftliche Nutzung des Ipwegermoos, die bereits zu einer kontinuierlichen Torfzehrung führt, gezogen.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Fläche zu keiner relevanten Beschleunigung der Torfzehrung führen wird. Auf die Anlage 15 wird insoweit besonders verwiesen.

Arten- und naturschutzfachliche Erkenntnisse

Neben den Hinweisen von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange wurden artenschutzrechtliche Erkenntnisse anhand der Kartierungen von Brut- und Gastvögeln gewonnen und in den Entwurf eingestellt.

Im Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ wurde im Rahmen der Brutvogelkartierungen ein Horst der Sumpfohreule innerhalb des Untersuchungsraums um die Potenzialfläche festgestellt. Die Art gehört gemäß Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den kollisionsgefährdeten Arten. Innerhalb eines Nahbereichs von 500 m um den Horst ist nach den Vorgaben des BNatSchG das Tötungsrisiko für die Tiere signifikant erhöht.

Zwar kann es möglich sein, durch weitreichende Anlagenabschaltungen oder artenschutzrechtliche Ausnahmen auch in diesem Bereich WEA zu realisieren. Die Gemeinde Rastede hält die Fläche angesichts der Belange des Artenschutzes für eine Windenergienutzung allerdings für wenig geeignet und möchte den Nahbereich um den Horst daher aus vorsorgenden Gründen freihalten.

Der Nahbereich von 500 m um den Horst umfasst den (nach Reduzierung der RROP-Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf-Flächen) verbliebenen Teilbereich 6 nahezu vollständig, sodass auf die weitere Darstellung des Teilbereichs 6 gänzlich verzichtet wird. Der Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ wird daher im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Wind“ nicht weiter dargestellt.

Für den Teilbereich 7 „Ipwegermoor Nord“ wurde in den Stellungnahmen auf bereits durchgeführte sowie geplante Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Der NABU Oldenburger Land als Eigentümer eines Grundstücks hat auf die realisierten Naturschutzmaßnahmen hingewiesen, die zu einem großen Artenreichtum im Teilbereich 7 beigetragen hätten.

Der Netzbetreiber Amprion hat auf seine Planung eines ca. 11 ha großen Kompensationspools (Moorwald) für diverse Netzausbau-Verfahren im Bereich der benachbarten ehemaligen Baumschule hingewiesen. Da der Bereich zudem sehr kleinteilig ist, wurde er in seiner Gesamtheit aus der weiteren Planung ausgenommen und ist in der Entwurfsfassung nicht mehr dargestellt.

Für den (nach Reduzierung der RROP-Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf-Flächen) verbliebenen Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie den Teilbereich 8 „Ipwegermoor“ wurden die bereits vorliegenden Ergebnisse der Kartierungen von Brutvögeln sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögelkartierungen in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung der Teilbereiche führen würden. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der Brut- und Gastvögel sind anhand standortspezifischer Untersuchungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu ermitteln, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45b BNatSchG) zu beurteilen. Raumbedeutsame Flugkorridore konnten bislang nicht festgestellt werden.

Rotor-In als Grundlage der Standortpotenzialstudie

Da sich unter dem Rotor-In-Ansatz sämtliche Windenergieanlageanteile vollständig innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen befinden müssen, wurden kleinere Randbereiche der Flächendarstellungen zurückgenommen, soweit diese aufgrund ihres Zuschnittes nicht die vollständige Windenergieanlage (Annahme: 160 m Rotor-Durchmesser) aufnehmen können.

Zwischenergebnis der Entwurfsfassung:

Der Entwurf enthält somit nur noch den

- Teilbereich 1 „Lehmden/ Liethe“,
- Teilbereiche 2+3 „Wapeldorf Nord/ Süd“,
- Teilbereich 4 „Lehmdermoor“,
- verkleinerten Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie den
- verkleinerten Teilbereich 8 „Ipwegermoor“,

während der Teilbereich 6 „Hankhausermoor“ und Teilbereich 7 „Ipwegermoor Nord“ gänzlich entfallen sind.

Substanzieller Raum

Mit den in der Entwurfsfassung dargestellten sechs Teilbereichen werden 395 ha für die Windenergie bereitgestellt. Dies entspricht 3,2 % des Gemeindegebietes. Die Gemeinde erreicht somit den im LROP 2022 – in Bezug auf die Landesebene – genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030.

Bezüglich der in den vergangenen Monaten auf Bundes- und Landesebene entwickelten Flächenbeitragswerte ist klarzustellen, dass auf Gemeindeebene kein vorgegebener Flächenbeitragswert erreicht werden muss. Vielmehr obliegt dies in Niedersachsen den Trägern der Regionalplanung, mithin dem Landkreis Ammerland. Dieser muss im Zuge seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) bis Ende 2027 einen Flächenbeitragswert von 1,32 % (aktueller Stand, noch nicht gesetzlich beschlossen) – bezogen auf das Kreisgebiet – für die Windenergie ausweisen. Sofern die kreisangehörigen Kommunen in ihrer Gesamtheit den kreisweiten Flächenbeitragswert nicht erreichen, muss der Landkreis Ammerland durch Ausweisung im RROP über die gemeindlichen Flächennutzungsplan-Darstellungen hinausgehende Windenergieflächen bereitstellen.

Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde 20,8 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021 müssen die Träger der Regionalplanung beziehungsweise Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Die Gemeinde erfüllt somit die Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu geben.

Im Rahmen der Sitzung am 18.09.2023 wird eine umfangliche Erläuterung der Änderungen gegeben. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag soll der nächste Verfahrensschritt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, eingeleitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen im Budget der Räumlichen Planung zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Durch die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung entstehen keine Auswirkungen auf das Klima. Folgewirkungen entstehen erst bei der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge Teil 1 – Öffentlichkeit
2. Abwägungsvorschläge Teil 2 – Träger öffentlicher Belange
3. Entwurf – Planzeichnung mit textlicher Ausschlusswirkung
4. Entwurf – Begründung
5. Standortpotenzialstudie – Erläuterungsbericht

6. Standortpotenzialstudie – Plan 1
7. Standortpotenzialstudie – Plan 2
8. Standortpotenzialstudie – Plan 3
9. Standortpotenzialstudie – Plan 4
10. Standortpotenzialstudie – Plan 5
11. Standortpotenzialstudie – Plan 6
12. Standortpotenzialstudie – Plan 7
13. Standortpotenzialstudie – Plan 8
14. Standortpotenzialstudie – Plan 9
15. Fachgutachten Vorranggebiet Torferhaltung
16. Entwurf – Umweltbericht mit Anhang

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“

frühzeitige Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher
Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

07.09.2023



83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
1	15.05.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
<p>anliegend sende ich Ihnen zwei Dokumente mit meiner Stellungnahme zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“. Da ich in dieser Eingabemaske nicht sehe, ob meine Dateien angekommen sind, finden Sie nachfolgend den kopierten Text meiner Stellungnahme.</p> <p>Ich bitte um Beachtung und Berücksichtigung.</p> <p>Stellungnahme zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“</p> <p>1. Stellungnahme zum Dokument „Begründung“ Seite Textstelle Stellungnahme 1 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG „Die im Rahmen der 83. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie entsprechen 5,88 % des Gemeindegebietes und erfüllen damit die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-in) bis 2030.“ Warum wird das gesetzlich vorgegebene Ziel mehrfach übererfüllt? Bereits heute sind die Leistung und die Arbeit des regenerativ erzeugten Stroms höher als der regionale Bedarf. Der zur Ableitung des Stroms nach Süden erforderliche Netzausbau und die damit verbundene Erhöhung der Netzentgelte belastet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu</p>

<p>auf Grund des Regulierungsmechanismus überwiegend die EWE NETZ GmbH mit ihren angeschlossenen Endkunden.</p> <p>Wie stellt die Gemeinde Rastede sicher, dass die auf ihrem Gemeindegebiet ansässigen Stromkunden von Netzentgelterhöhungen auf Grund des Ausbaus der Windenergie freigehalten werden?</p> <p>11</p> <p>12 4.2 Substanzieller Raum für die Windkraft</p> <p>„Mit den im Rahmen der 83. Flächennutzungsplan dargestellten acht Teilbereichen stellt die Gemeinde 4,14 % (511 ha) der Gemeindefläche (Summe der Suchräume – die Summe der Fläche mit dem vom Rotor überstrichenen Bereich liegt bei 5,88 % der Gemeindefläche) für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde erreicht somit bereits heute den im LROP 2022 – in Bezug auf die Landesebene – genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030.“</p> <p>„Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde 36,62 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen.“ Warum wird das gesetzlich vorgegebene Ziel mehrfach übererfüllt? Bereits heute sind die Leistung und die Arbeit des regenerativ erzeugten Stroms höher als der regionale Bedarf. Der zur Ableitung des Stroms nach Süden erforderliche Netzausbau und die damit verbundene Erhöhung der Netzentgelte belastet auf Grund des Regulierungsmechanismus überwiegend die EWE NETZ GmbH mit ihren angeschlossenen Endkunden.</p> <p>12 5.1 Belange von Natur und Landschaft</p> <p>„Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt durch diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.“</p>	<p>erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat keinen Einfluss auf die Entwicklung der Strompreise, dies ist auch nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nach-folgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details zu ihrer Bauweise (z. B. Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. de-</p>
---	--

Es ist grob fahrlässig, auf der Basis einer „grobe Darstellung“ Aussagen über Schutzgüter zu erstellen, ohne auf die vorhandenen Restrisiken für Menschen, Tiere, Umwelt usw. hinzuweisen. Da auf Basis dieser „grobe Darstellung“ Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für die Schutzgüter vorbereitet werden, muss es eine Auflistung der Restrisiken geben. Diese Auflistung ist nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß aufzugliedern. Des Weiteren sind Maßnahmen zu erarbeiten, die das Bruttoisiko reduzieren. Die anschließende Darstellung des Nettoisikos und deren Veröffentlichung schließt diese Auflistung ab.

Wann erfolgt diese Betrachtung?

13 5.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

„Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).“ Die zum Bau der WEA eingebrachten Stähle und Betonfundamente werden über die Jahre des Betriebs von Korrosion befallen.

Wie stellt die Gemeinde sicher, dass die über die Grenzen der Baugrundstücke hinauswirkenden Korrosionsprodukte oder bei Störungen / Havarien entstehenden Brand-/Ruß- und Staubauswirkungen keinen Einfluss auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Boden, Wasser usw. haben?

taillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen fest-zustellen und berücksichtigen zu können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Havarien von Windenergieanlagen insgesamt oder Teilen einer Anlage kommen sehr selten vor. Eine Untersuchung der Veenker Ingenieurgesellschaft mbH („Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ Hannover 2020) stellt unterschiedliche Havarieszenarien und deren Wahrscheinlichkeit dar. Außerdem ist hier ablesbar, in welchen Entfernungen Havarien noch Relevanz entfalten. So wird hier Eintrittswahrscheinlichkeiten von Versagensszenarien von mechanischen Bauteilen dargestellt.

Rotorblattabwurf

In den Jahren 1999 bis 2003 kam es bei 28 von 14.653 Windenergieanlagen zu einem Abwurf eines Rotorblatts. Der Gefährdungsbereich bei dem Abwurf eines Rotorblattes, oder Teilen davon endet bei einer Nabenhöhe von 170 m in einer Entfernung von 400-500 m, wobei Kleinteile deutlich weiter fliegen können (400 – 500 m) und ganze Rotoren eher im Nahbereich zu Boden stürzen. Eine Gefahr für umliegende Wohngebäude besteht statistisch somit eindeutig nicht.

<p>Wer ist für die Regulierung des entstandenen Schadens auf den Nachbargrundstücken zuständig, der Baugrundstückeigentümer oder der WEA- Betreiber?</p> <p>14 5.4 Belange des Immissionsschutzes „Da es sich bei der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.“ Ohne Berücksichtigung der Anlagenanzahl, des Standardanlagentyps</p>	<p>Maschinenhausabwurf In den Jahren 1999 bis 2003 kam es bei acht von 14.653 Windenergieanlagen zu einem Abwurf des Maschinenhauses. Der Gefährdungsbereich bei dem Abwurf des Maschinenhauses endet bei einer Nabenhöhe von 170 m in einer Entfernung von ca. 130 m. Eine Gefahr für umliegende Wohngebäude besteht somit eindeutig nicht.</p> <p>Eine Windkraftanlage darf hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb auch im Havariefall keine höheren Risiken darstellen als andere (auch) im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen. Dementsprechend müssen im Rahmen der Genehmigungsplanung entsprechende Bedingungen erfüllt werden, die zur Auflage bei der Realisierung eines Windparks gemacht werden.</p> <p>Auch im Hinblick auf Havarien und Leckagen sind moderne WEA heute so gebaut, dass austretende Flüssigkeiten in dafür vorgesehene Auffangbehälter fließen. Diese müssen ein Volumen haben, dass bei einer Leckage die anfallenden austretenden Flüssigkeitsmengen vollständig aufgefangen werden können. U. u. auch aus mehreren Lecks gleichzeitig. Ein unkontrollierter Austritt findet daher nicht mehr statt.</p> <p>Frau Agatz führt in Ihrem Windenergiehandbuch dazu weiter aus:</p> <p>„In der üblichen Situation von Windparks im Außenbereich mit mehreren hundert Metern Abstand zu Wohnhäusern besteht keine Notwendigkeit einer einzelfallspezifischen Risikoanalyse. Bei WEA, die beispielsweise in unmittelbarer Nähe von Infrastrukturtrassen oder Industrieanlagen geplant sind, können Risikoanalysen die Entscheidung über den Genehmigungs-antrag unterstützen [vgl. BVerwG 4 B 16.20].“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schäden, die durch Windenergieanlagen entstehen können sind üblicherweise durch Betreiberhaftpflichtversicherungen hinreichend abgedeckt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nach-folgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details</p>
--	--

und deren Installationsorte erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das Schutzgut Mensch. Die Berechnung der Anzahl WEA ist einfach (Gesamtfläche / Fläche pro WEA = Anzahl von WEA). In Kapitel 1.2 des Teil 2 der Begründung (Umweltbericht) werden die Grundlagen und ein Standardanlagentyp beschrieben. Warum wird das hier nicht erwähnt?

Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die wahren, zukünftigen Verhältnisse.

Wie soll die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt werden? Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde. Wer ist im Zweifelsfall Nachweispflichtig? Der Bürger oder der Betreiber?

15 6.1 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen „Die Gemeinde Rastede wendet daher weiterhin den Schutzabstand von 3H an.“ Bei der Potentialfindung übererfüllt die Gemeinde die gesetzlichen Vorgaben. Hier reduziert man die Abstände auf das gerade noch zulässige Maß. Warum übererfüllt man hier nicht die Vorgaben auf z. B. 5H oder 10H. Was ist die Grundlage dieser willkürlich festgelegten Entscheidung?

2. Stellungnahme zum Dokument „Umweltbericht (Teil II der Begründung)“ Seite Textstelle Stellungnahme 1

2 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort Fehlende gesetzliche Grundlage und Begründung, warum Rastede die Vorgaben Niedersachsens zur Raumplanung bis 2032 um ein Vielfaches überschreitet.

zu ihrer Bauweise (z. B. Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. detaillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen festzustellen und berücksichtigen zu können.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der Richtwerte erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung der jeweiligen Anlagenstandorte. Die Nachweispflicht der einzuhaltenden Immissionsschutzwerte obliegt dem jeweiligen Betreiber der Windenergieanlage gegenüber der Genehmigungsbehörde

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bzw. 520 m zur Rotorblattspitze bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, welche konkret den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert innerhalb

2 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden
„Da konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen auf dieser Planungsebene nicht bekannt sind, können zum derzeitigen Planungsstand keine konkreten Angaben zu dem beanspruchten Flächenbedarf gemacht werden.“ Hier fehlt eine wesentliche Angabe (Flächenbedarf) zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt. Der Zweck dieses Berichts ist damit verfehlt. Die Ergebnisse sind angreifbar.

Alle im Bericht getroffenen Rückschlüsse auf Auswirkungen sind damit unbrauchbar.

2 „Nach Angaben des Windenergieerlasses Niedersachsen (MU NIEDERSACHSEN 2021) werden pro WEA rund 0,5 ha Fläche benötigt.“ Diese Angabe ist irreführend, da alle Flächen, wie die zum Anschluss der WEA an das öffentliche Stromnetz erforderliche Kabeltrassen, Trafoanlagen, Umspannwerke, sowie ggf. erforderliche Umzäunungen völlig außer Acht gelassen werden. Es ist ein leichtes, von der Gesamtfläche und der Fläche pro WEA auf eine Anzahl von WEA zu schließen. In Verbindung mit einer Standardleistung je WEA (z. B. 8 MW) kann die Gesamtleistung des Windparks und damit die Spannungsebene des Anschlusses ermittelt werden (20 KV oder 110 KV). Daraus ergibt sich der Flächenbedarf für Kabeltrassen und Umspannwerke. Das Weglassen dieser Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Bedarf als den tatsächlichen, der für den Betrieb der WEA erforderlich ist.

Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist zwingend erforderlich und muss daher in diesem Bericht berücksichtigt werden.

16 2.5 Artenschutzrechtliche Belange

„Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. der Genehmigungsplanungen müssen die Belange des Artenschutzes weiter und im Detail berücksichtigt werden. In Kap. 3.13 erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.“ Es ist also davon auszugehen, dass in diesem Bericht eine oberflächliche und wenig aussagefähige Be-

des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange, die konkrete Anlagenstandorte sowie deren Ausrichtung und Nebenanlagen betreffen, werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange, die konkrete Anlagenstandorte sowie deren Ausrichtung und Nebenanlagen betreffen, werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

s.o.

Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit von verschiedenen Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.

trachtung durchgeführt wurde. Der alleinige Hinweis auf Gesetze und Verordnungen stellt nicht sicher, dass artenschutzrechtliche Belange in der verbindlichen Bauleit- und Genehmigungsplanung auch eingehalten werden. Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde. Wie kann dann hier so getan werden, als würden die Belange Berücksichtigung finden? Wie will die Gemeinde dieses sicherzustellen?

16

17

18 3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

„Tab. 9: Baubedingte Wirkfaktoren“

„Tab. 10: Anlagebedingte Wirkfaktoren“

„Tab. 11: Betriebsbedingte Wirkfaktoren“ Sowohl im beschreibenden Text des Kapitels als auch in den Tabellen fehlen jegliche Angaben zum Anschluss der WEA / Windparks an das öffentliche Stromnetz. Dieser Anschluss ist für den Betrieb der Anlagen zwingend erforderlich. Eine Nichtberücksichtigung der erforderlichen Kabeltrassen, Trafoanlagen, Umspannwerke bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist grob fahrlässig und ignoriert die realen und zukünftigen Bedingungen.

Des Weiteren fehlen Angaben zu Rettungswegen, Auswirkungen von Bränden und Zerstörungen von WEA.

19 3.1 Schutzgut Mensch

„Auf Ebene dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ werden weder die Anlagenstandorte noch die genaue Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp festgelegt.“ Warum nicht? Die Berechnung ist einfach (Gesamtfläche / Fläche pro WEA = Anzahl von WEA). In Kapitel 1.2 werden die Grundlagen und ein Standardanlagentyp beschrieben. Die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen erlauben keine Rückschlüsse auf das Schutzgut Mensch.

Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.

In der nachfolgenden Genehmigungsplanung wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.

19

20 3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)

„Anhand rechnerischer Beurteilungsverfahren wird die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten geprüft. Sofern die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden, können die geplanten Windenergieanlagen unter Vollast laufen. Sollten Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten werden können, so sind die Anlagen gedrosselt zu betreiben.“ Ohne Berücksichtigung der Anlagenanzahl, des Standardanlagentyps und deren Installationsort erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das Schutzgut Mensch.

Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.

Wie soll die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sichergestellt werden? Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde.

Welche Schall- und Schattenemissionen von geplanten WEA voraussichtlich ausgehen werden, wird im Rahmen der konkreten Planung auf der Genehmigungsebene gutachterlich ermittelt. Grundsätzlich können Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden.

TA Lärm wird für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz heran-gezogen, die die Empfehlungen der WHO erfüllen. Für die Genehmigung muss dabei die Schallimmission für alle betroffenen Orte so abgeschätzt werden, dass der Schallpegel maximal ist. Meist ist dies bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s der Fall. Es gibt drei verschiedene Prognose-Verfahren, von denen eines für die hoch-liegenden Schallquellen von WEAs nur bedingt geeignet ist, weil es die Dämpfungswirkung des Bodens überschätzt, somit werden meist die beiden anderen Verfahren angewendet, welche die Lautstärke eher überschätzen – die Anlagen sind tatsächlich also meist leiser als vorhergesagt.

Ein über die in der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte hinausgehender Anspruch auf Ruhe besteht nicht. Im Rahmen konkreter Planungen sind entsprechende Schallgutachten zu erstellen und evtl. Schutzmaßnahmen festzulegen. Dies kann durch die Einhaltung von Abständen und/oder einen reduzierten Betrieb und/oder Abschaltungen zur Nachtzeit erfolgen.

Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Bei Einhaltung der Richtwerte ist von keinen Gesundheitsgefährdungen auszugehen.

Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt und auf ihre Verträglichkeit geprüft.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird im Zuge der Genehmigungsplanung sichergestellt. Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind die Betreiber von Windenergieanlagen zum Nachweis der Immissionsschutzrichtwerte verpflichtet.

<p>Wer ist im Zweifelsfall Nachweispflichtig? Der Bürger oder der Betreiber? 24 25 3.3 Schutzgut Tiere „Um die Belange der Fauna bei der Planung berücksichtigen zu können, finden im Zeitraum von Januar 2023 bis Ende Dezember 2023 faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel für die Teilbereiche 1 bis 8 statt. Erste Ergebnisse aus den Kartierungen können somit erst zum Entwurf der vorliegenden Planung in den Umweltbericht eingepflegt werden.“</p> <p>„Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung, da erst dort Anlagenstandorte sowie -typen bekannt sind.“ Ohne Berücksichtigung der aktuellen faunistischen Untersuchungen erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das „Schutzgut Tiere“.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Untersuchungen ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p> <p>Das Versäumnis der Gemeinde Rastede, weder die konkrete Anlagenanzahl des Standardagentyps noch deren Installationsort zu berücksichtigen wird hier sehr deutlich. Dieser Missstand soll erst in der später folgenden verbindlichen Bauleit- und Genehmigungsplanung und damit außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde erfolgen. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere erheblicher sein werden als bisher angenommen.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p>	<p>Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der benannten Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.</p> <p>Die zum Entwurfsstand vorliegenden Daten haben dazu geführt, dass der Teilbereich 6 aus der Planung ausgeschlossen wurde. Weitere einschlägige artenschutzrechtliche Funde sind durch die vorliegenden Daten nicht erkennbar.</p> <p>Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.</p> <p>In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle relevanten Belange werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung umfangreich behandelt und auf ihre Verträglichkeit geprüft.</p> <p>s.o.</p>
---	---

26 Störungen und Verdrängung von Vögeln durch WEA

„Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rast-habitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.“ D.h. bezogen auf den gesamten Raum steht weniger geeignete Brutfläche für Vögel zur Verfügung. Da die Prädatordichte (Wolf, Goldschakal, Fuchs, Dachs, Marderhund und verschiedene Marder) gleichbleibt, bedeutet das, dass die betroffenen Singvogel-Bodenbrüter Fasane und Waldschneppen auf der kleineren Fläche eher gefunden und gefressen werden. Das Artensterben wird hier beschleunigt stattfinden.

Was gedenkt die Gemeinde zu unternehmen um das Artensterben zu verhindern?

37 3.5 Schutzgüter Boden und Fläche

„hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen“ Damit steht fest, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Gefährdung der Fundamente bis hin zu einer Havarie der WEA führen kann!

Welche Maßnahmen sind an den WEA vorgesehen, die Fundamente zu schützen und dies zu verhindern?

Welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Boden, Wasser?

Sind diese Maßnahmen bei der Erstellung dieses Umweltberichts berücksichtigt worden?

37 Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit von verschiedenen Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.

Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.

In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details zu ihrer Bauweise (z. B. Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. detaillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna

<p>„Es sind allerdings hier lediglich kleine Flächengrößen zu erwarten, da die Fundamente für Windenergieanlagen jeweils eine nur kleinflächige Versiegelung bedeuten. Oftmals werden die Erschließungsflächen zu den WEA (Zuwegungen, Kranstellflächen) zu 100 % in Schotterbauweise ausgeführt. Dies ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.“ Die Erwartung basiert auf falschen Annahmen. Erstens wird nicht die Anzahl an WEA berücksichtigt. Zweitens sind für die Gebäude der Trafoanlagen und Umspannwerke des öffentlichen Stromanschlusses ebenfalls versiegelte Flächen vorzusehen. Drittens werden keine dauerhaften Zuwegungen wie Rettungswege und Feuerwehrezufahrten berücksichtigt.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung dieser zusätzlichen versiegelten Flächen ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p> <p>40 3.6 Schutzgut Wasser Grundwasser „Im Zuge des Baustellenablaufs kann trotz der Lage der Grundwasseroberfläche für die Errichtung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen dieser temporären Maßnahme wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung dargestellt und bewertet.“ Kann ausgeschlossen werden, dass für die Errichtung der erforderlichen Kabeltrassen, Trafoanlagen, Umspannwerke ebenfalls temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich werden?</p> <p>Kann ausgeschlossen werden, dass für die zu errichtenden Trafoanlagen und Umspannwerke dauerhafte Grundwasserabsenkungen erforderlich werden?</p>	<p>sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen festzustellen und berücksichtigen zu können.</p> <p>s.o.</p> <p>Die durch den Bau eines Windparks verursachte Versiegelung von Flächen betrifft die Fundamente der Windenergieanlagen. Die Erschließungswege und Kranstellflächen werden wasserdurchlässig befestigt. Eine Trockenlegung großer Flächen wird durch die Planung nicht bewirkt. Lediglich während des Baus der Fundamente kann es erforderlich sein, dass Baugruben trockengelegt werden müssen, wofür im Baubereich eine Grundwasserabsenkung vorgenommen wird.</p> <p>Zur konkreten Abschätzung der Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung (z.B. Reichweite eines Absenktrichters) ist ein hydrogeologisches Gutachten notwendig, das jedoch erst Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist. Auf dieser Planungsebene und ohne genaue Kenntnis einzelner WEA-Standorte ist es für die Genehmigungsfähigkeit des FNP ausreichend, wenn anzunehmen ist, dass es zu keinen erheblichen und weitreichenden Auswirkungen einer auf die Bauphase beschränkten Wasserhaltung auf umliegende Nutzungen kommen wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus einer Vielzahl von Genehmigungsplanungen für Windparks kann diese Annahme zulässigerweise erfolgen. Bei Planungen im Ammerland wurde z.B. im Rahmen einer Testwasserhaltung (Probeabsenkung im Rahmen eines Gutachtens) festgestellt, dass sich bereits in 40 m Entfernung an den</p>
--	---

3.7 Schutzgut Klima

„Indirekt führen die Windenergieanlagen zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der Windenergieanlagen verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe.“ Wie bekannt ist, gibt es in Deutschland keine stromerzeugenden AKW mehr. Das Argument muss entfallen.

Die für den Betrieb der WEA und Windparks erforderlichen Kabeltrassen, Trafostationen und Umspannwerke zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz sowie die für den Dauerbetrieb erforderlichen KFZ-Fahrten für Instandsetzung und Instandhaltung werden in den Emissionen nicht berücksichtigt. Ohne deren Berücksichtigung erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das „Schutzgut Klima“. Die Nichtberücksichtigung ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.

41 3.8 Schutzgut Luft

Bewertung der Umweltauswirkungen

„Im großräumigen Kontext betrachtet führen WEA zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der WEA verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe.“ Wie bekannt ist, gibt es in Deutschland keine stromerzeugenden AKW mehr. Das Argument muss entfallen.

Messtellen nur noch eine Grundwasserabsenkung von bis zu 10 cm zeigte. Wie sich die Situation in Rastede bzw. an den einzelnen Windparkplanflächen darstellt, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA näher zu untersuchen. Auf dieser Planungsebene ist zunächst nicht mit negativen Auswirkungen auf umliegende Nutzungen (Viehtränken, Brunnen, Gebäude) zu rechnen. Es wird daher nicht auf eine Flächenausweisung aufgrund unwahrscheinlicher Sachverhalte, die in späteren Verfahren ohnedies genau zu prüfen sind, verzichtet.

Der Eingriff in den Boden und Auswirkungen einer während der Bauphase evtl. erforderlichen der temporären Grundwasserabsenkung, werden im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung untersucht und von der Genehmigungsbehörde (Landkreis) berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl und möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung umfangreich behandelt und auf ihre Verträglichkeit geprüft. Für das Wartungsintervall der Windkraftanlagen und zugehöriger Nebenanlagen ist jedoch nicht von einer signifikanten Steigerung der KFZ-Emissionen auszugehen, die den positiven Effekt einer Windenergieanlage im Gegensatz zu fossiler Energiegewinnung relativieren.

s.o.

<p>Die für den Betrieb der WEA und Windparks erforderlichen Kabeltrassen, Trafoanlagen und Umspannwerke zum Anschluss an das Stromnetz sowie die für den Dauerbetrieb erforderlichen KFZ-Fahrten für Instandsetzung und Instandhaltung werden in den Emissionen nicht berücksichtigt.</p> <p>Ohne deren Berücksichtigung erlauben die hier getroffenen, willkürlichen Annahmen keine Rückschlüsse auf das „Schutzgut Luft“.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p> <p>48 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung „Die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächenareale (WEA- Standorte, Zuwegungen, Kranstellflächen) werden dadurch entsprechend baulich verändert. Die übrigen Flächen im Planungsraum werden weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt.“ Der wirtschaftliche und sinnvolle Betrieb von WEA und Windparks ist nur möglich, wenn ein Anschluss an das öffentliche Stromnetz besteht. Dieser kausale Zusammenhang wird an keine Stelle des Umweltberichts berücksichtigt. Flächenareale für den Bau und Betrieb der erforderlichen Kabeltrassen, Trafoanlagen und Umspannwerke müssen auch zu diesem frühen planerischen Zeitpunkt berücksichtigt werden. Die Nichtberücksichtigung ist grob fahrlässig und beachtet nicht die realen und zukünftigen Verhältnisse.</p> <p>50 5.1.3 Schutzgut Tiere „Abschaltung der WEA in Zeiten erhöhter Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Brutvögel.“</p> <p>Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde. Wie wird sichergestellt, dass die Abschaltvorrichtungen dauerhaft eingeschaltet sind?</p> <p>51 5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche „Zur Erschließung der Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit vorhandene befestigte Wege genutzt werden.“ Welche Wege / Flächen sind dafür vorgesehen und wie wird sichergestellt, dass die durch den Schwerlastverkehr beschädigten Straßen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden? Müssen Anlieger für die Wiederstellung zahlen?</p> <p>54 5.2 Eingriffsdarstellung Schutzgut Boden und Fläche</p>	<p>s.o.</p> <p>Es wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Entwurfsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden bestätigt wurden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet der Betreiber.</p>
--	---

<p>„Es ist für das Schutzgut Boden Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret ermittelt werden können“ Dieses liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde.</p> <p>Wie wird sichergestellt, dass diese Kompensationen erfolgen und in einem direkten, räumlichen Zusammenhang mit dem geschädigten Schutzgut stehen?</p> <p>54 Schutzgut Landschaftsbild „Daher sollte die Kompensation von Eingriffen durch WEA generell über die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erfolgen.“ Wem kommen diese Zahlungen zugute? Wie ist sichergestellt, dass die Zahlungen ausschließlich für Maßnahmen innerhalb der Windenergiepotentialflächen verwendet werden?</p> <p>55 5.3 Maßnahmen zur Kompensation „• Extensivierung von Grünland, • Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland, • Entwicklung von Feucht-/Nassgrünland, • Schaffung von aquatischen Lebensräumen durch z. B. Grabenaufweitungen, Neu-anlage von Gewässern, Senken etc. • ggf. Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als flächige An- pflanzung und/oder als Hecken, • ggf. Anpflanzen von Einzelbäumen als Hochstamm an geeigneten Stellen, • ggf. Neuanlage von Wallhecken“ Wie wird sichergestellt, dass diese Kompensationen erfolgen und in einem direkten, räumlichen Zusammenhang mit dem geschädigten Schutzgut stehen?</p> <p>Das Greifswald Moor Centrum hat in seiner Stellungnahme vom Oktober 2022 bereits auf entsprechende Kompensationen hingewiesen:</p> <p>„Stellungnahme des Greifswald Moor Centrum zu den Standortkonzepten Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede“</p> <p>(siehe Anlage)</p> <p>Anlage:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zur Kompensation sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Stellungnahme des Greifswald Moor Centrum zu den Standortkonzepten Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede

Die Gemeinde Rastede will bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen, was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert, die Planungsunterlagen sind derzeit öffentlich zugänglich ([link](#)). Darin sind die Bodentypen bislang nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, was aus unserer Sicht jedoch dringend geboten ist.

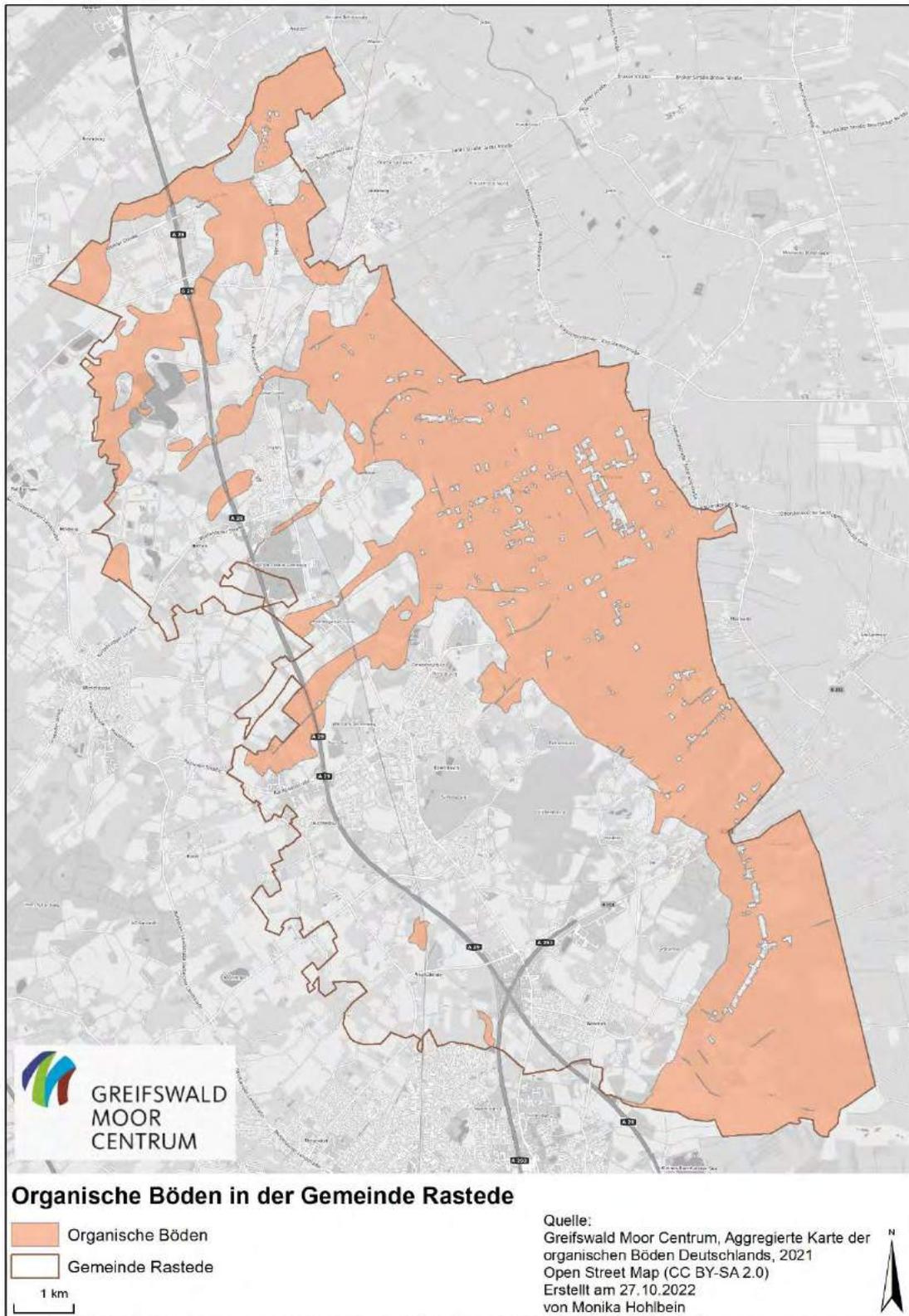
Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass knapp die Hälfte (5.507 ha = 45 %) des Gebietes der Gemeinde Rastede organische Böden (v.a. Moore) sind (vgl. Abbildung). Zumeist werden diese Moore entwässert, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für die Gemeinde Rastede und deren Raumplanung in erheblichem Maße relevant. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der Gemeinde Rastede eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturfläche im Hankhauser Moor.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf entwässerten Moorböden würde die entwässerungsbedingten Treibhausgasemissionen aus den Moorböden für weitere Jahrzehnte festschreiben und somit den Bestrebungen zur Klimaneutralität der Gemeinde entgegenstehen. Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Moorböden dürfen daher nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf. Nutzung in Paludikultur) geplant und genehmigt werden. Die Anlagen müssen auf torferhaltende Wasserstände in Flurhöhe angepasst werden. Ein Konzept zur Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen muss daher die besonderen Ansprüche und Herausforderungen der Moorböden sowie die Notwendigkeit der Wiedervernässung berücksichtigen.

Das Greifswald Moor Centrum hat im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden¹ verfasst sowie 2020 eine Kurzpositionierung zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden² veröffentlicht. Hier sind weiterführende Informationen zu entnehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

¹ GMC (2022) Informationspapier des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik-Anlagen auf Moorböden ([pdf](#))

² GMC (2020) Kurzpositionierung des Greifswald Moor Centrum zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden ([pdf](#))



Erstellt im Oktober 2022 von Dr. Greta Gaudig (gaudig@uni-greifswald.de) und Monika Hohlbein (monika.hohlbein1@uni-greifswald.de).

Herausgeber:

Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation der Universität Greifswald, der Michael Succow Stiftung und von DUENE e.V. und arbeitet mit über 70 Moorkundler*innen aller Disziplinen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Wir erarbeiten u.a. Analysen zur Klimawirkung von Mooren, forschen und beraten zu Wiedervernässung und Paludikultur und entwickeln neuartige Instrumente und Methodologien zum Klimaschutz durch Moore.

Kontakt:

Greifswald Moor Centrum
Ellernholzstr. 1/3
17489 Greifswald
URL: www.greifswaldmoor.de
E-Mail: info@greifswaldmoor.de
Twitter: [@greifswaldmoor](https://twitter.com/greifswaldmoor)



83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
2	16.05.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Wir können nicht nachvollziehen, dass die Gemeinde Rastede wesentlich mehr Flächen für Windkraft ausweisen möchte, als benötigt wird. Sie begründen das immer mit der unklaren Aussage, wenn die Gemeinde das nicht macht, würde die Priorisierung greifen. Die Anlagen würden sich dann auf verschiedene Einzelstandorte verteilen (Verspargelung droht). Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie das passieren könnte und Sie lassen uns ja auch bewußt (?) im Unklaren darüber, was das genau bedeutet. Wer kann denn über die Köpfe des Gemeinde hinweg bestimmen, wo einzelne Windkraftträder stehen sollen? Diese einzelnen Standorte müssten ja auch bestimmten Kriterien standhalten.</p> <p>Indem Sie mehr Flächen ausweisen, als benötigt wird, öffnen sie den Investoren UNUMKEHRBAR Tür und Tor. Sie genehmigen die Schädigung des Moores ohne Rücksicht auf die empfindliche Natur und auch ohne Rücksicht auf uns Bewohner. Was passiert mit unseren Häusern und wer kommt für die Schäden auf, die auftreten werden, wenn in unmittelbarer Nähe im Moor bis</p>	<p>Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weißt aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p>

<p>auf 30 m Tiefe gerammt wird, der Grundwasserspiegel sich dadurch noch weiter senkt und überall Strassen gebaut und Stromtrassen verlegt werden?</p> <p>Es wird behauptet, 500 bis 600 m seien ein großzügiger Abstand zu den Häusern, aber das stimmt nicht. Das ist viel zu nah. Und wer hindert die Investoren später daran, die Gesamthöhe von 200m pro Windkraftanlage zu überschreiten?</p> <p>Nach Erzählungen unserer Vorfahren liegen hier (Teilbereich 7) auch noch Bomben aus dem zweiten Weltkrieg. Bleiben die liegen und fliegen uns die dann irgendwann auf Grund der Erschütterungen durch die Anlagen um die Ohren?</p>	<p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.</p> <p>Schäden, die durch den Betrieb oder die Errichtung von Windenergieanlagen entstehen sind üblicherweise durch Betreiberhaftpflichtversicherungen hinreichend abgedeckt.</p> <p>Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§ 249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren. Sollten höhere Anlagen gebaut werden, so erhöhen sich damit auch die von den Betreibern einzuhaltenden Mindestabstände.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit etwaigen Kampfmittelfunden wird im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>
--	---

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
3	17.05.2023	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</p>	

<p>Betr. meine Stellungnahme zu den Windkraftanlagen im Ipwegermoor</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren! Ich finde Windkraftanlagen im Ipweger Moor bedenklich!</p> <p>Wie wollen Sie den Eingriff in das Landschaftsbild kompensieren?</p> <p>Das Ipweger Moor ist für uns und viele andere Menschen ein wichtiges Erholungsgebiet!</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff und die Kompensation der Baumaßnahme sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes, diese werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Der Bau von Windenergieanlagen bedarf grundsätzlich immer einer Eingriffsregelung in der die Kompensation als Genehmigungsgrundlage geregelt wird.</p> <p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet. Die Flächen im Ipweger</p>
---	--

	<p>Moor sind durch eine vorhergegangene Standortpotenzialstudie identifiziert worden. Über die Studie wurden alle Flächen berücksichtigt, die rechtlich gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen.</p>
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
4	19.05.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme:</p> <p>Guten Tag entgegen der nachdrücklich, öffentlich publizierten Statements seitens der Politik, bezüglich Klima-und Umweltschutz, Rettung der Moore, sowie CO2-Minimierung, soll in Rastede genau das Gegenteil praktiziert werden. In einem schützenswerten, sensiblen Gebiet, wird ein bereits durch sehr viel Geld in Form von Gutachten für ungeeignet erklärtes Areal zerstört. Der Umweltgedanke wird ad absurdum geführt!! In Rastede ist das Plansoll der Auflagen bereits übererfüllt, die gewonnene Energie kann mittelfristig nicht verwertet werden.</p> <p>Wir sind als Anlieger und umweltbewußte Bürger entschieden gegen diese nicht nachvollziehbare Klimasünde !</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden</p>

	<p>und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.</p>
--	---

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
5	19.05.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme:</p> <p>Guten Tag entgegen der nachdrücklich, öffentlich publizierten Statements seitens der Politik, bezüglich Klima- und Umweltschutz, Rettung der Moore, sowie CO₂-Minimierung soll in Rastede genau das Gegenteil praktiziert werden. In einem schützenswerten, sensiblen Gebiet wird ein bereits durch sehr viel Geld in Form von Gutachten für ungeeignet erklärtes Areal zerstört. Der Umweltgedanke wird ad absurdum geführt!</p> <p>In Rastede ist das Plansoll der Auflagen bereits übererfüllt, die gewonnene Energie kann mittelfristig nicht verwertet werden. Wir sind als Anlieger und umweltbewusste Bürger entschieden gegen diese nicht nachvollziehbare Klimasünde !!</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden</p>

	<p>und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen</p> <p>Das Stromnetz wird weiterhin stark ausgebaut, dass die erwirtschaftete Energie mittel- oder langfristig nicht genutzt werden kann ist reine Spekulation.</p>
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
6	22.05.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
Stellungnahme 1 Stellungnahme: 1. Wie aus der Begründung zur 83. Änderung des FNP hervorgeht, gibt der derzeitige FNP genügend substanziellen Raum für Windenergie her. Die Gemeinde Rastede hat bereits im Vergleich zu den anderen Kommunen im Ammerland einen hohen Flächenbeitragswert erreicht. Daher könnte die Gemeinde die Belange von Arten,- Natur,- und Moorschutz sowie die des "Schutzgut Mensch" deutlich mehr berücksichtigen. Der Verweis auf eine "freiwillige" Erhöhung des Abstands von WEA zur Wohnbebauung im Außenbereich auf 3 H erscheint als zynisch bzw. lächerlich. Die Gemeinde hätte die Möglichkeit, die Kriterien für weiche Tabuzonen zum Vorteil der oben aufgeführten Schutzgüter anzupassen. Dazu fordere ich die Gemeinde ausdrücklich auf!	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert im Landkreis zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil</p>

2. Die beabsichtigte Änderung des FNP betrifft mehrere Mooregebiete in der Gemeinde Rastede. Diese könnten zur Erreichung der Klimaziele Rastedes eine essentielle Bedeutung entfalten. Entwässerte Moore gelten als erhebliche CO₂ Emittenten. Werden diese durch geeignete Maßnahmen in einen naturnahen Zustand zurückversetzt, kann der THG Ausstoß erheblich reduziert werden. Der europäische Green Deal, die nationale Moorschutzstrategie der Bundesregierung sowie die nds. Moorschutzprogramme sind sich der Bedeutung des Themas bewusst, allerdings ist eine Umsetzung der Moorschutz- und Klimaziele nicht kurzfristig realisierbar. Bis 20230 sollen aus Moorflächen Einsparungen von jährlich 5 Mio t. CO₂ Äquivalenten erreicht werden. Daher muss die Gemeinde dafür Sorge tragen, dass der Zustand der Moore Rastedes nicht noch mehr geschädigt wird, indem durch die Errichtung von WEA nicht reversible Fakten geschaffen werden. Da die Gemeinde bereits jetzt ausreichend substanziellen Raum für Windenergie vorhält (s.o.), wäre es im Sinne des Klimaschutzes mehr als angebracht, die benannten Moorflächen aus der geplanten Änderung des FNP herauszunehmen und für zukünftige Klimaschutzmaßnahmen vorzuhalten.

3. Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass die Wertigkeit der Böden der Teilflächen 7 Ipweger Moor Nord ("Sehr tiefes Erdhochmoor") und Teilfläche 8 Iweger Moor ("Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung - Mächtige Hochmoore") bekannt ist. Wird hier berücksichtigt, dass die aufgeführten Flächen unter den Hochmoorschutz des Moorschutzprogrammes Teil 1 des Landes Niedersachsen fallen?

4. Der Umweltbericht zum FNP stellt dar, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind. Dem wird energisch widersprochen. Zum einen wird in dem Bericht nicht berücksichtigt, dass der LK Wesermarsch mehrere Gebiete in unmittelbarer Nähe zur Teilfläche 7 Ipweger Moor

dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen

Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die „falsche“, weil zu grobe Planungsebene. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt. Zum Entwurf der Planung liegt zudem ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.

Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der weiteren Planung ausgeschlossen und wird zum Entwurfsstand des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Zu 4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Veränderungen des Klimas die durch Windenergieanlagen entstehen können sind sehr gering, ohne dass dabei von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Teilbereiche 6 und 7 wurden

<p>Nord und Teilfläche 8 Ipweger Moor ausweisen will und sich daher eine erhebliche kumulierende Wirkung ergibt. Zum anderen wird nicht berücksichtigt, dass insbesondere das Ipweger Moor für das lokale Klima eine herausragende Bedeutung hat. Der Bodennebel, der hier regelmäßig zu verzeichnen ist sowie die im Vergleich zur Umgebung kühleren Temperaturen vor allem in den Sommermonaten, ist auf die Wasserspeicherfähigkeit der Moorböden zurückzuführen. Es ist unbestritten, dass WEA eine Durchmischung der Luftschichten verursachen. Folgen können u.a. Temperaturanstieg vor allem in Bodennähe, eine zusätzliche Austrocknung der Böden, Verminderung von Niederschlägen sein. (vgl. Erfahrungen aus Brandenburg) Hat die Gemeinde Rastede diese Auswirkungen im Blick, die durch die Windparks im Ipweger Moor begünstigt werden? In diese Betrachtung müssen zwingend die entstehenden WEA des angrenzenden LK Wesermarsch mit eingerechnet werden, da sich Klimaauswirkungen nicht an Landkreisgrenzen orientieren!</p> <p>5. Das Gelände der ehemaligen Baumschule Van den Berk wurde anscheinend von der Amprion GmbH als Ausgleichsfläche gekauft. Dies betrifft in Ausschnitten die Teilfläche 7 Ipweger Moor Nord. Wie verhält es sich mit hier mit der Funktion einer Ausgleichsfläche? Ist dort eine Errichtung von WEA zulässig?</p> <p>Stellungnahme 2:</p> <p>Stellungnahme:</p>	<p>zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der weiteren Planung ausgeschlossen und werden zum Entwurfsstand des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Eine Studie von Lee Miller und David Keith aus den USA hat in der Tat nachgewiesen, dass Windfarmen die Lufttemperatur am Boden nachts um 0,5 – 1 Grad Celsius erhöhen können.¹² Dies gilt für sehr große Windfarmen, die es in vergleichbarer Form hierzulande nicht gibt.</p> <p>Die Ursache ist die Verwirbelung der unteren mit den oberen Luftschichten. Da tagsüber die Luft durch die Konvektion sowieso stark durchmischt ist, ist dieser Effekt hauptsächlich nachts zu beobachten. Vom Grundsatz her ist er auch nicht neu – Landwirte nutzen ihn seit langem zur Vermeidung von Frostschäden.³ Die Anlagen führen der Atmosphäre anders als fossile Kraftwerke also keine Wärme zu, sondern sorgen nur für eine andere Verteilung.</p> <p>Miller und Keith haben nun diesen Effekt hochgerechnet auf den Fall, dass der Gesamtstrombedarf der USA durch Windräder gedeckt würde und kommen zu dem Schluss, dass dadurch die Oberflächentemperatur Nordamerikas um 0,24°C ansteigen könnte. Gleichzeitig wird der Kühlungseffekt durch den verminderten CO₂-Ausstoß aber nur mit einer Verzögerung von ca. 100 Jahren einsetzen, so dass mittelfristig die Oberflächentemperatur in der Umgebung von Windparks (nicht die globale Temperatur!) steigen könnte, bevor sie wieder sinkt.⁴ Die Autoren gehen selbst davon aus, dass der lokale Erwärmungseffekt von den langfristigen positiven Effekten der CO₂-Reduktion überkompensiert wird.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>
--	--

1 Lee Miller, David Keith. Climatic Impacts of Wind Power. [Online] : Science Direct, 19.12.2018. <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X>.

2 Keith, David. *The influence of large-scale wind power on global climate*. [Online]: Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America (PNAS), 16.11.2004. <https://www.pnas.org/content/101/46/16115>.

3 Miller, Lee. *The warmth of wind power*. [Online]: Physics Today, 1.8.2020. <https://physicstoday.scitation.org/doi/abs/10.1063/PT.3.4553?journalCode=pto&>.

4 dpa Faktencheck. *Harvard-Studie über Windkraftanlagen geht von Treibhauseffekt aus*. Berlin: dpa, 27.01.2020. <https://www.presseportal.de/pm/133833/4503752>.

1. Zu meiner Stellungnahme vom 20.05.2023 möchte ich zu den von mir aufgeführten Punkten 2 und 3 auf die Veröffentlichung des NLWKN "Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen" hinweisen.

Hier wird die Bedeutung von Hochmooren hervorgehoben und ausdrücklich auch Degradationsstadien einbezogen. Unter 5.1. wird folgendes festgestellt: "Darüber hinaus unterliegen alle naturnahen Hochmoore - auch renaturierungsfähige Degradationsstadien - dem gesetzlichen Biotopschutz, dessen Vollzug eine vollständige Kartierung und regelmäßige Überwachung erfordert. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten alle renaturierungsfähigen Hochmoore als NSG ausgewiesen werden, um die bestmöglichen Voraussetzungen für die langfristige Erhaltung und Entwicklung zu bieten."

Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- NLWKN 1. Stand Mai 2022.

Beachten Sie bitte Tabelle 2 auf Seite 5, woraus hervorgeht, dass die Flächen rund um das FFH Gebiet Ipweger Moor sowie die Naturschutzgebiete Barkenkühlen (LK Ammerland), Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg (LK Wesermarsch) als LRT 7120 bezeichnet und gewertet werden!

Die PDF Datei füge ich bei

Das ist mit ein Grund, warum die BI Pro-Ipweger Moor beim Landkreis die Ausweitung des NSG im Ipweger Moor beantragt hat.

2. Dann bitte ich dringlich zu beachten, was Frau Kramer von Diekmann und Mosebach in der Potenzialstudie der Stadt Elsfleth geschrieben hat:

"Das FFH-Gebiet "Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte" umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 316 ha und befindet sich als kommunal übergreifendes Gebiet im Bereich Moorriem an der Grenze zur Gemeinde Rastede im Landkreis Ammerland. Das Gebiet weist Restflächen naturnaher Hoch- und Übergangsmoor-Komplexe in der Wesermarsch mit Moorheide-Stadien, sekundären Birken-Moorwäldern, Moorgrünland u. a. auf, wobei einige Teilflächen durch Intensivgrünland voneinander getrennt sind. Die Ausweisung zum FFH-Gebiet begründet sich darauf, dass die letzten relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum "Wesermarsch" und als größter verbliebender Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten geschützt und erhalten werden sollen. Ferner gibt es innerhalb dieses Gebietes kleinflächige Vorkommen von

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle für die Planung von Standorten für die Windenergie relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Die Standortpotenzialstudie berücksichtigt dabei alle rechtlichen Vorgaben für Flächen auf denen ein Ausbau der Windenergie nicht geeignet ist. Flächen, die bisher nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden, stehen dem Ausbau der Windenergie nicht entgegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung aus anderen Gemeinden und Landkreisen lässt sich nicht ohne weiteres auf die Situation in Rastede übertragen. Die Verfügbarkeit von Flächen ist immer unterschiedlich und dementsprechend unterschiedlich zu bewerten. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungsho-

<p>torfmoosreichen Hochmoorvegetationen sowie ein Vorkommen der Moltebeere, die auf Grund ihres sehr geringen Vorkommens in Norddeutschland streng geschützt ist (NLWKN 2020)."</p> <p>Quelle: Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Elsfleth vom Stand 08.06.2022 / Aktualisierung 28.09.2022. Seite 31</p> <p>Daher fordere ich die Gemeinde Rastede dazu auf, den FNP Rastedes nicht isoliert zu betrachten, sondern die Planungen des angrenzenden LK miteinzubeziehen in die Abwägungen in Bezug auf die Teilflächen 7 und 8. Diese müssen nach meinem Dafürhalten aus der Planung herausgenommen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (1.050,3 KB) beigelegt.</p>	<p>heit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert im Landkreis zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen. Die Windplanung muss zur Erreichung des Flächenbeitragswertes innerhalb eines Landkreises isoliert betrachtet werden.</p>
--	--

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120)

(Stand Mai 2022)

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Kennzeichnung | 3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes |
| 1.1 Lebensraum- und Vegetationstypen | 3.3 Mögliche Zielkonflikte |
| 1.2 Ausprägung und Standortbedingungen | 4 Maßnahmen |
| 1.3 Wichtige Kontaktbiotope | 4.1 Schutzmaßnahmen |
| 1.4 Lebensraumtypische Arten | 4.2 Pflegemaßnahmen |
| 1.5 Entstehung und Nutzung | 4.3 Entwicklungsmaßnahmen |
| 2 Aktuelle Situation in Niedersachsen | 5 Instrumente |
| 2.1 Verbreitung | 5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz |
| 2.2 Wichtigste Vorkommen | 5.2 Investive Maßnahmen |
| 2.3 Schutzstatus | 5.3 Vertragsnaturschutz |
| 2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand | 5.4 Kooperationen |
| 2.5 Gefährdung und Beeinträchtigungen | 6 Literatur |
| 3 Erhaltungsziele | |
| 3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps | |



Abb. 1: Feuchtes Moorheidestadium eines degenerierten Hochmoores; Totes Moor östl. des Steinhuder Meeres (Foto: O. v. Drachenfels)

1 Kennzeichnung

1.1 Lebensraum- und Vegetationstypen

FFH-Lebensraumtyp (LRT): 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“

Biotoptypen (Kartierschlüssel, v. DRACHENFELS 2021):

- 3.14 Abtragungshochmoor der Küste (MK): nur ein Vorkommen (Sehestedter Außendeichs-moor am Jadebusen)
- 6.3 Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren (MW) (sofern nicht dem LRT 7140 zuzuordnen)
 - 6.3.1 Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen (MWS)
 - 6.3.2 Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium (MWT)
 - 6.3.3 Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD)
- 6.4 Moorheidestadium von Hochmooren (MG) (wenn renaturierungsfähig, sonst ggf. zu 4010)
 - 6.4.1 Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGF)
 - 6.4.2 Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGT)
 - 6.4.3 Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGB) (im Komplex mit naturnäherer Moorvegetation)
 - 6.4.4 Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium (MGZ) (im Komplex mit naturnäherer Moorvegetation)
- 6.5 Pfeifengras-Moorstadium (MP) (nur im Komplex mit naturnäherer Hochmoorvegetation)
 - 6.5.1 Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium (MPF)
 - 6.5.2 Trockenes Pfeifengras-Moorstadium (MPT)
- 6.6 Initialstadium vernässter Hochmoorflächen (MI) (nur im Komplex mit naturnäheren Hochmoorflächen)
 - 6.6.1 Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche (MIW)
 - 6.6.2 Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation (MIP)

Pflanzengesellschaften:

Basal- und Fragmentgesellschaften aus der Klasse der Feuchtheide- und Hochmoorbult-Gesellschaften (*Oxycocco-Sphagnetea*).

In wiedervernässten Bereichen Moorschlenken-Gesellschaften des *Rhynchosporion albae*, z.B. Schmalblattwollgras-Torfmoos-Schwingrasen (*Eriophorum angustifolium-Sphagnum cuspidatum*-Gesellschaft)

Die meisten Degenerationsstadien sind nicht als eigene Pflanzengesellschaften beschrieben.

1.2 Ausprägung und Standortbedingungen

Zu diesem Lebensraumtyp gehören waldfreie Hochmoorflächen, die durch Entwässerung degeneriert sind, aber noch Restbestände typischer Hochmoorvegetation (siehe LRT 7110) aufweisen. Eine Wiedervernässung und Ansiedlung torfbildender Vegetation ist voraussichtlich innerhalb von 30 Jahren möglich. Entwässerungsbedingt haben sich Heide- und Grasstadien entwickelt, die meist von Glockenheide, Besenheide, Scheiden-Wollgras oder Pfeifengras, seltener von Krähenbeere und anderen Zwergsträuchern dominiert werden. Im Gegensatz zu naturnäheren Ausprägungen sind Schlenken-Gesellschaften nicht mehr in kleinräumiger Mischung mit Bulten-Gesellschaften vorhanden. Torfmoose der Hochmoorbulten und hochmoortypische Blütenpflanzen (z. B. Moosbeere) treten teilweise noch mit geringer Deckung auf.

In alten bäuerlichen Torfstichkomplexen mit kleinräumigem Wechsel von nassen und trockenen Bereichen haben sich stellenweise auf Wasser oder Torfschlamm schwimmende Rasen aus Torfmoosen gebildet. Neben Torfmoosen können Blütenpflanzen der Moorschlenken wie Schmalblättriges Wollgras, Mittlerer Sonnentau oder Weißes Schnabelried vorkommen. Ausgeprägte Bulten-Schlenkenkomplexe sind nicht oder nur fragmentarisch vorhanden.

Außerdem können wiedervernässte Flächen des industriellen Torfabbaus dem LRT 7120 zugeordnet werden, soweit Restbestände oder Initialstadien typischer Hochmoorvegetation vorkommen. Für diese sind z.B. Scheidenwollgras-Bestände mit *Sphagnum fallax* typisch. Die Ansiedlung hochmoortypische Bultentorfmoose gelingt bisher nur teilweise.

1.3 Wichtige Kontaktbiotope

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind in der Regel Biotopkomplexe, die neben dem LRT 7120 auch die Lebensraumtypen 7150 (Torfmoor-Schlenken), 3160 (dystrophe Stillgewässer) und 91D0 (Moorwälder) umfassen. In weniger entwässerten bzw. bereits regenerierten Teilflächen können Anteile von lebendem Hochmoor (LRT 7110) vorkommen. In Randbereichen einzelner Moore treten außerdem Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), feuchte Heiden (LRT 4010) und trockene Heiden (LRT 4030) auf. Zu den für die Artenvielfalt bedeutsamen Kontaktbiotopen gehören außerdem Feuchtgebüsche (insbesondere aus Gagel) und verschiedene Ausprägungen von Feuchtgrünland.

1.4 Lebensraumtypische Arten

1.4.1 Pflanzenarten

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), diverse Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.).

1.4.2 Tierarten

- **Brutvögel:** Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- **Reptilien:** Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*)
- **Schmetterlinge:** Moosbeerenbläuling (*Vacciniina optilete*), Moor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torfmooreule (*Coenophila subrosea*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolambda sobrina*) und andere
- **Libellen:** in wiedervernässten Bereichen bzw. alten Torfstichen mehrere Arten, darunter Torfmosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Moosjungfern (*Leucorrhinia* spp.)

1.5 Entstehung und Nutzung

Zur Entstehung von Hochmooren wird auf die Ausführungen des Vollzugshinweises zum LRT 7110 „Lebende Hochmoore“ verwiesen.

Mit der Kolonisation ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Moore durch Flächenentwässerungen und Nutzung des Torfkörpers wesentlich verändert. Zu Beginn der Besiedlung wurden zunächst die Randbereiche der Hochmoore beansprucht. Zur Nahrungsgewinnung wurden Flächenanteile zur Moorbrandkultur genutzt. Nach leichter Entwässerung, Lockerung und Abbrennen der obersten Torfschicht wurde die Saat (zumeist Buchweizen) direkt in die warme Asche eingestreut.

Mit Beginn der landwirtschaftlichen Nutzung wurde der Weißtorf als Einstreu in den Ställen verwendet. Der Schwarztorf wurde wegen des besseren Brennwertes als Heizmaterial eingesetzt. Vor allem nach dem 2. Weltkrieg wurden zunächst die flachgründigen Moorränder im Wege der Sandmischkultur kultiviert. Die industrielle Abtorfung konzentrierte sich auf die tiefgründigeren Hochmoore. Dabei wurden sehr große Flächen in Anspruch genommen, wobei auch die Hochmoorzentren mit eingeschlossen wurden. Diese industriell gewonnenen Torfe dienten zunächst der Brennstoffgewinnung und später vor allem zur Herstellung von Pflanzensubstraten, die überwiegend im Zierpflanzen- und Gemüseanbau verwendet wurden. Diese Nutzung findet auf Teilflächen immer noch statt.

Einige Hochmoore liegen auf Truppenübungsplätzen und unterliegen somit dem Einfluss militärischer Nutzungen, blieben aber auf diese Weise von Abtorfung und Kultivierung verschont.

Die alten bäuerlichen Torfstichgebiete sind spätestens seit Mitte des 20. Jahrhunderts überwiegend brach gefallen und haben sich danach zunehmend bewaldet, so dass der LRT 7120 oft nur noch kleine Restflächen einnimmt. Verheidete Moorstadien wurden oft beweidet. Diese traditionelle Nutzungsform wurde später in einigen Mooregebieten als Pflegemaßnahme wieder aufgenommen.

Die industriellen Abtorfungsflächen wurden nach Beendigung des Torfabbaus in den letzten Jahrzehnten zu großen Teilen wiedervernässt, um so eine Moorregeneration einzuleiten.

2 Aktuelle Situation in Niedersachsen

2.1 Verbreitung

Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den westlichen und mittleren Teilen des Tieflandes, die zur atlantischen Region gehören. Etwa ein Drittel des Gesamtbestandes der renaturierungsfähigen Hochmoore liegt in der Naturräumlichen Region D30 „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest“, insbesondere in der Diepholzer Moorniederung und im Emsland.

Ein weiteres Drittel des Gesamtbestandes verteilt sich auf die Naturräumlichen Regionen D27 „Stader Geest“ und D26 „Ostfriesische Geest“. In der Stader Geest ist der Lebensraumtyp mit einem fast geschlossenen Verbreitungsgebiet vertreten, da es neben großen Mooren auch zahlreiche kleinere Moore gibt, die weitgehend gleichmäßig verteilt sind. In der Ostfriesischen Geest kommt der Lebensraumtyp in einigen sehr großen Moorkomplexen vor, wie in den Mooren beiderseits des Küstenkanals oder in den Mooren zwischen Wiesmoor und Westerstede oder nördlich von Aurich.

Etwa ein Viertel des Gesamtbestandes verteilt sich auf die Naturräumlichen Regionen D31 „Weser-Aller-Flachland“ und D28 „Lüneburger Heide“, weitgehend beschränkt auf deren westliche bzw. südwestliche Teile.

In der kontinentalen Region liegen die größten Hochmoore im Harz (D37), die aber aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung fast vollständig dem LRT 7110 (Lebende Hochmoore) zugeordnet werden. Daneben gibt es wenige Vorkommen überwiegend degradierter Hochmoore in der Elbtalniederung (D09) und im Solling (Teil von D36).

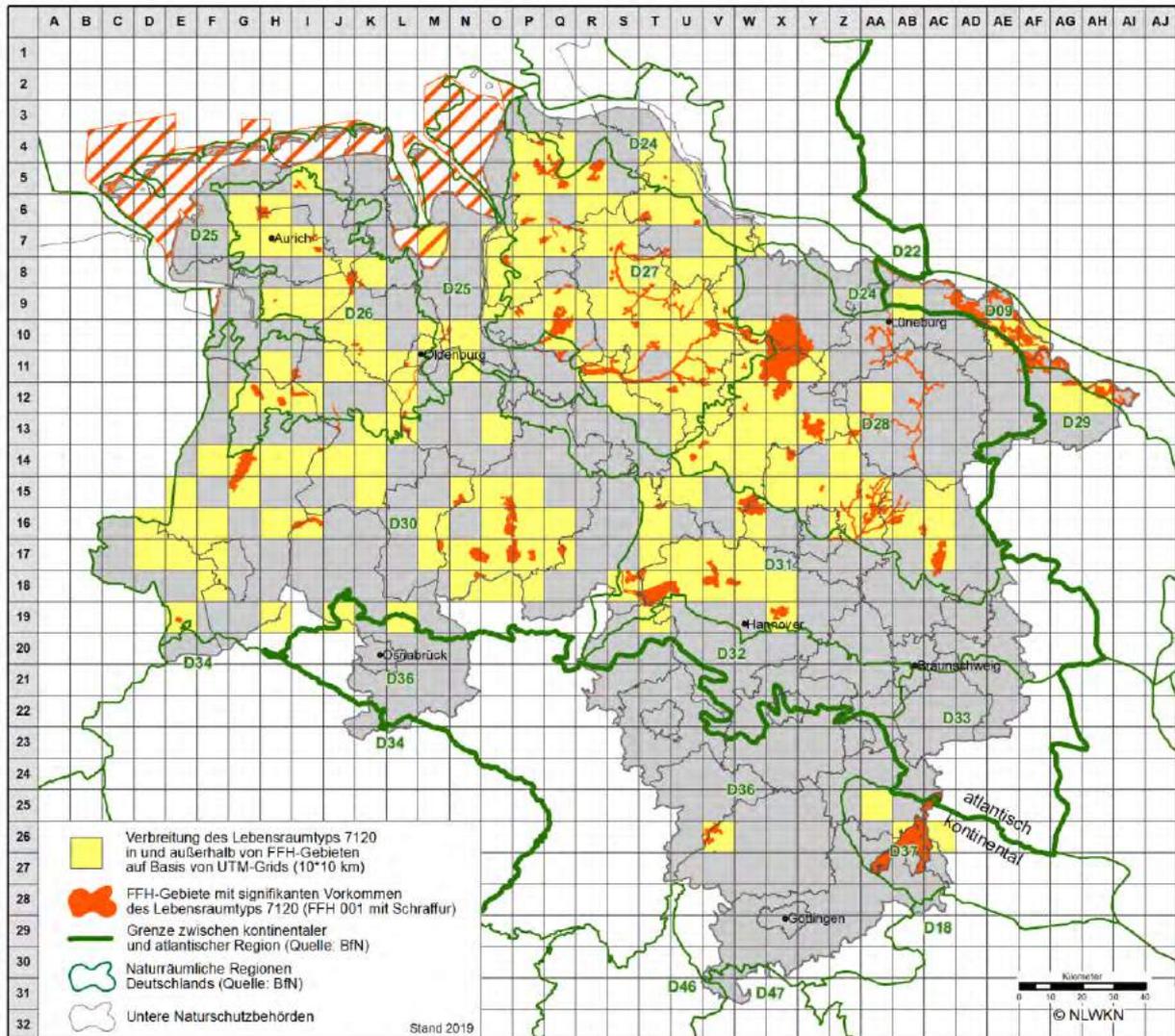


Abb. 2: Verbreitung des LRT 7120 in Niedersachsen (auf der Grundlage der Daten des FFH-Berichts 2019)

Naturräumliche Regionen Deutschlands: D09 Elbtalniederung, D24 Untere Elbeniederung (Elbmarsch), D25 Ems- und Wesermarschen, D26 Ostfriesische Geest, D27 Stader Geest, D28 Lüneburger Heide, D29 Wendland und Altmark, D30 Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest, D31 Weser-Aller-Flachland, D32 Niedersächsische Börden, D33 Nördliches Harzvorland, D34 Westfälische Bucht, D36 Niedersächsisches Bergland (mit Weser- und Leine-Bergland), D37 Harz, D47 Ostthessisches Bergland

2.2 Wichtigste Vorkommen

2.2.1 FFH-Gebiete

Das wichtigste, größte und qualitativ beste Vorkommen in der atlantischen Region ist, wie beim Lebensraumtyp „Lebende Hochmoore“, die Tinner Dose (FFH 44) im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte Geest“. Es ist das größte Hochmoor Niedersachsens, das nicht industriell abgebaut und nur wenig entwässert wurde, da es ab Mitte des 19. Jahrhunderts ausschließlich militärisch genutzt wurde. Dieses Gebiet wurde allerdings 2018 durch einen großflächigen, lange andauernden Moorbrand, der durch den Schießbetrieb verursacht wurde, stark geschädigt, so dass derzeit nur noch Teilbereiche dem LRT 7120 zugeordnet werden können.

In gleichen Naturraum liegen das Wietingsmoor (FFH 286), das Rehdener Geestmoor (FFH 165), das Neustädter Moor (FFH 67) und die Moore Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor (FFH 52). Diese Moore wurden zum großen Teil wieder vernässt und entwickeln sich teilweise gut.

Das größte Vorkommen außerhalb dieses Naturraums ist das Ahlen-Falkenberger Moor (FFH 18) in der Stader Geest. Dieses enthält neben intakten Kernflächen des LRT 7110 große ehemalige Torfabbauflächen, die durch Polderung wiedervernässt wurden.

Die FFH-Gebiete in den großen Mooren der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sind durchweg ehemalige Torfabbauggebiete, die wieder vernässt wurden: Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor (FFH 10), Esterweger Dose (FFH 158), Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich (FFH 6) sowie Krumpes Meer, Aschendorfer Obermoor (FFH 11).

Zu den größten Vorkommen des LRT 7120 zählen auch einige Moore des Weser-Aller-Flachlandes, insbesondere das Ostenholzer Moor (FFH 91), die Moore der Hannoverschen Moorgeest (FFH 95 und 96) und das Rehburger Moor (FFH 93).

Tab. 1: Größte Vorkommen des LRT 7120 in den FFH-Gebieten Niedersachsens

Auswahl der Bestände ab 200 ha nach Angaben des Standarddatenbogens (Stand 8/2020), Flächengrößen gemäß Basiserfassung (2002-2015), gerundet.

FFH-Nr.	Region	Name des FFH-Gebiets	zuständige Naturschutzbehörde / UNB	Fläche in ha	
1	044	A	Tinner Dose, Sprakeler Heide	Emsland	1.665
2	286	A	Wietingsmoor	Diepholz	1.050
3	165	A	Rehdener Geestmoor	Diepholz	1.002
4	067	A	Neustädter Moor	Diepholz	983
5	018	A	Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa	Cuxhaven	627
6	010	A	Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor	Ammerland, Friesland, Leer, Wittmund	526
7	006	A	Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich	Aurich, Wittmund	454
8	091	A	Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor	Celle, Heidekreis	417
9	158	A	Esterweger Dose	Cloppenburg, Emsland, Leer	344
10	052	A	Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor	Emsland, Osnabrück	313
11	022	A	Hohes Moor	Rotenburg (Wümme), Stade	227
12	093	A	Rehburger Moor	Hannover, Nienburg	226
13	096	A	Bissendorfer Moor	Hannover	223
14	011	A	Krumpes Meer, Aschendorfer Obermoor	Emsland	214
15	095	A	Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor	Hannover	210
16	094	A	Steinhuder Meer (mit Randbereichen)	Hannover, Nienburg, Schaumburg	209

Region: A = atlantische Region

2.2.2 Sonstige besonders bedeutsame Gebiete

Außerhalb der FFH-Gebiete ist der Lebensraumtyp 7120 weitgehend auf den atlantischen Bereich beschränkt. In Tab. 2 werden die nach den vorliegenden Daten zehn größten Moore genannt. Durch die Umsetzung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sind zahlreiche

Torfabbauflächen seit Durchführung der landesweiten Biotopkartierung wiedervernässt und renaturiert worden. Aufgrund des Alters der landesweiten Biotopdaten entsprechen die Angaben in Tab. 2 daher teilweise nicht den heutigen Verhältnissen.

Zum Uchter Moor liegen keine neueren Daten vor, doch zeigt das Luftbild nach Torfabbau wiedervernässte Flächen. Das gilt ebenso für das Huvenhoopsmoor außerhalb des FFH-Gebietes. Das bedeutendste Gebiet mit aktuellen Daten ist das Lange Moor, welches in Teilen hervorragend regeneriert ist (Tendenz zum LRT 7110).

Große Vernässungsflächen gibt es u.a. auch in ehemaligen Abtorfungsflächen des Bourtanger Moores (LK Emsland, Grafschaft Bentheim), der Esterweger Dose (LK Cloppenburg, Emsland; außerhalb des FFH-Gebietes) und des Vehnemoores (LK Cloppenburg). Ob bzw. wann diese Bereiche mit wassergefüllten Poldern dem LRT 7120 zugeordnet werden können, bedarf weitergehender Untersuchungen.

Tab. 2: Bedeutendste Vorkommen von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren außerhalb von FFH-Gebieten (ab 100 ha)

Nummer	Biotopkartierung	Region	Gebietsname	zuständige Naturschutzbehörde / UNB	Fläche in ha	Naturschutzgebiet
1	3518/007	A	Uchter Moor (Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes V40 Diepholzer Moorniederung)	Nienburg	ca. 580	HA 208
2	2318/046, 2320/024, 2518/017 2720/087	A	Langes Moor	Cuxhaven	567*	z. T. LÜ 114
3	und angrenzende Flächen	A	Huvenhoopsmoor (Teilflächen außerhalb FFH 031)	Rotenburg (Wümme)	>300?	LÜ 247
4	3318/031, 034	A	Siedener Moor	Diepholz, Nienburg	244*	HA 112
5	3112/029, 030	A	Molberger Dose, Ginger Dose	Cloppenburg	178*	WE 192
6	2910/053	A	Wildes Moor	Emsland	175*	–
7	3320/036	A	Krähenmoor	Nienburg	ca. 160	HA 079
8	2714/003	A	Bockhorner Moor	Friesland	ca. 150	WE 171
9	2720/101	A	Kollbecksmoor	Rotenburg (Wümme)	ca. 110	–
10	2722/204	A	Ekelmoor (Nordteil)	Rotenburg (Wümme)	107*	LÜ 252

Region: A = atlantische Region; Biotopkartierung = Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, NLWKN (1984-2005), * Daten aktualisiert

2.3 Schutzstatus

Hochmoore des LRT 7120 unterliegen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG, so dass Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen – unabhängig von sonstigen Schutzkategorien – grundsätzlich unzulässig sind. Die größten Vorkommen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand

Der aktuelle Bestand degradierter Hochmoore im Sinne des LRT 7120 wurde im Rahmen des FFH-Berichts 2019 in Niedersachsen auf rund 15.000 ha geschätzt (siehe Tab. 3). Aktuelle Erfassungsdaten liegen aber nur aus einigen FFH-Gebieten vor. Durch die Umsetzung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms ist die Bestandsentwicklung in den letzten 20 Jahren

deutlich positiv. Großflächig wurden ehemalige Torfabbaugebiete wieder vernässt und entwickeln sich langsam wieder in Richtung auf eine hochmoorähnliche Vegetation. In der Zukunft werden weitere Abbaugelände mit Folgenutzung Naturschutz hinzukommen. In welchem Umfang sich diese Gebiete zu Hochmooren im Sinne des LRT 7120 bzw. später des LRT 7110 entwickeln werden, ist derzeit aber noch nicht absehbar. Die Entwicklung hochmoortypischer Bulten-Schlenken-Komplexe mit entsprechenden Torfmoosarten gelang bisher nur auf wenigen Teilflächen ehemaliger industrieller Abtorfungsflächen.

In der atlantischen Region hat Niedersachsen einen Flächenanteil von rund 69 % am Gesamtbestand des LRT 7120 und damit von allen Bundesländern die höchste Verantwortung für den Bestand in Deutschland. In der kontinentalen Region ist der Bestand mit ca. 0,6 % sehr gering, für die Erhaltung des Verbreitungsgebietes des Lebensraumtyps aber dennoch bedeutsam. In der atlantischen Region liegen nach den vorliegenden Daten 75 % des bekannten Bestandes in FFH-Gebieten, im kontinentalen Bereich 83 %.

Tab. 3: Flächengrößen und -anteile des LRT 7120 in Deutschland und Niedersachsen
 (Auswertung auf Basis des FFH-Berichts 2019)

Kriterien	atlantische Region			kontinentale Region		
	D	NI	Anteil NI an D	D	NI	Anteil NI an D
Gesamtfläche	21.861 ha	15.000 ha	69 %	7.266 ha	42 ha	0,6 %
Fläche in FFH-Gebieten	16.151 ha	11.281 ha	70 %	5.296 ha	35 ha	0,7 %
%-Anteil in FFH-Gebieten	74 %	75 %		73 %	83 %	

Der Erhaltungszustand wurde im FFH-Bericht für beide Regionen hinsichtlich der Verbreitung als günstig bewertet (grün), die aktuelle Fläche als unzureichend (gelb). Die Strukturen und Funktionen wurden als schlecht (rot) beurteilt, bedingt durch den hohen Anteil entwässerter Flächen sowie den bisher unzureichenden Erfolg der Renaturierungsmaßnahmen. Daher ergibt sich auch eine Gesamteinstufung als „rot“.

Tab. 4: Bewertung des Erhaltungszustands in Deutschland (FFH-Bericht 2019)

Kriterien	atlantische Region	kontinentale Region
	D	D
Aktuelles Verbreitungsgebiet	g	g
Aktuelle Fläche	u	u
Strukturen und Funktionen	s	s
Zukunftsaussichten	s	u
Gesamtbewertung	s	s

x = unbekannt
 g = günstig
 u = unzureichend
 s = schlecht

2.5 Gefährdung und Beeinträchtigungen

Hauptgefährdungsursache ist die Störung des Wasserhaushalts durch Entwässerungsmaßnahmen bzw. aufgrund der starken Zerkulung durch alte Torfstiche sowie die dadurch bedingte fortschreitende Bewaldung. Dieses Problem wird durch die sommerlichen Dürreperioden infolge des Klimawandels noch verstärkt. Eine optimale Wiedervernässung wird vielfach durch Nutzungsinteressen behindert.

Weiterhin stellen diffuse Nährstoffeinträge eine starke Gefährdung dar. Alle Moore sind von zu hohen Stickstoffeinträgen aus der Luft betroffen. Weitere Nährstoffquellen können Gräben mit eutrophiertem Wasser sowie die Guanotrophierung durch größere Ansammlungen von Vögeln in aufgestauten Poldern sein.

Viele Gebiete sind durch den früheren Torfabbau nachhaltig geschädigt (u.a. durch zu geringmächtige Resttorfschichten) oder werden noch vom laufenden Torfabbau beeinflusst.

Das größte Vorkommen in der Tinner Dose wurde durch den Moorbrand von 2018 stark geschädigt (s.o.). Auf erheblichen Teilflächen waren die Moorvegetation und die obere Torfschicht völlig verbrannt. Auf den Ascheflächen entwickelten sich Jungbestände von Birken und Zitter-Pappeln, auch begünstigt durch die nachfolgenden Dürreperioden. Munitionsbelastung und Nutzungsinteressen behindern die notwendige Behebung der Schäden. In welchem Umfang die Hochmoorvegetation durch die geplanten und z.T. begonnenen Maßnahmen wiederhergestellt werden kann, ist noch unklar.

Eine weitere Beeinträchtigung ist die Ausbreitung invasiver Neophyten wie insbesondere Kulturheidelbeere (vgl. SCHEPKER et al. 1997) und Späte Traubenkirsche.

Zu Beeinträchtigungen können auch nicht sachgerechte Entwicklungsmaßnahmen führen, wenn z.B. für die Fauna wertvolle Strukturen zerstört, naturnahe Hochmoorvegetation überstaut oder nährstoffreiches Wasser zugeführt wird. Daher sind sorgfältige Bestandserfassungen und Planungen erforderlich (s. 3.3). Auch die fehlende Unterhaltung der geschaffenen Vernässungseinrichtungen (Dämme, Überläufe) stellt ein gravierendes Problem dar.

Tab. 5: Gefährdungsfaktoren für den Erhaltungszustand von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren

Gefährdungsfaktoren	Häufigkeit
Entwässerung / Austrocknung	+++
Verbuschung / Bewaldung	+++
Nährstoffeinträge	+++
Klimawandel (Niederschlagsdefizite in der Vegetationsperiode)	+++
Verhinderung der Wiedervernässung durch angrenzende Nutzungen	++
Ausbreitung von Neophyten	++
Torfabbau	++
militärische Nutzung (Munitionsbelastung, Moorbrände)	+

+++ = großflächig ++ = häufig + = zumindest in Einzelfällen relevant

3 Erhaltungsziele

3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines landesweit stabilen Bestands von möglichst naturnahen Hochmooren. Die Flächengröße nimmt aufgrund von geeigneten Maßnahmen weiter zu.

Innerhalb von FFH-Gebieten ist jeweils ein günstiger Erhaltungsgrad zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sofern der LRT 7120 einen maßgeblichen Bestandteil des FFH-Gebietes darstellt. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind waldfreie, wachsende Hochmoorbereiche, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und hochmoortypische Vegetation. Zumindest auf Teilflächen erfolgt eine Weiterentwicklung zum LRT 7110 mit torfmoosreichen Bulten und Schlenken. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Die Mindestanforderungen für einen günstigen Erhaltungsgrad sind in Tab. 6 aufgeführt.

Tab. 6: Matrix zur Bewertung des Erhaltungsgrads

(Quelle: v. DRACHENFELS 2015)

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore			
Wertstufen	A	B	C
Kriterien	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Moorstruktur	Torfkörper nicht oder nur teilweise durch Torfabbau verändert oder naturnahes Relief wiederhergestellt im überwiegenden Teil geringe anthropogene Höhenunterschiede (<0,5 m) sehr gute Entwicklungsperspektive	Torfkörper durch Torfabbau mäßig verändert oder naturnahes Relief teilweise wiederhergestellt im überwiegenden Teil mäßige anthropogene Höhenunterschiede (0,5–1 m) relativ günstige Entwicklungsperspektive (meist infolge zielgerichteter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)	Torfkörper durch Torfabbau stark verändert im überwiegenden Teil große anthropogene Höhenunterschiede (>1–3 m) falls Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet wurden, sind noch keine Erfolge absehbar
Vegetationsstruktur	Dominanz von hochmoortypischen Zwergsträuchern oder Wollgras Anteil von Pfeifengras und/oder Besenheide (sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien) <25 % Bult-Schlenken-Komplex kleinflächig vorhanden Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen <10 %	Dominanz von hochmoortypischen Zwergsträuchern oder Wollgras Anteil von Pfeifengras und / oder Besenheide (sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien) 25–50 % Bult-Schlenken-Komplex fehlt oder fragmentarisch (vorwiegend Entwässerungsstadien aus Arten der Hochmoorbulten oder Regenerationsflächen aus Arten der Hochmoorschlenken) Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen 10–25 %	Dominanz von Pfeifengras und / oder Besenheide sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien (Deckung >50 %) Bult-Schlenken-Komplex fehlt Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen >25 % vor kürzerer Zeit wiedervernässte Abtorfungsbereiche mit noch lückiger Vegetation

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Wertstufen	A	B	C
Kriterien	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden

typische Blütenpflanzen (Hochmoorkennarten unterstrichen): *Andromeda polifolia*, *Betula nana*, *Carex limosa*, *Carex pauciflora*, *Drosera longifolia*, *Drosera intermedia*, *Drosera x obovata*, *Drosera rotundifolia*, *Erica tetralix*, *Eriophorum vaginatum*, *Eriophorum angustifolium*, *Narthecium ossifragum*, *Rhynchospora alba*, *Rubus chamaemorus*, *Scheuchzeria palustris*, *Vaccinium oxycoccos*, *Trichophorum cespitosum* (außer *ssp. germanicum*)

typische Moose (Hochmoorkennarten unterstrichen): *Calypogeia sphagnicola*, *Cephalozia macrostachya*, *Cladopodiella fluitans*, *Kurzia pauciflora*, *Mylia anomala*, *Odontoschisma sphagni*, *Polytrichum strictum*, *Sphagnum angustifolium*, *Sphagnum balticum*, *Sphagnum fuscum*, *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum papillosum*, *Sphagnum pulchrum*, *Sphagnum rubellum*, *Sphagnum cuspidatum*, *Sphagnum fallax*, *Sphagnum imbricatum*, *Sphagnum majus*, *Sphagnum tenellum*

Bewertung des Pflanzenarteninventars	zahlreiche Kennarten der Hochmoore vorhanden (Bult- und Schlenkenarten); Orientierungswert: >5 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, >3 hochmoortypische Moosarten; Kennarten im Gegensatz zu 7110 aber teilweise nur noch kleinflächig und in geringer Individuenzahl auftretend ⁽¹⁾	deutliche Defizite bei den Hochmoorkennarten; Orientierungswert: 4–5 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, 2–3 hochmoortypische Moosarten, je nach Stadium fehlen Bulten- oder Schlenkenarten weitgehend.	nur noch wenige Hochmoorkennarten vorhanden; Orientierungswert: 1–3 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, <2 hochmoortypische Moosarten
--------------------------------------	--	---	---

Fauna: Bei ausreichender Datenlage Auf- oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna. Zu Bewertung besonders geeignete Artengruppen:

Vögel (nur in großen Moorkomplexen): Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*) u.a.

Reptilien: Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*)

Libellen: Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) u.a.

Schmetterlinge: Moosbeerenbläuling (*Vacciniina optilete*), Moor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torfmooreule (*Coenophila subrosea*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolambda sobrina*) u.a.

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
Störung des Wasserhaushalts	Beeinträchtigungen nur durch frühere Nutzungen, mit abnehmender Tendenz (z.B. Gräben weitgehend zugewachsen, zunehmende Regeneration) bzw. Moor großflächig wiedervernässt	starke, in der Regel große Teile des LRT betreffende, aber nicht zunehmende Beeinträchtigungen (teilweise Ansätze zur Regeneration) bzw. Moor in kleinen Teilflächen wiedervernässt	sehr starke, meist umfassend wirkende oder deutlich zunehmende Beeinträchtigungen (z.B. tiefe Gräben)
Torfabbau	abgeschlossen oder noch auf Restflächen, die die Renaturierung nicht [mehr] behindern	laufender oder geplanter Torfabbau behindert Renaturierung nur in kleinen Teilbereichen	laufender oder geplanter Torfabbau behindert Renaturierung in großen Teilbereichen
Verbuschung/Bewaldung (außer hochmoortypischen schwachwüchsigen Gehölzen) (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT >25 %
Eutrophierung	keine	kleinflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern	großflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern
Ausbreitung von Neophyten	keine	punktuell	auf größeren Flächen
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. militärische Nutzung)	unerheblich	gering bis mäßig	stark

⁽¹⁾ Die Abgrenzung zwischen 7120 A und 7110 C erfolgt weniger nach der Artenzahl, sondern vorrangig nach der Struktur der Vegetation und dem Umfang bestehender Beeinträchtigungen.

3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes

3.2.1 Pflanzenarten

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind Lebensraum von landesweit stark gefährdeten Pflanzenarten. Die vorrangig schutzbedürftigen Arten der Farn- und Blütenpflanzen, deren Vorkommen bei Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen besonders beachtet werden sollten, sind in Tab. 7 aufgeführt. Außerdem kommen hochgradig gefährdete Moosarten vor.

Tab. 7: Vorrangig schutzbedürftige Pflanzenarten, deren Bestandserhaltung in Niedersachsen durch die Erhaltung und Entwicklung von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren gesichert werden kann

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	besondere Hinweise
Vom Aussterben bedrohte Art:			
Schwedischer Hartriegel	<i>Cornus suecica</i>	1	
Stark gefährdete Art:			
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	2	Dauerpflege zur Freistellung der beiden verbliebenen, durch zunehmenden Gehölzaufwuchs gefährdeten Vorkommen erforderlich

Wissenschaftliche Artnamen und Rote-Liste-Angaben entsprechen der Artenreferenzliste des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten)

3.2.2 Tierarten

Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind u.a. Lebensraum von folgenden stark gefährdeten Tierarten:

- **Brutvögel:** Bekassine (*Gallinago gallinago*), Krickente (*Anas crecca*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- **Reptilien:** Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*). Degradierete Hochmoore stellen nach Verlust der ursprünglichen Hochmoorrandbereiche einen der wichtigsten Lebensräume für Reptilien dar. Dies wird auch durch das regelmäßige Auftreten der Wald- oder Mooreidechse (*Zootoca vivipara*) deutlich, die als Indikator für einen ausgeprägten Strukturreichtum gesehen werden kann.
- **Schmetterlinge:** Reichstrukturierte Moorflächen können eine standortspezifische Schmetterlingsfauna aufweisen, darunter gefährdete Arten wie Pfeifengraseule (*Apamea aquila*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolampra sobrina*), Grauschwarze Heideeule (*Lycophotia molothina*), Hawthorths Moorbieseneule (*Celaena haworthii*), Dahls Moorkräutereule (*Diarsia dahlii*), Speerspitzen-Blattspanner (*Rheumaptera hastata*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Großes Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*).

Bei Renaturierungsmaßnahmen von Hochmooren stehen die Habitatansprüche der spezifischen Hochmoorarten im Vordergrund (s. Vollzugshinweis des LRT 7110). Die o.g. Arten sind teilweise eher Arten ursprünglicher Hochmoorränder, müssen aber bei allen Maßnahmen ebenfalls beachtet werden.

3.3 Mögliche Zielkonflikte

Bei der Renaturierung degradierter Hochmooren können sich vielfältige Zielkonflikte ergeben, sofern es sich um Flächen handelt, sie seit längerer Zeit einer natürlichen Entwicklung unterliegen und daher vielfältige Strukturen aufweisen. Das gilt insbesondere für ehemalige bäuerliche Abtorfungsflächen. Die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Hochmooren hat i.d.R. Vorrang vor anderen Schutzziele. Dennoch sollten bei größeren Mooren, die selten ganzflächig vernässt werden können, auch strukturreiche Degenerationsstadien für die typischen Arten früherer Moorränder erhalten werden.

Unbedingt zu vermeiden ist, dass Relikte bzw. Regenerationsstadien naturnaher Hochmoorvegetation überstaut werden. Gut ausgeprägte Moorwälder des LRT 91D0 sollten nicht gerodet werden, um den Anteil offener Moorflächen zu vergrößern.

Bei der Renaturierung industrieller Abtorfungsflächen treten i.d.R. keine Zielkonflikte auf.

Bei Hochmooren in Gebieten, die dem Prozessschutz gewidmet sind oder werden sollen, kann sich ein Zielkonflikt ergeben, wenn sich diese Fläche infolge von Wassermangel und/oder Stickstoffeinträgen aus der Luft nachteilig verändern (z.B. durch Bewaldung). Im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie müsste die Erhaltung der hochmoortypischen Vegetation und Fauna Vorrang vor dem Prozessschutz haben

Die Wiederherstellung des LRT 7110 zu Lasten des LRT 7120 ist selbstverständlich kein Zielkonflikt (s. Vollzugshinweis 7110).

4 Maßnahmen

4.1 Schutzmaßnahmen

In Schutzgebieten sind Regelungen erforderlich, die einen günstigen Erhaltungszustand der Hochmoore hinsichtlich ihrer Standorte, Strukturen und Artenzusammensetzung gewährleisten (s. 5.1). Da es sich um einen gesetzlich geschützten Biotoptyp handelt, gelten vergleichbare Anforderungen für alle Vorkommen.

Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Zu intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Verkehrswegen, Stallanlagen und Siedlungen sind Pufferstreifen von ausreichender Breite einzurichten. Die Ausdehnung der Pufferzone ist in Abhängigkeit von den Gegebenheiten festzulegen. In den Pufferstreifen/-zonen muss auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz sowie Entwässerung (im gesamten hydrologischen Einzugsbereich) verzichtet werden. Stoffeinträge sind zu verhindern.

Im Umfeld von Hoch- und Übergangsmooren sowie der umliegenden Moorwälder sollten keine Cranberry- und Kulturheidelbeer-Plantagen angelegt werden. Der Abstand sollte 1 km nicht unterschreiten.

Aufgrund ihrer empfindlichen Vegetation sowie teilweise auch wegen störungsempfindlicher Tierarten ist ein Betreten regenerierender Hochmoore durch Unbefugte zu verhindern. Gleichwohl sollte ein Kennenlernen und Erleben dieser besonderen Lebensräume möglich sein. Dazu sind Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung erforderlich (z.B. Aussichtstürme und Holzstege in Hochmoor-Randbereichen, Hinweistafeln).

4.2 Pflegemaßnahmen

- Entkusselung: Bei noch nicht (vollständig) regeneriertem Wasserhaushalt, wegen Stickstoffeinträgen aus der Luft bzw. starkem Sameneintrag aus angrenzenden Wäldern müssen die Moorflächen ggf. regelmäßig entkusselt werden. Solange kein strukturreicher Hochmoorrandbereich entwickelt werden kann, sollten einzelne vertikale Strukturen erhalten bleiben (z.B. Gebüsche auf Trockeninseln oder im Randbereich). Insgesamt sollte ein möglichst hoher Strukturreichtum erhalten oder erreicht werden.
- Nach Möglichkeit kann in Ergänzung der mechanischen Pflegemaßnahmen eine Beweidung mit geeigneten Tieren erfolgen (z.B. Moorschnucken). Diese ist insbesondere anzustreben,

wenn großflächig waldfreie Hochmoorflächen erhalten werden sollen, die trotz bestmöglicher Vernässung Bewaldungstendenzen zeigen.

- Aufkommende Kulturheidelbeeren und Cranberries sollten unverzüglich restlos entfernt werden. Sofern in der Umgebung eines Moores derartige Plantagen liegen, sollte die Ausbreitung dieser invasiven Pflanzen durch ein Monitoring überwacht werden, um frühzeitig eingreifen zu können.
- Unterhaltung für die Wiedervernässung notwendiger Bauwerke (s. 4.3).

4.3 Entwicklungsmaßnahmen

Zur Bewahrung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands von Mooren des LRT 7120 bzw. zur Wiederherstellung lebender Hochmoore (LRT 7110) sind in großem Umfang Entwicklungsmaßnahmen erforderlich:

- Verschließen der Oberflächenentwässerung durch Kammern oder Verfüllen von Gräben und Gruppen. Der Aufstau von eutrophiertem Wasser ist zu vermeiden.
- Polderung, um den lateralen Abfluss des Regenwassers zu verhindern. Dabei ist die Entstehung großer und tiefer Wasserflächen zu vermeiden. Der Wasserstand sollte möglichst ganzjährig auf dem Niveau der Mooroberfläche gehalten werden. Dazu sind ggf. regulierbare Abflussbauwerke erforderlich, mit deren Hilfe der Wasserstand schrittweise angehoben werden und die Moorvegetation mitwachsen kann. Überstauungen der Moorvegetation können so verhindert werden. Die Dämme sollten so angelegt werden, dass sie keine wertvolle Moorvegetation überdecken. Außerdem ist darauf zu achten, dass die notwendige Pflege der Dämme durchführbar ist.
- Rodung von jungem Gehölzaufwuchs bzw. von sekundären Moorwäldern auf stark entwässerten Standorten. Zuvor sollte die Fauna (vorrangig Reptilien und Schmetterlinge) untersucht und ggf. umgesiedelt werden, damit keine Vorkommen hochgradig gefährdeter Tierarten gehölzreicher Moore durch die Maßnahmen geschädigt werden. Die Beseitigung von Gehölzen ist nur sinnvoll, wenn eine erfolgreiche Wiedervernässung möglich und eine ggf. notwendige Dauerpflege gewährleistet ist. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind ausreichend große, trockenere Hochmoorrandbereiche zu erhalten oder zu entwickeln, um Lebensräume für darauf angewiesene stark gefährdete Arten wie Schlingnatter und Kreuzotter zu erhalten.
- Bei dichten Pfeifengras-Beständen und sonstigem Bewuchs, der die Entwicklung von Hochmoorvegetation behindert, kommt ein flächiges Abschieben von Vegetation und Oberboden in Betracht.
- Sofern im Kontakt zu einer Renaturierungsfläche naturnahe Hochmoorvegetation fehlt, kann die Übertragung von Arten der Hochmoorvegetation aus nahegelegenen Spenderflächen zweckmäßig sein (z.B. Bultentorfmoose).
- Bei Mangel an wassergefüllten Schlenken kommt ggf. die Anlage von Kleingewässern in degradierten Teilflächen der Hochmoore in Betracht (zur Förderung der typischen Libellenarten und Schlenkenvegetation).

Weitergehende Hinweise zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geben ACKERMANN et al. (2016).

5 Instrumente

5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz

Grundsätzlich muss in FFH-Gebieten eine hoheitliche Grundsicherung erfolgen. Diese ist für die degradierten Hochmoore durch die bestehenden Großschutzgebiete sowie die Neuausweisung von NSG und LSG bzw. Neuverordnung bestehender Schutzgebiete erfolgt.

Darüber hinaus unterliegen alle naturnahen Hochmoore – auch renaturierungsfähige Degradationsstadien – dem gesetzlichen Biotopschutz, dessen Vollzug eine vollständige Kartierung und regelmäßige Überwachung erfordert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten alle renaturierungsfähigen Hochmoore als NSG ausgewiesen werden, um die bestmöglichen Voraussetzungen für die langfristige Erhaltung und Entwicklung zu bieten.

5.2 Investive Maßnahmen

Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Hochmoorschutzes ist in vielen Fällen ein Ankauf von Flächen (einschließlich von Pufferstreifen oder geeigneten Entwicklungsbereichen) notwendig, die nicht bereits im Besitz der öffentlichen Hand oder von Naturschutzverbänden sind oder die nicht bereits aufgrund anderer Rechtsverpflichtungen (Eingriffsregelung/Torfabbau) im Sinne des Moorschutzes entwickelt werden müssen.

Sofern das Land nicht selbst Flächen erwirbt, fördert es den Ankauf und weitere investive Maßnahmen. Da die Förderbedingungen im Verlauf der Förderperioden verändert und angepasst werden, wird hier auf die aktuellen Darstellungen auf den Internetseiten der Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des NLWKN verwiesen.

5.3 Vertragsnaturschutz

Neben der Schaffung geeigneter administrativer Strukturen für das Management der Moorgebiete können z.T. auch vertragliche Regelungen geeignet sein, die vorhandenen LRT zu sichern.

Für Moorflächen, die zur Offenhaltung auf wiederkehrende Pflegemaßnahmen wie z.B. eine Beweidung angewiesen sind, können vertragliche Regelungen sinnvoll sein. Nach der Fertigstellung der entsprechenden Richtlinie werden die genauen Förderbedingungen auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht.

5.4 Kooperationen

Auf Moorflächen des Landes (Domänen- und Moorverwaltung) ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung (vom 13.11.2020) geregelt, dass diese Flächen von den Domänenämtern bzw. der Moorverwaltung nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörden betreut werden. Flächen der Naturschutzverwaltung werden vom NLWKN betreut.

Auf Flächen der Landesforsten oder Bundesliegenschaften sollte die Sicherung bzw. Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands möglichst in Eigenbindung erfolgen. Dazu ist eine Kooperation der Naturschutzverwaltung mit den zuständigen Stellen anzustreben (Information, Beratung, Abstimmung, Erfolgskontrolle, Datenaustausch).

Wenn durch Maßnahmen Kosten entstehen, ist im Rahmen der Kooperation vorher die Finanzierung zu klären.

6 Literatur

ACKERMANN, W., M. STREITBERGER & LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte
www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/7120_degradierte_renaturierungsfahige_hochmoore.pdf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32 (1) (1/12), Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand: Februar 2014. www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Biotopschutz > Biotopkartierung > [Kartierhinweise FFH-Lebensraumtypen](#)

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4: 1-336, Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Nieders. 24 (1) (1/04): 1-76.

KAISER, T. & O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22 (4) (4/02): 169-242, Hildesheim.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (1984-2005): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen www.nlwkn.niedersachsen.de/45108.html.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2009): Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen. – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > [Downloads zu Natura 2000](#).

PREISING, E. & H.-C. VAHLE (2012): Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens. – Heide-, Moor- und Quellgesellschaften. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 20/3: 1-104.

SCHEPKER, H., I. KOWARIK & E. GARVE (1997): Verwilderungen nordamerikanischer Kultur-Heidelbeeren (*Vaccinium* subgen. *cyanococcus*) in Niedersachsen und deren Einschätzung aus Naturschutzsicht. – Natur u. Landschaft 72 (7/8): 346-351.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Fachbehörde für Naturschutz –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2022): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26020.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
7	22.05.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme: Mein Einspruch gegen die WKA Ipwegermoor: - Zerstörung von Habitaten durch Windanlagen,</p> <p>- negative Ästhetik von Windparks mit negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild,</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst und dies wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben.</p>

<p>- Wind ist nicht konstant verfügbar,</p> <p>- der Bau von Windkraftanlagen ist kostenintensiv, Windenergie ist nicht speicherbar</p> <p>- unsere Naturschutzgebiete sind schützenswert, darum sollte man das Moor lieber wiedervernässen, damit unsere Naturschutzgebiete erhalten bleiben.</p>	<p>Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks und den Ausschluss der Windenergienutzung im übrigen Gemeindegebiet, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z.B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie des Ortsbildes umliegender Ortschaften findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kosten für die Errichtung von Windenergieanlagen tragen die Betreiber. Die Windenergie mag nicht speicherbar sein, stellt dennoch einen wichtigen Teil der Energieversorgung dar.</p> <p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Eine Wiedervernässung steht zusätzlich nicht im Gegensatz zur Errichtung von Windenergieanlagen im Moorgebiet. Naturschutzgebiete wurden in der Planung als hartes Ausschlusskriterium berücksichtigt und werden durch die Flächennutzungsplaänderung nicht überplant.</p>
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
8	22.05.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme: ES IST EINE SCHANDE DAS MOORFLÄCHEN; DIE ÜBER JAHRTAUSENDE ENTSTANDEN SIND; VERNICHTET WERDEN:</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Moores gilt der Eingriff in den kohlenstoffreichen Boden beim Bau von Windenergieanlagen als weniger relevant.</p> <p>Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
9	22.05.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
<p>Wiedervernässung des Moors ist stark gefährdet. Durch den geplanten Bau der WEA und den damit verbundenen Bau von Zufahrtswegen für den Schwerst- Lastverkehr wird das Moor in seiner Gesamtheit unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Bei dem Bau der WEA sollten die Sorgen und Ängste der Anlieger berücksichtigt werden. Der Abstand der WEA von Wohnhäusern soll mindestens 1000 mtr. betragen. Die jetzigen Anlagen auf Oldenburger Gebiet sind bei Windstärken 5-6 in 1,5-2,0 km noch deutlich zu hören.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Welche Schall- und Schattenemissionen von geplanten WEA voraussichtlich ausgehen werden, wird im Rahmen der konkreten Planung auf nachfolgenden Planungsebenen gutachterlich ermittelt. Grundsätzlich können Windenergieanlagen hinsichtlich des Schallleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren.</p>

<p>Blinkfeuer der Windenergieanlagen aus dem Gebiet der Wesermarsch und Oldenburg sind aus dem Ipweger Moor deutlich sichtbar, dieses wird sich durch den Bau von neuen WEA in unmittelbarer Nähe deutlich verstärken. Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.</p> <p>Zudem wird der Wertverlust der Immobilien der Anlieger in keiner Weise entschädigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. TA Lärm wird für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz herangezogen, die die Empfehlungen der WHO erfüllen. Für die Genehmigung muss dabei die Schallimmission für alle betroffenen Orte so abgeschätzt werden, dass der Schallpegel maximal ist. Meist ist dies bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s der Fall. Es gibt drei verschiedene Prognose-Verfahren, von denen eines für die hoch-liegenden Schallquellen von WEAs nur bedingt geeignet ist, weil es die Dämpfungswirkung des Bodens überschätzt, somit werden meist die beiden anderen Verfahren angewendet, welche die Lautstärke eher überschätzen – die Anlagen sind tatsächlich also meist leiser als vorhergesagt.</p> <p>Ein über die in der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte hinausgehender Anspruch auf Ruhe besteht nicht. Im Rahmen konkreter Planungen sind entsprechende Schallgutachten zu erstellen und evtl. Schutzmaßnahmen festzulegen. Dies kann durch die Einhaltung von Abständen und/oder einen reduzierten Betrieb und/oder Abschaltungen zur Nachtzeit erfolgen.</p> <p>Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Bei Einhaltung der Richtwerte ist von keinen Gesundheitsgefährdungen auszugehen.</p> <p>Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) schreibt vor, dass „Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen sind, außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten, wenn eine Höhe der maximalen Bauwerksspitze von 100 Metern über Grund überschritten wird.“ – dies trifft für Windenergieanlagen zu.</p> <p>Ende 2015 wurde eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) zugelassen, die die Beleuchtung nur dann anschaltet, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m befindet. Seither wurden mehrere technische Systeme zur BNK zugelassen und die Verwaltungsvorschrift geändert. Der Einsatz von BNK ist ab dem 01.01.2024 verpflichtend. Ab 2024 werden WEA daher nur dann nachts zu sehen sein, wenn sich ein Flugzeug dem Windpark nähert.</p> <p>Die Gemeinde hat somit keinen Einfluss auf ggf. erforderlichen Kennzeichnungen.</p> <p>Es gibt eine Vielzahl von Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Nähe von Windrädern keinerlei Einfluss auf den Immobilienpreis hat.</p> <ol style="list-style-type: none">1. O. Edenhofer, R. Pichs-Madruga, Y. Sokona, K. Seyboth, P. Matschoss, S. Kadner, T. Zwickel, P. Eickemeier, G. Hansen, S. Schlö-
--	---

- mer, C. von Stechow (eds). IPCC Special Report on Renewable Energy Sources and Climate Change Mitigation. Cambridge : Cambridge University Press, 2011. <http://www.ipcc-wg3.de/srren-report/>.
2. Ben Hoen, Jason P. Brown, Thomas Jackson, Ryan Wiser, Mark Thayer and Peter Cappers. A Spatial Hedonic Analysis of the Effects of Wind Energy Facilities on Surrounding Property Values in the United States. [Online]: U.S. Department of Energy, 8.2013. <http://emp.lbl.gov/sites/all/files/lbnl-6362e.pdf>.
3. Ben Hoen, Ryan Wiser, Peter Cappers, Mark Thayer, and Gautam Sethi. Wind Energy Facilities and Residential Properties: The Effect of Proximity and View on Sales Prices. [Online]: Journal of Real Estate Research, 2011. <https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/144163690815289.pdf>.
4. George Canning, L. John Simmons. Wind Energy Study – Effect on Real Estate Values in the Municipality of Chatham-Kent, Ontario. Ottawa: Canadian Wind Energy Association, 4.2.2010. <https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636879032898.pdf>.
5. Carol Atkinson-Palombo, Ben Hoen. Relationship between Wind Turbines and Residential Property Values in Massachusetts. [Online]: University of Connecticut and Lawrence Berkeley National Laboratory, 9.1.2014. <https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636366966246.pdf>.
6. Klepel-Heidenthal, Jürgen. Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach. Aachen: Stadt Aachen, Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung, 28.06.2011. https://www.dortmund.de/media/p/stadtplanungs_und_bauordnungsamt/stadtplanung_bauordnung_downloads/stadtplanung_dl/stadtentwicklung/windenergie/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf.
7. Markus Geissmann, Thomas Volken. Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser. Zürich: Bundesamt für Energie, Kanton Thurgau, 11.10.2019. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/windenergie.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRTaW4uY2gvZGUvcHVib-GljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvOTg1MA==.html>.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden

<p>Anmerkung: Es sollte nur die tatsächlich benötigte Fläche für die WEA bereitgestellt werden, um das für 2032 anvisierte Ziel von 2,2 % der Gemeindefläche zu erreichen.</p>	<p>die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassene Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.</p> <p>Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p>
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
10	22.05.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme: Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen im Ipweger Moor aus nachfolgend aufgeführten Gründen ab.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einer der letzten, natürlichen, unbebauten Lebensräume unwiderruflich in einen Industriepark verwandelt werden. Das Ipweger Moor ist Heimat und Kinderstube für zahlreiche heimische Wildtiere. Der Lebensraum für Flora und Fauna wird unwiederbringlich zerstört.2. Grundwasserabsenkungen für den Bau der WEA gefährden unsere auf Holzpfehlgründungen stehenden Häuser und Nebengebäude.3. Es findet eine Entwertung unserer Immobilien und unser Grundeigentum statt.	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die hydrologische Verträglichkeit wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft und sichergestellt.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer</p>

<p>4. Das sich im Moorkörper befindliche saure Wasser verändert seinen PH-Wert zum basischen Bereich durch die Unmengen an Beton, der für die Gründung der WEA benötigt wird. Dies hat Auswirkungen auf Flora und Fauna.</p> <p>5. In tiefer liegenden Schichten befindliches Grundwasser wird durch an den Pfahlgründungen entlang laufendes Wasser verunreinigt.</p>	<p>unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungs-möglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.</p> <p>Zu 4 und 5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Realisierbarkeit von Windenergieanlagen wird im Rahmen konkreter Planungen anhand hydrogeologischer Gutachten umfassend geprüft werden.</p> <p>Folgende Ausführungen (kursiv) sind dem Positionspapier Siedlungswasserwirtschaft Niedersachsen 2021 des Wasserverbandstag e.V. Bremen / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt entnommen:</p> <p><i>Windenergieanlagen sind als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen (HBV-Anlage). [...]</i> <i>Innerhalb der festgelegten Schutzzone I ist die Errichtung baulicher Anlagen – mit Ausnahme der Wassergewinnungsanlagen - unzulässig. In den Schutzzonen II und III kann jedoch von diesem Verbot im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.</i> <i>Ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG erteilt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bei einer Maßnahme, deren Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt werden kann, darf die Ausnahmegenehmigung nicht abgelehnt werden. [...]</i></p> <p><i>In den Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von WEA in Trinkwassergewinnungsgebieten sind daher Auflagen und Verbote aufzunehmen, die geeignet sind, Gefährdungen des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren, wie z. B.:</i></p>
--	--

<p>6. Die Rast-Fraß-und Schlafplätze und somit der Lebensraum von tausenden Gänsevögeln wird zerstört.</p> <p>7. Ein Naherholungsgebiet von hohem Wert für hunderte von Bürgern wird zerstört.</p> <p>8. Der Abstand der WEA zum Naturschutzgebiet "Gellener Torfmöörte " ist zu gering. Die sich dort befindliche Population der stark gefährdeten Sumpfcalla ist durch die benötigten Grundwasserabsenkungen für die Tiefengründung der WEA stark gefährdet. Durch die unmittelbare Beschallung der WEA ist die Vogelpopulation im Naturschutzgebiet "Gellener Torfmöörte" gefährdet.</p>	<ul style="list-style-type: none">- <i>Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit einer generellen Beteiligung des betroffenen Versorgers</i>- <i>Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Baumaßnahme sowie fachgutachterliche Begleitung der Bauarbeiten;</i>- <i>Dauerhaftes Grundwassermonitoring im Zu- und Abstrom der Anlagen einschließlich Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen sowie eine begleitende Beprobung der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase</i>- <i>Spezielle Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</i>- <i>Nur Verwendung von unbelasteten, nicht auswasch- oder auslaugbaren Stoffen und Baumaterialien</i>- <i>Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken</i>- <i>Spezielle Schutzmaßnahmen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten</i>- <i>etc.</i> <p>Gemäß der „Arbeitshilfe für Vorhaben in Wasserschutzgebieten“ des Wasserverbandstag e.V. (DVGW – Landesgruppe Nord), ist zur Entscheidung, ob eine Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann, vom Antragsteller ein Gutachten vorzulegen. Darin muss das Gefährdungspotenzial hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten WEA untersucht werden.</p> <p>Zu 6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat auf Ebene des FNP zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Aspekte vorliegen, die eine Planung „überflüssig“ machen, die Gemeinde darf nicht offensichtlich nicht umsetzbare Flächen im FNP darstellen. Bei den zum Entwurfsstand vorliegenden Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Gebiete wurden keine der Planung entgegenstehenden Funde gemeldet.</p> <p>Zu 7: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Zu 8: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Der Teilbereich 7 wurde zum Entwurfsstand von der Gemeinde Rastede aus</p>
---	--

9. Es droht durch den Bau von WEA in der Wesermarsch an der Grenze zum Ipweger Moor eine Umzingelung von WEA und eine Zerspargelung der Landschaft.

10. Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.

der Planung zurückgenommen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen

Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Konzentration von Windenergieanlagen in dafür vorgesehenen Windparks und den Ausschluss der Windenergienutzung im übrigen Gemeindegebiet, trägt die Gemeinde dazu bei, eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, da ohne eine derartige Steuerung der Bau von Windenergieanlagen gemäß der Privilegierung im Baugesetzbuch grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich wäre, sofern keine öffentlichen Belange (z.B. TA-Lärm, Bauordnung, Schutzgebiete) dem entgegenstehen. Auch der Bau von einzelnen Anlagen wäre demnach möglich. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie des Ortsbildes umliegender Ortschaften findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.

Zu 10: Welche Schall- und Schattenemissionen von geplanten WEA voraussichtlich ausgehen werden, wird im Rahmen der konkreten Planung auf nachfolgenden Planungsebenen gutachterlich ermittelt. Grundsätzlich können Windenergieanlagen hinsichtlich des Schalleistungspegels so betrieben werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden.

TA Lärm wird für die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz heran-gezogen, die die Empfehlungen der WHO erfüllen. Für die Genehmigung muss dabei die Schallimmission für alle betroffenen Orte so abgeschätzt werden, dass der Schallpegel maximal ist. Meist ist dies bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s der Fall. Es gibt drei verschiedene Prognose-Verfahren, von denen eines für die hochliegenden Schallquellen von WEAs nur bedingt geeignet ist, weil es die Dämpfungswirkung des Bodens überschätzt, somit werden meist die beiden anderen Verfahren angewendet, welche die Lautstärke eher überschätzen – die Anlagen sind tatsächlich also meist leiser als vorhergesagt.

Ein über die in der TA-Lärm festgelegten Grenzwerte hinausgehender Anspruch auf Ruhe besteht nicht. Im Rahmen konkreter Planungen sind entsprechende Schallgutachten zu erstellen und evtl. Schutzmaßnahmen festzulegen. Dies kann durch die Einhaltung von Abständen und/oder einen reduzierten Betrieb und/oder Abschaltungen zur Nachtzeit erfolgen.

Ähnliches gilt für den Schattenwurf. Bei Einhaltung der Richtwerte ist von keinen Gesundheitsgefährdungen auszugehen.

Anmerkung : Wird der Bau der WEA tatsächlich mit der von der Landesregierung bestimmten Flächen so erfolgen, dann war es das mit dem Werbespruch:
Unser schönes Ammerland bzw
Unser schönes Niedersachsen

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
11	21.05.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
<p>Das Ipweger Moor, ein noch großer komplexer Hochmoorkörper, bildet zusammen mit einigen anderen kleineren, in der Nähe liegenden Mooren einen sehr wichtigen Wasserspeicher in unserer Landschaft. Die Eigenschaft als Wasserspeicher hat einen sehr wichtigen Einfluss auf unser (lokales) Klima, welches jetzt schon durch die landwirtschaftliche Nutzung (erheblichen Einsatz von Düngemitteln und Entwässerung / großen technischen und kostspieligen Aufwand bei niedrigen finanziellen Nutzen) erheblich zerstört ist.</p> <p>Der Wasserhaushalt (Hydrologie) ist eine Schlüsselrolle in unseren Mooren. Durch das hohe Wasserspeichervermögen der Torfmoose ist es ein enormer Wasserspeicher in unserer Landschaft und nimmt somit direkten Einfluss auf unser regionales und überregionales Klima Zur Info: Das Ipweger Moor ist fast ausschließlich ein Hochmoor, welches noch besonders viel Wasser (Regenwasser) aufnehmen kann. Die Degradation (Sackung und Zersetzung des Moores) führt nicht nur zur Abnahme der Wasserspeicherefähigkeit, sondern auch zur bereits geringen Wasserleitfähigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten.</p> <p>Die durch den Bau eines Windparks verursachte Versiegelung von Flächen betrifft die Fundamente der Windenergieanlagen. Die Erschließungswege und Kranstellflächen werden wasserdurchlässig befestigt. Eine Trockenlegung großer Flächen wird durch die Planung nicht bewirkt. Lediglich während des Baus der Fundamente kann es erforderlich sein, dass Baugruben trockengelegt werden müssen, wofür im Baubereich eine Grundwasserabsenkung vorgenommen wird. Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen</p>

Die Wasserverhältnisse sind nicht nur die Grundlage bei der Entstehung der Moore, sondern auch bei deren Zerstörung. Die geplanten zusätzlichen baulichen Maßnahmen, beschränken sich nicht auf einen Teilbereich des Moorkörpers, sondern sind punktuell (Standorte der Anlagen) auf der Planungsfläche verteilt. Dann werden die einzelnen Punkte (Windkraftanlagen) durch den Wege- und Leitungsbau miteinander verbunden, so wird ein Spinnennetz ähnliches Muster entstehen. Legt man dieses Spinnennetz-Muster über die Planungsfläche wird ersichtlich, dass es sich nicht mehr um einen kleinen Eingriff handelt. Diese Eingriffe werden einen erheblichen Einfluss auf den Wasserkreislauf des Hochmoores haben, mindestens mehrere hundert Meter von der baulichen Maßnahme aus. Dazu kommt noch der direkte Einfluss der Rotationsbewegung der Flügel auf den Moorboden.

Das Schutzgut Wasser, dessen Speicherung durch das Moor und den dadurch folgenden Einfluss auf unser Klima wird in ihrer Studie nicht ausreichend beachtet.

Als Bewohner und Eigentümer eines Hauses in Moorgebiet sind uns insbesondere die nachfolgenden Punkt wichtig:

Bei allen positiven Vorzügen, die wir als Bewohner dieses Naturschatzes haben, sind wir als Hausbesitzer und Bewohner durch die bisherige intensive gewerbliche Nutzung der Moore mit einen hohen Aufwand und erhebliche Kosten belastet. Besonders die Häuser älteren Baudatums sind ausnahmslos auf Holzpfehlen gegründet. Bei einer weiteren Grundwassersenkung, Veränderung des Wasserflusses usw. fallen diese Holzpfehle trocken und werden brüchig. Somit wird das Gebäude / Wohnhaus Instabil und unbewohnbar. Nicht wenige Hausbesitzer haben in den letzten Jahren ihre Häuser sehr aufwendig und kostenintensiv untergerammt/ saniert usw., Oftmals mit dem Gedanken „das muss noch bis zum Lebensende halten“. Was schon jetzt mit den vorherrschenden Bedingungen schwer ist. Durch den zusätzlichen massiven

in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.

Zur konkreten Abschätzung der Auswirkungen einer Grundwasserabsenkung (z.B. Reichweite eines Absenktrichters) ist ein hydrogeologisches Gutachten notwendig, das jedoch erst Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist. Auf dieser Planungsebene (Flächennutzungsplanänderung) und ohne genaue Kenntnis einzelner WEA-Standorte ist es für die Genehmigungsfähigkeit des FNP ausreichend, wenn anzunehmen ist, dass es zu keinen erheblichen und weitreichenden Auswirkungen einer auf die Bauphase beschränkten Wasserhaltung auf umliegende Nutzungen kommen wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus einer Vielzahl von Genehmigungsplanungen für Windparks kann diese Annahme zulässigerweise erfolgen. Erfahrungsgemäß hat eine temporäre Grundwasserabsenkung zur Fundamentherstellung keine große Reichweite (< 100 m) und ist zeitlich auf wenige Wochen oder Tage (pro Standort) begrenzt. Wie sich die Situation in Rastede bzw. an den einzelnen Windparkplanflächen darstellt, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA näher zu untersuchen. Auf dieser Planungsebene ist zunächst nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Es wird daher nicht auf eine Flächenausweisung verzichtet.

Der Eingriff in den Boden und Auswirkungen einer während der Bauphase evtl. erforderlichen der temporären Grundwasserabsenkung, werden im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung untersucht und von der Genehmigungsbehörde (Landkreis) berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die hydrologische Verträglichkeit wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft und sichergestellt.

Eingriff in den Wasserhaushalt / Wasserfluss (Hydrologie) wird der jetzige beschwerliche Zustand nochmals erheblich verschlimmert.

Die Planungsvorlage, wie sie jetzt vorliegt, nehmen viele als direkten Angriff auf ihr Eigentum, ihre Zukunft und Alterssicherheit wahr. Welches sich durch das Verhalten / die Verharmlosung von Investoren und einiger weniger Landbesitzer inzwischen in Existenzängste gewandelt hat.

Wo in Ihrer Planungsvorlage kommt, das Thema Bestandsschutz von Eigentum vor. Neben dem Schutzgut Mensch sollte auch das Schutzgut Gebäude /Wohnhaus / Eigentum in ihrer Planung eine hochwertige Rolle spielen.

Des Weiteren fühlen wir uns, als Anwohner durch die Größenordnung und der Nähe zu der geplanten Windkraftanlage durch diese bedrängt. Da sich nicht alle Bürger zu ihren Ängsten und Sorgen auf den Veranstaltungen äußern mögen, halten wir es für unabdingbar, dass sie als Gemeindeverwaltung den Kontakt aufnehmen. Darüber hinaus ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum unsere Wertverluste und Existenzgrundlage weniger Berechtigung finden als die der Landwirte.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die hydrologische Verträglichkeit wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens überprüft und sichergestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verträglichkeit von Bauvorhaben wird im Rahmen der Genehmigungsplanung behandelt und geprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die in der Standortpotenzialstudie bestimmten Abstände zur Wohnbebauung, wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Wohnhäusern eingehalten. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren relevanten Belange zum Schutz von Gebäuden finden auf Ebene der Genehmigungsplanung Beachtung.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.

Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.

Wie gedenkt die Gemeinde / der Landkreis bei der weiter konsequenten Zerstörung des Moorkörpers die Instandsetzung der vorhandenen Bausubstanzen, z.B. Straßen usw. zu finanzieren und womit sollen die Mehrkosten gedeckt werden?

Wie Herr Henkel auf der Gemeindeveranstaltung am 04.05.2023 erklärt hat, sind die Steuermehreinnahmen durch die Windkraft nicht nennenswert.

Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Dem-nach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Viel-mehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.

Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Moor ist Infrastruktur, die zur Errichtung von Windparks nötig wird, wird durch den Betreiber finanziert. Schäden, die durch Windenergieanlagen entstehen können sind üblicherweise durch Betreiberhaftpflichtversicherungen hinreichend abgedeckt.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
12	22.05.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme zur Wind - Potenzialstudie der Gemeinde Rastede 2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Krause,</p> <p>mit großer Verwunderung habe ich der Potenzialstudie für geplante Windenergieanlagen im Bereich Ipwegermoor- Nord und weitere entnommen, dass es sich um Flächen im Entwicklungsbereich für Schutzräume von Wiesenvögel und Bodenbrüter handelt.</p> <p>Im Rahmen der Zusammenarbeit der AEK- Gruppe Rastede und dem Umweltamt des Kreises Ammerland wurde ein Pflege und Entwicklungskonzept für diese Fläche erarbeitet Siehe die Schreiben vom 11.11.2003, (61 Hin/Sch), und vom 17. 11.2003. Als Ziel wird die Vernetzung des Planraumes angestrebt, um nachhaltige Entfaltung der noch intakten Natur zu fördern. Das Kartenwerk zeichnet den Suchraum für die Kompensationsflächen, dass im Süden von den NSG "Gellener Torfmöörte" , dem NSG "Barkenkuhlen" und den Naturschutzflächen in Loyennoor entlang der Kreisgrenze sich erstreckt, aus.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat inzwischen in diesem Bereich umfangreich zweckgebunden Flächen erworben und in einen Kompensationsflächenpool zusammengeführt. Im Vertrauen auf die planungsrechtliche Unabwendbarkeit von</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Die Potenzialflächen werden zusätzlich artenschutzrechtlich geprüft. Bei den zum Entwurfsstand vorliegenden Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Gebiete wurden keine der Planung entgegenstehenden Funde gemeldet. Der Teilbereich 7 wurde zum Entwurfsstand aus der Planung zurückgenommen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wur-</p>

Naturschutzmaßnahmen habe ich meine Flächen (Flur 52- Flurstück 42 und 47/2) mit Kaufvertrag vom 07. 12.2006 an die Gemeinde verkauft. Die Grundstücksverkehrs-genehmigung vom 05.02.2007 erteilte die Auflage, dass die Flächen binnen 3 Jahre als Ausgleichsflächen nachgewiesen werden. Das Plangebiet erfüllt nach 20 Jahren Schutzmaßnahmen die Kriterien eines ausgewiesenen vernetzten Naturschutzgebietes!

Der Vorrang von Belangen des Naturschutz in dem Plangebiet hat somit auch rechtliche Relevanz. Die Gemeinde kann nicht in eigener Sache unabhängig und unvoreingenommen Entscheidungen bezüglich der Ausweisung eines Windenergieparks treffen, da ihr als Eigentümerin vieler Flächen der Genuss wirtschaftlicher Erträge in Aussicht stehen würden.

Die Potenzialstudie berücksichtigt die Vorgaben bezüglich eventueller Lärmemissionen durch Windräder, die Entfernung zur Wohnbebauung. Sie kommt damit in ihrer Flächensuche zwangsläufig in schützenswerte Naturräume fern zur Wohnbebauung.

Die naturnahen Moorflächen der Rasteder Moorlandschaft sind mehr denn je von existenzieller Bedeutung als Ruhe- und Rückzugsregion für die ortstypische Vogelpopulation und gleichfalls der Zugvögel. Seltene Vögel wie Brachvogel, Bekassine, Kraniche und viele andere sind für die Rasteder Moore in der einschlägigen Literatur beschrieben und auch zu beobachten. Die Hochmoore in dem Gebiet sind hier noch vergleichsweise naturbelassen, tiefgründig und haben eine Mächtigkeit von über 6 Meter.

Auf die Einzigkeit der Pflanzenwelt sei an dieser Stelle ebenfalls hingewiesen! Der Naturschutz, speziell in Mooren, wird aus opportunistischen politischen Gründen missbraucht, um den verschwenderischen Energieverbrauch zu bedienen. Der Naturschutz wird in eine Verteidigungs- und Abwehrrolle gedrängt, die dann von Dritten übernommen werden muss. Es wäre Aufgabe der Planer, die evtl. Vorrangigkeit ihrer Eingriffe in den Bestandsschutz des Naturraumes nachzuweisen. In einem solchen Planverfahren mit so weit reichenden Eingriffen in Rechte anderer, die Umkehr der Beweislast anzuwenden, entspricht keinem Rechtsverständnis.

den alle für den potenziellen Ausbau von Windenergie rechtlich relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Der Teilbereich 7 wurde zum Entwurfsstand aus der Planung zurückgenommen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Abgrenzung der Sonderbauflächen über die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie wurden alle für die Planung von Standorten für die Windenergie relevanten Belange des Naturschutzes und einzuhaltende Abstände mit aufgenommen. Die Standortpotenzialstudie berücksichtigt dabei alle rechtlichen Vorgaben für Flächen auf denen ein Ausbau der Windenergie nicht geeignet ist. Der Teilbereich 7 wurde zum Entwurfsstand aus der Planung zurückgenommen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.

Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.

In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

Rechtlich sind im Ammerland schon jetzt ausreichend Windenergieflächen ausgewiesen. Es besteht überhaupt kein Anlass, dass die Gemeinde Rastede hier über das geforderte Maß hinaus agiert.

Es steht auch die Frage im Raum, ob es hoheitliche Aufgabe einer Gemeinde wie Rastede ist, sich dem Status "Klimaneutral" zu verpflichten! Die großen Energiefresser wie Flugreisen und die Digitalisierung, die direkt von der Bevölkerung beeinflussbar sind, bleiben in der kommunalen Energieplanung z.B. unberücksichtigt.

Die gesamten Mooregebiete der Gemeinde Rastede haben sich eine sehr hohe Schutzwürdigkeit im Sinne der Naturerhaltung bewahrt. Der Aufbau von Windenergieanlagen erfordert tiefgreifende Infrastruktur Maßnahmen, wie dauerhafte Zuwegungen für Schwerlastverkehr und die elektrotechnische Erschließung. Der hochsensible Moorboden wird dabei unwiederbringlich in weiten Teilen zerstört.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das im Windenergieflächenbedarfsgesetz geregelte Erreichen von Flächenbeitragswerten, welche konkret den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt (WindBG). Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert innerhalb des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

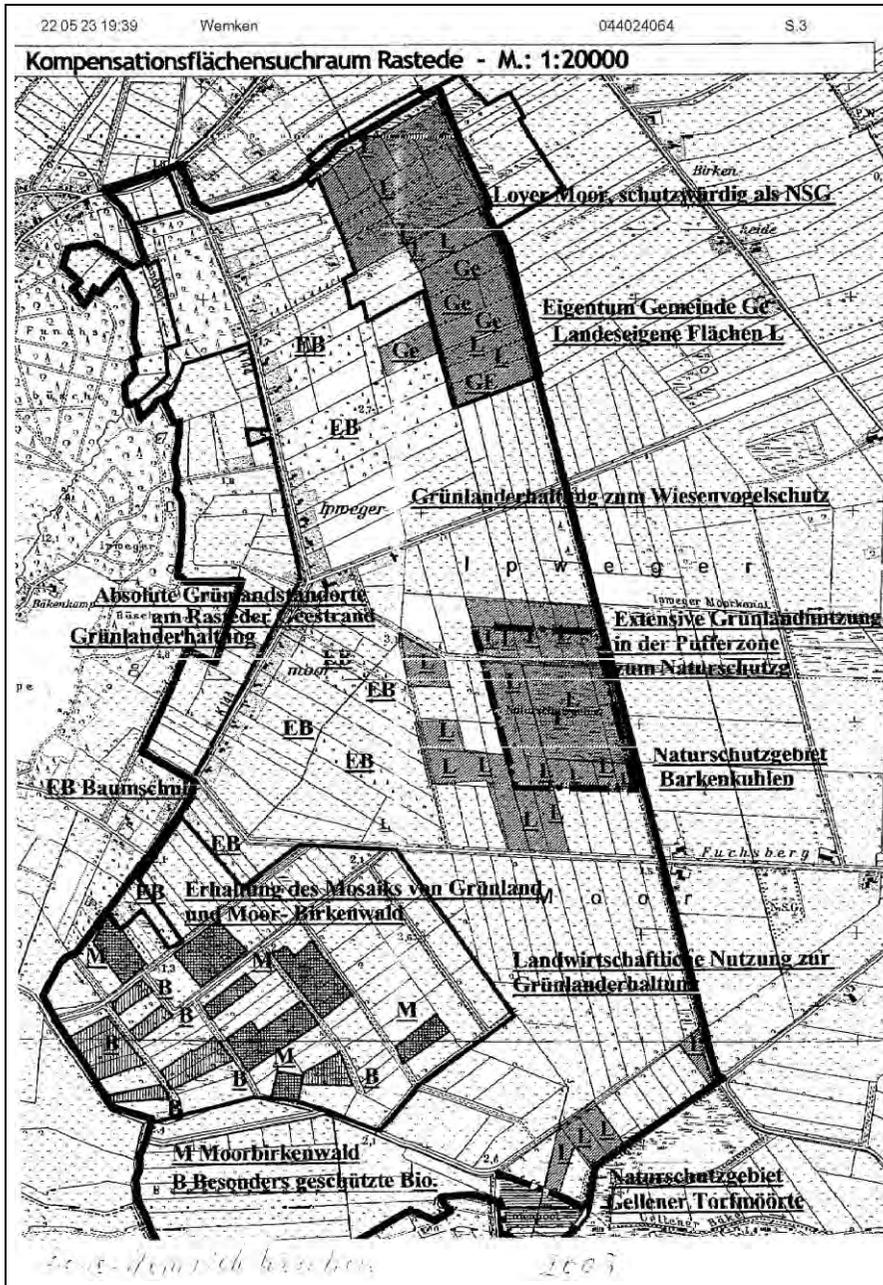
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.

Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die „falsche“, weil zu grobe Planungsebene. Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen

Die Rasteder Kommunalpolitik stellt sich für die Zukunft ein Armutszeugnis aus, wenn sie sich für einen zweifelhaften und wenig nachhaltigen Windparkstandort in den Rasteder Mooren entscheidet!
So geht Klimaneutralität nicht!

im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
13	22.05.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 22. Mai 2023			
HVB	FB	STS	GB
			3

Rastede, 15.5.2023

Betreff: Pläne zur Errichtung eines
Windparks im Ipsweger Moor

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Im Laufe des vergangenen Monats haben wir von der Bürgerinitiative Pro-Ipsweger-Moor zahlreiche Sachargumente dafür geliefert, weshalb es für das Ziel des Klimaschutzes nicht sinnvoll ist, einen Windpark im Ipsweger Moor zu bauen. Deshalb macht es aus meiner Sicht keinen großen Sinn jetzt noch mal hier inhaltlich zu argumentieren. Die Möglichkeit zum jetzigen Stand des Verfahrens Eingaben machen zu können bedeutet ja nicht, daß die Gemeindeleitung an Erkenntnisgewinn interessiert ist, sondern es ist lediglich eine verwaltungstechnische (Pflicht-) Formalie.

Es macht mich traurig, daß das um was es eigentlich geht, nämlich Klima- und Naturschutz nicht ganz im Zentrum der Überlegungen steht. Unter Klimaschutz wird oft nur noch verstanden, erneuerbare

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu

Energiequellen zu erreichen - auch zu Lasten der Umwelt. (nicht nur durch Windanlage in Mooren sondern auch "auf der anderen Seite der Erde" durch katastrophale Ausbeutung von Rohstoffen ...)

Wenn wir unsere Umwelt und damit das Klima schützen wollen, müssen wir sorgsam mit ihr umgehen. Jeder Einzelne muß sein Verhalten überprüfen. Viele kleine Schritte führen zu einem achtsamen Umgang mit unserer Umwelt.

Ich wünsche mir, daß die Gemeinde solche Schritte initiiert und fördert und damit zu einem Leuchtturm im Klima- und Naturschutz wird.

Zum Schluß: Entgegen der Meinung des "Moorexperten" Herrn Hofer, von dem sich die Gemeinde in Fragen des Moorschutzes beraten läßt, gibt es sehr wohl andere Sachverständige, die es kritisch sehen, einen Windpark in ein Moor zu bauen, sowohl was die erhöhte Freisetzung von CO₂ als auch die Stabilität unserer Häuser betrifft.

Sollte es durch den Bau eines Windparks im Ipreger Moor zu erhöhten Schäden an meinem Haus kommen, werde ich die Gemeinde dafür verantwortlich machen

erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die besonderen Herausforderungen an Moor- und Klimaschutz werden im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schäden, die durch Windenergieanlagen entstehen können sind üblicherweise durch Betreiberhaftpflichtversicherungen hinreichend abgedeckt.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
14	20.05.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchten wir unsere Bedenken zu o.g. Bauvorhaben äußern.</p> <p>Zunächst haben wir große Sorge um die Standsicherheit unserer Wohngebäude. Weiterhin empfinden wir das Vorhaben als einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die Natur. Außerdem befürchten wir gesundheitliche Einschränkungen durch die bedrohliche Nähe der geplanten Windkraftanlagen zu unseren Wohngebäuden.</p> <p>Wir hoffen inständig, dass von diesem Vorhaben Abstand genommen wird und verbleiben mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flore wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Die Gemeinde ist davon überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonenden Energien der Natur und zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen eines Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Sie werden zudem bereits von Anfang an berücksichtigt und durch Standortwahl und bei der Umsetzung auch durch gezielte Maßnahmen bestmöglich vermieden und/oder minimiert. Im Rahmen der konkreten Planung lassen sich viele mögliche Beeinträchtigungen wirksam über Auflagen in der Genehmigung vermeiden. Für Flächenverluste werden Ausgleichsflächen im Rahmen der nachfolgenden konkreten Planungen geschaffen.</p> <p>Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§ 249 Abs. 10 BauGB). Zum</p>

	<p>Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren. Sollten höhere Anlagen gebaut werden, so erhöhen sich damit auch die von den Betreibern einzuhaltenden Mindestabstände.</p> <p>Im Zuge der Genehmigungsplanung wird durch Gutachten zu Schall und Schattenwurf geprüft und sichergestellt, dass von geplanten Windenergieanlagen keine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeht.</p>
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

	Schreiben vom:	
Rasteder Modellflieger „Möwe“ e. V. Marc Dallek	04.05.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>am 01.12.2022 stellten Sie im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Rasteder Bauausschusses die Windpotenzialstudie für die Gemeinde Rastede vor. Wie ich bereits in der Sitzung als Zuschauer anmerkte, war zu diesem Zeitpunkt unser Modellfluggelände im Hankhauser Moor nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Wir telefonierten daraufhin am nächsten Tag und ich konnte Ihnen unseren Schutzradius erläutern. Nach Rücksprache mit dem Justiziar unseres Modellflugverbandes möchte ich den Radius genauer begründen:</p> <p>Aufgrund der unserem Verein erteilten Aufstiegserlaubnis steht uns ein kreisförmiger Flugradius von 300 Metern - gemessen vom Mittelpunkt der Startbahn - zu. Nach §21 H, Absatz 3, Satz 3 der Luftverkehrsordnung addieren sich weitere 100 Meter hinzu, die zwischen Anlagen zur Energieerzeugung und dem Modellflugbetrieb einzuhalten sind. Als weitere Schutzzone wird in der Praxis der Rotordurchmesser der WKA hinzugefügt. In unserem Fall sind dies $300\text{m} + 100\text{m} + 162\text{m} = 562\text{m}$ Radius.</p> <p>Einen Rotordurchmesser von 162 Meter habe ich zugrunde gelegt, da die Fa. Volkswind als einer von mindestens zwei Projektierern aktuell neun WKA mit 169 Metern Nabenhöhe und 162 Metern Rotordurchmesser im Hankhauser</p>	<p>Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Aufstiegserlaubnis vermittelt keinen Anspruch auf eine unveränderte und durch Dritte unbeeinträchtigte Nutzung des Luftraums. Stattdessen sind bei der Prüfung des Gebots der Rücksichtnahme die gegenläufigen Belange der Modellflieger und des WEA-Betreibers zu berücksichtigen. Dabei kommt der Windenergie als im Außenbereich privilegierten unter Beachtung vom § 2 EEG ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Die Gemeinde Rastede ist gewillt einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und möchte aktiv Flächen ausweisen, um die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Zur Erreichung der Ziele sowie dem Hintergrund, dass der Ausbau erneuerbare Energien heute im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§ 2 EEG) liegen, wird</p>

Moor plant. Diese Informationen wurden im Rahmen einer Veranstaltung in der vergangenen Woche gegeben.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu den Abständen in Ihren Ausfertigungen zu berücksichtigen, sofern dies noch nicht geschehen ist und mir dies nach Möglichkeit kurz zu bestätigen. Aus den niedrigauflösenden Grafiken der aktuellen Studie sind die genauen Grenzen leider nicht erkennbar.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit nehmen wir wie folgend fristgerecht zur Aufstellung des Teilflächen-nutzungsplans "Windenergie" in der Gemeinde Rastede Stellung.

Unser eingetragener und gemeinnütziger Verein "Rasteder Modellflieger Möwe e.V." wurde im Jahr 1975 gegründet und ist nunmehr 48 Jahre auf dem Modellfluggelände am Lorendamm mit der Flurstück-Nummer 429/85 ansässig. Unser Verein ist nach Kauf vom Verpächter seit 31.03.2020 Eigentümer des Geländes. Knapp 40 Erwachsene, Kinder und Jugendliche Mitglieder üben den Modellflugsport im Vereinsrahmen bei den Rasteder Modellflieger "Möwe" e.V. aus. Eine unbefristete Aufstiegserlaubnis der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Oldenburg) besitzen wir seit 07.01.2009. In dieser Aufstiegsgenehmigung ist ein von uns nutzbarer Flugradius von 300 Metern um das Gelände eingetragen.

In den uns bekannten Unterlagen der Gemeinde Rastede ist ein Abstand von nur 300 Metern von der Flugplatzbegrenzung zu den festgelegten Suchräumen für Windkraftanlagen verzeichnet. **Es fehlt jedoch ein notwendiger zusätzlicher Radius von 100 Metern nach §21H LuftVO plus Sicherheitsabstand (s.u.). Der aktuell in den Planungen zu den suchgebieten verzeichnete Gesamtabstand von 300 Metern ist zu gering, um den Flugbetrieb ohne Einschränkungen (wie uns von der Gemeinde versichert) fortführen zu können.**

Bereits am 02.12.2023- also einen Tag nach Präsentation der Windpotenzialstudie- erging von unserer Seite ein Hinweis an das Planungsbüro Diekmann und Mosebach, das zusätzlich zum 300 Meter Flugradius lt. Aufstiegserlaubnis ein weiterer Abstand von 100 Metern gemäß §21H der Luftverkehrsordnung („Abstand Flugbetriebsraum zu Anlagen der Energieerzeugung") einzuhalten ist und ein weiterer Sicherheitsabstand in Höhe des halben Rotordurchmessers einzuhalten ist. Diese Werte beziehen sich auf die Blattspitze.

Am 09.03.2023 wurde die Verwaltung der Gemeinde Rastede von mir im Telefonat über den notwendigen Abstand (s.o.) möglicher Windkraftanlagen zu

der gewählte Schutzanspruch von 300 m von der Gemeinde Rastede als ausreichend angesehen. Weiterhin wurde der Teilbereich 5 zum Entwurfsstand in seiner Flächenkulisse deutlich reduziert. Das Modellfluggelände wird dadurch nur noch in westlicher Richtung durch die Planung von Windkraftanlagen berührt.

unserem Modellfluggelände informiert. Am 15.03.2023 erhielt das Planungsbüro ebenfalls nochmals in schriftlicher Form. Am 17.03.2023 wurde Herr Bürgermeister Krause im persönlichen Gespräch von mir über die o.g. notwendigen Abstände informiert. Umso erstaunlicher ist, das auf der Beschlussvorlage vom 17.04.2023 nach wie vor nur der Abstand gemäß Aufstiegserlaubnis i.H.v. 300 Metern um unser Gelände berücksichtigt ist.

Beigefügt ist die gutachterliche Stellungnahme eines bestellten Modellflugsachverständigen des Deutschen Modellflieger Verbandes DMFV, welches mit Bezug auf unser Modellfluggelände die notwendigen Abstände für sicheren Modellflugbetrieb definiert (siehe Anlage).

Wir fordern die Verwaltung der Gemeinde Rastede hiermit auf, das geltende Recht auf den Zuschnitt des Suchraums "Geestrandtief" mit dem Zieleines weiterhin uneingeschränkten Flugbetriebs unseres Vereins anzuwenden. Dazu ist gemäß aktueller Gesetzeslage und gutachterlicher Stellungnahme folgender Abstand zwischen Fluggelände und Windkraftanlagen erforderlich:

Flugradius gemäß Aufstiegsgenehmigung:

Abstand zu Anlagen der Energieerzeugung nach §21h Absatz 3 LuftVO: Zusätzlicher empfohlener Sicherheitsabstand zum Turm:

300 Meter

+ 100 Meter

+ 1x Rotordurchmesser

zur Beachtung:

Der im Fall des Modellflugplatzes Wapeldorf lt. Aussage der Gemeinde ausschließlich zugrunde gelegte Abstand von 300 Metern zu Windkraftanlagen ist hier **nicht** in gleicher Weise anwendbar, da in unserem Fall jetzt auch der zwischenzeitlich seit 14.06.2021 geltende zusätzliche Abstand von 100 Metern zu Energieerzeugungsanlagen (aktuelle LuftVO vom 14.06.2021) Anwendung finden muss.

Paragraph 21H LuftVO existierte zum Zeitpunkt der WKA-Planungen am Modellflugplatz Wapeldorf nicht, ist aber in unserem Fall zweifellos plus Sicherheitsabstand (s.o.) anzuwenden.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs der Stellungnahme

**Abstand von Windkraftanlagen
zu Modellfluggeländen**

Gutachterliche Stellungnahme



**Hans Schwägerl
Modellflugsachverständiger
Im Bornhof 20c, 34125 Kassel**

Gutachterliche Stellungnahme

An immer mehr Orten in Deutschland überlagern sich die Interessen von Modellflugvereinen und Betreibern von Windkraftanlagen. Wenn neue Windkraftanlagen geplant werden, stehen manche Modellfluggelände, die zuweilen über Jahrzehnte genutzt wurden, auf einmal vor dem Aus.

Um zukünftig eine Interessenabwägung mit Augenmaß sicherzustellen, und um Modellflugsportlern nicht die Chance zu nehmen, ihrer Freizeitbeschäftigung nachzugehen, wurde diese gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Modellflug

Der Modellflug ist eine Freizeitbeschäftigung, die eine lange Tradition hat und von über 80.000 Mitgliedern in 1340 Vereinen des Deutschen Modellflieger Verbandes ausgeübt wird. Jugendliche werden über diesen Sport an Berufe in der Luft- und Raumfahrt herangeführt.

Modellfluggelände

Die Modellfluggelände befinden sich in der Regel im Außenbereich in landwirtschaftlich genutzten Gebieten abseits der Wohnbebauung.

Voraussetzungen zu Betrieb von Flugmodellen

Flugmodelle sind Luftfahrzeuge und gehören in die Kategorie Unbemannte Luftfahrzeuge. Diese werden in der Regel auf zugelassenen Modellfluggeländen betrieben. Die Landesluftfahrtbehörden erteilen den Vereinen eine Aufstiegserlaubnis, in der auch ein Flugbetriebssektor festgeschrieben ist, in dem die Flugmodelle betrieben werden dürfen. Da die Flugmodelle zu Sport- und Freizeitwecken in Sichtweite des Steuerers betrieben werden, hat dieser meist eine Ausdehnung von 500m um den Mittelpunkt des Modellfluggeländes herum.

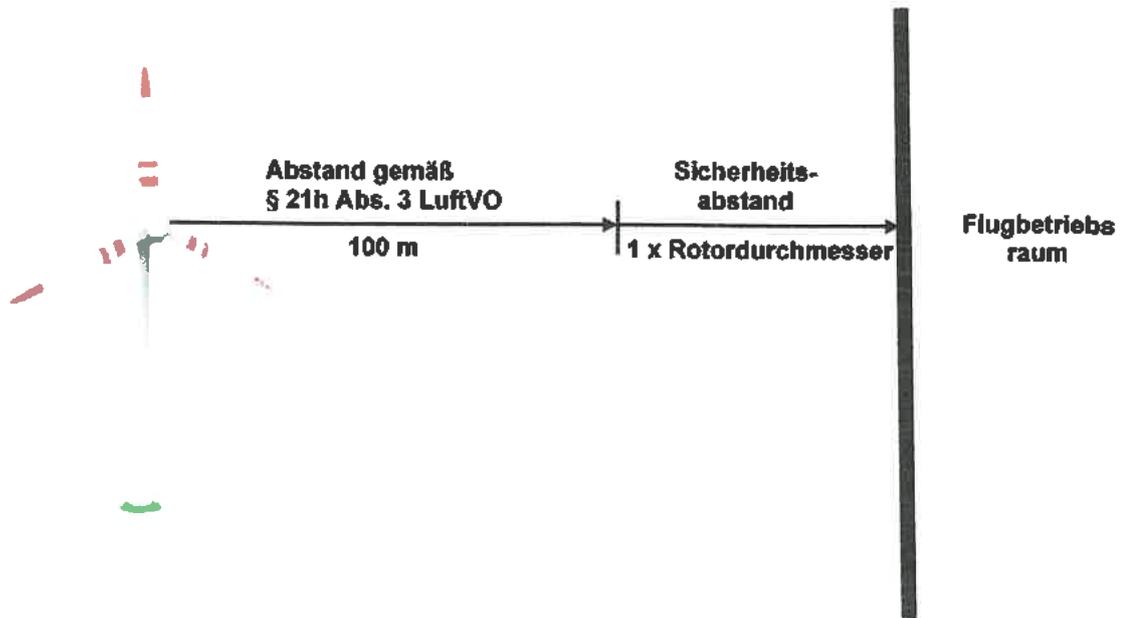
Abstand zu Windkraftanlagen

Gemäß § 21h Absatz 3 der aktuellen Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 14. Juni 2021 ist zu Anlagen der Energieerzeugung ein Abstand von 100m festgeschrieben.

Zusätzlich wird auf Basis der Erfahrungen der DMFV-Modellflug-Sachverständigen ein Sicherheitszuschlag von einem Rotordurchmesser der jeweiligen WEA empfohlen.

Der Abstand bezieht sich auf die Grenze des in der Aufstiegserlaubnis festgeschriebenen Flugbetriebsraums zum Mast der jeweiligen Windkraftanlage.

Abstand von Windkraftanlagen zu Modellfluggeländen



Fazit

Bei Einhaltung dieser Empfehlung ist auch zukünftig der Modellflugbetrieb in der Nähe von Windkraftanlagen möglich.

Kassel den 17 April 2023



Hans Schwägerl
Sachverständiger für
Modellflug und Modellfluggelände
Im Bornhof 20c
34125 Kassel

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

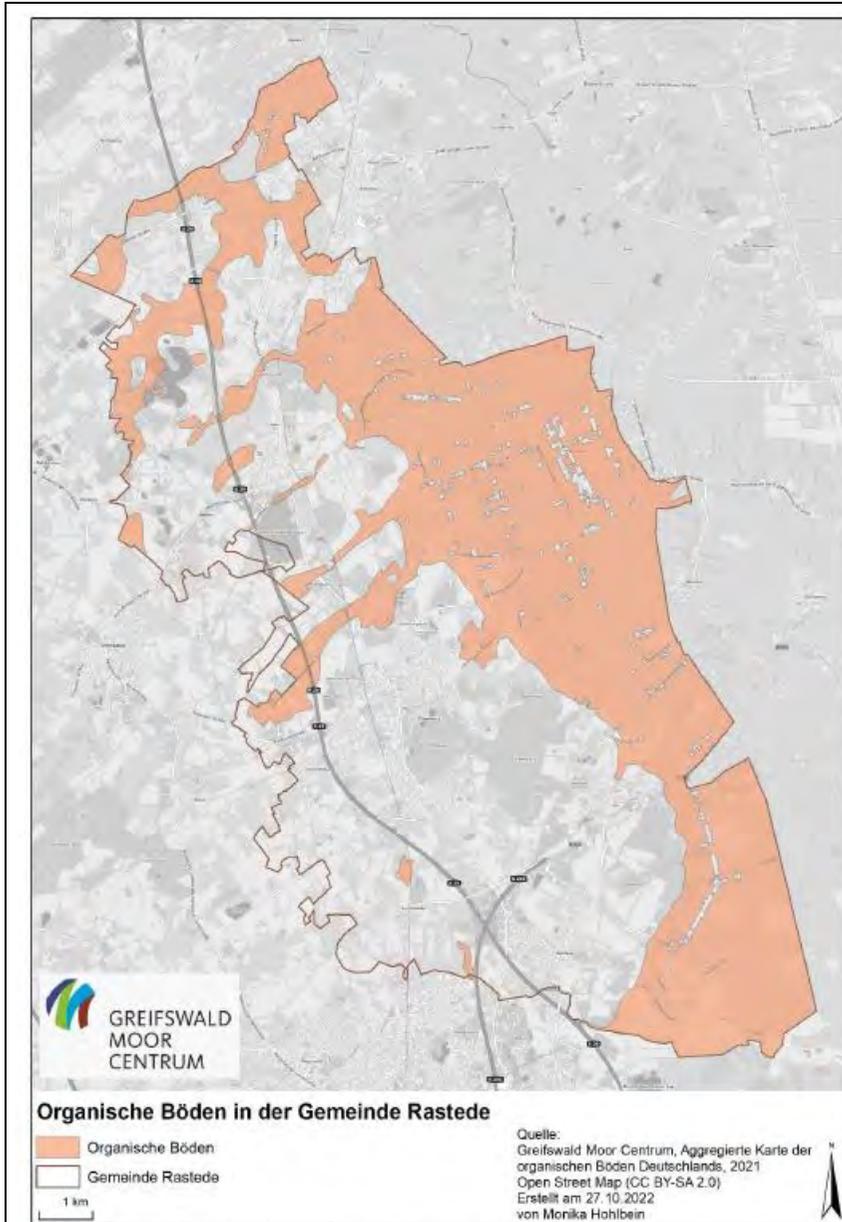
	Schreiben vom:	
Greifswald Moor Centrum Ellernholzstraße 1/3 17489 Greifswald	04.05.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Die Gemeinde Rastede will bis 2040 klimaneutral sein und dafür erneuerbare Energien massiv ausbauen, was grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Die Gemeinde Rastede hatte eine Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede sowie ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Rastede in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden am 20.09.2022 im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vorgestellt und diskutiert, die Planungsunterlagen sind derzeit öffentlich zugänglich (link). Darin sind die Bodentypen bislang nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt, was aus unserer Sicht jedoch dringend geboten ist.</p> <p>Wir möchten hiermit darauf aufmerksam machen, dass knapp die Hälfte (5.507 ha = 45 %) des Gebietes der Gemeinde Rastede organische Böden (v.a. Moore) sind (vgl. Abbildung). Zumeist werden diese Moore entwässert, um sie v.a. landwirtschaftlich (Grünland, Acker) oder gartenbaulich (Baumschulen) zu nutzen. Damit verbunden sind Treibhausgasemissionen von durchschnittlich 32 t bzw. 40 t CO₂-Äquivalente pro Hektar und Jahr, was sich entsprechend auf die Klimabilanz der Gemeinde Rastede auswirkt. Ohne die Wiedervernässung der Moore, also ein dauerhaft mittlerer Wasserstand nahe der Torfoberfläche oder darüber, ist hier eine Klimaneutralität nicht zu erreichen! Das ist für die Gemeinde Rastede und deren Raumplanung in erheblichem Maße relevant. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in der</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren.</p> <p>Zum Entwurfsstand der Planung liegt ein Fachgutachten vor, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooren bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.</p>

Gemeinde Rastede eine der weltweit größten Flächen liegt, auf der eine alternative, zukunftsweisende Methode der nachhaltigen und torferhaltenden Nutzung von nassen Moorböden eindrücklich demonstriert wird: die 17 ha große Torfmoos-Paludikulturfläche im Hankhauser Moor.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraft- und PV-Anlagen auf entwässerten Moorböden würde die entwässerungsbedingten Treibhausgasemissionen aus den Moorböden für weitere Jahrzehnte festschreiben und somit den Bestrebungen zur Klimaneutralität der Gemeinde entgegenstehen. Windkraft- und Photovoltaikanlagen auf Moorböden dürfen daher nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores (und ggf. Nutzung in Paludikultur) geplant und genehmigt werden. Die Anlagen müssen auf torferhaltende Wasserstände in Flurhöhe angepasst werden. Ein Konzept zur Ausweisung von geeigneten Standorten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen muss daher die besonderen Ansprüche und Herausforderungen der Moorböden sowie die Notwendigkeit der Wiedervernässung berücksichtigen.

Das Greifswald Moor Centrum hat im März diesen Jahres ein Informationspapier zu Photovoltaik- Anlagen auf Moorböden¹ verfasst sowie 2020 eine Kurzpositionierung zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden² veröffentlicht. Hier sind weiterführende Informationen zu entnehmen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Erstellt im Oktober 2022 von Dr. Greta Gaudig (gaudig@uni-greifswald.de) und Monika Hohlbein (monika.hohlbein1@uni-greifswald.de).

Herausgeber:

Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation der Universität Greifswald, der Michael Succow Stiftung und von DUENE e.V. und arbeitet mit über 70 Moorkundler*innen aller Disziplinen an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis. Wir erarbeiten u.a. Analysen zur Klimawirkung von Mooren, forschen und beraten zu Wiedervernässung und Paludikultur und entwickeln neuartige Instrumente und Methodologien zum Klimaschutz durch Moore.

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (LRT 7120)

(Stand Mai 2022)

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Kennzeichnung | 3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes |
| 1.1 Lebensraum- und Vegetationstypen | 3.3 Mögliche Zielkonflikte |
| 1.2 Ausprägung und Standortbedingungen | 4 Maßnahmen |
| 1.3 Wichtige Kontaktbiotope | 4.1 Schutzmaßnahmen |
| 1.4 Lebensraumtypische Arten | 4.2 Pflegemaßnahmen |
| 1.5 Entstehung und Nutzung | 4.3 Entwicklungsmaßnahmen |
| 2 Aktuelle Situation in Niedersachsen | 5 Instrumente |
| 2.1 Verbreitung | 5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz |
| 2.2 Wichtigste Vorkommen | 5.2 Investive Maßnahmen |
| 2.3 Schutzstatus | 5.3 Vertragsnaturschutz |
| 2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand | 5.4 Kooperationen |
| 2.5 Gefährdung und Beeinträchtigungen | 6 Literatur |
| 3 Erhaltungsziele | |
| 3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps | |



Abb. 1: Feuchtes Moorheidestadium eines degenerierten Hochmoores; Totes Moor östl. des Steinhuder Meeres (Foto: O. v. Drachenfels)

1 Kennzeichnung

1.1 Lebensraum- und Vegetationstypen

FFH-Lebensraumtyp (LRT): 7120 „Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore“

Biotoptypen (Kartierschlüssel, v. DRACHENFELS 2021):

- 3.14 Abtragungshochmoor der Küste (MK): nur ein Vorkommen (Sehestedter Außendeichs-moor am Jadebusen)
- 6.3 Wollgrasstadium von Hoch- und Übergangsmooren (MW) (sofern nicht dem LRT 7140 zuzuordnen)
 - 6.3.1 Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen (MWS)
 - 6.3.2 Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium (MWT)
 - 6.3.3 Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore (MWD)
- 6.4 Moorheidestadium von Hochmooren (MG) (wenn renaturierungsfähig, sonst ggf. zu 4010)
 - 6.4.1 Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGF)
 - 6.4.2 Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGT)
 - 6.4.3 Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium (MGB) (im Komplex mit naturnäherer Moorvegetation)
 - 6.4.4 Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium (MGZ) (im Komplex mit naturnäherer Moorvegetation)
- 6.5 Pfeifengras-Moorstadium (MP) (nur im Komplex mit naturnäherer Hochmoorvegetation)
 - 6.5.1 Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium (MPF)
 - 6.5.2 Trockenes Pfeifengras-Moorstadium (MPT)
- 6.6 Initialstadium vernässter Hochmoorflächen (MI) (nur im Komplex mit naturnäheren Hochmoorflächen)
 - 6.6.1 Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche (MIW)
 - 6.6.2 Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation (MIP)

Pflanzengesellschaften:

Basal- und Fragmentgesellschaften aus der Klasse der Feuchtheide- und Hochmoorbult-Gesellschaften (*Oxycocco-Sphagnetea*).

In wiedervernässten Bereichen Moorschlenken-Gesellschaften des *Rhynchosporion albae*, z.B. Schmalblattwollgras-Torfmoos-Schwingrasen (*Eriophorum angustifolium-Sphagnum cuspidatum*-Gesellschaft)

Die meisten Degenerationsstadien sind nicht als eigene Pflanzengesellschaften beschrieben.

1.2 Ausprägung und Standortbedingungen

Zu diesem Lebensraumtyp gehören waldfreie Hochmoorflächen, die durch Entwässerung degeneriert sind, aber noch Restbestände typischer Hochmoorvegetation (siehe LRT 7110) aufweisen. Eine Wiedervernässung und Ansiedlung torfbildender Vegetation ist voraussichtlich innerhalb von 30 Jahren möglich. Entwässerungsbedingt haben sich Heide- und Grasstadien entwickelt, die meist von Glockenheide, Besenheide, Scheiden-Wollgras oder Pfeifengras, seltener von Krähenbeere und anderen Zwergsträuchern dominiert werden. Im Gegensatz zu naturnäheren Ausprägungen sind Schlenken-Gesellschaften nicht mehr in kleinräumiger Mischung mit Bulten-Gesellschaften vorhanden. Torfmoose der Hochmoorbulten und hochmoortypische Blütenpflanzen (z. B. Moosbeere) treten teilweise noch mit geringer Deckung auf.

In alten bäuerlichen Torfstichkomplexen mit kleinräumigem Wechsel von nassen und trockenen Bereichen haben sich stellenweise auf Wasser oder Torfschlamm schwimmende Rasen aus Torfmoosen gebildet. Neben Torfmoosen können Blütenpflanzen der Moorschlenken wie Schmalblättriges Wollgras, Mittlerer Sonnentau oder Weißes Schnabelried vorkommen. Ausgeprägte Bulten-Schlenkenkomplexe sind nicht oder nur fragmentarisch vorhanden.

Außerdem können wiedervernässte Flächen des industriellen Torfabbaus dem LRT 7120 zugeordnet werden, soweit Restbestände oder Initialstadien typischer Hochmoorvegetation vorkommen. Für diese sind z.B. Scheidenwollgras-Bestände mit *Sphagnum fallax* typisch. Die Ansiedlung hochmoortypische Bultentorfmoose gelingt bisher nur teilweise.

1.3 Wichtige Kontaktbiotope

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind in der Regel Biotopkomplexe, die neben dem LRT 7120 auch die Lebensraumtypen 7150 (Torfmoor-Schlenken), 3160 (dystrophe Stillgewässer) und 91D0 (Moorwälder) umfassen. In weniger entwässerten bzw. bereits regenerierten Teilflächen können Anteile von lebendem Hochmoor (LRT 7110) vorkommen. In Randbereichen einzelner Moore treten außerdem Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), feuchte Heiden (LRT 4010) und trockene Heiden (LRT 4030) auf. Zu den für die Artenvielfalt bedeutsamen Kontaktbiotopen gehören außerdem Feuchtgebüsche (insbesondere aus Gagel) und verschiedene Ausprägungen von Feuchtgrünland.

1.4 Lebensraumtypische Arten

1.4.1 Pflanzenarten

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Besenheide (*Calluna vulgaris*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Krähenbeere (*Empetrum nigrum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), diverse Torfmoosarten (*Sphagnum* spp.).

1.4.2 Tierarten

- **Brutvögel:** Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- **Reptilien:** Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*)
- **Schmetterlinge:** Moosbeerenbläuling (*Vacciniina optilete*), Moor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torfmooreule (*Coenophila subrosea*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolambda sobrina*) und andere
- **Libellen:** in wiedervernässten Bereichen bzw. alten Torfstichen mehrere Arten, darunter Torfmosaikjungfer (*Aeshna juncea*) und Moosjungfern (*Leucorrhinia* spp.)

1.5 Entstehung und Nutzung

Zur Entstehung von Hochmooren wird auf die Ausführungen des Vollzugshinweises zum LRT 7110 „Lebende Hochmoore“ verwiesen.

Mit der Kolonisation ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Moore durch Flächenentwässerungen und Nutzung des Torfkörpers wesentlich verändert. Zu Beginn der Besiedlung wurden zunächst die Randbereiche der Hochmoore beansprucht. Zur Nahrungsgewinnung wurden Flächenanteile zur Moorbrandkultur genutzt. Nach leichter Entwässerung, Lockerung und Abbrennen der obersten Torfschicht wurde die Saat (zumeist Buchweizen) direkt in die warme Asche eingestreut.

Mit Beginn der landwirtschaftlichen Nutzung wurde der Weißtorf als Einstreu in den Ställen verwendet. Der Schwarztorf wurde wegen des besseren Brennwertes als Heizmaterial eingesetzt. Vor allem nach dem 2. Weltkrieg wurden zunächst die flachgründigen Moorränder im Wege der Sandmischkultur kultiviert. Die industrielle Abtorfung konzentrierte sich auf die tiefgründigeren Hochmoore. Dabei wurden sehr große Flächen in Anspruch genommen, wobei auch die Hochmoorzentren mit eingeschlossen wurden. Diese industriell gewonnenen Torfe dienten zunächst der Brennstoffgewinnung und später vor allem zur Herstellung von Pflanzensubstraten, die überwiegend im Zierpflanzen- und Gemüseanbau verwendet wurden. Diese Nutzung findet auf Teilflächen immer noch statt.

Einige Hochmoore liegen auf Truppenübungsplätzen und unterliegen somit dem Einfluss militärischer Nutzungen, blieben aber auf diese Weise von Abtorfung und Kultivierung verschont.

Die alten bäuerlichen Torfstichgebiete sind spätestens seit Mitte des 20. Jahrhunderts überwiegend brach gefallen und haben sich danach zunehmend bewaldet, so dass der LRT 7120 oft nur noch kleine Restflächen einnimmt. Verheidete Moorstadien wurden oft beweidet. Diese traditionelle Nutzungsform wurde später in einigen Mooregebieten als Pflegemaßnahme wieder aufgenommen.

Die industriellen Abtorfungsflächen wurden nach Beendigung des Torfabbaus in den letzten Jahrzehnten zu großen Teilen wiedervernässt, um so eine Moorregeneration einzuleiten.

2 Aktuelle Situation in Niedersachsen

2.1 Verbreitung

Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den westlichen und mittleren Teilen des Tieflandes, die zur atlantischen Region gehören. Etwa ein Drittel des Gesamtbestandes der renaturierungsfähigen Hochmoore liegt in der Naturräumlichen Region D30 „Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest“, insbesondere in der Diepholzer Moorniederung und im Emsland.

Ein weiteres Drittel des Gesamtbestandes verteilt sich auf die Naturräumlichen Regionen D27 „Stader Geest“ und D26 „Ostfriesische Geest“. In der Stader Geest ist der Lebensraumtyp mit einem fast geschlossenen Verbreitungsgebiet vertreten, da es neben großen Mooren auch zahlreiche kleinere Moore gibt, die weitgehend gleichmäßig verteilt sind. In der Ostfriesischen Geest kommt der Lebensraumtyp in einigen sehr großen Moorkomplexen vor, wie in den Mooren beiderseits des Küstenkanals oder in den Mooren zwischen Wiesmoor und Westerstede oder nördlich von Aurich.

Etwa ein Viertel des Gesamtbestandes verteilt sich auf die Naturräumlichen Regionen D31 „Weser-Aller-Flachland“ und D28 „Lüneburger Heide“, weitgehend beschränkt auf deren westliche bzw. südwestliche Teile.

In der kontinentalen Region liegen die größten Hochmoore im Harz (D37), die aber aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung fast vollständig dem LRT 7110 (Lebende Hochmoore) zugeordnet werden. Daneben gibt es wenige Vorkommen überwiegend degradierter Hochmoore in der Elbtalniederung (D09) und im Solling (Teil von D36).

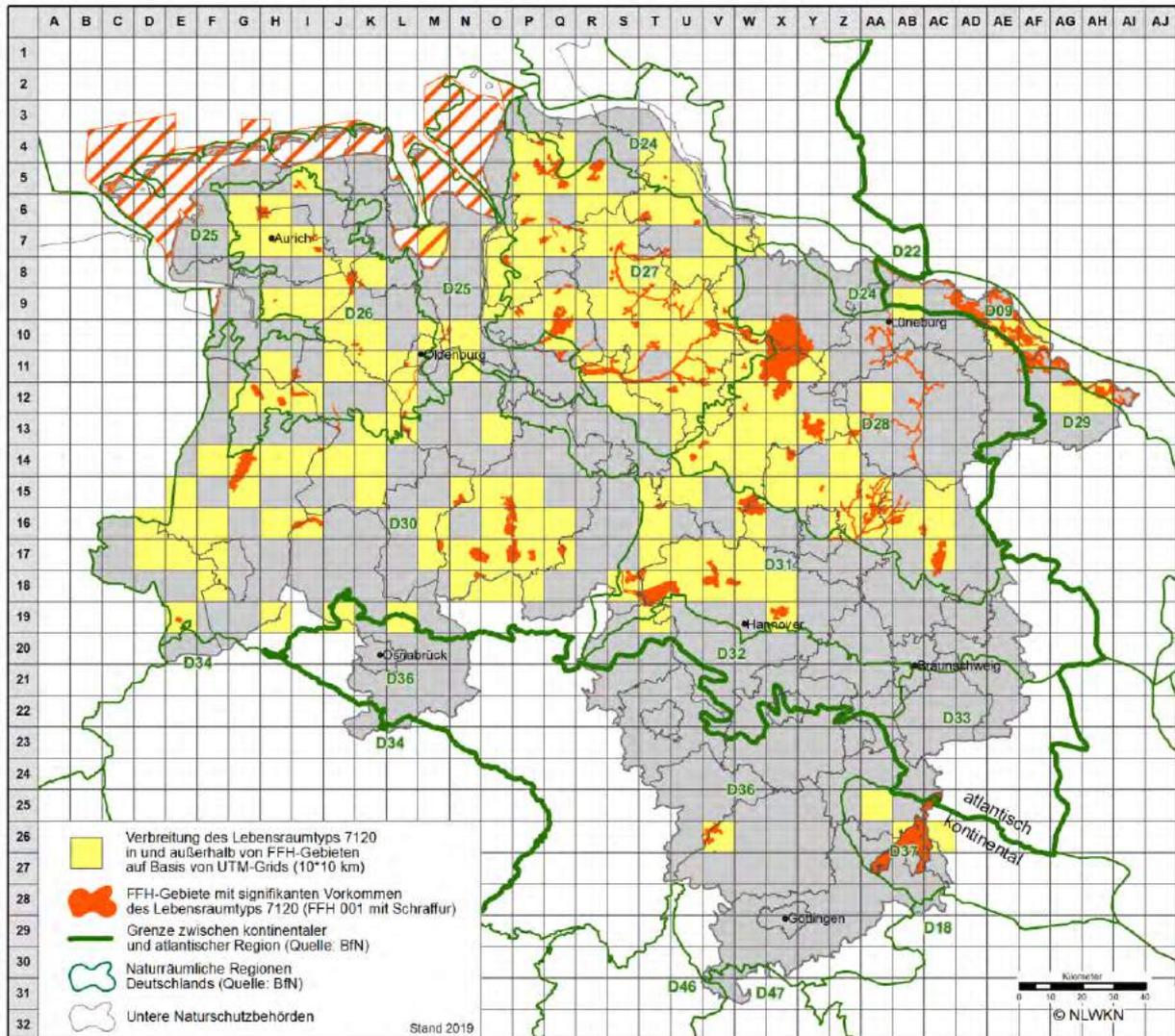


Abb. 2: Verbreitung des LRT 7120 in Niedersachsen (auf der Grundlage der Daten des FFH-Berichts 2019)

Naturräumliche Regionen Deutschlands: D09 Elbtalniederung, D24 Untere Elbeniederung (Elbmarsch), D25 Ems- und Wesermarschen, D26 Ostfriesische Geest, D27 Stader Geest, D28 Lüneburger Heide, D29 Wendland und Altmark, D30 Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest, D31 Weser-Aller-Flachland, D32 Niedersächsische Börden, D33 Nördliches Harzvorland, D34 Westfälische Bucht, D36 Niedersächsisches Bergland (mit Weser- und Leine-Bergland), D37 Harz, D47 Ostthessisches Bergland

2.2 Wichtigste Vorkommen

2.2.1 FFH-Gebiete

Das wichtigste, größte und qualitativ beste Vorkommen in der atlantischen Region ist, wie beim Lebensraumtyp „Lebende Hochmoore“, die Tinner Dose (FFH 44) im Naturraum „Dümmer-Geestniederung und Ems-Hunte Geest“. Es ist das größte Hochmoor Niedersachsens, das nicht industriell abgebaut und nur wenig entwässert wurde, da es ab Mitte des 19. Jahrhunderts ausschließlich militärisch genutzt wurde. Dieses Gebiet wurde allerdings 2018 durch einen großflächigen, lange andauernden Moorbrand, der durch den Schießbetrieb verursacht wurde, stark geschädigt, so dass derzeit nur noch Teilbereiche dem LRT 7120 zugeordnet werden können.

In gleichen Naturraum liegen das Wietingsmoor (FFH 286), das Rehdener Geestmoor (FFH 165), das Neustädter Moor (FFH 67) und die Moore Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor (FFH 52). Diese Moore wurden zum großen Teil wieder vernässt und entwickeln sich teilweise gut.

Das größte Vorkommen außerhalb dieses Naturraums ist das Ahlen-Falkenberger Moor (FFH 18) in der Stader Geest. Dieses enthält neben intakten Kernflächen des LRT 7110 große ehemalige Torfabbauflächen, die durch Polderung wiedervernässt wurden.

Die FFH-Gebiete in den großen Mooren der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sind durchweg ehemalige Torfabbauggebiete, die wieder vernässt wurden: Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor (FFH 10), Esterweger Dose (FFH 158), Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich (FFH 6) sowie Krümmes Meer, Aschendorfer Obermoor (FFH 11).

Zu den größten Vorkommen des LRT 7120 zählen auch einige Moore des Weser-Aller-Flachlandes, insbesondere das Ostenholzer Moor (FFH 91), die Moore der Hannoverschen Moorgeest (FFH 95 und 96) und das Rehburger Moor (FFH 93).

Tab. 1: Größte Vorkommen des LRT 7120 in den FFH-Gebieten Niedersachsens

Auswahl der Bestände ab 200 ha nach Angaben des Standarddatenbogens (Stand 8/2020), Flächengrößen gemäß Basiserfassung (2002-2015), gerundet.

FFH-Nr.	Region	Name des FFH-Gebiets	zuständige Naturschutzbehörde / UNB	Fläche in ha	
1	044	A	Tinner Dose, Sprakeler Heide	Emsland	1.665
2	286	A	Wietingsmoor	Diepholz	1.050
3	165	A	Rehdener Geestmoor	Diepholz	1.002
4	067	A	Neustädter Moor	Diepholz	983
5	018	A	Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa	Cuxhaven	627
6	010	A	Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor	Ammerland, Friesland, Leer, Wittmund	526
7	006	A	Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich	Aurich, Wittmund	454
8	091	A	Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor	Celle, Heidekreis	417
9	158	A	Esterweger Dose	Cloppenburg, Emsland, Leer	344
10	052	A	Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor	Emsland, Osnabrück	313
11	022	A	Hohes Moor	Rotenburg (Wümme), Stade	227
12	093	A	Rehburger Moor	Hannover, Nienburg	226
13	096	A	Bissendorfer Moor	Hannover	223
14	011	A	Krümmes Meer, Aschendorfer Obermoor	Emsland	214
15	095	A	Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor	Hannover	210
16	094	A	Steinhuder Meer (mit Randbereichen)	Hannover, Nienburg, Schaumburg	209

Region: A = atlantische Region

2.2.2 Sonstige besonders bedeutsame Gebiete

Außerhalb der FFH-Gebiete ist der Lebensraumtyp 7120 weitgehend auf den atlantischen Bereich beschränkt. In Tab. 2 werden die nach den vorliegenden Daten zehn größten Moore genannt. Durch die Umsetzung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms sind zahlreiche

Torfabbauflächen seit Durchführung der landesweiten Biotopkartierung wiedervernässt und renaturiert worden. Aufgrund des Alters der landesweiten Biotopdaten entsprechen die Angaben in Tab. 2 daher teilweise nicht den heutigen Verhältnissen.

Zum Uchter Moor liegen keine neueren Daten vor, doch zeigt das Luftbild nach Torfabbau wiedervernässte Flächen. Das gilt ebenso für das Huvenhoopsmoor außerhalb des FFH-Gebietes. Das bedeutendste Gebiet mit aktuellen Daten ist das Lange Moor, welches in Teilen hervorragend regeneriert ist (Tendenz zum LRT 7110).

Große Vernässungsflächen gibt es u.a. auch in ehemaligen Abtorfungsflächen des Bourtanger Moores (LK Emsland, Grafschaft Bentheim), der Esterweger Dose (LK Cloppenburg, Emsland; außerhalb des FFH-Gebietes) und des Vehnemoores (LK Cloppenburg). Ob bzw. wann diese Bereiche mit wassergefüllten Poldern dem LRT 7120 zugeordnet werden können, bedarf weitergehender Untersuchungen.

Tab. 2: Bedeutendste Vorkommen von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren außerhalb von FFH-Gebieten (ab 100 ha)

Nummer	Biotopkartierung	Region	Gebietsname	zuständige Naturschutzbehörde / UNB	Fläche in ha	Naturschutzgebiet
1	3518/007	A	Uchter Moor (Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes V40 Diepholzer Moorniederung)	Nienburg	ca. 580	HA 208
2	2318/046, 2320/024, 2518/017 2720/087	A	Langes Moor	Cuxhaven	567*	z. T. LÜ 114
3	und angrenzende Flächen	A	Huvenhoopsmoor (Teilflächen außerhalb FFH 031)	Rotenburg (Wümme)	>300?	LÜ 247
4	3318/031, 034	A	Siedener Moor	Diepholz, Nienburg	244*	HA 112
5	3112/029, 030	A	Molberger Dose, Ginger Dose	Cloppenburg	178*	WE 192
6	2910/053	A	Wildes Moor	Emsland	175*	–
7	3320/036	A	Krähenmoor	Nienburg	ca. 160	HA 079
8	2714/003	A	Bockhorner Moor	Friesland	ca. 150	WE 171
9	2720/101	A	Kollbecksmoor	Rotenburg (Wümme)	ca. 110	–
10	2722/204	A	Ekelmoor (Nordteil)	Rotenburg (Wümme)	107*	LÜ 252

Region: A = atlantische Region; Biotopkartierung = Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, NLWKN (1984-2005), * Daten aktualisiert

2.3 Schutzstatus

Hochmoore des LRT 7120 unterliegen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG, so dass Zerstörungen und erhebliche Beeinträchtigungen – unabhängig von sonstigen Schutzkategorien – grundsätzlich unzulässig sind. Die größten Vorkommen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

2.4 Bestandsentwicklung und Erhaltungszustand

Der aktuelle Bestand degradierter Hochmoore im Sinne des LRT 7120 wurde im Rahmen des FFH-Berichts 2019 in Niedersachsen auf rund 15.000 ha geschätzt (siehe Tab. 3). Aktuelle Erfassungsdaten liegen aber nur aus einigen FFH-Gebieten vor. Durch die Umsetzung des Niedersächsischen Moorschutzprogramms ist die Bestandsentwicklung in den letzten 20 Jahren

deutlich positiv. Großflächig wurden ehemalige Torfabbaugebiete wieder vernässt und entwickeln sich langsam wieder in Richtung auf eine hochmoorähnliche Vegetation. In der Zukunft werden weitere Abbaugelände mit Folgenutzung Naturschutz hinzukommen. In welchem Umfang sich diese Gebiete zu Hochmooren im Sinne des LRT 7120 bzw. später des LRT 7110 entwickeln werden, ist derzeit aber noch nicht absehbar. Die Entwicklung hochmoortypischer Bulten-Schlenken-Komplexe mit entsprechenden Torfmoosarten gelang bisher nur auf wenigen Teilflächen ehemaliger industrieller Abtorfungsflächen.

In der atlantischen Region hat Niedersachsen einen Flächenanteil von rund 69 % am Gesamtbestand des LRT 7120 und damit von allen Bundesländern die höchste Verantwortung für den Bestand in Deutschland. In der kontinentalen Region ist der Bestand mit ca. 0,6 % sehr gering, für die Erhaltung des Verbreitungsgebietes des Lebensraumtyps aber dennoch bedeutsam. In der atlantischen Region liegen nach den vorliegenden Daten 75 % des bekannten Bestandes in FFH-Gebieten, im kontinentalen Bereich 83 %.

Tab. 3: Flächengrößen und -anteile des LRT 7120 in Deutschland und Niedersachsen
 (Auswertung auf Basis des FFH-Berichts 2019)

Kriterien	atlantische Region			kontinentale Region		
	D	NI	Anteil NI an D	D	NI	Anteil NI an D
Gesamtfläche	21.861 ha	15.000 ha	69 %	7.266 ha	42 ha	0,6 %
Fläche in FFH-Gebieten	16.151 ha	11.281 ha	70 %	5.296 ha	35 ha	0,7 %
%-Anteil in FFH-Gebieten	74 %	75 %		73 %	83 %	

Der Erhaltungszustand wurde im FFH-Bericht für beide Regionen hinsichtlich der Verbreitung als günstig bewertet (grün), die aktuelle Fläche als unzureichend (gelb). Die Strukturen und Funktionen wurden als schlecht (rot) beurteilt, bedingt durch den hohen Anteil entwässerter Flächen sowie den bisher unzureichenden Erfolg der Renaturierungsmaßnahmen. Daher ergibt sich auch eine Gesamteinstufung als „rot“.

Tab. 4: Bewertung des Erhaltungszustands in Deutschland (FFH-Bericht 2019)

Kriterien	atlantische Region	kontinentale Region
	D	D
Aktuelles Verbreitungsgebiet	g	g
Aktuelle Fläche	u	u
Strukturen und Funktionen	s	s
Zukunftsaussichten	s	u
Gesamtbewertung	s	s

x = unbekannt
 g = günstig
 u = unzureichend
 s = schlecht

2.5 Gefährdung und Beeinträchtigungen

Hauptgefährdungsursache ist die Störung des Wasserhaushalts durch Entwässerungsmaßnahmen bzw. aufgrund der starken Zerkulung durch alte Torfstiche sowie die dadurch bedingte fortschreitende Bewaldung. Dieses Problem wird durch die sommerlichen Dürreperioden infolge des Klimawandels noch verstärkt. Eine optimale Wiedervernässung wird vielfach durch Nutzungsinteressen behindert.

Weiterhin stellen diffuse Nährstoffeinträge eine starke Gefährdung dar. Alle Moore sind von zu hohen Stickstoffeinträgen aus der Luft betroffen. Weitere Nährstoffquellen können Gräben mit eutrophiertem Wasser sowie die Guantrophierung durch größere Ansammlungen von Vögeln in aufgestauten Poldern sein.

Viele Gebiete sind durch den früheren Torfabbau nachhaltig geschädigt (u.a. durch zu geringmächtige Resttorfschichten) oder werden noch vom laufenden Torfabbau beeinflusst.

Das größte Vorkommen in der Tinner Dose wurde durch den Moorbrand von 2018 stark geschädigt (s.o.). Auf erheblichen Teilflächen waren die Moorvegetation und die obere Torfschicht völlig verbrannt. Auf den Ascheflächen entwickelten sich Jungbestände von Birken und Zitter-Pappeln, auch begünstigt durch die nachfolgenden Dürreperioden. Munitionsbelastung und Nutzungsinteressen behindern die notwendige Behebung der Schäden. In welchem Umfang die Hochmoorvegetation durch die geplanten und z.T. begonnenen Maßnahmen wiederhergestellt werden kann, ist noch unklar.

Eine weitere Beeinträchtigung ist die Ausbreitung invasiver Neophyten wie insbesondere Kulturheidelbeere (vgl. SCHEPKER et al. 1997) und Späte Traubenkirsche.

Zu Beeinträchtigungen können auch nicht sachgerechte Entwicklungsmaßnahmen führen, wenn z.B. für die Fauna wertvolle Strukturen zerstört, naturnahe Hochmoorvegetation überstaut oder nährstoffreiches Wasser zugeführt wird. Daher sind sorgfältige Bestandserfassungen und Planungen erforderlich (s. 3.3). Auch die fehlende Unterhaltung der geschaffenen Vernässungseinrichtungen (Dämme, Überläufe) stellt ein gravierendes Problem dar.

Tab. 5: Gefährdungsfaktoren für den Erhaltungszustand von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren

Gefährdungsfaktoren	Häufigkeit
Entwässerung / Austrocknung	+++
Verbuschung / Bewaldung	+++
Nährstoffeinträge	+++
Klimawandel (Niederschlagsdefizite in der Vegetationsperiode)	+++
Verhinderung der Wiedervernässung durch angrenzende Nutzungen	++
Ausbreitung von Neophyten	++
Torfabbau	++
militärische Nutzung (Munitionsbelastung, Moorbrände)	+

+++ = großflächig ++ = häufig + = zumindest in Einzelfällen relevant

3 Erhaltungsziele

3.1 Günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines landesweit stabilen Bestands von möglichst naturnahen Hochmooren. Die Flächengröße nimmt aufgrund von geeigneten Maßnahmen weiter zu.

Innerhalb von FFH-Gebieten ist jeweils ein günstiger Erhaltungsgrad zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sofern der LRT 7120 einen maßgeblichen Bestandteil des FFH-Gebietes darstellt. Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind waldfreie, wachsende Hochmoorbereiche, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und hochmoortypische Vegetation. Zumindest auf Teilflächen erfolgt eine Weiterentwicklung zum LRT 7110 mit torfmoosreichen Bulten und Schlenken. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

Die Mindestanforderungen für einen günstigen Erhaltungsgrad sind in Tab. 6 aufgeführt.

Tab. 6: Matrix zur Bewertung des Erhaltungsgrads

(Quelle: v. DRACHENFELS 2015)

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Moorstruktur	Torfkörper nicht oder nur teilweise durch Torfabbau verändert oder naturnahes Relief wiederhergestellt im überwiegenden Teil geringe anthropogene Höhenunterschiede (<0,5 m) sehr gute Entwicklungsperspektive	Torfkörper durch Torfabbau mäßig verändert oder naturnahes Relief teilweise wiederhergestellt im überwiegenden Teil mäßige anthropogene Höhenunterschiede (0,5–1 m) relativ günstige Entwicklungsperspektive (meist infolge zielgerichteter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)	Torfkörper durch Torfabbau stark verändert im überwiegenden Teil große anthropogene Höhenunterschiede (>1–3 m) falls Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingeleitet wurden, sind noch keine Erfolge absehbar
Vegetationsstruktur	Dominanz von hochmoortypischen Zwergsträuchern oder Wollgras Anteil von Pfeifengras und/oder Besenheide (sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien) <25 % Bult-Schlenken-Komplex kleinflächig vorhanden Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen <10 %	Dominanz von hochmoortypischen Zwergsträuchern oder Wollgras Anteil von Pfeifengras und / oder Besenheide (sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien) 25–50 % Bult-Schlenken-Komplex fehlt oder fragmentarisch (vorwiegend Entwässerungsstadien aus Arten der Hochmoorbulten oder Regenerationsflächen aus Arten der Hochmoorschlenken) Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen 10–25 %	Dominanz von Pfeifengras und / oder Besenheide sowie ggf. anderer Arten trockenerer Moorstadien (Deckung >50 %) Bult-Schlenken-Komplex fehlt Deckung von lebensraumtypischen Gehölzen >25 % vor kürzerer Zeit wiedervernässte Abtorfungsbereiche mit noch lückiger Vegetation

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Kriterien			
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden

typische Blütenpflanzen (Hochmoorkennarten unterstrichen): *Andromeda polifolia*, *Betula nana*, *Carex limosa*, *Carex pauciflora*, *Drosera longifolia*, *Drosera intermedia*, *Drosera x obovata*, *Drosera rotundifolia*, *Erica tetralix*, *Eriophorum vaginatum*, *Eriophorum angustifolium*, *Narthecium ossifragum*, *Rhynchospora alba*, *Rubus chamaemorus*, *Scheuchzeria palustris*, *Vaccinium oxycoccos*, *Trichophorum cespitosum* (außer ssp. *germanicum*)

typische Moose (Hochmoorkennarten unterstrichen): *Calypogeia sphagnicola*, *Cephalozia macrostachya*, *Cladopodiella fluitans*, *Kurzia pauciflora*, *Mylia anomala*, *Odontoschisma sphagni*, *Polytrichum strictum*, *Sphagnum angustifolium*, *Sphagnum balticum*, *Sphagnum fuscum*, *Sphagnum magellanicum*, *Sphagnum papillosum*, *Sphagnum pulchrum*, *Sphagnum rubellum*, *Sphagnum cuspidatum*, *Sphagnum fallax*, *Sphagnum imbricatum*, *Sphagnum majus*, *Sphagnum tenellum*

Bewertung des Pflanzenarteninventars	zahlreiche Kennarten der Hochmoore vorhanden (Bult- und Schlenkenarten); Orientierungswert: >5 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, >3 hochmoortypische Moosarten; Kennarten im Gegensatz zu 7110 aber teilweise nur noch kleinflächig und in geringer Individuenzahl auftretend ⁽¹⁾	deutliche Defizite bei den Hochmoorkennarten; Orientierungswert: 4–5 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, 2–3 hochmoortypische Moosarten, je nach Stadium fehlen Bulten- oder Schlenkenarten weitgehend.	nur noch wenige Hochmoorkennarten vorhanden; Orientierungswert: 1–3 hochmoortypische Blütenpflanzenarten, <2 hochmoortypische Moosarten
--------------------------------------	--	---	---

Fauna: Bei ausreichender Datenlage Auf- oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna. Zu Bewertung besonders geeignete Artengruppen:

Vögel (nur in großen Moorkomplexen): Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*) u.a.

Reptilien: Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*)

Libellen: Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*) u.a.

Schmetterlinge: Moosbeerenbläuling (*Vacciniina optilete*), Moor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Torfmooreule (*Coenophila subrosea*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolambda sobrina*) u.a.

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
Störung des Wasserhaushalts	Beeinträchtigungen nur durch frühere Nutzungen, mit abnehmender Tendenz (z.B. Gräben weitgehend zugewachsen, zunehmende Regeneration) bzw. Moor großflächig wiedervernässt	starke, in der Regel große Teile des LRT betreffende, aber nicht zunehmende Beeinträchtigungen (teilweise Ansätze zur Regeneration) bzw. Moor in kleinen Teilflächen wiedervernässt	sehr starke, meist umfassend wirkende oder deutlich zunehmende Beeinträchtigungen (z.B. tiefe Gräben)
Torfabbau	abgeschlossen oder noch auf Restflächen, die die Renaturierung nicht [mehr] behindern	laufender oder geplanter Torfabbau behindert Renaturierung nur in kleinen Teilbereichen	laufender oder geplanter Torfabbau behindert Renaturierung in großen Teilbereichen
Verbuschung/Bewaldung (außer hochmoortypischen schwachwüchsigen Gehölzen) (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Moorfläche dieses LRT >25 %
Eutrophierung	keine	kleinflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern	großflächig Ausbreitung von Nährstoffzeigern
Ausbreitung von Neophyten	keine	punktuell	auf größeren Flächen
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. militärische Nutzung)	unerheblich	gering bis mäßig	stark

⁽¹⁾ Die Abgrenzung zwischen 7120 A und 7110 C erfolgt weniger nach der Artenzahl, sondern vorrangig nach der Struktur der Vegetation und dem Umfang bestehender Beeinträchtigungen.

3.2 Besondere Ziele des Artenschutzes

3.2.1 Pflanzenarten

Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind Lebensraum von landesweit stark gefährdeten Pflanzenarten. Die vorrangig schutzbedürftigen Arten der Farn- und Blütenpflanzen, deren Vorkommen bei Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen besonders beachtet werden sollten, sind in Tab. 7 aufgeführt. Außerdem kommen hochgradig gefährdete Moosarten vor.

Tab. 7: Vorrangig schutzbedürftige Pflanzenarten, deren Bestandserhaltung in Niedersachsen durch die Erhaltung und Entwicklung von renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren gesichert werden kann

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	besondere Hinweise
Vom Aussterben bedrohte Art:			
Schwedischer Hartriegel	<i>Cornus suecica</i>	1	
Stark gefährdete Art:			
Moltebeere	<i>Rubus chamaemorus</i>	2	Dauerpflege zur Freistellung der beiden verbliebenen, durch zunehmenden Gehölzaufwuchs gefährdeten Vorkommen erforderlich

Wissenschaftliche Artnamen und Rote-Liste-Angaben entsprechen der Artenreferenzliste des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de/artenreferenzlisten)

3.2.2 Tierarten

Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore sind u.a. Lebensraum von folgenden stark gefährdeten Tierarten:

- **Brutvögel:** Bekassine (*Gallinago gallinago*), Krickente (*Anas crecca*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- **Reptilien:** Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Kreuzotter (*Vipera berus*). Degradierete Hochmoore stellen nach Verlust der ursprünglichen Hochmoorrandbereiche einen der wichtigsten Lebensräume für Reptilien dar. Dies wird auch durch das regelmäßige Auftreten der Wald- oder Mooreidechse (*Zootoca vivipara*) deutlich, die als Indikator für einen ausgeprägten Strukturreichtum gesehen werden kann.
- **Schmetterlinge:** Reichstrukturierte Moorflächen können eine standortspezifische Schmetterlingsfauna aufweisen, darunter gefährdete Arten wie Pfeifengraseule (*Apamea aquila*), Heidemoor-Kräutereule (*Protolampra sobrina*), Grauschwarze Heideeule (*Lycophotia molothina*), Hawthorths Moorbieseneule (*Celaena haworthii*), Dahls Moorkräutereule (*Diarsia dahlii*), Speerspitzen-Blattspanner (*Rheumaptera hastata*), Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*), Großes Wiesenvögelchen (*Coenonympha tullia*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*).

Bei Renaturierungsmaßnahmen von Hochmooren stehen die Habitatansprüche der spezifischen Hochmoorarten im Vordergrund (s. Vollzugshinweis des LRT 7110). Die o.g. Arten sind teilweise eher Arten ursprünglicher Hochmoorränder, müssen aber bei allen Maßnahmen ebenfalls beachtet werden.

3.3 Mögliche Zielkonflikte

Bei der Renaturierung degradierter Hochmooren können sich vielfältige Zielkonflikte ergeben, sofern es sich um Flächen handelt, sie seit längerer Zeit einer natürlichen Entwicklung unterliegen und daher vielfältige Strukturen aufweisen. Das gilt insbesondere für ehemalige bäuerliche Abtorfungsflächen. Die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Hochmooren hat i.d.R. Vorrang vor anderen Schutzzielen. Dennoch sollten bei größeren Mooren, die selten ganzflächig vernässt werden können, auch strukturreiche Degenerationsstadien für die typischen Arten früherer Moorränder erhalten werden.

Unbedingt zu vermeiden ist, dass Relikte bzw. Regenerationsstadien naturnaher Hochmoorvegetation überstaut werden. Gut ausgeprägte Moorwälder des LRT 91D0 sollten nicht gerodet werden, um den Anteil offener Moorflächen zu vergrößern.

Bei der Renaturierung industrieller Abtorfungsflächen treten i.d.R. keine Zielkonflikte auf.

Bei Hochmooren in Gebieten, die dem Prozessschutz gewidmet sind oder werden sollen, kann sich ein Zielkonflikt ergeben, wenn sich diese Fläche infolge von Wassermangel und/oder Stickstoffeinträgen aus der Luft nachteilig verändern (z.B. durch Bewaldung). Im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie müsste die Erhaltung der hochmoortypischen Vegetation und Fauna Vorrang vor dem Prozessschutz haben

Die Wiederherstellung des LRT 7110 zu Lasten des LRT 7120 ist selbstverständlich kein Zielkonflikt (s. Vollzugshinweis 7110).

4 Maßnahmen

4.1 Schutzmaßnahmen

In Schutzgebieten sind Regelungen erforderlich, die einen günstigen Erhaltungszustand der Hochmoore hinsichtlich ihrer Standorte, Strukturen und Artenzusammensetzung gewährleisten (s. 5.1). Da es sich um einen gesetzlich geschützten Biotoptyp handelt, gelten vergleichbare Anforderungen für alle Vorkommen.

Vorrangig sind Maßnahmen zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Zu intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Verkehrswegen, Stallanlagen und Siedlungen sind Pufferstreifen von ausreichender Breite einzurichten. Die Ausdehnung der Pufferzone ist in Abhängigkeit von den Gegebenheiten festzulegen. In den Pufferstreifen/-zonen muss auf Düngung, Kalkung und Pestizideinsatz sowie Entwässerung (im gesamten hydrologischen Einzugsbereich) verzichtet werden. Stoffeinträge sind zu verhindern.

Im Umfeld von Hoch- und Übergangsmooren sowie der umliegenden Moorwälder sollten keine Cranberry- und Kulturheidelbeer-Plantagen angelegt werden. Der Abstand sollte 1 km nicht unterschreiten.

Aufgrund ihrer empfindlichen Vegetation sowie teilweise auch wegen störungsempfindlicher Tierarten ist ein Betreten regenerierender Hochmoore durch Unbefugte zu verhindern. Gleichwohl sollte ein Kennenlernen und Erleben dieser besonderen Lebensräume möglich sein. Dazu sind Maßnahmen zur Besucherinformation und -lenkung erforderlich (z.B. Aussichtstürme und Holzstege in Hochmoor-Randbereichen, Hinweistafeln).

4.2 Pflegemaßnahmen

- Entkusselung: Bei noch nicht (vollständig) regeneriertem Wasserhaushalt, wegen Stickstoffeinträgen aus der Luft bzw. starkem Sameneintrag aus angrenzenden Wäldern müssen die Moorflächen ggf. regelmäßig entkusselt werden. Solange kein strukturreicher Hochmoorrandbereich entwickelt werden kann, sollten einzelne vertikale Strukturen erhalten bleiben (z.B. Gebüsche auf Trockeninseln oder im Randbereich). Insgesamt sollte ein möglichst hoher Strukturreichtum erhalten oder erreicht werden.
- Nach Möglichkeit kann in Ergänzung der mechanischen Pflegemaßnahmen eine Beweidung mit geeigneten Tieren erfolgen (z.B. Moorschnucken). Diese ist insbesondere anzustreben,

wenn großflächig waldfreie Hochmoorflächen erhalten werden sollen, die trotz bestmöglicher Vernässung Bewaldungstendenzen zeigen.

- Aufkommende Kulturheidelbeeren und Cranberries sollten unverzüglich restlos entfernt werden. Sofern in der Umgebung eines Moores derartige Plantagen liegen, sollte die Ausbreitung dieser invasiven Pflanzen durch ein Monitoring überwacht werden, um frühzeitig eingreifen zu können.
- Unterhaltung für die Wiedervernässung notwendiger Bauwerke (s. 4.3).

4.3 Entwicklungsmaßnahmen

Zur Bewahrung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands von Mooren des LRT 7120 bzw. zur Wiederherstellung lebender Hochmoore (LRT 7110) sind in großem Umfang Entwicklungsmaßnahmen erforderlich:

- Verschließen der Oberflächenentwässerung durch Kammern oder Verfüllen von Gräben und Gruppen. Der Aufstau von eutrophiertem Wasser ist zu vermeiden.
- Polderung, um den lateralen Abfluss des Regenwassers zu verhindern. Dabei ist die Entstehung großer und tiefer Wasserflächen zu vermeiden. Der Wasserstand sollte möglichst ganzjährig auf dem Niveau der Mooroberfläche gehalten werden. Dazu sind ggf. regulierbare Abflussbauwerke erforderlich, mit deren Hilfe der Wasserstand schrittweise angehoben werden und die Moorvegetation mitwachsen kann. Überstauungen der Moorvegetation können so verhindert werden. Die Dämme sollten so angelegt werden, dass sie keine wertvolle Moorvegetation überdecken. Außerdem ist darauf zu achten, dass die notwendige Pflege der Dämme durchführbar ist.
- Rodung von jungem Gehölzaufwuchs bzw. von sekundären Moorwäldern auf stark entwässerten Standorten. Zuvor sollte die Fauna (vorrangig Reptilien und Schmetterlinge) untersucht und ggf. umgesiedelt werden, damit keine Vorkommen hochgradig gefährdeter Tierarten gehölzreicher Moore durch die Maßnahmen geschädigt werden. Die Beseitigung von Gehölzen ist nur sinnvoll, wenn eine erfolgreiche Wiedervernässung möglich und eine ggf. notwendige Dauerpflege gewährleistet ist. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind ausreichend große, trockenere Hochmoorrandbereiche zu erhalten oder zu entwickeln, um Lebensräume für darauf angewiesene stark gefährdete Arten wie Schlingnatter und Kreuzotter zu erhalten.
- Bei dichten Pfeifengras-Beständen und sonstigem Bewuchs, der die Entwicklung von Hochmoorvegetation behindert, kommt ein flächiges Abschieben von Vegetation und Oberboden in Betracht.
- Sofern im Kontakt zu einer Renaturierungsfläche naturnahe Hochmoorvegetation fehlt, kann die Übertragung von Arten der Hochmoorvegetation aus nahegelegenen Spenderflächen zweckmäßig sein (z.B. Bultentorfmoose).
- Bei Mangel an wassergefüllten Schlenken kommt ggf. die Anlage von Kleingewässern in degradierten Teilflächen der Hochmoore in Betracht (zur Förderung der typischen Libellenarten und Schlenkenvegetation).

Weitergehende Hinweise zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geben ACKERMANN et al. (2016).

5 Instrumente

5.1 Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz

Grundsätzlich muss in FFH-Gebieten eine hoheitliche Grundsicherung erfolgen. Diese ist für die degradierten Hochmoore durch die bestehenden Großschutzgebiete sowie die Neuausweisung von NSG und LSG bzw. Neuverordnung bestehender Schutzgebiete erfolgt.

Darüber hinaus unterliegen alle naturnahen Hochmoore – auch renaturierungsfähige Degradationsstadien – dem gesetzlichen Biotopschutz, dessen Vollzug eine vollständige Kartierung und regelmäßige Überwachung erfordert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten alle renaturierungsfähigen Hochmoore als NSG ausgewiesen werden, um die bestmöglichen Voraussetzungen für die langfristige Erhaltung und Entwicklung zu bieten.

5.2 Investive Maßnahmen

Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Hochmoorschutzes ist in vielen Fällen ein Ankauf von Flächen (einschließlich von Pufferstreifen oder geeigneten Entwicklungsbereichen) notwendig, die nicht bereits im Besitz der öffentlichen Hand oder von Naturschutzverbänden sind oder die nicht bereits aufgrund anderer Rechtsverpflichtungen (Eingriffsregelung/Torfabbau) im Sinne des Moorschutzes entwickelt werden müssen.

Sofern das Land nicht selbst Flächen erwirbt, fördert es den Ankauf und weitere investive Maßnahmen. Da die Förderbedingungen im Verlauf der Förderperioden verändert und angepasst werden, wird hier auf die aktuellen Darstellungen auf den Internetseiten der Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des NLWKN verwiesen.

5.3 Vertragsnaturschutz

Neben der Schaffung geeigneter administrativer Strukturen für das Management der Moorgebiete können z.T. auch vertragliche Regelungen geeignet sein, die vorhandenen LRT zu sichern.

Für Moorflächen, die zur Offenhaltung auf wiederkehrende Pflegemaßnahmen wie z.B. eine Beweidung angewiesen sind, können vertragliche Regelungen sinnvoll sein. Nach der Fertigstellung der entsprechenden Richtlinie werden die genauen Förderbedingungen auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlicht.

5.4 Kooperationen

Auf Moorflächen des Landes (Domänen- und Moorverwaltung) ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung (vom 13.11.2020) geregelt, dass diese Flächen von den Domänenämtern bzw. der Moorverwaltung nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörden betreut werden. Flächen der Naturschutzverwaltung werden vom NLWKN betreut.

Auf Flächen der Landesforsten oder Bundesliegenschaften sollte die Sicherung bzw. Entwicklung des günstigen Erhaltungszustands möglichst in Eigenbindung erfolgen. Dazu ist eine Kooperation der Naturschutzverwaltung mit den zuständigen Stellen anzustreben (Information, Beratung, Abstimmung, Erfolgskontrolle, Datenaustausch).

Wenn durch Maßnahmen Kosten entstehen, ist im Rahmen der Kooperation vorher die Finanzierung zu klären.

6 Literatur

ACKERMANN, W., M. STREITBERGER & LEHRKE, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/management/massnahmenkonzepte
www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/7120_degradierte_renaturierungsfahige_hochmoore.pdf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>.

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 32 (1) (1/12), Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand: Februar 2014. www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Biotopschutz > Biotopkartierung > [Kartierhinweise FFH-Lebensraumtypen](#)

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4: 1-336, Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Nieders. 24 (1) (1/04): 1-76.

KAISER, T. & O. WOHLGEMUTH (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22 (4) (4/02): 169-242, Hildesheim.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (1984-2005): Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen www.nlwkn.niedersachsen.de/45108.html.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) (2009): Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen. – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > [Downloads zu Natura 2000](#).

PREISING, E. & H.-C. VAHLE (2012): Die Pflanzengesellschaften Niedersachsens. – Heide-, Moor- und Quellgesellschaften. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 20/3: 1-104.

SCHEPKER, H., I. KOWARIK & E. GARVE (1997): Verwilderungen nordamerikanischer Kultur-Heidelbeeren (*Vaccinium* subgen. *cyanococcus*) in Niedersachsen und deren Einschätzung aus Naturschutzsicht. – Natur u. Landschaft 72 (7/8): 346-351.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Fachbehörde für Naturschutz –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2022): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26020.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

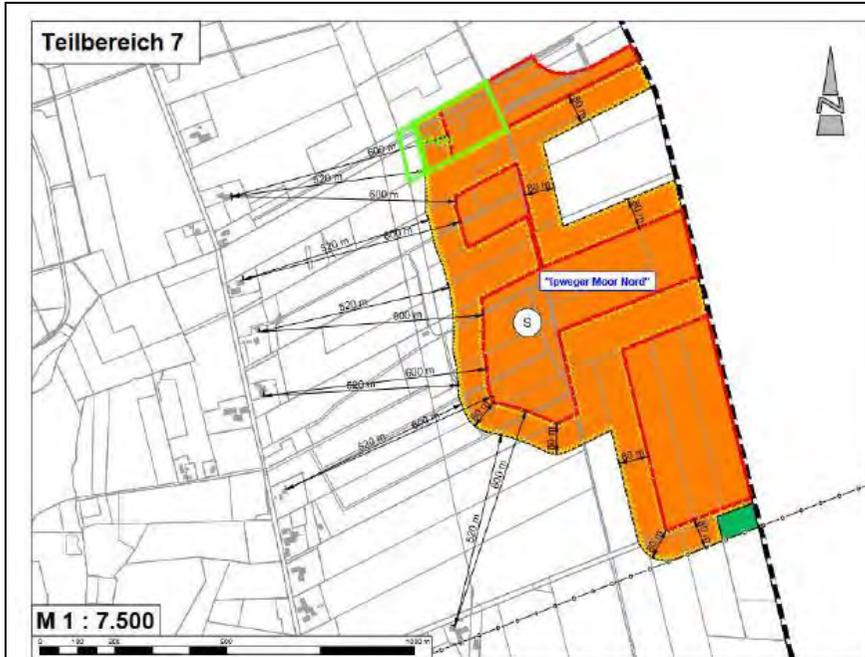
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

	Schreiben vom:	
NABU Oldenburger Land e. V. Schlosswall 15 26122 Oldenburg	21.05.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, als vom Umweltbundesamt (UBA) anerkannte Umweltvereinigung gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), als Eigentümer einer Fläche im betroffenen Plangebiet und als „betroffene Öffentlichkeit“ gemäß § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie in Handlungsvollmacht für den NABU Landesverband Niedersachsen e. V. geben wir als Vor-Ort-Kundige und -Betroffene nachfolgend unsere Stellungnahme zum o. g. Teilflächennutzungsplan ab.</p> <p>Betroffen ist der in den Planzeichnungen als Teilbereich 7 dargestellte Bereich.</p> <p>1. Eigentumsverhältnisse: Im nördlichsten Abschnitt ist der Naturschutzbund Bezirksgruppe</p> <p>Oldenburger Land e.V. Eigentümer einer Teilfläche. Diese ist in folgender Abbildung grün umrandet.</p>	<p>Die Hinweise zum Teilbereich 7 werden zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>



Die Überlappung mit den rot umrandeten von Ihnen als grundsätzlich Windpark-geeigneten Flächen ist deutlich. Wir sind nicht bereit, einen Teil oder die Gesamtfläche unseres Eigentums zu veräußern oder zu verpachten, um hier Windenergieanlagen errichten zu lassen.

2. Wertvolle Lebensräume: Die rot umrandete Teilfläche unseres Eigentums enthält neben Feuchtwiesen auf etwa 3 m starkem Torf mehrere Stillgewässer mit entsprechender ökologischer Wertigkeit.

Desweiteren stehen unsere Eigentumsflächen in einem eng verzahnten Biotopverbund mit einigen der umgebenden Flächen. So besteht der östlich anschließende von Ihnen rot umrandete Bereich aus Binsenbrache, Feuchtwiese und Stillgewässern mit umliegenden teils gehölzbestandenen Uferbereichen. Die daran nördlich anschließende weiße Fläche am Kartenrand ist ein bislang nie genutzter oder abgetragener Restmoorbereich.

3. Geschützte Arten: In diesem Restmoorbereich findet sich neben moortypischen gesetzlich geschützten Pflanzen wie etwa verschiedene Torfmoose (*Sphagnum spec.*) und Wollgras (*Eriophorum spec.*) auch eines der letzten Kreuzottervorkommen (*Vipera berus*) unserer Region.

Desweiteren konnten wir in den vergangenen Jahren auf unseren Eigentumsflächen neben Kreuzottern auch Ringelnattern (*Natrix natrix*), Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), Blindschleichen (*Anguis fragilis*) sowie den Moorfrosch (*Rana arvalis*) nachweisen. Diese zum größten Teil auf der „Roten Liste Niedersachsens“ aufgeführten Arten nutzen unsere eigene Fläche und die umgebenden Areale, die größtenteils ohne wirtschaftliche Nutzung stehen, als Gesamtlebensraum.

In einem der Teiche, die in den Plänen rot umrandet sind, befindet sich ein großes Vorkommen der geschützten Sumpfkalla (*Calla palustris*).

4. Moorschutz: Die unseres Wissens etwa 3 m starke Torfauflage im betroffenen Gebiet stellt ein erhaltenswertes Schutzgut dar. Es ist nicht zu vertreten, die noch verbliebenen Moorreste in Niedersachsen weiter zu dezimieren – sowohl aus naturschutzfachlichen als auch aus Klimaschutzfachlichen Gründen.

Diese bisher genannten Fakten verbieten aus unserer Sicht eine Nutzung des in Teilbereich 7 eingezeichneten nördlichen Abschnittes als Windparkfläche! Baumaßnahmen, Teilversiegelung, Erstellung von Bauwerken und Zufahrtswegen – dies alles würde an dieser Stelle einen Moorlebensraum mit etlichen gefährdeten Arten gefährden oder gar zerstören. Im Gegenteil wäre es sinnvoll und wünschenswert, dieses Areal aus Gründen des Natur-, Arten- und Klimaschutzes weiter zu extensivieren und wiederzuvernässen.

In Hinblick auf solche Vorhaben wären aus unserer Sicht auch die südlicher gelegenen Teilflächen im Teilbereich 7 nicht für eine Windparknutzung geeignet. Denn eine unbedingt zu forcierende Vernetzung des Loyermoores mit dem nur wenig weiter südlich gelegenen Ipwegermoor in einem Biotopverbund, der geschützten Arten eine Wanderung zwischen diesen Arealen erlauben würde, wäre eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, dass die momentan teilweise stark verinselten Einzelvorkommen wie etwa der Kreuzottern oder des Moorfrosches einen genetischen Austausch zum Gesunderhalt dieser Bestände vollziehen könnten.

In diesem Sinne wurden unseres Wissens bereits Flächen einer ehemaligen Gärtereier (Van de Berk) entlang der westlich verlaufenden Birkenstraße durch ein Unternehmen angekauft, das in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde dort Kompensationsmaßnahmen plant.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie wurden Daten aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem zu schutzwürdige Böden ausgewertet und dargestellt. Zu diesen zählen als „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ oder Böden mit „naturgeschichtlicher Bedeutung“ auch die Moorböden.

In der Studie wird bereits erläutert, dass im Rahmen der Errichtung von WEA verhältnismäßig wenig Fläche (im Gegensatz zu Baugebieten) für den Bau beansprucht wird und der Boden daher im Umfeld weiterhin vorhanden bleibt. Der Belang wurde daher begründet nicht bewertet.

Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt.

<p>Eine Festlegung der in Teilbereich 7 ausgewiesenen Teilflächen würde einer solchen absolut sinnvollen und erforderlichen Maßnahme vollständig entgegenlaufen! In diesem Sinne erwarten wir, dass der Teilbereich 7 aus den Plänen zur Einrichtung von Windparkflächen entfernt wird.</p>	<p>Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Ausarbeitung vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Den Anregungen wird gefolgt. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>
---	---

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung vom 17.04.2023 bis zum 22.05.2023

	Schreiben vom:	
NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede	19.05.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Flächennutzungsplanung weisen wir noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 28.10.2022 zur Windkraftpotenzialstudie der Gemeinde Rastede hin. Offenbar waren die dort angeführten Hinweise zur Bedeutung unserer Rasteder Geestrandmoore für den Klima-, Natur- und Artenschutz und die immer bedeutender werdende Funktion als Wasserspeicher nicht ausreichend genug, um Ihrer Planung einer Überprüfung zu unterziehen. Aus diesem Grunde möchten wir noch einmal grundlegender auf verschiedene Details zur Bedeutung von Mooren im allgemeinen und der Rasteder Geestrandmoore im besonderen eingehen:</p> <p>Moore bedecken nur drei Prozent der Landfläche unserer Erde. Dennoch ist in ihnen doppelt so viel Kohlenstoff gebunden wie in allen Wäldern weltweit. Etwa ein Drittel der terrestrischen Kohlenstoffvorräte lagert in Mooren. In Deutschland enthält eine 15 cm mächtige Torfschicht auf gleicher Fläche in etwa gleich viel Kohlenstoff wie ein 100-jähriger Wald. Das bedeutet, geht in einem Moor die Torfmächtigkeit um einen Meter zurück, müsste zum Ausgleich das Sechsfache an Fläche aufgeforstet werden und 100 Jahre ungestört wachsen können. Dabei oxidiert nicht nur der über Jahrtausende festgelegte Kohlenstoff und entweicht als klimaschädigendes Kohlendioxid (CO₂) in die Atmosphäre, es entsteht auch Distickstoffmonoxid (Lachgas). Dessen Global Warming Potential (GWP) beträgt das 298-fache von CO₂. Bei der</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie wurden Daten aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem zu schutzwürdige Böden ausgewertet und dargestellt. Zu diesen zählen als „Böden mit besonderen Standorteigenschaften“ oder Böden mit „naturgeschichtlicher Bedeutung“ auch die Moorböden.</p> <p>In der Studie wird bereits erläutert, dass im Rahmen der Errichtung von WEA verhältnismäßig wenig Fläche (im Gegensatz zu Baugebieten) für den Bau beansprucht wird und der Boden daher im Umfeld weiterhin vorhanden bleibt. Der Belang wurde daher begründet nicht bewertet.</p> <p>Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung der Moore nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die</p>

Zerstörung der Moore werden dementsprechend in kürzester Zeit klimawirksame Gase emittiert, die vorher in 11.000 Jahren entstanden sind.

Zerstörte Moore setzen also in extrem kurzer Zeit enorme Mengen von klimawirksamen Gasen frei, die über Jahrtausende in den Mooren eingeschlossen waren. Den größten Teil an diesen menschengemachten klimaschädlichen Emissionen verursachen in Deutschland mit 84 % die Land- und Forstwirtschaft. Die extensive Nutzung von Mooren (neun Prozent) und der industrielle Torfabbau (sieben Prozent) sind für die übrigen nutzungsbedingten Klimagas-Emissionen verantwortlich.

Die von Ihnen präferierten Moorstandorte lt. Flächennutzungsplan Windenergie bestehen überwiegend aus extensiven Grünländereien auf nichtumgebrochenen Moorböden ohne Übersandung mit einer Torfaufgabe von mehr als 30 cm. Zur Umsetzung der nationalen und der niedersächsischen Moorschutzstrategie sowie des niedersächsischen Hochmoorschutzprogramms sind Moorflächen vor jeglicher Bebauung zu schützen. Die Flächen fallen bereits seit Jahrzehnten unter unterschiedliche Moorschutzprogramme des Landes, helfen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes umzusetzen und sind schutzwürdig sowohl im Hinblick auf den Boden- als auch den Artenschutz.

Schon bei der Neubewertung der Daten aus den 1980-Jahren, sowie des Moorschutzprogrammes 1994 ist die Qualität unserer Moore dokumentiert und bestätigt worden. Der Schwerpunkt des Moorschutzprogrammes (Neubewertung 1994) liegt im Erhalt als Pufferzone bzw. eigenständigem Lebensraum für ein Feuchtgrünlandhabitat für Pflanzen und Tiere sowie seine Funktion für die Biotopvernetzung. Auf die Karte aus NIBIS auf dem niedersächsischen Umweltportal darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Bereits aus dem seit Ende 2022 erstellten Kartensystem *mooris-niedersachsen.de* ergibt sich das Vorgenannte unter Berücksichtigung der Grundkarte nebst Boden/Moorschutz und dem Schutz kohlenstoffreicher Böden und Moorbiotope sowie der Tatsache, dass in diesem Bereich auch das Projekt *SWAMPS* (Verfahrensanalysen und Handlungsoptionen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zum Schutz von Mooren für landwirtschaftlich genutztes Grünland) in den Jahren 2015-2021 unter anderem vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt wurde, gefördert von der Europäischen Union, dem Thünen-Institut, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dabei sind u. a. die relevanten Daten bestätigt und ergänzt worden.

Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die „falsche“, weil zu grobe Planungsebene.

Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.

Bereits seit 1981 wird dokumentiert, dass die Hochmoorflächen unserer Rasteder Moore Teil des Moorschutzprogramms (Teil 1) des Landes Niedersachsen sind, da durchweg Torfmächtigkeiten von mindestens 30 cm und in der Regel von mehreren Metern vorhanden sind. Auf die entsprechende Karte in NIBIS wird verwiesen. Wie sich ebenfalls aus NIBIS ergibt, sind die hier betroffenen Flächen seit der landesweiten Biotopkartierung 1994-2004 als von landesweiter Bedeutung für den Artenschutz und das Ökosystem eingestuft worden und damit naturschutzwürdig. Dies wird zudem auf dem Server NUMBIS bestätigt. Die Flächen bestehen aus noch intakten, nicht abgetorften Hochmoorflächen, die nach dem LROP 2022 als Vorranggebiet Torferhalt geführt werden sowie teilweise aus einem Vorranggebiet für Natura 2000 Flächen sowie solche, die für den Biotopverbund vorgesehen sind. Der dauerhafte Erhalt der Torfkörper ist ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz, vgl. Mooratlas 2023, 28 ff, der zudem die Biotopvernetzung ergänzt.

Die Gebiete werden bisher fast vollständig als Dauergrünland genutzt. Die wenigen Flächen, die derzeit ackerlich genutzt werden, sind ebenfalls nicht tief umgebrochen, emittieren aber ein unzulässiges Maß an Treibhausgasen. Wie sich aus dem Programm Niedersächsische Moorlandschaften aus 2014 erkennen lässt, muss und leistet Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands, die im Rahmen der Weltklimakonferenz in Paris im Dezember 2015 untermauert worden sind. In erster Linie müssen die Kommunen die erforderliche Transformation hin zu einer emissionsarmen Lebensweise umsetzen. Hierzu wird die Landesregierung mit den beabsichtigten integrierten Energie- und Klimaschutzprogrammen einen erheblichen Beitrag leisten. Es besteht daher die Notwendigkeit, den Schutz von Mooren in Niedersachsen auf der Grundlage der Vorgaben des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums umzusetzen, was eine Nutzung für eine intensive Landwirtschaft ebenso ausschließt, wie andere Nutzungsarten, mit der eine Verfestigung des Bodens einhergeht (Industrie- oder aber eben auch Windenergieanlagen); Vgl. neben den genannten Nachweisen auch Mooratlas Seite 47.

Im Landkreis Ammerland betrug im Jahre 2020 der Beitrag der Treibhausgasemissionen 1 Million Tonnen CO₂-Äquivalente, wobei zu berücksichtigen ist, dass in Niedersachsen das größte Potenzial für wiedervernässte Moorflächen in Norddeutschland liegt; Mooratlas Seite 40.

Allein für die wenigen Ackerflächen in den Moorengebieten ist festzuhalten, dass diese pro Terajoule erzeugte Maisenergie 880 Tonnen CO₂-Äquivalente erzeugen bzw. 40 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Hektar, s. Mooratlas, Seite 38.

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die gemeinsame vom Land beim Fraunhofer-Institut IEE und Bosch & Partner in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie Niedersachsen im Februar 2023 zu dem Ergebnis gelangt, dass Moore, also solche Flächen, die eine Torfauflage von 30 cm und größer haben, **nicht als Windenergiepotenzialfläche geeignet sind.**

Entsprechend der vorgenannten Vorgaben aus dem Moorschutzprogramm ist daher auch im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht, der Umsetzung der Biotoprichtlinie und der FFH-Richtlinie und des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens zum Aktenzeichen C-47/23 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fehlender Umsetzung der Habitatrichtlinie 92/43 EWG, wie der Biodiversitätsstrategie sowie des europäischen Green-Deal festzuhalten, dass eine Unterschutzstellung der Rasteder Hochmoorflächen angestrebt werden sollte. Die Auswertungen des SWAMPS-Projekts belegen, dass für den Erhalt des Moores auch ausreichend Bodenwasser zur Verfügung steht, sodass die klimatischen Bedingungen noch ausreichend sind, um den Schutz der Moore zu gewährleisten, wenn weitere Drainagemaßnahmen unterbleiben, vgl. auch Mooratlas 2023.

Da Moore durch jegliche Bodenbearbeitung stark, d. h. hoch gefährdet sind, unwiederbringlich durch Verdichtung zerstört zu werden, ist auch aus diesem Gesichtspunkt eine Unterschutzstellung angeraten.

Die Biotopqualität unserer Mooren sind z. T. von nationaler Bedeutung. Aus diesem Grunde sollte eine Ausweisungen als LSG bzw. NSG aus Bodenschutzgründen wie auch aus artenschutzrechtlichen und insbesondere vogelschutzrechtlichen Gesichtspunkten zumindest mittelfristig in Angriff genommen werden. Das höherrangige Recht des Landesraumordnungsprogramms (LROP), die Moorschutzprogramme, der Niedersächsische Weg sowie das Bundesklimaschutzgesetz und Gemeinschaftsrecht erfordern ein Umdenken in Richtung Schutzgebietsausweisungen. Da aber ohne eine Wiedervernässung regenerationsfähiger Moorkörper die Klimaschutzziele auch sektorenübergreifend nicht erreicht werden können - Niedersachsen ist verpflichtet, jährlich 16.000 ha trockengelegte Moorfläche wieder zu vernässen, s. Bundesmoorschutzprogramm, als zusammenfassende Darstellung im

Mooratlas Seite 34 ff. Gerade unsere relativ jungen Rasteder Geestrandmoore mit hohen Weißtorfanteilen und geringen Schwarztorfanteilen verfügen über hervorragende Speicherfunktionen für Wasser und die klimaschädlichen Treibhausgase CO₂, Methan und Lachgas; Stichwort Kohlenstoffsenken. Somit sollte nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein, den Schutz der letzten unzerstörten Moorkörper auch in unserem Landkreis entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften umzusetzen.

s.o.

Übrigens bewertet das NLWKN große Bereiche des Ipweger Moores wegen der dort vorherrschenden Grundstrukturen ähnlich wie die des FFH-Gebiets 14, Ipwegermoor/Gellener Torfmöörte. Es handelt sich dort um die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL 3150; 3160; 4010; 7120; 7140; 7150 und 91D0. Auch die Arten nach Anhang II wie Teichfledermaus, Große Moosjungfer, Moorfrosch, Moltebeere und Zauneidechse sowie zahlreiche streng gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten (u. a. Kiebitz, Feldlerche, Bekassine, Braunkehlchen).

Hingewiesen sei zuletzt noch auf das Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ des Bundesumweltministeriums mit vier Milliarden Euro. Hier heißt es: „Durch Renaturierung und Stärkung unserer Auen, Wälder, Moore oder Flusslandschaften, schützen wir nicht nur die Artenvielfalt, sondern auch noch unser Klima. Intakte Ökosysteme binden CO₂ und sind damit unsere Verbündete im Kampf gegen die Klimakrise. Außerdem sorgen wir so dafür, dass mehr Wasser in der Landschaft gehalten wird - eine Win-Win-Situation“. Wir bitten um intensive Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilbereich Windenergie“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

12.09.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bundesnetzagentur
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
2. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
3. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
4. Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165-167
28195 Bremen
5. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 236
30179 Hannover
6. Ammerländer Wasseracht
An der Krömerei 6a
26655 Westerstede

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainegraben 200
53123 Bonn
3. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
5. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Forstamt Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg
Gertrudenstraße 22
26121 Oldenburg
7. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg
8. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
9. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
10. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

11. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg
12. Amprion GmbH
Robert-Schumann-Straße 7
44263 Dortmund
13. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
14. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
15. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 18
26919 Brake
16. Stadt Oldenburg
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
Industriestraße 1a
26121 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Unter Bezugnahme auf die Beteiligung durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach vom 19.04.2023 gebe ich zu der vorgenannten Planung folgende Stellungnahme ab: Aus raumordnerischer Sicht weise ich auf folgende Punkte hin:</p> <p>Zu einzelnen Flächen besteht noch Erläuterungsbedarf:</p> <p>Zu 4.1.6:/ Suchraum 6/7: Hier sollte ergänzt werden, dass es in diesem Bereich ebenfalls ein Vorranggebiet Leitungstrasse (LROP 2022) gibt.</p> <p>Allgemein sollten Vorsorgegebiete für Erholung (RROP 1996) mit in die Begründung aufgenommen werden. Dieses betrifft insbesondere die Suchräume 5,6 und 9.</p> <p>Zu 6.2: "zwei unterirdisch verlaufende Erdgasleitungen" Hier ist die Frage, ob es sich um zwei Gasleitungen oder um eine Wasserleitung sowie eine Gasleitung handelt.</p> <p>Zu 6.5: Teilbereich 5 "in nachrichtlicher Weise den Verlauf einer unterirdischen Erdgasleitung dar"</p> <p>Laut den Unterlagen verläuft hier eine unterirdische Erdölleitung.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt diesem Schreiben als Anlage 1 bei. Aus Sicht der Bauleitplanung ergehen folgende Anregungen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand ist der Suchraum aus der Potenzialstudie auf einen kleinen Bereich nördlich des Vorranggebietes geschrumpft. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung (Brutnachweis der Sumpfohreule) hat zusätzlich ergeben, dass der Teilbereich nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen wird.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Leitungen werden überprüft und gegebenenfalls in ihrer Bezeichnung geändert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Leitung wird überprüft und gegebenenfalls in ihrer Bezeichnung angepasst.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hinsichtlich der Bezeichnung dieses Planes wird empfohlen, diese um den sachlichen Teilflächennutzungsplan (FNP) "Wind" zu ergänzen bzw. auszutauschen.</p> <p>Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan besteht nicht nur aus der Planzeichnung, sondern ganz wesentlich auch aus einer textlichen Darstellung. Die Präambel/Die Verfahrensvermerke sind entsprechend zu überarbeiten, entsprechend auch die Begründung.</p> <p>Bei der textlichen Darstellung wird die Ausschlusswirkung aufgeführt. Der Ausschluss gilt der Darstellung zufolge sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen.</p> <p>Nicht dargestellt- und dies geht auch nicht aus der Begründung hervor- ist, wie mit Kleinwindkraftanlagen umgegangen werden soll. Dieses bitte ich noch zu erläutern bzw. ggf. in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, ob auch hierfür die Ausschlusswirkung gelten soll. Bezug genommen wurde unter 6.9 Ausschlusswirkung lediglich auf Windkraftanlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen als untergeordnete Nebenanlagen auf landwirtschaftlichen Hofstellen von der Privilegierung (§ 35 Absatz 1Nr. 1BauGB) mitgezogen werden.</p> <p>Auf gewerbliche Bauflächen wurde pauschal ein weiches Tabu von 400 m angewendet. Es sollte geprüft werden, ob bei tatsächlich bestehenden Wohnnutzungen noch ein harter Schutzabstand von 400 m anzunehmen ist. Außerdem sollte geprüft werden, ob in allen Bebauungsplänen, welche Gewerbe- und Industriegebiete ausweisen, Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Sind Betriebsleiterwohnungen durch den Bebauungsplan nicht zulässig, muss geprüft werden, ob kein 400 m- Abstand anzuwenden ist.</p> <p>Zur Frage, welche Abstände Windkraftkonzentrationszonen zu Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten einhalten sollten und ob insoweit von einem harten oder einem weichen Tabu-Kriterium auszugehen ist, wurde anwaltlicher Rat eingeholt. Dies beantwortet sich derzeit demnach wie folgt:</p> <p>In der Rechtsprechung befinden sich für die bisherige Rechtslage kaum Entscheidungen, die sich konkret mit dem Schutzanspruch von Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbe- bzw. Industriegebieten gegenüber optisch</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Bezeichnung des Plans klarstellend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Präambel, die Verfahrensvermerke sowie die Begründung angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Auf der Studienebene werden pauschal 400 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Der Abstandsradius zu einer gewerblichen Baufläche ist in der Gemeinde Rastede jedoch an keinen der ermittelten Suchräume direkt gebietsbestimmend, daher bleibt es beim bisherigen Vorgehen.</p>

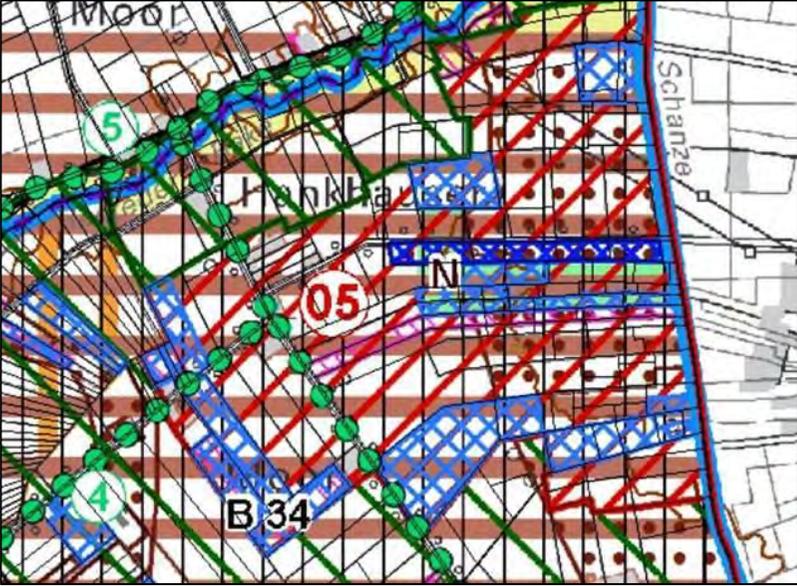
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bedrängenden Wirkungen befassen; soweit dies erfolgt ist, wurde die generelle Vermutungsregelung für dem Wohnen dienende Gebäude ohne nähere Begründung zu Grunde gelegt. Vor diesem Hintergrund könnte auch die neue Gesetzeslage auf Betriebsleiterwohnungen anzuwenden sein, zumal § 249 Absatz 10 BauGB selbst nicht differenziert.</p> <p>Die Regelvermutung nach dieser Norm könnte auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Bedeutung des Aspektes der optisch bedrängenden Wirkung die Festlegung einer harten Tabuzone um bereits bestehende Betriebsleiterwohnungen rechtfertigen.</p> <p>Die neue gesetzliche Neuregelung könnte so verstanden werden, dass unterhalb von 2H (weiterhin) eine Regelvermutung für optisch bedrängende Wirkung sprechen soll. Allerdings wird sich angesichts des insoweit klaren gesetzlichen Wortlauts in § 249 Absatz 10 BauGB nicht mehr halten lassen, den Abstand auf die Grenze der Konzentrationszone zu beziehen, es sei denn, die Konzentrationsplanung beinhaltet eine Rotor-Out-Regelung.</p> <p>Weiter ist zu beachten, dass Betriebsleiterwohnungen gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 1 bzw. § 9 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO in Gewerbegebieten/Industriegebieten in der Regel nur ausnahmsweise zulässig sind- es sich gerade also nicht um ein allgemein dem Wohnen dienendes Gebiet handelt- eine harte Tabuzone um das gesamte Gewerbe-/Industriegebiet aufgrund von Betriebsleiterwohnungen regelmäßig nicht begründbar sein wird. Als weiches Tabu-Kriterium könnte eine solche Regelung im Einzelfall denkbar sein. Voraussetzung wäre dafür aber jedenfalls, dass der Windenergie weiterhin substanzieller Raum geboten werden kann.</p> <p>Diese rein juristische Beurteilung lässt leider noch die Frage offen, ob auf der Grundlage des neu eingeführten § 249 Absatz 10 BauGB ein Radius entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone um bestehende Betriebsleiterwohnungen innerhalb der Gewerbegebiete/Industriegebiete erfolgen muss oder nur möglich, weil juristisch herleitbar ist. Eine finale Klärung dieser Frage mit Hilfe des sachverständigen Planungsbüros wird daher empfohlen.</p> <p>Als Planungsergebnis wird die Zuweisung eines Umgebungsschutzes (weich) von 400 m als angemessen angesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zu den einzelnen Suchräumen: ·</p> <p>Im Vorfeld wurde bereits die Standortpotenzialstudie vorgelegt, zu der bereits eine- wegen der Kürze der eingeräumten Frist-nicht abschließende Stellungnahme ergangen ist. ·</p> <p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis derzeit in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen bezüglich der Frage der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und den Zielen der Raumordnung (Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung /Torf und Torferhaltung) befindet.</p> <p>Verwiesen wird jedoch bereits auf eine Aussage des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Danach stehen Vorranggebiete Torferhalt der Ausweisung von Windenergiegebieten in Teilflächennutzungsplänen Wind nicht entgegen. Hierzu wird auch auf die Begründung zum LROP 2022 Abschnitt 3.1.1Ziffer 07 verwiesen, wonach in der Regel folgende, die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben: Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB (...).</p> <p>In der Begründung ist weiter ausgeführt, dass für die Suchräume, die sich innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung -Torf (RROP 1996) - befinden, im Rahmen von ggf. nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft werden muss, ob möglicherweise eine konkurrierende Nutzung von Torfabbau und Windenergie vorliegt(...).</p> <p>Es wird angeregt, diese Vorgehensweise, insbesondere auch die nachfolgende Verfahrensart, mit einem juristischen Berater zu klären.</p> <p>Es werden in der Begründung Aussagen zur Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Ziel Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf (LROP) vermisst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Untersuchung vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand, wurden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf liegen, für die Windparkplanung als hartes Tabukriterium betrachtet und aus der Planung ausgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand, werden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf (RROP, LROP) liegen, als hartes Kriterium berücksichtigt und aus der Planung ausgeschlossen.</p>

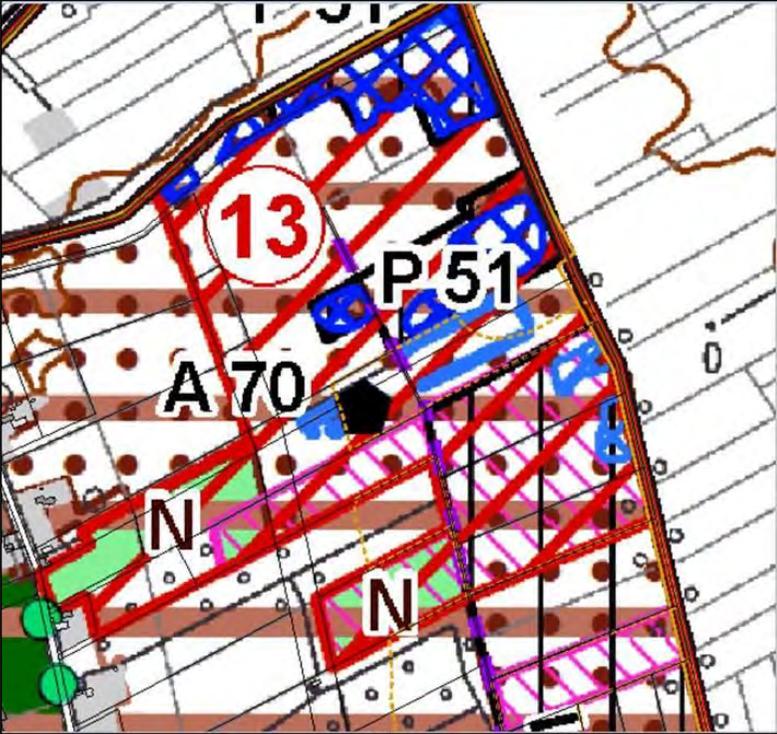
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für den Bereich Geestrandtief- Suchraum V- wird ausgeführt, dass einige Teilflächen zudem gemäß LROP 2022 dargestellten Vorranggebiet für Torferhaltung überlagert werden und eine andere Teilfläche von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996). Zudem befindet sich in dem Gebiet gemäß Rohstoffsicherungskarte eine Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (LBEG 2022). Dem Landschaftserleben wurde in diesem Bereich eine hohe Bedeutung zugewiesen.</p> <p>Es wird korrekt ausgeführt, dass gemäß den Aussagen des Landkreises Ammerland lediglich die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung-Torf aus dem RROP 1996 für die Windenergienutzung herangezogen werden sollen, die durch ein im LROP 2022 ausgewiesenes Vorranggebiet für Torferhaltung überlagert werden. Danach steht steht der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Torferhaltung gemäß LROP 2017 und 2022, da in der Regel durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, per se nichts entgegen, so dass die Teilfläche Vb somit grundsätzlich für die Windenergienutzung herangezogen werden kann.</p> <p>Weiter wird ausgeführt, dass für die Teilflächen Va und Vb, die nur durch ein Vorranggebiet für Reststoffgewinnung Torf (RROP 1996) überlagert werden, im Rahmen von ggf. nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen sein wird, ob möglicherweise eine konkurrierende Nutzung für Torfabbau und Windenergie vorliegt. Im Falle einer Vereinbarkeit wäre dann zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist.</p> <p>Ich bitte um Prüfung, ob der drittletzte Absatz des Punktes 4.1.5 bezüglich der Teilfläche Vb korrekt ist oder hiermit nicht die Teilfläche Vc gemeint ist.</p> <p>Bezüglich der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Torf wird auch auf die weiteren Suchräume VI - Hankhausermoor, VII - Hankhausermoor Nord, VIII-Ipwegermoor Nord und Suchraum IX -Ipwegermoor hingewiesen. Beim Suchraum VIII-Ipwegermoor Nord, Begründung 4.1.8, bitte ich, die Bezeichnung VIII a bzw. b bei den einzelnen Aussagen nochmals zu überprüfen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (S.o.)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand, werden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf liegen als hartes Tabukriterium betrachtet und aus der Planung ausgeschlossen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Suchraum V „Geestrandtief“ wurde zum Entwurfsstand in seiner Fläche angepasst und überarbeitet und besteht nicht länger aus verschiedenen Teilflächen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zum Entwurfsstand wurden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf liegen als hartes Tabukriterium eingestuft und aus der Planung ausgeschlossen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 83. Flächennutzungsplanänderung für das Standortkonzept für Windenergie im Bereich der Gemeinde Rastede. In dem Konzept wurden die Trinkwasserschutzgebiete und die Abstände zu den Gewässern ausreichend berücksichtigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass im späteren Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ebenfalls separate wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen erforderlich werden können.</p> <p>Auch seitens der Unteren Abfallbehörde des Landkreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In den ausgewiesenen Plangebietten sind hier keine Altablagerungen bekannt. Sollten allerdings bei der weiteren Erkundung sowie den auszuführenden Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist dies unverzüglich der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu melden.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen ebenfalls keine Bedenken. Die immissionsschutzfachlichen Belange können erst im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren beurteilt werden, weil erst dann ausreichend detaillierte Informationen hierzu vorliegen.</p> <p>Angemerkt wird, dass in der Begründung ausgeführt wurde, dass von der Ausschlusswirkung Kleinanlagen als Nebenanlagen zur Eigenversorgung ausgenommen sind. Dieses betrifft jedoch nur die Anlagen, die als untergeordnete Nebenanlage von der Privilegierung für landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB mitgezogen werden.</p> <p>Sollten auch andere Kleinwindkraftanlagen als zulässig werden, so ist dieses noch in der entsprechenden textlichen Darstellung aufzunehmen</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> zu der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Stellungnahme zum Standortkonzept Windenergie erwähnten Waldflächen und vorhandenen Kompensationsflächen bei der Planzeichnung berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung und textliche Darstellung wird entsprechend angepasst.</p>

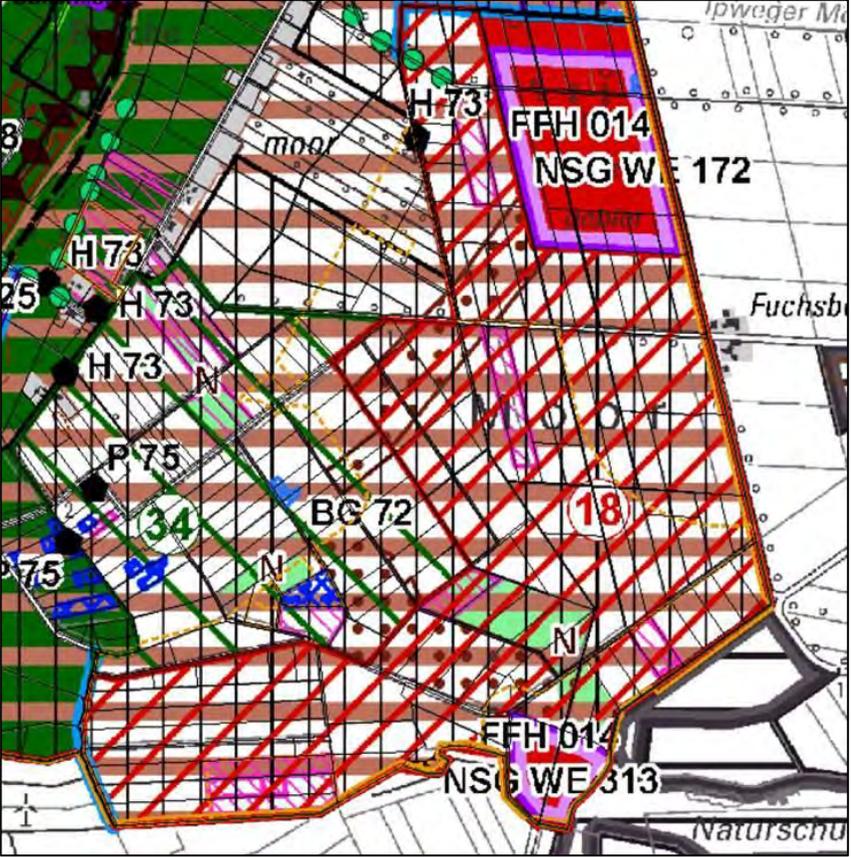
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Teilbereiche 1-4:</u> Gegen diese Teilbereiche bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Teilbereiche 5:</u> Die Flächen befinden sich in einem Gebiet, das zu einem Teil nach dem LROP als Fläche zum Moorerhalt ausgewiesen ist. Der gesamte Bereich weist Torfmächtigkeiten >80cm auf. Aus diesem Grund sind bei der weiteren Planung der Moor- und Klimaschutz zu berücksichtigen.</p> <p><u>Teilbereich 6:</u> Zu diesem Teilbereich bestehen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken. Dieser Teilbereich liegt vollständig innerhalb des naturschutzwürdigen Bereiches Nr. 5 „Hankhauser Moor“. Von besonderer Bedeutung für das Gebiet ist das zusammenhängende, zum Teil nasse Hochmoorgrünland mit den eingestreuten Grünlandbrachen und dem mesophilen Grünland. Ebenso bedeutend für das Schutzgebiet sind die Hochmoorböden und die Wasserverhältnisse. Ferner ist die besondere Lage des Schutzgebietes zwischen der im Westen begrenzenden Rasteder Geest (Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geestrand) und der im Osten angrenzenden Marschlandschaft im Landkreis Wesermarsch hervorzuheben. Die besondere Schutzwürdigkeit ist geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das zusammenhängenden Hochmoorgrünlandes mit den mesophilen Grünlandflächen und den Grünlandbrachen, den Birkenreihen und den Moorbirkenwaldflächen als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild, • die naturnahen Bodenstrukturen, d. h. der Moorboden mit hoher Torfmächtigkeit einschließlich der landschaftstypischen Wasserverhältnisse insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität und der Ökosystemleistung als Lebensraum hochspezialisierter Arten, • historischen Landnutzung und die Sicherung des Grünlandstandortes, • die besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft für die ruhige Erholung, • die Bedeutung als CO₂-Senke (Speicherung von Kohlenstoff), • die Bedeutung für die Biotopvernetzung für die wildlebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zwischen dem Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“, dem Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heideich“ und der Moorlebensräume in der Wesermarsch. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die besonderen Herausforderungen an Moor- und Klimaschutz werden im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Flächenkulisse des Teilbereichs 6 wurde zum Entwurfsstand aufgrund von Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Brutnachweis einer Sumpfohreule) aus der Planung ausgeschlossen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche dargestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Südlich der Potenzialfläche liegen die Flächen der deutschen Torfgesellschaft. Hier wurde seit 2010 erfolgreich in Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald Torfmoor rekultiviert. In Zusammenarbeit mit der Universität Rostock und Oldenburg wurden und werden an diesem Standort international anerkannte Forschungsvorhaben zum Thema der Freisetzung und Bindung von Treibhausgasen auf einer Fläche von ca. 16ha durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Gelände, hoch anstehende Torfmächtigkeit in Verbindung mit hohen Grundwasserständen sind die Gegebenheiten für eine Torfmoosrekultivierung auf dieser und den angrenzenden Flächen, die zu diesem Teilbereich gehören, für das Ammerland prädestiniert. Aufgrund der hohen und sehr hohen Treibgasemissionen und Möglichkeiten der Vernässung sind diese Flächen für die Entwicklung einer Klimasenke im Landkreis Ammerland hervorragend geeignet.</p> <p>Durch die Neuausweisung eines Windenergiestandortes mit daraus folgender Entwässerung, Erschließung und Versiegelung in diesem Bereich geht dieser Standort mit seinen besonderen Eigenschaften verloren. (Anlage 1, naturschutzwürdiger Bereich 5: Hankhauser Moor)</p> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Teilbereich 7:</u> Dieser Teilbereich befindet sich zwischen den naturschutzwürdigen Bereichen Loyermoor und dem vorhandenen Naturschutzgebiet Barkenkuhlen im Ipwegermoor. In diesem Bereich wurden seit über 20 Jahren der Flächenpool der Gemeinde Rastede mit extensiv genutzten Grünlandflächen entwickelt, der hier eine wertvolle Verbindungachse zwischen den Mooren darstellt und der Biotopvernetzung dient. Die vorhandenen Kompensationsflächen wurden zwar von der eigentlich möglichen Bebauung herausgenommen, können aber von den Windmühlenflügeln überstrichen werden.</p> <p>Die oberen Grundstücke des Teilbereich 7, Flurstücke 22 und 1/2 der Flur 52 sind dem naturschutzwürdigen Bereich 13, „Hochmoor Loyermoor“ zugeordnet. Sie befinden sich im Eigentum des Land Niedersachsen. Auf diesen Flächen wurden Teiche angelegt. Die übrige Fläche wird extensiv als Grünland genutzt. Diese Fläche ist Teil eines ca. 20 ha großen Bereiches im Loyermoor, der von Seiten des Nabu betreut wird und stellt ein Reservat für Reptilien und Amphibien dar. (Anlage 2)</p>  <p>Schutzzweck des naturschutzwürdigen Bereich ist die Erhaltung und Entwicklung eines Hochmoorbereiches mit ehemaligen Torfstichen, Moorwaldbereichen und Hochmoorgrünlandflächen als Lebensraum hochmoor-</p>	<p>Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der weiteren Planung ausgeschlossen und wird zum Entwurfsstand des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>typischer Lebensgemeinschaften, dem Moorboden mit hoher Torfmächtigkeit und Kernfläche des Moorbiotopverbundes. (Anlage 3, naturschutzwürdiger Bereich Hochmoor Loyermoor)</p>  <p>Durch die Firma Amprion wurden im Bereich dieses Standortes die Flächen der ehemaligen Baumschule Berk aufgekauft. Ein Kompensationsflächenpool wurde inhaltlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Ein Teil der Flächen ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 320-kV-Gleichstromleitung DoWin4 und Leerrohranlage BorWin4 – Landabschnitt Nord – Anlandungspunkt Hilgenriedersiel – Emden als Kompensationsfläche nachgewiesen. Hier ist eine Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kompensationsflächenpool noch nicht dargestellt wurde. Eine gleichzeitige Ausweisung dieser Fläche im Zuge des Teilflächennutzungsplans Windenergie würde sich daher ausschließen. (Anlage 4, Kompensationsflächenpool Amprion)</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Amprion GmbH Ökokontoplanung im Ammerland</p> <p>Rev.-Nr. 1-0</p> <p>IBL Umweltplanung GmbH Ausgangszustand / Maßnahmenkonzept</p>  <p>Durch die Neuausweisung eines Windenergiestandortes mit daraus folgender Entwässerung, Erschließung und Versiegelung in diesem Bereich wird der Hochmoorstandort und die schutzwürdigen Bereiche erheblich beeinträchtigt und verändert. Die Verbindung zwischen den Naturschutz wertvollen Hochmoorflächen und Bedeutung für die Biotopvernetzung wird dauerhaft gestört. Aufgrund der zu erwartenden nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders geschützte Arten, Moor- und Klimaschutz bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den geplanten Standort.</p> <p><u>Teilbereich 8:</u> Dieser Bereich liegt zu einem großen Teil im naturschutzwürdigen Bereich 18 "Erweiterung des NSG 172 Barkenkuhlen im Ipwegermoor", (Anlage 4).Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines weiträumigen Grünlandgebietes auf feuchten Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch aufgrund der besonderen Lage am Moorrand und der Verbindungen zum Naturschutzgebiet Barkenkuhlen und Gellener Torfmöorte, die dem FFH-Gebiet 14 Ipwegermoor und Gellener Torfmöorte zugeordnet sind, sowie den naturschutzwürdigen Bereichen Loyermoor und Hankhausermoor. (Anlage 5)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Flächen, die als naturschutzwürdige Bereiche gekennzeichnet sind, sind jedoch rechtlich gesehen keine Ausschlussflächen für die Entwicklung von Windenergieanlagen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Nach der Karte Arten- und Biotope ist dieser Bereich mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, z.B. für Brutvögel (Kiebitz und Bekassine) und Gastvögel bewertet. Im Rahmen der Brutvogelerfassung zum LRP 2017 wurde das Ipwegermoor mit lokaler Bedeutung bewertet, die Brutvogelerfassung im Rahmen der Windpotentialstudie hat diese Einschätzung für Teile des Gebietes bestätigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die artenschutzrechtlichen Aspekte sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten, erkennen. Zudem trat mit dem 29. Juli 2022 die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ein Großteil der Fläche liegt nach dem LROP 2017 in einem Gebiet zum Torferhalt und weist Torfmächtigkeiten von > 80cm auf. Zur Unterstützung der Wiesen- und Halboffenlandbrüter sollten die vorhandenen stochebfähigen Bodenstrukturen und Feucht-, Nass und Moorstandorte erhalten und entwickelt werden.</p> <p>Das Hochmoorgrünlandgebiet ist von besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung zwischen den Kernflächen des NSG Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg und dem Naturschutzgebiet NSG Barkenkuhlen im Ipwegermoor.</p> <p>Durch die Neuausweisung eines Windenergiestandortes mit daraus folgender Entwässerung, Erschließung und Versiegelung wird dieser größtenteils naturschutzwürdige Bereich erheblich beeinträchtigt und verändert. Die Verbindung zwischen den langjährig vorhandenen Naturschutzgebieten mit wertvollen Hochmoorflächen und der dazugehörigen Bedeutung für die Biotopvernetzung wird dauerhaft gestört. Aufgrund der zu erwartenden nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders geschützte Arten, Moor- und Klimaschutz bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen diesen Standort.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 BNatSchG über die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung Abs. (5) die Inhalte der Landschaftsplanung, zu denen der Landschaftsrahmenplan zählt, in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 dieses Gesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p>	<p>EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. Die konkreten Maßnahmen (Kompensation, Abschaltzeiten u. a.) werden somit erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG festgelegt.</p> <p>Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Ausarbeitung vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten und speziell den Flächen, die als Vorranggebiete für Torferhalt im LROP ausgewiesen sind, bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>In der vorgelegten Begründung sowie dem Umweltbericht wurden die Belange der Bodendenkmalpflege nicht ausreichend berücksichtigt. Der für die Planungen offenbar zugrunde gelegte Denkmalatlas enthält bei Weitem nicht alle Denkmale, insbesondere nicht alle bekannten Bodendenkmale bzw. archäologische Baudenkmale und ist damit als Quelle für derartige Planvorhaben vollkommen ungeeignet.</p> <p><u>Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmalen sind daher ausschließlich bei den Denkmalbehörden einzuholen.</u></p> <p>Dies ist vor allem nicht nachzuvollziehen, da wir in unserer Stellungnahme zu Standortkonzepten vom 03.11.2022 gegenüber Ihrem Büro bereits ausführlich Stellung zu den denkmalpflegerischen Belangen genommen haben.</p> <p>Aus dem Bereich der Gemeinde Ovelgönne sind uns derzeit bereits etwa 260 archäologische Fundplätze bekannt. Hinzu kommen noch Flächen mit einem erhöhten archäologischen Potenzial. Dort ist im besonderen Maße mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. So weist die BK50 z. B. in mehreren Teilbereichen Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird aufgenommen, dass zu den Teilflächen besondere Hinweise bestehen, die in der Planung beachtet werden müssen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p><u>Teilbereich I „Liethe-Lehmden“:</u></p> <p>Unmittelbar im Plangebiet wurden bereits 1870 zwei für die Region recht bedeutsame Bronzehalsringe (Rastede, FStNr. 88), die in die Jüngere Bronzezeit / Ältere Eisenzeit datieren, sowie eine Silbermünze (Rastede, FStNr. M88) geborgen. Im Südosten des Plangebietes wird ein Bestattungsort (Rastede, FStNr. 128) vermutet. Aus der näheren Umgebung des Plangebietes stammen noch weitere Funde wie z.B. eine neolithische Steinaxt (Rastede, FStNr. 87).</p> <p>Das Areal weist ein sehr unterschiedliches archäologisches Potenzial auf. Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland.</p> <p>Daraus folgt, dass sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen etc. mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.</p> <p><u>Teilbereich II „Wapeldorf - Süd“:</u></p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Areal wird jedoch zu großen Teilen von einem mittleren Erdhochmoor bedeckt. Mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten beim Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p><u>Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. • Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. • Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. • Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. • Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. <p><u>Teilbereich III „Wapeldorf - Nord“:</u></p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist hier aber zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Teilbereich IV „Lehdermoor“:</u></p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist hier aber zu beachten.</p> <p><u>Teilbereich V „Geestrandtief“:</u></p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Die BK50 weist in dem Areal jedoch größtenteils ein mittleres bis sehr tiefes Erdhochmoor aus. Mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächs. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p><u>Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. • Die Durchführung der Erdarbeiten im Hochmoorbereich muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfund eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. • Da Moorfund abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen 	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. • Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. <p><u>Teilbereich VI „Hankhauser Moor“:</u></p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Die BK50 weist im Süden des Areals ein sehr tiefes Erdhochmoor aus, im Norden eine eisenreiche Kleimarschauflage. Mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss insbesondere im Süden des Areals gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p><u>Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. • Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 6 wurde zum Entwurfsstand von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhengniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhengniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. • Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. <p><u>Teilbereich VII „Ipweger Moor - Nord“:</u></p> <p>Die BK 50 weist im gesamten Areal ein sehr tiefes Erdhochmoor bedeckt. Zudem wird das Plangebiet im Zentrum von einem denkmalgeschützten vorgeschichtlichen Bohlenweg gequert (Rastede, FStNr. 29), der in den vergangenen Jahrhunderten bei Erdarbeiten an mehreren Stellen in etwa knapp einem Meter Tiefe angetroffen wurde. Dieser Bereich ist großzügig von jeglicher Überplanung auszusparen</p> <p>Deutlich außerhalb des Teilbereiches befinden sich weitere Bohlen-/Knüppelwege.</p> <p>Mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p><u>Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereich des bekannten Bohlenweges ist großzügig von jeglicher Überplanung herauszunehmen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wird zum Entwurfsstand von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege • erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. • Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. • Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. • Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. <p><u>Teilbereich VIII „Ipweger Moor“:</u></p> <p>Die BK50 weist mit Ausnahme eines kleineren Teilbereiches im Südwesten ein sehr tiefes Erdhochmoor aus. Nicht aus dem Areal selbst, jedoch unmittelbar westlich davon sind bisher ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. oF 38) bekannt.</p> <p>Unmittelbar westlich (Rastede, FStNr. 190) und südöstlich (Rastede, FStNr. 147, 148) wurden zudem mehrere vorgeschichtlichen Pflockreihen und Pfahlstege angetroffen, sie sich auch in das Plangebiet erstrecken können.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Zum Schutz der im Plangebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit befindlichen archäologischen Denkmale sollte diese Fläche nicht weiter überplant werden.</u></p> <p>Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, sind teilweise zeit- und kostenintensive archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p><u>Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Durchführung der Baumaßnahmen selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege • erfolgen, damit ggf. archäologische Untersuchungen im Vorfeld sowie die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. • Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der <p>Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. • Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die vorgelegte Begründung sowie der Umweltbericht sind daher entsprechend zu überarbeiten. Wir gehen außerdem davon aus, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Rohstoffe Gegen die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ bestehen Bedenken, da durch die Etablierung von Sonderbauflächen im Rahmen des Teilflächenplanes Windenergie die Voraussetzungen für die Überplanung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (Rohstoff Torf) geschaffen werden. Das gilt insbesondere für Teilbereich 7 (Ipweger Moor Nord), der mehr als zur Hälfte in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP 2017, zuletzt überarbeitet in 2022: VRR Nr. 61.3) liegt, das gleichfalls im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Ammerland als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt ist.</p> <p>Nach §7 Abs 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorranggebieten um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind das Ergebnis eines förmlichen Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens, in dem rohstoffwirtschaftliche, sozioökonomische, siedlungsstrukturelle und umweltbezogene Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund dieser Voraussetzungen und wegen der regionalen und überregionalen Bedeutung der Vorranggebiete begründet die damit verbundene Prioritätssetzung ein zwingendes öffentliches Interesse an einer rohstoffwirtschaftlichen Nutzung in diesen Gebieten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand, werden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf (RROP 1996, LROP 2022) liegen als hartes Tabukriterium eingestuft und aus der Planung ausgeschlossen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Nach Landes-Raumordnungsprogramm 2017, zuletzt überarbeitet in 2022, sind nur in Vorranggebieten Rohstoffsicherung zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. Für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind zeitlich befristete Planungen, z.B. für Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Anlagen, nicht vorgesehen. Da die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die Rohstoffversorgung über einen festgelegten Zeitraum gewährleisten soll, wäre im Fall von Zwischennutzungen (wie z.B. Windenergie- oder Photovoltaikanlagen) diese Versorgung nicht mehr gesichert.</p> <p>Das besagte, noch unverritzte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 61.3 nimmt zudem eine Insellage innerhalb eines größeren Vorranggebietes Torferhaltung ein und grenzt nahtlos an dieses an. Darin ist das raumordnerische Ziel erkennbar, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung einem möglichen zukünftigen Torfabbau vollumfänglich bereitzustellen und andererseits auf diesen Bereich zu beschränken. Selbst wenn gegebenenfalls anfallender Torfaushub bei der Errichtung von Windrädern verwertbar wäre (siehe Begründung: Kapitel 4.1.7 Suchraum VII „Hankhauser Moor – Nord“), würde eine solche konkurrierende Nutzung durch Windenergie eine Zerschneidung, Zerstückelung und letztendlich Wertminderung der Torflagerstätte bedeuten.</p> <p>Darüber hinaus schließt sich nach heutiger Praxis in der Regel eine in der Torfabbaugenehmigung festgeschriebene Wiedervernässung bzw. Renaturierung der Torfabbaufäche an, die langfristig dem Klimaschutz dient. Eine zeitlich parallele oder zeitlich vorgelagerte Windenergienutzung in dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung würde darüber hinaus das Ziel einer angestrebten Wiedervernässung im Anschluss infrage stellen oder gar unmöglich machen.</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Bo-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge						
<p>den ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>In den Plangebieten befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <table border="1" data-bbox="224 695 1077 1018"> <tr> <td>Kategorie</td> </tr> <tr> <td>Mächtige Hochmoore</td> </tr> <tr> <td>Plaggenesch</td> </tr> <tr> <td>Seltene Böden (statistisch)</td> </tr> <tr> <td>Kategorie</td> </tr> <tr> <td>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</td> </tr> </table> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>	Kategorie	Mächtige Hochmoore	Plaggenesch	Seltene Böden (statistisch)	Kategorie	hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>
Kategorie							
Mächtige Hochmoore							
Plaggenesch							
Seltene Böden (statistisch)							
Kategorie							
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit							

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es wird begrüßt, dass die Datengrundlagen und Publikationen des LBEG zu sulfatsauren Böden bereits Berücksichtigung in den Unterlagen finden. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Moores gilt der Eingriff in den kohlenstoffreichen Boden beim Bau von Windenergieanlagen als sehr gering. Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooren bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Struktur-schäden zu vermeiden.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Leitungsverläufe wurden in der Planung berücksichtigt und schon in der vorhergegangenen Standortpotenzialstudie beteiligt. Die entsprechenden Betreiber werden im Planungsverfahren erneut beteiligt. Auf Genehmigungsebene sind die einzuhaltenden Abstände bei der Anlagenkonstellation zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge												
<p>Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="219 357 1077 560"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN16</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Huntorf-Leuchtenburg</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).</p> <p>Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu beachten.</p> <p>Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.</p> <p>Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, „deren Einhaltung einen sicheren Betrieb</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsbetreiber wurden beteiligt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen über die Art der WEA ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Diese werden im Genehmigungsverfahren bestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus										
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb										
Huntorf-Leuchtenburg	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb										

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren“.</p> <p>Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Beispielrechnung einer aktuellen Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) und einer Nabenhöhe von 120m: Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte Abstände von 200 m [1 x Gesamthöhe der WEA], bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von 240 m [2 x Nabenhöhe der WEA] erforderlich.</p> <p>Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung.</p> <p>Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.</p> <p>Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.</p> <p>Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit den jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab.</p> <p>Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilbereich_1_K 131 – Lehmdorfer Straße / Wilhelmshavener Straße 2. Teilbereich_2_L 820 – Spohler Straße 3. Teilbereich_3_L 820 – Spohler Straße 4. Teilbereich_4_K 131 – Lehmdorfer Straße 5. Teilbereich_5_K 133 – Kleibroker Straße 6. Teilbereich_6_K 133 – Kleibroker Straße 7. Teilbereich_7_K 144 - Birkenstraße 8. Teilbereich_8_K 144 - Birkenstraße <p>1. <u>Zustimmung der NLStBV - OL zu dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“:</u></p> <p>Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Rastede und die Gemeinde Rastede muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 BauGB zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedingungen.</p> <p>1.1 Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden.</p> <p>1.2 Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierten Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.</p> <p>1.3 Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.</p> <p>1.4 Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante</p>	<p>Die nebenstehende Auflistung der Bedingungen aus dem Forderungskatalog wird zur Kenntnis genommen. Die für die Erschließung erforderlichen Abstimmungen wird der Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchführen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.</p> <p>1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden.</p> <p>Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Oldenburg, Herrn Alterbaum (Tel. 0441 – 92061-13), und der NLStBV - OL, Frau Schimmel (Tel. 0441 – 2181-122), abzustimmen.</p> <p>1.6 Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>1.7 Ich bitte um die textliche Festsetzung der Punkte 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 in der textlichen Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“.</p> <p>1.8 Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, im Flächennutzungsplan können keine Festsetzungen vorgenommen werden. Die genannten Punkte werden allerdings als Hinweise in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Hinweise der NLStBV wurden in der Begründung mit aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Gertrudenstraße 22 26121 Oldenburg</p>	
<p>Die geplanten baulichen Anlagen sollen einen Mindestabstand von 200 m zum Wald einhalten um negative Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt weitestgehend auszuschließen.</p> <p>Wenn überdies weitere Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Ausgleich zu gewährleisten. Der exakte Ausgleichsfaktor muss dementsprechend berechnet werden und liegt oft über dem Verhältniswert von 1:1.</p> <p>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfehle ich die Ziele des Niedersächsischen Weges in Verbindung mit dem sog. LÖWE+ zu berücksichtigen. Erkenntnisse zum Klimawandel, zum Erhalt der Biodiversität sowie zum Boden- und Naturschutz finden hier eine stärkere Berücksichtigung. Unter anderem werden die Anteile der natürlichen Waldgesellschaften und ökologischen Hotspots erhöht.</p> <p>Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. Waldbewertungen und Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass sich Vorhabenträger mit den LandeigentümernInnen und -bewirtschafterInnen im Rahmen einer konkreten Windparkplanung abstimmen und somit die Belange der Landwirtschaft in angemessener Art und Weise berücksichtigt werden.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg</p>	
<p>Ich habe den Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Unterlagen, insbesondere der Flächennutzungsplanzeichnung, der Begründung und des Umweltberichtes geprüft. Dazu gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Funktionen des Waldes)., erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Innerhalb der orange dargestellten Teilbereiche/Planflächen 1, 4, 5, 7 und 8 stockt Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG auf. Teilweise grenzen Waldflächen an die Teilbereiche an. Alle Teilbereiche 1-8 sind als "Rotor-In" Flächen geplant, was bedeutet, dass die Flügel außerhalb der orange dargestellten Teilbereiche/Planflächen keine weiteren Bereiche überstreichen dürfen.</p> <p>Lt. der Begründung zur 83. Änderung des FNP (Seite 15 + 16) dürfen Waldflächen weder direkt in Anspruch genommen, noch durch die Rotorblätter überstrichen werden. Waldrechtlich sind somit nur indirekte Beeinträchtigungen des Waldes zu betrachten. Bei Waldflächen > 5 ha ist ein Vorsorgeabstand von 100 einzuhalten. (S. 11 der Begründung). Bei kleineren Waldflächen beträgt der Mindestabstand ca. 1 Rotorblattlänge (s.o.). Nach derzeitiger Praxis sind das ca. 75 m.</p> <p>Erlauben Sie mir bitte noch folgende Hinweise:</p> <p>Die Waldfunktionen (§ 1 NWaldLG) könnten indirekt betroffen sein. Für indirekte Eingriffe sind die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden. Während der Bauphase/Errichtung/Betrieb der Windenergieanlage (WEA) könnten dies Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des Waldbodens, Baumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung etc.), Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement etc.) sein. Diese können den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sollten Beeinträchtigungen des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.</p> <p>Zudem kann auch die ökologische Funktion des Waldaußenrandes beeinträchtigt sein, was wiederum auch direkte Auswirkungen auf das Waldinnere/die Waldgesundheit haben kann. Je stabiler das Ökosystem Waldaußenrand, um so stabiler das gesamte Waldökosystem.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bedingt durch die Planung können die Rotorspitzen nah an den Waldaußenrand heranreichen. Der Waldaußenrand stellt eine besonders wertvolle Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen dar und ist in Fauna und Flora deutlich artenreicher und wertvoller als das eigentliche Waldinnere, welches wiederum höher einzuordnen ist als die sie umgebenden offenen Bereiche der Feldflur.</p> <p>Zum Abstand von baulichen Anlagen zum Waldaußenrand gibt es folgende Anmerkungen:</p> <p>1.) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung -Zu Ziffer 03, Satz 2:</p> <p><i>Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden.</i></p> <p>Als störend können m.E. vor allem für die Fauna alle Schallemissionen und die mechanischen Drehbewegungen der Rotorblätter angesehen werden. Der Waldaußenrand ist neben den dort lebenden Säugetierarten vor allem für Brüter und Insekten ein besonders wertvoller und stark frequentierter Lebensraum. Durch die Luftbewegungen einer WEA verändern sich möglicherweise auch die klimatischen Verhältnisse im Nahbereich. Ebenso ist noch nicht geklärt, ob überhaupt bzw. in wie weit sich eine mögliche Wärmeabstrahlung des Maschinenhauses/Gondel auf die Insekten und Vogelweit auswirkt. Eine WEA ist fast ganzjährig (24/365) und für mehrere Jahrzehnte in Betrieb. Sie wirkt mit Allem also sehr dauerhaft und langfristig. Die Auswirkungen des Betriebes einer WEA auf den Waldaußenrand bzw. den Wald sind daher um so größer, je näher diese an einem <u>Waldaußenrand</u> betrieben wird.</p> <p>2.) Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im aktualisierten LROP des Landes Niedersachsen (2022) keine Abstände zwischen</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abstand zum Wald eingehalten, in Teilen darf der Rotor den Wald</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>WEA und Waldrändern z.B. in "Metern" noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen. Dafür gab es, durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen, sicherlich auch gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA trotzgeringfügiger Unterschreitung von Abstandregelungen doch umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig.</p> <p>3.) Hierzu noch das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022:</p> <div data-bbox="228 671 1064 1294" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, ML, MI u. MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TÖB-Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet.</p> <p>Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf.</p> <p>Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll. Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.</p> </div>	<p>überstreichen (ausgenommen Vorranggebiete Wald aus dem LROP) Das LROP (2022) trifft in Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie folgende Aussagen:</p> <p>„Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder - mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.“ <p>Davon ausgenommen sind die im LROP dargestellten „Vorranggebiete Wald sowie Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen“ (vgl. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1).</p> <p>Laut der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12. Senat, Urteil vom 03.07.2017, 12 KN 206/15) stellt die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Da die Gemeinde Rastede ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll hält, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, werden Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Studie als weiches Tabukriterium behandelt.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind die im LROP dargestellten Vorranggebiete Wald (historische alte Waldstandorte), diese wurden als harte Tabuzonen übernommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<div data-bbox="232 236 1077 807" data-label="Diagram"> </div> <p>Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 200 m ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann.</p> <p>Es wird daher wird empfohlen, die Anordnung der Anlagen (Turm) im Plangebiet so zu planen, dass der Abstand zum nächstgelegenen <u>Waldaußenrand</u> mindestens 200 m beträgt.</p> <p>Waldflächen in 2 Kategorien einzuteilen (größer und kleiner 5 ha) mag für die Planung und Umsetzung des TFNP "Windenergie" hilfreich sein. Das NWaldLG kennt diese Unterscheidung nicht, sondern definiert lediglich den Begriff "Wald" in § 2 (3) NWaldLG und den Zweck des Gesetzes und die damit verbundenen Ziele in § 1 des NWaldLG. Beeinträchtigungen/Gefährdungen des gesamten Waldökosystems sind daher unabhängig von der Gesamtgröße einer Waldfläche zu betrachten.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für das weitere Verfahren nach § 4 (2) BauGB bitte ich um Beachtung und Umsetzung vorstehender Hinweise. Spätestens im Genehmigungsverfahren jeder einzelnen Anlage ist m.E. die Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise unbedingt geboten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen allerdings nicht zu einer Änderung/Anpassung der Planung. Alte Waldstandorte werden durch die Planung berücksichtigt, sowohl die Errichtung von Windenergieanlagen als auch das überstreichen des Rotors ist hier nicht zulässig. Für andere Waldstandorte gilt dies nicht. Waldstandorte innerhalb der Teilbereiche unter einem 1 ha werden nicht als Wald dargestellt. Das bedeutet nicht, dass die Gemeinde diese Kleinstflächen grundsätzlich nicht erhalten möchte, aber sie würde diese zu Gunsten der Windenergie überplanen, eine entsprechende Kompensation vorausgesetzt. Größere Waldstandorte werden durch für die Windenergie nicht angetastet.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Teilgebietes 1 befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p> <p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such - bzw. Probeschachtungen von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen über konkrete Anlagenstandorte oder Anlagentypen sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Diese werden im Genehmigungsverfahren bestimmt und alle einzuhaltenden Abstände werden berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen über konkrete Anlagenstandorte oder Anlagentypen sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Diese werden im Genehmigungsverfahren bestimmt und alle einzuhaltenden Abstände werden berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</p> <p>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p> <p>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherheits- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg</p>	
<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.</p> <p>Durch das Gemeindegebiet Rastede verlaufen die folgenden Bahnanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bahnstrecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven, Bahn-km 7,545 - 21,240 - Strecke 1501 Oldenburg - Brake (stillgelegt, kein Eigentum der DB AG) - 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 544 Leer - Rastede Uw, Mast Nr. 3841 - 3851 - 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 545 Rastede - Elsfleth, Mast Nr. 3851 - 3885 <p>Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten: Bahnstrecke</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen (EiTb) bezieht sich analog zur Verwaltungsvorschrift für technische Baubestimmungen in Niedersachsen von März 2022 (Bezug: RdErl. v. 14. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1030) - VORIS 21072) auf die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, März 2015. In der Anlage A 1.2.8/6 heißt es: „Die Einhaltung der Anforderungen an die</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.</p> <p>Im Rahmen der Zuwegungsplanung bitten wir die folgenden Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zuwegung hat über öffentliche Straßen zu erfolgen. Die Nutzung von privaten Bahnübergängen ist nicht zulässig. - Für die Nutzung von öffentlichen Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich. 	<p><i>Standsicherheit des Turms und des Fundaments der Windenergieanlage kann als erfüllt angesehen werden, wenn die Nachweisführung nach der hier in Bezug genommenen Richtlinie für Windenergieanlagen vorgenommen wird.“... „2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“</i> Als ergänzende Unterlagen kann gem. Punkt 3.2 „...3.2 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden“ erstellt und Bauanträgen mit eingereicht werden.</p> <p>Der Abstand von 1,5 x Rotordurchmesser + Nabenhöhe ist also ein Wert, der einzuhalten ist, wenn keinerlei Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden. Er stellt damit kein zwingendes Tabukriterium dar. Ein Abstand von 200 m wird auf Ebene der Standortpotenzialstudie und auf der Planungsebene der FNP-Änderung als ausreichend angesehen. Die ermittelten Suchräume und Teilbereiche der FNP-Änderung liegen weit außerhalb der o.g. Abstände von der Gleisanlage.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>- Die Bahnübergänge sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.</p> <p>- Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig.</p> <p>- Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden. Relevant ist hier insbesondere das Projekt "Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg - Wilhelmshaven".</p> <p>Bahnstromleitung</p> <p>Die planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen sind Bahnbetriebsanlagen der DB AG und dienen der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <p>Als Betreiber der o. g. Hochspannungsanlagen ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) über-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keinen Hinweis auf eine durch einen Teilbereich der FNP-Änderung möglicherweise konkret betroffene Bahnstromanlage.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>wacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht die DB Energie GmbH nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggfs. haftbar.</p> <p>Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.</p> <p>Des Weiteren ist bei geplanten WEA ein Arbeitsraum á Raum erforderlich, der mit der DB Energie GmbH zu vereinbaren ist.</p> <p>Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist der DB Energie GmbH der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV-Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Die Norm sagt dazu aus: "Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen &#8805; 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen &#8805; 1 x Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</p> <p>Einer Festlegung über endgültige Standorte von Windkraftanlagen kann erst nach Klärung der Nachlaufströmungsverhältnisse und den daraus abzuleitenden und eventuell notwendigen Schwingungsmaßnahmen zugestimmt werden.</p> <p>Falls Straßen / Zuwegungen, Naturschutzkompensationsflächen in Form von Aufwuchs oder Leitungen / Kabel zu oder zwischen den WEA innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung gebaut werden sollen ist die DB Energie GmbH zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.</p> <p>Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Richtfunk-Trassenauskunft wurde beteiligt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	
EWE Netz GmbH Cloppener Straße 302 26133 Oldenburg	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7 44263</p>	
<p>Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungs- verpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans für die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme DolWin4 und BorWin4.</p> <p>Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanbindungen wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt.</p> <p>Dieses Schreiben erhalten Sie auch im Namen der AOS.</p> <p>Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat die AOS für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) beantragt.</p> <p>Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 i. V. m. Ziffer 19.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in der Gemarkung Rastede der Gemeinde Rastede beansprucht.</p> <p>Darüber hinaus realisiert die Amprion GmbH gemeinsam mit der AOS die Vorhaben A-Nord sowie DolWin4 und BorWin4 in den beiden Planfeststellungsabschnitten NDS1 (Niedersachsen-Nord) und NDS2 (Niedersachsen-Mitte). Auch für die in diesem Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NDS1 erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in der Gemarkung Rastede der Gemeinde Rastede beansprucht.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zur geplanten Flächennutzungsplanänderung „Teilflächennutzungsplan Windenergie (83. FNPÄ) mit Konzentrationswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet“ wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Amprion GmbH ist als Trägerin öffentlicher Belange und Grundstückseigentümerin von Flächen in der geplanten Sonstigen Sonderbaufläche Windenergie im Teilbereich 7 „Ipweger Moor Nord“ von der 83. Flächennutzungsplanänderung betroffen. Denn in auf den dortigen Flächen ist ein Ökokonto der Amprion GmbH vorgesehen. Die Planung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Bereich ist der Gemeinde Rastede durch die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen der Vorhaben BorWin 4 und DolWin 4 im Landabschnitt Nord bekannt. Diese erfolgte zwischen dem 20. März 2023 und dem 19. April 2023. Zu diesen Vorhaben hat die Gemeinde Rastede sodann am 24.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Hierdurch erlangte die Amprion GmbH erstmalig Kenntnis über die geplante Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung ist die Amprion GmbH von der Gemeinde Rastede hingegen nicht explizit beteiligt worden.</p> <p>Auf Teilen der FNP-Änderungsflächen entwickelt die Amprion GmbH auf einer Liegenschaft einer ehemaligen Rhododendronbaumschule im Bereich des Ipweger Moors im Landkreis Ammerland flächig Ersatzmaßnahmen, um für Leitungsbauprojekte im identischen Naturraum (1.2) (DolWin4/BorWin4 und A-Nord etc.) geeignete und vorab anerkannte Kompensationsmaßnahmen zu Verfügung stehen zu haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<div data-bbox="224 263 1003 869" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="376 885 779 909"><i>Lage des geplanten Ökokontos (rot schraffierte Fläche)</i></p> <p data-bbox="212 957 1086 1204">Von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Kompensationsflächen sind bereits in die Kompensationsbedarfe der Vorhaben Nr. 1 A-Nord „Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath; Gleichstrom“ sowie Nr. 78 – DolWin4 „Höchstspannungsleitung Emden – Wietmarschen/Geeste; Gleichstrom“ und Nr. 79 – BorWin4 „Höchstspannungsleitung Emden – Wietmarschen/Geeste; Gleichstrom“ gemäß BBPIG eingestellt worden und befinden sich als solche bereits in den laufenden Planfeststellungsverfahren.</p> <p data-bbox="212 1236 1086 1420">Im Speziellen handelt es sich um die folgenden geplanten Maßnahmen: - A1 Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung - A2 Umwandlung standortfremder Gehölzanpflanzungen zu stand- orttypischen Gebüschstrukturen - A3 Umbau eines standortfremden Feldgehölzes in ein naturnahes Feldgehölz</p>	<p data-bbox="1205 1308 2083 1396">Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Insbesondere die Entwicklung von Moorgrünland auf wiedervernässten Moorböden kann dabei naturschutzfachlich nicht mit der Entwicklung einer Sonderbaufläche für die Windenergie in Einklang gebracht werden. Zum einen dürfte die Errichtung möglicher Windkraftanlagen auf vernässten Böden nicht ohne eine erneute Drainierung der Flächen möglich sein. Zum anderen gehen durch die Fundamente, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen wertvolle Bereiche des zu entwickelnden Moorgrünlandes wieder verloren. Zudem verringert sich die bewirtschaftbare Fläche durch die dauerhaften Anlagenbestandteile.</p> <p>Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Herstellung, Sicherung und Unterhaltung der vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten erfordern werden und mindestens bis Mitte der 2050er Jahre andauern werden. Als Grundstückseigentümerin der besagten Flächen wird die Amprion GmbH diese vorrangige Renaturierungsnutzung während dieses Zeitraums dauerhaft umsetzen. Da der hohe naturschutzfachliche Wert der Kompensationsflächen mit Blick auf die Vorgaben der jeweiligen Zulassungsentscheidungen zudem dauerhaft gewährleistet bleiben muss, ist daher auch nach der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen keine Realisierung von Windenergienutzung auf diesen Flächen zu erwarten.</p> <p>Ein sachlicher Mehrwert durch die Dennoch-Ausweisung dieser Flächen als Sondergebiet Windenergie ist damit aus kommunalplanerischer Perspektive zu verneinen.</p> <p>Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen möchten wir bitte auf folgende rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, um etwaigen Missverständnissen über das Verhältnis Ihrer Planung zu unserer Planung (auch in ihrer jeweiligen zeitlichen Konkurrenz zueinander) von vornherein vorzubeugen:</p> <p><u>I. Eingreifen der gesetzlichen Veränderungssperre seit dem 20. März 2023</u></p> <p>Der Auslegungsbeginn der Planunterlagen für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 fand am 20. März 2023 statt (und erstreckte sich bis zum 19. April 2023). Damit greift seit dem 20. März 2023 die gesetzliche Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG und erfasst auch diejenigen Kompensationsflächen, die von Ihnen nun zum Teil im Rahmen der beabsichtigten FNP-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Änderung (Aufstellungsbeschluss vom 17. April 2023 und damit erst nach dem 20. März 2023 erlassen) mit einer Sonderbaufläche „Windenergie“ überplant werden sollen. Wir verweisen auf die folgenden Fundstellen, die einhellig belegen, dass auch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen von der Veränderungssperre des § 44a EnWG erfasst werden:</p> <p><i>„Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke, die nach den ausgelegten Planunterlagen (insbes. Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden; [...] Erfasst werden auch Flächen, die für natur- schutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden sollen [...].“</i> (Turiaux, in: Kment, EnWG, 2. Aufl., § 44a Rz. 18).</p> <p><i>„Es kommt nicht darauf an, ob die Flächen für das Vorhaben selbst, für notwendige Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter (§ 75 I 1 VwVfG) oder für Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung benötigt werden.“</i> (Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, 3. Aufl., EnWG § 44a Rz. 13)</p> <p><i>„In räumlicher Hinsicht bezieht sich die Veränderungssperre nach dem Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 auf die vom Plan betroffenen Flächen. Dabei handelt es sich um solche Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar, endgültig oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Flächen für das Vorhaben selbst, für notwendige Folgemaßnahmen an Drittanlagen (§ 75 Abs. 1 VwVfG) oder für landschaftspflegerische Begleitplanungen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) benötigt werden.“</i> (Rietzler, in BeckOK EnWG, 6. ED, § 44a Rz. 19).</p> <p>Dass die für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen ehemaligen Baumschulenfläche danach in <i>zeitlicher</i> und <i>sachlicher</i> Hinsicht unter die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG fallen, steht damit eindeutig fest.</p> <p>Der Kompensationsmaßnahme entgegenstehende Bauleitplanungen – also auch die von Ihnen beabsichtigte FNP-Änderung – sind danach seit dem 20. März 2023 kraft Gesetzes unzulässig.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>„Die Veränderungssperre ist auch in etwaigen Bauleitplanverfahren zu beachten und entfaltet gegenüber der kommunalen Planung eine Sperrwirkung.“ (Greinacher, in: Elspas/Graßmann/Rasbach, EnWG, 2. Aufl., § 44a Rz. 4).</p> <p>„Kommunale Bauleitpläne, die erlassen werden und Nutzungen im Widerspruch zum Vorhaben vorsehen, sind wegen der Veränderungssperre nicht erforderlich i. S. d § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB und daher nichtig [...]“. (Rietzler, in BeckOK EnWG, 6. ED, § 44a Rz. 23)</p> <p>„Erlässt die Gemeinde einen Bebauungs- oder Flächennutzungsplan, dessen Festsetzungen gegen die Veränderungssperre verstoßen, ist der Plan nichtig [...]. Der Vorhabenträger kann den betreffenden Bauleitplan im Wege des Normenkontrollantrages nach § 47 VwGO für nichtig erklären lassen.“ (Turiaux, in: Kment, EnWG, 2. Aufl., § 44a Rz. 20).</p> <p>Um den danach bestehenden Planungskonflikt aufzulösen und Ihre Planung mit den gesetzlichen Wirkungen der Veränderungssperre in Einklang zu bringen, ist daher Ihrerseits eine Flächenanpassung erforderlich:</p> <p>Nur solche Flächen, die von uns nicht als Kompensationsfläche vorgesehen sind, dürfen im Rahmen der beabsichtigten FNP-Änderung als Sonderbaufläche „Windenergie“ ausgewiesen werden, da die dort als Kompensation vorgesehene Entwicklung von Moorgrünland mit Wiedervernässung nicht mit der von Ihnen beabsichtigten Windenergienutzung zu vereinbaren ist. Ohne eine solche Anpassung wäre die beabsichtigte FNP-Änderung vor dem Hintergrund der zuvor aufgezeigten Maßstäbe teilflächenbezogen nichtig. Zur Vermeidung von Planungsrisiken müssten wir uns in einem solchen Fall ein etwaiges prozessuales Vorgehen vorbehalten.</p> <p>Nur der Vollständigkeit halber machen wir vor dem Hintergrund der bereits in Kraft getretenen Veränderungssperre für die Vorhaben BorWin4 und DoWin4 nochmals darauf aufmerksam, dass Teile der besagten Baum-schulflächen auch für das BBPIG-Vorhaben Nr. 1 (A-Nord) als Kompensationsflächen vorgesehen sind. Auch in diesem Verfahren steht die Planauslegung unmittelbar bevor und es greift sodann ebenfalls eine gesetzliche Veränderungssperre (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a EnWG).</p>	<p>Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>II. <u>FNP-Änderung verstößt in der jetzigen Form gegen § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG</u></p> <p>Unabhängig von den zuvor aufgezeigten Rechtswirkungen der Veränderungssperre möchten wir zusätzlich auch auf die Bindungswirkung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hinweisen. Diese ergibt sich aus der für das BBPIG-Vorhaben Nr. 1 (A-Nord) durchgeführten Bundesfachplanung gemäß den §§ 5 ff. NABEG und greift in zeitlicher Hinsicht bereits seit dem Abschluss der Bundesfachplanung im Jahr 2021. Wie eingangs dargelegt sind die Kompensationsflächen auf dem ehemaligen Baumschulengelände auch in diesem Vorhaben Bestandteil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG gilt danach Folgendes:</p> <p><i>„Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen.“</i></p> <p>Dieser Vorrang ist immer dann zu berücksichtigen, <i>„wenn die spätere Planfeststellung der Stromleitung [...] durch die hinzutretende Landes- oder Bauleitplanung gefährdet oder deutlich erschwert würde.“</i> (Sangenstedt, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl., § 15 NABEG Rz. 36).</p> <p>Im hiesigen Fall ist jedenfalls eine deutliche Erschwernis zu bejahen, weil die von Ihnen beabsichtigte FNP-Änderung zentrale Kompensationsflächen des Vorhabens mit einer mit dem Kompensationszweck nicht vereinbaren Windenergienutzung überplanen würde. Ob zum jetzigen (sehr späten) Verfahrenszeitpunkt noch alternative Flächen in demselben Umfang und mit derselben Güte gefunden werden können, ist naturschutzfachlich äußerst fraglich. Aus diesem Grund dürfte hier daher nicht nur eine deutliche Erschwernis, sondern sogar eine Planfeststellungsgefährdung nahe liegen.</p> <p>Der durch § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG bewirkte Vorrang bewirkt eine „Gewichtungsdirektive zugunsten der Bundesfachplanung“ (Sangenstedt, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl., § 15 NABEG Rz. 38 – Hervorhebungen diesseits).</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ausnahmen von dieser Gewichtungsdirektive sind auf absolute Ausnahmekonstellationen beschränkt, die hier erkennbar nicht gegeben sind:</p> <p><i>„Überwunden werden kann der Vorrang der Bundesfachplanung nur ausnahmsweise, wenn die Durchsetzung eines bauplanerischen Anliegens unabweisbar ist, um gewichtigeren, der Verwirklichung des Leitungsvorhabens übergeordneten Bedürfnissen von elementarer oder existentieller Bedeutung abzuhelfen.“ (Sangenstedt, EnWZ 2022, 103 (110).</i></p> <p>Auch diese rechtlichen Maßstäbe bitten wir daher in Ihre weiteren Planungsüberlegungen einzustellen. Ungeachtet der verbindlichen Rechtswirkung der Veränderungssperre verdeutlichen auch sie, dass die von Ihnen beabsichtigte Windenergieausweisung im konkreten Fall mit den gesetzlichen Vorgaben des beschleunigten Netzausbaus nicht in Einklang steht, soweit hierfür zur Kompensation vorgesehen Flächen mit gegenläufigen Nutzungen überplant werden sollen.</p> <p>Auch mit Blick auf die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG ist daher Ihrerseits eine Planungsanpassung erforderlich.</p> <p>Gerne sind wir zur weiteren Abstimmungsgespräche in dieser Sache bereit, möchten jedoch abschließend nochmals festhalten, dass die von Ihnen beabsichtigte FNP-Änderung nur dann rechtskonform möglich sein wird, wenn die von uns benötigten Kompensationsflächen aus den kommunalen Windenergieausweisungsplanungen ausgenommen werden. Eine Dennoch-Überplanung verstieße gegen § 44a EnWG und § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG.</p> <p>Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung zur weiteren kommunalen Planung in dieser Sache kurzfristig mit. Dies auch deswegen, damit wir beurteilen können, ob im weiteren Verfahrensverlauf unsererseits ein Widerspruch gemäß § 7 Satz 1 und Satz 2 BauGB erforderlich werden wird.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Bitte wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	
<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Plangebiet Teilbereich 1 für die Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Oldenburg/Nord“, LH-14-084 (Mast 040-Mast 044).</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>ANHANG</p> <p>Lfd.-Nr.: 23-000193/LR-ID: 0809586-AVA (bitte stets mit angeben) Bauleitplanungen Rastede 83. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ <u>hier</u>: Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und unserer sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN VDE 0210-2-4 geregelt.</p> <p>Arbeiten, Planungen und Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens werden alle einzuhaltenden Abstände berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Genehmigungsverfahren werden alle einzuhaltenden Abstände berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:</p> $\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$ <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Hochspannungsfreileitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungs- dämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für geplante Kabeltrassen hat das bauausführende Unternehmen mindestens acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).</p> <p>Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergieanlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.</p> <p>Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind nicht zulässig.</p> <p>Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.</p> <p>Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,00 m einzuhalten.</p> <p>Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten werden. Eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freisaltung unserer 110- kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 170 953 1633 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freisaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Genehmigungsverfahren werden alle einzuhaltenden Abstände berücksichtigt.</p>
Gastransport Nord GmbH	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der Anlage erhalten Sie Ihre angefragte Netzauskunft. Die Stellungnahme erhalten Sie separat.</p> <p>Bitte beachten Sie die Nutzungsvereinbarung sowie weitere Anlagen. Desweiteren bitten wir Sie, ebenfalls eine Plananfrage an EWE NETZ GmbH zu stellen (aufgrund von Begleitkabeln) unter info@ewe-netz.de unter Angabe der gewünschten Lage oder Adresse.</p> <p>Diese Netzauskunft erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung der anliegenden Nutzungsvereinbarung (siehe Datei Planübergabeprotokoll.pdf).</p>	<p>Eine separate Stellungnahme ist im Laufe des Beteiligungsverfahrens nicht eingegangen. Die Daten zum Leitungsverlauf aus der übermittelten Netzauskunft wurden zum Entwurfsstand in der Planung berücksichtigt.</p>
<p>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 18 26919 Brake</p>	
<p>Wir haben die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich im Teilgebiet Gellener Torfmöörte (FFH Gebiet 2715-301) ein Kranichbrutplatz befindet. Dieser ist in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird darum gebeten, den Landkreis Wesermarsch auch im weiteren Aufstellungsverfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt</p>
<p>Stadt Oldenburg Stadtentwicklung und Bauleitplanung Industriestraße 1a 26121 Oldenburg</p>	
<p>Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ durchzuführen. Im Entwurf zur 83. Änderung werden acht Teilbereiche als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt die Stadt Oldenburg demnach folgende Stellungnahme ab, möchte aber auf Planungsebene ein interkommunales Gespräch anregen (siehe auch unten „Gesamtbetrachtung des Vorhabens“):</p> <p>Teilbereich 8 „Ipweger Moor“</p> <p>Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ grenzt im Nordosten unmittelbar an das Gebiet der Stadt Oldenburg an. Durch unmittelbare Nähe zur Stadtgrenze wird eine Betroffenheit seitens der Stadt Oldenburg gesehen.</p> <p>Bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hatten wir zu den dargestellten Potenzialflächen „Suchraum IX Ipweger Moor“ am 27. Oktober 2022 Stellung genommen.</p> <p>Südlich angrenzend an das Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ befindet sich auf städtischer Fläche das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder-Geestrand (Verordnung vom 4. Juni 1975), das sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede nach Norden fortsetzt. Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg 2016 (LRP) stellt weite Teile dieses Gebietes als Flächen dar, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NWB 1 Moorplacken) erfüllen. Das Gebiet Moorplacken besitzt in weiten Teilen eine landesweite Bedeutung für Gastvögel, hat eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und kennzeichnet sich als Bereich mit Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Als Schutzzweck wird die <i>„...Sicherung, Erhalt und Entwicklung regional besonders wertvoller und ausgedehnter Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, auf unkultivierten Moorresten und Niedermoorstandorten mit Moorwaldbereichen und zahlreichen Torfstichen als Lebensraum für moortypische, seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften ...“</i> angegeben. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird unter anderem <i>„die Wiedervernässung entwässerter Moorbereiche durch Verschluss und Anstau bestehender Grabensysteme“</i> genannt. Diese Schutzwürdigkeit setzt sich nach Norden in das Gebiet des Landkreises Ammerland fort. Bei einem Großteil der Flächen des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ handelt es sich nach den Aussagen des LRPs des Landkreises (LK) Ammerland um Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, in diesem Fall für Brutvögel (Wiesenvögel) und Gastvögel. Das Ipweger</p>	<p>Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Teilbereichs 8 aus dem vorliegenden Entwurfsstand weicht zwischenzeitlich im Süden deutlich von der Darstellung zum Vorentwurf des Verfahrens ab.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Flächen, die als naturschutzwürdige Bereiche gekennzeichnet sind, sind jedoch rechtlich gesehen keine Ausschlussflächen für die Entwicklung von Windenergieanlagen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind in im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen. Zudem lässt die Gemeinde Rastede derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Außerdem trat mit dem 29. Juli 2022 die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. Die konkreten Maßnahmen (Kompensation, Abschaltzeiten u. a.) können somit erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, festgelegt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Moor ist nach dem LRP einer von vier bedeutenden Gastvogellebensräumen für Graugans, Saatgans, Weißwangengans, Silberreiher, Weißstorch und Sturmmöwe innerhalb des LK Ammerland.</p> <p>Der LRP stellt große Teile des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ als Flächen dar, die ebenfalls die Kriterien als Naturschutzgebiet erfüllen (Schutzzweck 18). Weiter nordwestlich grenzt ein Gebiet an, das die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (Schutzzweck 34) als naturraumtypische Elemente und als unkultivierte Moorstandorte erfüllt. Zusätzliche Gliederung durch Hecken, zum Teil hohe Bedeutung für Pflanzen, hohe Bedeutung für das Landschaftserleben mit den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland, Erhalt der unkultivierten Moorstandorte und nach Möglichkeit Entwicklung von offenen Hochmoorbiotopen, Artenhilfsmaßnahmen für Brutvogelarten des Offen- und Halboffenlandes und für Pflanzen.</p> <p>Zu Fledermausvorkommen als planungsrelevante Arten im Rahmen von Windkraftanlagen sind für den betroffenen Teilbereich 8 keine Daten bekannt, aus dem Bereich der Flächen innerhalb des Stadtgebietes haben die faunistischen Untersuchungen 2010 eine hohe bis sehr hohe Bedeutung, gerade auch für kollisionsgefährdete Fledermausarten, ergeben. Die Teichfledermaus kommt als wertgebende Art (Anhang II, Art gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) im FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ unmittelbar angrenzend vor. Die erhobenen Daten aus dem zwei Jahre lang durchgeführten Gondelmonitoring im Windpark Etzhorn haben die hohe Wertigkeit des Bereichs für Fledermäuse sowie das Vorkommen der Teichfledermaus in dem Bereich bestätigt.</p> <p>Nach den Umweltkarten Niedersachsens liegt der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ vollflächig innerhalb eines Gebietes mit der Verbreitung nordischer Gastvögel. Teile des Moorplackens sowie die südöstlichen Bereiche des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ werden als wichtiger Bereiche für Brutvögel mit offenem Status angegeben.</p> <p>Der Bereich Beestermoor weist gemäß den Kartierungen zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oldenburg (2011) eine nationale Bedeutung für Rast- und Gastvögel auf. Zudem wurden im Zeitraum der Kartierungen von Dezember 2009 bis März 2011 funktionale Wechselbeziehun-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Flächen, die als naturschutzwürdige Bereiche gekennzeichnet sind, sind jedoch rechtlich gesehen keine Ausschlussflächen für die Entwicklung von Windenergieanlagen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der Fledermäuse sind anhand standortspezifischer Untersuchungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung zu beurteilen.</p> <p>Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der Brut- und Gastvögel sind anhand standortspezifischer Untersuchungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>gen zwischen dem Großen Bornhorster See als Schlafplatz der Gänse festgestellt, der von den Gänsen sowie Sing- und Zwergschwänen insbesondere zu eisfreien Zeiten genutzt wird und wenn der Moorhauser Polder sowie die Bornhorster Wiesen zugefroren sind. Auch wenn die Kartierungen für die vorliegende Planung aufgrund ihres Alters keine Verwendung mehr finden können, so geben sie doch Hinweise auf faunistische Wertigkeiten in dem Bereich. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ innerhalb eines bedeutenden Flugkorridors für Rast-/Gastvögel zwischen der Stadt Oldenburg und den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch befindet. Die Lage des vorhandenen Windparks Etzhorn wurde bei der Standortwahl von der Lage und Größe so gewählt, dass dieser außerhalb des ermittelten Hauptflugweges zwischen den Äsungsflächen nationaler Bedeutung im Beestermoor und dem Großen Bornhorster See liegt. Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ umfasst gemäß den Kartierungen zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oldenburg (2011) einen Bereich nationaler Bedeutung für Gänse und Schwäne und liegt innerhalb der funktionalen Beziehung zwischen Schlafgewässer und Äsungsflächen.</p> <p>Der südlich angrenzende Bereich Moorplacken (Stadtgebiet Oldenburg) weist ebenfalls eine hohe faunistische Wertigkeit für Brutvögel sowie für Rast- und Gastvögel (insbesondere für Gänse, welche in Teilbereichen eine nationale Bedeutung erreicht) auf.</p> <p>Inwieweit eine grundsätzliche Vereinbarkeit der im Gebiet vorhandenen faunistischen Wertigkeiten mit Windenergieanlagen besteht, ist auf Grundlage der vollständigen Ergebnisse der noch laufenden faunistischen Kartierungen zu ermitteln und darzulegen. Es bestehen deutliche Wechselwirkungen zwischen den bekannten Schlafplätzen und/oder Äsungsflächen, so dass zu klären ist, in wie weit durch die Realisierung der Planung eine mögliche Barrierewirkung entstehen kann, die die Rast- und Gastvögel daran hindert, ihre Schlafplätze und/oder Äsungsflächen im Europäischen Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ zu erreichen (Beeinträchtigung von Wechselwirkungen). Dementsprechend irritieren die Aussagen im Umweltbericht, dass bereits jetzt erkennbar ist, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für ziehende beziehungsweise überfliegende Gastvögel kommen wird (vergleiche Umweltbericht - Teil II der Begründung, Seite</p>	<p>Die Darstellung des Teilbereichs 8 aus dem vorliegenden Entwurfsstand weicht zwischenzeitlich im Süden deutlich von der Darstellung zum Vorentwurf des Verfahrens ab. Dadurch sind größere Grünlandbereiche aus der Planung entnommen worden. Ebenfalls ist der Bereich Beestermoor kein Bestandteil des Teilbereichs 8. Im Rahmen der derzeit durch ein Fachbüro durchgeführten Rastvogeluntersuchungen konnten bisher keine bedeutsamen Flugkorridore im Teilbereich 8 beobachtet werden.</p> <p>Die Darstellung des Teilbereichs 8 aus dem vorliegenden Entwurfsstand weicht zwischenzeitlich im Süden deutlich von der Darstellung zum Vorentwurf des Verfahrens ab. Dadurch sind größere Grünlandbereiche aus der Planung entnommen worden. Der Umweltkartenserver Niedersachsen stellt für diesen Bereich avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel mit Status offen (Erfassungsjahre 2008-2018) sowie avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel mit Status offen an. Die von der Gemeinde Rastede beauftragten faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Im Rahmen der derzeit durch ein Fachbüro durchgeführten Rastvogeluntersuchungen konnten bisher keine bedeutsamen Flugkorridore im Teilbereich 8 beobachtet werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>27). Eine abschließende Schlussfolgerung hinsichtlich einer Barrierewirkung ist zum jetzigen Planungsstand nicht möglich, dazu bedarf es der Vorlage der entsprechenden Kartierungsergebnisse.</p> <p>Kompensationsfläche An der südlichen Grenze des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ befindet sich eine große städtische Kompensationsfläche für den Windpark Etzhorn. Auf der Kompensationsfläche wurde als Ausgleich für den Verlust von Gastvogellebensraum - insbesondere von Gänsen - eine Blänke angelegt und das umgrenzende Grünland ist dauerhaft als Nahrungshabitat für Gastvögel zu entwickeln und zu pflegen. Die Kompensationsfläche ist vollständig als Tabufläche zu berücksichtigen. Das bedeutet auch, dass sie nicht von Rotorflügeln überstrichen werden darf.</p> <p>In der Planzeichnung wird ein 80 Meter tiefer Streifen dargestellt, in dem planungsrechtlich zwar keine Windanlagen zulässig sind, ein überstreichen der Fläche wird aber nicht eingeschränkt. Dies stellt aus Sicht der Stadt Oldenburg einen Funktionsverlust der Kompensationsfläche dar und steht nicht in Vereinbarkeit mit dem Kompensationsziel. Die Planung ist daher dahingehend anzupassen, dass die Kompensationsfläche vollständig aus der Darstellung als Sonderbaufläche Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ herausgenommen wird, so dass sie auch nicht von Rotorflügeln überstrichen wird. Darüber hinaus muss ein ausreichend großer Abstand zur Kompensationsfläche eingehalten werden, damit die Rastvögel die Kompensationsfläche weiterhin aufsuchen können und ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.</p> <p>Klimaschutz und Landnutzung Bei der Planung von Windkraftanlagen können Konflikte mit dem Klimaschutz und der Landnutzung auftreten. Der Bau von Windkraftanlagen erfordert die Errichtung von Fundamenten und Infrastruktur (Straßen, Kabeltrassen et cetera). In der im Vorentwurf vorliegenden „Fortschreibung des LRP hinsichtlich Klimaschutzbelangen“ der Stadt Oldenburg wird der Moorplacken mit Priorität für die Entwicklung für den Moor- und Klimaschutz dargestellt. Das gleiche gilt für die Darstellung der nördlich angrenzenden Flächen im LRP Landkreis Ammerland. Im Sinne des Klimaschutzes sollten Windenergieanlagen auf Moorböden vermieden werden, sofern diese einer Vernässung der Moorböden entgegenstehen. Darüber hinaus soll das Landschaftsbild erhalten beziehungsweise entwickelt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kompensationsflächen über 1 ha Größe wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Des Weiteren handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Rotor-innerhalb-Planung, sodass die Rotoren nicht über die Grenzen der Sonderbauflächen hinausragen dürfen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Flächen außerhalb des Gemeindegebietes von Rastede werden nicht durch die Windparkplanung berührt. Der Bau von Windenergieanlagen dient auch selbst dem Klimaschutz und verursacht im Vergleich zu anderen Bauleitplanungen verhältnismäßig geringe Eingriffe in den Boden. Durch bodenschonende Bauweisen der WEA kann der Eingriff in den Boden reduziert werden. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG werden, wenn die Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, die tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden konkret ermittelt. In den Umweltbericht sind entsprechende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungs-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus den Entwicklungszielen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen und den geplanten Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen des LRPs der Stadt Oldenburg und des LK Ammerland wird deutlich, dass für den Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ als auch für die südlich angrenzenden Flächen des Moorplackens auf Gebiet der Stadt Oldenburg sowohl der Moorschutz als auch die Entwicklung der Flächen als Rast-/Gastgebiet für nordische Vögel und für Wiesenvögel im Vordergrund stehen. Darüber hinaus ist auch das Landschaftsbild einer typischen Hochmoor-Kulturlandschaft zu erhalten. Diese Ziele stehen aus naturschutzfachlicher Sicht dem Entwicklungsziel als Standort für Windkraftanlagen gegenüber. Bei der Darstellung des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ als Sonderbaufläche für Windkraftanlagen wird daher aufgrund der aktuell bekannten naturschutzfachlichen Gegebenheiten ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial gesehen. Die vorliegenden Daten sollten daher - neben den aktuell ermittelten faunistischen Erfassungsdaten - berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem werden durch etwaige Wasserhaltungsmaßnahmen oder Erschließungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bodenbezogene Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Oldenburg befürchtet; von daher werden hier Hinweise für das weitere Verfahren gegeben.</p> <p>Im Teilbereich 8 treten die Bodentypen „sehr tiefes Erdhochmoor“ und „sehr tiefes Erdniedermoor“ auf. Beide Bodentypen weisen mittlere bis hohe Funktionserfüllungen der natürlichen Bodenfunktionen und sehr hohe Erfüllungen der Klimafunktionen (Kühlung, Kohlenstoffspeicher) auf. Andererseits sind neben der für alle Böden gleichermaßen geltenden Empfindlichkeit gegenüber Abtrag und Versiegelung sehr hohe Empfindlichkeiten, insbesondere gegen Bodenverdichtung und Entwässerung, charakterisierend. Die Erfüllung der Bodenfunktionen ist durch Bodenverdichtung hoch gefährdet.</p> <p>Im betreffenden Bereich sind zusätzliche Einwirkungen durch temporäre Wasserhaltungen (Grundwasserabsenkung, Wasserhaushalt) und durch die bei Aushub/Grundwasserabsenkung induzierte Oxidation möglicherweise vorhandener potentiell sulfatsaurer Böden erwartbar.</p> <p>Es ist darzulegen, inwieweit sich dies auf das Gebiet der Stadt Oldenburg auswirken kann. Der bodenschutz- und planungsrechtlich verankerte Schutz der Bodenfunktionen/Böden verlangt in Anbetracht der hohen Gefährdung der Bodenfunktionserfüllung gegebenenfalls Maßnahmen zum</p>	<p>maßnahmen aufgenommen. Eine konkrete Abarbeitung des angesprochenen Belangs im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angezeigt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen zu den bodenbezogenen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Zum Entwurfsstand der Planung liegt ein Fachgutachten vor, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstand-fläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Eine konkrete Abarbeitung der angesprochenen Themenbereiche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angezeigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bodenschutz zwecks Vermeidung schädlicher Bodenveränderung und Verminderung von Beeinträchtigungen.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Diskussion zur Teil-/Wiedervernässung von Mooren beziehungsweise Moorböden zwecks Minderung der Treibhausgasemissionen und gegebenenfalls Reaktivierung der Kohlenstoffspeicherung sollte bei flächenwirksamen Planungen eine spätere potentielle Anhebung von Grundwasserständen bedacht werden.</p> <p>Gesamtbetrachtung des Vorhabens Gemäß der aktuellen Gesetzeslage, insbesondere dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (WaLG), mit dem Erlass des sogenannten „Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (WindBG) sowie Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG), wird auch die Stadt Oldenburg Windflächenbedarfsgebiete ausweisen müssen.</p> <p>Entsprechend einem ersten Entwurf der Potenzialstudie des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Festlegung von Teilflächenzielen für Windenergie wurde für die Stadt Oldenburg ein Wert von 0,88 Prozent des Stadtgebietes vorläufig ermittelt. In der Konsequenz müssen weitere Flächen als Sonderbaufläche Windenergie innerhalb des Stadtgebietes ausgewiesen werden. Die vom Land Niedersachsen ermittelten Flächenpotenziale liegen unter anderem im nördlichen Stadtgebiet an der Grenze zur Gemeinde Rastede.</p> <p>Die Stadt Oldenburg beabsichtigt, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufzustellen. Basierend auf den Annahmen eines vorläufigen Entwurfs der Windpotenzialstudie für die Stadt Oldenburg wurden circa 300 Hektar Suchfläche ermittelt. Diese liegen vollständig innerhalb von gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesicherten Landschaftsschutzgebieten sowie in unmittelbarer Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“. Sie weisen die entsprechenden oben aufgeführten Wertigkeiten für Natur und Moor- beziehungsweise Klimaschutz auf. Die Stadtfläche ist jedoch hinsichtlich Alternativen deutlich begrenzt. Bezüglich der 83. Änderung des FNPs Rastede bestehen folglich enge Verflechtungen und Bedingungen, die auf die Stadt Oldenburg einwirken:</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Durch den Umfang an Windpotenzialflächen insgesamt, aber insbesondere durch den der Teilfläche 8, wird angenommen, dass es zu einem verstärkten Druck auf die oben aufgeführten naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Stadtgebiet führen. Zudem würden gegebenenfalls notwendige Ausweichräume beziehungsweise das Freihalten von Achsen nach Norden und zu den Schlaf- und Äsungsflächen durch eine Barrierewirkung der Fläche 8 erheblich eingeengt. Im Worst Case können sich die Wertigkeiten so verstärken, dass die gemäß der oben aufgeführten Rechtslage notwendige Ausweisung von Windflächenbedarfsgebieten im Bereich der Stadt Oldenburg zur Erreichung des Teilflächenzieles stark eingeschränkt beziehungsweise eine Ausweisung nicht mehr möglich wird.</p> <p>Daher wäre es aus Sicht der Stadt Oldenburg wünschenswert, gemeinsam darzustellen, inwieweit verhindert werden kann, dass die geplanten Sonderbauflächen der Gemeinde Rastede im Zusammenwirken mit dem bestehenden Windpark Etzhorn und die neu zu entwickelnden Flächen der Stadt Oldenburg zur Erreichung des Teilflächenzieles eine Verriegelung des Bereichs Ipweger Moor/Beestermoor/Moorplacken/Bornhorster Seen, Klostermark/Blankenburg zur Folge haben.</p> <p>Zudem könnte gemeinsam überlegt werden, inwiefern die bekannten Schlafplätze und/oder Äsungsflächen in ihrer Funktion erhalten bleiben können. Weiterhin wäre gemeinsam zu überlegen, mögliche Barrierewirkungen zu reduzieren, damit Rast- und Gastvögel ihre Schlafplätze und/oder Äsungsflächen im EU-Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ erreichen können (Beeinträchtigung von Wechselwirkungen).</p> <p>Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern zwar, dass auch solche Bereiche mit in den Blick genommen werden, dennoch sollte ein gemeinsamer schonender Umgang mit diesen Flächen ermittelt werden.</p> <p>Es bedarf einer gemeinsamen, grenzübergreifenden Betrachtung des Gesamttraumes.</p> <p>Daher schlägt die Stadt Oldenburg einen interkommunalen Austausch im Rahmen der Planungsprozesse vor, um Windenergieflächen unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes sowie des Moorschutzes auf geeigneten Flächen entwickeln zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein interkommunales Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Rastede und der Stadt Oldenburg hat am 09.08.2023 stattgefunden. Die Stadt Oldenburg wird im weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt.</p>

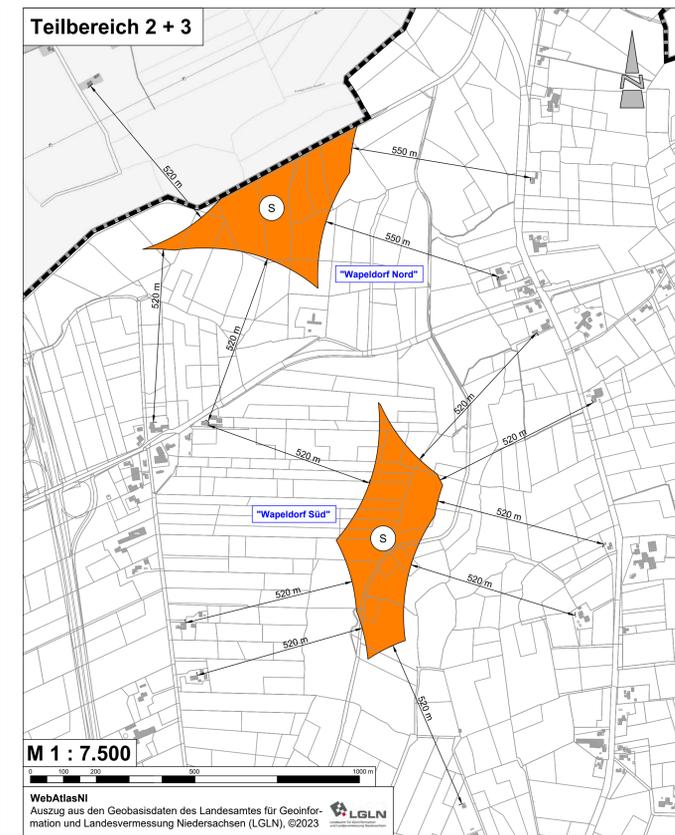
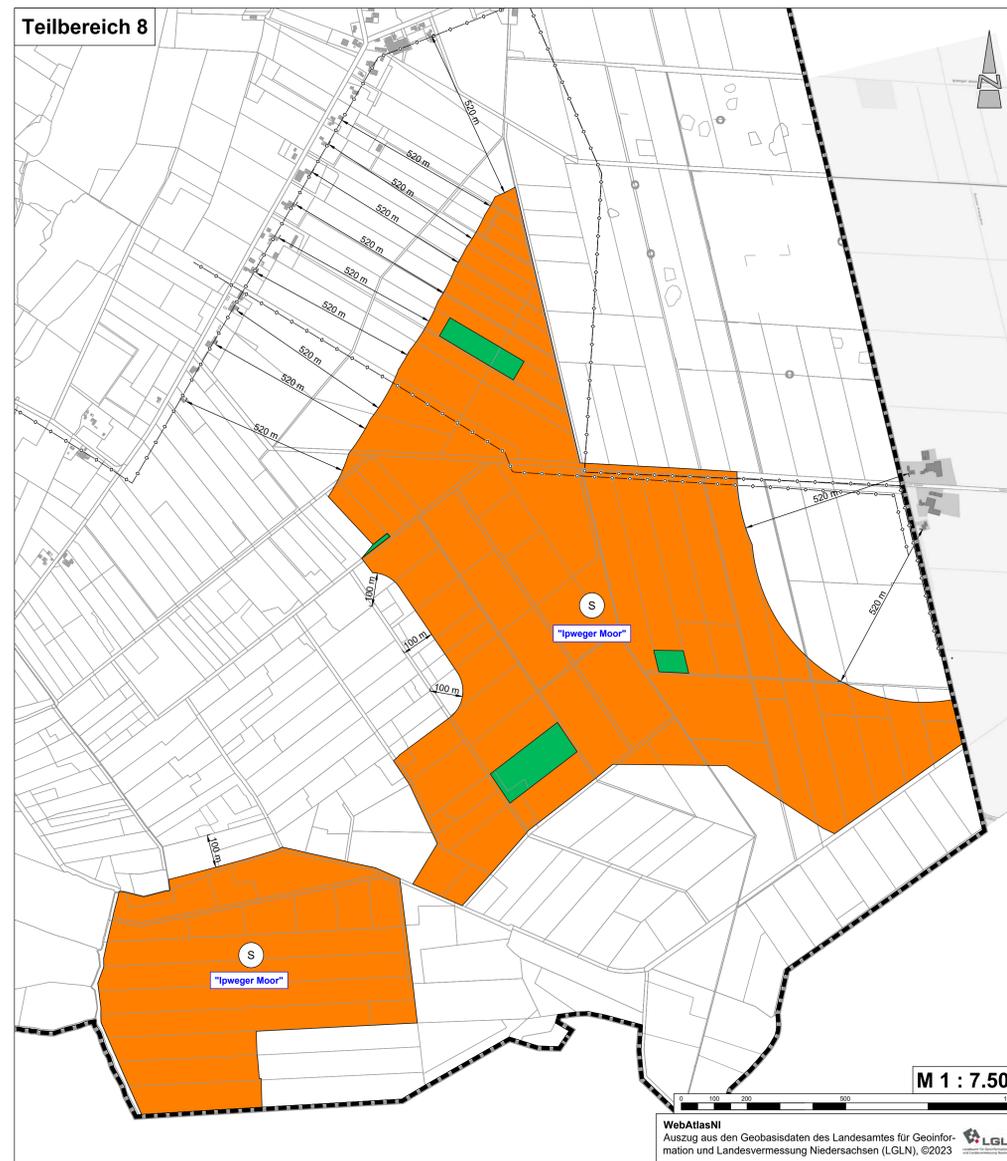
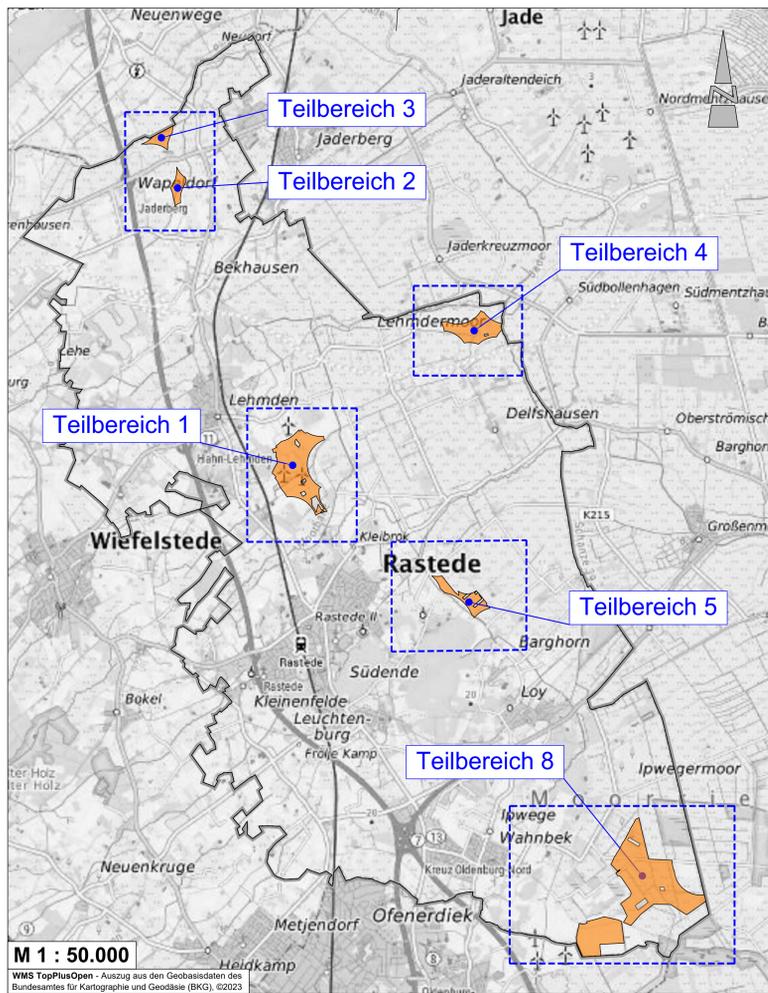
Anregungen	Abwägungsvorschläge
Über eine kurzfristige Terminfindung würden wir uns freuen, bitte melden Sie sich zwecks Terminabsprache bei stadtplanung@stadt-oldenburg.de beziehungsweise bei Frau Urban, Telefon: 0441 235-2293.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anhang

Gemeinde Rastede

83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“

Anlage 3 zu Vorlage 2023/146



TEXTLICHE DARSTELLUNG

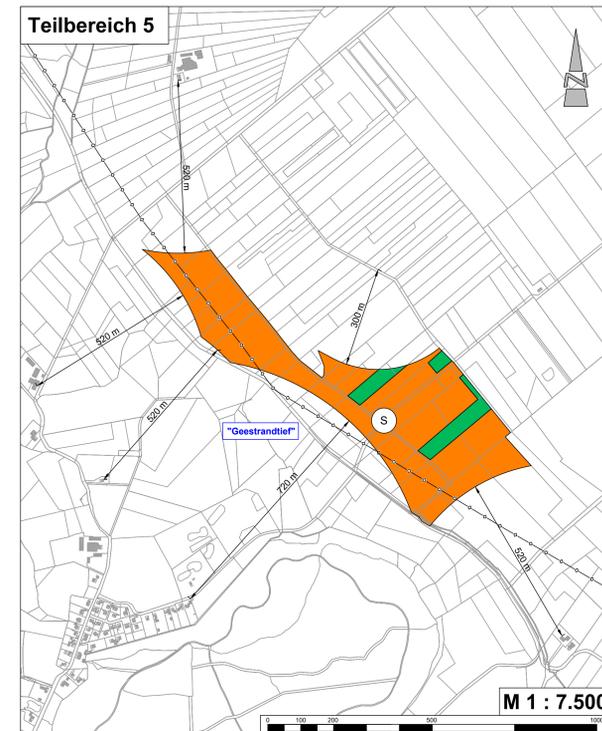
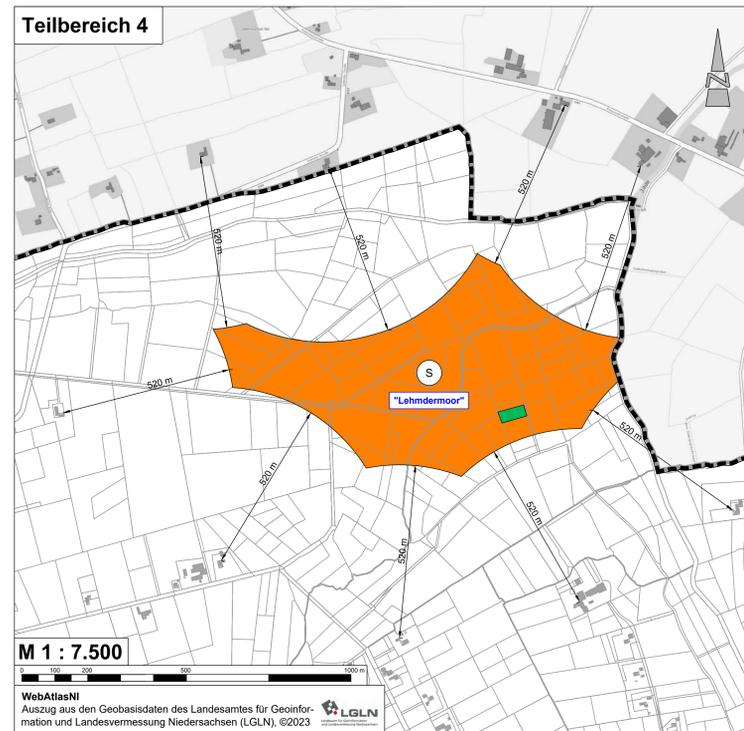
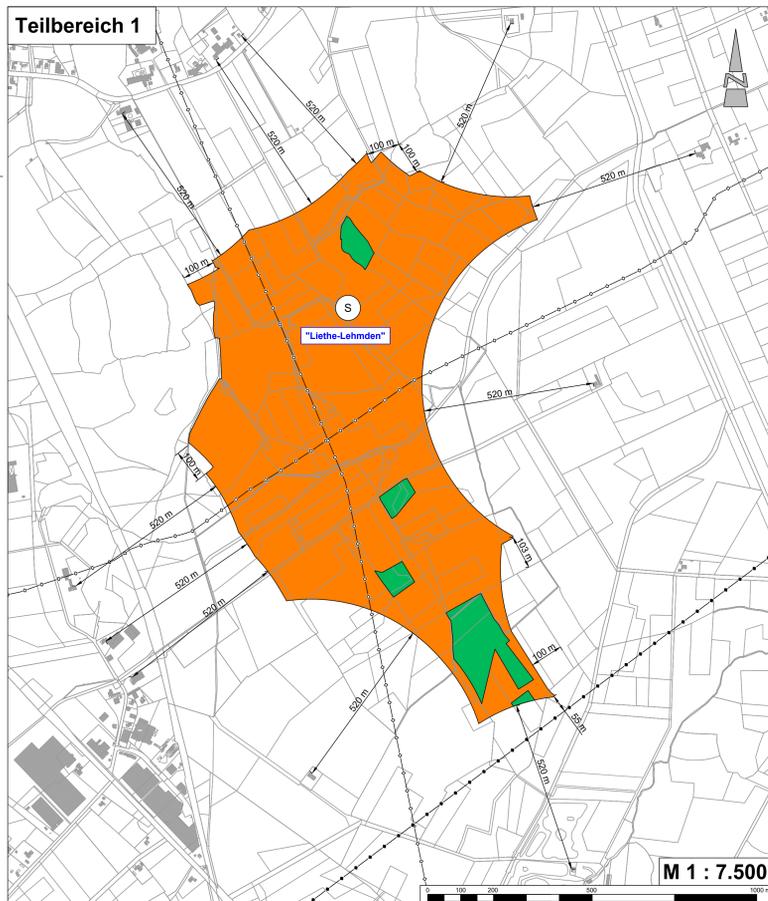
Durch die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung stehen Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet in der Regel öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen.

Geltungsbereich der 83. Flächennutzungsplanänderung - sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ ist das gesamte Gemeindegebiet. Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet die Planung allerdings nur im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Windenergieanlagen müssen mit allen Teilen innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden, die Rotenblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Flächen nicht überschreiten (Rotor-In).

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Totgerätschichten, Holzbohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
 - Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: „Windenergie“
- Flächen für Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für Wald
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, hier: Gemeindegrenze
- Informelle Darstellung**
 - Oberirdische Hochspannungsfreileitung
 - Unterirdische Erdgas- / Erdfermentierung und Wasserleitung
 - Bezeichnung der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie, hier z. B.: Ipweger Moor
 - Bemerkungspfeil zu begrenztem Belang (z.B. Wohnhaus)

PRÄAMBEL UND AUSLEGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoVG) in den jeweils aktuellsten Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ bestehend aus Planzeichnung, der textlichen Darstellung und Begründung beschlossen.

Rastede, (Siegel) Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANVERFASSER
Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach und Partner.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsblich bekannt gemacht worden.

Rastede, Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ der textlichen Darstellung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ inkl. der textlichen Darstellung und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen und waren auf der Internetseite der Stadt einsehbar.

Rastede, Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“, die textliche Darstellung und die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Rastede, Bürgermeister

Genehmigung

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede, Landkreis Ammerland (Genehmigungsbehörde)

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsblich bekannt gemacht. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“, die textliche Darstellung und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausliegen.

Rastede, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsblich (Homepage, NWZ) bekannt gemacht worden. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ ist damit am wirksam geworden.

Rastede, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

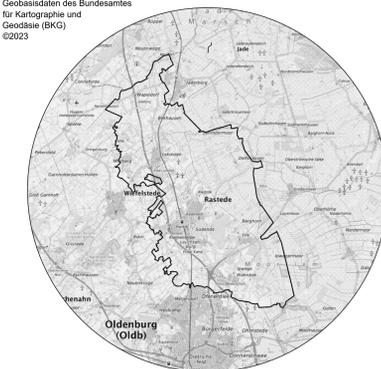
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“, der textlichen Darstellung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, Bürgermeister

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2023



Entwurf

11.09.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede · Oldenburger Str. 86 · Tel. (04402) 97930-0 · www.diekmann-mosebach.de

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**83. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Rastede -**

**sachlicher Teilflächennutzungsplan
(FNP) „Wind“**

Begründung

INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Geltungsbereich	2
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Ammerland	3
3.2	Umgang mit den Vorranggebieten Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022)	4
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	5
4.0	STANDORTPOTENZIALSTUDIE	5
4.1	Suchräume	6
4.1.1	Suchraum I „Lieth-Lehmden“	6
4.1.2	Suchraum II „Wapeldorf Süd“	7
4.1.3	Suchraum III „Wapeldorf Nord“	8
4.1.4	Suchraum IV „Lehmdermoor“	8
4.1.5	Suchraum V „Geestrandtief“	9
4.1.6	Suchraum VI „Hankhauser Moor“	9
4.1.7	Suchraum VII „Ipweger Moor – Nord“	10
4.1.8	Suchraum VIII „Ipweger Moor“	10
4.2	Substanzieller Raum für die Windkraft	12
5.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	12
5.1	Belange von Natur und Landschaft	12
5.2	Belange des Denkmalschutzes	13
5.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	13
5.4	Belange des Immissionsschutzes	14
5.5	Belange der Luftfahrt	14
5.6	Belange des Straßenverkehrs	15
6.0	INHALT DER 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	15
6.1	Informationen zur Planungshistorie - Planänderungen im Vergleich zum Vorentwurf	15
6.2	Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen	17
6.3	Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“	20
6.4	Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Nord und Süd“	20
6.5	Teilbereich 4 „Lehmdermoor“	20
6.6	Teilbereich 5 „Geestrandtief“	21
6.7	Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“	21
6.8	Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“	21
6.9	Teilbereich 8 „Ipweger Moor“	22
6.10	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	22
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE	24
7.1	Rechtsgrundlagen	24

7.2 Planverfasser

24

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Das Thema Windenergie ist in der Gemeinde Rastede seit vielen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen präsent. Bereits 2016 hat die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen.

Im Mai 2017 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ammerland die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 1996 rechtsgültig ist. Im Zuge des Verfahrens schrieb der Landkreis Ammerland auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) fort. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Gemessen an den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit räumen die derzeit vorliegenden Flächennutzungsplanänderungen zur Windenergie der Gemeinde Rastede mit vier Sonderbauflächen für Windenergie der Windenergie ausreichend substantiell Raum ein. Dennoch hat sich die Gemeinde dazu entschieden erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede einzutreten, indem sie eine Änderung des Flächennutzungsplans anstrebt. Zu diesem Zweck wurde die sich im Anhang befindende Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für eine Flächennutzungsplanänderung erarbeitet.

Für die vorliegende 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ werden die Umrisse der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie nicht 1-zu-1 übernommen, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen. D. h. die gewählten Abstandskriterien werden auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Als Grundlage für diese Flächennutzungsplanänderung wird von einer aktuellen Windenergieanlagegeneration mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Die Darstellung der Sonderbauflächen in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt als Rotor-In Flächen. Dementsprechend müssen geplante Windenergieanlagen vollständig, inklusive des Rotors, innerhalb der Grenzen der dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie errichtet werden.

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ ist es damit, innerhalb des Gemeindegebietes der Windenergie substantiell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Gemeinde macht daher, gemäß der textlichen Darstellung, bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, und sorgt so für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Rastede. Die im Rahmen der 83. Teilflächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie entsprechen 3,2 % (ca. 395 ha) des Gemeindegebietes und erfüllen damit die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-in) bis 2030. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Gemeinde mit den in der Studie ermittelten neun Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung in 6 Teilbereiche mit Sonderbauflächen für die Windenergie überführt wurden, der Windenergie ausreichend substantiell Raum verschafft.

Bei dem von der Gemeinde Rastede angestrebten Vorgehen handelt es sich um eine Übergangsregelung, die durch aktuelle Gesetze (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)) eingeräumt wurde. Kommunen haben noch bis zum 31.01.2024 die Möglichkeit einen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung

für das übrige Gemeindegebiet aufzustellen, danach richtet sich die Steuerung der Windenergie nach dem Erreichen von so genannten Flächenbeitragswerten, die von der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt wurden und welche nun durch die Bundesländer auf die Landkreise heruntergebrochen werden sollen. Die Flächenanteile, die von den Landkreisen [hier: Landkreis Ammerland] zu erbringen sind, müssen noch im Rahmen des Windenergie-Beschleunigungs-Gesetzes für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden. Für Niedersachsen gelten 1,7% der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 2032 als Flächenbeitragswert. Wenn dieser Wert erreicht wird, sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert zulässig, sondern sie sind dann als sonstige Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Die durch die Planung berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen müssen in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung zur 83. Flächennutzungsplanänderung.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 7.500 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden 83. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede. Durch die vorliegende Planung soll die Windenergie gesteuert werden, d. h. es sollen Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes bereitgestellt werden, die für die Windenergie im besonderen Maße geeignet sind, das übrige Gemeindegebiet soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Ziel der Gemeinde Rastede ist es über die vorliegende Planung, gemäß der textlichen Darstellung, eine Steuerung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Teilbereiche als Sonderbauflächen dargestellt, die für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet sind. Im Umkehrschluss werden diese Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Die Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung werden zunächst im Kapitel 4.1 „Suchräume“ auf Grundlage der Standortpotenzialstudie erläutert. In Kapitel 6.0 „Inhalt der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes“ werden die Abgrenzungen der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie in die Sonderbauflächen übersetzt. Im Vergleich zum Vorentwurf haben sich im Laufe des Verfahrens einige Änderungen bei den Teilbereichen ergeben. In Kapitel 6.1 „Informationen zur Planungshistorie“ werden diese Unterschiede in der Flächenkulisse vorgestellt und deren Zustandekommen erläutert.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Ammerland

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für die Teilbereiche, in denen eine Ausweisung von Sondergebieten Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP, die einer Planung von Windenergieanlagen grundlegend entgegenstehen, vorhanden. Die in Teilen dargestellten Vorranggebiete für Torferhaltung sind mit einer Windenergienutzung in Einklang zu bringen, so dass hier kein Zielkonflikt vorliegt. Insgesamt hat die Raumordnung das Ziel, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu entflechten und eine ausgewogene Raumentwicklung zu unterstützen. Für die Windenergie sind weitergehend Ausführungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent¹ der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes mit bundesweit verbindlichen Ausbauzielen, sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Sonderbauflächen für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede auf die gemäß Standortpotenzialstudie konfliktärmsten Bereiche konzentriert.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen des Landkreises und seiner Kommunen zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche, konfliktfreie Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Kommunen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsamen Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes (Landkreises) dargestellt.

Das RROP des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor.

¹ 1,4% bei Rotor-Out und 1,7% bei Rotor-In (LROP-VO)

Das derzeit rechtswirksame RROP 1996 tritt mit Ablauf von zehn Jahren außer Kraft, wenn nicht vorher zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Kreis Ausschuss des Landkreises Ammerland hat im Mai 2017 die Fortschreibung des RROP beschlossen und das Neuaufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wurde gewährleistet, dass sich die Geltungsdauer des RROP 1996 – über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus – bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung verlängert.

Bei der Erarbeitung der Standortpotenzialstudie war daher das RROP 1996 maßgeblich. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot), dies gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung (vgl. Begründung zum RROP, S. 10). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

Durch die Aktualisierungen des Landes-Raumordnungsprogramms (zuletzt 2022) erfolgten kleinräumige Veränderungen bei den dargestellten Vorrang- und Vorsorgegebieten im Bereich der Gemeinde Rastede gegenüber dem Regionalen Raumordnungsprogramm. Dort wo auf Landesebene Vorranggebiete im LROP in Bereichen ausgewiesen wurden, in denen das RROP (noch) kein entsprechendes Vorranggebiet darstellt, sind daher die Darstellungen des LROP direkt zu berücksichtigen (z. B. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung).

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden somit das LROP sowie das RROP hinreichend berücksichtigt. Es wurden auf Gemeindeebene Flächen identifiziert, die mit Blick auf LROP und RROP für die Windenergie als geeignet anzusehen sind. Für die Teilbereiche „Liethe-Lehmden“, „Wapeldorf Nord“, „Wapeldorf Süd“ sowie „Lehmdermoor“ gibt es grundlegende Besonderheiten, die im Kapitel „Suchräume“ zu den jeweiligen Teilbereichen weiter ausgeführt werden.

3.2 Umgang mit den Vorranggebieten Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022)

In der Standortpotenzialstudie, die dieser Flächennutzungsplanänderung zu Grunde liegt, wurden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung - Torf aus dem RROP 1996 des Landkreis Ammerland als harte Tabuzone aus der Planung ausgeschlossen.

Für Vorranggebiete für Torferhaltung aus der Landesraumordnung (LROP 2022) gilt hingegen, dass diese für den Ausbau der Windenergie einbezogen können. Zusätzlich gilt, dass nach dem Verständnis der Landesplanungsbehörde die im RROP 1996 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf eine Windenergienutzung ausschließen würden. Lediglich die Flächen, die von Vorranggebieten – Torferhaltung des LROP (2022) überlagert werden, könnten im Rahmen der Standortpotenzialstudie herangezogen werden.

Im Landesraumordnungsprogramm wird ausgeführt, dass Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben, da sie zu den die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planungen bzw. Maßnahmen gehören. Die Darstellung als Vorranggebiet Torferhaltung spricht daher nicht grundsätzlich gegen die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie. In der Planung betrifft dies vor allem den Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie den Teilbereich 8 „Ipweger Moor“.

Von einer „*Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planung*“ ist im Regelfall auszugehen, wenn der Anteil nicht deutlich über 1% bzw. in einer Größenordnung bis zu 2% liegt. Da in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung große Gebiete vor allem im Bereich des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ innerhalb dieser Flächen für Torferhaltung aus dem Landesraumordnungsprogramm liegen, hat die Gemeinde Rastede zusätzlich ein externes Fachbüro beauftragt, dass sich mit der Thematik des Moores und einer durch das dortige Vorhaben möglicherweise ergebenden Torfzehrung gutachterlich auseinandersetzt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ausgewiesenen Suchräume weder in der Fläche, noch im Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen können. Die Auswirkungen durch eine tiefere Wasserhaltung während der Bauphase kann zusätzlich eine weiterreichende Wirkung entfalten. Weiterhin zeigt eine Abschätzung der durch eine tiefere Entwässerung potenziell betroffenen Torfkörper, dass auch keine wesentliche Beschleunigung der Torfzehrung (Größenordnung über 1 % bis 2 %) erreicht wird. Mögliche Anteile von Sackungsverlusten können in der Betriebsphase außerdem wieder rückquellen. Zusätzlich ist im Rahmen des Rückbaus mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Zur Berücksichtigung der geringen Verluste des Torfkörpers in der Planung, sei es wünschenswert, wenn im Zuge der Windparkplanung anfallende Kompensationsverpflichtungen als Maßnahmen der Wiedervernässung in den betroffenen Moorgebieten umgesetzt werden würden (Hofer & Pautz 2023).

3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Die Aussagen zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung werden im Kapitel Suchräume zu den einzelnen Flächen dargestellt.

4.0 STANDORTPOTENZIALSTUDIE

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Suchräume für Windenergieanlagen zu bestimmen. Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange informell angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin wurden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage wurden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Arbeitsschritt 1: Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2: Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3: Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

Arbeitsschritt 4: Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 5: Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus.

Hierzu wurden in thematischen Karten alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in einer weiteren Karte konnten die dann freibleibenden Flächen als sog. Suchräume für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Suchräume wurden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht.

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung wurden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben. Dies geschah u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Konzentrationszonen sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergie sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser Begründung als Anlage (in digitaler Form) beigelegt.

4.1 Suchräume

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede 2022 wurden neun Suchräume ermittelt, die sich in unterschiedlicher Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden von diesen Suchräumen sechs als Sonderbauflächen übernommen und dargestellt.

Im Folgenden werden die Suchräume aus der Standortpotenzialstudie steckbriefartig dargestellt. Die Ableitung der Suchräume in die Sonderbauflächen erfolgt in Kapitel 6.

4.1.1 Suchraum I „Liethe-Lehmden“

Der Suchraum I liegt im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Lehmden“ östlich der Ortschaft Liethe sowie südlich der Ortschaft Lehmden und hat eine Gesamtgröße von rd. 89 ha.

Der Suchraum I wird hauptsächlich durch einen Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie im Südosten durch einen Vorsorgeabstand zur Sonderbaufläche Ferienhausgebiet und Reiterhof begrenzt. Zu einer weiteren Reduzierung der Fläche im Süden führt die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Waldfläche. Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben der Rehorner Bäke ein Gewässer II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für eine Erschließung überquert werden müssen. In

diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder des Genehmigungsverfahrens. Des Weiteren sind der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord sowie die Hauptwasserleitung zu berücksichtigen.

Der Suchraum I befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Vereinzelt liegen außerdem Waldflächen unter 1 ha Größe sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Suchraumes. Der westliche Bereich wird zudem durch ein Rohstoff-sicherungsgebiet Lagerstätte 1. Ordnung für Ton und Tonstein überlagert. Dem Landschaftsbild wurde aufgrund der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Laut einer Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verlaufen zwei private Richtfunkverbindungen durch den Suchraum. Die Richtfunktrassen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Liethe-Lehmden weist der Suchraum I laut der Studie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf, sodass dieser Suchraum weiterhin grundsätzlich als Konzentrationszone für Windenergie und ein eventuelles Repowering geeignet ist.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich bereits überwiegend als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb des Suchraumes liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ sowie der Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Für beide Bebauungspläne läuft derzeit bereits ein Aufhebungsverfahren.

4.1.2 Suchraum II „Wapeldorf Süd“

Der Suchraum II befindet sich ebenfalls im Bereich einer bereits im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (Windpark „Wapeldorf Süd“) und hat eine Gesamtgröße von rd. 12 ha.

Der südlich der Landesstraße (L820) „Spohler Str.“ befindliche Suchraum II „Wapeldorf Süd“ wird hauptsächlich durch einen 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich in der Gemeinde begrenzt. Die Bekhauser Bäke, ein Fließgewässer II. Ordnung durchzieht neben weiteren Entwässerungsgräben den Suchraum. Für die Gewässer sind u. U. im weiteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in zu beantragen.

Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserlebens einem Gebiet mit geringer Bedeutung zugeordnet worden. Überlagert wird der Suchraum zudem durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Süd“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum II bereits größtenteils als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Süd“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen und die Grenzen der Bestandsfläche um die geänderten Abgrenzungsparameter zu erweitern.

4.1.3 Suchraum III „Wapeldorf Nord“

Der Suchraum III – „Wapeldorf Nord“ liegt innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie an der östlichen Gemeindegrenze und weist eine Gesamtgröße von rd. 11 ha auf.

Der Suchraum III wird im Norden durch die Kommunalgrenze zur Stadt Varel sowie der Landkreisgrenze zum Landkreis Friesland begrenzt. Eine weitere Abgrenzung bildet das Fließgewässer „Wapel“ (Gewässer II. Ordnung). Im Osten, Süden und Westen wird der Suchraum durch den in der Studie angesetzten 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede begrenzt. Für die im Gebiet vorkommenden Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen, sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge zu stellen.

Der Suchraum III wird lediglich durch ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft überlagert und ist hinsichtlich des Landschaftsbildes einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben zugeordnet.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum III überwiegend bereits als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Nord“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen und die Grenzen der Bestandsfläche um die geänderten Abgrenzungsparameter zu erweitern.

4.1.4 Suchraum IV „Lehmdermoor“

Der Suchraum IV liegt ebenfalls überwiegend im Bereich einer bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie und hat eine Gesamtgröße von ca. 40 ha.

Im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zur Gemeinde Jade befindet sich der Suchraum IV – „Lehmdermoor“. Der Zuschnitt der Fläche resultiert hauptsächlich aus dem in der Studie angesetzten 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede sowie zu den Wohngebäuden in der anliegenden Gemeinde Jade. Neben dem Lehmdermoorgraben und der Südbäke, zwei Fließgewässer der II. Ordnung, durchkreuzen auch diverse Entwässerungsgräben den Suchraum. Für diese sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Der westliche Bereich des Suchraumes IV wird von einem Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022) überlagert. Gemäß dem LROP 2017 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Torferhaltung, da i. d. R. durch die Errichtung von WEA die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, per se nicht ausgeschlossen.

Weiterhin wird der Suchraum durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserleben einem Gebiet mit hoher Bedeutung zugeordnet.

Der ermittelte Suchraum IV befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Delfshausen“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen und die Grenzen der Bestandsfläche um die geänderten Abgrenzungsparameter zu erweitern.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist der Suchraum IV bereits als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor.

4.1.5 Suchraum V „Geestrandtief“

Der rd. 27 ha große Suchraum V – „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Geestrandtiefs und nördlich von Barghorn und besteht aus 2 Teilgebieten (Va, Vb).

Der Suchraum Va wird im Nordosten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP (1996) sowie im Westen kleinflächig durch das Geestrandtief ein „Vorranggebiet für Biotopverbund“ aus dem LROP (2022) begrenzt. Im Norden, Nordwesten, Osten sowie im Süden führt der in der Studie angesetzte „200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich“ zur Begrenzung des Suchraumes. Weiterhin grenzt im Westen der „400 m Vorsorgeabstand zu den Wohnbauflächen“ des Ortsteils Hankhausen I an den Suchraum an. Auch der „300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe e. V.“ führt im Westen zur Einschränkung der Fläche. Innerhalb der jeweiligen Auslassungen in der Fläche wird der Suchraum durch die dort befindlichen „Waldflächen ab 1 ha Größe“ limitiert.

Des Weiteren ist in der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach BImSchG ggfs. der Verlauf der Erdölleitung zu berücksichtigen.

Der südliche Teilbereich des Suchraumes V befindet sich innerhalb eines im LROP (2022) ausgewiesenen Vorranggebiet für Torferhaltung sowie in einem „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ aus dem RROP 1996). Im Westen ragt gemäß NIBIS-Kartenserver ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Torf (LBEG 2022) in den Suchraum. Laut Darstellung des Landschaftsrahmenplanes liegt der Suchraum in einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben.

Laut einer Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verlaufen zwei Richtfunkverbindungen durch den Suchraum V. Damit es im zukünftigen Genehmigungsverfahren nicht zu Störungen der Richtfunkverbindungen während der Bauphase und dem Betrieb der Anlagen kommt sind die Richtfunktrassen unbedingt zu berücksichtigen.

Die Teilfläche Vb wird im Norden und im Osten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Die südliche Grenze der Teilfläche endet an der weichen Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ und die östliche sowie westliche Grenze an den „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie den „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“.

Die Teilfläche Vb befindet sich vollständig innerhalb eines „Vorsorgegebietes Natur und Landschaft“. Gemäß Landschaftsrahmenplan (2021) weist die Teilfläche Vb eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf.

Im RROP des Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der Bereich des Suchraums V zusätzlich als Vorsorgegebiet für Erholung gekennzeichnet.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Vereinzelt werden Flächen für Wald dargestellt

4.1.6 Suchraum VI „Hankhauser Moor“

Der rd. 7 ha große Suchraum VI – „Hankhauser Moor“ befindet sich westlich der Gemeindegrenze im Hankhauser Moor.

Der Suchraum VI wird im Süden durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Im Westen und im Norden grenzt die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“, ebenfalls grenzt ein „55 m-Vorsorgeabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung“ im Norden an den Suchraum.

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP 1996 ausgewiesenen Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Dem Landschaftserleben wird gemäß Landschaftsrahmenplan ebenfalls eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum VI als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

4.1.7 Suchraum VII „Ipweger Moor – Nord“

Westlich des Ortsteils „Ipwegermoor“ befindet sich der aus drei Teilflächen bestehende rd. 17 ha große Suchraum VII – „Ipweger Moor Nord“.

Nördliche Teilfläche

Der Nördliche Teilbereich wird im Norden und Osten durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt. Überdies befinden sich im Norden, Osten und Süden der Teilfläche „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“. Die westliche Abgrenzung des Teilbereichs entsteht durch einen „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“.

Zentrale Teilfläche

Die Fläche im Zentrum wird ebenfalls durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 im Osten begrenzt. Weitere Einschränkung entstehen im Norden, Osten und Süden durch „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ sowie im Westen durch einen „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“.

Südliche Teilfläche

Die südliche Teilfläche wird im ebenfalls im Norden durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt. Im Osten grenzt der Suchraum an die Kommunalgrenze zur Stadt Elsfleth bzw. Landkreisgrenze zum Landkreis Wesermarsch, im Westen an den „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ sowie im Norden und Süden an die „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“. Überdies grenzt die Teilflächen im Süden an eine Waldfläche ab 1 ha Größe.

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Die nördliche Teilfläche wird zudem gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG vollständig von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert. Aufgrund der Lage innerhalb eines Mooregebietes weisen die Böden gemäß LBEG eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung auf. Dem Landschaftserleben wird ebenfalls gemäß Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung zugewiesen.

4.1.8 Suchraum VIII „Ipweger Moor“

Der Suchraum VIII „Ipweger Moor“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipweger Moores und weist eine Gesamtfläche von rd. 221 ha auf.

Teilfläche VIIIa

Die Teilfläche VIIIa wird im Süden durch eine harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Im Nordwesten sowie im Osten grenzt eine weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ an, im Westen der „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“ und im Nordosten sowie Südosten ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“. Die Aussparungen innerhalb der Teilfläche VIIIa bestehen aufgrund von „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ sowie „Waldflächen ab 1 ha Größe“.

Teilfläche VIIIb

Die im Norden befindliche Teilfläche VIIIb wird im Westen von einer weichen Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ und im Osten durch ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ begrenzt.

Die im Südwesten befindlichen Teilflächen VIIIb werden auf der nördlichen Seite durch die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“, im Westen durch das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geestrand“ und „Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG“ sowie im Osten durch den „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“. Die beiden kleinen Bereiche befinden sich zudem innerhalb von „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie des dazugehörigen „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“.

Durch die Teilflächen VIIIa und VIIIb verlaufen eine Gashochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH, die entlang des Huntorfer Damms sowie eine Erdölleitung aus dem RROP 1996. Der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der Gastransport Nord GmbH ist bei der Anlagenkonstellation im Gebiet zu berücksichtigen. Des Weiteren ist in der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach BImSchG ggfs. der Verlauf der Erdölleitung zu berücksichtigen.

Teilfläche VIIIc

Die Teilfläche VIIIc wird im Osten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geest“ begrenzt im Westen die Teilfläche und im Süden eine „Kompensationsfläche ab 1 ha Größe“.

Für die innerhalb des Suchraumes VIII verlaufenden Fließgewässer II. Ordnung und diverse Entwässerungsgräben sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Der Suchraum VIII befindet sich vollständig innerhalb eines im LROP 2022 ausgewiesenen Vorranggebiet für Torferhaltung. Die Teilfläche VIIIa wird zudem von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und die Teilflächen VIIIb und VIIIc von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Dem Landschaftserleben wird innerhalb des Suchraumes eine unterschiedliche Bedeutung zugewiesen. Die Teilfläche VIIa weist eine mittlere Bedeutung, die Teilfläche VIIb eine hohe Bedeutung und die Teilfläche VIIIc eine geringe Bedeutung auf.

Die gesamte Flächenkulisse des Suchraumes wird zusätzlich in großen Teilen bis auf einen Bereich im Nordosten durch ein Vorsorgegebiet für Erholung aus dem RROP (1996) überlagert.

4.2 Substanzieller Raum für die Windkraft

Die Gemeinde Rastede möchte der Windenergie durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur in den Bereichen Raum schaffen, wo eine geringe Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzungen und Strukturen gegenüber der Windenergie besteht. Die Bereiche, die in der Standortpotenzialstudie nicht als Suchräume identifiziert wurden, stellen sich aus Sicht der Gemeinde aufgrund vorhandener Nutzungen, harter oder weicher Schutzabstände nicht als für die Windenergie geeignet da. Im Rahmen der vorliegenden 83. Flächennutzungsplanänderung werden sechs Suchräume als Sonderbauflächen dargestellt. Die sonst gem. § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen sollen hier gebündelt werden. Das übrige Gemeindegebiet soll durch die Regelungen dieses Flächennutzungsplanes von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist die Gemeinde dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Mit den im Rahmen der 83. Flächennutzungsplanänderung – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ dargestellten sechs Teilbereichen stellt die Gemeinde etwa 3,2 % (ca. 395 ha) der Gemeindefläche für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde erreicht somit bereits heute den im LROP 2022 – in Bezug auf die Landesebene – genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030.

Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde 20,8 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Im Ergebnis kann man sagen, dass die Gemeinde Rastede mit den sechs Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie substanziell Raum schafft.

5.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt durch diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der

Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

5.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Einige der insgesamt 6 Teilbereichsflächen weisen laut digitaler Bodenkarte BK50 ganz oder teilweise Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar.

Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Für die Teilbereiche 1 „Lieth-Lehmden“, 2 „Wapeldorf – Nord“, 5 „Geestrandtief“ und 8 „Ipweger Moor“ gilt, dass sämtliche Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedürfen, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Alle Projektierer sollten sich frühzeitig mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie - Ofener Str. 15 - 26121 Oldenburg) abstimmen.

5.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

5.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag-/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

5.6 Belange des Straßenverkehrs

Da die Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bauliche Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierte Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Für das Genehmigungsverfahren sind Angaben zu Transportwegen zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.

Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass Einmündungsbereiche ausgeweitet werden, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ausgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.

Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird seitens der NLStBV um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden.

Zusätzlich bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

6.0 INHALT DER 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

6.1 Informationen zur Planungshistorie - Planänderungen im Vergleich zum Vorentwurf

Die Gemeinde Rastede ist bewusst mit einer großen Flächenkulisse in das Vorverfahren zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ gestartet, um möglichst viele Informationen zu den Flächen über die Beteiligung einzuholen. Dabei war bereits klar, dass sich die Flächen durchaus im Laufe des Verfahrens reduzieren können. Im Vergleich zum Vorentwurf haben sich zum Teil deutliche Veränderungen der Flächenzuschnitte ergeben, zum Teil sind Flächen insgesamt nicht mehr in der Planung enthalten oder deren Abgrenzung und Aussehen hat sich verändert. Die zum Entwurfsstand des Verfahrens entstandenen Änderungen an den ausgewiesenen Sonderbauflächen werden im Folgenden erläutert.

Die größte Änderung hat sich durch die Aufnahme der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Torf (LROP 2022/RROP 1996) als Ausschlussflächen für die Windenergie in der Standortpotenzialstudie und damit auch in der Darstellung als Sonderbauflächen für die Windenergie ergeben. Bezüglich dieser Flächen bestand bisher keine konkrete Weisung, ob diese für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen können oder nicht. Zum Entwurfsstand ist seitens des Landkreises Ammerland eine klare Position geklärt worden, dass diese Flächen derzeit nicht für die Ausweisung als Sondergebiet für die Windenergie herangezogen werden können. Die Flächenkulisse aus dem Vorentwurf ist dadurch vor allem in den Teilbereichen 5 „Geestrandtief“, 6 „Hankhauser Moor“, 7 „Ipweger Moor- Nord“ sowie Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ dementsprechend zugeschnitten bzw. sogar komplett aus der Planung ausgeschlossen worden.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 28. Oktober 2022 wurde nun so verfahren, dass die im RROP 1996 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf eine Windenergienutzung ausschließen. Die Flächen, die von Vorranggebieten – Torferhaltung des LROP (2022) überlagert werden, wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie jedoch herangezogen und nicht ausgeschlossen.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 1996 als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie, wurde der Teilbereich 7 „Ipweger Moor – Nord“ bereits reduziert. Durch seine Kleinteiligkeit ist die Flächenkulisse nur bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet. Weiterhin hat vor allem eine Stellungnahme der Amprion GmbH zusätzlich dazu geführt, dass der Teilbereich vollständig von der Gemeinde Rastede aus der Planungsabsicht zurückgenommen und zum Entwurfsstand nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen wird. Die Firma Amprion hat innerhalb des Teilbereichs und in unmittelbarer Entfernung umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Leitungsbauprojekte geplant.

Der Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“ wird nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen. Die vorliegenden Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung des umliegenden Bereiches hat ergeben, dass der Niststandort einer Sumpfohreule im Nahbereich (gem. Anlage 1 zu §45b BnAtSchG) des Teilbereiches liegt und demnach ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen würde. Aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes wurde daher auf die Ausweisung als Sonderbaufläche zurückgenommen.

Zum Entwurfsstand wurde die Nummerierung der Teilbereiche aus dem Vorentwurf trotz des Entfallens der Teilbereiche 6 und 7 beibehalten, um im Zuge der weiteren Planung und der eingegangenen Stellungnahmen nicht zu Verwirrung zu führen.

Zum Stand des Vorentwurfs wurden die Sonderbauflächen in den Teilbereichen bereits als Rotor-In Flächen dargestellt. Die Darstellung und Herleitung der Flächen erfolgte anhand der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie. Die Studie hatte als Grundlage für den Vorentwurf der Planung bisher den Rotor-Out Ansatz verfolgt, wodurch sich die meisten Abstände auf den Mastfuß, der als Referenz bestimmten Windenergieanlage, bezogen haben. In der Darstellung im Vorentwurf hatte dies zur Folge, dass die Sonderbauflächen teilweise (in den Bereichen, wo es möglich ist) um eine 80 m Fläche erweitert wurden, die der Rotor, (nicht der Mastfuß) einer Windenergieanlage überstreichen darf. Zum vorliegenden Entwurfsstand wurde die Standortpotenzialstudie auf den Rotor-In Ansatz umgestellt. Für die Suchräume wurden nun alle gewählten Abstände identisch auf alle Teilbereiche inklusive der Bestandswindparke angewendet. Die Sonderbauflächen werden nun also bezüglich des Abstands zu Wohnhäusern im Außenbereich in einer Entfernung von 520 m zur Rotorblattspitze dargestellt, ein Überstreichen der Rotorblätter über die Gebietsgrenzen der Sondergebiete ist nicht möglich.

6.2 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür auf dem Gemeindegebiet geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor bzw. bestätigt vorhandene Flächen für ein Repowering.

Die Bereiche, die als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden, ergeben sich aus den Suchräumen der Potenzialstudie. Dabei ist zu beachten, dass die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie übernommen werden, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen werden. Die gewählten Abstandskriterien werden auf Flächennutzungsplanebene auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Dabei werden die Abgrenzungen aller Kriterien aus der Standortpotenzialstudie angewendet. Die Flächenzuschnitte werden im Detail angepasst. Flächen, die im Ergebnis der Studie als Suchraum identifiziert wurden, jedoch durch Insellagen oder ihre generelle Kleinteiligkeit nicht als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, werden nicht als Sonderbaufläche übernommen.

Die für die Bebauung zur Windenergienutzung bestimmte Fläche wird nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie" dargestellt, da dadurch die nicht-landwirtschaftliche bauliche Nutzung des Änderungsbereichs auf genau diesen festgelegten Nutzungszweck begrenzt wird. Die Darstellung der Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über Flächen für die Landwirtschaft. Die Überlagerung folgt dem Wesen der Windenergienutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil von Grund und Boden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung und damit hauptsächlich der Feldbewirtschaftung zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Grundeigentümer und -eigentümerinnen eine ausreichende Anstoßwirkung dahingehend, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen o.ä. innerhalb dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfährt, da sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen oder sie behindern dürfen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass landwirtschaftliche Nutzung, bspw. Feldbewirtschaftung, weiterhin gewährleistet ist.

Zum vorliegenden Entwurfsstand wurde die Standortpotenzialstudie auf den Rotor-In-Ansatz umgestellt. Für die Suchräume wurden nun alle gewählten Abstände identisch auf alle Teilbereiche inklusive der Bestandswindparke angewendet. Die Sonderbauflächen werden bezüglich des Abstands zu Wohnhäusern im Außenbereich in einer Entfernung von 520 m zur Rotorblattspitze dargestellt. In Teilen haben sich in der Standortpotenzialstudie Teilflächen als Suchräume ergeben, die jedoch zu klein sind, um eine Windkraftanlage vollständig in der Fläche aufzunehmen. Diese Kleinstflächen werden nicht als Sonderbaufläche dargestellt.

Zum Schutz des besonderen Biototyps, der potentiell vorkommenden Fauna und der Waldränder dürfen in Waldflächen weder Windenergieanlagen errichtet, noch diese mit dem Rotor überstrichen werden. Die innerhalb der Sonderbauflächen vorhandenen Waldflächen werden der Übersichtlichkeit halber und aufgrund der so gängigen Darstellungsweise in der Gemeinde Rastede in den einzelnen Teilbereichen dargestellt.

Hinweise zum Repowering

Repowering bezeichnet den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragsschwacher Windenergieanlagen (WEA) durch moderne Neuanlagen. Die Repowering-Anlagen sind neue WEA mit moderner, wesentlich effizienterer Anlagentechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten WEA eine Reduzierung von Immissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen. So kann der Ersatz mehrerer kleinerer Altanlagen durch wenige große moderne WEA das Landschaftsbild entlasten. Hierbei erscheint insbesondere die deutlich geringere Umdrehungszahl optisch verträglicher. Auch die Geräuschemissionen von modernen Anlagen sind oft geringer als die von Bestandsanlagen. Laut Bundesverband für Windenergie lautet eine Faustformel für Repowering-Projekte: Bei einer Halbierung der Anlagenzahl kann eine Verdopplung der Leistung und eine Verdreifachung des Stromertrags erzielt werden (BWE 2017).

Für ein Repowering alter WEA spricht eine gewisse Vorprägung der Umgebung. Da die vorhandene Infrastruktur wie Zufahrtswege, Kabel und Netzanschlüsse teilweise weiter genutzt werden kann, lassen sich zusätzliche Eingriffe reduzieren. Dabei sind die Aufgaben und Auflagen im Rahmen der Genehmigung dieselben wie bei einem Neubau eines Windparks.

Bei bestehenden Windparks, die für ein Repowering geeignet sind, können gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 geringere Vorsorgeabstände herangezogen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Rastede im Teilbereich 1 Gebrauch, um der Windenergie trotz der angestrebten Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, innerhalb von bereits durch Windenergie vorgeprägten Bereichen möglichst viel Raum zu schaffen. Der Vorsorgeabstand zu Waldgebieten (über 5 ha) wird daher für diese Teilbereiche reduziert. Die Gemeinde Rastede wendet diese Rechtsprechung für den Bestandwindpark „Lieth-Lehmden“ (Teilbereich 1) an.

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie werden die dort dargestellten harten und weichen Tabukriterien zunächst auch auf die Flächen der Bestandwindparks angewendet. Dabei wird deutlich, dass der Bestandwindpark „Lieth-Lehmden“ durch das weiche Tabukriterium „Vorsorgeabstand zu Waldflächen über 5 ha“ kleinteilig an der westlichen Grenze überlagert wird. Sollten vorhandene Konzentrationsflächen überplant werden, hat die planende Kommune auch das Interesse der Betreiber vorhandener Windenergieanlagen, diese Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen. Zwar ist die Kommune nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete festzulegen, wo Windenergieanlagen bereits vorhanden sind. Unter keinen Umständen darf sie vorhandene Konzentrationsflächen ungeprüft in ihr neues gesamtträumliches Konzept übernehmen. Auf der anderen Seite kann sie der Kraft des Faktischen jedoch dadurch Rechnung tragen, indem sie errichtete Anlagen in ihr Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet oder auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.

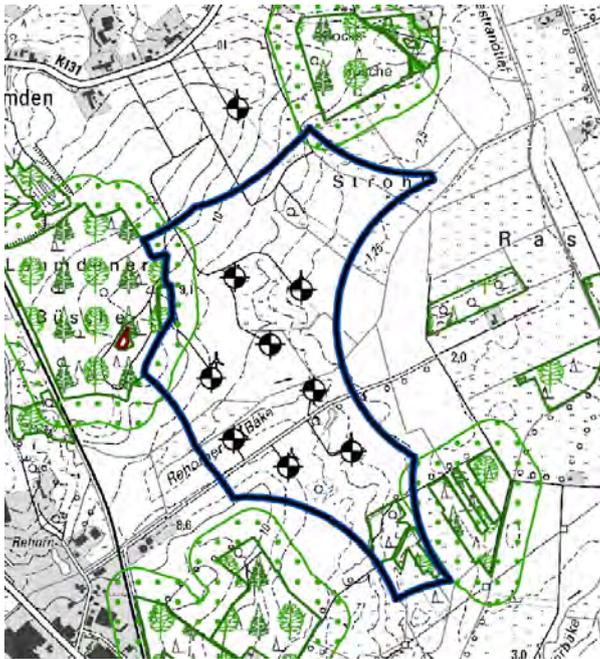


Abbildung 1: Grenze des Bestandwindparks Liethe/Lemden und Vorsorgeabstand zu Waldflächen größer 5 ha

Da dem Interesse an der Erhaltung eines Standortes und einem örtlich vorhandenen Repoweringpotential ein eigenes Gewicht beizumessen ist, hat die Kommune grundsätzlich die Möglichkeit, einen bestehenden Standort auch bei veränderten pauschalen Tabukriterien für die Zukunft zu sichern und zu bestätigen, wenn dies ihrem planerischen Willen entspricht. Das Erhaltungs- und Repoweringinteresse mag es nämlich im Einzelfall rechtfertigen, von einzelnen für die Planung im Übrigen angelegten Abwägungsgesichtspunkten abzuweichen, um diese erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen. Der Plangeber kann die Repoweringinteressen im Rahmen dieser Einzelfallprüfung und Abwägung höher gewichten, als die pauschalen weichen Tabukriterien und muss dies entsprechend darlegen. Die Grenzen der planerischen Entscheidung ergeben sich dabei aus dem Abwägungsgebot und der Berücksichtigung der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Sinne der harten Tabukriterien. Letztere sind nicht disponibel und können folglich auch nicht durch das Erhaltungs- oder Repoweringinteresse an einem vorhandenen Standort überwunden werden.

Laut Niedersächsischem Windenergieerlass soll das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich genutzt werden, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Ebenso wurde dem Repowering durch Änderung des Baugesetzbuches (vgl. §245e Abs 3 BauGB) ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Ein Repowering der bestehenden Windparks soll gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Rastede im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ermöglicht werden. Die planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben, wie z. B. Mindestabstände zu Wohnhäusern aufgrund des Immissionsschutzes, müssen im Falle eines Repowerings in jedem Fall eingehalten werden. Die Gemeinde steht eventuellen Repoweringabsichten aufgeschlossen gegenüber und stellt die vorhandenen Windparks als geeignete Suchräume und mögliche Konzentrationszonen für Windenergie dar. Aus diesem Grund werden diese Flächen auch als Teilbereiche im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt. Die Standorte sollen zusammen mit weiteren Konzentrationszonen maßgeblich dazu beitragen, der Windenergie substanziiell Raum einzuräumen. Für die Bestandwindparks gilt, wie für alle anderen im Rahmen dieser FNP-Änderung dargestellten Sonderbauflächen Rotor-In.

6.3 Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“

Der Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ beinhaltet die Darstellung einer ca. 93,6 ha großen Sonderbaufläche. In nachrichtlicher Weise wird außerdem eine von Nord nach Süd verlaufende Erdgasleitung sowie eine von West nach Ost verlaufende Wasserleitung dargestellt. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann die erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden. Zusätzlich werden die im Gebiet vorhandenen Waldstandorte dargestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Standortpotenzialstudie wurde für den Teilbereich 1 die bereits bestehende Fläche des Windparks Lehmden um wenige Meter erweitert. Die Bestandsfläche wurde ursprünglich mit einem Abstand von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Mit der neuen Abstandsregelung von 520 m Abstand zur Rotorblattspitze, wird der Standort nun im Flächennutzungsplan erneut ausgewiesen.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich sowie der Abstand zu dem dort ansässigen Ferienhausgebiet inklusive Reiterhof. Da es sich beim Teilbereich „Liethe-Lehmden“ um eine bereits bestehende Sonderbaufläche handelt, wurden für diesen Teilbereich die Schutzabstände zu Waldgebieten (ab 5 ha Größe) gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 an der westlichen Grenze sowie in kleinen Teilen im Norden und Südosten der Fläche, nicht berücksichtigt und dementsprechend die bestehende Flächenkontur, abweichend von der Suchraumgrenze übernommen.

6.4 Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Nord und Süd“

In den Teilbereichen 2 und 3 „Wapeldorf Nord“ (ca. 11,4 ha) und „Wapeldorf Süd“ (ca. 11,7 ha) wird jeweils eine Sonderbaufläche dargestellt.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. In den Abgrenzungen der Sonderbauflächen aus den Vorgaben der Potenzialstudie wurde für die Teilbereiche 2 und 3 die bereits bestehende Abgrenzung der Flächen der Windparks „Wapeldorf Nord“ und „Süd“ stellenweise um wenige Meter erweitert. Die Bestandsflächen wurden ursprünglich mit einem Abstand von 550m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Mit der neuen Abstandsregelung aus der Standortpotenzialstudie von 520 m Abstand zur Rotorblattspitze, wird der Standort nun etwas vergrößert, erneut im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Der Teilbereich „Wapeldorf Nord“ grenzt in östlicher Richtung an die Schutzzone eines dort ansässigen Modellflugplatzes. Die Grenze der Sonderbaufläche wird daher in dieser Richtung nicht erweitert und bleibt bei der Abgrenzung der Sonderbaufläche des Bestandwindparks, die mit einem Abstand von 550m zu Wohnhäusern im Außenbereich erfolgt ist.

6.5 Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Der Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ stellt eine ca. 42,0 ha große Sonderbaufläche sowie eine kleine Waldfläche im südöstlichen Bereich dar.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbaufläche „Lehmdermoor“ sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. In der Abgrenzung des Änderungsbereiches aus den Vorgaben der Potenzialstudie wurde für den Teilbereich 4 die bereits bestehende Fläche des Windparks Lehmden um wenige Meter erweitert. Die Bestandsfläche wurde ursprünglich mit einem Abstand von 550m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Mit der neuen Abstandsregelung aus der Standortpotenzialstudie von 520 m zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus und der Rotorblattspitze, wird der Standort nun leicht vergrößert im Flächennutzungsplan erneut

ausgewiesen. Zusätzlich konnte die Bestandsfläche durch die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie um einen kleinen Teil in Richtung Osten erweitert werden.

6.6 Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Der Teilbereich 5 „Geestrandtief“ stellt eine etwa 23,1 ha große Sonderbaufläche sowie in nachrichtlicher Weise den Verlauf einer unterirdischen Erdölleitung aus dem RROP 1996 dar. Der Verlauf der Leitung wurde nachrichtlich aus dem RROP übernommen. Im Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen eingegangen, die die Existenz oder ein geplantes Vorhaben zu diesem Leitungsverlauf bestätigen. Eine aktuelle BIL Auskunft zu der Fläche hat zusätzlich keine Betroffenheit von Leitungsbetreibern ergeben sodass die Gemeinde Rastede davon ausgeht, dass die Leitung heute nicht mehr betrieben wird oder existent ist. Eine abschließende Prüfung müsste im Laufe des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bei der konkreten Anlagenplanung müssten dann die ggfs. erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Vermeidung der optisch bedrängen Wirkungen, also aufgrund des 520 m Abstands zwischen Rotorblattspitze und Wohnnutzung im Außenbereich, abgegrenzt. Im Nordosten wird die Sonderbaufläche durch einen in der Studie angesetzten 300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe begrenzt.

Durch die Aufnahme der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 1996 als Ausschlussflächen für die Windparkplanung, wurde die Flächenkulisse des Teilbereiches zum Entwurfsstand im Vergleich zum Vorentwurf in großen Teilen reduziert.

6.7 Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“

Für den Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“ wird zum Entwurfsstand der Planung nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus der Raumordnung als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie wurde der Teilbereich bereits reduziert. Die zum Entwurfsstand vorliegenden Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung des umliegenden Bereiches hat ergeben, dass der Niststandort einer Sumpfohreule im Nahbereich (gem. Anlage 1 zu §45b BnAtSchG) des Teilbereiches liegt und demnach ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen würde. Aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes wurde daher auf die Ausweisung als Sonderbaufläche zurückgenommen.

6.8 Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“

Der Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“ wird zum Entwurfsstand nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus der Raumordnung als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie wurde der Teilbereich bereits reduziert. Durch seine Kleinteiligkeit ist die Flächenkulisse nur bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet. Weiterhin hat vor allem eine Stellungnahme der Amprion GmbH zusätzlich dazu geführt, dass der Teilbereich vollständig von der Gemeinde Rastede aus der Planungsabsicht zurückgenommen und zum Entwurfsstand nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen wird. Die

Firma Amprion hat innerhalb des Teilbereichs und in unmittelbarer Entfernung umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Leitungsbauprojekte geplant.

6.9 Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Für die Übersetzung in die Darstellung der Sonderbaufläche sind durch die Rotor-In Planung, lediglich Flächen geeignet, in denen zumindest eine Windenergieanlage auch Platz findet. Der Suchraum VIII aus der Standortpotenzialstudie beinhaltet viele kleine Teilflächen und Inseln, die aufgrund der Flächengröße nicht in eine Ausweisung als Sonderbaufläche für die Windenergie überführt wurden.

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ stellt zwei unmittelbar voneinander getrennte Sonderbauflächen und vereinzelte innerhalb der Fläche bestehende Waldstandorte dar. Die kleinere, etwas südlicher gelegene Fläche ist etwa 54,2 ha groß. Die größere Fläche hat eine Größe von ca. 158,9 ha.

Für die nördliche Teilfläche wird in nachrichtlicher Weise eine Gashochdruckleitung dargestellt, die entlang des Huntorfer Damms von Westen nach Osten verläuft. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann (je nach Anlagentyp) zum Leitungsverlauf gemäß einer vorliegenden Stellungnahme der Gastransport Nord GmbH ein Schutzabstand von 30 m eingehalten werden.

Zusätzlich wird für die nördliche Teilfläche in nachrichtlicher Weise der Verlauf einer unterirdischen Erdölleitung aus dem RROP 1996 dargestellt. Der Leitungsverlauf wird von Norden kommend dargestellt und verläuft dann weiter in Richtung Osten. Die Leitung Im Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen eingegangen, die die Existenz oder ein geplantes Vorhaben zu diesem Leitungsverlauf bestätigen. Eine aktuelle BIL Auskunft zu der Fläche hat zusätzlich keine Betroffenheit von Leitungsbetreibern ergeben sodass die Gemeinde Rastede davon ausgeht, dass die Leitung heute nicht mehr betrieben wird oder existent ist. Eine abschließende Prüfung müsste im Laufe des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bei der konkreten Anlagenplanung müssten dann die ggfs. erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden.

Die Abgrenzung der Teilflächen innerhalb des Teilbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbaufläche sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich sowie der Verlauf der Gemeindegrenze. Die Grenze der Suchräume wurde zur Vermeidung einer optisch bedrängen Wirkung durch einen 520 m Abstand zwischen Rotorblattspitze und Wohnnutzung, abgegrenzt. Im Westen und Süden befinden sich größere Waldflächen in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche. Gemäß Windpotenzialstudie wird zu diesen Flächen ein Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten.

6.10 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erzeugt. Die Ausschlusswirkung erfolgt über die textliche Darstellung. Demnach sind im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

In der Gemeinde Rastede sollen außerdem Kleinwindkraftanlagen (gem. § 60 NBauO Anhang Ziffer 2.5a und 2.5b), die der privaten Stromerzeugung bzw. der autarken Eigenversorgung dienen, von der Ausschlusswirkung ausgenommen bleiben.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, im Sinne einer Konzentrationsplanung außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen. Es geht darum, den Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Gemeindegebiet zu bündeln und das übrige Gemeindegebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten frei zu halten, um den Schutz des Ortsbildes zu wahren, der der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen zu wirken, Vorsorgeabstände zu etablieren, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinaus gehen, sensible Bereiche zu schützen, die soziale Akzeptanz durch einen offenen Planungsprozess mit nachvollziehbaren Planungsparametern zu erhöhen und allgemeine städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Dabei ist der Gemeinde sehr wohl bewusst, dass diese angestrebte Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen von Flächenbeitragswerten erreicht werden kann. Der Landkreis Ammerland ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9779-30
Telefax (0 44 02) 9779-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede** (Diekmann • Mosebach & Partner 2022)
- **Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen.** (Hofer & Pautz GbR)

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede



Stand:

31. August 2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Standortpotenzialstudie für Windenergie
im Gebiet der Gemeinde Rastede**

– Erläuterungsbericht –

Auftraggeber: Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede

Auftragnehmer:

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Projektbearbeitung: Angela Kramer

Stand:

31. August 2023

INHALTSÜBERSICHT

1.0	VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE	1
2.0	VORGEHENSWEISE	3
3.0	GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN WINDPARKPLANUNG, WINDENERGIEERLASS UND ALLGEMEINES ZU TABUZONEN	4
3.1	Windgeschwindigkeit und -höffigkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes	4
3.2	Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen	6
3.3	Windenergieerlass des Landes Niedersachsen	7
3.4	Wind-an-Land-Gesetz	8
3.5	Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und Erläuterung von verschiedenen Kategorien von Tabuzonen	10
4.0	HARTE UND WEICHE TABUZONEN SOWIE MINDESTABSTÄNDE IM GEMEINDEGEBIET VON RASTEDE (ARBEITSSCHRITT 1 UND 2)	11
4.1	Exkurs Vorranggebiete Landes-Raumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm	11
4.2	Landschaftsrahmenplan	13
4.3	Harte und weiche Tabuzonen sowie Mindestabstände	14
4.4	Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen (Plan 1)	19
4.5	Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk (Plan 2)	23
4.5.1	Bundesfern-, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	23
4.5.2	Gleisanlagen- und Schienenwege	24
4.5.3	Elektrizitätsfreileitungen	25
4.5.4	Leitungen (Erdgas, Erdöl, Wasser)	26
4.5.5	Hoheitlicher Richtfunk	27
4.5.6	Gewässer	28
4.6	Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Wald und Kompensationsflächen (Plan 3)	29
4.6.1	FFH-Gebiete	29
4.6.2	Naturschutzgebiete	30
4.6.3	Landschaftsschutzgebiete	32
4.6.4	Wasserschutzgebiete – Schutzzone I und II	34
4.6.5	Naturdenkmale/Baudenkmale	35
4.6.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	35
4.6.7	Gesetzlich geschützte Biotope	36
4.6.8	Waldflächen	36
4.6.9	Kompensationsflächen	38
4.7	Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (1996) (Plan 4)	38

4.7.1	Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund	38
4.7.2	Vorranggebiet Wald	39
4.7.3	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	39
4.7.4	Vorranggebiet Natur und Landschaft	41
4.7.5	Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	42
4.7.6	Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft	42
4.8	Ausschluss von Kleinstflächen	42
5.0	ERMITTLUNG DER SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 3)	43
6.0	DARSTELLUNG DER VERBLEIBENDEN SONSTIGEN BELANGE (ARBEITSSCHRITT 4)	45
6.1	Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiet Schutzzone III (Plan 6)	45
6.1.1	Landesweite Biotopkartierung	45
6.1.2	Für die Fauna wertvolle Bereiche	45
6.1.3	Rohstoffsicherung – Lagerstätte 1. und 2. Ordnung	45
6.1.4	Schutz- und Gewinnungsgebiete für Trinkwasser	46
6.2	Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden (Plan 7)	46
6.2.1	Vorranggebiet für Torferhaltung	46
6.2.2	Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	47
6.2.3	Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft	47
6.2.4	Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	47
6.2.5	Suchräume für schutzwürdige Böden/Besondere Ausprägung von Böden	48
6.3	Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebietes (LRP 2021) und kulturelles Sachgut (LROP 2022) (Plan 8)	48
6.3.1	Bewertung der Landschaftsbildeinheiten	48
6.3.2	Wallheckengebiete	49
6.3.3	Kulturelles Sachgut	50
7.0	REPOWERING – ABWÄGUNG DER BESTEHENDEN WINDPARKS	50
8.0	STANDORTBESCHREIBUNG – VERTIEFTE DISKUSSION DER VERBLEIBENDEN SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 6)	53
8.1	Suchraum I – „Lieth-Lehmden“	53
8.2	Suchraum II – „Wapeldorf Süd“	55
8.3	Suchraum III – „Wapeldorf Nord“	56
8.4	Suchraum IV – „Lehmdermoor“	58
8.5	Suchraum V – „Geestrandtief“	59
8.6	Suchraum VI – „Hankhauser Moor“	61
8.7	Suchraum VII – „Ipweger Moor – Nord“	63
8.8	Suchraum VIII – „Ipweger Moor“	65

9.0	HINWEISE FÜR DIE DARSTELLUNG IN DER BAULEITPLANUNG	67
9.1	Darstellungen zum substanziellen Raum	68
9.2	Flächenbeitragswert	71
10.0	ZUSAMMENFASSUNG	73
11.0	QUELLENVERZEICHNIS	75

Planverzeichnis

- Plan 1:** Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen
- Plan 2:** Flächennutzungen II: Infrastrukturen und Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk
- Plan 3:** Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen
- Plan 4:** Flächennutzungen IV: Vorranggebietes aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, 2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)
- Plan 5:** Darstellung der harten und weichen Tabuzonen
- Plan 6:** Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiete Schutzzone III
- Plan 7:** Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Ammerland (1996) sowie Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017, 2022), schutzwürdige Bereiche
- Plan 8:** Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem Landschaftsrahmenplan des LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
- Plan 9:** Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung – informelle Darstellung

Anlagenverzeichnis

- Anlage:** Fachpläne 1 bis 9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gewählte Referenzanlage ENERCON E-160 EP5 E1	5
Abb. 2: Auszug aus Anlage 2 des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 01.09.2021	8
Abb. 3: Suchräume I bis VIII (unmaßstäblich)	44
Abb. 4: Suchraum I – „Liethe-Lehmden“	53
Abb. 5: Suchraum II – „Wapeldorf Süd“	55
Abb. 6: Suchraum III – „Wapeldorf Nord“	56
Abb. 7: Suchraum IV – „Lehmdermoor“	58
Abb. 8: Suchraum V – „Geestrandtief“	59
Abb. 10: Suchraum VI – „Hankhauser Moor“	61
Abb. 11: Suchraum VIII – „Ipweger Moor Nord“	63
Abb. 12: Suchraum VIII – „Ipweger Moor“	65

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm	6
Tab. 2: Übersicht Tabukriterien	15
Tab. 3: Verbleibende Belange innerhalb des Suchraumes I – „Liethe-Lehmden“	53
Tab. 4: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes II – „Wapeldorf Süd“	55
Tab. 5: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes III – „Wapeldorf Nord“	57
Tab. 6: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes IV – „Lehmdermoor“	58
Tab. 7: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes V – „Geestrandtief“	60
Tab. 8: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VI – „Hankhauser Moor“	62
Tab. 9: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VII – „Ipweger Moor Nord“	64
Tab. 10: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VIII – „Ipweger Moor“	66

ERLÄUTERUNGSTEXT

1.0 VERANLASSUNG UND PLANUNGSAUFGABE

Am 08.03.2022 beschloss die Gemeinde Rastede die Erarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet. Im Nachgang hierzu wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner mit der Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede beauftragt, welche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie sein soll. Hiermit sollen im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen für Windenergie an vergleichsweise wenig konflikträchtigen Stellen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

Bereits 2016 hat die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für Windenergienutzung erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Vier der damals ermittelten Suchräume sind bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.

Im Mai 2017 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ammerland die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 1996 rechtsgültig ist. Im Zuge des Verfahrens schrieb der Landkreis auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) fort. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft tretenden Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der damit einhergehenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch die Neuregelung in § 245e BauGB sowie der Neufassung des § 249 BauGB werden die gesetzlichen Grundlagen zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie an Land neu geordnet. In der gültigen Neufassung regelt § 249 Abs. 1 BauGB, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Windenergieanlagen nicht mehr anwendbar ist. D. h. die bisherige Steuerung der Windenergie im Hoheitsgebiet von Gemeinden/Städten durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde-/Stadtgebiet in den Flächennutzungsplänen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist damit obsolet.

Künftig ergibt sich die Beurteilung, ob Windenergieanlagen (WEA) privilegiert zulässig sind oder als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig sind aus § 245 Abs. 2 BauGB. Demnach sind WEA so lange als privilegierte Vorhaben zu behandeln, bis der Planungsträger [hier: Landkreis Ammerland] ausreichend Flächen für die Windenergie bereitgestellt hat. Wenn dieser Soll-Wert (Flächenbeitragswert) erreicht ist, richtet sich die Errichtung von WEA außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB, sie werden dann als sonstiges Vorhaben eingestuft.

Konzentrationsplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB können jedoch noch für einen Übergangszeitraum bis zum 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt werden. Von dieser Möglichkeit möchte die Gemeinde Rastede Gebrauch machen, um in dem Zeitraum bis zum Inkrafttreten des RROP den Ausbau der Windenergie planerisch zu steuern.

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms muss der Landkreis Ammerland den Vorgaben des am 01. Februar 2023 in Kraft getretenen Windenergiebedarfsgesetzes (WindBG) nachkommen und Vorranggebiete für Windenergie oder Eigenschaftsgebiete ausweisen, um den für den Landkreis geforderten Flächenbeitragswert¹ von derzeit 1,29 % (Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land in NI (WinNiePot)) bis zum

¹ Die von den Landkreisen konkret auszuweisenden Flächenanteile müssen noch im Rahmen des Nds. Gesetzes zur Umsetzung des Windenergiebedarfsgesetzes (NWindBGUG) umgesetzt werden.

31. Dezember 2026 zu erfüllen. Sollte der Landkreis den vorgegebenen Flächenbeitragswert nicht erreichen, greift die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich eines Planungsträgers gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. D. h. WEA sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Nach dem 1. Februar 2024 haben somit Kommunen [hier: Gemeinde Rastede] als Planungsträger keine neuen Steuerungsmöglichkeiten für die Windenergie, außer die Erweiterung ihrer bestehenden Flächen um maximal 25 % (§ 245e Absatz 1 BauGB). Bestehende Ausschlusswirkungen bleiben entweder bis zum 31.12.2027 bestehen oder sind vorher aufgehoben, wenn der vom Land Niedersachsen durch Gesetz beauftragte Planungsträger [hier: Landkreis Ammerland] das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für den eigenen Planungsraum festgestellt und bekanntgemacht hat. Die Flächen aus den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Gemeinden können auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden oder dieses sogar schon erfüllen (§ 5 Absatz 2 WindBG).

Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschieden ihr Gemeindegebiet erneut anhand einer Standortpotenzialstudie auf potenziell für die Windenergie geeignete Flächen zu überprüfen sowie den Flächenanteil am Gemeindegebiet näherungsweise als Orientierungswert zu ermitteln.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede werden derzeit insgesamt vier Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Innerhalb dieser Flächen befinden sich der Windpark „Liethe-Lehmden“ mit derzeit acht Windenergieanlagen (WEA) sowie die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigten und noch nicht errichteten Windparks „Wapeldorf Süd“, „Wapeldorf Nord“ sowie „Delfshausen“.

Anhand von umfangreichen Recherchen, u. a. einer informellen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie weiterer Informationen und unter Ansetzen von Restriktionskriterien werden im Rahmen der Standortpotenzialstudie sogenannte Suchräume ermittelt, die als Windpark-Standorte im Gemeindegebiet von Rastede in Frage kommen könnten.

Die Entscheidung für eine konkrete Heranziehung von Suchräumen und die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan obliegt der Gemeinde. Die Auswahl einzelner Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unterliegt dabei dem kommunalen Abwägungsprozess, in den grundsätzlich zunächst alle möglichen Suchräume einzubeziehen sind. Unter der weiteren Anwendung von Kriterien werden aus den ermittelten Suchräumen die eigentlichen Konzentrationszonen, die als finale Extrahierung der Suchräume im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sind die Konzentrationszonen generell auf das potenzielle Vorkommen auch kleinflächiger, geschützter Vegetationsbestände/Biotope, sowie ihre Bedeutung für die Fauna (insbesondere Brut- und Gastvögel) zu überprüfen.

Fehlende aktuelle Faunadaten sollten daher im Vorfeld einer Entscheidung für eine Konzentrationszone erhoben werden. Das Fehlen aktueller Faunadaten führt also dazu, dass ein Belang nicht berücksichtigt werden kann, der im ungünstigsten Fall einen Verzicht bzw. einen Wegfall einer Konzentrationszone bedeutet.

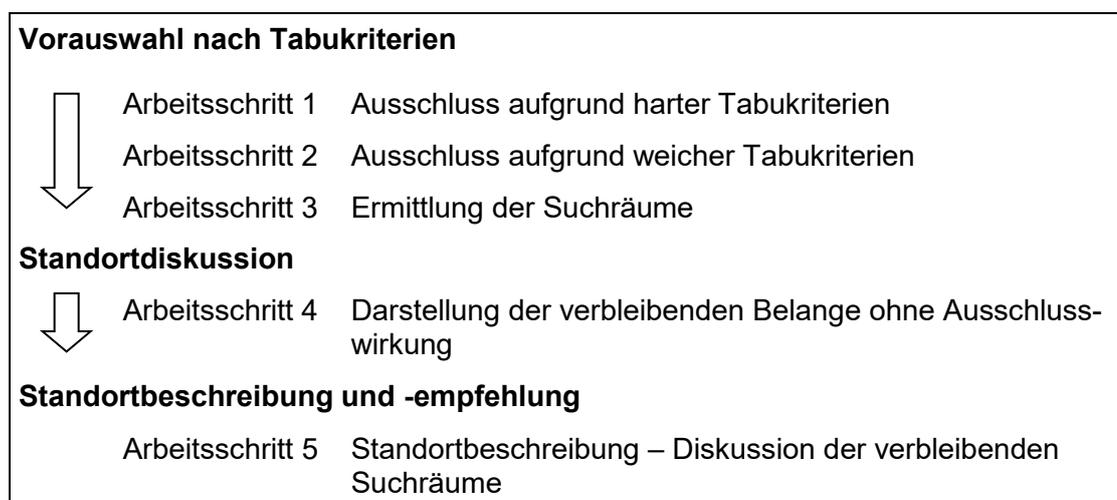
Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurden im August 2022 von der Gemeinde Rastede Faunistische Kartierungen von Brut- und Rastvögel für die anstehende Flächennutzungsplanänderung in Auftrag gegeben.

2.0 VORGEHENSWEISE

Im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen (s. Kap. 3.1) auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zu bestimmen.

Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angesprochen, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin werden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage werden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in fünf Arbeitsschritten:



Vorauswahl nach Tabukriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen sowie die planerische Zielsetzung der Kommunen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus (Arbeitsschritte 1 und 2, vgl. Kapitel 4.0).

Hierzu werden in den Plänen 1 bis 4 thematisch gegliedert alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt (Arbeitsschritt 3, vgl. Kap. 5.0). Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in Plan 5 können die dann freibleibenden Flächen als sog. „Suchräume“ für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Suchräume werden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen könnten, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht (Arbeitsschritt 4, vgl. Kapitel 6.0). Diese Belange werden thematisch gegliedert in den Plänen 6 bis 8 dargestellt.

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung werden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben (Arbeitsschritt 5, vgl. Kap. 8.0). Dies geschieht u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Suchräume sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Studie sind als planerische Empfehlung zu verstehen. Die endgültige Entscheidung über die eventuell im Flächennutzungsplan (FNP) darzustellenden Sonderbauflächen für Windenergie (Kap. 9.0 und Plan 9) obliegt der Gemeinde Rastede.

Hinweis

Die Darstellung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter durch konkrete Windparkplanungen muss im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zusätzlich erfolgen und ist nicht Gegenstand der Standortpotenzialstudie.

3.0 GRUNDLAGEN DER TECHNISCHEN WINDPARKPLANUNG, WINDENERGIE-ERLASS UND ALLGEMEINES ZU TABUZONEN

3.1 Windgeschwindigkeit und -höflichkeit, Anlagenhöhe und Infrastruktur des Standortes

Die Nutzung von Windenergie im Allgemeinen hängt von gewissen Parametern ab:

- Windgeschwindigkeit und -höflichkeit,
- Infrastruktur des Standortes (vorhandene Versorgungskabel, Nähe zum Umspannwerk, vorhandene Erschließungswege etc.),
- Referenzanlagentyp.

Windgeschwindigkeit und -höflichkeit

Das Windangebot ist regional sehr unterschiedlich verteilt. Grundsätzlich gilt: mit zunehmender Entfernung von den Küstengebieten ist an Binnenlandstandorten aufgrund des wachsenden Einflusses der Bodenrauigkeit eine Abnahme der Windgeschwindigkeiten festzustellen. Eine Zunahme der Windgeschwindigkeit ist darüber hinaus mit zunehmender Höhe über dem Meeresspiegel zu beobachten. An einem Standort nimmt die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zu und damit auch die Energieausbeute. Ein relativ grobes Verfahren zur Windenergie-Prognose ist die flächenhafte Darstellung der Windverhältnisse in Windpotenzialkarten. Da kleinräumige Potenzialänderungen innerhalb eines Landschaftsraumes wie dem Binnenland nur unzureichend darstellbar sind, eignen sich Windkarten lediglich für eine erste Orientierung über das zu erwartende Windpotenzial. Die Windgeschwindigkeit geht mit der dritten Potenz in die Leistung ein. Deshalb ist die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit an einem WEA-Standort nur bedingt zur Ertragsabschätzung geeignet. Angaben über die Häufigkeitsverteilung des Windgeschwindigkeitsspektrums werden benötigt. Zur Ermittlung der Windverhältnisse und zur Ertragsprognose an einem Einzelstandort wird im Rahmen konkreter Genehmigungsplanungen seitens der Projektierer i. d. R. entweder auf Windmessungen vor Ort oder EDV-gestützte Standortanalysen nach dem Europäischen Windatlasverfahren (WASP) zurückgegriffen (Windgutachter)². Im Rahmen der Studie wird aufgrund der Topographie des Gemeindegebietes und seiner Lage im küstennahen Raum des norddeutschen Tieflandes von annähernd ähnlichen Windverhältnissen im gesamten Gemeindegebiet ausgegangen. Es wird daher weiterhin davon ausgegangen, dass ein Windpark bzw. eine WEA des Referenzanlagentyps prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Gemeinde legt der Standortfindung im Rahmen dieser Studie daher kein Windgutachten zugrunde, da dies nicht die nötige Abwägungsrelevanz im Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten entfaltet.

Infrastruktur des Standortes

Die Eignung eines Standortes wird auch durch dessen Lage im Raum beeinflusst. Zum Beispiel kann sich die Nähe zu einem Umspannwerk wirtschaftlich positiv auf die daraus

² <http://www.iwr.de/wind/klima/index.php>, Abfrage: 05.09.2022

folgenden Aufwendungen bspw. für den Leitungsbau auswirken. Dieser für die Projektierer wichtige Aspekt wird im Rahmen der Studie jedoch nicht wertend berücksichtigt und fließt in die Standortbewertung nicht ein. Dies ist damit zu begründen, dass sich auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht klären lässt, ab wann die erforderliche Netzanbindung unter Berücksichtigung evtl. entgegenstehender Belange für den oder die Betreiber nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Es wird auf Grund von Erfahrungen aus Windkraftplanungen in zahlreichen Gemeinden/Städten in Niedersachsen in den letzten Jahren davon ausgegangen, dass eine Netzanbindung prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet technisch möglich ist.

Referenzanlagentyp

Im Rahmen dieser Studie wird von einer aktuellen Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe der Anlagen von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Dass insbesondere die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser im Bereich von 160 m zu erwarten ist, ergibt sich auch vor dem Hintergrund der derzeit auf dem Markt verfügbaren Windenergieanlagen, wie z. B. der ENERCON E-160 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 160 m. Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat sich dazu entschieden, die Grenzen der Suchräume als Baugrenzen im Sinne des sog. „rotor-innerhalb“ zu betrachten, sodass nicht nur die Fundamente der Windenergieanlagen, sondern auch die Rotorblätter innerhalb dieser Suchräume liegen müssen. D. h. der Abstand zwischen dem Mastfuß der Windenergieanlage und einem Gebäude mit Wohnnutzung beträgt 600 m, die waagrecht stehende Rotorspitze ist somit bei einem angenommenen Rotorradius von 80 m 520 m von dem Gebäude mit Wohnnutzung entfernt (s. Abb. 1).

Die Annahme der Referenzhöhe sowie dieses Rotordurchmessers schließt die Errichtung höherer oder niedrigerer Anlagen mit größerem oder kleinerem Rotor in den schließlich dargestellten Suchräumen bzw. Sonderbauflächen im FNP nicht aus.

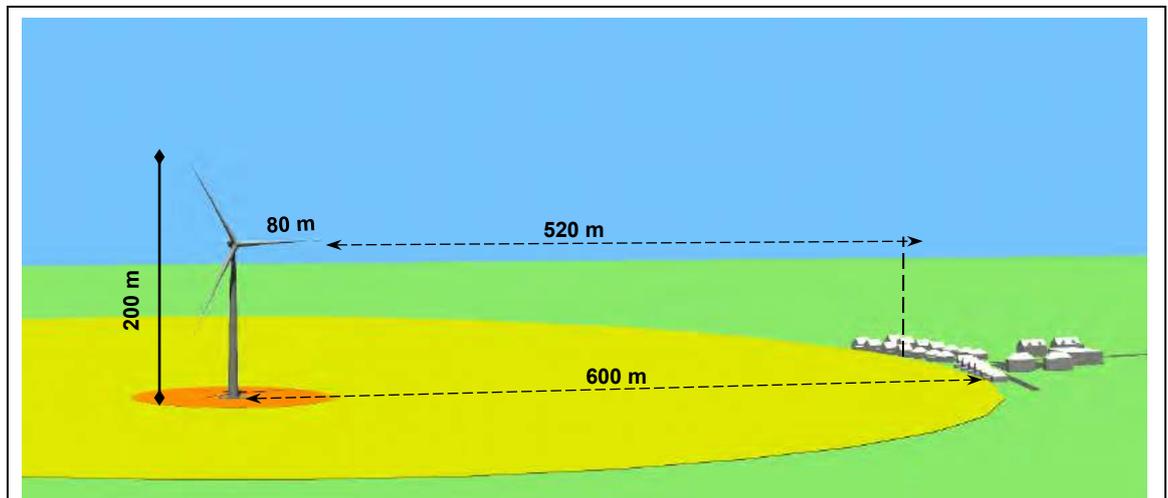


Abb. 1: Gewählte Referenzanlage ENERCON E-160 EP5 E1 (orange Fläche entspricht dem Bereich, der vom Rotor überstrichen wird)

Drehrichtung:	Horizontal (nicht vertikal)
Anzahl der Flügel:	3
Gesamthöhe (Flügelspitze):	200 m
Nabenhöhe:	120 m
Rotorlänge:	80 m
Rotordurchmesser:	160 m
Leistung:	4,6 MW

3.2 Schall und Schattenwurf der Windenergieanlagen

Die von Windenergieanlagen verursachten Geräusche, welche die etwaigen Lärmschutzrichtwerte einzuhalten haben, gehen vorwiegend von den Rotorblättern aus. Dies wird sowohl über ausreichende Abstände der WEA zum nächsten Wohnhaus als auch über gesteuerte Betriebsweisen (z. B. einen gedrosselten Betrieb bei Nacht) erreicht.

Die Beurteilung, ob Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die Richtwerte der TA Lärm sind nach den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung sowie zwischen Tages- und Nachtzeit abgestuft. Für reine Wohngebiete gelten nachts 35 dB(A) als Richtwert. Existiert für ein im Zusammenhang bebauten Gebiet kein Bebauungsplan (sog. unbeplanter Innenbereich), so ist es anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung einzustufen oder von einer Gemengelage zwischen verschiedenen dortigen Gebietstypen auszugehen. Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen Richtwert vor. Entsprechend der ständigen und gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung ist für den Außenbereich im Hinblick auf dortige Wohnbebauung der Richtwert eines Misch- bzw. Dorfgebietes anzusetzen. Im Rahmen von verbindlichen Bauleitplanungen und/oder Genehmigungsverfahren sind entsprechende Schallgutachten anzufertigen, um die Einhaltung der Richtwerte nachzuweisen oder bei Bedarf einen schallreduzierten Betrieb vorschreiben zu können.

Tab. 1: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiet, Klinik	45 dB(A)	35 dB(A)

Neben Schallemissionen ist auch der mögliche Schattenwurf von WEA zu berücksichtigen. Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind nicht bekannt bzw. belegbar, es handelt sich bei Schattenwurf jedoch um eine Belästigung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG.)

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2020) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WEA-Schattenwurf-Hinweise) verabschiedet. Eine erhebliche Belästigung ist laut diesen Hinweisen dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt (betroffenem Wohnhaus) eine worst-case-Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr (h/a) – dies entspricht in der Realität rund 8 h/a reale Beschattungsdauer, da die Sonne nicht immer scheint – und 30 Minuten pro Tag (min/d) nicht überschritten wird. Diese Werte gehen auf Untersuchungen der Universität Kiel zurück. Die zulässige Beschattungsdauer ist auf Wohnnutzung zugeschnitten worden, eine Abstufung des Richtwertes nach Schutzwürdigkeit der Nutzung in Analogie zur TA Lärm existiert nicht. Nach der bisherigen Rechtsprechung können diese Beurteilungsmaßstäbe nicht unmittelbar auf arbeitende Menschen übertragen werden (OVG Lüneburg 12 ME 38/07, VG Oldenburg 5 A 2516/11), sondern das zumutbare Maß muss auch unter Berücksichtigung von zumutbaren Ausweich- und Anpassungsmaßnahmen des Betroffenen an Hand einer Einzelfallentscheidung festgelegt werden. Hier kommt es z. B. auf die Art der Arbeit (Konzentration erforderlich) und den konkreten Arbeitsort an (z. B. fensterlose Halle). Grundsätzlich ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung und/oder der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (Schattenwurf-Analyse), um bei Bedarf Abschaltzeiten bei Überschreiten dieser Richtwerte festlegen zu können. Zur Regelung des Betriebes existieren sogenannte

Schattenwurfmodule, die die WEA (oder mehrere) bei Überschreiten der zulässigen Schattenwurfzeiten innerhalb des Zeitfensters, in dem Sonne, WEA und betroffene Wohnhäuser im entsprechenden Winkel zueinanderstehen, abschalten, wenn die Sonne scheint.

3.3 Windenergieerlass des Landes Niedersachsen

Das Niedersächsische Umweltministerium hat gemeinsam mit dem Wirtschafts-, dem Landwirtschafts-, dem Innen- und dem Sozialministerium einen Windenergieerlass erarbeitet, der am 24.02.2016 in Kraft getreten ist. Da dieser zum 31.12.2021 außer Kraft getreten wäre, beschloss das Umweltministerium, unter Berücksichtigung des neuen Niedersächsischen Klimagesetzes, eine Überarbeitung des Erlasses. Nach einem umfangreichen Dialog- und Beteiligungsprozess wurde der überarbeitete Windenergieerlass mit der Veröffentlichung im Nds. Ministerialblatt Nr. 35/2021 am 01.09.2021 verabschiedet. Der Leitfaden Artenschutz (Anlage 2 des Windenergieerlasses von 2016) befindet sich derzeit noch in der Überarbeitung, sodass dieser weiterhin anzuwenden ist.

Gemäß Windenergieerlass (2021) ist es Ziel des Landes Niedersachsen, bis 2030 mindestens 20 GW Windenergieleistung an Land zu installieren. Ab 2030 sollen 2,1 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Berechnung von Flächenpotenzialen in Niedersachsen wurde ermittelt, dass zur Zielerreichung mind. 7,05 % der landesweiten Potenzialflächen (Flächen abzüglich der harten Tabuzonen, Gewerbe- und Industriegebiete, sämtliche FFH-Gebiete sowie Wald) bzw. 1,4 % der Landesfläche erforderlich ist. *„Für die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.“* (vgl. Kap. 2.14 des Windenergieerlasses Nds. 01.09.2021). Für die Planung ist dabei relevant, dass hier von einer „rotor-außerhalb-Berechnung“ ausgegangen wird. Die geplante Windenergieanlage muss sich also nicht samt ihrer Rotorblätter, sondern nur mit dem Mast in einem Vorrang- oder Eignungsgebiet befinden. Die Rotorspitzen dürfen über die Grenzen hinausragen. Bei der Berechnungsmethode „rotor-in“ müssen die Rotoren der Windenergieanlagen vollständig innerhalb der Grenzen der Suchräume (Potenzialflächen) liegen, wodurch sich ein höherer Flächenbedarf (mind. 1,7 % der Landesfläche) ergibt.

Als Hilfestellung zur Ermittlung der harten Tabuzonen, die als Suchräume (Potenzialflächen) nicht in Frage kommen, verweist der Windenergieerlass auf die Tabelle der Anlage 2 des Windenergieerlasses (2021) (s. Abb. 2).

1. Siedlung		
Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweis zu den harten Tabuzonen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)		nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, Beschluss vom 24. 6. 2010 — 8 A 2764/09; OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H ⁽⁴⁾	Zur sachgerechten Ermittlung des erforderlichen Abstandes ist es auf Planungsebene ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage (Höhe, Emissionen etc.) anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von WEA auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15, Rn. 34). In der Rechtsprechung ist ein derartig pauschaler Abstand der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone anerkannt.
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H ⁽⁴⁾	s. o.
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete		Nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09; OVG Lüneburg — 12 KN 206/15)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H ⁽⁴⁾	s. o.

⁽⁴⁾ Die harte Tabuzone entspricht der 2-fachen Anlagengesamthöhe (H), gemessen ab Mastfußmitte. Der Planung muss eine Referenzanlage zugrunde gelegt werden.

Abb. 2: Auszug aus Anlage 2 des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 01.09.2021 – Beispiel für harte Tabuzonen

In Bezug auf die weichen Tabuzonen gibt der Windenergieerlass folgenden Hinweis:

„Weiche Tabuzonen sind Flächen, die einer Abwägung zugänglich sind. Da der Plangeber einen Bewertungsspielraum bei der Festlegung der weichen Tabuzonen hat, muss er darlegen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und die Gründe für seine Wertung darlegen.“

Der Windenergieerlass ist für Kommunen verbindlich, wenn diese im übertragenen Wirkungsbereich als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörde, Naturschutzbehörde o. ä. bei der Genehmigung und Überwachung tätig werden. Im Fall eines konkreten Genehmigungsverfahrens für WEA im Gemeindegebiet von Rastede nach BImSchG ist der Landkreis Ammerland die Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung, also bei Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen (FNP) oder Bebauungsplänen, dient der Erlass den Landkreisen, Städten und Gemeinden dagegen als Orientierungshilfe für die Abwägung bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Für Planer und Investoren gibt er schließlich wichtige Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den zuständigen Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

3.4 Wind-an-Land-Gesetz

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaschutzabkommens (2015), dem Klimaschutzgesetz 2021 und der aktuellen Energiekrise hält die Bundesregierung eine Abkehr von fossilen Energieressourcen zu erneuerbaren Energien und damit einer unabhängigen Energieversorgung nicht nur geboten, sondern auch dringend erforderlich. Dazu soll die Windenergie an Land deutlich ausgebaut werden³. Um dieses Ziel zu erreichen und insbesondere Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen zu beschleunigen und die notwendigen Flächen bereitzustellen, hat der Bundesrat am 8. Juli 2022 das sog. „Wind-an-Land-Gesetz“ (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von

³ PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2022): Ausbau der erneuerbaren Energien, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/novellierung-des-eeg-gesetzes-2023972> (Abfrage: 30.08.2022).

Windenergieanlagen an Land, WaLG) gebilligt, welches der Bundestag einen Tag vorher verabschiedet hatte⁴⁵. Neben dem „Windflächenbedarfsgesetz“ (WindBG) beinhaltet es auch Änderungen der Regelungen im Baugesetzbuch, anhand derer die ausreichende Flächenbereitstellung für Windenergie geregelt und sichergestellt werden soll. Das WaLG und die darin enthaltenen Änderungen u. a. des BauGB sowie das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) treten am 1. Februar 2023 in Kraft.

Parallel zu dem WaLG wurde auch das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet. Damit soll der naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem der Windenergie an Land bis 2045 beschleunigt und vereinfacht werden. Durch die Änderungen liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Auch Landschaftsschutzgebiete dürfen zukünftig in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden. Das Gesetz sieht darüber hinaus die Einführung bundeseinheitlicher Standards für Genehmigungsverfahren im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und Ausnahmeerteilungen vor. Überdies enthält das Gesetz Erleichterungen für Repowering-Vorhaben. Ebenfalls soll es zukünftig nationale Artenhilfsprogramme geben, welche das Bundesamt für Naturschutz betreuen wird. Zur Finanzierung sollen auch Anlagenbetreiber beitragen. Die 4. Änderung des BNatSchG ist bereits am 29. Juli 2022 in Kraft getreten, lediglich die geänderte Regelung zum § 26 Landschaftsschutzgebiete – Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ist erst zum 1. Februar 2023 in Kraft getreten.

Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den einzelnen Bundesländern verbindliche Flächenziele vorgegeben, die in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt werden müssen. Niedersachsen muss hiernach bis zum 31. Dezember 2027 einen sogenannten Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % der Landesfläche der Windenergie an Land zur Verfügung stellen. Damit wären die im Nds. Windenergieerlass (2021) genannten Orientierungswerte nicht mehr maßgebend (vgl. Kap. 3.3).

Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes können die Länder regional unterschiedliche Teilflächenziele festlegen, mit denen sie jedoch in der Summe den landesweiten Flächenbeitragswert erreichen müssen. Dies ist besonders in Ländern von Bedeutung, in denen eine Ausweisung von Windenergieflächen über die Landkreise (RRÖP) und Kommunen (FNP) erfolgt. Im Juni 2023 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorläufige Flächenziele der Planungsregionen [hier: Landkreise] veröffentlicht. Derzeit muss der Landkreis Ammerland 1,29 % seiner Gebietsfläche bis 2026 als Windenergiefläche ausweisen.

Durch die Änderung des Baugesetzbuches werden die gesetzlichen Flächenvorgaben in das Planungsrecht integriert, wodurch sich zugleich die Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, erübrigt (vgl. Kap. 3.5).

Sollte eine Planungsregion [hier: Landkreis Ammerland] den von ihnen auszuweisenden Flächenanteil bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 nicht erreichen, greift die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Planungsträgers [hier: Landkreis Ammerland] gem. § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB, sodass WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind, wenn denn keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gewährleistet bzw. gesichert

⁴ PRESSE- UND INFORMATIONSAMT DER BUNDESREGIERUNG (2022): Wind-an-Land-Gesetz, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>, (Abfrage: 30.08.2022).

⁵ BUNDESRAT KOMPAKT (2022): Top 54 WindanLand, Beschluss, <https://www.bundesrat.de/DE/plenar/bundesrat-kompakt/22/1023/1023-pk.html?nn=4732016#top-54> (Abfrage: 30.08.2022).

ist. D. h. solange die Planungsregionen ihren zugewiesenen Flächenanteil nicht erreicht haben, haben auch Kommunen als Planungsträger keine Steuerungsmöglichkeit der Windenergie (mehr) im Plangebiet. Ab 2027 gilt dies auch, wenn eine Kommune einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung hat.

Nach dem 1. Februar haben Kommunen [hier: Gemeinde Rastede] als Planungsträger keine neuen Steuerungsmöglichkeiten für die Windenergie, außer die Erweiterung ihrer bestehenden Flächen um maximal 25 % (§ 245e Absatz 1 BauGB). Bestehende Ausschlusswirkungen bleiben entweder bis zum 31. Dezember 2027 bestehen oder sind vorher aufgehoben, wenn der vom Land Niedersachsen durch Gesetz beauftragte Planungsträger [hier: Landkreis Ammerland] das Erreichen des regionalen Teilflächenziels für den eigenen Planungsraum festgestellt und bekanntgemacht hat. Die Flächen aus den Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Gemeinden können auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden oder dieses sogar schon erfüllen (§ 5 Absatz 2 WindBG).

3.5 Schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept und Erläuterung von verschiedenen Kategorien von Tabuzonen

Da mit einer Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert WEA eingeschränkt wird, sind an die Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie besondere Anforderungen zu stellen. Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren hierzu zahlreiche Kriterien und Anforderungen in der Regional- und Bauleitplanung formuliert und konkretisiert. In seinen Urteilen vom 13.12.2012 (4 CN 1/11, 4 CN 2/11) und vom 11. 4. 2013 (4 CN 2/12) hat das BVerwG Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsplanung formuliert. Demnach muss der Planungsträger [hier: die Gemeinde Rastede] im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum [hier: Gemeindegebiet] betrachtenden Konzepts der Windenergie substanziell Raum verschaffen. „Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten⁶“. Das OVG Lüneburg hat diese Anforderungen in seine ständige Rechtsprechung übernommen⁷. Beim Ausschluss von Flächen hat der Plangeber zwischen harten Tabuzonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, und weichen Tabuzonen, in denen Windenergieanlagen zwar möglich, aber nach den planerischen Vorstellungen (auf Basis einheitlicher Kriterien für den gesamten Planungsraum) nicht errichtet werden sollen, zu unterscheiden.

Bei den „**harten**“ **Tabuzonen** handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Städte/Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Beispiele: Wohngebiete, Straßen, Deiche, bestimmte Schutzgebiete mit Bauverbote etc. Ferner können Ziele der Raumordnung der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen und eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung unterbinden, § 1 Abs. 4 BauGB.

⁶ vgl. Urteile vom 17. Dezember 2002 – BVerwG 4 C 15.01 – BVerwG 117, 287 <289> und vom 13. März 2002 – BVerwG 4 C 3.02 – NVwZ 2003, 1261

⁷ OVG Lüneburg Beschluss vom 18.05.2020 – 12 KN 243/17, m. w. N.

Demgegenüber sind „**weiche**“ **Tabuzonen** zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Sie dürfen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen.

Die letztlich ausgewiesenen Gebiete müssen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein. Die Planung darf nicht dazu missbraucht werden, WEA faktisch nahezu zu verhindern (sog. Feigenblatt- oder Verhinderungsplanung).

Im Rahmen dieser Studie werden daher bei der Ermittlung von Suchräumen für die Windenergienutzung die verschiedenen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen umfassend erläutert. Insbesondere die weichen Kriterien bedürfen dabei einer nachvollziehbaren Begründung. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 2012 heißt es dazu u. a: *„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen.“*

Die weichen Tabukriterien sind ggf. gemäß der aktuellen Rechtsprechung einer erneuten Betrachtung und Bewertung zu unterziehen, wenn als Ergebnis der Standortpotenzialstudie für Windenergieanlagen eine Gemeinde bzw. Stadt der Windenergie zumindest bis zum 1. Februar 2023 nicht substantiell Raum eingeräumt wird⁸.

Zur Prüfung der Frage, ob der Windenergie in einer Gemeinde bzw. Stadt substantiell Raum gegeben wird, ist eine wertende Betrachtung unter Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum⁹ erforderlich. Die Beurteilung sollte anhand der folgenden Parameter erfolgen, denen im Einzelfall eine Indizwirkung beigemessen werden kann:

- Verhältnis der Größe der Suchräume zum Plangebiet,
- Verhältnis der Größe der Suchräume zu den Flächen, die verbleiben, wenn man von dem Plangebiet die harten Tabubereiche abzieht,
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten aus höherrangigen Planungen
- Gewicht, Vertretbarkeit und allgemeine Anerkennung der gewählten Kriterien.

Eine solche Betrachtung wird in Kap. 9.0 durchgeführt.

Zusätzlich wird näherungsweise der Flächenanteil der Suchräume am Gemeindegebiet als Orientierungswert ermittelt (s. Kap. 9.2).

4.0 HARTE UND WEICHE TABUZONEN (Arbeitsschritt 1 und 2)

4.1 Exkurs Vorranggebiete Landes-Raumordnungsprogramm und Regionales Raumordnungsprogramm

Nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) haben die in diesem Programm dargestellten Vorranggebiete aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein (NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM 2022). Das Landes-

⁸ BVerwG, Urteil des 4. Senats vom 13. Dezember 2012, AZ: 4 VN 1.11.

⁹ BVerwG 4 C 7.09 vom 20. Mai 2010; OVG Lüneburg vom 11. November 2013 – 12 LC 257/12; OVG Lüneburg Ur. vom 7. Februar 2020 – 12 KN 75/18.

Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise.

Das LROP liegt aktuell mit dem Stand 2022 vor. Das Kabinett der niedersächsischen Landesregierung beschloss in seiner Sitzung am 18. Januar 2019 das Landes-Raumordnungsprogramm fortzuschreiben. Der Beschluss der Änderungsverordnung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG erfolgte am 30. August 2022 durch das Kabinett. Die Änderungsverordnung des LROP trat damit am 17. September 2022 in Kraft. Die Neubekanntmachung einer konsolidierten Gesamtfassung des LROP samt aller Anhänge und Anlagen soll laut des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Kürze erfolgen.

Das LROP stellt neben der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung u. a. die Förderung der Nutzung und des Ausbaus einheimischer und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie als Ziel dar.

Weiter fordert es, die für *„die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“* (LROP 2022). Auf Höhenbegrenzungen in Vorranggebieten für Windenergienutzungen soll verzichtet werden.

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen der Planungsträger und seiner etwaigen Gemeinden zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Gemeinden. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsame Belange sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Träger der Regionalplanung bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung ihrer Träger maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes dargestellt.

Die Festlegung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als harte Tabuzonen zu berücksichtigen.

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor. Die Gültigkeit des RROP wurde nach einer Prüfung der Aktualität mit Bekanntmachung vom 07.06.2007 für weitere 10 Jahre verlängert. Aufgrund der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes im Mai 2017 ist die Fassung aus dem Jahre 1996 weiterhin gültig.

Im gültigen RROP Ammerland wird betont, dass die Nutzung regionaler Potenziale an erneuerbaren und alternativen Energien, darunter auch Sonnenenergie, geprüft, genutzt und gefördert werden sollen. Die Inhalte der Neuaufstellung des RROP sind noch nicht veröffentlicht, sodass im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Standortpotenzialstudie das RROP 1996 weiterhin maßgeblich ist. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

4.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland liegt mit Stand 2021 vor. Landschaftsrahmenpläne dienen laut Bundesnaturschutzgesetz als Instrument der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Der Landschaftsrahmenplan wurde von der Naturschutzbehörde des Landkreises für das Kreisgebiet erarbeitet. Als unverbindlicher, gutachterlicher Fachplan stellt er rahmenhaft die fachlichen Gegebenheiten und Erfordernisse dar. Er leitet dabei seine Ziele und Maßnahmen aus den landesweiten Zielen des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ab.

Der LRP (2021) geht im Kapitel 5.7.3 „Energiewirtschaft“, Unterpunkt 5.7.3.1 „Windenergie“ auf die Windenergienutzung ein.

Folgende Bereiche sollten gem. LRP 2021 nicht bei der Standortwahl für Windenergie herangezogen werden:

- *„Bereiche, von sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (insbesondere für Brut- und Gastvögel), von NSGs und Gebieten mit Voraussetzung für die Ausweisung von NSGs,*
- *Wichtige Bereiche für den Schutz und die Entwicklung des Landschaftsbildes und für das Landschaftserleben und Freihalten von weithin sichtbaren Geländekuppen,*
- *Waldflächen, insbesondere alte Waldstandorte,*
- *Schonung von kulturhistorisch gewachsenen Ortsstrukturen und Dorflagen durch ausreichende Abstandregelungen,*
- *Konsequente Anwendung der jeweils aktuellen Fassung der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ bei der Standortplanung“ sowie*
- *„Berücksichtigung des zugehörigen Leitfadens Artenschutz zum Windenergieerlass bei der Standortplanung“.*

Im Rahmen der Aufstellung des RROP des Landkreises Ammerland werden u. a. Informationen des LRP herangezogen. Folglich ist der Landschaftsrahmenplan eine Grundlagenquelle u. a. für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des RROP (s. o.).

4.3 Harte und weiche Tabuzonen

In der nachfolgenden Tabelle werden die harten und weichen Tabuzonen sowie die hierzu im Rahmen der vorliegenden Studie angesetzten Abstände aufgelistet. Die einzelnen Kriterien werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert und deren Einstufung als hartes oder weiches Tabukriterium begründet.

Tab. 2: Übersicht Tabukriterien

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
Plan 1: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen				
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Innenbereichssatzung) gem. §§ 30, 34 BauGB	320 m ¹⁰		+ 400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbe- reich, Außenbereichssatzungen gem. § 35 BauGB	320 m ¹⁰		+ 200 m (insg. 520 m)	Kap. 4.4
Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim	320 m ¹⁰		+ 400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Sonstige Sondergebiete – Alten- und Pfl- egeheim, Heimatpflegeeinrichtung für see- lisch behinderte Menschen, Kureinrichtun- gen, Camping und/oder Wochenendhaus- gebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel	320 m ¹⁰		+ 400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Sonderbaufläche – Niedersächsisches Lan- desamt für Brand- und Katastrophenschutz	320 m ¹⁰		+400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Sonderbaufläche – Sport/Ferienhäuser, Ho- tel und Gaststättenbetrieb	320 m ¹⁰		+400 m (insg. 720 m)	Kap. 4.4
Biogasanlagen	–		200 m	Kap. 4.4
		Gewerbliche Bauflächen Wohngebäude auf gewerblichen Bau- flächen	320 m	Kap. 4.4
		Flächen für den Gemeinbedarf	–	Kap. 4.4

¹⁰ Zweifache Anlagenhöhe bei 200 m hohen Referenzanlagen; der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte (gem. Niedersächsischer Windenergieerlass (2021))

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
		Sonstige Sondergebiete (Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof)	–	Kap. 4.4
		Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark	–	Kap. 4.4
		Baumschule	–	Kap. 4.4
		Grünflächen	–	Kap. 4.4
		Modellflugplatz (Aufstiegsfläche)	300 m	Kap. 4.4
		Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung	–	Kap. 4.4
		Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlagen	–	Kap. 4.4
		Parkplatzflächen	–	Kap. 4.4
Plan 2: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk				
Bundesautobahn	40 m		–	Kap. 4.5.1
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m		–	Kap. 4.5.1
Geplanter Trassenverlauf der Bundesautobahn A20	–		40 m	Kap. 4.5.1
Gleisanlagen- und Schienenwege	–		100 m	Kap. 4.5.2
110-kV-Elektrizitätsfreileitung, 220-kV- und 380-kV-Höchstspannungsleitung	Schutzstreifen mit dinglicher Sicherung		55 m	Kap. 4.5.3
Erdölleitung	Schutzstreifen mit dinglicher Sicherung		–	Kap. 4.5.4
Erdgasleitung, Erdgashochdruckleitung	Schutzstreifen mit dinglicher Sicherung		–	Kap. 4.5.4
Verfüllte Erdöl-Bohrung	–		–	Kap. 4.5.4
BOS-Richtfunkstrecke der Polizei	30 m		–	Kap. 4.5.5
Hauptwasserleitung	–		–	Kap. 4.5.4

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
Stillgewässer ab 1 ha Größe gem. § 61 BNatSchG	50 m	Stillgewässer unter 1 ha Größe	–	Kap. 4.5.6
		Gewässer II. Ordnung	5 m ¹¹	Kap. 4.5.6
Plan 3: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche				
FFH-Gebiete	–		–	Kap.4.6.1
Naturschutzgebiete	–		–	Kap. 4.6.2
Wasserschutzgebiete Schutzzone I und II	–		–	Kap. 4.6.3
Naturdenkmale	–		–	Kap. 4.6.5
Baudenkmale	–		–	Kap. 4.6.5
		Landschaftsschutzgebiete	Einzelfall	Kap. 4.6.3
		Geschützte Landschaftsbestandteile	–	Kap. 4.6.6
		Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB- NatSchG	–	Kap. 4.6.7
		Waldflächen ab 1 ha	100 m ab 5 ha Größe	Kap. 4.6.8
		Kompensationsflächen ab 1 ha Größe	–	Kap. 4.6.9
Plan 4: Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP (2022) und dem RROP (1996)				
Vorranggebiet Natura2000 (LROP)	–		–	Kap. 4.7.1
Vorranggebiet Biotopverbund (LROP)	–		–	Kap. 4.7.1
Vorranggebiet Wald (LROP)	–		–	Kap. 4.7.2
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Quarzsand (LROP)	–		–	Kap. 4.7.3
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Ton und Torf (RROP)	–		–	Kap. 4.7.3

¹¹ Der Freihaltebereich für Gewässerräumstreifen an Gewässern II. Ordnung wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.

Harte Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (hart)	Weiche Tabuzone (Fläche)	Umgebungsschutz (weich)	Begründung
		Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP)	–	Kap. 4.7.3
		Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP)	–	Kap. 4.7.5
		Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft (RROP)	–	Kap. 4.7.6

4.4 Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen (Plan 1)

Im Falle der Siedlungsgebiete wurden Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (gemäß §§ 30, 34 BauGB) aus vorliegenden, von der Gemeinde Rastede zur Verfügung gestellten Bebauungsplänen sowie allen Änderungen bis einschließlich der 80. FNP-Änderung (Stand: Juli 2021) dargestellt und als harte Tabuzonen behandelt. (s. Plan 1).

Im Außenbereich wurden Wohngebäude sowie Gebiete mit Außenbereichssatzung (gemäß § 35 BauGB) als harte Tabuzonen bzw. -bereiche berücksichtigt (Plan 1). Grundlage hierfür waren die vorliegenden digitalen Daten vom amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®). Diese Daten enthalten die Standorte der im Gemeindegebiet vorhandenen Wohngebäude. Nebengebäude (Schuppen, Garagen etc.) besitzen keinen Schutzanspruch in Hinblick auf Lärmimmissionen und müssen demnach auch nicht durch Abstände „geschützt“ werden. Eine Überprüfung vor Ort, ob ein in den ALKIS-Daten enthaltenes Gebäude mit angegebener Wohnnutzung tatsächlich auch als Wohngebäude genutzt wird, hat im Rahmen dieser Studie nicht stattgefunden.

Zum Schutz vor Lärm und optisch bedrängender Wirkungen werden Abstandsradien als harte Tabuzonen für Windenergie zu **Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Innenbereichssatzung, Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, Außenbereichssatzungen, Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim, Sonstige Sondergebiet – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel** sowie zu **Sonderbauflächen – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb** angesetzt. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen (NMU 2021) beträgt der anzusetzende harte Schutzabstand bei Rotor-außerhalb-Flächen 400 m vom Turmmittelpunkt einer WEA aus. Dies resultiert aus der zweifachen Anlagenhöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage (2 x 200 m = 400 m). Auch der § 249 Abs. 10 BauGB geht davon aus, dass der Tatbestand der optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung von WEA im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. d. R. nicht zutrifft, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes einer WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. Aufgrund der Entscheidung die Grenzen der Suchräume als Baugrenzen im Sinne des sog. „Rotor-innerhalb“ zu betrachten, ist der Rotor mit einzubeziehen, sodass der harte Schutzabstand 320 m bis zur waagrecht stehenden Rotorblattspitze beträgt. Der Abstand zwischen dem Turmmittelpunkt der Anlage und den o. g. Flächen bleibt unverändert bei 400 m.

Diese Abstände ist einzuhalten, um dem Rücksichtnahmegebot als unbenanntem Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu entsprechen, wodurch eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung vermieden wird.

„Auf diese Art wird zwar dem von der TA Lärm vorgegebenen unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen nicht differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine „Entschärfung“ der Lärmproblematik zur Folge. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der sich so aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebende Abstand zur Wohnbebauung an die Höhe der Windenergieanlage anknüpft und höhere Anlagen in der Regel leistungsstärker sind und höhere Lärmemissionen verursachen.“

Angesichts dessen hält es das OVG Lüneburg für vertretbar,

„wenn ein Plangeber, der einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung in seine Planungen einstellt, angesichts des kaum zu leistenden Aufwands und der sich zugleich ergebenden

Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebiets-typen der TA Lärm darauf verzichtet, immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten“¹².

In der Vergangenheit ergaben sich die Maßstäbe zur Ermittlung der „optisch bedrängen-den Wirkung“ aus Entscheidungen des OVG Münster vom 09.08.2006 (8 A 3726/05) bzw. vom 24.06.2010 (8 A 2764/09). Die prognostizierten Anhaltswerte für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind dabei gem. Beschluss des OVG Münster (8 B 396/17) vom 20. Juli 2017 auch für moderne Windenergieanlagen ansetzbar.

Hiernach erfordert die Prüfung, ob von einer Windenergieanlage eine optisch bedrängen-de Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände, wobei sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren lassen:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen § 249 Abs. 10 BauGB ist bestimmt worden, dass in der Regel bereits bei einer zweifachen Anlagenhöhe ($2H = 2 \times 200 \text{ m} = 400 \text{ m}$) zwischen dem Mastfuß der Windenergieanlage und der Wohnbebauung eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinde Rastede hat sich dennoch dazu entschieden im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialstudie weiterhin die dreifache Anlagenhöhe ($3 \times \text{Nabenhöhe} + \text{Rotorradius}$) zwischen dem Mastfuß einer Windenergieanlage und der Wohnnutzung anzuwenden.

Im Hinblick auf den Schall stellen die Immissionsrichtwerte gem. § 5 BImSchG i. V. mit der TA-Lärm letztendlich die einzigen Vorgaben mit rechtlicher Bindungswirkung dar. Folgende Immissionsrichtwerte für Schallimmissionen sind hier maßgeblich und einzuhalten:

- 50 dB(A) tags / 35 dB(A) nachts in reinen Wohngebieten,
- 55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten,
- 60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts in Misch-/Dorfgebieten.

Hierzu heißt es in der TA-Lärm: *„Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. Nr. 1 BImSchG) ist [...] sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.“* Somit können Windenergieanlagen nach rein immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich so dicht an die Wohnbebauung heran gesetzt werden, wie es zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zulässig wäre.

¹² OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020, Az.: 12 KN 75/18, Rn. 81.

Gemäß der TA Lärm wird hinsichtlich der einzuhaltenden (Nacht-)Werte zwischen Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen (reine und allgemeine Wohngebiete), und Gebieten mit gemischter Nutzung (Mischgebiete) unterschieden, so dass auch eine Differenzierung bei den nötigen Schutzabständen in der Studie denkbar wäre. Mischgebiete, welche nach der TA Lärm einen geringeren Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen haben als Wohngebiete, werden im Rahmen dieser Standortpotenzialstudie in Bezug auf die Schutzabstände bewusst wie Wohngebiete behandelt, da besonders in den örtlichen Randlagen vielfach durch Aufgabe der gewerblichen Nutzung oder der Landwirtschaft tatsächlich oder in absehbarer Zeit eine reine Wohnnutzung vorliegen kann. Unter dem Aspekt der städtebaulichen Weiterentwicklung soll zudem eine Umwandlung von gewerblichen Nutzungen innerhalb eines Mischgebiets in Wohnnutzungen künftig weiterhin möglich sein, weshalb Mischgebieten im Rahmen der Studie der gleiche Schutzabstand wie Wohngebieten beigemessen wird.

Bei der Festlegung von weichen Tabuzonen kann die Gemeinde im Zuge der Standortfindung im Rahmen der übrigen bindenden, rechtlichen Vorgaben weitere Bereiche des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung ausschließen. Davon wird hier vorrangig im Bereich um die Siedlungen inklusive ihrer harten Schutzabstände Gebrauch gemacht. Dies geschieht vor dem Hintergrund der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sowie mit Blick auf zukünftige Siedlungserweiterungen, die Sicherung der Erholungsfunktion der siedlungsnahen Freiflächen, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Sicherung des Fremdenverkehrs. Bei diesen Überlegungen ist das Planungsziel, der Windenergie substanziell Raum einräumen zu können, zu berücksichtigen. Aufgrund dieser planerischen Überlegungen wird daher zu **Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Innenbereichssatzung, Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim, Sonstige Sondergebiet – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel** sowie zu **Sonderbauflächen – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz** (ehemals Landesfeuerwehrschule Loy), **Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb** über den harten Abstand von 320 m hinaus ein weitergehender Vorsorgeabstand von nochmals 400 m als weiche Tabuzone zugebilligt. Insgesamt ergibt sich also ein Abstand von 720 m zwischen der waagrecht stehenden Rotorblattspitze und den o. g. Bereichen, der sich aus den 320 m als harte Abstandszone zzgl. 400 m als weiche Abstandszone zusammensetzt (vgl. Plan 1).

Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Außenbereichssatzungen (gem. § 35 BauGB) wird regelmäßig der gleiche Schutzanspruch gemäß TA-Lärm beigemessen wie auch den Mischgebieten. Die Gemeinde Rastede hat sich daher dazu entschieden für die Wohngebäude im Außenbereich sowie zu den Außenbereichssatzungen eine weiche Abstandszone von 200 m in Addition zur harten Abstandszone von 320 m festzulegen, so dass insgesamt ein Abstand von 520 m eingehalten werden soll. Da der Außenbereich primär den privilegierten Nutzungen dient, kann er hinsichtlich des weichen Vorsorgeabstandes nicht mit Mischgebieten gleichgesetzt werden. Anders als im Innenbereich ist der zu gewährleistende Schutzanspruch nämlich auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Funktion des Außenbereichs zu bestimmen, wie in § 35 Abs. 1 BauGB zum Ausdruck kommt. Der verringerte Vorsorgeabstand trägt danach dem Umstand Rechnung, dass im Außenbereich regelhaft auch solche Nutzungen zulässig sind, die teils in Mischgebieten nicht untergebracht werden können. In der Abwägung mit der privilegierten Nutzung der Windenergie tritt die Wohnnutzung im Außenbereich daher eher zurück als die Wohnnutzung im – ggf. auch gemischt genutzten – Innenbereich (vgl. Plan 1).

Im Flächennutzungsplan dargestellte **gewerbliche Bauflächen** werden in der vorliegenden Studie ebenfalls als weiche Tabuzonen behandelt, da „eine Windenergienutzung auf diesen unter gewissen Konstellationen zwar möglich aber nicht in umfänglicher Form realistisch ist“ (NMU 2021). Eine Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten (nach §§ 8 und 9 BauNVO) oder in Gebieten, die nach § 34 Abs. 2 BauGB

als solche zu beurteilen sind, kann prinzipiell als Gewerbebetrieb oder Nebenanlage (§ 14 BauNVO) zulässig sein. Das dies gleichwohl im Regelfall nicht zu erwarten ist, folgt insbesondere aus der Beachtung der erforderlichen Grenzabstände von $0,25 H$ (25 %er Höhe des Bauwerks) gemäß der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der Notwendigkeit von Ausnahmeanträgen mit Zustimmung der betroffenen Nachbargrundstücke sowie deren Verpflichtung, die Abstandsflächen von Bebauung freizuhalten (vgl. Plan 1).

Die gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet sollen zur Aufnahme einer vergleichsweise dichten gewerblichen Bebauung dienen, um zahlreichen Betrieben nutzbare Flächen zu bieten und Arbeitsplätze zu generieren. Die Errichtung von WEA, die durch ihre Höhe die Bebaubarkeit der umliegenden gewerblichen Bauflächen einschränken würden, liefe dem zuwider. Zu den innerhalb der **gewerblichen Bauflächen befindlichen Wohngebäuden**, wird ein Vorsorgeabstand von 320 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Auf diese Weise wird das erforderliche Abstandsmaß gewährleistet, um im Ausnahmefall auch vereinzelte, gemäß gesetzlichen Anforderungen zu- und untergeordnete Wohnnutzungen in Gewerbegebieten zu ermöglichen. Das verringerte Abstandsmaß berücksichtigt dabei den erheblich verringerten Schutzanspruch, wie er beispielsweise auch im Schutzsystem der TA-Lärm zum Ausdruck kommt, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17. Lediglich zu den im Gemeindegebiet vorhandenen Industriegebieten, in denen ein Betriebsleiterwohnen ausgeschlossen ist, wird kein zusätzlicher Vorsorgeabstand angesetzt (vgl. Plan 1).

Die im Gemeindegebiet befindlichen **Biogasanlagen** werden im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen berücksichtigt. Bei der Fermentation von organischen Stoffen zu Methan, kann als Nebenprodukt trotz Gegenmaßnahmen (Entschwefelung) hoch toxischer Schwefelwasserstoff entstehen. Infolge einer Beschädigung der Biogasanlage durch die Windenergieanlagen würde nicht nur das Methan entweichen, sondern auch Schwefelwasserstoff. Um dieses zu Vermeiden und um das Betriebspersonal bzw. den Landwirt vor den Immissionen durch Windenergieanlagen zu schützen, wird in Anlehnung an das Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ (VEENKER INGENIEURE 2020) ein Vorsorgeabstand von 200 m (weiche Tabuzone) zu den Biogasanlagen berücksichtigt (vgl. Plan 1).

Auch die **Flächen für den Gemeinbedarf (Ausnahme: Altenheim), sonstige Sondergebiete (Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof), Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark, Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Baumschule, Grünflächen/Golfplätze, Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Parkplatzflächen** werden als weiche Tabuzonen behandelt. Diese Flächen befinden sich vornehmlich innerhalb der Siedlungsbereiche, sodass diese von deren Schutzabstände miteingeschlossen werden. Die Grünflächen sowie die Sonderbauflächen – Gaststätte, Tennis und der Jaderpark werden aufgrund ihrer Funktionen als Freizeit- und Naherholungsflächen als weiche Tabuzonen in der Studie berücksichtigt. Darüber weisen die o. g. Gebietskategorien vereinzelt bereits entsprechend ihrer Funktion bzw. Nutzungen (z. B. Schulen, Sportplätze, Einzelhandel, Tier- und Freizeitpark, etc.) Restriktionen auf (vgl. Plan 1).

Die im Gemeindegebiet befindlichen **Modellflugplätze** des MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. sowie Möwe e. V. werden ebenfalls als weiche Tabuzonen in die Studie eingestellt. Die Gemeinde hält ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll, um auch zukünftig den Modellflugsport in der Gemeinde Rastede zu ermöglichen, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Flächen eingeräumt werden kann. Zur Sicherung der Flugbereiche (Aufstiegsflächen) wird ein zusätzlicher 300 m Vorsorgeabstand um die Fläche als weiche Tabuzone eingestellt. Im Bereich des Windparks „Wapeldorf-Heubült“ wird der 300 m Vorsorgeabstand zur Aufstiegsfläche MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. reduziert, da es im Rahmen der dortigen Windparkplanungen bereits im Jahr 2017 eine Verlegung des Flugfeldes bzw. der Aufstiegsrichtung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr genehmigt wurde (vgl. Plan 1).

Im Rahmen der Studie werden auch ausgewiesene Siedlungs- und Erholungsgebiete, Gewerbegebiete sowie Wohngebäude im Außenbereich der Nachbarkommunen innerhalb eines Radius von bis zu ca. 1.000 m um das Gemeindegebiet von Rastede berücksichtigt. Die Informationen zu diesen Gebietskategorien wurden aus den Flächennutzungsplänen der angrenzenden Kommunen, den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der informellen TöB-Beteiligung sowie Luftbildern entnommen. Zu diesen Gebieten werden ebenfalls die oben genannten harten und weichen Abstände angesetzt.

4.5 Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk (Plan 2)

4.5.1 Bundesfern-, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Für die Autobahn A 29 ist die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest I – Außenstelle Oldenburg – zuständig. Der Trassenverlauf der A 29 wird als harte Tabuzone in der Studie dargestellt (vgl. Plan 2). Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen in einer Entfernung von bis zu 40 m bei Autobahnen keine Hochbauten errichtet werden. Die Anbauverbotszone wird somit ebenfalls als harte Tabuzone in der Studie berücksichtigt (vgl. Plan 2). Der Abstandswert bezieht sich hier auf das horizontal stehende Rotorblatt, sodass dieser Bereich von der Windenergieanlage sowie vom Rotor freigehalten werden muss (NMU 2021).

Die geplante A 20, deren erster und zweiter Bauabschnitt zum Teilen in der Gemeinde Rastede liegen, werden als harte Tabuzone dargestellt. Im LROP (2022) wird die geplante A 20 neben den weiteren bereits bestehenden Autobahnen im Bereich des Landkreises Ammerland als Vorranggebiet Autobahn dargestellt. Der erste Bauabschnitt Westerstede – Jaderberg wurde zwar durch die Autobahn GmbH genehmigt und durch den Planfeststellungsänderungs- und -ergänzungsbeschluss vom 03.02.2021 geändert und ergänzt, jedoch wurde am 07.07.2022 die für den ersten Bauabschnitt fehlerhafte Berechnung des Stickstoffeintrages in einem FFH-Gebiet vom BVerwG als rechtswidrig und nicht nachvollziehbar erklärt, sodass der Planfeststellungsbeschluss zurückgezogen wurde. Gemäß der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 01.11.2022 wurde dieser Fehler bereinigt und die Unterlagen erneut beim BVerwG zur Entscheidung eingereicht. Der Planfeststellungsbeschluss soll 2023 ergehen. Die gemäß § 9 FStrG einzuhaltende 40 m Anbauverbotszone wird als weiche Tabuzone aufgenommen (vgl. Plan 2).

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Oldenburg ist laut ihrer Stellungnahme vom 02.06.2022 für die in Bundesstraße B 211, die Landesstraßen L 820 und L 825, L 826, L 862 sowie für die Kreisstraßen K 108, K 130 bis K 136, K 143, K 144 sowie K 340 zuständig. Die von der Straßenbaubehörde empfohlenen Abstandsregelungen beziehen sich auf die Angaben im Nds. Windenergieerlass (2016), der einen Abstand von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ empfiehlt. Ergänzend dazu verweist die Behörde auf die anbaurechtlichen Angaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG). Weitergehend verweist die Behörde auf die Planung zum Neubau einer Nord-West-Umfahrung (K 133), da sich diese aber noch in einem sehr frühen Stadium der Planung befindet, wird diese im Rahmen der vorliegenden Studie nicht mit dargestellt.

Die o. g. Mindestabstände beziehen sich im Wesentlichen auf die Gefahr des Eisabwurfs von den Rotorblättern der Windenergieanlagen und dem diesbezüglichen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 21.6.2021. Gemäß Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VVTB der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in Niedersachsen (RdErl. des MU vom 21.6.2021, [Nds. MBl. S. 1030]) i. V. m. Nummer 2 der dazugehörigen Anlage A 1.2.8/6 gelten Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu Verkehrswegen und Gebäuden im Allgemeinen als ausreichend.

Bei einer angenommenen Gesamthöhe der Windenergieanlagen von ca. 200 m wären folglich über 420 m Abstand einzuhalten. Allerdings lassen sich diese Pauschalabstände durch technische Lösungen wie z. B. Rotorblattheizungen, die einen Eisansatz verhindern, oder durch Abschaltvorrichtungen etc. in Absprache mit den zuständigen Behörden bzw. durch die Vorlage eines Eiswurfgutachtens erfahrungsgemäß unterschreiten, sodass lediglich die gem. Niedersächsischem Straßengesetz vorgeschriebenen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone als Tabuzonen berücksichtigt werden.

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen in einer Entfernung von bis zu 20 m bei Bundesstraßen (gem. § 9 FStrG) sowie Landes- und Kreisstraßen (§ 24 NStrG) keine Hochbauten errichtet werden. Diese Anbauverbotszonen werden als harte Tabuzonen in der Studie berücksichtigt (s. Plan 2). Der Abstandswert bezieht sich hier auf das horizontal stehende Rotorblatt, sodass dieser Bereich von der Windenergieanlage sowie vom Rotor freigehalten wird (NMU 2021).

4.5.2 Gleisanlagen- und Schienenwege

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen verweist in ihrer Stellungnahme vom 24.05.2022 auf die Bahnstrecken 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven sowie auf die 110-kV-Bahnstromleitungen Nr. 544 Leer – Rastede und Nr. 545 Rastede – Elsfleth, die das Gemeindegebiet durchqueren.

Ferner weist die Deutsche Bahn AG auf folgende Punkte hin, die im Rahmen der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind:

- Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und der Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).
- Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen insbesondere vor den Gefahren des Eisabwurfs, eines Brandes und des Umstürzens der WEA sowie für den Ausschluss von Störpotenzialen, dem sog. Schattenwurf, dringend geschützt werden.
- Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.
- Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.

In Bezug auf die Bahnstromleitung verweist die Deutsche Bahn AG u. a. auf folgende Punkte:

- Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.
- Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z. B. 110-kV-Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Die Norm sagt dazu aus: *„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*
 - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
 - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

- Einer Festlegung über endgültige Standorte von Windkraftanlagen kann erst nach Klärung der Nachlaufströmungsverhältnisse und den daraus abzuleitenden und eventuell notwendigen Schwingungsmaßnahmen zugestimmt werden.

Im LROP Niedersachsen (2022) sowie im RROP Landkreis Ammerland (1996) wird die Bahntrasse 1522 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke aufgeführt. Daher wird dieser Belang i. V. m. den §§ 4, 5, und 8 Abs. 7 des ROG als harte Tabuzone in der Studie berücksichtigt (Plan 2).

Gemäß der oben zitierten Stellungnahme sollen aufgrund der Gefahren durch Eisabwurf, Umstürzen der WEA sowie Störpotenziale in Form von Schattenwurf Abstände von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zur Gleichsachse und zur Bahnstromleitung > 1x Rotordurchmesser (mit Schwingungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden. Bei einem angenommenen Rotordurchmesser von ca. 160 m wären folglich mindestens 420 m Abstand zur Gleisanlage einzuhalten. Allerdings lassen sich diese Pauschalabstände durch technische Lösungen wie z. B. Rotorblattheizungen, die einen Eisansatz verhindern, oder durch Abschaltvorrichtungen etc. in Absprache mit den zuständigen Behörden bzw. durch die Vorlage eines Eiswurf- und Schattengutachtens im Zuge eines anschließenden Genehmigungsverfahrens unterschreiten, sodass hier lediglich ein Sicherheitsabstand von 100 m zum horizontal stehenden Rotorblatt als weiche Tabuzone angesetzt wird (vgl. Plan 2).

4.5.3 Elektrizitätsfreileitungen

Windenergieanlagen, die in der Nähe von Freileitungen errichtet werden, können durch Erhöhung des Turbulenzgrades (Wirbelströmung) das Schwingungsverhalten von Leiterseilen beeinflussen und die Festigkeit und Lebensdauer der Seile erheblich herabsetzen. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass bei Bruch eines Rotorflügels benachbarte Hochspannungsleitungen beschädigt werden. Aus Gründen der Bauwerks- und Versorgungssicherheit (lt. Energie-Wirtschaftsgesetz müssen Stromversorgungsunternehmen die Stromversorgung jederzeit gewährleisten) sind daher bei Errichtung von Windenergieanlagen waagerechte Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Nach Angaben der TenneT TSO GmbH ist nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2) zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens der folgende Abstand einzuhalten:

$$\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{\text{Raum}} + \alpha_{\text{LTG}}$$

Dabei ist:

- αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der WEA
- $DWEA$ der Rotordurchmesser
- α_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA (liege für α_{Raum} keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden)
- α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m)

Bei Ansetzung der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 160 m beträgt der erforderliche Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage demnach mindestens 135 m bei Rotor-außerhalb. Da in der vorliegenden Studie von Rotor-innerhalb ausgegangen wird, beträgt der zu berücksichtigende Mindestabstand 55 m.

Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der WEA liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze und dem äußersten ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf schwingungsdämpfende Maßnahmen verzichtet werden.

Die Avacon Netz GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2022 auf die im Gemeindegebiet verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Berne – Conneforde hin. Des Weiteren verläuft von Nordwest nach Südost die 220-kV-Höchstspannungsleitung sowie im nördlichen Gemeindegebiet die 380-kV-Höchstspannungsleitung Unterweser – Conneforde der TenneT TSO GmbH (vgl. Plan 2).

In der Stellungnahme vom 28. Oktober 2022 verweist die TenneT TSO GmbH auf den geplanten Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, die die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde ersetzen soll. *„Für den Trassenabschnitt zwischen Conneforde und Elsfleth West hat das ArL Weser-Ems am 31.05.2022 erklärt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Derzeit werden die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren vorbereitet.“* Das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 1: Conneforde – Elsfleth/West soll 2024 starten, sodass im Jahr 2026 der Planfeststellungsbeschluss erfolgen kann (Stand März 2023, TenneT¹³). Da für die derzeit noch in Planung befindliche Leitung bisher keine verbindlichen Trassenkorridore existieren, sodass unterschiedliche Szenarien in Frage kommen könnten wird der Leitungsverlauf nicht in die Studie eingestellt.

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird vorsorglich ein Abstand von 55 m zwischen Hochspannungs- bzw. Höchstspannungsfreileitung und Rotorblattspitze (Rotorblatt in waagerechter Stellung) als weiche Tabuzone berücksichtigt (vgl. Plan 2). Da die Rotoren von Windenergieanlagen die Grenzen der zu ermittelnden Konzentrationszonen nicht überschneiden dürfen, wird dadurch der o.g. Mindestabstand zwischen der Freileitung und der Turm-achse einer Windenergieanlage in jedem Fall eingehalten. Im Einzelfall muss geprüft und ggf. mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt werden, ob andere Abstände möglich oder erforderlich sind.

4.5.4 Leitungen (Erdgas, Erdöl, Wasser)

Durch das Gemeindegebiet Rastede führen diverse Versorgungsleitungen, die inklusive ihrer jeweiligen Schutzstreifen mit dinglicher Sicherung von jeglicher Bebauung freizuhalten sind und somit als harte Tabuzonen angesetzt werden (vgl. Plan 2).

Aufgrund des in der Studie verwendeten Maßstabes (1:25.000) können diese in den Plan 2 nicht dargestellt werden. Ob über den Schutzabstand hinaus ein zusätzlicher Abstand erforderlich ist und in welchem Maße muss im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG anhand einer Einzelfallbetrachtung festgelegt werden.

¹³ TenneT TSO GmbH (2023): Projekt Conneforde – Sottrum, <https://www.tennet.eu/de/projekte/conneforde-sottrum>

Erdgasleitung:

Laut der Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 25. Mai 2022 wird das Gemeindegebiet von erdverlegten Erdgas- und Erdgashochdruckleitungen der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord GmbH durchquert, die in der vorliegenden Studie als harte Tabuzone berücksichtigt werden (s. Plan 2). Diese Leitungen sind auch im RROP verzeichnet, der Verlauf wurde aus den digitalen Daten zum RROP des Landkreises Ammerland (1996) und aus den von den Betreibern bereit gestellten Daten übernommen. Diese Leitungen sind mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist (vgl. Plan 2).

Erdölleitungen:

Von Südosten in Richtung Nordwesten verläuft gemäß RROP des Landkreises Ammerland (1996) eine Mineralölleitung, deren Verlauf aus den digitalen Daten zum RROP übernommen wurde. Diese Leitungen sind ebenfalls mittig in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt, der von jeglicher Bebauung, Materiallagerung und Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist (vgl. Plan 2).

Hauptwasserleitungen

Die durch das Gemeindegebiet verlaufenden Hauptwasserleitungen verbinden mehrere Ortschaften. Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist sicherzustellen. Dementsprechend sind Hauptwasserleitungen als harte Tabuzonen zu betrachten, da eine Überbauung der Leitungen und der jeweiligen Schutzstreifen nicht erlaubt ist (Stellungnahme des OOWV vom 23. Mai 2022). Im weiteren Verfahren ist diesbezüglich der OOWV einzubeziehen, da die Ver- und Entsorgungsanlagen einer ständigen Veränderung unterworfen sind (vgl. Plan 2).

Sowohl die Erdgasleitungen, Erdölleitungen als auch die Hauptwasserleitungen werden im Rahmen der vorliegenden Studie aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung der Suchräume herangezogen, um eine kleinteilige Zerschneidung der Flächen zu verhindern. Mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Leitungen durch Windenergieanlagen müssen im nachgelagerten Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Erdölbohrungen

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH ist gemäß ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2022 neben ihren eigenen Produktionsaktivitäten auch für das Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und weiteren Tochtergesellschaften zuständig. Im Gemeindegebiet Rastede befindet sich laut der Stellungnahme verfüllte Ölbohrungen, zu denen ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten ist. Der Schutzabstand ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Informationen zur genauen Lage der Bohrungen wurden von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH zur Verfügung gestellt und werden in Plan 2 als harte Tabuzonen dargestellt.

4.5.5 Hoheitlicher Richtfunk

Da hoheitliche Richtfunktrassen nicht öffentlich zugänglich sind und somit eine Störung dieser durch Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die zuständigen Behörden um weitere Informationen zum Verlauf von ggf. betroffenen Richtfunkstrecken gebeten.

Im Gemeindegebiet befindet sich laut der Stellungnahme der zentralen Polizeidirektion Niedersachsen vom 28. Juni 2022 zwei aktive Richtfunkverbindung der Polizei. Der Verlauf der Richtfunkstrecken sowie der einzuhaltende 30 m breite Schutzabstand zwischen

der Richtfunkstrecke und dem maximal möglichen Rand des Hindernisses (z. B. WEA-Rotorblätter, vertikal und horizontal) wird in der vorliegenden Studie als harte Tabuzone angesetzt (vgl. Plan 2). Weitere Bedenken wurden seitens der Zentralen Polizeidirektion nicht geäußert, dennoch kann eine konkrete Betroffenheit der Richtfunkstrecke erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. auf Genehmigungsebene überprüft werden.

4.5.6 Gewässer

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Stillgewässer über 1 ha Größe werden als harte Tabuzonen (vgl. § 61 BNatSchG) und die Fließgewässer II. Ordnung sowie die Stillgewässer unter 1 ha Größe als weiche Tabuzonen behandelt (s. Plan 2). Bei den Stillgewässern ab 1 ha handelt es sich überwiegend um ehemalige Abbauseen, die i. d. R. eine Erholungsfunktion (Nethener See) aufweisen oder dem Erhalt der Natur dienen. Überdies weisen einige Stillgewässer geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG auf (LANDKREIS AMMERLAND 2022). Die bestehenden Stillgewässer ab 1 ha sollen in Rastede gem. § 61 BNatSchG und aufgrund von seltenen Biotoptypen nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Gewässer I. und II. Ordnung besitzen grundsätzlich gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Wassergesetz einen Gewässerrandstreifen im Außenbereich. Gemäß dem Niedersächsischen Weg (NMU 2021) beträgt dieser 10 m bei Gewässern I. Ordnung und 5 m bei Gewässern II. Ordnung, der i. d. R. von Bebauung freizuhalten ist (harte Tabuzonen). Im Rahmen der Anlagenzulassung ist gemäß § 36 WHG sicherzustellen, dass Anlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. In den 10 bzw. 5 m breiten Gewässerrandstreifen von Gewässern I. und II. Ordnung (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG) dürfen im Außenbereich keine Windenergieanlagen errichtet werden.

Aufgrund des in der vorliegenden Studie verwendeten Maßstabs in den Plänen sind Abstandszonen < 20 m allerdings nicht darstellbar, sodass auf eine Darstellung der Gewässerrandstreifen verzichtet werden muss.

Im Sinne des § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu Stillgewässern ≥ 1 ha ein Schutzabstand von 50 m zum Schutz der Gewässer von Bebauung freizuhalten. Dieser Abstand wird im Rahmen dieser Studie als harte Tabuzone berücksichtigt. Nach § 61 Abs. BNatSchG kann von dem Verbot des Absatzes 1 (50 m-Abstand) auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig ist.

Zwar steht nach der neuen Gesetzgebung die Windenergie im überwiegenden öffentlichen Interesse, wodurch die Möglichkeit bestünde, den 50 m-Abstand zu unterschreiten, dennoch hat sich die Gemeinde Rastede dazu entschieden diese Flächen freizuhalten, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann.

Bei den Gewässern gehen daher die dort vorhandenen Belange (Erholungsnutzung sowie Schutz von Natur und Landschaft) einer Windenergienutzung in jedem Fall vor, so dass sie als harte Tabuzonen zu werten sind (vgl. Plan 2). Der Ausschluss gilt dabei für die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorkörper.

4.6 Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Wald und Kompensationsflächen (Plan 3)

4.6.1 FFH-Gebiete

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH, Richtlinie 92/43/EWG) des Rates vom 21. Mai 1992 zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ greift auf die EU-Vogelschutzrichtlinie zurück, indem sie bestimmt, dass FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemeinsam die biologische Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union durch ein nach einheitlichen Kriterien ausgewiesenes Schutzgebietssystem (NATURA 2000) dauerhaft schützen und erhalten sollen. Die FFH-Richtlinie klammert die Vogelarten als Auswahlkriterien für FFH-Gebiete aus und überlässt somit die Bestimmung der Vogelschutzgebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie. In den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen und Arten) sind Lebensräume sowie Tiere und Pflanzen aufgeführt, deren Verbreitung und Vorkommen bei der Auswahl von geeigneten Schutzgebieten als Kriterien herangezogen werden sollen.

Im Gemeindegebiet von Rastede befinden sich folgende FFH-Gebiete:

- „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (DE 2715-301),
- „Eichenbruch, Ellernbusch“ (DE 2715-331) sowie
- „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (DE 2715-332).

Das FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ umfasst insgesamt eine Fläche von rd. 316 ha und befindet sich als kommunal übergreifendes Gebiet im Bereich Ipweger Moor an der Grenze zur Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch. Das Gebiet weist Restflächen naturnaher Hoch- und Übergangsmoor-Komplexe in der Wesermarsch mit Moorheide-Stadien, sekundären Birken-Moorwäldern, Moorgrünland u. a. auf, wobei einige Teilflächen durch Intensivgrünland voneinander getrennt sind. Die Ausweisung zum FFH-Gebiet begründet sich darauf, dass die letzten relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum „Wesermarschen“ und als größter verbliebender Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten geschützt und erhalten werden sollen. Ferner gibt es innerhalb dieses Gebietes kleinflächige Vorkommen von torfmoosreichen Hochmoorvegetationen sowie ein Vorkommen der Moltebeere, die auf Grund ihres sehr geringen Vorkommens in Norddeutschland streng geschützt ist (NLWKN 2020).

Das FFH-Gebiet 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ (DE 2715-331) befindet sich in Hankhausen und weist eine Flächengröße von rd. 131 ha auf. Gemäß dem Standarddatenbogen des NLWKN (2019) handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um ein Waldgebiet mit gut ausgeprägten, häufig feuchten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern. Kleinflächig befinden sich auch bodensaure Eichen-Buchenwälder mit Adlerfarn sowie an naturnahen Bachläufen kleinflächige Eschen- und Erlen-Eschenwälder, die teilweise sehr artenreich sind (NLWKN 2019). Die Entscheidung zur Ausweisung als Natura2000-Gebiet beruht Vorrangig darauf, die Repräsentanz von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern in der Ostfriesischen Geest zu verbessern, aber auch auf dem Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwald und den Auenwäldern mit Erle und Esche (NLWKN 2019).

Nordöstlich der Ortschaft Wahnbek befindet sich das rd. 94 ha große FFH-Gebiet 427 „Funchsbüsche, Ipweger Moor“ (DE 2715-332). Hierbei handelt es sich um ein Waldgebiet mit ausgedehnten feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie um kleinflächige bodensaure Buchenwälder. Neben Kleingewässern und Nasswiesen befindet sich ein naturnaher Bach mit artenreichen Erlen-Eschenwäldern in diesem Gebiet. Die Ausweisung zum FFH-Gebiet begründet sich darauf, dass die Repräsentanz von feuchten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern in der Ostfriesischen Geest sowie das Vorkommen von Hainsimsen-Buchenwäldern und Auenwäldern mit Erle und Esche verbessert werden soll (NLWKN 2019).

Laut § 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete oder einer im FFH-Gebiet vorkommenden prioritären Art führen, untersagt. Damit die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden und der funktionale Zusammenhang von „Natura 2000“ gewahrt bleibt, ist weiterhin vor der Zulassung oder Durchführung von Projekten dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen werden NATURA 2000-Gebiete als harte Tabuzone aufgeführt, wenn die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen in Einklang zu bringen ist. Da mit den ausgewiesenen FFH-Gebieten schützenswerte Waldstandorte sowie noch überwiegend erhaltene naturnahe Moorflächen geschützt werden sollen, und sich diese überdies innerhalb eines Naturschutzgebietes bzw. Landschaftsschutzgebietes befinden, werden die FFH-Gebiete im Rahmen dieser Studie nach der gebotenen Prüfung des Einzelfalls als harte Tabuzonen behandelt. Ein überstreichen der FFH-Gebiete mit dem Rotor sollte aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erfolgen (vgl. Plan 3).

4.6.2 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind Gebiete, die gemäß § 16 NNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG unter Schutz stehen, da sie schutzbedürftigen Arten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften eine Lebensstätte bieten oder künftig bieten sollen, sie für Wissenschaft, Naturgeschichte und Landeskunde von Bedeutung sind oder sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit auszeichnen.

Im Gemeindegebiet von Rastede befinden sich laut Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) folgende Naturschutzgebiete (vgl. Plan 3):

- „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 127),
- „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ (NSG WE 248) und
- „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ (NSG WE 313).

Das gemäß Verordnung am 17. Juni 2010 ausgewiesene, insgesamt 53,46 ha große Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor, welches zugleich Teile des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ umfasst, besteht aus einem nicht kultivierten, vorentwässerten Hochmoorrest mit verschiedenen Hochmoordegenerationsstadien und brach liegendem Hochmoorgrünland. Der Schutzzweck des NSGs beruht daher auf dem Erhalt sowie der Entwicklung des zum Teil kultivierten, teilweise als Heidemoor und Hochmoor erhaltenen Gebietes mit den moortypischen Lebensgemeinschaften sowie die an das Hochmoor gebundene Flora und Fauna. Im Hinblick auf das FFH-Gebiet sollen im Allgemeinen die wiedervernässten degenerierten Hochmoore sowie die angestauten Randbereiche mit Hochstaudensümpfen und Verlandungsbereichen nährstoffarmer Stillgewässer geschützt und entwickelt werden. Überdies sollen die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie geschützt, erhalten und gefördert werden.

Das NSG „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“ befindet sich im Barghorner Moor an südöstlichen Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Elsfleth und weist eine Größe ca. 53 ha auf. Charakteristisch für das Schutzgebiet ist der gut ausgeprägte Komplex aus Moorbirkenwald, Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore und der Hoch- und Übergangsmoore mit feuchtem Pfeifengras-Moorstadium, Wollgras-Torfmoos-Schwinggrasen, feuchtem Glockenheide-Moorstadium sowie unterschiedlich genutzten Grünlandflächen. Auch in diesem Schutzgebiet beruht der Schutzzweck auf Erhaltung und Entwicklung der moortypischen Lebensgemeinschaften und der angrenzenden Grünlandflächen als Lebensraum

schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten. Gemäß der Verordnung soll insbesondere der Wasserhaushalt und der Torfaufbau der Randmoore am Geestabfall, die sich teilweise über Flussablagerungen der Weser gebildet haben gesichert werden.

Das landkreisübergreifende ca. 313 ha Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ besteht aus zwei Teilgebieten und dient dem Schutz des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“. Eine 12 ha große Teilfläche des Gebietes „Gellener Torfmöörte“ liegt im Gebiet der Gemeinde Rastede. In der Verordnung wird das Naturschutzgesetz folgendermaßen beschrieben:

„Die zwei Teilgebiete „Gellener Torfmöörte“ und „Rockenmoor/ Fuchsberg“ sowie das westlich angrenzende NSG „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 172) sind Bestandteile des „Ipweger Moores“, einem Marsch- und Geest-Randmoor zwischen der Oldenburger Geest und der Wesermarsch, das durch intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen unterteilt wird. Das Mooregebiet erstreckt sich zwischen dem Geestrand östlich der Ortschaften Loy, Ipwege und Etzhorn bis zur Wesermarsch westlich von Elsfleth und der Hunteniederung. Es gehört zur naturräumlichen Region 612 „Wesermarschen“ mit der naturräumlichen Landschaftseinheit „Moorriemer Moorland“.

Die Erklärung zum NSG bezweckt hier ebenfalls die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Hoch- und Übergangsmoores mit einem mooreigenen Wasserhaushalt, von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, von Torfmoor-Schlenken in renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Bereichen, der offenen Hochmoorbereiche mit Bult-Schlenken-Komplexen sowie die teilweise vorhandenen naturnahen und strukturreichen Moorbirkenwäldern. Ferner sollen die teilweise vorhandenen extensiv bewirtschafteten Hochmoorgrünländer mit u. a. mesophilem Grünland und seggen- und binsenreichen Nasswiesen, die als Lebensraum der hier charakteristischen Tier- und Pflanzenarten dienen, erhalten und entwickelt werden. Zu erhalten sind auch die naturnahen Torfstichgewässer mit ihrer charakteristischen Ufer- bzw. Verlandungsvegetation, die offenen dystrophen Gewässer mit randlichen Schwingrasen sowie die strukturreichen Abschnitte der Gewässer II. und III. Ordnung.

Gemäß den entsprechenden Verordnungen und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Bundesnaturschutzgesetz) sind in den o. g. Gebieten jegliche Handlungen untersagt, welche die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder einzelne Bestandteile der Gebiete u. a. zerstören, beschädigen, beeinträchtigen oder verändern könnten bzw. dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie wäre mit den Schutzziele der genannten Gebiete nur bedingt zu vereinbaren, da die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden Ausnahmen von den Verboten zulassen können, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Derartige Befreiungsmöglichkeiten sind für die Windenergieplanung im Fall der o. g. Schutzgebiete jedoch rein theoretischer Natur. Allenfalls theoretisch denkbare Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen reichen jedoch nicht aus, um Naturschutzgebiete als rechtliche Hindernisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage zu stellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 07. Februar 2020 – 12 KN 75/18). Die Naturschutzgebiete werden im Rahmen dieser Studie daher als harte Tabuzonen gewertet. Ein überstreichen dieser Gebiete mit dem Rotor ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geboten (vgl. Plan 3).

Für die o. g. Naturschutzgebiete wird kein zusätzlicher Umgebungsschutz angesetzt, da in den jeweiligen Verordnungen keine windenergiesensiblen Arten, die geschützt werden sollen, genannt werden.

4.6.3 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete (LSG), welche nach § 19 NNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen werden, sind Gebiete, die ganz oder teilweise des Schutzes bedürfen. Dieser Schutz wird aufgrund der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzbarkeit der Naturgüter gewährt bzw. weil das Landschaftsbild vielfältig, von besonderer Eigenart und Schönheit oder von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist oder, weil das Gebiet für die Erholung wichtig ist.

Im Gemeindegebiet sind gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) die folgenden Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen (vgl. Plan 3):

- „Schloßpark, Park Hagen“ (LSG WST 057),
- „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078),
- „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 079),
- „Kulturlandschaft an der Wahnbäke“ (LSG WST 082),
- „Stratje-Busch“ (LSG WST 083) und
- „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091)

Das rd. 135,6 ha große Landschaftsschutzgebiet „Schloßpark, Park Hagen“ (LSG WST 078) befindet sich zentral in der Ortschaft Rastede und dient dem Erhalt und der Entwicklung der kulturhistorisch bedeutenden Elemente des Schlosses und seiner Parkanlagen, den Rennplatz sowie dem Wald „Park Hagen“ mit dem Verbindungspark. Überdies werden mit dem LSG auch die künstlich angelegten Teiche geschützt. Das Landschaftsbild des Schutzgebietes wird durch den mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Eichen-Mischwald sowie durch Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche geprägt und soll daher aufgrund seiner besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit geschützt werden. Überdies ist das Schutzgebiet von hervorragender Bedeutung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft, für die Naherholung und für den überregionalen Tourismus.

Im südöstlichen Gemeindegebiet befindet sich das ca. 1.290 ha große Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078). Charakteristisch für das LSG ist das Vorhandensein verschiedener Bodentypen: im Nordosten und Osten wird das Gebiet ausschließlich von Mooren begrenzt und ansonsten sind Geschiebemergel und Geschiebelehme z. T. mit Flugsandüberdeckungen und Lauenburger Ton im Untergrund vorhanden, wodurch beachtliche Reliefenergien vorherrschen, die einzigartig in dieser Region sind. Überdies weist das LSG eine bedeutende Kulturgeschichte auf, da auf eine erste Besiedlung während der jungsteinzeitlichen Trichterbecherkultur hinweisen. Die im Gebiet bestehenden Waldflächen bestehen aus Laub-Mischwaldbeständen (Buchen-Eichen-Mischwald, mesophiler Eichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche) sowie Laub-Nadel-Mischwald und Nadel-Mischwald. Die FFH-Gebiete 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ sowie 427 „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Das rd. 4,82 ha große Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 019) wurde am 18. Dezember 1985 ausgewiesen und grenzt südlich an das Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heideich“. Der Schutzzweck beruht hier *„laut Verordnung „auf der Sicherstellung der natürlichen Entwicklung der Vegetation, der Erhaltung der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“.*

Südlich der Ortschaft Wahnbek liegt an der Kommunalgrenze zu Oldenburg das ca. 187 ha große Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft an der Wahnbäke“ (LSG WST 082), innerhalb dessen, der im Zusammenhang mit dem LSG „Oldenburg-Rasteder-Geestrand“ für das Ammerland einzigartige Geestrandbereich erhalten werden soll. Laut der

Verordnung vom 6. Juli 2022 zeichnet sich die *„besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Gebietes durch die historischen Siedlungs- und Landschaftsstrukturen aus. Die vorhandenen Gehöfte des ursprünglichen Dorfes Wahnbek, die landwirtschaftlichen Strukturen sowie das dichte Netz an Kleinstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Feldhecken, Waldflächen und Baumgruppen an den Gehöften sind teilweise bereits seit 200 Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben und prägen das Landschaftsbild.“* Der Schutzzweck des LSG beruht auf der

- *„Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes das durch Siedlungsstrukturen, durch die kleinräumig gegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen und durch die reliefbedingten Eigenarten als typische Ausbildung des Oldenburg-Rasteder Geestrandes gekennzeichnet ist, im Randbereich dicht besiedelte Räume“* sowie der
- *„Erhaltung des dichten Netzes aus Kleinstrukturen (Einzelbäume, Wallhecken, Feldhecken, Baumgruppen und Waldflächen) als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna und als Pufferung zwischen den bebauten Bereichen und der vorhandenen Autobahn zur Kleinklimaverbesserung.“*

Das Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch“ (LSG WST 083) befindet sich in der Ortschaft und umfasst eine Fläche von ca. 17,09 %. Der Stratjebusch ist ein Nadel-Laub-Mischwald (Laubholzanteil dominiert) aus mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwald in Teilbereichen Übergänge zum Eichen-Buchen-Mischwald auf durch staunässe geprägten Böden. Aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung, der Waldstandort wurde bereits 1790 in der Oldenburgischen Vogteikarte dargestellt, soll dieser alte Waldbestand erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Östlich der Ortschaft Rastede liegt angrenzend an den LSG „Schloßpark, Park Hagen“ und „Rasteder Geestrand“ das ca. 82 ha große Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091). Durch die vorhandene Geologie (Geschiebemergel und Geschiebelehm mit z. T. Flugsandüberdeckungen und Lauenburger Ton) sowie des vorhandenen gut ausgeprägten Plaggenesch weist der Hankhauser Geestrand eine starke Reliefenergie auf. Überdies sind die kulturhistorischen Hofstellen am Rande des Hankhauser Esches bedeutsam für das Landschaftsbild. Am nördlichen Rand des Hankhauser Esches schließen zudem naturnahe Laubwaldflächen mit bodensaurem Eichen-Mischwald mit Arten des mesophilen Eichen- und Hainbuchen-Mischwaldes feuchter und basenreicher Standorte an. Und auf den quelligen Böden stocken Erlen- und Eschenquellwald mit artenreicher Krautvegetation aus gefährdeten und im LK Ammerland seltenen Pflanzenarten. Der Schutzzweck beruht gemäß Verordnung von 6. Juli 2005 auf der *„Erhaltung und Entwicklung eines geomorphologisch einzigartig ausgeprägten Teils des Hankhauser Geestrandes mit einem gut erhaltenen Plaggenesch, naturnahen Laub-Mischwäldern, Hangquellen und kleine Bäkentälern in den Wäldern, feuchten und nassen Grünlandstandorten sowie artenreichen Feldhecken zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines vielfältigen, einzigartigen und durch besondere Schönheit geprägten Landschaftsbildes.“*

Da der Bau von Windenergieanlagen auch einen massiven Eingriff an angrenzende bzw. in räumlicher Nähe befindliche Landschaftsschutzgebiete darstellt, wurden zusätzlich die LSG „Jader Moormarsch“ sowie „Oldenburg-Rasteder Geestrand“ einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

Das rd. 1.200 ha große Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 023) befindet sich nordöstlich der Gemeinde Rastede auf dem Gebiet der Gemeinde Jade. Gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 30. Juli 2011 (1. Änderung) beruht der Schutzzweck u. a. auf der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer sowie der Braken, Gräben und Fließgewässer als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung von Grünland als Lebensraum für

Wiesenvögel. Da diese windkraftsensiblen Arten i. d. R. vertikale Strukturen nach gängiger Fachmeinung meiden und zu diesen einen entsprechenden Abstand wahren, könnten die im Süden des LSG befindlichen Teilbereiche als Lebensraum für Wiesenvögel entwertet werden. Zur Berücksichtigung eines gewissen Meideverhaltens von Wiesenvögeln gegenüber WEA wird zudem LSG „Jader Moormarsch“ eine pauschale Umgebungsschutzzone gemäß einschlägiger Literatur von 300 m als weiche Tabuzone in der Studie berücksichtigt, wobei dieser Bereich von der gesamten Windenergieanlage inklusive des Rotors freizuhalten ist¹⁴ (LAG VSW 2014).

Im Süden des Gemeindegebietes grenzt das rd. 2.900 ha umfassende Landschaftsschutzgebiet „Oldenburger-Rasteder Geestrand“ (LSG OL-S-049) an die Gemeindegrenze. In der Schutzgebietsverordnung vom 25. Juli 2012 (2. Änderung) wird kein bestimmter Schutzzweck genannt, sodass das Ansetzen einer Umgebungsschutzzone nicht erforderlich ist.

Im Zuge der 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2022 wurde auch der § 26 BNatSchG geändert und um den Absatz 3 ergänzt. Dieser besagt, dass *„in einem Landschaftsschutzgebiet [...] die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten [sind], wenn sich der Standort der Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“*

Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschlossen, trotz des geänderten § 26 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzone in der vorliegenden Studie zu berücksichtigen (vgl. Plan 3), da ihr derzeit keine Kenntnisse vorliegen, ob der Landkreis Ammerland [regionaler Planungsträger] seinen vom Land Niedersachsen zugewiesenen Flächenbeitragswert erfüllt. Diese Räume sollen somit weiterhin freigehalten werden, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend substanzieller Raum eingeräumt werden kann.

4.6.4 Wasserschutzgebiete – Schutzzone I und II

Wasserschutzgebiete (WSG) können gemäß § 51 WHG im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen im Einzugsgebiet einer Wasserentnahme festgesetzt werden. Wasserschutzgebiete werden von den unteren Wasserbehörden mit einer Verordnung festgesetzt, die gemäß § 52 WHG die erforderlichen Schutzbestimmungen für das jeweilige Gebiet trifft. Durch die Schutzbestimmungen können bestimmte Handlungen verboten oder für eingeschränkt zulässig erklärt werden.

¹⁴ Es wird dabei immer davon ausgegangen, dass auch der Luftraum über größeren, zusammenhängenden, naturschutzfachlich wertvollen Flächen von hoher Bedeutung für die Fauna ist, da auf den Flächen ein erhöhtes Nahrungsangebot zu erwarten ist, was eine besondere Anziehungskraft auch auf kollisionsgefährdete Arten (Fledermäuse, Vögel) hat.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden und um einen einheitlichen Mindeststandard von Anforderungen zu erhalten, wurde das NMU mit § 91 Abs. 1 NWG ermächtigt, durch Verordnung Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Schutzgebiete festzulegen. Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgte mit der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO, Nds. GVBl. Nr. 25/2009, S. 132). Mit dieser werden landesweit einheitliche Schutzbestimmungen insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich sowie durch Regelungen zu Biogasanlagen, Bodenabbau und Erdwärmeanlagen für alle festgesetzten oder durch vorläufige Anordnung gesicherten Wasserschutzgebiete geschaffen. Gemäß der o. g. Verordnung ist u. a. die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers in den Schutzzonen I und II generell verboten. Zwar handelt es sich beim Bau von WEA nicht um die Gewinnung von Bodenschätzen, die Fundamente der WEA ragen im Nordwestdeutschen Tiefland jedoch i. d. R. in den Grundwasserleiter hinein.

In der „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden“ Teil II (NLWKN 2013) ist die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, zu denen auch Windkraftanlagen zählen, in der Schutzzone II zu untersagen. Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten würden entsprechend als harte Tabuzonen berücksichtigt werden.

Infolgedessen werden die Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen berücksichtigt (vgl. Plan 3).

4.6.5 Naturdenkmale/Baudenkmale

Naturdenkmale, die gemäß § 21 NNatSchG i. V. m. § 28 BNatSchG geschützt sind, sind zumeist einzelne Naturschöpfungen, die durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder ihre Bedeutung für die Wissenschaft bzw. Natur- und Heimatkunde besonderen Schutzes bedürfen. Auch die Umgebung des Naturdenkmals kann in den Schutz mit einbezogen werden.

Im Gemeindegebiet gibt es gemäß Umweltkarten Niedersachsen (NMU 2022) als Naturdenkmale diverse Einzelbäume (Eichen, Pyramideneichen, Linden etc.) sowie zwei Eichenalleen und eine Kastanienallee (vgl. Plan 3).

Aus Gründen des Denkmalschutzes gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG ND) dürfen Kulturdenkmale, zu denen auch Baudenkmale gehören, nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

In der Gemeinde Rastede sind mehrere einzelnstehende bzw. in Gruppen angeordnete Baudenkmale verzeichnet. Darunter befinden sich u. a. das Palais und Schloss, Gulfhäuser, Wohnhäuser, Mühlen sowie Kirchen, die aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung von öffentlichem Interesse sind und damit als erhaltenswert gelten (gem. § 3 Abs. 2 DSchG ND). Die Baudenkmale werden als harte Tabuzonen behandelt. Eine Umgebungsschutzzone zur Vermeidung von negativen Einwirkungen ist aufgrund der Lage der Natur- und Baudenkmale vorwiegend im besiedelten Bereich jedoch nicht notwendig (vgl. Plan 3).

4.6.6 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 22 NNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG unter Schutz gestellt. Wertbestimmend sind Bäume, Hecken und andere Landschaftsbestandteile, die u. a. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Orts- und

Landschaftsbild gliedern bzw. beleben, schädliche Einwirkungen verbessern oder Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten besitzen. Im Gemeindegebiet sind gemäß den digitalen Daten des Landkreises Ammerland sowie des Umweltkartenservers Niedersachsen mehrere sowohl flächig geschützte Landschaftsbestandteile, u. a. meist Baumbestände, kleine Wäldchen oder auch schützenswerte Grünlandflächen registriert (vgl. Plan 3).

Ebenso fallen gemäß dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz auch die Wallhecken unter die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG. Wallhecken sind einerseits als kulturhistorischer Landschaftsbestandteil von Bedeutung, andererseits auch ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in der oft monotonen Agrarlandschaft. Die Wallhecken finden Berücksichtigung in den Darstellungen der Wallheckengebiete des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ammerland (vgl. Kap. 6.3.2).

Aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen sind Windenergieanlagen in diesen Bereichen i. d. R. ausgeschlossen. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Vorrang-/Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen ist damit allerdings nicht ausgeschlossen. Geschützte Landschaftsbestandteile können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie (Ausnahme: Wallhecken) dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden. Die geschützten Landschaftsbestandteile werden im Rahmen dieser Studie daher als weiche Tabuzonen behandelt (vgl. Plan 3).

4.6.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß § 24 NNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt. Diese seltenen sowie stark gefährdeten Biotoptypen, wie beispielsweise Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Bruchwälder, Sümpfe, Quellbereiche, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, genießen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturschutz automatischen Schutz. Der besondere Schutz zielt auf die Sicherung des aktuellen Zustandes.

Die gesetzlich geschützten Biotope wurden vom Landkreis Ammerland digital zur Verfügung gestellt (LANDKREIS AMMERLAND 2022). Die Daten haben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch Konzentrationszonen ist nicht zwingend ausgeschlossen. Gesetzlich geschützte Biotope können auch innerhalb von Windparkflächen liegen, ohne, dass diese oder deren Schutzzweck unmittelbar durch bauliche Anlagen betroffen wird. Darüber hinaus sind sie i. d. R. aufgrund ihrer Kleinflächigkeit auch im Fall einer Beanspruchung an anderer Stelle wiederherstellbar. Bei der Standortwahl sollen sie dennoch berücksichtigt und vornehmlich nicht in Anspruch genommen werden. Gesetzlich geschützte Biotope werden im Rahmen dieser Studie ähnlich wie die geschützten Landschaftsbestandteile (s. o.) als weiche Tabuzonen behandelt (vgl. Plan 3).

4.6.8 Waldflächen

Die Waldflächen im Gemeindegebiet Rastede wurden auf Grundlage des Flächennutzungsplanes und den zur Verfügung gestellten digitalen Daten vom amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®) dargestellt und gehen aus Plan 3 hervor.

Der Waldflächenanteil des Landkreises Ammerland liegt mit rd. 9,50 % (LSN 2022) unter dem Waldanteil im Raum Weser-Ems von ca. 12 % (LSN 2022). Die Gemeinde Rastede

weist einen Waldanteil von rd. 10 % (LSN 2022) auf und gehört damit zu den walddreichen Kommunen im Landkreis Ammerland.

Das RROP des Landkreises Ammerland (1996) führt zum Thema Wald folgendes aus:

- *„Waldflächen sind im Landkreis Ammerland wegen ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion in ihrer gesamten Ausdehnung und ihrer räumlichen Verteilung zu erhalten und zu vergrößern.*
- *Waldränder sollen einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die Breite des Schutzstreifens ist nach den Erfordernissen im Einzelfall zu bemessen.“*

Das LROP (2022) trifft in Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie folgende Aussagen:

„⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. ⁷Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.

⁸In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

⁹Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- *mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder*
- *mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte*

genutzt werden.“

Davon ausgenommen sind die im LROP dargestellten *„Vorranggebiete Wald sowie Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen“* (vgl. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1).

Laut der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12. Senat, Urteil vom 03. Dezember 2015, 12 KN 216/13) stellt die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Da die Gemeinde Rastede ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll hält, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, werden Waldflächen > 1 ha im Rahmen der vorliegenden Studie als weiches Tabukriterium behandelt. Die Waldflächen < 1 ha werden in Plan 6 als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung dargestellt.

Zum Schutz der Waldränder vor störenden Nutzungen und vor Bebauung, wird zusätzlich ein 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen > 5 ha als weiche Tabuzone berücksichtigt. Aufgrund der Tatsache, dass Waldränder häufig wichtige Habitats und Teillebensräume von windenergiesensiblen Arten sind (Greifvögel, Fledermäuse), gilt das Tabukriterium für die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorkörper. Die Waldränder sowie der Schutzabstand zu größeren Waldflächen (> 5 ha) soll daher auch von den Rotoren der Windenergieanlagen nicht überstrichen werden.

4.6.9 Kompensationsflächen

In der Gemeinde Rastede befinden sich Kompensationsflächen, die dem Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen werden. Der Landkreis Ammerland führt ein laufend aktualisiertes Eingriffskataster, das unter anderem auch festgesetzte Kompensationsflächen darstellt (LANDKREIS AMMERLAND 2022). Gemäß Hinweis des Landkreises erfolgt die Erfassung von neuen Kompensationsflächen jedoch häufig verzögert, so dass vereinzelte Flächen in der Darstellung fehlen können.

Die Kompensationsflächen sind über das Gemeindegebiet verstreut. Sie sind, soweit bekannt, in Plan 3 dargestellt. Sie können im Rahmen von z. B. Flurneuordnungen oder zur Verwirklichung weiterer Projekte und Planungen in der Praxis prinzipiell durchaus verlagert oder an anderer Stelle arrondiert werden und stellen somit kein hartes Kriterium dar. Da eine Verlagerung jedoch abermals die Entwicklungsstufe der Flächen u. U. auf den Anfangszustand zurückdrehen würde und sich in der Praxis eine Verlagerung aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit und ggf. schwierigen Findung geeigneter Ersatzflächen als sehr schwierig gestaltet, werden die Kompensationsflächen > 1 ha Größe im Rahmen dieser Studie als weiche Tabuzonen betrachtet.

Sollte sich eine Kompensationsfläche über 1 ha Größe innerhalb eines für die Windenergie geeigneten Suchraumes befinden, könnte im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG diese Fläche einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Abhängig vom Ziel sowie Zustand der Kompensationsfläche wäre ggf. eine Verlagerung möglich.

Kompensationsflächen mit einer geringeren Flächengröße werden in Plan 6 dargestellt und sind als sonstige Belange bei der Bewertung von Suchräumen für Windenergie zu berücksichtigen.

4.7 Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (1996) (Plan 4)

4.7.1 Vorranggebiet Natura 2000 und Biotopverbund

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) werden „Vorranggebiete Biotopverbund“ sowie „Vorranggebiete Natura 2000“ dargestellt. Gemäß der Begründung zum LROP 2022 gehören folgende Kriterien zu den Bausteinen des Biotopverbunds:

- *„die Gebiete des Natura 2000-Netzes,*
- *die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG (hier: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue),*
- *für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms,*
- *die Flächen des Nationalen Naturerbes,*
- *Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten,*
- *Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie Gebiete des EU-Förderprogramms LIFE+,*
- *die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (linienförmige Elemente in der zeichnerischen Darstellung) sowie*
- *die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht (punktförmige Elemente in der zeichnerischen Darstellung).*

In Bezug auf die Vorranggebiete Natura 2000 wird in der Begründung zum LROP 2022 folgendes erläutert: „[...] *entsprechende Flächen [werden] für die europaweit als besonders erhaltenswert eingestuften Lebensraumtypen und Arten räumlich gesichert. Die herausgehobene ökologische Bedeutung der Flächen rechtfertigt es, andere Belange und Nutzungsinteressen dahinter zurückzustellen.*“

Im Gemeindegebiet von Rastede sind die Naturschutzgebiete „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“, „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“, „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“, Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Rasteder Geestrand“ sowie Teilflächen der im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft als flächige Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt. Die Fließgewässer Geestrandtief, Haaren, Hahner Bäke sowie die Puttharen sind als linienförmige Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt. Diese Gebiete und die Gewässerverläufe stellen somit „überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes“ dar.

Die Vorranggebiete Natura 2000 entsprechen in der Gemeinde Rastede den Naturschutzgebieten „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“, „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ sowie Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Rasteder Geestrandtief“, wodurch diese als „überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes“ bedeutsam sind.

Die Vorranggebiete aus dem LROP (2022) werden in Plan 4 dargestellt. Aufgrund der potenziell biotopzerschneidenden Wirkung des Baus von WEA, deren notwendiger Erschließungswege und der Lage innerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete, werden Vorranggebiete Biotopverbund sowie Vorranggebiete Natura 2000 pauschal als harte Tabuzonen in die vorliegende Studie eingestellt.

4.7.2 Vorranggebiet Wald

Im LROP 2022 wurden erstmalig Vorranggebiete für Wald auf Grundlage der Waldfunktionskarte des Nds. Forstplanungsamts dargestellt. Damit sollen die historisch alten Waldstandorte, die in der heutigen Kulturlandschaft nicht neu hergerichtet werden können, erhalten und sowohl heute als auch zukünftig vor Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Laut LROP (2022) werden nur „historisch alte Waldstandorte als Vorranggebiete Wald im LROP festgelegt, die nicht ohnehin bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesichert sind“. Im Rahmen von Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen diese Gebiete ebenfalls als Vorranggebiet Wald festgelegt und räumlich näher konkretisiert werden. Die Festlegung als Vorranggebiet Wald im RROP ist aber nur zulässig, wenn dem kein übergeordnetes Recht entgegensteht und die in höherrangigen Rechtsvorschriften verankerten Belange angemessen berücksichtigt worden sind.

Mit den Vorranggebieten – Wald, werden die Waldflächen, die eine kulturhistorische Bedeutung aufweisen, einer Windenergienutzung entzogen, sodass dieser Belang im Rahmen der Studie als harte Tabuzone berücksichtigt wird.

Vorranggebiete – Wald befinden sich zwischen Hankhausen und Barghorn (vgl. Plan 4).

4.7.3 Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Sowohl das LROP aus dem Jahr 2022 als auch das RROP des Landkreises Ammerland von 1996 weisen jeweils für das Gemeindegebiet Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung auf. Das Rohstoffgewinnungsgebiet – Quarzsand aus dem LROP befindet sich im Bereich der Nethener Seen. Im RROP werden Rohstoffgewinnungsgebiete für Ton in den Bereichen Ostermoor, Kleibrok sowie Hostemost dargestellt (vgl. Plan 4).

Das rund 42 ha große Rohstoffgewinnungsgebiet für Quarzsand gehört gem. dem LROP zu den großflächigen Lagerstätten (25 ha und größer) mit überregionaler Bedeutung und sollte demzufolge aus landesweiter Sicht für den Abbau von Quarzsand gesichert werden. Die Festlegung ist nicht parzellenscharf, folglich kann keine unmittelbare Betroffenheit einzelner Flurstücke aus den Darstellungen von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung abgeleitet werden. Ziel dieser Ausweisung ist die Konzentration und Lenkung von Lagerabbaustätten, auf denen die Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Ton im Landkreis Ammerland sind ebenfalls gemäß RROP in *„ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entsprechend langfristig zu sichern und nach Maßgabe des erkennbaren Bedarfs zu erschließen und zu gewinnen. Bei allen raumbeanspruchenden und raumwirksamen Planungen ist auf die oberflächennahen und im tieferen Untergrund befindlichen oder vermuteten nutzbaren Lagerstätten regional bedeutsamer Rohstoffvorkommen in dem Maße Rücksicht zu nehmen, dass eine künftige Erschließung und Gewinnung gewährleistet bleibt.“*

Überdies befinden sich noch gemäß LROP (2022) Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Torf in der Gemeinde Rastede, insbesondere im Bereich Hahner Moor sowie im nördlichen Bereich des Ipweger Moores. Im RROP des Landkreises Ammerland (1996) werden ebenfalls für das Gemeindegebiet mehrere großräumige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf dargestellt (vgl. Plan 4).

Mit der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 29.04.2020¹⁵ hat das Oberverwaltungsgericht die Regelungen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26, 272) u. a. zur Streichung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“, für unwirksam erklärt (ML 2020). Eine bereinigte Fassung der zeichnerischen Darstellung der LROP-VO wurde als Kartenausschnitt im Juli 2020 mit den geltenden zeichnerischen Festlegungen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“ bekannt gemacht (ML 2020). Demnach bedeutete dies, dass im Landkreis Ammerland dieses Gebiet weiter Bestand hatte und als Ziel der Raumordnung zu beachten war. Durch die erneute Änderung des LROP (Stand September 2022) wurde das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 „Hankhauser Moor“ für die Rohstoffart Torf wieder zurückgenommen, sodass dieses Gebiet auf Ebene der Landesplanung weder als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung noch als Vorranggebiet Torferhalt festgelegt wird.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 28. Oktober 2022 würden die im RROP 1996 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf eine Windenergienutzung ausschließen. Lediglich die Flächen, die von Vorranggebieten – Torferhaltung des LROP (2022) überlagert werden, könnten im Rahmen der Standortpotenzialstudie herangezogen werden.

Nach der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 11. Mai 2020 (12 LA 150/19 –, juris) ist die (Teil)-Errichtung und der Betrieb eines Windparks in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung grundsätzlich unzulässig, sodass im Rahmen der vorliegenden Studie die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 als harte Tabuzonen behandelt werden (vgl. Plan 4).

Da es jedoch im Zuge der Neuaufstellung des RROP zu einer Veränderung bzw. Verschiebung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung kommen kann, sollte im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG eine Einzelfallbetrachtung dieser Gebiete erfolgen, um ggf. eine Zerschneidung von geeigneten Windenergiegebieten zu vermeiden. Des Weiteren stehen die Rohstoffgewinnungsgebiete – Torf als bindende Ziele der Raumordnung der Errichtung

¹⁵ OVG Lüneburg, Urteil vom 29. April 2020, Az.: 1 KN 141/17

von Windenergieanlagen nur solange entgegen, bis der Torfabbau auf diesen Flächen abgeschlossen und der Nachweis erbracht ist, dass die geplante Folgenutzung einer Windenergienutzung nicht entgegensteht.

4.7.4 Vorranggebiet Natur und Landschaft

Vorranggebiete stehen als bindende Ziele der Raumordnung einer Darstellung von Sondergebieten für die Windenergie entgegen, wenn der Vorrang eine Nutzung sichert, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist. Die Kommunen können im Zuge eines Planänderungsverfahrens die Zielfestlegungen des RROP nicht aufheben oder durch Abwägung überwinden, soweit diese hinreichend konkretisiert sind.

Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft stehen gemäß RROP von 1996 die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. Ausgewiesen wurden naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die vor Beeinträchtigungen zu schützen, und ggf. durch NSG-Verordnungen zu sichern sowie durch Pflege zu erhalten oder zu entwickeln sind.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt die folgenden Bereiche als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ dar (vgl. Plan 4):

- das Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“,
- Teilbereiche des Naturschutzgebietes „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“,
- Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Rasteder Geestrand“,
- Teilbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Hankhauser Geestrand“,
- Teilbereiche des Leher Moores sowie
- diverse größere Kompensationsflächen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung handelt es sich bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft nicht pauschal um harte Tabuzonen, da sich bei ihnen erst im Rahmen einer individuellen Betrachtung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft beurteilen lässt, ob eine (Un-)Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung gegeben ist (OVG Lüneburg 12 KN 64/14, OVG Münster 2 D 63/17.NE). In den Begründungen zur Festlegung der einzelnen Vorranggebiete wird die Windenergie nicht explizit erwähnt, aber da es sich bei den Gebieten u. a. um Erhaltungsflächen im Biotopverbund, Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Kompensationsflächen handelt, kann damit eine Vereinbarkeit dieser mit den „naturschutzfachlichen Zielen“ ausgeschlossen werden. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sämtliche Nutzungen (abgesehen von ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft), die auch nur potenziell negative Auswirkungen auf die vorkommenden Biotope und Tierarten haben können, als mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar betrachtet werden. Eine Windenergieanlage kann, je nach Ausprägung der Wertigkeit des Gebietes für Natur und Landschaft, zu diesen Nutzungen mit potenziell negativen Auswirkungen zählen, sodass auch der Rotor einer Windenergieanlage nicht in dieses Gebiet hineinragen darf. Es wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob durch den Rotor negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Im Rahmen der Studie wird dieses nicht als grundsätzlich immer geltend angesehen, sodass die Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Rahmen der Studie in einer pauschalen Betrachtung nicht als harte, sondern als weiche Tabuzonen gewertet werden (vgl. Plan 4).

Da es jedoch im Zuge der Neuaufstellung des RROP zu einer Veränderung bzw. Verschiebung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft kommen kann, sollte im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG eine Einzelfallbetrachtung dieser Gebiete erfolgen, um ggf. eine Zerschneidung von geeigneten Windenergiegebieten zu vermeiden.

4.7.5 Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Das RROP des LANDKREISES AMMERLAND (1996) legt neben den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ auch „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ fest. „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ sind nicht zwingend als mit der Nutzung von Windenergie unvereinbares Ziel der Raumordnung einzuordnen, sondern müssen im Einzelfall betrachtet werden. Sollten sich z. B. hohe avifaunistische Wertigkeiten innerhalb eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung befinden, so steht dieser Belang als Ziel der Raumordnung einer Windenergienutzung entgegen und das betrachtete Gebiet ist als weiche Tabuzone zu werten.

Im Gemeindegebiet von Rastede sind im Bereich des Naturschutzgebietes „Hochmoor und Grünland am Heideich“ sowie angrenzend an die Naturschutzgebiete „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ und „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung vorhanden.

Zur Begründung der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden in der Praxis häufig besondere Wertigkeiten und Bedeutungen der Gebiete für Wiesenvögel herangezogen. Daneben können auch der Schutz der Kulturlandschaft (des Grünlands) an sich, das Landschaftsbild sowie das Vorkommen besonderer Vegetation (z. B. artenreiches Feuchtgrünland) als Kriterien zur Ausweisung ausschlaggebend sein. Sofern für ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung eine besonders hohe Eignung als Wiesenvogellebensraum besteht, ist demnach anzunehmen, dass das vorrangige Ziel der Raumordnung der Windenergienutzung entgegensteht. Eine entsprechende Zielformulierung (Schutz von Wiesenvogellebensraum etc.) ist im RROP 1996 nicht konkret formuliert.

Im Rahmen der Studie werden diese Vorranggebiete als weiche Tabuzonen gewertet (vgl. Plan 4).

4.7.6 Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Erholung in Natur und Landschaft im RROP 1996 sollen diese Bereiche von Verkehrslärm und anderen, störenden Nutzungen, die den Naturgenuss beeinträchtigen, freigehalten werden. In der Gemeinde Rastede betrifft es den Schlosspark, der u. a. auch den Reitturnierplatz als regional bedeutsame Sportanlage umfasst. Im Rahmen der vorliegenden Studie werden das Vorranggebiete für Erholung in Natur und Landschaft als weiche Tabuzone berücksichtigt (vgl. Plan 4).

4.8 Ausschluss von Kleinstflächen

Im Rahmen dieser Studie werden Kleinstflächen in Einzelstellung als weiche Tabuzonen behandelt, wenn die Errichtung von WEA des Referenzanlagentyps mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser von 160 m faktisch unmöglich ist oder die Fläche eine Größe von unter 1 ha aufweisen.

Kleinstflächen unter 1 ha würden nur dann nicht ausgeschlossen, wenn sie in räumlicher Nähe oder angrenzend an einen Suchraum liegen und darüber hinaus keine vor WEA schützenswerten Nutzungen (Tabuflächen z. B. Kompensationsflächen < 1 ha, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Bereiche nationaler Bedeutung für Brutvögel etc.) innerhalb einer solchen Kleinstfläche bzw. zwischen mehreren Kleinstflächen liegen. Für diese letztgenannten Flächen kann es sein, dass im Rahmen von konkreteren Planungen eine geringfügige Abweichung von den im Rahmen dieser Studie grobmaßstäblich (Maßstab 1: 25.000) ermittelten Flächenabgrenzungen möglich ist. Als Anhaltswert zur Bestimmung des räumlichen, optischen Zusammenhangs wird die zweifache Anlagenhöhe ($2H =$

400 m) als max. Entfernung zwischen Kleinstfläche und Suchraum bzw. einem vorhandenen Windpark angesetzt.

5.0 ERMITTLUNG DER SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 3)

Nach Abzug der soeben näher erläuterten harten und weichen Tabuzonen verbleiben acht Suchräume (s. Abb. 3 und Plan 5). Diese Suchräume werden im nächsten Schritt auf der Grundlage evtl. bestehender weiterer Belange betrachtet (vgl. Pläne 6-8).

In Abbildung 3 sind die Flächen dargestellt, die sich nach Arbeitsschritt 2 (noch ohne Betrachtung der verbleibenden sonstigen Belange) als Suchräume herausstellen.

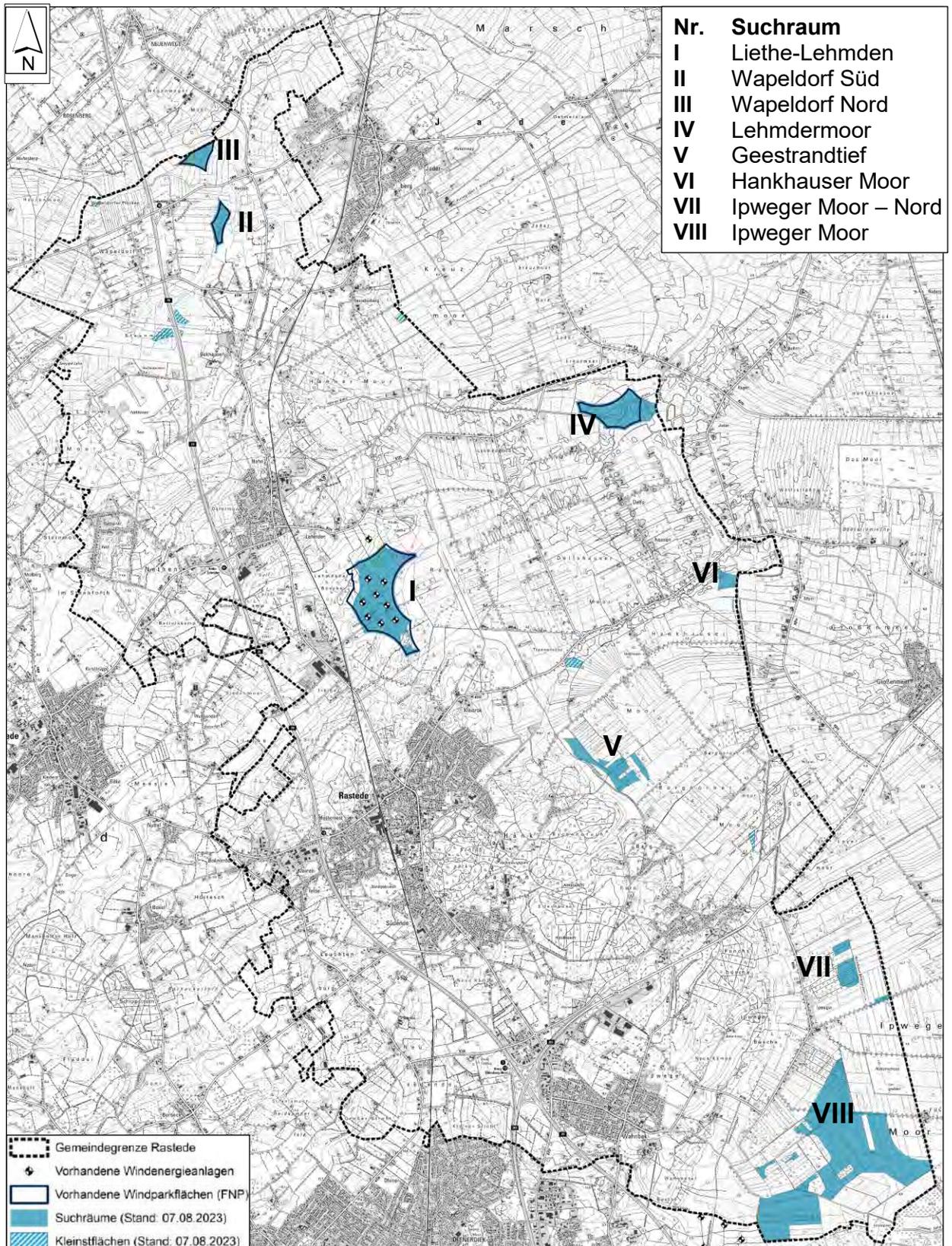


Abb. 3: Suchräume I bis VIII (unmaßstäblich)

6.0 DARSTELLUNG DER VERBLEIBENDEN SONSTIGEN BELANGE (ARBEITS-SCHRITT 4)

6.1 Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiet Schutzzone III (Plan 6)

6.1.1 Landesweite Biotopkartierung

In den Umweltkarten Niedersachsen des Nds. Umweltministeriums (NMU 2022) werden als Ergebnis landesweiter Biotopkartierungen (2. Durchgang von 1984-2004) die aus Sicht des Landes für den Naturschutz wertvollen Bereiche dargestellt. Die dargestellten Bereiche sind Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen, die zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz grundsätzlich schutzwürdig als Naturschutzgebiet bzw. flächenhaftes Naturdenkmal waren.

Für das Gemeindegebiet von Rastede sind größere Areale v. a. zwischen Wahnbek und Ipwege, im Bereich der Naturschutzgebiete, südlich von Wahnbek, zwischen Rastede und Barghorn sowie in der näheren Umgebung des Ortsteils Hahn-Lehmden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung aufgenommen worden (vgl. Plan 6). Ein Großteil dieser Bereiche unterliegt bereits einer Schutzkategorie (u. a. Naturschutzgebiet) oder liegt innerhalb eines „Vorranggebietes für Natur- und Landschaft“ und findet somit auf diese Weise Berücksichtigung.

Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind, die für die Windenergienutzung anvisierten Flächen grundsätzlich hinsichtlich ihrer Bedeutung für Flora und Fauna neu zu erfassen und vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben neu zu bewerten.

6.1.2 Für die Fauna wertvolle Bereiche

Die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz wertet darüber hinaus stetig gebietsbezogene Daten aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm aus. Die für die Erfassungsgebiete vorliegenden Daten (NMU 2022, Datenstand 2015) werden, soweit sie nicht älter als 10 Jahre sind, tiergruppenweise bewertet. Wird bei diesem standardisierten Verfahren ein bestimmter Schwellenwert erreicht, so werden diese Gebiete als aus landesweiter Sicht für die Fauna wertvolle Bereiche eingestuft.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Rastede gibt es größere wertvolle Bereiche für die Fauna im Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen“ (Tagfalter), im „Eichenbruch“ (Lurche) sowie ein kleinerer Bereich in den „Ipweger Büschen“ (Tag- und Nachtfalter). Auch für diese Flächenkategorie sind die Grundlegendendaten, auch wenn der Bewertungsstand als aktuell geführt wird, veraltet (die letzte Änderung fand Februar 2010 statt). Die für die Fauna wertvollen Bereiche werden im Rahmen dieser Studie daher nur nachrichtlich dargestellt (s. Plan 6).

6.1.3 Rohstoffsicherung – Lagerstätte 1. und 2. Ordnung

Laut dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (LBEG 2023) befinden sich im Gemeindegebiet von Rastede Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Sand, Ton und Tonstein sowie Torf und 2. Ordnung für Sand, Ton und Tonstein. Die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung für Sand befinden sich westlich von Nethen sowie im Bereich der

Nethener Seen, für Ton und Tonstein nördlich von Rastede sowie in den Lehmden Büschen im Bereich des bestehenden Windparks und für Torf (Weiß- und Schwarztorf) in den Bereichen Barghorner Moor, Hankhauser Moor sowie im Kreuzmoor (vgl. Plan 6). Bei Lagerstätten 1. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten mit besonderer, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Raumbedeutsame Planungen, die volkswirtschaftlich bedeutende Rohstoffvorkommen betreffen, sollen daher im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden. Im Rahmen der vorliegenden Studie führen die Rohstoffsicherungsgebiete 1. Ordnung nicht zum Ausschluss von Potenzialflächen für Windenergie, da ein Sicherungsgebiet 1. Ordnung für Ton und Tonstein die Ausweisung des Windparks Liethe-Lehmden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede nicht verhindert hat.

Neben den Rohstoffsicherungsgebieten 1. Ordnung befinden sich auch Gebiete 2. Ordnung im Gemeindegebiet. Für Sand befindet sich ein Gebiet im Bereich Liethe an der Grenze zu Wiefelstede und für Ton und Tonstein in Hankhausen sowie östlich von Hahn-Lehmden. Bei Lagerstätten 2. Ordnung handelt es sich laut LBEG um Lagerstätten von volkswirtschaftlicher Bedeutung, sodass bei raumbedeutsamen Planungen (z. B. Windparkplanung), die diese volkswirtschaftlich bedeutenden Rohstoffvorkommen betreffen, ebenfalls im Vorfeld mit dem LBEG abgestimmt werden sollten.

6.1.4 Schutz- und Gewinnungsgebiete für Trinkwasser

Im Gemeindegebiet von Rastede gibt es neben den Wasserschutzgebieten – Schutzzone I und II (vgl. Kap. 4.6.3) auch noch die Schutzzone IIIA. Die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „Nethen“ ragt aus Wiefelstede kommend bis zur Ortschaft Hahn-Lehmden (vgl. Plan 6).

In einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone III ist in der Regel keine Beeinträchtigung der Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser gegeben, ggf. sind angepasste Baustoffe und Betriebsmittel zu verwenden. Es besteht keine Abwägungsrelevanz bzw. entgegenstehender Belange für die Errichtung von Windenergieanlagen vor. Durch technische Lösungen können mögliche Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb von WEA in Wasserschutzgebieten der Zone III ausgeschlossen werden, so dass eine WEA auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes genehmigungsfähig ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Bau von WEA wird auch der Grundwasserschutz und die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung des Trinkwasserschutzgebietes detailliert überprüft.

6.2 Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden (Plan 7)

6.2.1 Vorranggebiet für Torferhaltung

Das LROP (2022) weist Vorranggebiete für die Torferhaltung für den Landkreis Ammerland aus. Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind gemäß LROP eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebiete für Torferhaltung steht per se dem Ziel der Raumordnung nicht entgegen. Gemäß LROP bleiben *„in der Regel [...] folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigten Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt:*

- [...]

- *Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, soweit sie sich auf einen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB beziehen.*

Das Vorranggebiet Torferhaltung, zumal in der noch unscharfen Abgrenzung auf der Ebene des LROP, wird demnach im Rahmen der Studie nicht als weiche Tabuzone für die Windenergienutzung angesehen. Daher ist im Einzelfall in nachfolgenden Planungsschritten und unter Hinzuziehung weiterer, vor Ort vorhandenen Umstände zu werten, ob eine Windenergienutzung dem Ziel des Torferhaltes im konkreten Fall entgegensteht, oder ob es möglich ist, durch die Anlagenkonfiguration und technische Möglichkeiten beides miteinander zu vereinbaren.

6.2.2 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

Für das Gemeindegebiet Rastede werden im RROP 1996 zwei Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt. Hierbei handelt es sich um künstlich angelegte Badeseen, die über eine entsprechende Erholungsinfrastruktur verfügen. Im Vordergrund dieser Erholungsform steht die intensive Inanspruchnahme durch wassergebundene Freizeitaktivitäten wie Baden, Camping und Boot fahren. Daher sollen hier Erholungs- und Freizeiteinrichtungen möglichst konzentriert werden.

Im Gemeindegebiet von Rastede werden die Freizeitanlagen mit Badeseen in der Ortschaft Nethen sowie Hahn als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung dargestellt (vgl. Plan 7). Im Rahmen der vorliegenden Studie werden die Gebiete nicht als Tabuzonen betrachtet.

6.2.3 Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft

Vorsorgegebiete „sind Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind“ (LANDKREIS AMMERLAND 1996). Im Vergleich zu Vorranggebieten und -standorten hat die Festlegung der Vorsorgegebiete eine abgeschwächte Bindungswirkung. In diesen Gebieten wird der Vorsorgeaspekt stärker betont. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Ein grundsätzlicher Ausschluss von entgegenstehenden Nutzungen besteht jedoch nicht.

Bei den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft stehen die naturschutzfachlichen Ziele im Vordergrund. (vgl. Plan 7).

Im RROP werden für das gesamte Gemeindegebiet Rastede Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft dargestellt, wobei sich großflächige zusammenhängende Gebiete hauptsächlich in den Moorbereichen im Süden der Gemeinde konzentrieren.

6.2.4 Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Das RROP des Landkreises Ammerland (1996) weist in der Gemeinde Rastede mehrere Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege- und -entwicklung aus (vgl. Plan 7).

Zur Begründung der Ausweisung dieser Vorsorgegebiete werden in der Praxis häufig besondere Wertigkeiten und Bedeutungen der Gebiete für Wiesenvögel herangezogen. Daneben können auch der Schutz der Kulturlandschaft (des Grünlands) an sich, das Land-

schaftsbild sowie das Vorkommen besonderer Vegetation (z. B. artenreiches Feuchtgrünland) als Kriterien zur Ausweisung ausschlaggebend sein. Solche Zielformulierungen werden aber im RROP 1996 nicht konkret formuliert.

6.2.5 Suchräume für schutzwürdige Böden/Besondere Ausprägung von Böden

Im Gebiet der Gemeinde Rastede befinden sich gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem NIBIS des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2022) in verschiedenen Bereichen Suchräume für schutzwürdige Böden. Hierbei handelt es sich entweder um Böden mit besonderen Standorteigenschaften, um Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, um Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung oder Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie um Seltene Böden.

Auch im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (2021) sind Bereiche mit Böden, die besondere Standorteigenschaften (sog. Extremstandorte) aufweisen, dargestellt. Insbesondere die Moorflächen entlang der östlichen Gemeindegrenze werden im LRP hauptsächlich als Extremstandort – Moorboden und vereinzelt als Sonderstandort – Moorböden außerhalb von Extremstandorten dargestellt. Naturnahe Böden, die keiner bzw. nur einer geringen anthropogenen Nutzung unterlagen, sind in Niedersachsen nur noch sehr selten. In der Gemeinde Rastede befinden sich noch viele große naturnahe Böden innerhalb des Rasteder Geestrandes sowie kleinflächig im Delfshauser-Ipwegermoor.

Ebenfalls sind über das Gemeindegebiet verstreut Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung – Plaggenesch sowie Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt. Nördlich von Delfshausen sind darüber hinaus Seltene Böden – Kleimarsch verzeichnet (vgl. Plan 7).

Die Darstellungen des LBEG beruhen auf der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab von 1:50.000 und sind nicht parzellenscharf abgegrenzt, sodass das tatsächliche Vorkommen dieser Böden und deren genaue Lage nicht sicher ist. Dementsprechend werden die Suchräume für schutzwürdige Böden im Rahmen der Studie nur nachrichtlich erwähnt.

6.3 Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebietes (LRP 2021) und kulturelles Sachgut (LROP 2022) (Plan 8)

6.3.1 Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen und seiner Gesundheit nachhaltig gesichert sind. Daher sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften inklusive ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler vor einer Schädigung zu schützen. Weiterhin sind geeignete Flächen für die Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.

Im Landschaftsrahmenplan (2021) erfolgte eine Differenzierung der Landschaftsbildtypen anhand von Landschaftsausschnitten mit ähnlich geprägten Landschaftselementen, -eigenschaften und -strukturen.

Bei der Bewertung sind Einzelbewertungen der Kriterien historische Kontinuität, Vielfalt und Naturnähe eingeflossen, die in einer dreistufigen Bewertung der Landschaftsbild-Einheiten (von Wertstufe 1 „geringe Bedeutung“ bis 3 „hohe Bedeutung“) münden.

Historische Kontinuität:

Laut Landschaftsrahmenplan wird hiermit „*das typische, unverwechselbare einer Landschaft entstanden durch natur- aber auch kulturhistorische Entwicklung*“ beschrieben. Für die Bewertung dieses Kriteriums werden folgende Merkmale herangezogen:

- „*kulturhistorisch bedeutsame Einzelelemente, z. B. Kirchen, Mühlen, traditionelle Hof- und Dorflagen (Streusiedlungsstrukturen, Moorkolonien, Fehnsiedlungen), harmonische Siedlungsränder*“
- *geowissenschaftlich und archäologisch bedeutsame, erlebbare Einzelelemente (z. B. besondere Geländeformen, Gräber, Wehranlagen, Findlinge),*
- *besondere landwirtschaftliche Kulturformen,*
- *Heiden,*
- *bäuerliche Torfstiche,*
- *alte Waldstandorte/Wälder und*
- *Alleen, Hecken/Wallhecken, Hohlwege, Baumgruppen (in exponierter Lage), besonders markante Solitärgehölze“.*

Vielfalt:

Mit diesem Kriterium werden die unterschiedlichen Eigenschaften einer Landschaft berücksichtigt, die sich auf das Landschaftsbild auswirken können. Dabei werden folgende Merkmale unterschieden:

- „*Markante geländemorphologische Ausprägungen,*
- *kleinräumiger Wechsel von Nutzungsarten und -formen“* und
- *„gliedernde punkt- und linienförmige Landschaftselemente“.*

Natürlichkeit:

Mit dem Kriterium Naturnähe wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Landschaften oder Landschaftsstrukturen als umso erlebnisreicher und schöner empfunden werden, je weniger menschlicher Nutzungseinfluss spürbar ist (LANDKREIS AMMERLAND 2021).

Merkmale für die Bewertung sind:

- „*Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften,*
- *naturnahe Stillgewässer (überwiegend renaturierte Abgrabungsgewässer), naturnahe Ge-wässerläufe, Sümpfe und Röhrichte,*
- *Wälder, insbesondere naturnahe Laubwälder,*
- *naturreaumtypische Gehölzbestände insbesondere in gering strukturierten Landschaftseinheiten,*
- *Moorreste, rekultivierte Moore,*
- *erlebbare Lebensräume von Tierarten (z. B. Storchennester)“.*

Das Landschaftsbild der Gemeinde Rastede wird durch unterschiedliche Landschaftselemente charakterisiert. Im Bereich Delfshausen-Ipwegermoor wird die Landschaft durch die kleinräumige grünlandgeprägte Hochmoorlandschaften mit kleinen Moorwäldchen und Hecken sowie den überwiegend weiträumig offenen grünlandgeprägten Niederungen geprägt. Diese grünlandgeprägten Niederungen finden sich auch in der Wapel-Niederung wieder. Darüber hinaus finden sich im Gemeindegebiet überwiegend landwirtschaftlich geprägte Landschaften in Form von Acker-Grünland-Landschaften mit z. T. einer hohen Anzahl von Wallhecken sowie Wald-Offenland-Landschaften (vgl. Plan 8).

6.3.2 Wallheckengebiete

In Karte 2 des LRP (LANDKREIS AMMERLAND 2021) werden die großflächig im Landkreisgebiet vorhandenen, aus regionaler Sicht bedeutsamen und gemäß § 22 (3) NNatSchG

geschützten Wallheckengebiete dargestellt. Im Landkreis Ammerland sind viele der bestehenden Wallhecken durch den Verfall des Walkörpers, Viehverbiss, eingewachsene Drähte/Zäune oder durch eine fehlende Strauchschicht beschädigt. Aus diesen Gründen wurde bereits im Jahr 1993 mit der Sanierung und Neuanlage von Wallhecken begonnen (LANDKREIS AMMERLAND 2021).

In der Gemeinde Rastede werden Wallheckengebiete u. a. im Umfeld von Kleinenfelde, Südende, Wahnbeck sowie im Umfeld von Nethen, Bekhausen, Wapeldorf und Hahn-Lehmden dargestellt (vgl. Plan 8).

6.3.3 Kulturelles Sachgut

Mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsens (2022) werden zum ersten Mal zwischen „Historischen Kulturlandschaften (HK)“ und „Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD)“ unterschieden. Kulturelle Sachgüter, die aufgrund ihrer Denkmäler, Ensembles und Stätten einen außergewöhnlichen universellen Wert aufweisen – hierzu zählen in Niedersachsen u. a. die UNESCO Welterbestätten „St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (HK102)“, „Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen (AD201)“ – sind im LROP als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festgelegt und dargestellt. Hier sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu negativen Auswirkungen in diesen Gebieten führen können, unzulässig.

Die im LROP lediglich als „Kulturelles Sachgut“ dargestellten HK und AD sollen über die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise möglichst als Vorranggebiet kulturelles Sachgut ausgewiesen werden. Dabei sollen die Kulturlandschaften *„schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden“* und *„Historische Kulturlandschaften einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden“* (LROP 2022). Eine schlussabgewogene Festlegung als Vorranggebiet erfolgt somit nicht über das LROP und obliegt damit den Trägern der Regionalplanung, wodurch ihnen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, eine Abwägung zwischen der Erhaltung des kulturellen Sachgutes und z. B. dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien vornehmen zu können.

Für das Gemeindegebiet Rastede wird vom Schlosspark ausgehend bis zum Eichenbruch die historische Kulturlandschaft HK 117 „Sommerresidenz Rastede“ dargestellt (s. Plan 8). Im Rahmen der vorliegenden Studie wird das im LROP (2022) dargestellte kulturelle Sachgut auf Grundlage der politischen Entscheidung als verbleibender Belang berücksichtigt.

7.0 REPOWERING – ABWÄGUNG DER BESTEHENDEN WINDPARKS

Repowering bezeichnet den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragsschwacher Windenergieanlagen (WEA) durch moderne Neuanlagen. Die Repowering-Anlagen sind neue WEA mit moderner, wesentlich effizienterer Anlagentechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten WEA eine Reduzierung von Immissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen. So kann der Ersatz mehrerer kleinerer Altanlagen durch wenige große moderne WEA das Landschaftsbild entlasten. Hierbei erscheint insbesondere die deutlich geringere Umdrehungszahl optisch verträglicher. Auch die Geräuschemissionen moderner Anlagen sind oft geringer als die von Bestandsanlagen. Laut Bundesverband für Windenergie lautet eine Faustformel für Repowering-Projekte: bei einer Halbierung der Anlagenzahl kann eine Verdopplung der Leistung und eine Verdreifachung des Stromertrags erzielt werden (BWE 2017).

Für ein Repowering alter WEA spricht eine gewisse Vorprägung der Umgebung. Da die vorhandene Infrastruktur wie Zufahrtswege, Kabel und Netzanschlüsse teilweise weiter genutzt werden kann, lassen sich zusätzliche Eingriffe reduzieren. Dabei sind die Aufgaben und Auflagen im Rahmen der Genehmigung dieselben wie bei einem Neubau eines Windparks.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede befindet sich südöstlich der Ortslage Lehmden und östlich der Ortslage Liethe der bauleitplanerisch gesicherte Windpark „Liethe-Lehmden“. Überdies werden im geltenden Flächennutzungsplan die folgenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen/Landwirtschaft „Windpark Wapeldorf Süd“, „Windpark Wapeldorf Nord“ sowie „Windpark Lehmdermoor“ dargestellt. Die Sonderbauflächen stellen zugleich die bisherigen Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG dar. Innerhalb der Sonderbauflächen wurden 2022 durch den Landkreis Ammerland die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

Die Abgrenzungen der Sonderbauflächen sind in den anliegenden Plänen 1-9 dargestellt.

In der vorliegenden Studie werden die in Kapitel 4.0 aufgeführten harten und weichen Tabukriterien zunächst auch auf die Flächen der bestehenden Sonderbauflächen angewendet. Dabei wird deutlich, dass diese durch „Erdgasleitungen“ und „Hauptwasserleitungen“ (harte Tabuzonen) sowie durch die weichen Tabuzonen „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich, „Gewässer II. Ordnung und von „Waldflächen inkl. 100 m Vorsorgeabstand überlagert werden (s. Plan 1 bis 4).

Werden vorhandene Konzentrationsflächen überplant, hat die planende Gemeinde/Stadt auch das Interesse der Betreiber vorhandener WEA, diese Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen¹⁶. Zwar ist die Gemeinde/Stadt nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind. Unter keinen Umständen darf sie vorhandene Konzentrationsflächen ungeprüft in ihr neues gesamtträumliches Konzept übernehmen¹⁷. Auf der anderen Seite kann sie der Kraft des Faktischen jedoch dadurch Rechnung tragen, indem sie errichtete Anlagen in ihr Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet oder auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.¹⁸

Da dem Interesse an der Erhaltung eines Standortes und einem örtlich vorhandenen Repoweringpotenzial ein eigenes Gewicht beizumessen ist, hat die Gemeinde/Stadt grundsätzlich die Möglichkeit, einen bestehenden Standort auch bei veränderten pauschalen Tabukriterien für die Zukunft zu sichern und zu bestätigen, wenn dies ihrem planerischen Willen entspricht. Das Erhaltungs- und Repoweringinteresse mag es nämlich im Einzelfall rechtfertigen, von einzelnen für die Planung im Übrigen angelegten Abwägungsgesichtspunkten abzuweichen, um diese erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen¹⁹. Der Plangeber kann die Repoweringinteressen im Rahmen dieser Einzelfallprüfung und Abwägung höher gewichten, als die pauschalen weichen Tabukriterien und muss dies entsprechend darlegen. Die Grenzen der planerischen Entscheidung ergeben sich dabei aus dem Abwägungsgebot und der Berücksichtigung der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Sinne der harten Tabukriterien. Letztere sind nicht disponibel und können folglich auch nicht durch das Erhaltungs- oder Repoweringinteresse an einem vorhandenen Standort überwunden werden²⁰.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2.07.

¹⁷ OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17.

¹⁸ OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 - 12 KN 35/07.

¹⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17, m. w. N.

²⁰ OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17.

Laut Niedersächsischem Windenergieerlass soll das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich genutzt werden, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.

Ein Erhalt der bestehenden Sonderbauflächen soll gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Rastede ermöglicht werden. Angesichts des o. g. Urteils können die im bisherigen FNP dargestellten Sondergebiete „Windenergie“ unverändert im Rahmen einer Änderung des FNPs in den neuen FNP überführt werden. Einschränkungen entstehen lediglich durch die zusätzlich zur harten Abstandszone angesetzten weichen – aber hier im Einzelfall disponiblen – Abstände, dem 200 m-Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Wie bereits erwähnt obliegt es der Gemeinde Rastede zu entscheiden, ob ein Repowering bzw. ein Erhalt der im FNP dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie unter Berücksichtigung der Interessen des Betreibers ermöglicht werden soll oder nicht. In Bezug auf den Windpark Liethe-Lehmden spricht für ein Repowering u. a., dass der Standort durch die WEA seit langem vorgeprägt ist und sich die konfligierenden Nutzungen (Natur, Landschaftsbild, Wohnen und Windenergieanlagen) innerhalb und außerhalb des Windparks seit Jahrzehnten aufeinander eingerichtet haben. Zusätzlich könnten durch das Repowering die bisherigen Altanlagen durch moderne, dem technisch neuesten Stand entsprechende Anlagen ersetzt werden, wodurch weniger Anlagen bei steigendem Energieertrag nötig wären und eine geringere Belastung für die Anwohner bestände. Für einen weiteren Erhalt der anderen Sonderbauflächen für Windenergie spricht u. a., dass für diese Flächen im Jahr 2022 Genehmigungen nach BImSchG durch den Landkreis Ammerland erfolgt sind.

8.0 STANDORTBESCHREIBUNG – VERTIEFTE DISKUSSION DER VERBLEIBENDEN SUCHRÄUME (ARBEITSSCHRITT 6)

8.1 Suchraum I – „Liethe-Lehmden“

Der Suchraum I liegt im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Liethe-Lehmden“ östlich der Ortschaft Liethe sowie südlich der Ortschaft Lehmden und hat eine Gesamtgröße von rd. 89 ha (s. Abb. 4).

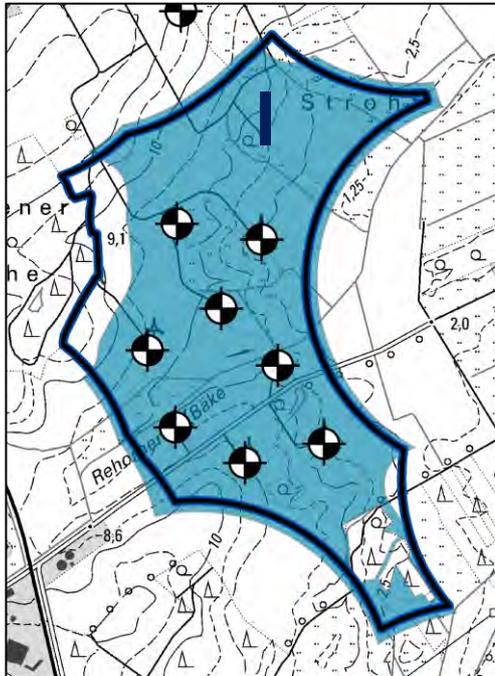


Abb. 4: Suchraum I – „Liethe-Lehmden“

Der Suchraum I wird hauptsächlich durch den Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m weiche Tabuzone) sowie im Südosten durch den Vorsorgeabstand zur Sonderbaufläche Ferienhausgebiet und Reiterhof (400 m weiche Tabuzone) begrenzt (vgl. Plan 1). Zu einer weiteren Reduzierung der Fläche im Süden führt die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Waldfläche (vgl. Plan 3).

Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben der Rehorer Bäke ein Gewässer II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen (vgl. Plan 2). In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann. Des Weiteren sind in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdgasleitung der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord sowie die Hauptwasserleitung zu berücksichtigen (vgl. Plan 2).

In Tab. 3 sind die verbleibenden Belange dargestellt:

Tab. 3: Verbleibende Belange innerhalb des Suchraumes I – „Liethe-Lehmden“

Belange	Suchraum
	Liethe-Lehmden
	I
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung	
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung –Ton und Tonstein (LBEG 2022)	**

Belange	Suchraum
	Liethe-Lehmden
	I
Waldflächen unter 1 ha Größe	*
Kompensationsfläche unter 1 ha Größe (linienhaft)	*
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)	*
Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (LBEG 2022)	**
Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2022)	*
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettieffflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Private Richtfunkstrecken	•
Größe Suchraum gesamt in ha	89

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum I befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Vereinzelt liegen Waldflächen unter 1 ha Größe sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Suchraumes. Der westliche Bereich wird zudem durch ein Rohstoffsicherungsgebiet Lagerstätte 1. Ordnung für Ton und Tonstein überlagert. Dem Landschaftsbild wurde aufgrund der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark eine geringe Bedeutung zugewiesen (vgl. Plan 6-8).

Laut der Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verlaufen zwei private Richtfunkverbindungen durch den Suchraum I. Damit es durch die ggf. zukünftige Bauleitplanplanung nicht zu Störungen der Richtfunkverbindungen während der Bauphase und dem Betrieb der Anlagen kommt, sind die Richtfunktrassen unbedingt in der nachgelagerten Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Liethe-Lehmden weist der Suchraum I eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf, sodass dieser Suchraum als Konzentrationszone für Windenergie geeignet ist.

8.2 Suchraum II – „Wapeldorf Süd“

Der Suchraum II befindet sich ebenfalls im Bereich einer bereits im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (Windpark „Wapeldorf Süd“) und hat eine Gesamtgröße von rd. 12 ha (s. Abb. 5).

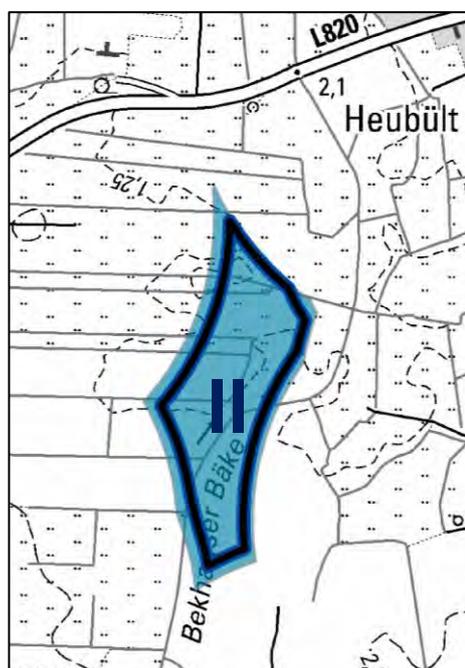


Abb. 5: Suchraum II – „Wapeldorf Süd“

Der südlich der Landesstraße (L820) „Spohler Str.“ befindliche Suchraum II „Wapeldorf Süd“ wird hauptsächlich durch die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich“ in der Gemeinde begrenzt (vgl. Plan 1).

Die Bekhauser Bäke, ein Fließgewässer II. Ordnung durchzieht neben weiteren Entwässerungsgräben den Suchraum (vgl. Plan 2). Für die Gewässer sind u. U. im weiteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in zu beantragen

In Tab. 4 sind alle im Bereich des Suchraumes II liegenden verbleibende Belange aufgeführt.

Tab. 4: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes II – „Wapeldorf Süd“

Belange	Suchraum Wapeldorf Süd II
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)	***
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***

Belange	Suchraum
	Wapeldorf Süd
	II
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettieffflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Größe Suchraum gesamt in ha	12

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserleben einem Gebiet mit geringer Bedeutung zugeordnet. Überlagert wird der Suchraum zudem durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (vgl. Plan 6-8).

Der ermittelte Suchraum II befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Wapeldorf Süd“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen.

8.3 Suchraum III – „Wapeldorf Nord“

Der Suchraum III – „Wapeldorf Nord“ liegt überwiegend der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie an der östlichen Gemeindegrenze und weist eine Gesamtgröße von rd. 11 ha auf (s. Abb. 6).

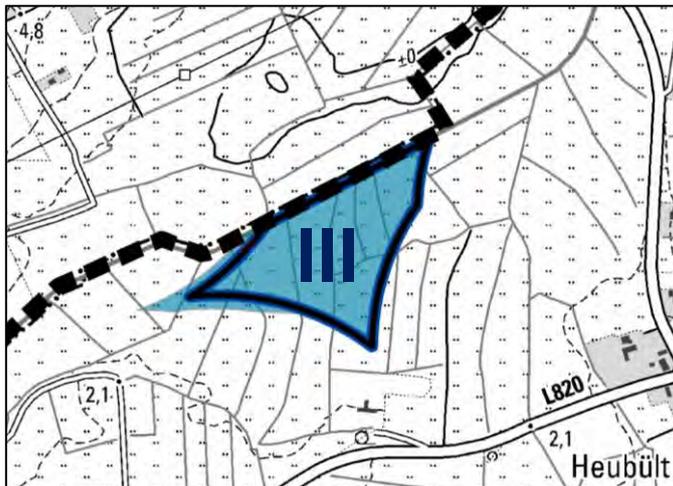


Abb. 6: Suchraum III – „Wapeldorf Nord“

Der Suchraum III wird im Norden durch die Kommunalgrenze zur Stadt Varel sowie der Landkreisgrenze zum Landkreis Friesland begrenzt. Im Osten, Süden und Westen wird der Suchraum durch den 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede (weiche Tabuzone) begrenzt (vgl. Plan 1). Eine weitere Abgrenzung bildet das Fließgewässer „Wapel“ (Gewässer II. Ordnung) (vgl. Plan 2). Für die im Gebiet vorkommenden Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen, sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge zu stellen.

In Tab. 5 sind alle im Bereich des Suchraumes III liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 5. Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes III – „Wapeldorf Nord“

Belange	Suchraum
	Wapeldorf Nord
	III
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)	**
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettieffflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Größe Suchraum gesamt in ha	11

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25%-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum III wird lediglich durch das Vorsorgegebiet Natur und Landschaft überlagert und ist hinsichtlich des Landschaftsbildes einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben zugeordnet (s. Plan 6-8).

Der ermittelte Suchraum III befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Wapeldorf Nord“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen.

8.4 Suchraum IV – „Lehmdermoor“

Der Suchraum IV liegt ebenfalls überwiegend im Bereich einer bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie und hat eine Gesamtgröße von rd. 40 ha (s. Abb. 7).

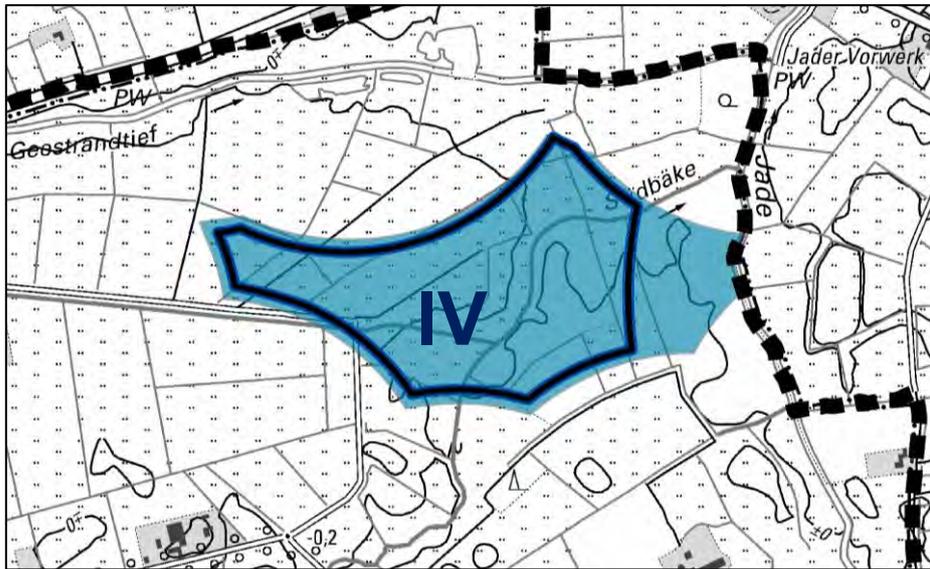


Abb. 7: Suchraum IV – „Lehmdermoor“

Im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zur Gemeinde Jade befindet sich der Suchraum IV – „Lehmdermoor“. Der Zuschnitt der Fläche resultiert hauptsächlich aus dem 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich (weiche Tabuzone) der Gemeinde Rastede sowie zu den Wohngebäuden in der anliegenden Gemeinde Jade (vgl. Plan 1). Neben dem Lehmdermoorgraben und der Süderbäke, zwei Fließgewässer der II. Ordnung, durchkreuzen auch diverse Entwässerungsgräben den Suchraum (vgl. Plan 2). Für diese sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

In Tab. 6 sind alle im Bereich des Suchraumes IV liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 6: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes IV – „Lehmdermoor“

Belange	Suchraum Lehmdermoor IV
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2017, 2022)	*
Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)	***
Schutzwürdige Böden – Seltene Böden (LBEG 2022)	*
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***

Belange	Suchraum
	Lehmdermoor
	IV
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettieffflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Größe Suchraum gesamt in ha	40

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der westliche Bereich des Suchraumes IV wird von einem Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022) überlagert. Gemäß den Erläuterungen des LROP 2017 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Torferhaltung, da i. d. R. durch die Errichtung von WEA die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, per se nicht ausgeschlossen (vgl. Kap. 6.2.1).

Überdies wird der Suchraum durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert.

Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserleben einem Gebiet mit hoher Bedeutung zugeordnet (s. Plan 6-8).

Der ermittelte Suchraum IV befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Delfshausen“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen.

8.5 Suchraum V – „Geestrandtief“

Der rd. 27 ha große Suchraum V – „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Geestrandtiefs und nördlich von Barghorn (s. Abb. 8).

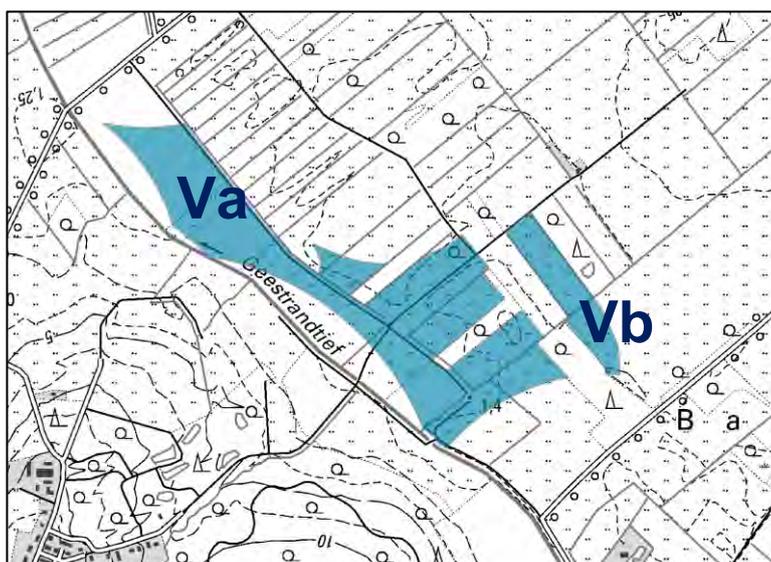


Abb. 8: Suchraum V – „Geestrandtief“

Teilfläche Va

Der der Teilbereich Va wird im Nordosten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP (1996) sowie im Westen kleinflächig durch das Geestrandtief ein „Vorranggebiet für Biotopverbund“ aus dem LROP (2022) begrenzt (vgl. Plan 4). Im Norden, Nordwesten sowie im Süden führt der „200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich“ (weiche Tabuzone) zur Begrenzung des Suchraumes (vgl. Plan 1). Weiterhin grenzt im Westen der „400 m Vorsorgeabstand zu den Wohnbauflächen“ des Ortsteils Hankhausen I (weiche Tabuzone) an den Suchraum an (vgl. Plan 1). Auch der „300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe e. V.“ führt im Nordosten zu Einschränkung der Fläche (vgl. Plan 1). Innerhalb der jeweiligen Auslassungen in der Fläche sowie Richtung des Teilfläche Vb wird der Suchraum durch die dort befindlichen „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie durch die „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ beschränkt (vgl. Plan 3).

Des Weiteren ist in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsplanung nach BImSchG der Verlauf der Erdölleitung zu berücksichtigen (vgl. Plan 2).

Teilfläche Vb

Die Teilfläche Vb wird im Norden und im Osten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt (vgl. Plan 4). Die südliche Grenze der Teilfläche endet an der weichen Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (vgl. Plan 1) und die östliche sowie westliche Grenze an den „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie den „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ (vgl. Plan 3).

In Tab. 7 sind alle im Bereich des Suchraumes V liegenden verbleibenden aufgeführt.

Tab. 7: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes V – „Geestrandtief“

Belange	Suchraum	
	Geestrandtief	
	Va	Vb
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung		
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Torf (LBEG 2022)	**	*
Waldflächen unter 1 ha Größe	*	
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden		
Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022)	**	
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996)	**	***
Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2022)	**	
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)		
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8		
Militärische Belange (Jettieffflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	.	.
Größe Teilflächen in ha	23	4
Größe Suchraum gesamt in ha	27	

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Teilfläche Va

Der südöstliche Bereich der Teilfläche Va befindet sich innerhalb eines im LROP (2022) ausgewiesenen „Vorranggebiet für Torferhaltung“ sowie in einem „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ aus dem RROP 1996 (vgl. Plan 7). Ebenfalls liegt hier gemäß NIBIS-Kartenserver ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Torf (LBEG 2022) (vgl. Plan 6). Laut Darstellung des Landschaftsrahmenplanes liegt der Suchraum in einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben (Plan 8).

Teilfläche Vb

Die Teilfläche Vb befindet sich vollständig innerhalb eines „Vorsorgegebietes Natur und Landschaft“ (vgl. Plan 7). Gemäß Landschaftsrahmenplan (2021) weist die Teilfläche Vb eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf (Plan 8).

Laut der Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verlaufen zwei Richtfunkverbindungen durch den Suchraum V. Damit es in dem zukünftigen Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG nicht zu Störungen der Richtfunkverbindungen während der Bauphase und dem Betrieb der Anlagen kommt sind die Richtfunktrassen unbedingt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

8.6 Suchraum VI – „Hankhauser Moor“

Der rd. 7 ha große Suchraum VI – „Hankhauser Moor“ befindet sich westlich der Gemeindegrenze im Hankhauser Moor (s. Abb. 9).



Abb. 9: Suchraum VI – „Hankhauser Moor“

Der Suchraum VI wird im Süden durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt (vgl. Plan 4). Im Westen und im Norden grenzt die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (vgl. Plan 1), ebenfalls grenzt der „55 m-Vorsorgeabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung“ im Norden an den Suchraum (vgl. Plan 2).

In Tab. 8 alle im Bereich des Suchraumes VI liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 8: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VI – „Hankhauser Moor“

Belange	Suchraum
	Hankhauser Moor
	VI
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung	
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Torf (LBEG 2022)	*
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden	
Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)	***
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)	
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8	
Militärische Belange (Jettieffflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•
Größe Suchraum gesamt in ha	7

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996, vgl. Plan 7). Dem Landschaftserleben wird gemäß Landschaftsrahmenplan ebenfalls eine hohe Bedeutung zugewiesen (vgl. Plan 4).

8.7 Suchraum VII – „Ipweger Moor – Nord“

Westlich des Ortsteils „Ipwegermoor“ befindet sich der aus drei Teilflächen bestehende rd. 17 ha große Suchraum VII – „Ipweger Moor Nord“ (s. Abb. 10).

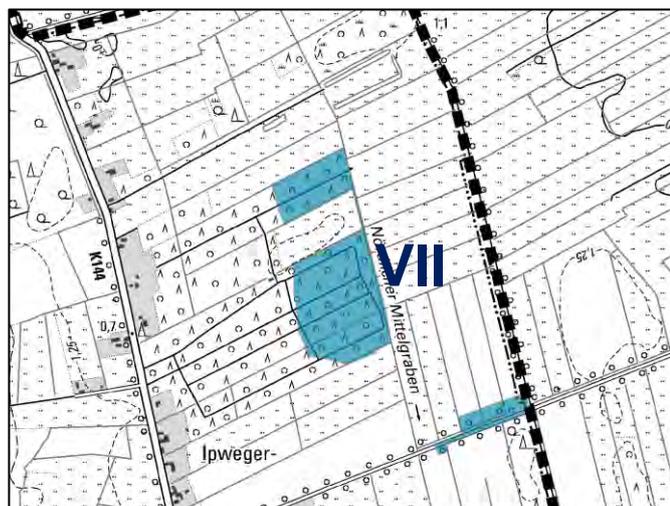


Abb. 10: Suchraum VIII – „Ipweger Moor Nord“

Nördliche Teilfläche

Der Nördliche Teilbereich wird im Norden und Osten durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt (vgl. Plan 4). Überdies befinden sich im Norden, Osten und Süden der Teilfläche „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ (weiche Tabuzonen, vgl. Plan 3). Die westliche Abgrenzung des Teilbereichs entsteht durch den „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (weiche Tabuzone, vgl. Plan 1).

Zentrale Teilfläche

Die Fläche im Zentrum wird ebenfalls durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 im Osten begrenzt (vgl. Plan 4). Weitere Einschränkung entstehen im Norden, Osten und Süden durch „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ (weiche Tabuzone, vgl. Plan 3) sowie im Westen durch den „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (weiche Tabuzone, vgl. Plan 1).

Südliche Teilfläche

Die südliche Teilfläche wird im ebenfalls im Norden durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt (vgl. Plan 4). Im Osten grenzt der Suchraum an die Kommunalgrenze zur Stadt Elsfleth bzw. Landkreisgrenze zum Landkreis Wesermarsch, im Westen an den „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (vgl. Plan 1) sowie im Norden und Süden an die „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ (vgl. Plan 3). Überdies grenzt die Teilflächen im Süden an eine Waldfläche ab 1 ha Größe (vgl. Plan 3).

In Tab. 9 sind alle im Bereich des Suchraumes VII liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 9: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VII – „Ipweger Moor Nord“

Belange	Suchraum		
	Ipweger Moor Nord		
	Nord	Zentrum	Süd
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung			
Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Torf (LBEG 2022)	***	*	–
Für den Naturschutz wichtige Bereiche – Landesweite Biotopkartierung (Stand 1995-1999, NMU 2022)	***	–	–
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden			
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996)	***	–	–
Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2022)	***	***	***
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)			
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***	***	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8			
Militärische Belange (Jettieffflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	.	.	.
Größe Teilflächen in ha	4	11	2
Größe Suchraum gesamt in ha	17		

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ (vgl. Plan 7). Die nördliche Teilfläche wird zudem gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG vollständig von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert (vgl. Plan 6). Aufgrund der Lage innerhalb eines Moorgebietes weisen die Böden gemäß LBEG eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung auf (vgl. Plan 6). Dem Landschaftserleben wird ebenfalls gemäß Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung zugewiesen (vgl. Plan 8).

Da der Suchraum VII innerhalb eines Bereiches mit diversen größeren Kompensationsflächen befindet, hat sich die Politik der Gemeinde Rastede dazu entschieden, diesen Suchraum zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

8.8 Suchraum VIII – „Ipwewer Moor“

Der Suchraum VIII „Ipwewer Moor“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipwewer Moores und weist eine Gesamtfläche von rd. 221 ha auf (s. Abb. 11).

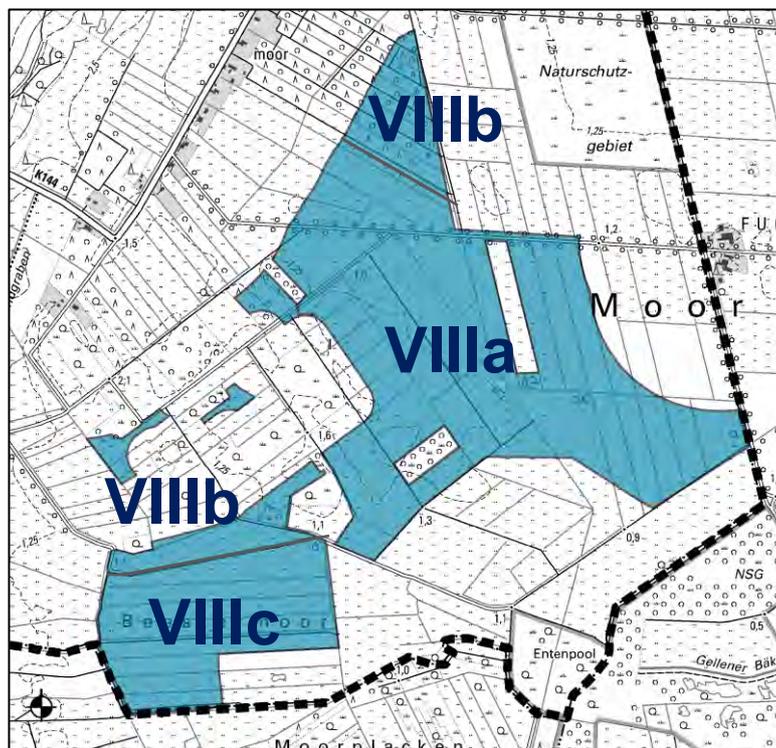


Abb. 11: Suchraum VIII – „Ipwewer Moor“

Teilfläche VIIIa

Die Teilfläche VIIIa wird im Süden durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 (vgl. Plan 4) begrenzt. Im Nordwesten sowie im Osten grenzt die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ an (vgl. Plan 1), im Westen der „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“ (vgl. Plan 3) und im Nordosten sowie Südosten ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ (vgl. Plan 4). Die Aussparungen innerhalb der Teilfläche VIIIa bestehen aufgrund von „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ (vgl. Plan 3) sowie „Waldflächen ab 1 ha Größe“ (vgl. Plan 3).

Teilfläche VIIIb

Die im Norden befindliche Teilfläche VIIIb wird im Westen von der weichen Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (vgl. Plan 1) und im Osten durch ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ (vgl. Plan 4) begrenzt.

Die im Südwesten befindlichen Teilflächen VIIIb werden auf der nördlichen Seite durch die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ (vgl. Plan 1), im Westen durch das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geestrand“ und „Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG“ (vgl. Plan 3) sowie im Osten durch den „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“ (vgl. Plan 3). Die beiden kleinen Bereiche befinden sich zudem innerhalb von „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie des dazugehörigen „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“ (vgl. Plan 3).

Teilfläche VIIIc

Die Teilfläche VIIIc wird im Osten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 (vgl. Plan 4) begrenzt. Das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geest“ (vgl. Plan 3) begrenzt im Westen die Teilfläche und im Süden eine „Kompensationsfläche ab 1 ha Größe“ (vgl. Plan 3).

Für die innerhalb des Suchraumes VIII verlaufenden Fließgewässer II. Ordnung und diverse Entwässerungsgräben sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren zu beantragen (vgl. Plan 2).

In Tab. 10 sind alle im Bereich des Suchraumes VIII liegenden verbleibenden Belange aufgeführt.

Tab. 10: Verbleibende Belange im Bereich des Suchraumes VIII – „Ipweger Moor“

Belange	Suchraum		
	Ipweger Moor		
	VIIIa	VIIIb	VIIIc
Plan 6: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung			
Waldflächen unter 1 ha Größe	*	–	–
Plan 7: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP des Landkreises Ammerland (1996) sowie LROP Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden			
Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022)	***	***	***
Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996)	***	*	–
Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)	–	**	***
Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung (LBEG 2022)	***	**	–
Plan 8: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)			
Hohe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	–	***	–
Mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	***	–	–
Geringe Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)	–	–	***
Weitere, zu berücksichtigende Belange ohne Darstellung in den Plänen 6 bis 8			
Militärische Belange (Jettieffflugkorridor, Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel, Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 14 und 18a Luftverkehrsgesetz)	•	•	•
Größe Teilflächen in ha	142	33	46
Größe Suchraum gesamt in ha	221		

Erläuterungen zur Tabelle:

- * Es ist nur ein kleiner Teil der Flächen betroffen
- ** Es ist über ein Viertel bis zur Hälfte (> 25 %-50 %) der Fläche betroffen
- *** Der größte Teil der Fläche ist betroffen
- Belang muss im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt werden

Der Suchraum VIII befindet sich vollständig innerhalb eines im LROP 2022 ausgewiesenen Vorranggebiet für Torferhaltung (harte Tabuzone, vgl. Plan 7). Die Teilfläche VIIIa wird zudem von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und die Teilflächen VIIIb und VIIIc von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert (vgl. Plan 7). Dem Landschaftserleben wird innerhalb des Suchraumes

eine unterschiedliche Bedeutung zugewiesen. Die Teilfläche VIIa weist eine mittlere Bedeutung, die Teilfläche VIIb eine hohe Bedeutung und die Teilfläche VIIIc eine geringe Bedeutung auf (vgl. Plan 8).

9.0 HINWEISE FÜR DIE DARSTELLUNG IN DER BAULEITPLANUNG

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie sind als planerische Empfehlung zu verstehen, sodass erst im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung die Suchräume als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie konkretisiert und dargestellt werden.

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.10.2004 – 4 C 3.04 (sowie VG Hannover 4 A 1052/1910) muss eine WEA, sofern der Plangeber es nicht explizit anderweitig bestimmt hat, grundsätzlich mit allen Anlagenteilen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone liegen, da die Außengrenze den Bereich zwischen „Baurecht“ und „Ausschlussbereich“ darstellt, die von der baulichen Anlage, zu der auch der Rotor gehört, insgesamt freigehalten werden muss (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO).

Gemäß dem Nds. Windenergieerlass (2021) sind bis 2030 20 GW Strom aus Windenergie zu realisieren. Aus dem Verhältnis von MW-Leistung einer WEA und durchschnittlichem Flächenbedarf für deren Errichtung ergibt sich dabei ein Flächenbedarf von ca. 1,4 % der Landesfläche, die zur Realisierung erforderlich ist. Bei der Berechnungsmethode zur Herleitung dieses Flächenbedarfes geht der Erlass dabei davon aus, dass die Rotoren der WEA über die Grenzen der Konzentrationszonen hinausragen dürfen („rotor-außerhalb“). Bei einer Variante „rotor-in“ ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mind. 1,7 %) zur Erreichung der energiepolitischen Ziele. Im Windenergieerlass heißt es hinsichtlich des 1,4 %-Ziels: „[...] [es] ist zu erwarten, dass der spezifische Flächenbedarf von neuen Windparks – je nach Flächenzuschnitt und der projektspezifischen Situation am Standort – auch in Zukunft durchschnittlich im Bereich 3 bis 4 ha/MW („Rotor-out“, d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss nicht innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) liegen wird, da in Relation zur Anlagengröße bestimmte Mindestabstände zwischen den Windenergieanlagen in einem Windpark einzuhalten sind. Bei der Berechnungsmethode „Rotor-in“ (d. h. die vom Anlagenrotor überstrichene Fläche muss vollständig innerhalb eines für WEA vorgesehenen Gebietes liegen) ergibt sich ein höherer Flächenbedarf (mindestens 1,7 % der Landesfläche)“.

Mit dem neuen Wind-an-Land-Gesetz der Bundesregierung wird auch die Berechnungsmethode zur Herleitung der Flächengröße bei Rotor-in konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 3 WaLG sind „Rotor-innerhalb-Flächen [...] nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt.“ Sollte sich eine Gemeinde/Stadt dazu entscheiden die Rotor-in-Methode anzuwenden dürfte sie nur die Flächengröße abzüglich eines 75 m-Radius zur Berechnung des substanzialen Raumes heranziehen, wodurch ein größerer Flächenbedarf erforderlich wäre.

Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschieden, die Grenzen der Suchräume als Baugrenzen zu betrachten, sodass die Fundamente der Windenergieanlagen inklusive des Rotors sowie der Nebenanlagen innerhalb dieser Suchräume liegen müssen (sogenanntes Rotor-innerhalb). Die Rotorblätter dürfen somit nicht über die Suchraumgrenze hinausragen.

Diesem Planungsziel entsprechend werden die Suchräume 1-zu-1 aus der Standortpotenzialstudie in der FNP-Änderung übernommen, sodass die Sonderbauflächen im FNP

zum größten Teil identisch mit den in der Standortpotenzialstudie ermittelten Suchräumen ist.

9.1 Darstellungen zum substanziellen Raum

Da die Gemeinde Rastede mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs.3 Nr. 3 BauGB außerhalb der im FNP dargestellten Sonderbauflächen erzielen möchte, gilt trotz geänderter gesetzlicher Regelung (vgl. Kap. 3.4) die Vorgaben des Nds. Windenergieerlasses (2021). Das heißt die Gemeinde Rastede ist in der Nachweispflicht, dass sie mit den ausgewählten Suchräumen der Windenergie ausreichend substanziell Raum einräumt.

Das BVerwG hat in der Vergangenheit mehrfach herausgestellt, dass der Windenergie bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Konzentrationswirkung in substanzieller Weise Raum verschafft werden muss, um der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Rechnung zu tragen (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Für die Beurteilung, ob eine Gemeinde/Stadt der Windenergie substanziell Raum verschafft, gibt es zurzeit keine festen Richtwerte. Der aktuelle, weiterhin unbestimmte Maßstab kann z. B. der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18 – entnommen werden: *„Der Senat hat sich zu dieser Frage noch nicht festgelegt; auch in der Rechtsprechung anderer Obergerichte wird die Untergrenze bei den sich hinsichtlich der unterschiedlichen Kriterien ergebenden Werten nicht abstrakt, sondern anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls bestimmt und wird dem jeweils ermittelten Wert nur eine Indizwirkung beigemessen [...].“*

In derselben Entscheidung fasst das OVG Lüneburg mögliche Kriterien für die Bewertung des Einzelfalls unter Verweis auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung wie folgt zusammen: *„Es ist in der Rechtsprechung bisher nicht abschließend geklärt, anhand welcher Kriterien diese Frage [nach dem substanziellen Raum] letztlich zu beantworten ist (vgl. zum Streitstand: Gatz, a. a. O., Rn. 105, 112 ff.). Als Maßstab wird insoweit teilweise auf das Verhältnis der Größe der Konzentrationsflächen zum Plangebiet insgesamt oder zu den Flächen, die verbleiben, wenn man von dem Plangebiet die harten Tabubereiche abzieht, oder aber zu den nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzialflächen abgestellt. [...] Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Modelle gebilligt (vgl. Beschluss vom 22.4.2010 - 4 B 68.09 -juris, Rn. 6 f., und Urt. v. 20.5.2010 - 4 C 7.09 - NVwZ 2010, 1561), sofern diese nicht von Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet sind (BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 2/11 -, juris, Rn. 19). Die Frage, wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich danach nicht abstrakt bestimmen, sondern kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Beschluss vom 29.3.2010 - 4 BN 65/09 -, juris, Rn. 5).“*

Auf regionaler Ebene wird als gangbarer Weg insbesondere das Verhältnis zwischen der Fläche der Vorranggebiete und der Gesamtfläche des Plangebiets abzüglich aller harten Tabuzonen hervorgehoben (OVG Lüneburg, Urt. v. 07.02.2020 – 12 KN 75/18, Rn. 80).

Eine zusätzliche Orientierung können die Ausbauziele übergeordneter Planungsträger liefern. Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Ener-

gie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden (NMU 2021). Gemäß Windenergieerlass 2021 will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100 % erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2030 mindestens 20 Gigawatt (GW) Windkraftleistung onshore in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass 2021 heißt es hierzu: „Für die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen.“ Die Potenzialfläche definiert sich gemäß Windenergieerlass über den Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie der Industrie- und Gewerbegebietsflächen.

Die Überprüfung, ob der Windenergie mit den gewählten Parametern und Kriterien zur Ausweisung von Konzentrationszonen (vgl. Suchräume I bis VIII) in der Gemeinde Rastede substantiell Raum gegeben werden kann, erfolgt daher unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte anhand folgender Parameter:

Relation der Suchräume und der zur Ausweisung als Konzentrationszonen besonders geeignet erscheinenden Suchräume (grünen Flächen)

- zur Größe des Gemeindegebietes,
- zum grundsätzlich zur Verfügung stehenden Planungsraum (Gemeindegebietsfläche nach Abzug der Flächen, denen harte Tabukriterien zugewiesen wurden),
- zur Größe der Potenzialfläche gem. Berechnung des Nds. Windenergieerlasses (Abzug harter Tabuzonen, Wald, FFH-Gebiete und Industrie- und Gewerbegebieten),
- zur Größe aller Suchräume, die im Rahmen der vorliegenden Studie ermittelt wurden.

Derzeit befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede die Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Windenergie „Windpark Liethe-Lehmden“, „Windpark Wapeldorf Süd“, „Windpark Wapeldorf Nord“ sowie „Windpark Lehmdermoor“, sodass der vorhandene Raum derzeit folgende Werte erreicht:

Bewertung substantieller Raum – Bestand (gem. WEE 2021)	ha	%
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
davon Flächengröße der Sonderbauflächen	134	1,08
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	2.265	
davon Flächengröße der Sonderbauflächen	134	5,92
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.920	
davon Flächengröße der Sonderbauflächen	134	6,98
➤ Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel²¹		6,98

Die Gemeindegebietsfläche von Rastede hat eine Größe von ca. 12.352 ha. Nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibt eine Fläche von 2.265 ha. Rund 81,66 % der Gemeindefläche steht der Windenergie somit schon aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Die harten Tabuzonen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich, etc.) sowie durch Schutzgebiete bedingt.

²¹ Anteil an der Potenzialfläche (nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete, Waldflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen), der für die Realisierung des geforderten Landesziels erforderlich ist (Niedersächsischer Windenergieerlass (2021)).

Unter gegenwärtiger Betrachtung der derzeitigen im FNP dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie kann die Gemeinde Rastede 1,08 % des Gemeindegebietes der Windenergie zur Verfügung stellen und verfehlt damit das im Nds. Windenergieerlass (2021) geforderte 1,7 %-Ziel (bei Rotor-innerhalb) – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – bis 2030. Das im Windenergieerlass 2021 geforderte 7,05-Prozent-Ziel wird ebenfalls von der Gemeinde mit derzeit 6,98 % deutlich unterschritten.

Werden alle Teilflächen der Suchräume I (Liethe-Lehmnden), II (Wapeldorf Nord), III (Wapeldorf Süd), IV (Lehmdermoor), V (Geestrandtief), VI (Hankhauser Moor), VII (Ipweger Moor Nord) und VIII (Ipweger Moor) berücksichtigt, so erhält man folgende Flächengrößen und Bewertungen des substanzialen Raumes:

Bewertung substanzialer Raum – Suchräume I bis VIII	ha	%
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis VIII	424	3,43
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	2.265	
Suchräume I bis VIII	424	18,72
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.920	
Suchräume I bis VIII	424	22,08
➤ Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel¹²		22,08

Mit den Suchräumen I bis VIII verbleiben in der Gemeinde Rastede insgesamt rund 3,43 % der Gemeindefläche (entspricht rd. 424 ha) als Suchräume für Windenergie, die nicht durch harte und weiche Tabuzonen abgedeckt sind. Dies entspricht einem Anteil von 18,72 % an der Gemeindefläche, der nach Abzug der harten Tabuzonen (entspricht rd. 2.265 ha) verbleibt. Mit den acht Suchräumen kann die Gemeinde Rastede demnach 22,08 % ihrer Potenzialfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Damit wird das im Windenergieerlass (2021) formulierte 7,05-Prozent-Ziel sowie das 1,7 %-Ziel (bei Rotor-innerhalb) bis 2030 – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – überschritten.

Sollte sich die Gemeinde Rastede dazu entscheiden nur die in Plan 9 dargestellten Suchräume I (Liethe-Lehmnden), II (Wapeldorf Nord), III (Wapeldorf Süd), IV (Lehmdermoor), V (Geestrandtief) und VIII (Ipweger Moor) im FNP auszuweisen, werden folgende Flächengrößen und substanzialer Raum erreicht:

Bewertung substanzialer Raum – Suchräume I bis VI und VIII	ha	%
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis V und VIII	400	3,2
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	2.265	
Suchräume I bis V und VIII	400	17,66
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.920	
Suchräume I bis V und VIII	400	20,8
➤ Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel¹²		20,8

Mit den ausgewählten Suchräumen I bis V und VIII verbleiben in der Gemeinde Rastede insgesamt rund 3,2 % der Gemeindefläche (entspricht rd. 400 ha) als Suchräume für Windenergie, die nicht durch harte und weiche Tabuzonen abgedeckt sind. Dies entspricht einem Anteil von 17,66 % an der Gemeindefläche, der nach Abzug der harten Tabuzonen (entspricht rd. 2.265 ha) verbleibt. Mit den sieben Suchräumen kann die Gemeinde Rastede demnach 20,8 % ihrer Potenzialfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Damit wird das im Windenergieerlass (2021) formulierte 7,05-Prozent-Ziel sowie

das 1,7 %-Ziel (bei Rotor-innerhalb) bis 2030 – wenn auch in Bezug auf die Landesfläche – überschritten.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass die Planung umso weniger rechtlich angreifbar ist, je näher der Flächenanteil des der Windenergie zur Verfügung gestellten Raumes den landesplanerischen Empfehlungen (Windenergieerlass) kommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Flächennutzungsplan an „den voraussehbaren Bedürfnissen einer Gemeinde/Stadt“ auszurichten ist. Nach derzeitigem Stand kann die Gemeinde Rastede mit den acht Suchräumen und einem 22,08 % Anteil an der Potenzialfläche bei einem 7,05-Prozent-Ziel der Windenergie ausreichend substanziellen Raum zu Verfügung stellen. Ebenfalls erfüllt die Gemeinde Rastede mit den acht Suchräumen das im LROP 2022 geforderte Landesziel von 1,7 % (bei Rotor-innerhalb) bis 2030.

9.2 Flächenbeitragswert

Da mit dem 1. Februar 2023 das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) (s. Kap. 3.4) in Kraft getreten ist und dieses verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten vorgibt, wird im Folgenden auch dieser Aspekt beleuchtet und der Flächenanteil der Suchräume an der Gemeindefläche von Rastede berechnet.

Das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) (s. Kap. 3.4) gibt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele in Form von Flächenbeitragswerten vor. Gemäß dem Flächenbeitragswert im WindBG muss Niedersachsen bis zum 31. Dezember 2027 1,7 % und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % seiner Landesfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Im Juni 2023 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorläufige Flächenziele der Planungsregionen [hier: Landkreis] veröffentlicht. Demnach muss der Landkreis Ammerland 1,29 % seiner Gebietsfläche (Stand: Juni 2023) bis 2026 als Windenergiefläche ausweisen. Die von den Landkreisen auszuweisenden Flächenanteile müssen jedoch noch über ein eigenes Windenergie-Beschleunigungs-Gesetz für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden.

Die Gemeinde Rastede hat sich dazu entschieden, den Flächenanteil des Landkreises Ammerland ebenfalls als Orientierungswert zu berücksichtigen. Demzufolge soll neben dem substanziellen Raum auch dieser Aspekt beleuchtet und der Flächenanteil der Suchräume an der Gemeindefläche von Rastede ermittelt werden.

Rotor-innerhalb-Flächen

Das WindBG beschäftigt sich im Hinblick auf die Anrechenbarkeit von Flächen zum Flächenbeitragswert auch mit der Lage der Rotoren einer WEA. Nach der Definition des Gesetzes zählen zu den sog. „Rotor-innerhalb-Flächen“ auch alle in einem Bebauungsplan ausgewiesenen Windparkflächen, bei denen der Bebauungsplan keine Regelungen bzgl. der Lage des Rotors enthält und nicht explizit festlegt, dass der Rotor innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen muss.

Rotor-innerhalb-Flächen dürfen gem. WindBG nur anteilig auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden. Hierfür ist flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Gem. WindBG ist dafür ein Wert von 75 m festgesetzt. Somit muss ein Streifen von 75 m Breite gemessen von der Außengrenze einer Rotor-innerhalb-Fläche abgezogen werden.

Flächenanteil

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde mit der „Rotor-innerhalb-Methode“ gearbeitet, sodass der Rotor nicht über die Suchraumgrenze hinausragen darf. Diesem Planungsziel entsprechend werden die Suchräume 1-zu-1 aus der Potenzialstudie in die Flächennutzungsplanänderung übernommen und als Sonderbauflächen dargestellt. Das Hinausragen der Rotorblätter über die Grenze des Suchraums ist somit untersagt („rotor-innerhalb“).

Die Ermittlung des Flächenanteils erfolgt wie unter Rotor-innerhalb-Flächen dargestellt.

Die Gemeinde Rastede könnte demnach mit den Suchräumen I bis VIII abzüglich des 75 m Radius folgenden Flächenanteil am Gemeindegebiet erreichen:

Flächenanteil –Suchräume I bis VIII	ha	%
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis VIII	209	1,69
➤ Flächenanteil		1,69

Demnach könnte die Gemeinde Rastede 1,68 % ihrer Gemeindefläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Damit wird der Flächenbeitragswert des Landkreises Ammerland mit Stand Juni 2023 von 1,29% überschritten.

Auch mit den ausgewählten Suchräumen I bis VI und VIII (abzgl. 75 m-Radius) würde die Gemeinde Rastede den Flächenbeitragswert des Landkreises Ammerland erreichen:

Flächenanteil –Suchräume I bis V und VIII	ha	%
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis V und VIII	202	1,64
➤ Flächenanteil		1,64

10.0 ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie wird das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede auf mögliche Standorte für Windenergieanlagen untersucht. Dazu werden anhand von harten und weichen Tabuzonen (u. a. Tabuflächen und Abstandsregelungen) mögliche Suchräume ermittelt und diskutiert. Die Kriterien für die weichen Tabuzonen sind der Abwägung zugänglich und können durch die Gemeinde im Grunde frei gewählt werden. Die in dieser Potenzialstudie verwendeten Kriterien haben insoweit beispielhaften Charakter. Eine Vorfestlegung liegt hierin nicht.

Im Planungsraum vorhandene Nutzungen und Planungen werden nach vorliegenden Planwerken oder (freiwilligen) Mitteilungen der betroffenen Träger öffentlicher Belange berücksichtigt (Stand: 2022). Im Rahmen der Standortpotenzialstudie konnten im Gemeindegebiet insgesamt neun Suchräume die für eine Windenergienutzung geeignet sind ausgemacht werden. Die Suchräume befinden sich innerhalb der bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen für Windenergie (Suchräume I bis IV, im westlichen (Suchräume V bis VI) und im südöstlichen Teil (Suchräume VII bis VIII) des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde Rastede kann mit den Suchräumen I bis VIII ca. 22,08 % ihrer Potenzialfläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen und erfüllt damit die Zielvorgabe des Windenergieerlasses 2021 von 7,05 % mehr als ausreichend. Im Hinblick auf den im Windenergieerlass 2021 – wenn auch in Bezug auf Landesebene – genannten Flächenbedarf von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-innerhalb), stellt die Gemeinde Rastede mit den Suchräumen I bis VIII nach derzeitigem Stand mit 3,43 % der Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung.

Weiterhin wurde in Anlehnung an den Flächenbeitragswert gemäß Windflächenbedarfsgesetz der Flächenanteil der Suchräume I bis VIII als informeller Orientierungswert ermittelt. Die Gemeinde Rastede könnte unter Berücksichtigung der „Rotor-innerhalb-Methode“ 1,69 % (entspricht rd. 209 ha) ihrer Gemeindefläche der Windenergienutzung zur Verfügung stellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei allen Suchräumen grundsätzlich aufgrund der Maßstäblichkeit (1:25.000) der vorliegenden Standortpotenzialstudie sowie der in Teilen auf dieser Ebene der Planung nicht abschließend zu klärenden Sachverhalte, einige Belange im Rahmen der nachfolgenden Flächennutzungsplanänderung und des Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden müssen. Hieraus können ggf. noch Änderungen der Flächenumgrenzungen oder der Beurteilung der Geeignetheit für Windenergie resultieren.

Generell sind im Rahmen weiterer, konkreter Planungen die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen, aus denen sich ggf. weitere Restriktionen oder einzuhaltende Abstände (z. B. zu traditionell genutzten Brutplätzen/Horsten von Großvögeln, Wiesenvögel etc.) ergeben können. Im Rahmen der Studie waren nur begrenzt und ggf. unvollständige Aussagen zur Avifauna im Gemeindegebiet möglich (Bewertung avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brut- und Gastvögel), da zum Zeitpunkt der Bearbeitung keine (suchraum)flächendeckenden Daten aus aktuellen Bestandserfassungen verfügbar waren. Die Darstellung der Suchräume steht somit unter dem Vorbehalt der nicht oder nicht in ausreichendem Maße für alle Suchräume vorhandenen aktuellen Daten zu Brut- und Gastvögeln sowie Fledermäusen. Für diese Tierarten müssen im Rahmen der sich anschließenden FNP-Änderung Kartierungen im Bereich der für die Windenergienutzung geeigneten Suchräume durchgeführt werden.

In der Studie nicht berücksichtigte Versorgungsleitungen sind bezüglich des Vorhandenseins und des genauen Verlaufs mit den jeweiligen Leitungsträgern abzustimmen. Der von der TenneT TSO GmbH geplante Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum befindet sich derzeit noch in der Planungsphase, sodass aufgrund eines fehlenden Trassenkorridor der Verlauf in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt werden kann. Da das gesetzlich festgestellte Leitungsbauvorhaben im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V 56 geführt wird, ist dieses Vorhaben in nachfolgenden Verfahren unbedingt zu berücksichtigen.

Da sich das Gebiet der Gemeinde Rastede im Jettieffflugkorridor, im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. §§ 14 und 18a Luftverkehrsgesetz befindet, können Bauvorhaben z. B. in das operativ bedeutsame Radarstrahlungsfeld hereinragen und damit zu Störungen derselben führen. Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlagen kann erst erfolgen, wenn die genauen Daten der einzelnen Windenergieanlagen (Anzahl, geographische Koordinaten nach WGS 84 (Grad/Min./Sek.) und max. Bauhöhen) vorliegen. Aus Sicht des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist die Beteiligung am weiteren Verfahren daher zwingend erforderlich.

Zur Abklärung der einzuhaltenden Abstände bzw. Beeinträchtigungen der im Rahmen dieser Studie eingestellten hoheitlichen Richtfunkverbindungen sind die jeweiligen Betreiber im Vorfeld weiterer Planungen im Rahmen einer Anfrage hinsichtlich möglicher Konflikte und Restriktionen erneut zu beteiligen. Auch die Betreiber privater Richtfunkstrecken sollten in die Planung mit einbezogen werden, um mögliche Konflikte hinsichtlich der Beeinträchtigung öffentlicher Belange oder des baurechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beurteilen und ggf. lösen zu können und so einer Klage vorzubeugen.

Die ermittelten Suchräume müssen im Fall einer weiterführenden, konkreten Planung von Windenergieanlagen in den nachfolgenden Verfahrensschritten neben den o. g. potenziellen Restriktionen auf weitere Restriktionen (z. B. Schallimmissionen, Schattenwurf, Boden- und Baugrundbeschaffenheit) im Detail überprüft werden.

Die endgültige Entscheidung für die konkrete Heranziehung von Suchräumen als Standorte für Windparks und die Bewertung der weichen Tabukriterien und sonstigen Belange obliegt der Gemeinde Rastede.

11.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BWE = Bundesverband WindEnergie (2017): Repowering. Leistungsstärker, ruhiger, verträglicher. https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/04-politische-arbeit/04-weiterbetrieb-repowering/20170508_informations_papier_repowering.pdf Abfrage am 09.05.2022.
- DEUTSCHE WINDGUARD (2021): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2021.
- DEUTSCHE WINDGUARD (2022): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Halbjahr 2022.
- DÜRR, T. (2022): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 17.06.2022.
- LAGVSW = Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten.
- LANDKREIS AMMERLAND (1996): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland.
- LANDKREIS AMMERLAND (2020) Ministerin Otte-Kinast macht Moorerhalt möglich – Ausweisung des Hankhauser Moores als Landschaftsschutzgebiet wird fortgesetzt – <https://www.ammerland.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/Ministerin-Otte-Kinast-macht-Moorerhalt-m%C3%B6glich-Ausweisung-des-Hankhauser-Moores-als-Landschaftsschutzgebiet-wird-fortgesetzt.php?object=tx,2843.5&modID=7&FID=2843.16157.1> (Stand:09.10.2020; Zugriff: 15.11.2020)
- LANDKREIS AMMERLAND (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland.
- LBEG = LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2022): NIBIS-Kartenserver, www.nibis.lbeg/cardomap3/.
- LSN = LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2022: Katasterfläche nach Nutzungsarten der tatsächlichen Nutzung (ALKIS), Gebietsstand 01.01.2020, <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>. Abfrage am 08.05.2022
- NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM (2017): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017. - Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM (2022): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022. - Hannover.
- NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. Mlv. 24. 2. 2016 - MU-52-29211/1/300 - VORIS 28010, Anlage 2: Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBI. Nr. 7/2016.

- NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u. d. MW v. 20.07.2021 - MU-52-29211/1/305 - VORIS 28010, Nds. MBl. Nr. 35/2021.
- NMU = NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2022): Umweltkarten Niedersachsen. www.umwelt.niedersachsen.de (Datenserver). Abfrage am 06.10.2022.
- NLT (2014): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen, Stand: Oktober 2014.
- NLT (2013): NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Naturschutz und Windenergie – Regionalplanung und Windenergie. Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen), Stand: 15. November 2013.
- NLWKN (2019) = NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2019): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 426 „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU-Kennzahl 2715-331), Erfassungsdatum November 2004, Aktualisierung Januar 2019, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-426-Gebietsdaten-SDB.htm. am 06.05.2022.
- NLWKN (2019): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 427 „Funchsbüsche, Ipweger Moor“ (EU-Kennzahl 2715-332), Erfassungsdatum November 2004, Aktualisierung Oktober 2014, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-427-Gebietsdaten-SDB.htm. Abfrage am 06.05.2022.
- NLWKN (2015): Standarddatenbogen/ vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (EU-Kennzahl 2715-301), Erfassungsdatum März 1998, Aktualisierung November 2020, https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-014-Gebietsdaten-SDB.htm. Abfrage am 06.05.2022.
- VEENKER INGENIEURE (2020): Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen, Ausgabe 12/2020 vom 15.12.2020.

Gesetze (Auswahl, jeweils in der aktuellen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert am 26.05.2011 (DSchG ND)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Wasserhaushaltsgesetz-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)

Anlage

Anlage 1: Fachpläne 1 bis 9

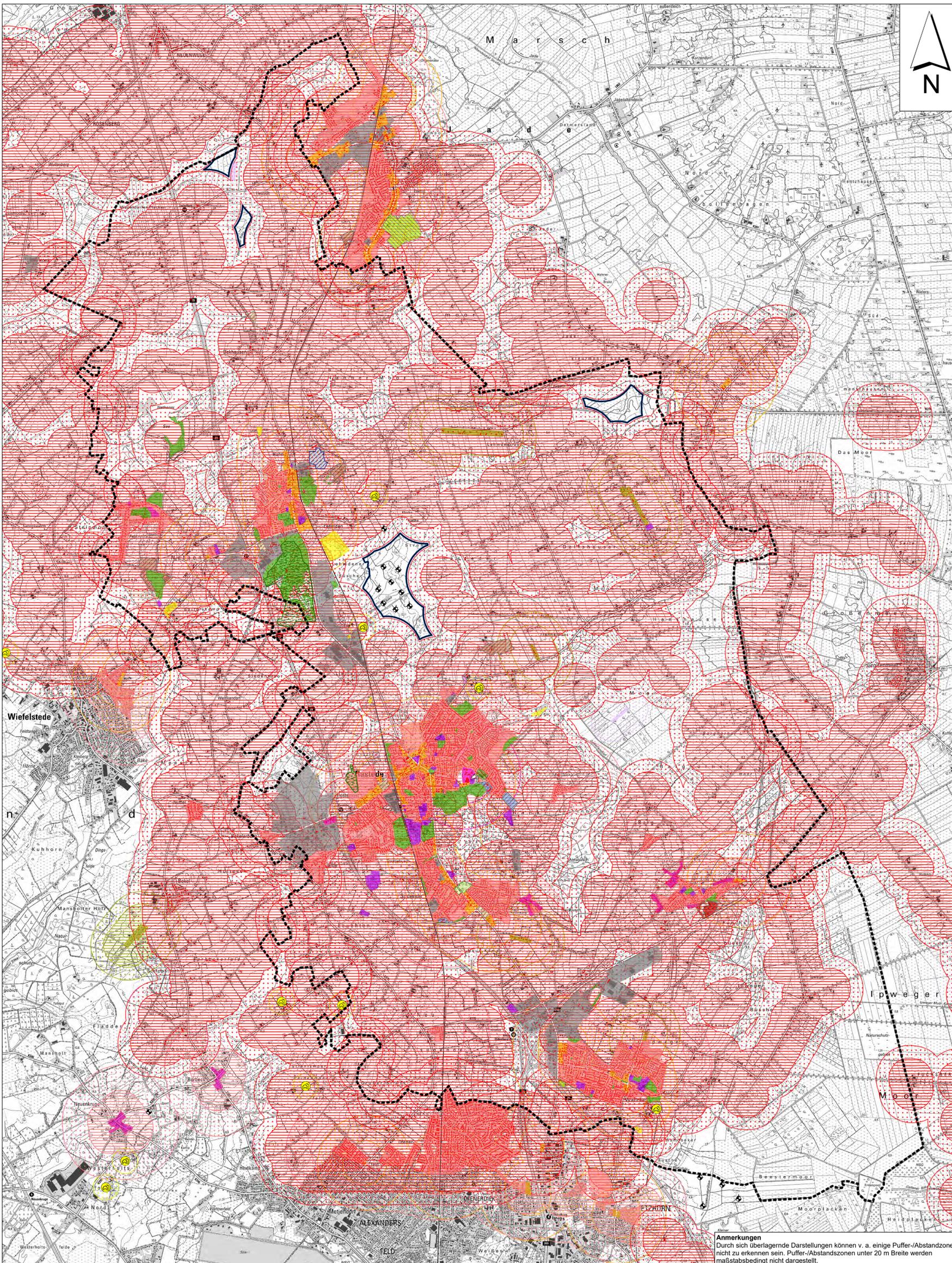
Planverzeichnis

- Plan 1:** Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen
- Plan 2:** Flächennutzungen II: Infrastrukturen und Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk
- Plan 3:** Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen
- Plan 4:** Flächennutzungen IV: Vorranggebietes aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, 2022) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)
- Plan 5:** Darstellung der harten und weichen Tabuzonen
- Plan 6:** Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiete Schutzzone III
- Plan 7:** Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Ammerland (1996) sowie Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017, 2022), schutzwürdige Bereiche
- Plan 8:** Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem Landschaftsrahmenplan des LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
- Plan 9:** Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung – informelle Darstellung

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen
 – Darstellung der Tabuzonen –



Planzeichenerklärung Anlage 6 zu Vorlage 2023/146

Nachrichtliche Darstellungen

- Gemeindegrenze Rastede
- Sonderbauflächen – Windenergie (FNP)
- vorhandene Windenergieanlagen

HARTE TABUZONEN

- Wohnbauflächen (gem. §§ 30 und 34 BauGB, FNP)
- Gemischte Bauflächen (gem. §§ 30 und 34 BauGB, FNP)
- Innenbereichssatzung (gem. § 34 BauGB, FNP)
- Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim (FNP)
- Gebäude mit Wohnnutzung (ALKIS®)
- Außenbereichssatzung (gem. § 35 BauGB, FNP)
- Sonstige Sondergebiete – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen (FNP)
- Sonderbaufläche – Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (FNP)
- Sonstige Sondergebiete – Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof
- Sonderbaufläche – Sport/Ferienhäuser (FNP)
- Sonstige Sondergebiete – Hotel (FNP)
- Sonderbaufläche – Hotel und Gaststättenbetrieb (FNP)
- Biogasanlagen (ALKIS®; FNP)

WEICHE TABUZONE

- Gewerbliche Bauflächen (FNP)
- Fläche für den Gemeinbedarf (FNP)
- Sonstige Sondergebiete – Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof (FNP)
- Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark (FNP)
- Baumschule (FNP)
- Grünflächen (FNP)
- Golfplatz (FNP)
- Aufstiegsflächen der Modellflugplätze des MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. und Möwe e. V. (NLSiBV)
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung (FNP)
- Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FNP)
- Parkplatzflächen (FNP)

Harte Tabuzonen (Abstände)

- 320 m Abstand zu Wohnbauflächen und Innenbereichssatzung
- 320 m Abstand zu gemischten Bauflächen
- 320 m Abstand zur Außenbereichssatzung
- 320 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich
- 320 m Abstand zur Fläche für Gemeinbedarf – Altenheim
- 320 m Abstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb

Weiche Tabuzonen (Abstände in Erweiterung der harten Tabuzonen)

- 400 m Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und Innenbereichssatzung (also insg. 720 m)
- 400 m Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen (also insg. 720 m)
- 200 m Vorsorgeabstand zur Außenbereichssatzung (also insg. 520 m)
- 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (also insg. 520 m)
- 400 m Vorsorgeabstand zur Fläche für Gemeinbedarf – Altenheim (also insg. 720 m)
- 400 m Vorsorgeabstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb (also insg. 720 m)

Ausschließlich weiche Tabuzonen (Abstände)

- 320 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden auf gewerblichen Bauflächen
- 300 m Vorsorgeabstand zu den Aufstiegsplätzen der Modellflugplätze MFSC Hahn-Wapeldorf e. V. und Möwe e. V.
- 200 m Vorsorgeabstand zu Biogasanlagen

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen I: Wohnen, Gewerbe, Sonstige Sondergebiete, Sonderbauflächen – Darstellung der Tabuzonen –

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 1	Gezeichnet: 08/2023	Kramer
		Geprüft: 08/2023	Korte

Diekmann · Mosebach & Partner
 Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement
 28180 Rastede · Oldenburger Straße 96 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Abkürzungen
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
 BauGB: Baugesetzbuch
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80. Änderung Juli 2021)
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 NLSiBV: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Anmerkungen
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk
– Darstellung der Tabuzonen –



Planzeichenerklärung

Anlage 7 zu Vorlage 2023/146

Nachrichtliche Darstellungen

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Vorhandene Windenergieanlagen

HARTE TABUZONEN

- Bundesautobahn A29
- geplanter Trassenverlauf der Bundesautobahn A20 (Autobahn GmbH 2022; der Planfeststellungsbeschluss soll 2023 ergehen)
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bahnstecke Oldenburg – Wilhelmshaven (Deutsche Bahn AG 2022, RROP 1996)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Avacon Netz GmbH 2022, RROP 1996)
- 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Farge – Conneforde (TenneT 2022, RROP 1996)
- 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Unterweser – Conneforde (TenneT 2022, RROP 1996)
- Erdgashochdruckleitung (GTG Nord GmbH 2022)
- Erdgasleitung (EWE Netz GmbH 2022, RROP 1996)
- Erdölleitung (RROP 1996)
- verfüllte Erdöl-Bohrungen (LBEG 2022)¹
- Verlauf der BOS-Richtfunkstrecke der Polizei (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen 2022)
- Hauptwasserleitung (OOVV 2022, RROP 1996)
- Stillgewässer ab 1 ha Größe (gem. § 61 BNatSchG; FNP)

WEICHE TABUZONE

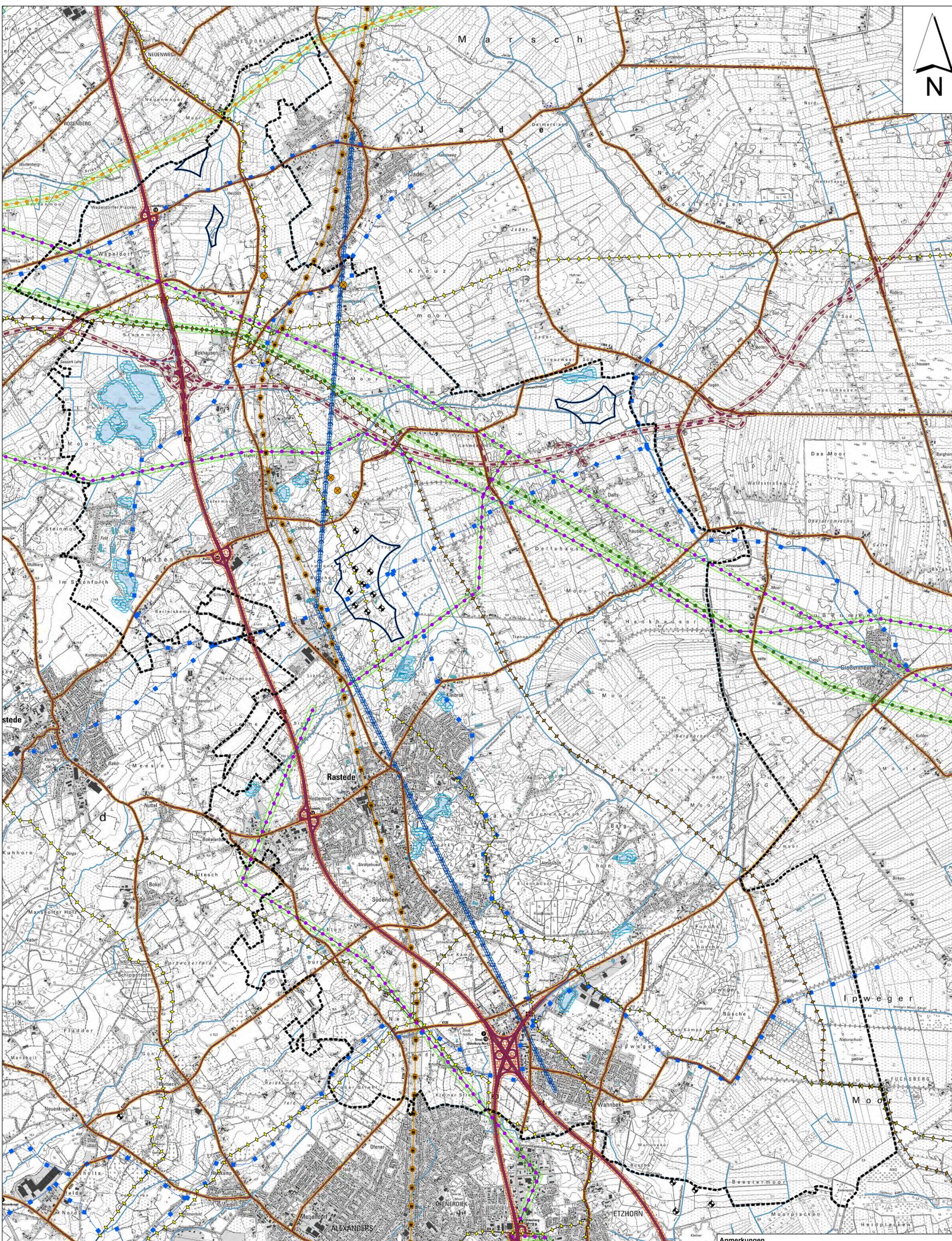
- Stillgewässer unter 1 ha Größe (FNP)
- Gewässer II. Ordnung² (gem. § 61 BNatSchG)

Harte Tabuzonen (Abstände)

- 50 m Abstand zu Stillgewässern ab 1 ha Größe
- 40 m Anbauverbotszone zur Bundesautobahnen A 29 gem. § 9 FStRG
- 30 m Abstand zur BOS-Richtfunkstrecke der Polizei
- 20 m Anbauverbotszone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gem. § 24 NStRG

Weiche Tabuzonen (Abstände)

- 100 m Vorsorgeabstand zur Haupteisenbahnstrecke
- 55 m Vorsorgeabstand zu Elektrizitätsfreileitungen ab 110 kV
- 40 m Anbauverbotszone zur geplanten Bundesautobahnen A 20 gem. § 9 FStRG



¹Der 5 m Abstand zu den verfüllten Erdöl-Bohrungen wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.
²Der 5 m Freihaltebereich für Gewässerräumstreifen an Gewässern II. Ordnung wird aufgrund des angewendeten Maßstabes nicht dargestellt.

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen II: Infrastrukturen, Versorgungsleitungen, Gewässer, hoheitlicher Richtfunk – Darstellung der Tabuzonen –

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 2	Gezeichnet: 08/2023	Kramer
		Geprüft: 08/2023	Korte

Diekmann · Mosebach & Partner
Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede · Oldenburger Straße 66 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Abkürzungen
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)
FStRG: Bundesfernstraßengesetz
GTG Nord: Gastransport Nord GmbH
LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
NStRG: Niedersächsisches Straßengesetz
OOVV: Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
RROP: Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

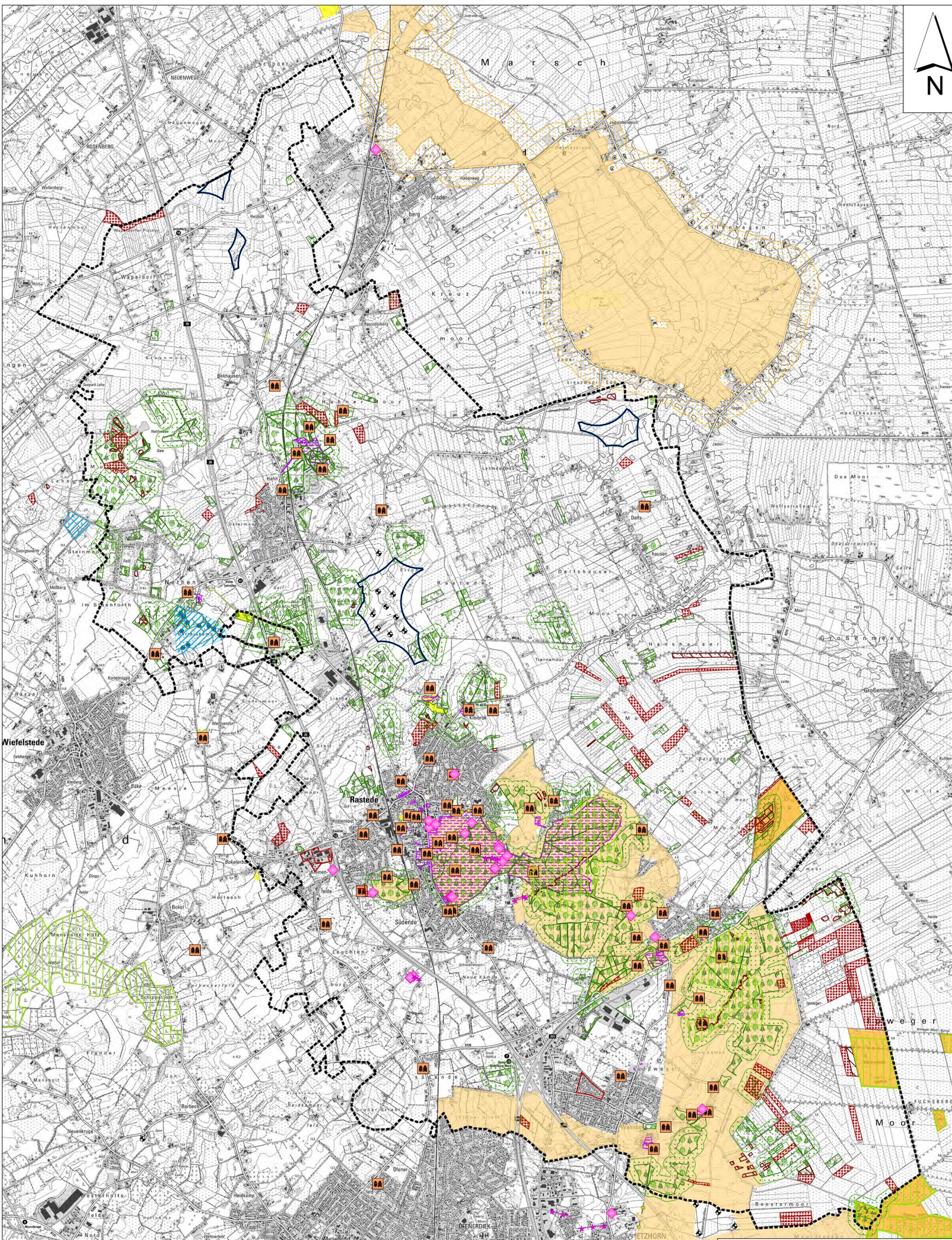
Anmerkungen
Aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalen Raumordnungsprogrammes (1:50.000) sind dessen Abgrenzungen nicht parzellenscharf und nur als grobe Übersicht zu betrachten.
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.
Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gemeinde Rastede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen – Darstellung der Tabuzonen –



- ### Planzeichenerklärung Anlage 8 zu Vorlage 2023/146
- Nachrichtliche Darstellungen**
- Gemeindegrenze Rastede
 - Sonderbauflächen – Windenergie (FNP)
 - Vorhandene Windenergieanlagen
- HARTE TABUZONEN**
- FFH-Gebiete (LK Ammerland 2022, NMu 2022)
 - Naturschutzgebiete (NMU 2022)
 - Wasserschutzgebiet – Schutzzone I (NMU 2022, OÖVV 2022)
 - Wasserschutzgebiete – Schutzzone II (NMU 2022, OÖVV 2022)
 - Baudenkmale (LK Ammerland 2022)
 - Baudenkmale (LK Ammerland 2022)
 - Naturdenkmale (NMU 2022)
 - Naturdenkmale (NMU 2022)
- WEICHE TABUZONE**
- Landschaftsschutzgebiete (NMU 2022)
 - Geschützte Landschaftsbestandteile (NMU 2022)
 - Geschützte Landschaftsbestandteile (NMU 2022, LK Ammerland 2022)
 - Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG (LK Ammerland 2022)
 - Waldflächen ab 1 ha Größe (Landkreis Ammerland 2022)
 - Kompensationsflächen ab 1 ha Größe (LK Ammerland 2022)
- Weiche Tabuzonen (Abstände)**
- 100 m Vorsorgeabstand zu (zusammenhängenden) Waldflächen ab 5 ha Größe
 - 300 m Vorsorgeabstand zum Landschaftsschutzgebiet – Jader Moormarsch, wegen dem Schutzzweck Wiesenvogel

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Flächennutzungen III: Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und schutzwürdige Bereiche, Wasserschutzgebiete, Bau- und Naturdenkmale, Wald und Kompensationsflächen – Darstellung der Tabuzonen –

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 3	Gezeichnet: 08/2023	Kramer
		Geprüft: 08/2023	Korte

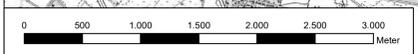
Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 96 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Abkürzungen
ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
NAGBNatSchG: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NMU: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
WEA: Windenergieanlagen

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Gemeinde Rastede



Planzeichenerklärung Anlage 9 zu Vorlage 2023/146

Nachrichtliche Darstellungen

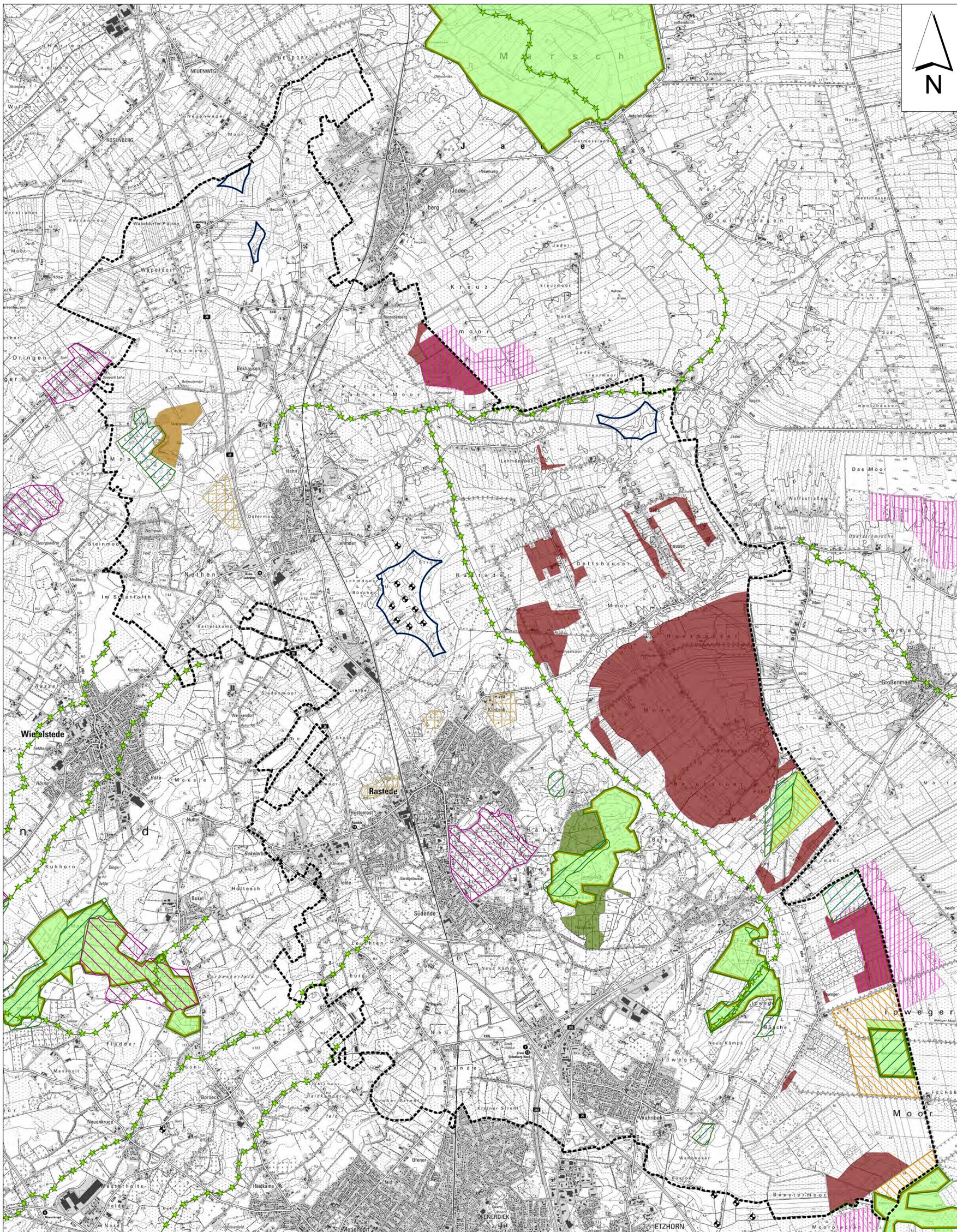
- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Vorhandene Windenergieanlagen

HARTE TABUZONEN

- Vorranggebiet für Natura 2000 (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Biotopverbund (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Biotopverbund (LROP 2022)
- Vorranggebiet Wald (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Quarzsand (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Ton (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf (RROP 1996) abzgl. der Vorranggebiete – Torferhaltung gem. LROP 2022

WEICHE TABUZONE

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)



Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Flächennutzungen IV: Vorranggebiete aus dem LROP Niedersachsen (2022) und dem RROP LK Ammerland (1996) – Darstellung der Tabuzonen –**

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet: 08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 4	Gezeichnet: 08/2023	Kramer
		Geprüft: 08/2023	Korte

Diekmann · Mosebach & Partner

Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede · Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Abkürzungen
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand 1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)
LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LROP: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
RROP: Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996)

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



0 500 1.000 1.500 2.000 2.500 3.000 Meter

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Darstellung der harten und weichen Tabuzonen



Planzeichenerklärung

Anlage 10 zu Vorlage 2023/146

Nachrichtliche Darstellungen

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Harte Tabuzonen
- Weiche Tabuzonen
- Suchräume (Stand: 07.08.2023)
- Kleinstflächen (Stand: 07.08.2023)

HARTE TABUZONEN

Flächennutzungen I (s. Plan 1)

- Wohnbauflächen/Gemischte Bauflächen (gem. §§ 30 und 34 BauGB)
- Innenbereichssatzung (gem. § 34 BauGB)
- Gebäude mit Wohnnutzung/Außenbereichssatzung (gem. § 35 BauGB)
- Flächen für Gemeinbedarf – Altenheim
- Sonstige Sondergebiete – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflegeeinrichtung für seelisch behinderte Menschen, Kureinrichtungen
- Sonderbaufläche – Nds. Landesamt für Brand und Katastrophenschutz
- Sonstige Sondergebiete – Camping/Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof
- Sonderbaufläche – Sport/Ferienhäuser
- Sonstige Sondergebiete – Hotel
- Sonderbaufläche – Hotel und Gaststättenbetrieb
- Biogasanlagen
- 320 m Abstand zu Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen/Innenbereichssatzung (§§ 30 und 34 BauGB)
- 320 m Abstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich /Außenbereichssatzung (§ 35 BauGB)
- 320 m Abstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb

Flächennutzungen II (s. Plan 2)

- Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven
- 110/220/380 kV-Hochspannungs- und Höchstspannungsfreileitung
- Erdgashochdruckleitung/Erdgasleitung/Erdölleitung
- Verfüllte Erdöl-Bohrung
- BOS-Richtfunkstrecke der Polizei + 30 m Abstand
- Hauptwasserleitung
- Stillgewässer ab 1 ha Größe + 50 m Schutzabstand
- 40 m Anbauverbotszone zur Bundesautobahn (§ 9 FStRG)
- 20 m Anbauverbotszone zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 24 NStRG)

Flächennutzungen III (s. Plan 3)

- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Naturdenkmale

Flächennutzungen IV (s. Plan 4)

- Vorranggebiet Natura 2000 (LROP 2022)
- Vorranggebiet für Biotopverbund (LROP 2022)
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Quarzsand (LROP 2022)
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf (LROP 2022, RROP 1996)
- Vorranggebiet Wald (LROP 2022)

WEICHE TABUZONEN

Flächennutzungen I (s. Plan 1)

- Gewerbliche Bauflächen
- Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel, Gärtnerei, Ponyhof
- Sonderbaufläche – Gaststätte, Tennis, Jaderpark Tier- und Freizeitpark
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Baumschule
- Grünflächen/Golfplätze
- Aufstiegsflächen der Modellflugplätze
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlage
- Parkplatzflächen
- 400 m Vorsorgeabstand zu Sonstigen Sondergebieten – Alten- und Pflegeheim, Heimatpflege- und Kureinrichtung, Camping und/oder Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet und Reiterhof, Hotel sowie zu Sonderbauflächen – Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, Sport/Ferienhäuser, Hotel und Gaststättenbetrieb
- 320 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden auf gewerblichen Bauflächen
- 300 m Vorsorgeabstand zu Modellflugplätzen
- 200 m Vorsorgeabstand zu Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich/Außenbereichssatzung
- 200 m Vorsorgeabstand zu Biogasanlagen

Flächennutzungen II (s. Plan 2)

- Stillgewässer unter 1 ha Größe
- Gewässer II. Ordnung
- Geplanter Trassenverlauf der Bundesautobahn A20
- 100 m Vorsorgeabstand zu Gleisanlagen / Schienenwege
- 55 m Vorsorgeabstand zu 110/220/320-kV-Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen

Flächennutzungen III (s. Plan 3)

- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotop
- Waldflächen + 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen ab 5 ha Größe
- Kompensationsflächen ab 1 ha Größe
- 300 m Vorsorgeabstand zum Landschaftsschutzgebiet – Jader Moormarsch

Flächennutzungen IV (s. Plan 4)

- Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)
- Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft (RROP 1996)

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Darstellung der harten und weichen Tabuzonen

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet: 08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 5	Gezeichnet: 08/2023	Kramer
		Geprüft: 08/2023	Korte

Gemeinde Rastede



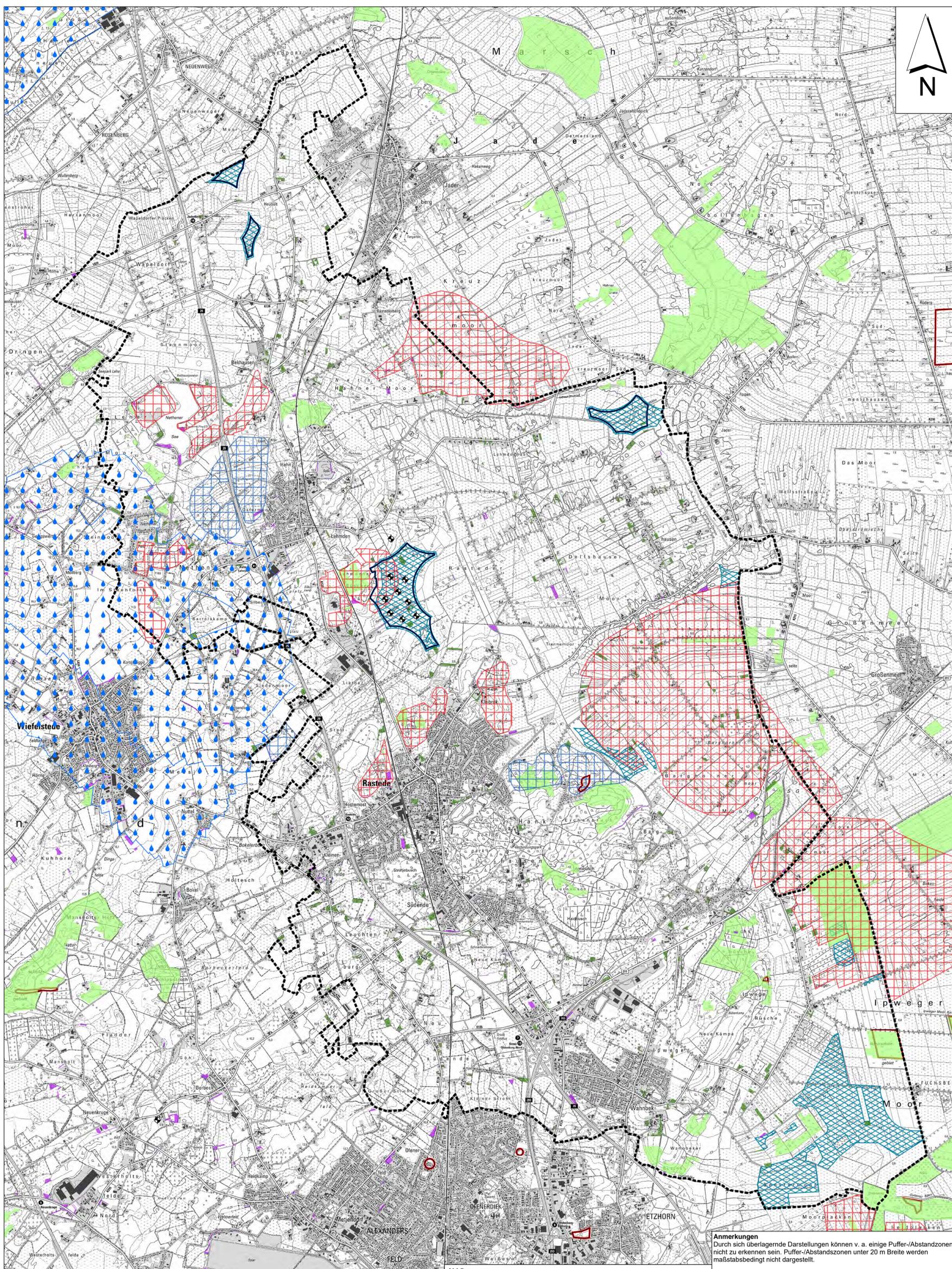
Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiet Schutzzone III

Planzeichenerklärung

Anlage 11 zu Vorlag 2023/146

- Gemeindegrenze Rastede
 - Vorhandene Windenergieanlagen
 - Vorhandene Windparkflächen (FNP)
 - Suchräume (Stand: 07.08.2023)
- VERBLEIBENDE BELANGE I**
- Waldflächen unter 1 ha Größe (ALKIS®)
 - Kompensationsflächen unter 1 ha Größe (LK Ammerland 2022)
 - Landesweite Biotopkartierung (2. Durchgang 1984-2004) (NMU 2022)
 - Für die Fauna wertvolle Bereiche Niedersachsens (ohne Avifauna) (NMU 2022)
 - Rohstoffsicherung Lagerstätte 1. Ordnung – Sand, Ton und Tonstein (LBEG 2022)
 - Rohstoffsicherung Lagerstätte 2. Ordnung – Sand, Ton und Tonstein (LBEG 2022)
 - Wasserschutzgebiet – Schutzzone IIIA (NMU 2022)



Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

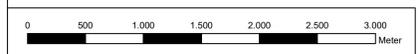
Planart: Verbleibende Belange I: Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche ohne direkte Ausschlusswirkung, Wald, Rohstoffsicherung und Wasserschutzgebiete Schutzzone III

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet: 08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 6	Gezeichnet: 08/2023	Kramer
		Geprüft: 08/2023	Korte

Diekmann • Mosebach & Partner
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Abkürzungen
 ALKIS®: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (Stand 2022)
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993 inkl. 80. Änderung Juli 2021)
 LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 NMU: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anmerkungen
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.
 Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2022 LGLN



Gemeinde Rastede



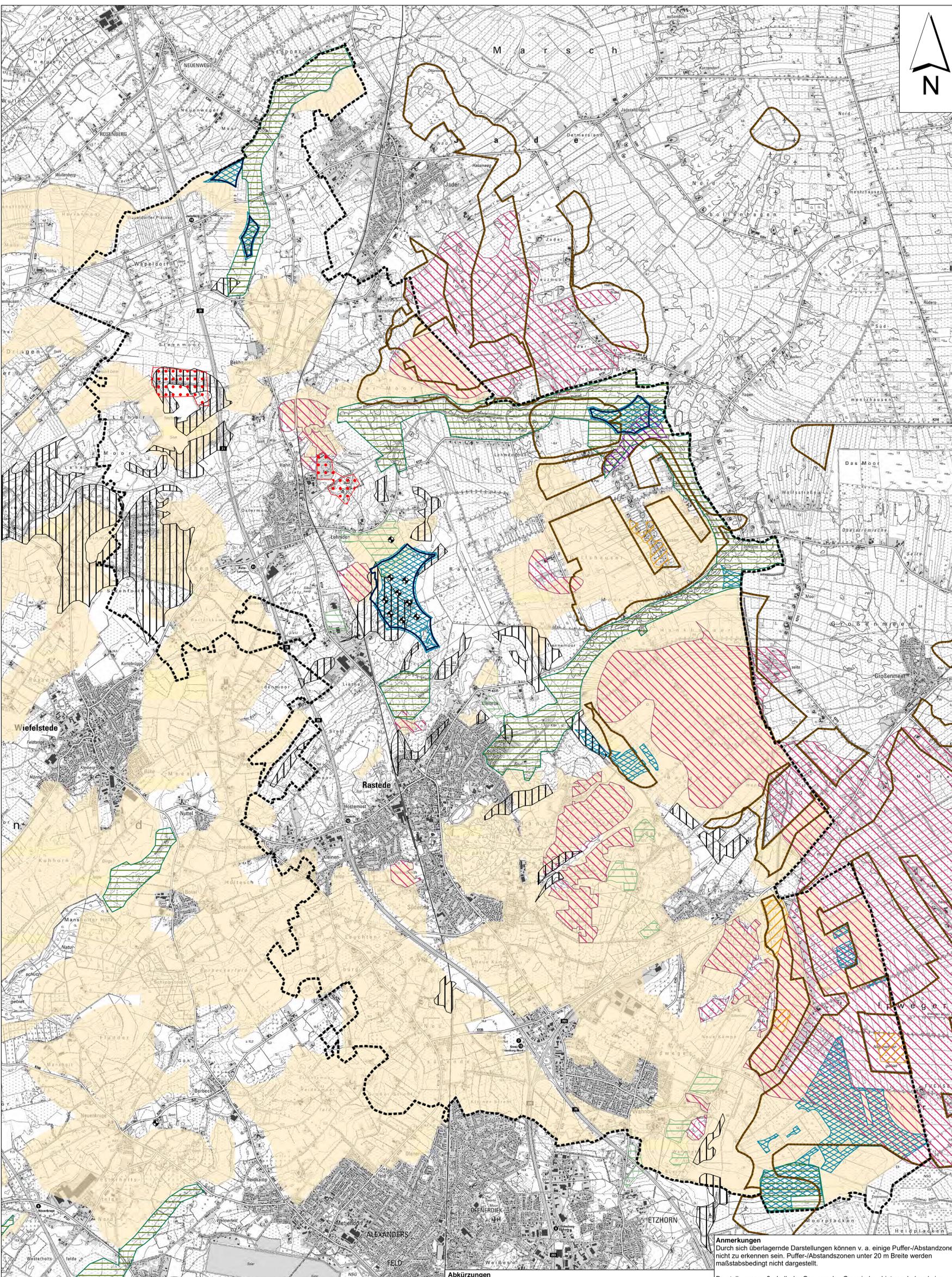
Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Ammerland (1996) sowie Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022), schutzwürdige Böden

Planzeichenerklärung

Anlage 12 zu Vorlage 2023/146

- Gemeindegrenze Rastede
 - Vorhandene Windenergieanlagen
 - Vorhandene Windparkflächen (FNP)
 - Suchräume (Stand: 07.08.2023)
- VERBLEIBENDE BELANGE II**
- Vorranggebiet Torferhaltung (LROP 2022)
 - Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP 1996)
 - Vorsorgegebiet Natur und Landschaft (RROP 1996)
 - Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (RROP 1996)
- Suchräume für schutzwürdige Böden (LBEG 2022)**
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften
 - Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
 - Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung
 - Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung
 - Seltene Böden



Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Verbleibende Belange II: Vorrang- und Vorsorgegebiete aus dem RROP (1996) und LROP (2022), schutzwürdige Böden

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet: 08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 7	Gezeichnet: 08/2023	Kramer
		Geprüft: 08/2023	Korte

Diekmann · Mosebach & Partner
Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede · Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

Abkürzungen
FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80. Änderung Juli 2021)
LBEG: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN: Landes-Raumordnungsprogramm (2022)
LROP: Landes-Raumordnungsprogramm (1996)
RROP: Regionales Raumordnungsprogramm (1996)

Anmerkungen
Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Gemeinde Rastede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem Landschaftsrahmenplan LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)

Planzeichenerklärung [Anlage 13 zu Vorlage 2023/146](#)

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)
- Suchräume (Stand: 07.08.2023)

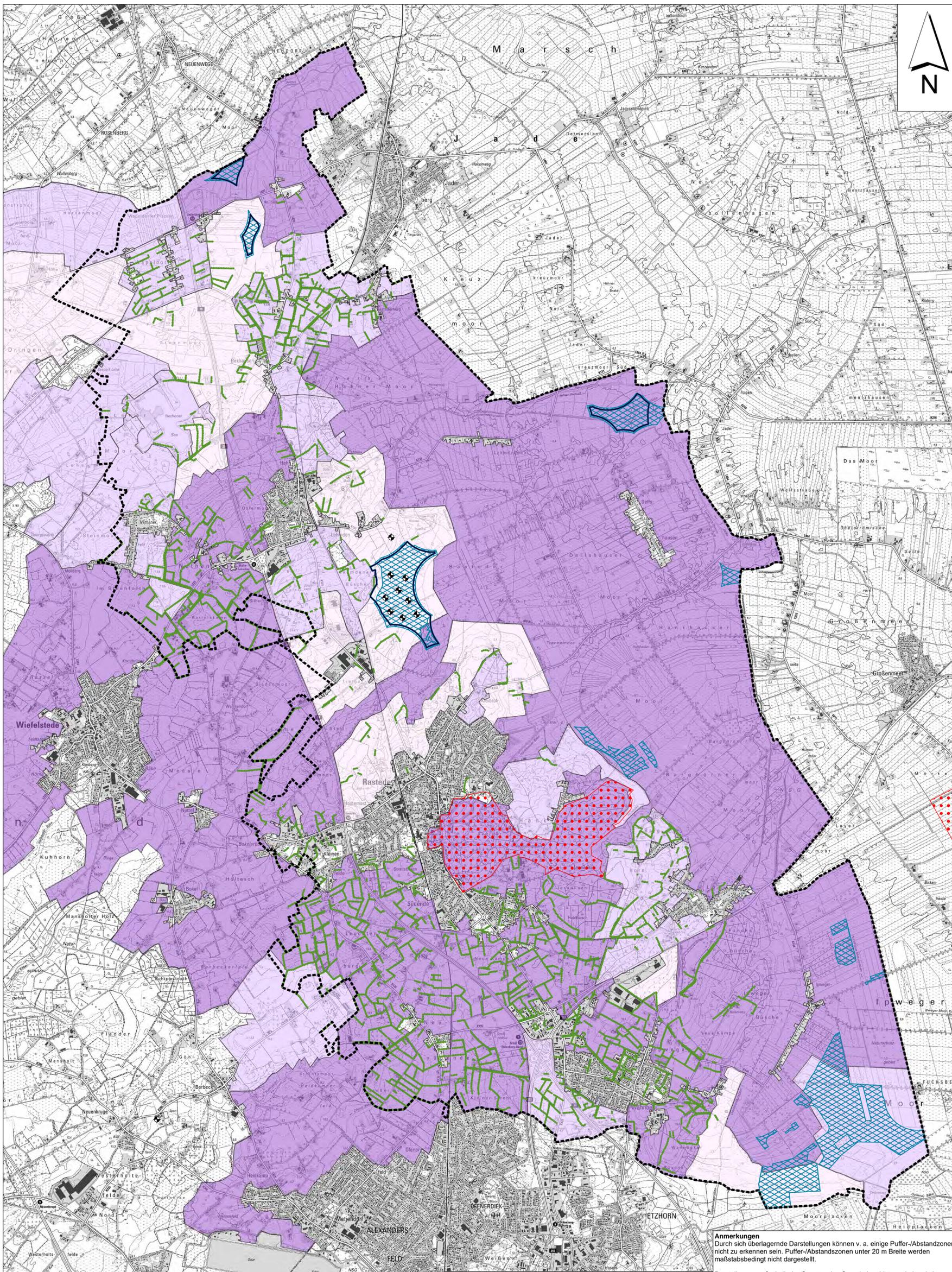
VERBLEIBENDE BELANGE III

Bedeutung für das Landschaftserleben (LRP 2021)

- geringe Bedeutung
- mittlere Bedeutung
- hohe Bedeutung

Wallhecken (LRP 2021)

Kulturelles Sachgut (LROP 2022)



Anmerkungen
 Durch sich überlagernde Darstellungen können v. a. einige Puffer-/Abstandszonen nicht zu erkennen sein. Puffer-/Abstandszonen unter 20 m Breite werden maßstabsbedingt nicht dargestellt.

Darstellungen außerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 LGLN

Abkürzungen
 FNP: Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (1993, inkl. 80 Änderung Juli 2021)
 LGLN: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 LROP: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
 LRP: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland (2021)

Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: Verbleibende Belange III: Bewertung des Landschaftsbildes und Wallheckengebiete aus dem LRP LK Ammerland (2021) und kulturelles Sachgut aus dem LROP Niedersachsen (2022)

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet:	08/2023 Kramer
	Plan-Nr. 8	Gezeichnet:	08/2023 Kramer
		Geprüft:	08/2023 Korte

Diekmann · Mosebach & Partner
 Regionalplanung · Stadt- und Landschaftsplanung · Entwicklungs- und Projektmanagement
 26180 Rastede · Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Gemeinde Rastede

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung
– informelle Darstellung –



Planzeichenerklärung [Anlage 14 zu Vorlage 2023/146](#)

Nachrichtliche Darstellungen

- Gemeindegrenze Rastede
- Vorhandene Windenergieanlagen
- Vorhandene Windparkflächen (FNP)

Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung

- Pot. Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede (Stand: 07.08.2023)
- Anrechenbare Flächengröße gem. WindBG
- I-VIII** Flächennummer - Suchräume

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde mit der Rotor-innerhalb-Methode gearbeitet, sodass der Rotor nicht über die Suchraumgrenze hinausragen darf.

Für die Ermittlung des Flächenanteils am Gemeindegebiet dürfen gem. Windflächenbedarfssetzung (WindBG) Rotor-innerhalb-Flächen lediglich anteilig angerechnet werden. D. h. die Flächen werden abzüglich eines 75 m Radius berücksichtigt (s. Spalte 4).

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße [ha]	Anrechenbare Flächengröße [ha] gem. WindBG
I	Liethe-Lehmden	89	54
II	Wapeldorf Süd	12	2
III	Wapeldorf Nord	11	2
IV	Lehmdermoor	40	20
V	Geestrandtief	27	2
VI	Hankhauser Moor	7	1
VII	Ipweger Moor Nord	17	3
VIII	Ipweger Moor	221	125
Summe		424	209

Ermittlung substanzialer Raum:

Bewertung substanzialer Raum – Suchräume I bis VIII	ha	%
Gesamtfläche Gemeinde Rastede	12.352	
Suchräume I bis VIII	424	3,43
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen	2.265	
Suchräume I bis VIII	424	18,72
Gemeindefläche nach Abzug harter Tabuzonen + Wald-, FFH- und Industrie- und Gewerbeflächen	1.920	
Suchräume I bis VIII	424	22,08
> Anteil an der Potenzialfläche bei 7,05-Prozent-Ziel	424	22,08

Ermittlung des Flächenanteils am Gemeindegebiet

	Anrechenbare Flächengröße [ha] gem. WindBG	Anteil an Gemeindegebiet (ca. 12.352ha)
Suchräume I bis VIII	209	1,69 %



Quellen: s. Text

Gemeinde Rastede



Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet Rastede

Planart: **Hinweise für die Darstellung in der Bauleitplanung – informelle Darstellung –**

Maßstab Plan:	Projekt:	Datum	Unterschrift
1 : 25.000	22-3498	Bearbeitet: 08/2023	Kramer
	Plan-Nr. 9	Gezeichnet: 08/2023	Kramer
		Geprüft: 08/2023	Korte





7. August 2023

Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen.

1 Aufgabenstellung

Vorranggebiete für die Torferhaltung werden als harte Tabuzonen eingestuft, für die es zwingend einzuhaltende, verbindliche, die Windenergienutzung beschränkende Vorgaben gibt. Vorranggebiete schließen andere Nutzungen zwingend aus, „soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind“ (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Ein Vorrang sperrt andere Nutzungen nicht „absolut“, sondern nur soweit, wie das Nebeneinander verschiedener Nutzungen unvereinbar wäre. Gelingt es also, die nachrangige Nutzung so zu gestalten, dass sie die vorrangige Nutzung nicht stört oder gefährdet, ist sie zulässig.

Eine konkurrierende Nutzung – z.B. Windenergie – wäre mit dem Vorrang unvereinbar, wenn der Erhalt des Torfs erschwert oder verhindert würde. Möglich sind ausschließlich Nutzungen, die mit dem Vorrang vereinbar sind, denn in diesem Fall würde der Vorrang unberührt bleiben, das Ziel der Raumordnung wäre also gar nicht verletzt.

Ziel der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung ist die Erhaltung der organischen Böden dieser Gebiete und ihrer Sicherung gegen eine beschleunigte Freisetzung von Treibhausgasen, die mit einer umfänglichen Torfzehrung einhergehen würde. Mit dem Vorrang vereinbar sind nur Planungen und Maßnahmen, die die „natürliche“ Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen.

In der Begründung zum LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 07 steht: „In der Regel bleiben folgende, die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende, Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt: Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (...)“

Die hier vorgelegte gutachterliche Bewertung betrachtet die zu erwartenden Auswirkungen der Errichtung eines Windparks hinsichtlich einer evtl. zu erwartenden wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung.

Als methodischer Ansatz werden die folgenden Ausführungen des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angewandt.

Geschäftsräume:

hph

Buchenallee 18
 48 341 Altenberge
 Germany
www.hofer-pautz.de

Kontakt:

Tel.: +49 - 2505 / 3818
 Fax: +49 - 2505 / 3817
 hf +49 -171 / 2140348
 ptz +49- 171 / 8006124

Bankverbindungen:

Volksbank Münsterland Nord eG
 BIC GENODEM11BB IBAN DE87 4036 1906 7863 4003 00
Sparkasse Steinfurt
 BIC WELADED1STF IBAN DE08 4035 1060 0001 0139 45

2 Betrachtung des Referats 303 (Raumordnung, Landesplanung) des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

*„Bei dem „wesentlich“ handelt es sich zunächst um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Bei einer Beschleunigung der Torfzehrung von 1% gehe ich als oberste Landesplanungsbehörde regelmäßig davon aus, dass damit diese „Erheblichkeitsschwelle“ der wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung **nicht** überschritten wird. Hier eine idealisierte Betrachtung als Beispiel: Ein 200 cm mächtiges Moor mit einer heutigen Torfzehrung von angenommen 1 cm/Jahr wäre bei einer solchen, 1%-igen Beschleunigung der Torfzehrung in 198 statt in 200 Jahren aufgezehrt. Das ist ein marginaler Unterschied, der sich im Bereich natürlicher Schwankungsbreiten bewegen dürfte und deshalb nicht erheblich ist.*

Je höher der Wert jedoch ausfällt, desto genauer wird man schauen müssen, ob nun eine wesentliche Beschleunigung der Torfzehrung durch das konkrete raumbedeutsame Vorhaben im konkreten Vorranggebiet Torferhaltung zu erwarten ist.

Betrachtungsgegenstand ist dabei der Torfkörper (also dreidimensional, nicht nur die Fläche) innerhalb des zu betrachtenden Vorranggebiets Torferhaltung. Zu berücksichtigen ist – zumindest bei hinreichend großen Vorranggebieten Torferhaltung –, dass außerhalb des Nahbereichs der zu errichtenden, gerade betrachteten Windenergieanlage(n) weitere Windenergieanlagen hinzutreten können, die ebenfalls die Torfzehrung beschleunigen könnten. Deshalb kommen die Abstandsflächen ins Spiel: Im Sinne einer vorsorgeorientierten „worst-case-Betrachtung“, also vielen Eingriffen in den Torfkörper innerhalb kurzer Zeit, kann nach hiesiger Auffassung der Betrachtungsraum nur der Teil des Vorranggebiets Torferhaltung sein, der innerhalb der sowieso notwendigen Abstandsflächen (bis zu den nächstmöglichen Windenergieanlagen) liegt.

Um nachzuweisen, dass eine (oder mehrere) geplante Windenergieanlage(n) das raumordnerische Ziel Vorranggebiet Torferhaltung nicht verletzen, bedarf es also einer zumindest überschlägigen Betrachtung

- 1. wie viel die Torfzehrung durch die Errichtung der Windenergieanlage(n) beschleunigt wird, gemessen in Volumen des Torfs – dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:*
 - a. die Entnahmen von Torf für Fundamentierung und Zuwegung, wenn der Torf nicht wieder in ein feuchtes (d.h. torferhaltendes) Milieu eingebracht wird, sowie*
 - b. ggf. notwendige umfangreichere, für die Torfzehrung relevante Wasserabsenkungen im Moorkörper für den Bau und ggf. den Betrieb der Windenergieanlage(n);*
- 2. Anteil des dadurch beschleunigt verzehrten Torfs bezogen auf den Torfkörper innerhalb der Abstandsfläche(n) zu den nächstmöglichen Windenergieanlagen.*

Liegt dieser Anteil nicht deutlich über 1% bzw. in einer Größenordnung bis zu 2% („Erheblichkeitsschwelle“ wie oben dargelegt), dann ist die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt. Die Werte um 1% / ggf. bis 2% Beschleunigung der Torfzehrung habe ich in überschlägigen Szenario-Betrachtungen einmal ermittelt als Beleg für die Regelvermutung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt. Selbstverständlich mag sich das im Einzelfall anders darstellen. Deshalb ist der Einzelfall zu betrachten.“

3 Einzelfallbetrachtung der Auswirkungen des Baus und des Betriebs einer Windkraftanlage im Bereich der Moore in der Kommune Rastede

3.1 Ausgangslage

Als Umgebungsschutz zu harten Tabuzonen wird die zweifache Anlagenhöhe gewählt. Nach Aussagen des Projektierers werden Analgen geplant, deren Rotoren eine Höhe von 165 m und die Blattspitzen eine Höhe von 220 m aufweisen. Es errechnen sich Abstände von 430 m bis 450 m. Aus Gründen eines konservativen Ansatzes wird diese Betrachtung für eine Referenzanlage von 200 m Höhe mit entsprechendem 400 m Radius angesetzt, in dessen Zentrum eine Windkraftanlage stehen würde. Die tatsächliche Abstandfläche ist somit sicher größer und die Eingriffsrelevanz sicher geringer.

Für einen Radius von 400 m ergibt sich eine Fläche von 502.655 m². Wie durch das Referat 303 – Raumordnung, Landesplanung, des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeführt worden ist, ist die Betrachtung nicht nur zweidimensional zu führen. Nach ausgedehnten Bohrkampagnen, die durch die Hofer & Pautz GbR in den letzten Jahren im Raum der Gemeinde Rastede durchgeführt worden sind, kann die mit rund 2,50 m Torfaufgabe beispielhaft dargestellte Profilsäule in der folgenden Abbildung aus dem NIBIS Kartenserver als repräsentativ angenommen werden.

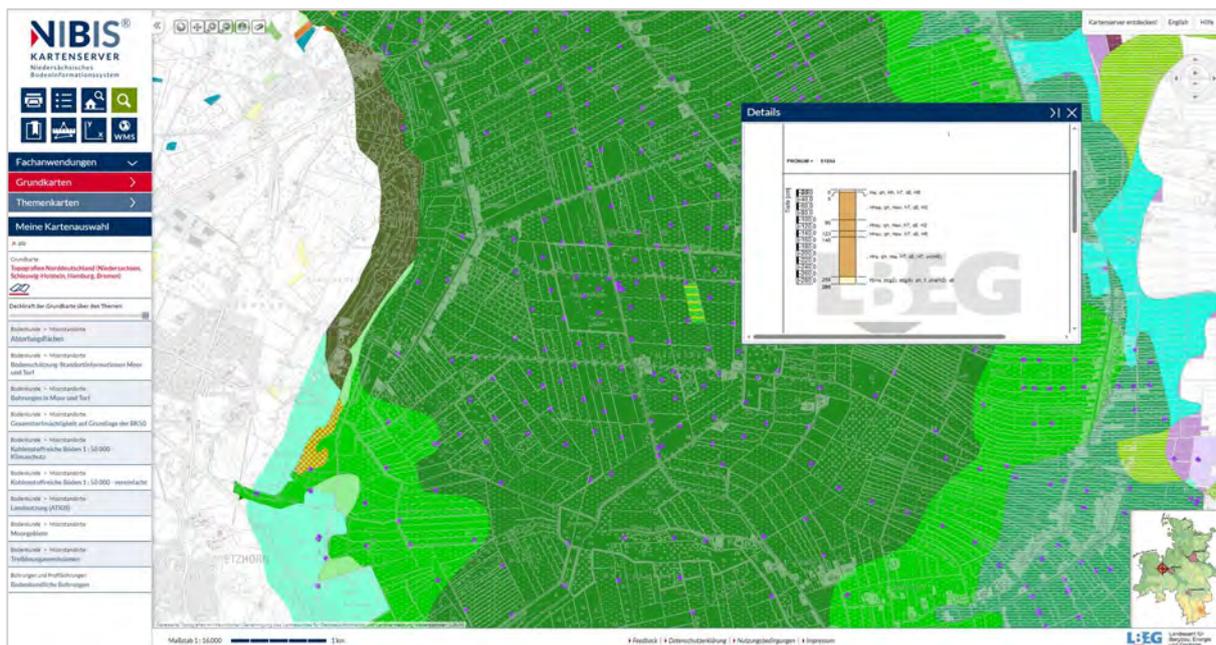


Abbildung 1: Auszug aus dem NIBIS Kartenserver des LBEG Niedersachsens¹

Für die Schutzzone einer Windkraftanlage errechnen sich somit ein theoretischer Torfkörper von 1.256.638 m³ Torf. Ein Wert von rund 1,25 Mio m³ kann somit als Ansatz für den Torfkörper innerhalb der Abstandfläche mit einem Radius von 400 m um eine Anlage gewählt werden.

¹ [NIBIS Kartenserver : powered by cardo.Map \(lbeg.de\)](http://nibis.kartenserver.de)

Die Mooregebiete der Suchräume der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede zeichnen sich insgesamt durch entwässerte Standorte unter landwirtschaftlicher Nutzung aus. Die Nutzung wird durch Grünlandnutzung geprägt, die allgemein als eher intensiv bewertet werden kann.

3.2 Pfade der Volumenverluste

Die THG-Emissionen aus diesen Flächen lassen sich zwischen jährlich 19 t und 40 t je Hektar einordnen.

Tabelle 1: Treibhausgasemissionen [t CO₂-Äq. ha⁻¹ a⁻¹] für genutzte Moore nach Boden- und Landnutzungskategorie: Wasserstände im Jahresmittel [m u. Flur] zur Orientierung²

Nr.	Landnutzungskategorie	Wasserstand	HH, HN, GH ^a	G/H, SDK ^a	SMK ^a	Biotoptyp-Codes ^b
1	Acker	-0,58	40	40	6	A ^{*c}
2	Grünland (mittel-)intensiv – trocken	-0,55	39	39	6	GI*, GA, GW
3	mesophiles Grünland – trocken / wechselfeucht	-0,55	26	13	6	GM, GFB, GNS
4	Extensivgrünland – trocken oder feucht	-0,37	25	13	4	GE*, GF* (ohne GFB)
5	Extensivgrünland – nass	-0,25	19	10	4	GN* (ohne GNS)

^a Bodenkategorien: HH = Hochmoor, HN = Niedermoor, GH = Moorgley (einschließlich Organomarsch mit Niedermoorauflage), G/H = überlagertes Moor, SDK = Sanddeckkultur, SMK = Sandmischkultur/Treposol,

^b Codes für Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2019, 2021),

^c Der Stern * steht für alle Biotoptypen, die mit diesem oder diesen Buchstaben beginnen.

Die Höhe der THG-Emissionen korreliert dabei neben der Nutzungsintensität, die sich über die bodenbearbeitenden Prozesse abbildet, insbesondere mit den Wasserständen der Standorte. Eine Absenkung der Wasserstände auf mehr als 30 cm bis 40 cm unter Flur wirkt sich dabei besonders auf die Oxidation der Torfe aus (s. Abb. 2). Tiefere Absenkungen von einem Meter und mehr zeigen dabei kaum höhere THG-Emissionen.

Neben der Oxidation der Torfe wirken sich noch die Sackung und die Schrumpfung auf den Volumenverlust der Torfe aus.³

Die Sackung wird mit der Entwässerung der Torfe mit ihrem hohen Porenvolumen und den damit reduzierten Auftriebskräften ausgelöst. Der Umfang der Sackung wird durch eine Reihe von Parametern bestimmt, wie durch Moormächtigkeit, Torfart, Zersetzungsgrad und insbesondere der Entwässerungstiefe. Zeitlich verläuft der größte Anteil der Sackung kurz nach Ausbau der Entwässerung und ist nach ein bis zwei Jahren zu großen Teilen abgeschlossen. Eine tiefergehende Entwässerung löst erneute Sackungen aus, die allerdings geringere Raten aufweisen.

Die Schrumpfung der Torfe entsteht durch die Zerstörung der physikalischen Strukturen (Porenwände) in den Zellen der aus Torfmoosen aufgebauten Torfe. Dieser Prozess wird durch mechanische Belastung und durch die Trockenheit der Torfe beeinflusst.

² Geofakten 38: Treibhausgasemissionen der Moore und weiterer kohlenstoffreicher Böden in Niedersachsen. LBEG, Höper, H. Juli 2022

³ S. Kap. 4.6.6 Folgen einer Wasserregelung und Moornutzung (Moorsackung). R. Eggelsmann: Wasserregelung im Moor. In Kh. Göttlich (1989): Moor- und Torfkunde (Hrsg.). 3. Auflage - Stuttgart

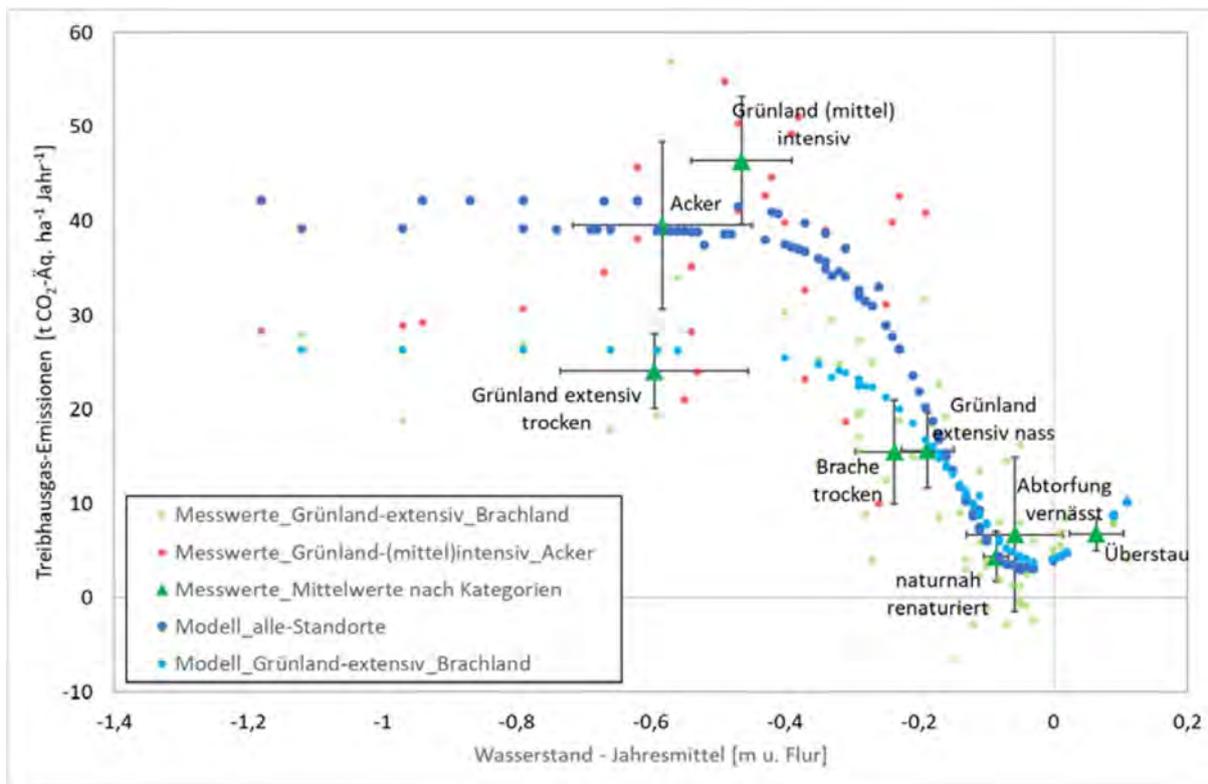


Abbildung 2: Treibhausgasemissionen organischer Böden in Abhängigkeit von den mittleren Wasserständen (aus Geofakten 38).

Alle drei Prozesse zusammen (Oxidation, Sackung, Schrumpfung) ergeben in der Summe einen Volumenverlust der Torfe, der in engem Zusammenhang mit der Entwässerung der Torfe steht. Mit einer Wiedervernässung der Torfe sind diese Prozesse nur teilweise reversibel. Ein Aufquellen kann zu höherem Volumen führen. Eine erhöhte Auftriebskraft durch eingestautes Wasser kann zu diesem Prozess führen. Kohlenstoffverlust durch Oxidation ist ebenso wenig reversibel wie das mechanische Zerbrechen der Zellstrukturen.

Insgesamt zeigt sich eine erhebliche Vorbelastung der landwirtschaftlich genutzten Standorte der Suchräume der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede, die sich in einer kontinuierlichen Torfzehr auswirkt. Im Folgenden wird analysiert, inwieweit der Bau, Betrieb und der Rückbau einer Windkraftanlage zu einer wesentlichen Beschleunigung dieser Torfzehr führen kann.

3.3 Betrachtung der Auswirkungen durch Bau, Betrieb und Rückbau der WKA

Bau der Anlage: Für den Bau der Anlage wird der Torfkörper im Bereich des Fundaments vollständig entfernt. Eine Windkraftanlage (Beispiel E160) hat eine Fundamentfläche von 420 m². Bei einer angenommenen Torfmächtigkeit von 2,5 m entspricht dies einem Torfvolumen von 1.050 m³. Dieser Torf wird i.d.R. einer Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugeführt. Es kann angenommen werden, dass dieser Torf somit auf lange Sicht oxidiert.

Für die Oxidationsraten von Erden und Substraten in der gärtnerischen Nutzung liegen nur wenige Forschungsergebnisse vor⁴. In Anlehnung an die Werte in Cleary et al.⁵ kann eine Oxidationsrate von 5 % gewählt werden. Im Annex des National Inventory Report von Schweden⁶ wird auf S. 140 eine jährliche Abbaurate von 1,758 % für die gärtnerische Nutzung von Torf angeführt. Insbesondere der letzte Wert würde keine wesentliche Beschleunigung der Oxidation der ausgebagerten Torfe in der Verwertung gegenüber dem Massenverlust unter der landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten (s. Abb. 3 in Hofer 2022).

Die Auswirkung der ausgekofferten Torfe des Fundaments wäre in Relation zu den Mengen der im Schutzzradius der Anlage lagernden Torfe mit einem Anteil von 0,084 % auch bei einem sofortigen vollständigen Verlust marginal.

Auch wenn eine Wasserhaltung für den Bau der Anlagen nicht zwingend geplant werden muss, so soll sie hier doch als „worst-case-Betrachtung“ durchgeführt werden. Die Wasserhaltung während der Bauphase kann Auswirkungen auf die umliegenden Torfe haben. Die Reichweite der Auswirkung einer Absenkung hängt im Wesentlichen von der Vorentwässerung der Torfe, dem Zersetzungsgrad (= Durchlässigkeit) der anstehenden Torfe und der zusätzlichen Entwässerungstiefe ab.

Diese Auswirkungen sollen für einen ungünstigen Fall abgeschätzt werden:

- Bei einer 1,5 m tiefen, zusätzlichen Entwässerung der Torfe unter die landwirtschaftliche Vorflut bis auf den mineralischen Untergrund und
- einer Durchlässigkeit von 0,1 m (stark zersetzt) bis 1 m/d (schwach zersetzt)⁷

errechnet sich nach der Formel für die Breite der hydrologischen Schutzzone in Eggelsmann (1981) ein maximaler Wert von 30 m bis 300 m. Bei dieser großen Spanne ist zu beachten, dass die Torfe der basalen Moorschichten typischerweise stark zersetzt sind und daher geringere Durchlässigkeiten aufweisen. Dementsprechend ist eine Reichweite von maximal 100 m als realistisch zu wählen. Damit ergibt sich eine Fläche von 31.416 m², in der eine zusätzliche Absenkung stattfinden kann.

⁴ B. Hofer (2022): Faktencheck – Vergleichende Betrachtung der Treibhausgasbilanz einer Sanierung von landwirtschaftlich genutzten Hochmoorböden. In: TELMA Bd. 52, S.175-186. Hannover

⁵ Cleary, J., Roulet, N. & Moore, T. (2005): Greenhouse Gas Emissions from Canadian Peat Extraction, 1990-2000: A Life-cycle Analysis. Royal Swedish Academy of Sciences 2005, Ambio Vol. 34, No. 6, August 2005
<http://www.ambio.kva.se>

⁶ National Inventory Report Sweden (2021): <https://unfccc.int/documents/271847> – Submitted under the United Nations Framework Convention on Climate Change and the Kyoto Protocol

⁷ R. Eggelsmann (1981): Drainanleitung für Landbau, Ingenieurbau und Landschaftsbau. Bild 3.14 Durchlässigkeit von Mineral- und Moorböden (S. 63).

Da die Absenkung innerhalb dieses Radius von 1,5 m bis 0 m verläuft, ist mit rund $7.854 \text{ m}^3 \times 1,5 \text{ m} = 11.781 \text{ m}^3$ an potenziell zusätzlich entwässertem Torfkörper zu rechnen.⁸ Dies entspricht einem Anteil von weniger als 1 % des Torfkörpers im 400 m Abstandsradius, der von einem beschleunigten Volumenverlust durch Sackung betroffen sein könnte. Damit wäre allerdings keineswegs das gesamte Volumen verloren, sondern ein Anteil, der mit Sackungsverlusten von 20 % bis 30 % eingeschätzt werden muss.

Für die Aufstellung des Baukrans ist mit einer weiteren auszukoffernden Teilfläche zu rechnen, deren Dimensionierung unterhalb der Fundamentsfläche liegt. Die direkten Auswirkungen sind damit also in der Summe maximal doppelt so hoch, wie die des Fundaments und liegen dann in Summe bei 0,168% immer noch in einer Größenordnung, die als marginal zu bewerten ist. Die im Falle einer Wasserhaltung in die Seitenräume wirkende Entwässerung wird sich weitgehend mit der Wirkung der Wasserhaltung für das Fundament überlagern und eine Zusätzlichkeit liegt in der Größenordnung der Klaffen der obigen Betrachtung.

Selbst bei einem kurzfristigen Volumenverlust dieser entwässerten Torfmengen kann demnach nicht von einer wesentlich beschleunigten Torfzehr ausgegangen werden. Tatsächlich wird der Verlust noch deutlich geringer sein, was sich auch aus den Abläufen in der folgenden Betriebsphase erklärt.

Die Betrachtung geht nach den Angaben des Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). Dort, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.

Betriebsphase: Mit Abschluss der Bauphase wird die Wasserhaltung zurückgebaut und das Entwässerungsniveau stellt sich wieder auf dem vorherigen Niveau der landwirtschaftlichen Nutzung ein.

Durch das Aufquellen der entwässerten Torfe gibt es eine anteilige Rückgewinnung der zuvor in der Bauphase verlorenen Torfvolumina (s. Erläuterungen in Kap. 3.2).

Eine Versickerung im Zuge von Störungen im Torfkörper entlang der geramnten Fundamente führt nur zu einer geringen und lokalen Entwässerung der angrenzenden Torfe bis in den Grundwasserkörper, der +/- an der Torfbasis liegt. Durch die Verlagerung von feinen Torfanteilen entsteht eine Abdichtung (Self-Sealing-Effekt) durch den die Verluste kurzfristig stark reduziert bzw. gestoppt werden.

Rückbau: Sollte die Pfahlgründung im Moor verbleiben, ist mit keinen wesentlichen Einflüssen mehr auf die Fläche und den Torfkörper zu rechnen. Werden die Pfähle hingegen gezogen, wird es erneut im Umfeld des Fundamentes kurzfristigen zu Absenkungen und damit Volumenverlusten kommen, die aber im Verhältnis zum 400 m Abstandsradius absolut marginal sind und durch den lagenweise verdichteten Einbau der Torfe mit Schließen der Baugrube gestoppt werden.

⁸ Weniger als die Hälfte des Betrags für 50 m aufgrund des radial zunehmenden Flächenanteils.

4 Fazit

Die Ergebnisse dieser Betrachtung zeigt, dass die Flächen der Suchräume durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung stark vorbelastet sind. Weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen können im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehr führen.

Die Auswirkungen durch eine tiefere Wasserhaltung während der Bauphase kann eine weiterreichende Wirkung entfalten. Eine Abschätzung der durch eine tiefere Entwässerung potenziell betroffenen Torfkörper zeigt, dass auch hier keine wesentliche Beschleunigung (Größenordnung über 1 % bis 2 %) erreicht wird. In der Betriebsphase können Anteile von Sackungsverlusten wieder rückquellen. Im Rahmen des Rückbaus wird mit keinen erheblichen Auswirkungen gerechnet.

Um die – wenn auch sehr geringen - Verluste des Torfkörpers in der Planung zu berücksichtigen, wäre es wünschenswert, wenn im Zuge der Windparkplanung anfallende Kompensationsverpflichtungen als Maßnahmen der Wiedervernässung in den betroffenen Moorgebieten umgesetzt würden.

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**83. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Rastede**

**sachlicher Teilflächennutzungsplan
(FNP) „Wind“**

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Entwurf

07.09.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	2
2.0	PLANERISCHE VORGABEN	2
2.1	Niedersächsisches Landschaftsprogramm	3
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	4
2.3	Landschaftsplan (LP)	9
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete	9
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	13
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
3.1	Schutzgut Mensch	16
3.1.1	Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)	16
3.1.2	Erholung	19
3.2	Schutzgut Pflanzen	19
3.3	Schutzgut Tiere	22
3.3.1	Brutvögel	22
3.3.2	Rastvögel	26
3.3.3	Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel	26
3.3.4	Auswirkungen auf Fledermäuse	29
3.3.5	Sonstige Fauna	30
3.4	Biologische Vielfalt	30
3.5	Schutzgüter Boden und Fläche	31
3.6	Schutzgut Wasser	37
3.7	Schutzgut Klima	40
3.8	Schutzgut Luft	40
3.9	Schutzgut Landschaft	41
3.10	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	41
3.11	Wechselwirkungen	42
3.12	Kumulierende Wirkungen	43
3.13	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	43
3.13.1	Pflanzen des Anhangs IV der Fauna-Flora-Richtlinie	43
3.13.2	Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Richtlinie	43
3.13.3	Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	45
3.14	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	47

4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	47
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	47
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	48
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	48
5.1	Vermeidung/Minimierung	49
5.1.1	Schutzgut Mensch	49
5.1.2	Schutzgut Pflanzen	49
5.1.3	Schutzgut Tiere	49
5.1.4	Biologische Vielfalt	50
5.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	50
5.1.6	Schutzgut Wasser	51
5.1.7	Schutzgut Klima/Luft	51
5.1.8	Schutzgut Landschaft	51
5.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	51
5.2	Eingriffsdarstellung	52
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	54
6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	54
6.1	Standort	54
6.2	Planinhalt	55
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	55
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	55
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	55
7.1.2	Fachgutachten	55
7.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	55
7.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	56
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	56
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	57

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Schutzgebiete in dem Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“	9
Tab. 2: Schutzgebiete in den Teilbereichen 2 „Wapeldorf Süd“	10
Tab. 3: Schutzgebiete im Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“	10
Tab. 4: Schutzgebiete im Teilbereich 4 „Lehmdermoor“	11
Tab. 5: Schutzgebiete im Teilbereich 5 „Geestrandtief“	11
Tab. 7: Schutzgebiete in Teilbereiche 8 „Ipweger Moor“	12
Tab. 8: Baubedingte Wirkfaktoren	14
Tab. 9: Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
Tab. 10: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
Tab. 11: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm	17
Tab. 12: Artenliste der im Jahr 2023 festgestellten Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten sowie im 500 m und 1.000 m Radius.	22
Tab. 13: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 1	32
Abb. 2: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereiches 2	33
Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 3	33
Abb. 4: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 4	34
Abb. 5: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 5	35
Abb. 6: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 8	35

ANHANG

Plan Nr. 1a	Brutvogelkartierung 2023 – Planungsrelevante Arten Teilbereich 5
Plan Nr. 1b:	Brutvogelkartierung 2023 – Horste und großräumige Reviere Teilbereich 5
Plan Nr. 2a:	Brutvogelkartierung 2023 – Planungsrelevante Arten Teilbereich 6
Plan Nr. 2b	Brutvogelkartierung 2023 – Horste und großräumige Reviere Teilbereich 6
Plan Nr. 3a	Brutvogelkartierung 2023 – Planungsrelevante Arten Teilbereich 8
Plan Nr. 3b	Brutvogelkartierung 2023 – Horste und großräumige Reviere Teilbereich 8

ANLAGE

Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich der verstärkten Nachfrage nach Flächen für die Nutzung der Windenergie sowie vor dem Hintergrund der aktuellen Anforderungen an die umwelt- und klimaschonende Energieerzeugung die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ durchzuführen.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist gemäß § 2 (7) und § 35 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 25.2.2021) eine Strategischen Umweltprüfung durchzuführen. Daher ist weiterhin § 55 Abs. 1 Satz 1 UVPG anzuwenden, nach dem die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 sowie nach den §§ 3 bis 13 im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) durchzuführen ist.

Der vorliegende Umweltbericht zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans trägt somit auf der Ebene der Bauleitplanung den Ansprüchen des UVPG Rechnung, indem im vorliegenden Umweltbericht eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen einer Standortpotenzialstudie für Windenergie (Stand: August 2023) das gesamte Gemeindegebiet auf die Eignung für die Windenergienutzung untersuchen lassen und beabsichtigt sechs der acht ermittelten Suchräume als Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen. Dabei handelt es sich um die Suchräume I „Liethe-Lehmden“, II „Wapeldorf Süd“, III „Wapeldorf Nord“, IV „Lehmdermoor“, V „Geestrandtief“ sowie VIII „Ipweger Moor“.

Die Teilbereiche der 83. Flächennutzungsplanänderung werden als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. Innerhalb der Sonderbauflächen ist die Errichtung von WEA zulässig. Außerhalb dieser Konzentrationszonen ist die Errichtung von WEA (mit Ausnahme von sog. Eigenverbrauchs-WEA als Nebenanlagen eines privilegierten Betriebes gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 oder 6 BauGB) ausgeschlossen.

Mit den sechs Teilbereichen stellt die Gemeinde 3,2 % (ca. 395 ha) der Gemeindefläche für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde erreicht mit diesen sechs Flächen bereits heute den im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-in) bis 2030 sowie den für das Land Niedersachsen vorgesehenen Flächenbeitragswert für das Jahr 2032.

Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde zudem 20,8 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche (entspricht rd. 1.920 ha) für Windenergie identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Kommunen mindestens 7,05 % ihrer potenziell in Frage kommenden Räume (Gemeindefläche abzüglich von harten

Tabuzonen, Wald, Gewerbeflächen und FFH-Gebieten) ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen.

Die weitere Gebietsentwicklung mit Konkretisierungen von Anlagenstandorten und Erschließungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Mit der vorliegenden Darstellung der 83. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ werden Maßnahmen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Das Plangebiet (Gemeindegebiet von Rastede) umfasst eine Größe von ca. 12.352 ha. Die Teilbereiche werden als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt.

Da konkrete Standorte von Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen auf dieser Planungsebene nicht bekannt sind, können zum derzeitigen Planungsstand keine konkreten Angaben zu dem beanspruchten Flächenbedarf gemacht werden.

Windenergieanlagen sollten einen Mindestabstand untereinander einhalten, um möglichst jede WEA mit hoher Effizienz betreiben zu können. Allgemein wird ein Abstand des dreifachen Rotordurchmessers quer zur Hauptwindrichtung (aus Südwest) und des fünffachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung als ausreichend erachtet (UBA 2013). Bei 160 m Rotordurchmesser beträgt der Abstand der Anlagen untereinander demzufolge etwa 480 – 800 m. Innerhalb eines Windparks bei einer Aufstellung im Raster sind dies also ca. 24 ha pro Anlage. Im Einzelfall können sich, abhängig von dem jeweiligen Flächenzuschnitt der Konzentrationszone, deutliche Abweichungen von diesem Mittelwert ergeben.

Je nach Anlagentyp und Standort variiert der Flächenbedarf. Eine Anlage der Referenzanlagenhöhe von 200 m benötigt eine Fläche von rund 400 m². Hinzu kommen rund 2.000 m² für den Kranstellplatz. Diese rund 2.400 m² werden in der gesamte Betriebsphase des Windparks benötigt¹. Weitere rund 2.500 m² werden für Aufbau und Zuwegung benötigt und somit nur temporär befestigt und nach dem Bau der WEA wieder zurückgebaut und entsprechend ihrer vorherigen Nutzung wiederhergestellt. Darüber hinaus ist der Bau von Erschließungswegen zu den einzelnen WEA innerhalb des Windparks zu berücksichtigen.

Nach Angaben des Windenergieerlasses Niedersachsen (MU NIEDERSACHSEN 2021) werden pro WEA rund 0,5 ha Fläche benötigt.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung dargestellt (Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

¹ABO Wind GmbH, Wiesbaden

2.1 Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde neu aufgestellt und liegt nunmehr mit Stand Oktober 2021 vor. Als übergeordnete naturschutzfachliche Zielsetzung ist in dem Programm folgendes formuliert: *„In jeder Naturräumlichen Region sollen alle naturraumtypischen Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung vorhanden sein, dass alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können. Jede Naturräumliche Region soll mit so vielen naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattet sein, dass*

- *ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit erkennbar ist*
- *raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist und*
- *die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.“*

Die Teilbereiche 1 (anteilig), 2, 3, und 5 (anteilig) befinden sich in der naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen – Watten und Marschen“ und die Teilbereich 4 und 8 in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“.

Für die Region „Watten und Marschen“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Im Bereich der Marschen sind vorrangig bzw. besonders schutzwürdig: alle naturnahen Gewässer, die spezifisch ausgeprägten Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Zu den vorrangig entwicklungsbedürftigen Lebensräumen gehören die aktuell nur noch fragmentarisch vorhandenen Tide- Hartholzauenwälder.
- Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen (Gewässer, Moore, artenreiches Feuchtgrünland).

Als landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Marschenlandschaft sind zu erhalten:

- Weiträumigkeit (Gehölzarmut)
- Blockfluren, Streifenfluren, Marschhufen
- Überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz
- Siele, Schöpfwerke, Häfen, historische und aktuelle Deichlinien, Bracks bzw. Kolke, Polder, Gräben, Gruppen, Windmühlen, Leuchttürme
- Einzelwurtten, Langwurtten, Wurtendörfer, Gulfhäuser und Altbaumbestände, Siedlungsbänder entlang alter Deichlinien, Moorrandstraßensiedlungen im Bereich des Sietlandes
- Der freie Blick auf das Meer und den Horizont soll als elementares Landschaftserlebnis erhalten bleiben.

Für die Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Dem Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken, der Altwässer und nährstoffarmen Mooreseen sowie des Feuchtgrünlands, vor allem nährstoffarmer Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hamrliche“, kommt vorrangige Bedeutung zu.
- In der waldärmsten Naturräumlichen Region sollte ein Schwerpunkt von Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder) liegen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte in der Regeneration von Hochmooren liegen, denn es handelt sich um die hochmoorreichste Region Niedersachsens. [...]
- Daneben ist auch die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden notwendig.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen, Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen Wander- und Radwegenetze, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes- und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen, Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen Wander- und Radwegenetze, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes- und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Ammerland wurde 2021 fortgeschrieben und trifft folgende Aussagen für die Teilbereiche:

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“

Der Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ befindet sich in den naturräumlichen Regionen Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sowie anteilig in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie in der Landschaftseinheit Rasteder Geestrand. Dieser Teilbereich umfasst den bereits bestehenden Windpark Liethe-Lehmden.

Gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP kommen im Teilbereich Biotoptypen von sehr geringer bis geringer Bedeutung vor. Im Süden des Teilbereiches weisen die Biotoptypen eine mittlere bis sehr hohe Bedeutung auf. Überdies treten vereinzelt Biotoptypen von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung im gesamten Teilbereich auf. Für den Tier- und Pflanzenartenschutz (Brutvögel) wird dem Gebiet eine hohe Bedeutung zugewiesen, wobei laut LRP die Bewertung nur bedingt aussagekräftig sind: *„Es ist keine flächendeckende Erfassung im Rahmen der Darstellung von Gebieten mit hoher und sehr hoher*

Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz erfolgt. Zudem erfüllen die ausgewerteten Daten nicht in allen Fällen die methodischen Anforderungen an die Kartierung für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung.“

Der Teilbereich 1 gehört laut Karte 2 (Landschaftsbild) überwiegend dem Landschaftsbildtypen „Landwirtschaftlich und gartenbaulich geprägte Landschaften, Gartenbau- und Baumschullandschaft – Teilräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandlandschaft“ an. Dieser wird eine geringe Bedeutung zugewiesen. Das Landschaftserleben wird im südlichen Bereich – im Bereich der Waldfläche – eine hohe Bedeutung zugewiesen und befindet sich in der Niederungslandschaft, die durch Grünland geprägt und kleinräumig gegliedert ist.

In Karte 3 (Besondere Werte von Böden) werden im Teilbereich Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Im Süden und Nordwesten kommen kleinflächig mittel trockene und nährstoffarme Sonderstandorte vor und im zentralen Bereich Moorböden außerhalb Extremstandorte. Aus nordwestlicher Richtung wird der Teilbereich zudem durch Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) überlagert.

Mittig im Teilbereich befindet sich ein Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potentielle Retentionsräume ohne Dauervegetation (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb der Sonderbaufläche zum Teil Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie teilweise auch organische Böden die von mittlerer Bedeutung für die Treibhausgasspeicherung sind.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Acker-Grünlandgebiete, Halboffenland/Wallheckengebiet mit prioritären Entwicklungskorridor des Biotopverbundes sowie Niederungsgebiete der Bäken (Rippenlandschaft) dargestellt. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept stellt eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter, die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter sowie die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Teilbereich sowohl im Nordosten als auch im Süden als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung, Entwicklung). Im Süden bildet das Waldstück die Funktion einer Verbindungsfläche (Sicherung und Verbesserung, Entwicklung sowie kleinflächig als Trittstein).

Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“

Der Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“ befindet sich in der naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sowie in der Landschaftseinheit Wapel-Niederung. Dieser Teilbereich umfasst den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Wapeldorf Süd.

Gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP sind die Biotoptypen im Teilbereich 2 überwiegend von sehr geringer bis geringer Bedeutung. Lediglich die Fließgewässer weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Durch den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Wapeldorf Süd entfiel hier gemäß Karte 2 (Landschaftsbild) die Landschaftsbildbewertung und somit auch die

Bewertung für den Teilbereich 2. In der direkten Umgebung des Teilbereiches 2 wurde dem Landschaftsbild eine geringe Bedeutung zugewiesen. Geprägt wird das Gebiet durch die weiträumige Acker-Grünland-Landschaft.

Die vorkommenden Böden gehören zum einen den Extremstandort – Moorboden an und zum anderen den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen an (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).

Der Teilbereich befindet sich in einem Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potentielle Retentionsräume ohne Dauervegetation (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Teilbereiches Moorböden mit sehr hohen und hohen Treibhausgasemissionen auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Acker-Grünlandgebiete dargestellt. Das Zielkonzept stellt eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dar (Karte 5.1 Zielkonzept).

Die durch den Teilbereich fließende Bekhauser Bäke dient gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) als Verbindungsfläche – Sicherung und Verbesserung dem Biotopverbundkonzept.

Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“

Der Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“ befindet sich in der naturräumlichen Region Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest sowie in der Landschaftseinheit Wapel-Niederung. Dieser Teilbereich umfasst den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Wapeldorf Nord.

Gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) des LRP wird die Bedeutung der Biotoptypen mit gering bis sehr gering bewertet. Die Bewertung der Gräben zeigt Biotoptypen von geringer Bedeutung.

Durch den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Wapeldorf Nord entfiel hier gemäß Karte 2 (Landschaftsbild) die Landschaftsbildbewertung und somit auch die Bewertung für den Teilbereich 3. In der direkten Umgebung des Teilbereiches 3 wurde dem Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zugewiesen. Charakteristisch für dieses Gebiet ist die durch Grünland geprägte, überwiegend weiträumig offene Niederung.

Die im Teilbereich vorkommenden Böden gehören überwiegend zu einem Sonderstandort – Moorböden außerhalb Extremstandorte, ein kleiner im Norden befindlicher Streifen gehört zu den Extremstandorten – Moorboden (Karte 3.1 Besondere Werte von Böden).

Der Teilbereich befindet sich in einem Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Entlang der Wapel sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Teilbereiches überwiegend Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie auch kleinflächig Moorböden mit hohen Treibhausgasemissionen auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Grünlandgebiete dargestellt. Das Zielkonzept stellt eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dar (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Teilbereich als Offenland die Funktion einer Verbindungsfläche (Sicherung und Verbesserung).

Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Der Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ befindet sich in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie in der Landschaftseinheit Delfshausen-Ipwegermoor. Dieser Teilbereich umfasst den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Delfshausen.

Die Biotoptypen sind im Bereich des Teilbereiches überwiegend von geringer Bedeutung, lediglich eine im Nordwesten befindliche Parzelle weist eine mittlere Bedeutung bei der Biotoptypenbewertung auf. Die Fließgewässer weisen auch hier eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Karte 1 Arten und Biotope).

Durch den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Windpark Delfshausen entfiel hier gemäß Karte 2 (Landschaftsbild) die Landschaftsbildbewertung und somit auch die Bewertung für den Teilbereich 4. In der direkten Umgebung des Teilbereiches 4 wurde dem Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zugewiesen. Charakteristisch für dieses Gebiet ist die durch Grünland geprägte, überwiegend weiträumig offene Niederung.

Die vorkommenden Böden gehören zum einen den Extremstandort – Moorboden an und zum anderen den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen an (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).

Der Teilbereich befindet sich in einem Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Die im Gebiet vorkommende Südbäke stellt potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dar, kleinflächig sind hier auch potentielle Retentionsräume ohne Dauervegetation vorhanden (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Teilbereiches Moorböden mit sehr hohen und hohen Treibhausgasemissionen sowie organische Böden, die von mittlerer Bedeutung für die Treibhausgasspeicherung sind, auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Grünlandgebiete, Niederungsgebiete der Bäken (Rippenlandschaft) mit zum Teil prioritären Entwicklungskorridoren des Biotopverbundes und/oder störungsarme erlebniswerte Landschaftsbildräume sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaften und Siedlungsstrukturen dargestellt. Das Zielkonzept stellt eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr, geringer Bedeutung für alle Schutzgüter, eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dar. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor (Karte 5.1 Zielkonzept).

Die durch den Teilbereich fließende Südbäke dient gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) als Verbindungsfläche – Sicherung und Verbesserung dem Biotopverbundkonzept. Ebenfalls hat das Offenland die Funktion einer Verbindungsfläche (Sicherung und Verbesserung).

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Der Teilbereich 5 „Geestrandtief“ befindet sich ebenfalls in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie in der Landschaftseinheit Delfshausen-Ipwegermoor.

Die Biotoptypen sind im Bereich des Teilbereiches überwiegend von geringer Bedeutung, lediglich eine im Nordwesten befindliche Parzelle weist eine mittlere Bedeutung bei der

Biotoptypenbewertung auf. Die Fließgewässer weisen auch hier eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Karte 1 Arten und Biotope).

Das Landschaftsbild ist laut der Karte 2 von hoher Bedeutung. Der Teilbereich 5 gehört dem Landschaftsbildtyp Moorlandschaft, eine kleinräumige grünlandgeprägte durch Hecken und kleine Moorwäldchen gegliederte Hochmoorlandschaft an.

Die vorkommenden Böden können aufgrund der vorkommenden Biotoptypen sowohl zu den Extremstandort – Moorboden als auch zu den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen gezählt werden (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).

Gemäß Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention befindet sich der Teilbereich z. T. in einem Hochmoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist.

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten im Süden des Teilbereiches überwiegend Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen auf. Im Osten des Teilbereiches kommt sehr kleinflächig Moorboden mit einer hohen bis sehr hohen Treibhausgasspeicherung vor.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich Moorgebiete mit zum Teil prioritären Entwicklungskorridoren des Biotopverbundes dargestellt. Des Weiteren kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept sieht hier überwiegend die Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft sowie vereinzelt die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche vor (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Teilbereich als Offenland überwiegend die Funktion einer Verbindungsfläche für Sicherung und Verbesserung sowie Entwicklung. und die Moorflächen zur Entwicklung. Auch die innerhalb des Teilbereiches vorkommenden Moore weisen eine Funktion als Verbindungsfläche für die Entwicklung auf. Bei dem Geestrandtief und seinen Uferbereichen handelt sich um Kerngebiete innerhalb der Biotopverbundfunktion.

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ befindet sich ebenfalls in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie in der Landschaftseinheit Delfshausen-Ipwegermoor.

Gemäß Karte 2 – Landschaftsbild wird dem Landschaftsbild innerhalb des Teilbereiches 8 drei unterschiedliche Bewertungen zugewiesen. Der nordöstliche Bereich wird durch eine kleinräumige grünlandgeprägte und mit Hecken und kleinen Moorwäldchen gegliederte Hochmoorlandschaft geprägt. Dem Landschaftserleben wird hier eine hohe Bedeutung zugewiesen. Der Zentrale Bereich mit einer grünlandgeprägten, weiträumigen offenen Hochmoorlandschaft ist von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben. Der südwestliche Bereich, in der Nähe zu den „Windkraftanlagen nördlich Ellerholtweg“ auf dem Stadtgebiet von Oldenburg wird dem Landschaftserleben eine geringe Bedeutung zugewiesen. Geprägt wird dieser Bereich durch die Acker-Grünland-Landschaft.

Die vorkommenden Böden gehören sowohl zu den Extremstandort – Moorboden als auch zu den Sonderstandorten Moorböden außerhalb von Extremstandorten mit potentiellen Retentionsräumen (Karte 3.1: Besondere Werte von Böden).

Der Teilbereich befindet sich in einem Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Das im Gebiet vorkommende Ipweiger Tief stellt potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dar (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Teilbereiches überwiegend Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie auch kleinflächig Moorböden mit hohen Treibhausgasemissionen auf. Die Waldflächen weisen eine hohe und sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Teilbereich überwiegend Moorgebiete (Prioritäre Entwicklungskorridore des Biotopverbundes) sowie vereinzelt Grünlandgebiete und Feucht- und Nassbiotopkomplexe (zu sichernde Kernflächen des Biotopverbundes) dargestellt. Des Weiteren kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept sieht hier überwiegend Sicherung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie vereinzelt die Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche und die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft vor (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat der Teilbereich als Offenland die Funktion einer Verbindungsfläche (Sicherung und Verbesserung) und vereinzelt die Funktion von Kerngebieten. In sehr kleinen Bereichen haben die Moorflächen die Biotopverbundfunktion von Trittsteinen.

2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Rastede liegt mit Stand 1995 vor. Da die im LP enthaltenen Daten als stark veraltet gelten, wird dieser nicht ausgewertet, zumal ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt (s. o.), der zu den Teilbereichen und der Umgebung konkrete Aussagen trifft.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete

In den Teilbereichen 1 bis 5 und 8 sowie in deren näheren Umfeld (ca. 3.000 m) liegen nach Angaben des Umweltkartenservers des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU 2023) die im Folgenden aufgeführten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche.

Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“

Der Umweltkartenserver zeigt für den Teilbereich bis zu einer Entfernung von 3.000 m folgende Schutzgebiete an:

Tab. 1: Schutzgebiete in dem Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Landschaftsschutzgebiet „Schloßpark, Park Hagen“ (LSG WST 057)	ca. 2.450 m	Südlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091)	ca. 2.100 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und des Tennisplatzes an der Mühlenstraße“ (GLB WST 004)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 016)	ca. 540 m	Südlich des Teilbereiches

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Geschützter Landschaftsbestandteil „Hagendorffs Busch“ (GLB WST 017)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Nethener Kirchweg“ (GLB WST 018)	ca. 950 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Kiefernwald am Nethener Kirchweg“ (GLB WST 023)	ca. 1.700 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Bergahorn“ (ND WST 044)	ca. 2.500 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 045)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Friedenseiche“ (ND WST 048)	ca. 2.500 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 093)	ca. 2.600 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Kastanie“ (ND WST 094)	ca. 2.700 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 119)	ca. 1.850 m	Südlich des Teilbereiches

Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“

Gemäß dem Umweltkartenserver befinden innerhalb des Teilbereiches sowie in einer Entfernung von bis zu 3.000 m folgende Schutzgebiete:

Tab. 2: Schutzgebiete in den Teilbereichen 2 „Wapeldorf Süd“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 023)	ca. 2.800 m	Nordöstlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumbestand am Hakenweg (Hof Maschen) und Ecke Kälberstraße/Hakenweg“ (GLB BRA 004)	ca. 2.600 m	Östlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Sandabbaukante in Bekhausen“ (GLB WST 034)	ca. 1.150 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Rapelsberg“ (GLB FRI 036)	ca. 2.750 m	Nördlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „2 Eichen“ (ND BRA 021)	ca. 2.500 m	Nordöstlich des Teilbereiches

Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“

Innerhalb des Teilbereiches „Wapeldorf Nord“ sowie im 3.000 m Umfeld befinden sich folgende Schutzgebiete:

Tab. 3: Schutzgebiete im Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Naturschutzgebiet „Jaderberg“ (NSG WE 094)	ca. 2.900 m	Östlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 023)	ca. 2.500 m	Östlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Reitbrake Hohehuch“ (LSG BRA 065)	ca. 2.800 m	Nordöstlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumbestand am Hakenweg (Hof Maschen) und Ecke Kälberstraße/Hakenweg“ (GLB BRA 004)	ca. 2.900 m	Südöstlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Sandabbaukante in Bekhausen“ (GLB WST 034)	ca. 2.200 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Hofstellen Harbers und Gramberg“ (GLB FRI 039)	ca. 2.700 m	Nordöstliche des Teilbereiches

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Geschützter Landschaftsbestandteil „Rapelsberg“ (GLB FRI 036)	ca. 1.800 m	Nördlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „2 Eichen“ (ND BRA 021)	ca. 2.300 m	Östlich des Teilbereiches

Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Für den Teilbereich „Lehmdermoor“ sowie im 3.000 m Umfeld befinden sich gemäß Umweltkartenserver folgende Schutzgebiete:

Tab. 4: Schutzgebiete im Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Landschaftsschutzgebiet „Jader Moormarsch“ (LSG BRA 023)	ca. 650 m	Nordöstlich des Teilbereiches

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Gemäß dem Umweltkartenserver liegt der Teilbereich „Geestrandtief“ innerhalb eines wertvollen Bereichs für Brutvögel (Kenn-Nr. 2715.1/1, 2715.2/2) mit offenem Status. Weiterhin werden für den Teilbereich bis zu einer Entfernung von 3.000 m folgende Schutzgebiete angezeigt:

Tab. 5: Schutzgebiete im Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
FFH-Gebiet „Eichenbruch, Ellernwald“ (DE-2715-331)	ca. 150 m	Südwestlich des Teilbereiches
FFH-Gebiet „Funchsbüsche, Ipweyer Büsche“ (DE-2715-332)	ca. 2.700 m	Südlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Hochmoor und Grünland am Heideich“ (NSG WE 248)	ca. 1.800 m	Südöstlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078)	angrenzend	Südwestlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 079)	ca. 2.100 m	Südlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091)	ca. 550 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und des Tennisplatzes an der Mühlenstraße“ (GLB WST 004)	ca. 1.800 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 016)	ca. 1.900 m	Nordwestlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Hagendorffs Busch“ (GLB WST 017)	ca. 2.800 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Bergahorn“ (ND WST 044)	ca. 2.600 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 045)	ca. 2.500 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Friedenseiche“ (ND WST 048)	ca. 2.450 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 093)	ca. 1.900 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Kastanie“ (ND WST 094)	ca. 2.100 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „2 Pyramideneichen“ (ND WST 096)	ca. 1.900 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „7 Eichen“ (ND WST 097)	ca. 1.900 m	Westlich des Teilbereiches

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Naturdenkmal „2 Eichen“ (ND WST 098)	ca. 2.000 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eichen“ (ND WST 099)	ca. 1.900 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „2 Eichen“ (ND WST 100)	ca. 2.300 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Kastanienallee“ (ND WST 102)	ca. 2.100 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 115)	ca. 1.900 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Buche“ (ND WST 116)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eichenallee“ (ND WST 118)	ca. 2.160 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 119)	ca. 1.850 m	Westlich des Teilbereiches

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Gemäß dem Umweltkartenserver liegt der Teilbereich 8 zum Teil innerhalb eines wertvollen Bereichs für Brutvögel (Kenn-Nr. 2715.4/3, 2815.2/9) mit offenem Status sowie innerhalb eines wertvollen Bereiches für Gastvögel „Hunteniederung Nord“ (Gebiets-Nr. 1.9.08.03) mit offenem Status.

Weiterhin werden für den Teilbereich bis zu einer Entfernung von 3.000 m folgende Schutzgebiete angezeigt:

Tab. 6: Schutzgebiete im Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ sowie in einem 3.000 m Umkreis

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
EU-Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401)	ca. 2.100 m	Südwestlich des Teilbereiches
FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (2715-301)	ca. 300 m ca. 250 m	Östlich des Teilbereiches Südlich des Teilbereiches
FFH-Gebiet „Funchsbüsche, Ipweger Büsche“ (DE-2715-332)	ca. 1.100 m	Nördlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ (NSG WE 132)	ca. 2.950 m	Südlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 172)	ca. 300 m	Östlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ (NSG WE 205)	ca. 2.100 m	Südlich des Teilbereiches
Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ (NSG WE 313)	ca. 550 m ca. 250 m	Östlich des Teilbereiches Südlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Rasteder Geestrand“ (LSG WST 078)	0-600 m	Westlich und Nördlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliger Bahndamm in Loyerberg“ (LSG WST 079)	ca. 2.900 m	Nördlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Kulturlandschaft an der Wahnbäke“ (LSG WST 082)	ca. 1.600 m	Westlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Oldenburg – Rasteder Geestrand“ (LSG OL- S 049)	angrenzend	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Alte Braker Bahn“ (GLB OL-S 005)	ca. 1.800 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 125)	ca. 1.600 m	Nordwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND OL-S 042)	ca. 2.700 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND OL-S 058)	ca. 2.700 m	Südwestlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Blutbuche“ (ND OL-S 065)	ca. 2.100 m	Westlich des Teilbereiches

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV). Danach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits auf dieser Ebene angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Im Rahmen der konkreten nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. der Genehmigungsplanungen müssen die Belange des Artenschutzes weiter und im Detail berücksichtigt werden. In Kap. 3.13 erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Da auf dieser Planungsebene für alle Teilbereiche keine Bestandsaufnahmen zur Verfügung stehen, wird auf vorhandene Informationen insbesondere aus der der Landschaftsrahmenplanung sowie Informationen der Fachbehörden, z. B. der interaktive Umweltkartendienst² des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) und der NIBIS®-Kartenserver³ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für die Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale der Teilbereiche im unbeplanten Zustand zurückgegriffen. Diese bilden die Basis für die Beurteilung der umweltrelevanten Wirkungen der Flächennutzungsplanänderung. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

² www.umweltkarten-niedersachsen.de.

³ Der NIBIS®-Kartenserver ist das öffentliche Portal für die Geodaten des Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS®.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Hierbei werden Eingriffe als kompensationspflichtig bewertet, die entweder „sehr erheblich“ oder „erheblich“ sind. Die genauen Umfänge des Kompensationsbedarfes sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene zu ermitteln und bereit zu stellen. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden lediglich die zu erwartenden Umweltauswirkungen dargestellt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung verursachten möglichen Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben. Eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung kann erst im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen, d. h. von Bebauungsplänen bzw. der Genehmigungsplanung erfolgen, da dort konkrete Festsetzungen bzw. Beantragungen zu Anzahlen, Höhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen sowie zu den zu versiegelnden Flächen durch Infrastruktureinrichtungen und Zuwegungen erfolgen.

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren. In den Tab. 7 bis Tab. 9 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Schutzgüter verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

Tab. 7: Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Vormontage-/ Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) in Anspruch genommen
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser dar.
Lärmimmissionen, visuelle Effekte (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Das Schutzgut Mensch kann durch Lärm im Baustellenbereich betroffen sein. Für die Fauna können die Aktivitäten ebenfalls zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.
Wasserhaltung in der Baugrube	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden sind möglich.

Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Projektumsetzung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

Tab. 8: Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die notwendigen Anlagen- und Erschließungsflächen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden in Anspruch genommen. Die Schutzgüter Boden und Wasser können Veränderungen durch eine geänderte Grundwasserneubildung und Veränderungen der Oberflächenstruktur erfahren. In diesem Zusammenhang ist auch das Schutzgut Klima und Luft sowie das Landschaftsbild in Bezug auf Veränderungen zu betrachten.
Stoffliche Einträge ins Grundwasser durch Durchstoßen von undurchlässigen bzw. wenig durchlässigen Bodenschichten durch den Fundamentbau und die Pfahlgründung sowie durch Kontakt der Pfahlgründung mit dem Grundwasser	Eintrag von Schadstoffen aus Baumaterialien der Pfahlgründung (Zement), Eintrag von Nitraten und anderen Stoffen aus der Landwirtschaft ins Grundwasser durch vertikale Wasserströme entlang der Pfähle der Pfahlgründung.
Errichtung von vertikalen Hindernissen	Vertikale Bauten können eine Scheuchwirkung auf die Fauna verursachen. Das Schutzgut Landschaftsbild wird wahrnehmbar verändert. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch - Erholung sind möglich.
Zerschneidungseffekte durch die Windenergieanlagen (Barrierewirkungen und Flächenzerschneidungen)	Infolge von Zerschneidungen werden Räume verengt, was einen Funktionsverlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere bedeuten kann. Durch die Windenergieanlagen können großflächigere Barrieren für die Ausbreitung bzw. Wanderung von Pflanzen- und Tierarten entstehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die Windenergienutzung hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig für die Dauer des Betriebs einzustufen.

Tab. 9: Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
Schallemissionen	Auf den Menschen wirken Lärmimmissionen, so dass der Schutzanspruch der jeweiligen Nutzung geprüft werden muss. Für die Fauna können Lärmimmissionen zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Schattenwurf	Auf das Schutzgut Mensch kann es zu Auswirkungen durch Schattenschlag kommen. Es können Beeinträchtigungen der Fauna durch Beunruhigungen entstehen, auf die störepfindlichen Arten mit Meidung, Flucht oder Abwanderung reagieren können.
Vibration	Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden und Tiere sind möglich.
Vertreibungswirkungen durch betriebene Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Direkte Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Fauna durch Vertreibungswirkungen. Lebensräume werden zerstört oder zerschnitten. Dies ist besonders relevant für die Artengruppen

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
	Vögel und Fledermäuse. Optische Effekte wirken auch auf das Schutzgut Mensch und das Landschaftsbild.
Tötung durch Kollision oder Barotrauma (Luftdruckveränderungen) an betriebenen Windenergieanlagen (Bewegung der Rotorblätter)	Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen besteht für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und (Flug)Insekten.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die oben aufgeführten Wirkfaktoren mit ihrer Relevanz in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter erläutert und die möglichen Beeinträchtigungen dargestellt. Eine abschließende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

3.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte sowie solche, die im Zusammenhang mit Erholung stehen, von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind daher Auswirkungen durch Lärm, Gerüche und andere Immissionen sowie die Aspekte Erholungsfunktion und Wohnqualität zu untersuchen. Der Aspekt der Erholung steht wiederum in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft.

Auf Ebene dieser 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ werden weder die Anlagenstandorte noch die genaue Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp festgelegt. Die Gemeinde Rastede hat die Belange des Immissionsschutzes bereits insofern berücksichtigt, als dass Mindestabstände von 520 m (rotor-in) zu Außenbereichswohnnutzungen sowie 720 m (rotor-in) zu Wohnbauflächen und zu gemischten Bauflächen eingehalten werden. Bei diesen Abständen handelt es sich um harte und weiche Tabuzonen, die auf Basis des vorbeugenden Immissionsschutzes und des nachbarschützenden Rücksichtnahmegebotes (optisch bedrängende Wirkung) getroffen wurden, so dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass außerhalb dieser Tabuzonen eine Vereinbarkeit von Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

3.1.1 Immissionen (Schall, Schatten, Vibration)

Bezüglich Immissionen, die von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) verursacht werden, sind Auswirkungen durch Lärm- und Schattenwurf sowie Vibrationen beim Betrieb zu erwarten.

Geräuschimmissionen können vor allem durch den Baustellenverkehr und den Betrieb der Windenergieanlagen entstehen. Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Schall (Immissionsschutz) sind Lärmgrenzwerte einzuhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gibt entsprechende Grenzwerte an, die nicht überschritten werden sollten und deren Einhaltung vorhabenbezogen durch geeignete Messungen und Prognosen zu ermitteln und zu überprüfen ist.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind daher konkrete vorhabenbezogene Schallgutachten zu erstellen, welche sowohl die konkreten Anlagenstandorte als auch die Emissionen des jeweiligen festgesetzten bzw. beantragten Anlagentyps berücksichtigen. Dabei wird der jeweilige Immissionsrichtwert (vgl. Tab. 10) für die zu betrachtenden Immissionspunkte der Umgebung zu Grunde gelegt.

Tab. 10: Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	Tags	Nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte, welche u. a. zu berücksichtigen sind und die einen entsprechenden Schutzanspruch genießen, sind die nächstgelegenen Wohngebäude für die, entsprechend ihrer vornehmlichen Lage im Außenbereich, der Richtwert der TA Lärm für Dorf- oder Mischgebiete zugrunde gelegt wird (Richtwert Tag/Nacht in dB(A) 60/45).

Anhand rechnerischer Beurteilungsverfahren wird die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten geprüft. Sofern die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden, können die geplanten Windenergieanlagen unter Vollast laufen. Sollten Immissionsrichtwerte nicht sicher eingehalten werden können, so sind die Anlagen gedrosselt zu betreiben.

Da die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte durch die TA Lärm Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit zum Betrieb von Windenergieanlagen ist, ist bei Umsetzung des Vorhabens von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall auszugehen.

Infraschall

Als Infraschall wird der Bereich des Lärmspektrums unterhalb einer Frequenz von 20 Hz definiert. Infraschall ist ein in der Natur allgegenwärtiges Phänomen für das es verschiedene natürliche und künstliche Quellen wie z. B. Wind, Gewitter, Meeresbrandung, Straßenverkehr, Pumpen, Kompressoren etc. gibt. Bei sehr hohen Schalleistungspegeln kann Infraschall vom Menschen wahrgenommen werden und auch gesundheitsschädliche Wirkung entfalten. Die von WEA erzeugten messbaren Schalldruckpegel liegen bereits ab ca. 250 m Abstand zur WEA deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle für Infraschall, wie im Rahmen mehrerer Messungen und Studien verschiedener Bundesländer an unterschiedlichen WEA hinsichtlich des von ihnen ausgehenden Infraschalls ergeben haben. In dem Zusammenhang wird auch auf die Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Fragen und Antworten zum Windenergieerlass“ vom 14.12.2015 zu Ziffer 3 („Gehen Gesundheitsgefährdungen von Infraschallemissionen der Anlagen aus?“) verwiesen, wo es am Ende heißt: „*Unterhalb der Hörschwelle des Menschen konnten bisher keine Wirkungen des Infraschalls auf den Menschen belegt werden.*“ Im täglichen Umfeld des Menschen ist eine Vielzahl von natürlichen oder künstlichen Quellen für Infraschall verantwortlich, deren Schallpegel teilweise sogar deutlich höher sein können als die von WEA erzeugten Schallpegel. In der üblichen Entfernung von 500 m und mehr zwischen WEA und Immissionsorten (Wohnhäusern) erzeugt eine WEA „*lediglich einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls*“ (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 08.06.2015 - 22 CD 15.868 -, zitiert nach juris.)

Da die über die Standortpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen, welche über die hier vorliegende 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan

(FNP) „Wind“ bauleitplanerisch vorbereitet werden, über den Abwägungsprozess der Gemeinde Rastede einen Abstand von min. 520 m (rotor-in) von den nächsten Wohnbebauungen einhalten, kann davon ausgegangen werden, dass der Infraschall keinen relevanten Einfluss hat. Daher ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch Infraschall auszugehen.

Schattenwurfgutachten

Je nach Anzahl der Rotoren und Rotordrehzahl, Bewölkungsgrad und Sonnenstand ergeben sich im Schattenbereich der Windenergieanlage stark wechselnde Lichtverhältnisse durch den Schattenwurf des sich betriebsbedingt periodisch drehenden Rotors. Da das menschliche Auge auf den Wechsel der Helligkeit reagiert, kann der sich bewegende Schatten zu Belastungen führen, wenn Menschen ihm länger ausgesetzt sind.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI 2019) hat „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA-Schattenwurfhinweise) verabschiedet. Demnach sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können von Relevanz. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die **astronomisch maximal** mögliche **Beschattungsdauer** am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als **30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag** beträgt. Bei der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt.

Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ist dabei die Zeit, bei der die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die Windenergieanlage in Betrieb ist.

Da der Wert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, wird für Abschaltautomatiken ein entsprechender Wert für die tatsächliche, reale Schattendauer, die **meteorologische Beschattungsdauer** festgelegt. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer ist die Zeit, für die der Schattenwurf unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsverhältnisse berechnet wird. Diese liegt bei **8 Stunden pro Jahr**. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert nicht überschritten wird. Grundsätzlich ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (Schattenwurf-Analyse).

Im Rahmen eines solchen Gutachtens wird auf Basis der Windenergieanlagenstandorte und -höhen ein maximaler Einwirkungsbereich des Schattenwurfes auf die Immissionspunkte ermittelt. Sofern eine Überschreitung des Jahresrichtwertes von 30 Stunden und/oder der Tagesrichtwert von 30 Minuten der astronomisch möglicher Beschattungsdauer an Immissionspunkt möglich ist, ist zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Rotorschattenwurf durch technische Maßnahmen und mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren, die die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfassen, das Betriebsführungssystem der Windenergieanlagen so anzupassen, dass die Richtwerte eingehalten werden (Abschaltautomatik).

Angesichts der zu erwartenden Beschattungszeiten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sonnenscheindauer und der Windrichtungsverteilung reduzieren sich die tatsächlichen Beschattungszeiten jedoch deutlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltautomatik) ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schattenwurf auszugehen.

Vibration

Durch die Kreisbewegung der Rotoren entstehen Schwingungen, die an den Turm weitergeleitet werden. Dadurch können am Turm Torsions- und Pendelbewegungen entstehen, die auf das Fundament übergehen und letztlich in den Boden übertragen werden. Da die Dimensionierung des Fundamentes auf die Größe der Anlage und den Anlagentyp sowie die vorliegende Bodenbeschaffenheit abgestimmt wird, sind bei ordnungsgemäßer Ausführung spürbare Bodenbewegungen nicht zu erwarten.

Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen.

3.1.2 Erholung

Bestehende Erholungseinrichtungen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland (1996) werden für die Erholungsnutzung geeignete Räume als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete festgelegt. In räumlicher Nähe zu den Teilbereichen 1 bis 5 und 8 befinden sich keine Vorranggebiete für Erholung. Vorsorgegebiete für Erholung werden großflächig für das gesamte Gemeindegebiet Rastede dargestellt. Die Teilbereiche 5 und 8 werden ganz oder zum Teil davon überlagert.

Die Teilfläche 1 „Liethe-Lehmden“ und deren Umgebung sind durch den bereits bestehenden Windpark und die vorhandenen Windenergieanlagen in deren Erholungsfunktion gestört.

Die Erholungseignung einer Landschaft wird darüber hinaus entscheidend durch das Landschaftsbild geprägt. Insofern gelten die in Kapitel 3.9 getroffenen Aussagen zum Schutzgut Landschaft auch auf die naturbezogene Erholung des Menschen.

Insgesamt werden für das Schutzgut Mensch jedoch durch das Vorhaben weniger erhebliche negative Umweltauswirkungen in Bezug auf die Erholung vorbereitet, da die Teilbereiche eine durchschnittliche Erholungsnutzung aufgrund der anthropogenen Vorprägung bieten.

3.2 Schutzgut Pflanzen

Als wichtige Bestandteile des Ökosystems auf der Erde sind die Tiere und Pflanzen anzusehen. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Luft- und Wasserqualität und zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Daneben sind sie Nahrungsgrundlage für Menschen. Durch den Verlust an biologischer Vielfalt bei Tier- und Pflanzengruppen werden Funktionen des Ökosystems nachhaltig beeinträchtigt.

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

- b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
- c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung in den Teilbereichen die Biotoptypen gemäß DRACHENFELS (2021) zu kartieren und die Ergebnisse einer umfassenden Bewertung zugrunde zu legen. Zusätzlich müssen die Pflanzenarten der Roten Liste (GARVE 2004) und die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG bzw. gemäß der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Pflanzenarten erfasst werden.

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Eine hohe Aussagekraft in Bezug auf den naturschutzfachlichen Wert eines Gebietes besitzen darüber hinaus Vorkommen von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten.

Da im Rahmen der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Erfassung der Biotoptypen erfolgte, findet lediglich eine grobe Betrachtung anhand von Luftbildern statt.

Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“

Der Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“ im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Lieth-Lehmden“ östlich der Ortschaft Lieth sowie südlich der Ortschaft Lehmden. Auf den Flächen findet vorwiegend eine Acker- bzw. Grünlandnutzung statt. Gehölze in Form von Einzelsträuchern und/oder -bäumen sowie Feldhecken kommen vereinzelt entlang der Flurgrenzen vor. Überdies gibt es neben kleineren Waldparzellen auch einen größeren Waldanteil im Süden des Teilbereiches. Neben der „Rehorer Bäke“ (Gewässer II. Ordnung) gibt es noch diverse Entwässerungsgräben.

Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Süd“ und „Wapeldorf Nord“

Im Norden der Gemeinde liegen die Teilbereiche 2 „Wapeldorf“ Süd“ und 3 „Wapeldorf Nord“. Die Flächen werden vorwiegend als Grünländer und als Ackerflächen genutzt. Vereinzelt kommen Gehölze verschiedener Ausprägung, d. h. Einzelsträucher und -bäume sowie Feldhecken vor. Die Flurstücksgrenzen werden oftmals von Gräben III. Ordnung begleitet. Die „Bekhauser Bäke“ quert als Gewässer II. Ordnung den Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“ und die „Wapel“ bildet die nördliche Grenze des Teilbereiches 3.

Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zur Gemeinde Jade befindet sich der Teilbereich 4 „Lehmdermoor“. Die Flächen werden vorwiegend als Grünländer und als Ackerflächen genutzt. Vereinzelt kommen Gehölze verschiedener Ausprägung, d. h. Einzelsträucher und -bäume sowie Feldhecken vor. Die Flurstücksgrenzen werden oftmals von Gräben III. Ordnung begleitet. Die „Südbäke“ quert als Gewässer II. Ordnung den Teilbereich 4.

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Der überwiegend als Grünland genutzte Teilbereich 5 „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Gewässers „Geestrandtief“ und nördlich von Barghorn. Entlang der Wege und Gewässer kommen vereinzelt Gehölze (u. a. Einzelsträucher und -bäume, Feldhecken) verschiedener Ausprägungen sowie Gewässer III. Ordnung vor. Überdies befindet sich eine kleinere Waldfläche innerhalb des Teilbereiches.

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipweger Moores. Auf den Flächen findet vorwiegend eine Acker- bzw. Grünlandnutzung statt. Gehölze in Form von Einzelsträuchern und/oder -bäumen sowie Feldhecken kommen vereinzelt entlang der Flurgrenzen vor. Überdies gibt es kleinere Waldparzellen und im nördlichen Bereich Baumschulflächen. Neben den Gewässern II. Ordnung gibt es noch diverse Entwässerungsgräben.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die im Plangebiet auftretenden flächigen landwirtschaftlich geprägten Biotopstrukturen wie die ackerbaulichen Bereiche sowie die Grünländer weisen eine allgemeine bis geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen auf.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist das üblicherweise in der Gemeinde Rastede verwendete Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) für die Einstufung der im Plangebiet vorkommende Biotopstrukturen heranzuziehen.

In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwert werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

Es werden 6 Wertfaktoren unterschieden:

Wertfaktor	Beispiele Biotoptypen
5 = sehr hohe Bedeutung	naturnaher Wald, geschütztes Biotop
4 = hohe Bedeutung	Baum-Wallhecke
3 = mittlere Bedeutung	Strauch-Baumhecke
2 = geringe Bedeutung	Intensiv-Grünland
1 = sehr geringe Bedeutung	Acker
0 = weitgehend ohne Bedeutung	versiegelte Fläche

Durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ wird es im Plangebiet möglich sein, Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen sowie Betriebsflächen zu errichten. Die dadurch bedingten Versiegelungsmöglichkeiten sind in der Gesamtheit als erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen anzusehen.

Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kann erst auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung erfolgen, da erst dort Anlagenstandorte bekannt sind. Auch Vermeidungsmaßnahmen, die eine Beschädigung/Zerstörung der schutzwürdigen Arten verhindern, können erst im Rahmen der nachfolgenden Planungen vorgesehen werden.

3.3 Schutzgut Tiere

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Um die Belange der Fauna bei der Planung berücksichtigen zu können, wurden 2023 faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel für die im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie (Stand August 2022) ermittelten Suchräume durchgeführt. Die untersuchten Suchräume unterscheiden sich deutlich in ihrer Abgrenzung von den in der vorliegenden Planung dargestellten Teilbereichen.

Eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung nach BImSchG, da erst dort Anlagenstandorte sowie -typen bekannt sind.

3.3.1 Brutvögel

Die Brutvogelerfassung erfolgte auf zwölf Exkursionen mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) im 500 m-Radius um die geplanten Windparkflächen für alle gefährdeten und streng geschützten Arten, bzw. im 1.000 m-Radius für Greife und Großvögel im Zeitraum von Ende Februar 2023 bis Anfang Juli 2023. Die Teilbereiche 5, 6 und 8 waren dabei Bestandteil der Untersuchungen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden die in Tab. 11 aufgeführten Brutvogelarten festgestellt

Tab. 11: Artenliste der im Jahr 2023 festgestellten Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten sowie im 500 m und 1.000 m Radius.

Artnamen	RL D 2020	RL Nds 2021	RL Tief- land West 2021	BNatSchG	EU-Vogel- schutzrichtlinie
Baumpieper	V	V	V	§	
Blaukehlchen	*	*	*	§§	I
Bluthänfling	3	3	3	§	
Feldlerche	3	3	3	§	
Gartengrasmücke	*	3	3	§	
Gelbspötter	-	V	V	§	
Goldammer	-	V	V	§	
Grünspecht	*	*	*	§§	
Kiebitz	2	3	3	§§	
Kolkrabe	*	*	*	§	
Kuckuck	3	3	3	§	
Mäusebussard	*	*	*	§§	
Neuntöter	*	V	V	§	I
Pirol	V	3	3	§	
Rohrhammer	*	V	V	§	
Rohrweihe	*	V	V	§§	I
Rotschenkel	2	2	2	§§	
Schwarzkehlchen	*	*	*	§	
Sperber	*	*	*	§§	
Star	3	3	3	§	
Stieglitz	*	V	V	§	
Stockente	*	V	V	§	
Sumpfmeise	*	*	*	§	

Artname	RL D 2020	RL Nds 2021	RL Tiefland West 2021	BNatSchG	EU-Vogelschutzrichtlinie
Teichralle	*	V	V	§§	
Trauerschnäpper	3	3	3	§	
Turmfalke	*	V	V	§§	
Wachtel	V	V	V	§	
Waldkauz	*	*	*	§§	
Waldohreule	*	3	3	§§	
Wiesenpieper	2	2	2	§	

Erklärungen:

RL Nds 21, RL T-W 21: *Gefährdungseinstufungen in der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen, für Gesamt-Niedersachsen 2022, Region Tiefland-West 2021, 9. Fassung (KRÜGER & Sandkühler 2021): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet*

RL D 2020: *Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung (SÜDBECK et al. 2020); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet*

BNatSchG: *§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG*

EU-VRL: *Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie; I = In Anhang I geführte Art*

An Greifvögeln konnten insgesamt mit Mäusebussard, Rohrweihe, Sperber, Waldkauz, Waldohreule und Turmfalke sechs Arten festgestellt werden. Zudem wurde ein besetzter Weißstorchhorst festgestellt.

Weitere windkraftsensible Großvogelarten konnten lediglich als Nahrungsgäste in den Erfassungszeitraum festgestellt werden. Hierzu zählten Graureiher, Kranich, Rotmilan, Silberreiher und Weißstorch. Als reine Durchzügler wurden die zwei Arten Kornweihe und Kranich in den Teilbereichen angetroffen.

Im Folgenden wird das Artenvorkommen in den Teilbereichen 5 und 8 kurz zusammengefasst und erläutert.

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Der Teilbereich 5 „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Gewässers „Geestrandtief“ und nördlich von Barghorn. Innerhalb der Sonderbaufläche wurden insgesamt fünf Brutvogelarten mit Brutverdacht (BV) bzw. Brutnachweis (BN) ermittelt (vgl. Plan 1a):

Art	Status	∑ Brutpaare
Gelbspötter	BV	1
Goldammer	BV	4
Kiebitz	BV	1
Schwarzkehlchen	BV	1
Stieglitz	BV	1

Folgende zwölf Brutvogelarten wurden in einer Entfernung von bis zu 500 m ermittelt (vgl. Plan 1a):

Art	Status	∑ Brutpaare
Baumpieper	BV	6
Goldammer	BV	2
Grauschnäpper	BV	1
Kiebitz	BN	1
Kolkrabe	BV	1
Mäusebussard	BV	1
Schwarzkehlchen	BN	2
	BV	3
	BN	1

Art	Status	∑ Brutpaare
Star	BN	2
Stieglitz	BV	2
Stockente	BV	2
	BN	2
Teichralle	BV	1
Trauerschnäpper	BV	1
Turmfalke	BN	1
Waldkauz	BV	1

Im 500 m bzw. 1.000 m Umkreis wurden zudem drei durch den Mäusebussard besetzte Horste sowie ein Turmfalkenhorst festgestellt (vgl. Plan 1b).

Als Arten mit großen Revieren wurden Grünspecht und Kuckuck als potenzielle Brutvögel ermittelt, deren Reviere das Plangebiet und die nähere Umgebung umfassen (vgl. Plan 1b).

Im Hinblick auf die Nahrungsgäste wurden sechs Graureiher, ein Kranich, eine Rohrweihe, ein Rotmilan und 20 Weißstörche und als Durchzügler zwei Kraniche und eine Kornweihe beobachtet.

Unter den festgestellten Brutvogelarten zählt der Kiebitz zu den planungsrelevanten Arten und ist unter dem Aspekt der Scheuch- und Vertreibungswirkung zu betrachten. Für die kollisionsgefährdeten Greifvögel Mäusebussard und Turmfalke ist hingegen der Aspekt des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu betrachten.

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipweger Moores an der Grenze zur Stadt Oldenburg.

Innerhalb der Sonderbaufläche wurden insgesamt 15 Brutvogelarten mit Brutverdacht (BV) bzw. Brutnachweis (BN) ermittelt (vgl. Plan 3a):

Art	Status	∑ Brutpaare
Baumpieper	BV	2
Blaukehlchen	BV	3
Bluthänfling	BV	2
Feldlerche	BV	8
Gelbspötter	BV	1
Goldammer	BV	5
Kiebitz	BV	3
Rohrammer	BV	1
	BV	6
Schwarzkehlchen	BN	2
Star	BV	2
Stieglitz	BV	3
Stockente	BV	5
Wachtel	BV	4
Waldohreule	BV	1
Wiesenpieper	BV	5

Folgende zwölf Brutvogelarten wurden in einer Entfernung von bis zu 500 m ermittelt (vgl. Plan 3a):

Art	Status	Σ Brutpaare
Baumpieper	BV	8
Blaukehlchen	BV	2
Bluthänfling	BV	3
Feldlerche	BV	11
Gartengrasmücke	BV	5
Gelbspötter	BV	6
Goldammer	BV	17
Kiebitz	BV	6
Mäusebussard	BN	1
Pirol	BN	4
Pirol	BV	1
Rohrammer	BV	2
Rohrweihe	BV	1
Rotschenkel	BV	1
Schwarzkehlchen	BV	8
Stieglitz	BN	2
Stieglitz	BV	4
Stockente	BV	2
Stockente	BN	4
Sumpfmeise	BV	1
Trauerschnäpper	BN	1
Wachtel	BV	2
Waldohreule	BN	2
Wiesenpieper	BV	7

Im 500 m bzw. 1.000 m Umkreis wurden zudem zwei Horste mit jeweils einem Brutnachweis für den Mäusebussard sowie drei Horste mit Brutverdacht festgestellt. Ebenfalls wurde ein durch die Waldohreule besetzter Horst nachgewiesen (vgl. Plan 3b).

Als Arten mit großen Revieren wurden Grünspecht, Kuckuck, Pirol, Sperber und Turmfalke als potenzielle Brutvögel ermittelt, deren Reviere das Plangebiet und die nähere Umgebung umfassen (vgl. Plan 1b).

Im Hinblick auf die Nahrungsgäste wurden sechs Graureiher, fünf Kraniche sowie zwei Weißstörche und als Durchzügler drei Kornweihen beobachtet.

Unter den festgestellten Brutvogelarten zählt der Kiebitz, Rotschenkel, Wachtel und Wiesenpieper zu den planungsrelevanten Arten und sind unter dem Aspekt der Scheuch- und Vertreibungswirkung zu betrachten. Für die kollisionsgefährdeten Arten Feldlerche⁴, Rohrweihe⁵ und Mäusebussard ist hingegen der Aspekt des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu betrachten.

⁴ Feldlerchen sind i. d. R. kollisionsgefährdet, wenn es im Bereich von geplanten WEA zu Konzentrationen im Sinne einer flächendeckenden Verbreitung der Art kommt und gleichzeitig die Höhe der Rotorunterkante sehr niedrig ist, so dass regelmäßig Singflüge im Rotorbereich vorkommen.

⁵ Die Rohrweihe ist nur dann im 500 m Nahbereich kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

3.3.2 Rastvögel

Die Rastvogelerfassungen innerhalb eines 1.000 m Radius um die Teilbereiche 5 und 8 haben am 1. Januar 2023 begonnen und dauern noch bis zum 31. Dezember 2023 an, sodass hier lediglich eine Tendenzaussage erfolgen kann (HANDKE 2023). Derzeit sind von den geplanten 43 Durchgängen 25 Durchgänge erfolgt.

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Für den Teilbereich 5 konnten bisher als relevante Rastvogelarten Graugans, Stockente, Möwen und Reiher gesichtet werden. Die Graugänse traten in größeren Trupps auf.

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Für den Teilbereich 8 konnten bisher neben Graugänsen, Stockenten, Reiher auch Möwen im Januar und Anfang März mit größeren Trupps gesichtet werden. Auch größere Trupps von Bläss- und Weißwangengänse konnten festgestellt werden. Diese hielten sich vornehmlich nördlich des Huntdorfer Damms und auf den freien Grünlandflächen nordöstlich der Bornhorster Seen auf.

3.3.3 Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel

Kollisionen

Für die überwiegende Zahl von Vogelarten stellen Kollisionen mit WEA insbesondere im Vergleich mit anderen Ursachen des Vogelschlags (Straßenverkehr, Hochspannungsfreileitungen) wahrscheinlich ein relativ geringes Problem dar. Andererseits dürfte die Zahl an gefundenen Kleinvögeln mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Anzahl tatsächlicher Vogelschlagopfer entsprechen, da Kleinvögel in Windparks mit unterschiedlich hohen Vegetationsstrukturen leicht übersehen werden können (vgl. WINKELMANN 1990). Grundsätzlich wird nur ein Bruchteil der Schlagopfer an Windenergieanlagen aufgefunden, da aufgrund von verschiedenen Parametern die Findewahrscheinlichkeit gering ist (wenige systematische Untersuchungen, Schwierigkeit des Auffindens in höherer Vegetation, Abtrag der Opfer durch Prädatoren (wie Fuchs etc.).

Die zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte zeigt Vogelverluste an WEA in Deutschland (DÜRR 2023). Da diese Datensammlung überwiegend auf Zufallsfunden beruht, sind in ihr nur Bruchteile der verunglückten Vögel und Fledermäuse enthalten. Dennoch kann sie ein Bild der hinsichtlich Kollisionen besonders betroffenen Arten zeichnen, sie lässt jedoch keine Hochrechnungen der Gesamtverluste zu, bestenfalls vorsichtige Mindestwerte.

Die Kollisionsraten, die im Rahmen von vorhandenen Untersuchungen ermittelt wurden, zeigen eine enorme Streuung zwischen den Windparks. In einigen Parks gab es keine oder fast keine Kollisionen, in anderen traten Kollisionen mit einer Häufigkeit von mehr als 60 pro Jahr und Turbine auf (HÖTKER 2006), wobei der Mittelwert bei 6,9 Opfern pro WEA und Jahr und der Median bei 1,8 lag. Es wurde nachgewiesen, dass das Risiko von Kollisionen in den Zugzeiten und bei schlechten Wetterbedingungen (Nebel, Wind) generell erhöht ist.

Insgesamt scheinen Kollisionen unter den Gastvögeln eher bei den rastenden Vögeln als auf dem Zug zu geschehen (BIOCONSULT & ARSU 2010). Kollisionen von Vögeln mit WEA lassen sich nicht gänzlich verhindern und potentiell können Individuen aller festgestellten Arten von den WEA geschlagen werden. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob es sich um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko handelt und ob dieses durch die Planung verringert bzw. ausreichend minimiert werden kann. Die Kollisionsgefahr (und auch die Störung) von Vögeln werden vorrangig durch die Wahl des Standortes beeinflusst. Eine Planung von Windenergieanlagen zieht jedoch selbst in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht

zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen nach sich, da neben der Bedeutung - oder sogar noch vor dieser - vor allem die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Arten berücksichtigt werden müssen (SINNING 2002).

Die Populationen häufiger Arten wie Lachmöwe oder Mäusebussard sind i. d. R. leichter in der Lage, Anflugopfer wieder auszugleichen. Problematisch sind Anflüge von gefährdeten und/oder seltenen Arten an Windenergieanlagen, wie z. B. von Rotmilan, Seeadler, Wiesenweihe, Weißstorch, zumal es in der Brutzeit durch den Verlust von Altvögeln zusätzlich zu indirekten Verlusten an Gelegen bzw. Jungvögeln kommen kann. Für den Rotmilan gibt es Hinweise, dass sich die Tiere in ihrem Revier an die WEA gewöhnen und daher keinen besonders großen Sicherheitsabstand einhalten. Aus diesem Grund steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Vögel in die Rotoren geraten, wenn sie, z. B. durch die Beutejagd, Balzflüge sowie Beuteübergabemanöver abgelenkt sind. Daher sollten auch auf keinen Fall – z. B. im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen – direkt unter den WEA für die Vögel (oder auch für Fledermäuse) attraktive Nahrungshabitate angelegt werden.

Die Kollisionsgefahr (und auch die Störung) von Vögeln werden vorrangig durch die Wahl des Standortes beeinflusst. Eine Planung von Windenergieanlagen zieht jedoch selbst in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht zwangsläufig erhebliche Beeinträchtigungen nach sich, da neben der Bedeutung – oder sogar noch vor dieser – vor allem die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Arten berücksichtigt werden müssen (SINNING 2002).

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte wird auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten betrachtet. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandserfassung ist von erheblichen Beeinträchtigungen der folgenden Brutvögel durch Kollisionen in den folgenden Teilbereichen auszugehen:

- Teilbereich 5 „Geestrandtief“: Mäusebussard, Turmfalke
- Teilbereich 8 „Ipweger Moor“: Feldlerche⁶, Rohrweihe⁷, Mäusebussard

Störungen und Verdrängung von Vögeln durch WEA

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen werden neben dem Vogelschlagrisiko auch Probleme infolge von indirekten Beeinträchtigungen durch Vertreibungswirkungen und damit verbundenen Lebensraumverlust gesehen. Im Vordergrund steht dabei die Eigenschaft von Windkraftanlagen, die Offenheit der Landschaft zu unterbrechen. Hinzu kommt evtl. der Effekt, dass kleinere Vögel den Schattenwurf der Rotoren mit dem eines Greifvogels verwechseln und dadurch aufgeschreckt werden. Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.

1. Störungen von Brutvögeln

Die Arten weisen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Je größer die Empfindlichkeit der Art, desto größer ist der potenzielle Beeinträchtigungsradius um die Windenergieanlagen und desto weitgehender ist die Wirkung auf die Brutpaare innerhalb dieses Radius (INSTITUT FÜR VOGELFORSCHUNG & ARSU GMBH

⁶ Feldlerchen sind i. d. R. kollisionsgefährdet, wenn es im Bereich von geplanten WEA zu Konzentrationen im Sinne einer flächendeckenden Verbreitung der Art kommt und gleichzeitig die Höhe der Rotorunterkante sehr niedrig ist, so dass regelmäßig Singflüge im Rotorbereich vorkommen.

⁷ Die Rohrweihe ist nur dann im 500 m Nahbereich kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

2000). HÖTKER et al. (2004) und HÖTKER (2006) haben bestehende Untersuchungen zu Störwirkungen durch Windenergieanlagen artbezogen ausgewertet. Bei den Abständen, die von den Vogelarten zur Brutzeit zu Windenergieanlagen eingehalten wurden, gibt es deutliche Unterschiede. So liegt der Mittelwert der ermittelten Abstände z. B. beim Fitis und Zilpzalp bei 42 m und bei der Uferschnepfe bei 369 m. In jüngerer Zeit zeigen einige Untersuchungen, dass sich Brutvögel in gewisser Weise wohl an die WEA gewöhnen können und z. T. geringere Abstände einhalten (u. a. MÖCKEL & WIESNER 2007, ARSU GMBH 2008, STEINBORN et al. 2011).

Im Allgemeinen sind Singvogelarten als wenig empfindlich gegenüber Windenergieanlagen in Bezug auf Verdrängungswirkungen einzustufen (vgl. u. a. REICHENBACH et al. 2004, MÖCKEL & WIESNER 2008).

Für viele Brutvogelarten wirken höhere Windenergieanlagen weniger abschreckend als kleine. *„21 von 29 untersuchten Arten zeigten die Tendenz, sich näher an größeren als an kleineren Anlagen anzusiedeln. Dies galt auch für die sonst eher als empfindlich eingestuften Watvogelarten Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Rotschenkel“* (HÖTKER 2006). Diese Ergebnisse waren statistisch allerdings nicht signifikant.

Da in der Fachliteratur Störungsempfindlichkeiten von Brutvögeln, die über 500 m hinausgehen, nicht bekannt sind, sollte im Rahmen der konkreten Beurteilung der Auswirkungen lediglich auf diejenigen planungsrelevanten Arten eingegangen werden, die innerhalb von 500 m um die jeweils geplanten Anlagenstandorte vorkommen.

Eine gewisse Vertreibungswirkung kann für folgende Brutvogel in den folgenden Teilbereichen angenommen werden:

- Teilbereich 5 „Geestrandtief“: Kiebitz
- Teilbereich 8 „Ipweger Moor“: Kiebitz, Rotschenkel, Wachtel und Wiesenpieper.

Die o. g. Brutvogelarten, die mit Meideverhalten auf WEA reagieren, wechseln unabhängig von der vorliegenden Planung ihren Standort von Jahr zu Jahr und sind in der Lage ihren Neststandort entsprechend ihres artspezifischen Mindestabstandes zu WEA im Umfeld der Teilbereiche zu wählen, so dass sie nicht vollständig aus den Gebieten verdrängt werden. Somit lässt sich auf dieser Planungsebene keine erhebliche Beeinträchtigung für diese Arten durch Verdrängungseffekte ermitteln, die ein unüberwindbares Planungshindernis für nachfolgende konkretere Planungen darstellen.

Ein konkreter Kompensationsbedarf kann erst im Rahmen konkreter nachfolgender Planungen festgelegt werden, wenn Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.

2. Störungen von Gastvögeln

Aus der Literaturstudie (HÖTKER 2006) geht hervor, dass negative Auswirkungen von WEA vor allem außerhalb der Brutzeit dominieren. In Bezug auf die im Mittel eingehaltenen Abstände zu Windenergieanlagen hielten v. a. Vogelarten der offenen Landschaft, also Gänse, Enten und Watvögel, im Allgemeinen mehrere Hundert Meter Abstand ein. Dies bedeutet, dass unter Umständen traditionelle Rast- und Nahrungsplätze von Gastvögeln durch die Errichtung von Windkraftanlagen verloren gehen können. Graureiher, Greifvögel, Austernfischer, Möwen, Stare und Krähen konnten dagegen oft dicht an WEA oder sogar innerhalb von Windparks beobachtet werden. Dies führte zum Teil zu höheren Kollisionsraten (HÖTKER 2006).

Es darf bei der Betrachtung der Minimalabstände nicht vernachlässigt werden, dass bei der kleinräumigen Verteilung von Vögeln auch die Habitatpräferenzen der einzelnen Arten eine Rolle spielen. Dies bedeutet z. B., dass Vögel bei Vorliegen von attraktiven Nahrungsflächen unter Umständen sich mehr an Windenergieanlagen annähern, als sie dies unter „normalen“ Umständen täten.

Ob eine Störung der Gastvögel durch Windenergieanlagen ausgelöst wird, kann anhand der bisherigen 25 von 43 geplanten Durchgängen der Rastvogelerfassungen nicht endgültig beurteilt werden. Derzeit zeichnet sich ein unüberwindbares Planungshindernis nicht ab. Der konkrete ggf. erforderliche Kompensationsbedarf kann somit erst im Rahmen einer nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG festgelegt werden, wenn die Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.

3. Störungen von Zugvögeln/Barrierewirkung

Die durch die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ vorbereiteten Windkraftanlagen stellen grundsätzlich vertikale Hindernisse in der Offenlandschaft dar, von denen Scheueffekte auf Brut- und Gastvögel ausgehen können. Gerade Offenlandvögel meiden vertikale Strukturen wie Windenergieanlagen. Überdies können die Anlagen als Barriere wirken, die Vögel bei der Nahrungssuche oder beim Wechsel der Rastplätze behindern können.

Eine Barrierewirkung ergibt sich, wenn der Windpark eine Wirkung dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, ein Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24. März 2003 1 LB 3571/01). Die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, kann demgegenüber nicht genügen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juli 2009). Windenergieanlagen können in Bezug auf die Barrierewirkung sich dergestalt auswirken, dass die Vögel ausweichen und die Anlagen umfliegen, wenn nicht sowieso unterhalb des Rotors der Park durchfliegen wird.

Da sich im gesamten Landkreis Ammerland kein Vogelschutzgebiet oder avifaunistisch wertvolle Brut- oder Rastvogellebensräume befinden, zu oder unter denen ein regelmäßiger Austausch stattfindet und sich das nächstgelegene Vogelschutzgebiet in den Hunte-niederungen (außerhalb des LK Ammerlands) befindet, ist bei Umsetzung des Projektes keine Barrierewirkung zu erwarten.

3.3.4 Auswirkungen auf Fledermäuse

Die sich aus Planungen zur Windenergie ergebenden potenziellen Konflikte mit Vorkommen von Fledermäusen sind unter zwei differenten Gesichtspunkten zu betrachten. Es handelt sich hierbei um:

- den Verlust von Lebensraum durch anlage- und betriebsbedingte Lebensraumverluste (Eingriffsregelung) und
- um die Problematik von Schlag streng geschützter Arten an WEA (Artenschutz).

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau der geplanten Anlagen, die notwendigen Zuwegungen und Kranstellplätze werden voraussichtlich landwirtschaftliche Flächen, Gräben sowie ggf. Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Die Verluste dieser Biotoptypen sind aus fledermauskundlicher Sicht und aufgrund der Größe der Eingriffsfläche nicht direkt als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Quartiere in Gehölzen können allerdings bei Durchführung des Vorhabens ggf. betroffen sein.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn entweder Lebensraum in größerem Umfang nicht mehr nutzbar ist oder von den Tieren aufgrund von Meideverhalten nicht mehr aufgesucht wird und damit faktisch verloren geht oder wenn sich die Gefahr einer Tötung durch Kollision oder Barotrauma für eine Art signifikant erhöht.

Im Hinblick auf das Kollisionsrisiko sind insbesondere die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus potenziell durch

die Planung betroffen. Auch der Verlust von Quartieren kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher ist bei Umsetzung des Projektes von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere – Fledermäuse auszugehen.

3.3.5 Sonstige Fauna

Die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit weiterer Tierarten durch das geplante Vorhaben ist als gering einzuschätzen. Eine nähere Betrachtung einer möglichen Betroffenheit der sonstigen Fauna (z. B. Fische bei evtl. Grabenverrohrungen für den Bau von Wegen und Überfahrten) erfolgt im Rahmen nachfolgender konkreter Planungsschritte (Genehmigungsplanung) unter Berücksichtigung detaillierter Bestandserfassungen und einer detaillierten Aufstellungs- und Erschließungsplanung.

3.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert: *„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“*

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

In den vorherigen Kapiteln wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet. Das tatsächliche Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften ist im Rahmen der folgenden, konkreten Planungsschritten weiter zu untersuchen und wo nötig, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass durch entsprechende Maßnahmen evtl. auftretende erhebliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. ausgeglichen werden können und es zu keinem Rückgang von Arten durch das Vorhaben in den Teilbereichen kommt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die 83. Flächennutzungsplanänderung erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf (SCHRÖDTER et al. 2004).

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Durch die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Versiegelungen im Geltungsbereich geschaffen.

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“

Kleinflächig kommt im Norden des Teilbereichs „Liethe-Lehmden“ gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung – Plaggenesch

vor. Der westliche Bereich weist eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit. Weitere schutzwürdige Böden oder seltene Böden sind in den aktuellen Karten für den weiteren Teilbereich nicht verzeichnet.

Der Teilbereich wird gemäß Aussagen des Datenservers des LBEG 2023 durch „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ (1), „Mittlerer Podsol“ (2), „Sehr tiefer Podsol-Pseudogley“ (3), „Tiefes Erdniedermoor“ (4), „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ (5), „Tiefer Gley“ (6), „Mittlerer Pseudogley“ (7), „Mittlerer Pseudogley-Podsol“ (8) sowie durch „Mittleres Erdniedermoor“ (9) geprägt (s. Abb. 1)

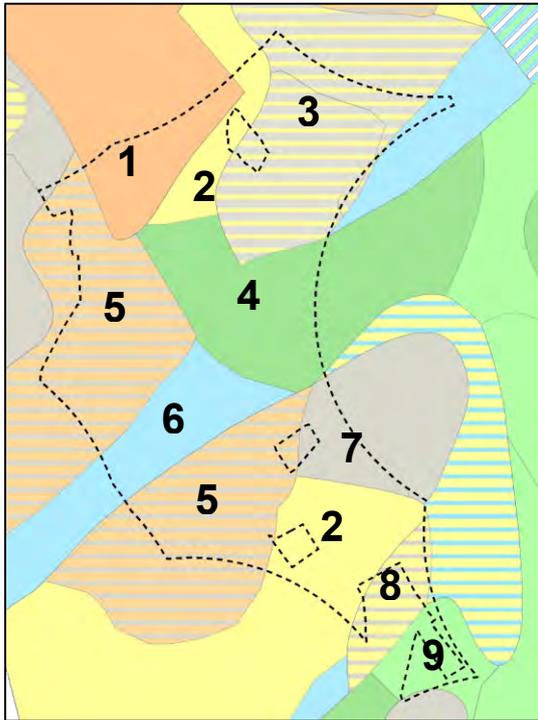


Abb. 1: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 1 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, unmaßstäblich)

Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“

Der Teilbereich 2 wird gemäß Aussagen des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) keine Suchräume für schutzwürdige Böden angezeigt.

Geprägt wird der Teilbereich durch „Mittleres Erdhochmoor“ (1), „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley“ (2) sowie „Tiefer Tiefumbruchboden aus Niedermoor“ (3) (vgl. Abb. 2).

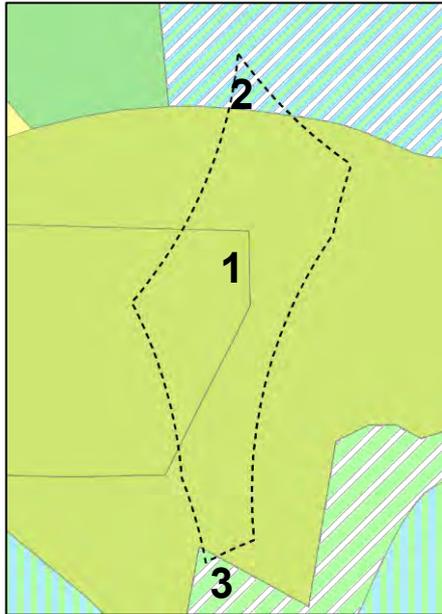


Abb. 2: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereiches 2 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, unmaßstäblich).

Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“

Für den Teilbereich 3 werden gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) ebenfalls keine Suchräume für schutzwürdige Böden dargestellt.

Der Teilbereich wird durch „Mittleres Erdniedermoor“ (1), „Mittlere Organomarsch mit Kleimarschauflage“ sowie durch „Tiefes Erdniedermoor“ (2) geprägt (vgl. Abb. 3).

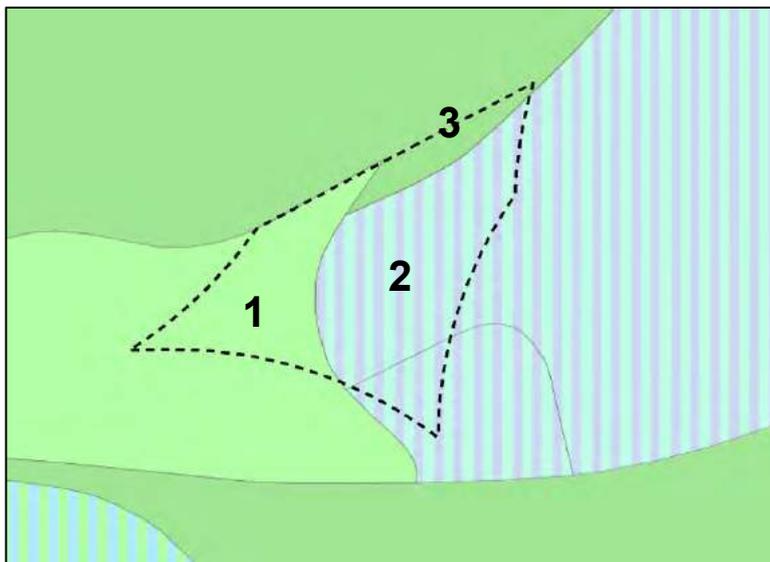


Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 3 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, unmaßstäblich).

Teilbereich 4 „Lehmdermoor“

Gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) treten im Süden des Teilbereiches 4 selten Böden (MN/HN/MO – Kleimarsch) auf. Weitere schutzwürdige Böden sind in den aktuellen Karten für die weiteren Teilbereiche nicht verzeichnet.

Der Teilbereich wird gemäß Aussagen des Datenservers des LBEG 2023 durch „Sehr tiefes Hochmoor mit Kleimarschauflage“ (1), „Sehr tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage“ (2), „Mittlere Kleimarsch“ (3) sowie durch „Mittleres Niedermoor unterlagert von Organomarsch mit Kleimarschauflage“ (4) geprägt (vgl. Abb. 4).

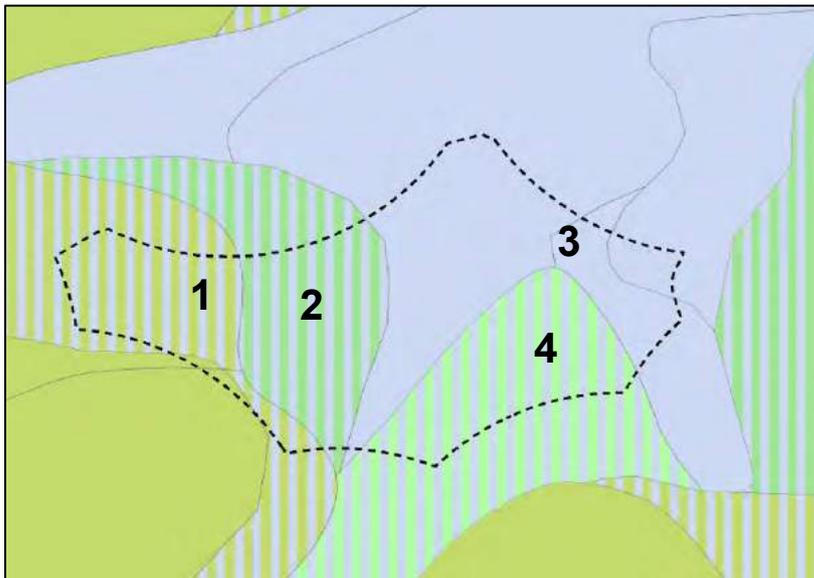


Abb. 4: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 4 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, unmaßstäblich).

Teilbereich 5 „Geestrandtief“

Kleinflächig kommt im Nordwesten des Teilbereichs 5 „Geestrandtief“ Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit sowie im östlichen Bereich Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung – Hochmoor > 2m mächtig – vor (Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023)). Weitere schutzwürdige Böden oder seltene Böden sind in den aktuellen Karten für den weiteren Teilbereich nicht verzeichnet.

Der Teilbereich wird überwiegend durch „Sehr tiefes Erdhochmoor“ (1) sowie kleinflächig durch „Mittleres Erdhochmoor“ (2), „Mittlerer Tiefumbruchboden aus Moorgley“ (3) und „Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage“ (4) geprägt (LBEG 2023) (vgl. Abb. 5).



Abb. 5: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 5 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, unmaßstäblich).

Teilbereich 8 „Ipweger Moor“

Im nordöstlichen Bereich des Teilbereichs 8 kommen gemäß Niedersächsischem Bodeninformationssystem (NIBIS®) (LBEG 2023) ebenfalls Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung – Mächtige Hochmoore vor. Weitere schutzwürdige Böden oder seltene Böden sind in den aktuellen Karten für den weiteren Teilbereich nicht verzeichnet.

Der Teilbereich wird überwiegend durch „Sehr tiefes Erdhochmoor“ (1) sowie „Sehr tiefes Erdniedermoor“ (2) geprägt (s. Abb. 6).

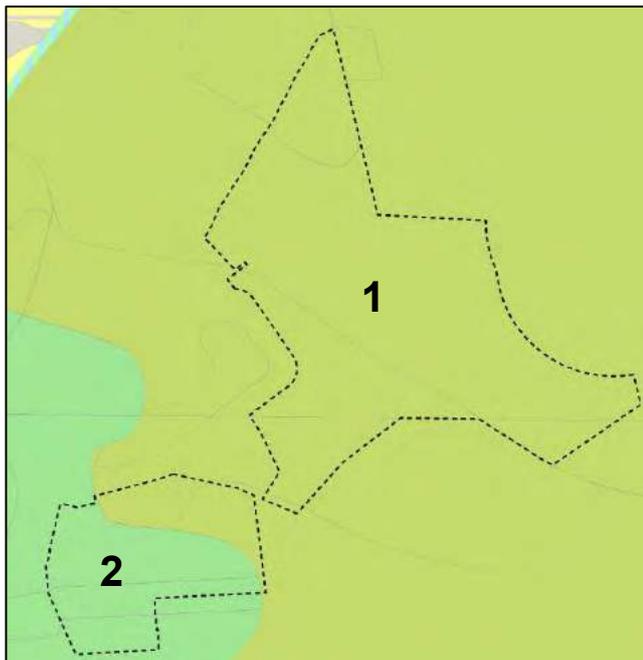


Abb. 6: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Teilbereichs 8 (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, unmaßstäblich).

In den Teilbereichen 3 und 4 haben sich u. a. Kleimarschböden, die teilweise auf Niedermoor und Hochmoor aufliegen, entwickelt. Diese sind wie alle Marschböden durch marine Ablagerungen des Wattenmeeres entstanden, die sich zunächst über die Rohmarsch und die Kalkmarsch zur Kleimarsch entwickelten. Im Gegensatz zur Kalkmarsch ist die Kleimarsch in den oberen 40 cm kalkfrei, da dieser über eine Zeit von ca. 200 Jahren durch im Boden entstehende Säure aus dem organischen Material ausgewaschen wurde. Kleimarschen sind nicht unmittelbar am Rand des Wattenmeeres zu finden, sondern liegen meist schon hinter dem Landesschutzdeich im Landesinneren. Aufgrund der in diesem Bodentyp einsetzenden Versauerung entstehen Tonminerale, der Tongehalt des Bodens steigt an und es setzt eine Verbraunung und Tonverlagerung ein, die die weitere Entwicklung des Bodens kennzeichnen. Regenwürmer sorgen für eine intensive Durchmischung des Substrates. Auf Kleimarschen kann Ackerbau betrieben werden, wobei die Fruchtbarkeit durch den Kalkverlust gegenüber der Kalkmarsch reduziert ist. Durch die Tonverlagerung ist er auch schwerer zu bearbeiten und eignet sich vorwiegend als Grünlandstandort, auf dem Weidevieh gehalten wird.

Ferner werden die Teilflächen durch Erdniedermoor und/oder Erdhochmoor geprägt. Das Erdniedermoor ist durch Entwässerung von Niedermoorstandorten im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden. Dadurch wird der Oberboden stärker durchlüftet, bodenbildende Prozesse können ablaufen, die zu einer Vererdung des Torfes führen. Hochmoore sind vom Regenwasser gespeiste Moore und können sich unter idealen Bedingungen aus Niedermooren entwickeln. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Entwässerung verändert sich auch hier das Torfgefüge im Oberboden und es entstehen Erdhochmoore. Durch die unter Luftzufuhr mögliche Mineralisierung werden Nährstoffe aus dem Torf freigesetzt. Durch diesen Prozess wird das Gefüge des Torfes zersetzt und der Boden setzt sich.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die derzeit intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich der Teilbereiche ein anthropogen veränderter Bodenaufbau vorhanden. Die natürlichen Bodenfunktionen sind durch eine intensive Grünlandnutzung durch regelmäßiges Düngen und Befahren oder intensive Weidenutzung (Verdichtung) beeinträchtigt. Der Boden weist daher eine mittlere bzw. allgemeine Wertigkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft auf. Gemäß NIBIS-Kartenserver werden für die Teilbereiche 1 bis 5 und 8 Suchräume für sulfatsaure Böden angezeigt. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch

- extreme Versauerung ($\text{pH} < 4,0$) des Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Konzentrationen im Sickerwasser,
- hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Es sind im Rahmen der konkreten Umsetzung der Baumaßnahmen die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird angeraten, vor Beginn der Baumaßnahmen mittels Feldmethoden den Kalkgehalt des Bodens zu prüfen. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG zu beachten.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Innerhalb der Teilbereiche herrschen landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Überlagert werden die Teilbereiche durch schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (Teilbereich 1 und 5), mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Teilbereich 1), Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Teilbereich 1) sowie seltene Böden – Kleimarsch (Teilbereich 4). Dem Schutzgut Boden kommt durch die aktuellen Gegebenheiten und seiner allgemein anerkannten Bedeutung als wichtiger Grundstein für Lebensräume eine allgemeine Bedeutung im Plangebiet zu.

Die Bodeneigenschaften, Bodenqualitäten und Bodenfunktionen (z. B. Grundwasserneubildung, Grundwasserschutzfunktion) gehen durch die ermöglichten Versiegelungen im Bereich der Fundamente der WEA vollständig verloren. Es sind allerdings hier lediglich kleine Flächengrößen zu erwarten, da die Fundamente für Windenergieanlagen jeweils eine nur kleinflächige Versiegelung bedeuten. Oftmals werden die Erschließungsflächen zu den WEA (Zuwegungen, Kranstellflächen) zu 100 % in Schotterbauweise ausgeführt. Dies ist jedoch im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung konkret festzusetzen, um eingriffsmindernd betrachtet werden zu können.

Zum jetzigen Planungszeitpunkt werden durch die ermöglichte Versiegelung u. a. in Bereichen mit seltenen sowie schützenswerten Böden erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Die direkte Flächeninanspruchnahme ist im Vergleich zu anderen Baugebietsausweisungen aber verhältnismäßig gering.

3.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 WHG gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der Genehmigungsplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Die Flurstücke innerhalb der Teilbereiche werden z. T. von Gräben unterschiedlicher Breite und Tiefe durchzogen und entwässert. Diese sind anthropogenen Ursprungs, besitzen eine Entwässerungsfunktion und sind meist mit Regelprofil ausgebaut.

Fließgewässer⁸

Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“:	Rehorner Bäke
Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“:	Bekhauser Bäke
Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“:	Wapel
Teilbereich 4 „Lehmdermoor“:	Lehmdermoorgraben Südbäke Zuggraben
Teilbereich 5 „Geestrandtief“:	Geestrandtief
Teilbereich 8 „Ipweger Moor“:	Mittelgraben Südlicher Mittelgraben Beestermoortief Ipweger Tief

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND BAUEN 2023).

Im Folgenden werden die Teilbereiche hinsichtlich der Parameter Grundwasserneubildungsrate und Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung beschrieben. Die Daten stammen aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2023).

Lage der Grundwasseroberfläche⁹

Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“:	> 1 m bis 5 m NHN
Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“:	> 1 m bis 5 m NHN
Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“:	> 1 m bis 5 m NHN
Teilbereich 4 „Lehmdermoor“:	> 0 m bis 1 m NHN
Teilbereich 5 „Geestrandtief“:	> 0 m bis 1 m NHN > 1 m bis 5 m NHN
Teilbereich 8 „Ipweger Moor“:	> 0 m bis 1 m NHN

Grundwasserneubildungsrate (1991-2020)¹⁰

Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“:	Überwiegend > 50 bis 100 mm/a und > 150 bis 200 mm/a im Norden und Süden > 350 bis 400 mm/a, sehr kleinflächig > 250 bis 300 mm/a so- wie vereinzelt Grundwasserzehrung
Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“:	überwiegend > 100 bis 150 mm/a,

⁸ Grundlage für die Darstellung der Fließgewässer sind die „Hydrogeographischen Karten“ der Umweltkarten Niedersachsen (MU 2023)

⁹ Grundlage für die Darstellung der Grundwasseroberfläche ist die „Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Lage der Grundwasseroberfläche“.

¹⁰ Grundlage für die Darstellung der Grundwasserneubildungsrate ist die „Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:50.000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate 1991-2020, Methode mGROWA 22“.

	kleinflächig auch > 50 bis 100 mm/a sowie im Norden > 200 bis 250 mm/a
Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“:	überwiegend > 100 bis 150 mm/a vereinzelt > 150 bis 200 mm/a sehr kleinflächig > 0 bis 50 mm/a
Teilbereich 4 „Lehmdermoor“:	0 bis 50 mm/a sowie Grundwasserzehrung
Teilbereich 5 „Geestrandtief“:	überwiegen > 100 bis 150 mm/a vereinzelt > 50 m bis 100 mm/a, 200 bis 250 mm/a, > 250 bis 300 mm/a sowie Grundwasserzehrung
Teilbereich 8 „Ipweger Moor“:	überwiegend > 100 bis 150 mm/a vereinzelt 0 bis 50 mm/a, > 50 bis 100 mm/a, > 150 bis 200 mm/a sowie Grundwasserzehrung

Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung¹¹

Teilbereich 1 „Liethe-Lehmde“:	gering
Teilbereich 2 „Wapeldorf Süd“:	gering
Teilbereich 3 „Wapeldorf Nord“:	gering mittel
Teilbereich 4 „Lehmdermoor“:	mittel
Teilbereich 5 „Geestrandtief“:	gering
Teilbereich 8 „Ipweger Moor“:	gering

Im Zuge des Baustellenablaufs kann trotz der Lage der Grundwasseroberfläche für die Errichtung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung nicht ausgeschlossen werden. Die konkreten Auswirkungen dieser temporären Maßnahme wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung dargestellt und bewertet.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen spielen die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine sowie der Grundwasserflurabstand eine Rolle. Das Grundwasser gilt nach LBEG (2023) dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung gelten innerhalb der Teilbereiche als gering bzw. hoch, wodurch die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers als gering bewertet werden kann. Laut dem NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND BAUEN (2023) wird der chemische Zustand des Grundwassers in den Teilbereich 1 bis 5 als „gut“ und im Teilbereich 8 als „schlecht“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gilt als „gut“. Dem Schutzgut Wasser wird innerhalb der Teilbereiche aufgrund der anzutreffenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

¹¹Grundlage für die Darstellung ist die Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 - Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Durch die geringen Versiegelungsmöglichkeiten mit einem Großteil an wasserdurchlässigen befestigten Flächen sind insgesamt durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Grundwasser zu erwarten.

Im Bereich von neu zu erstellenden Zuwegungen bzw. der Fundamente der WEA können Verrohrungen im Bereich der Gräben erforderlich werden. Es ist daher insgesamt betrachtet eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser – Oberflächengewässer zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima

Indirekt führen die Windenergieanlagen zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der Windenergieanlagen verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe. Weiterhin werden durch das Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen verursacht. Somit sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut durch das geplante bzw. die kumulierenden Vorhaben nicht zu erwarten.

Klimatisch sind die Teilbereiche vorwiegend maritim geprägt. *„Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen (ca. 50 % West-Nordwest-Windrichtung) verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet“* (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2021).

Kleinklimatische Einflüsse haben hier aufgrund der überwiegenden Einflüsse des Makroklimas, z. B. westliche Winde, keine wesentliche Bedeutung.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Windenergieanlagen erhöhen die Rauigkeit des Gebietes und verringern die Windgeschwindigkeit. Dadurch und durch Verwirbelungen und Turbulenzen kann es zu kleinklimatischen Veränderungen im Gebiet kommen, die aber großräumig keine Bedeutung haben. Aufgrund der flächenmäßig geringen Versiegelung wird sich das Lokalklima nicht wesentlich verändern. Auch die Beanspruchung kohlenstoffreicher Böden (z. B. Erdhochmoor) für den Bau von Fundamenten ist vergleichsweise gering. Daher sind lediglich mikroklimatische Veränderungen im unmittelbaren Bereich der unterschiedlichen Oberflächen (Schotter, Grünland etc.) zu erwarten. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.8 Schutzgut Luft

Die Luft besitzt Bedeutung als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt sowie Belastungen des Klimas sowohl auf der kleinräumigen als auch auf der regionalen bis zur globalen Ebene verursacht. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen der geplanten Bauflächen auf das Schutzgut Luft sind somit eventuelle mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) von Bedeutung.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im großräumigen Kontext betrachtet führen WEA zu Verbesserungen der Luftqualität, da durch sie die mit Schadstoffausstoß verbundene fossile sowie die atomare Energiegewinnung

nung verringert werden kann. Herstellung, Errichtung und Abbau der WEA verlaufen jedoch nicht vollständig schadstofffrei (Emissionen beim Bau von Windenergieanlagen, Emissionen von Baufahrzeugen). Der Betrieb der Windenergieanlagen emittiert jedoch keine der genannten Stoffe. Somit sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.9 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen (WEA) können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind. Besonders geeignet sind vorhandene Standorte, wenn sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, die gegen den Standort sprechen.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde der Schutz des Landschaftsbildes als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung berücksichtigt. Im Ergebnis werden Suchräume zur Ausweisung als Konzentrationszonen herangezogen, die im Stadtgebiet eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergie aufweisen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der Bewertung bzw. Einschätzung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dürfen zudem Einstellung und subjektive Wahrnehmung des Betrachters eine große Rolle spielen. Das landschaftsästhetische Empfinden kann deshalb nicht objektiv erfasst werden. Für alle Windenergieanlagen gilt dennoch grundsätzlich, dass sie das Landschaftsbild erheblich verändern. Die Masten sowie ihre Rotoren sind, insbesondere in relativ ebenen Landschaften bereits aus großer Distanz zu erkennen. Insgesamt ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

3.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend, insbesondere die Belange von und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile auch als schützenswerte Kultur- und Sachgüter zu betrachten sind, existieren nicht innerhalb der Teilbereiche und sind somit nicht betroffen.

Gemäß den vom Landkreis Ammerland (2022) zur Verfügung gestellten digitalen Daten (Bau- und Naturdenkmale) sowie gem. Kartenserver des Denkmalatlasses Niedersachsen (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 2023) werden innerhalb der Teilbereiche und deren unmittelbar angrenzenden Umgebung überwiegend keine Denkmale dargestellt. Gemäß des Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie (Stützpunkt Oldenburg) wurden westlich des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. oF 38) bekannt. Ebenfalls wurden westlich (Rastede, FStNr. 190) sowie südöstlich (Rastede, FStNr. 147, 148) des Teilbereichs 8 (mehrere Pflockreihen und Pfahlstege) gefunden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Innerhalb der Teilbereiche 1 bis 5 und 8 sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt, sodass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter durch die Planung erwartet wird.

Im Rahmen einer nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: *„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“*

3.11 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

In den Teilbereichen führt die vorgesehene Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund des relativ geringen Umfangs der zu versiegelnden Flächen sowie der geforderten Minimierungsmaßnahme der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Geltungsbereich sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, da Lebensräume zerstört werden. Da dieser Verlust relativ kleinflächig ist, ist auch hier von keinen erheblichen sich verstärkenden Auswirkungen auszugehen.

3.12 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden, denn die Reichweite der Auswirkungen können bei den einzelnen Schutzgütern sehr stark differieren. Die Wirkungen auf die abiotischen Funktionen (Boden, Wasser, Klima/Luft), das Schutzgut Pflanzen und auf sonstige Sachgüter beschränken sich häufig auf die in Anspruch genommenen Flächen (Standort, Kranstellfläche, Zuwegung) sowie das unmittelbare Umfeld. Die höchsten Wahrscheinlichkeiten für erhebliche Auswirkungen durch Kumulation bestehen für das Schutzgut Tiere hinsichtlich der windenergieempfindlichen Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse und für das Schutzgut Landschaft.

Über weitere, aktuell konkrete Planungen zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie im möglichen Einwirkbereich¹² außerhalb der Gemeinde Rastede, die als kumulierende Vorhaben zu berücksichtigen sind, ist nichts bekannt. Es ist daher von keinen erheblichen Umweltauswirkungen durch Kumulation auszugehen.

3.13 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Wie in Kap. 2.5 dargelegt, begründet § 44 BNatSchG ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Nachfolgend erfolgt eine grobe Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange.

3.13.1 Pflanzen des Anhanges IV der Fauna-Flora-Richtlinie

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Pflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung derzeit nicht zu erwarten. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten liegen derzeit auch nicht vor. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu den Verboten des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ist demgemäß nicht erforderlich. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist dieser Aspekt noch einmal konkret zu überprüfen.

3.13.2 Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Richtlinie

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen innerhalb des Teilbereiches und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, wobei es sich lediglich um Fledermäuse handeln könnte. Fledermäuse nutzen Rindenstrukturen älterer Bäume als Quartiere, die während der Sommermonate genutzt und häufiger gewechselt werden.

Es kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, indem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen zeitweise als Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden, aber auch Winterquartiere einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden. Eine Entfernung von Gehölzen darf daher, um eine Tötung von Individuen oder eine Beschädigung dieser Ruhestätte zu vermeiden, nur außerhalb der potenziellen Nutzungs-

¹²Es wird von einem Einwirkbereich der 15-fachen Anlagenhöhe in Bezug auf das Landschaftsbild gem. BREUER (2001) ausgegangen.

zeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Sommerlebensräume nicht zu zerstören (Vermeidungsmaßnahme). Bei Unsicherheiten in Bezug auf Quartierorkommen sind ggf. vor Fällung von Gehölzen Begutachtungen durch eine fachkundige Person durchzuführen.

In Bezug auf diese Tierart ist ebenfalls ein erhöhtes Zugeschehen während des Frühjahrs bzw. des Herbstes nicht auszuschließen. Daher sind generelle Abschaltzeiten in den Zeiten erhöhter Fledermausaktivität vorzunehmen, um Tötungen durch Kollisionen oder Barotrauma von Individuen zu vermeiden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung sind diese Zeiten sowie weitere Bedingungen (z. B. Temperatur) gemäß dem aktuellen Wissensstand konkret zu benennen.

Sofern die vorgeschlagenen Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte durchgeführt werden, sind etwaige schädliche Wirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Unter Voraussetzung der oben genannten Vorsorgemaßnahmen sind das Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchterfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. am Tage und nicht in der Nacht stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Bei dem geplanten Vorhaben ist auch aufgrund der Vorbelastungen nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen, die einen wesentlich über die Teilbereiche hinausreichenden Aktionsradius haben dürften, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

3.13.3 Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In den Planungsräumen können potenziell verschiedene europäische Vogelarten vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölzbrüter oder auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln. Aufgrund der Naturausstattung sind in den Teilbereichen sowohl mit Vorkommen von gehölzbrütenden Arten als auch mit Vorkommen von im Offenland auf dem Boden brütenden Arten (z. B. Wiesenvögeln) zu rechnen. Sämtliche potenziell vorkommenden Arten sind vermutlich in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet erwartet werden.

Sollten sich permanente Fortpflanzungsstätten (z. B. jährlich wieder genutzte Horste von Greifvögeln) innerhalb des BNatSchG (4. Änderung 2022) aufgeführten artspezifischen Abstandes befinden und in ihrer Funktionsfähigkeit durch bspw. Verdrängungswirkungen beschädigt werden, so können unter Anwendung des § 44 (5) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bei Umsetzung des Projektes zu gewährleisten und einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden.

Zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten darf eine Entfernung von Gehölzen aufgrund des möglichen Vorkommens von Nestern nur außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, um eventuell vorhandene Nistplätze nicht zu zerstören. Eine Baufeldfreimachung darf ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden, um potenziell vorhandene Bodenbrüter nicht zu beeinträchtigen (Vermeidungsmaßnahmen). Verbote gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können somit vermieden werden.

Neben Fortpflanzungsstätten sind die Verbote nach § 44 (1) Nr. 3 auch für Ruhestätten zu betrachten. Der Begriff Ruhestätte umfasst Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb der Teilbereiche aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand in Bezug auf Ruhestätten verursacht wird.

In Bezug auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Arten mit Windenergieanlagen, ist artspezifisch zu prüfen, inwiefern Maßnahmen ergriffen werden können, um Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu vermeiden. Diese können bspw. darin bestehen, dass Anlagenstandorte verschoben werden, oder während Zeiten erhöhten Kollisionsrisikos z. B. in der Zeit der Jungenaufzucht der Betrieb von Windenergieanlagen eingestellt wird.

Bei Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten, wie z. B. Mäusebussard, Turmfalke kann die Tötung von Vögeln durch WEA durch Maßnahmen vermieden werden, die das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle absenken. Dies kann durch eine Kombination aus Abschaltzeiten während Zeiten besonders hoher Gefährdung und Ablenkungsflächen erfolgen. Frisch gemähte oder bearbeitete landwirtschaftliche Flächen üben eine hohe Anziehungskraft auf Greifvögel aus, die auf der frisch bearbeiteten Fläche z. B. verletzte Kleinsäuger suchen und die Beute generell auch besser aus der Luft sehen können. Eine Flächenbewirtschaftung (Mahd, Grubbern etc.) sollte daher so erfolgen, dass die Flächen im Nahbereich von WEA möglichst gleichzeitig bearbeitet werden. Ab Beginn der Mahd

oder anderer landwirtschaftlicher, bodenwendender Arbeiten sollten die dort vorhandenen WEA zur Vermeidung von Kollisionen drei Tage lang tagsüber abgeschaltet werden.

Weitere Verdrängungseffekte durch WEA sind z. B. für Wiesenlimikolen zu erwarten. Da diese Arten keine festen, jährlich wiederverwendeten Nistplätze nutzen, sondern den Neststandort bei jeder Brut neu wählen und herrichten, werden im Falle der Einhaltung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme des Baus außerhalb der Brutzeiten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zerstört oder beschädigt, da diese außerhalb der Brutzeit nicht fortbestehen. Der Betrieb der WEA stellt keine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten dar. Die optischen und akustischen Wirkungen von WEA, die eine Scheuchwirkung auf die Vögel haben können, stellt keine unmittelbare (physische) Einwirkung auf die Fortpflanzungsstätte dar, sondern auf die Tiere. Für den Fall, dass durch Lärm gestörte Tiere die Lebensstätte verlassen und dauerhaft meiden und die Lebensstätte dadurch ihre Funktion verliert, ist daher das Störungsverbot einschlägig und wird unten näher betrachtet.

Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG im Fall der Realisierung von Windparks in den Teilbereichen voraussichtlich nicht erfüllt werden.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund der geplanten Errichtung von WEA nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an durch Landwirtschaft und Freizeitnutzung bedingte Beunruhigungen sowie an die bereits bestehenden WEA im Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“ gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Um unzulässige Störungen, während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme abhängig von den tatsächlichen Artenvorkommen eine Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September vorzusehen.

Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind. Gesonderte Festsetzungen und/oder weitere konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ergänzt.

Sofern Verbotstatbestände im Rahmen der konkreten nachfolgenden Planungen nicht vermieden werden können, ist unter Darlegung der gem. § 45 (7) BNatSchG genannten Ausnahmevoraussetzungen die Ausnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen bzw. der Genehmigungsplanung zu beantragen.

3.14 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den zurzeit zu erwartenden Betroffenheiten der verschiedenen Schutzgüter bei Umsetzung des geplanten Vorhabens, welche durch die 83. Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden.

Tab. 12: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall/Schatten Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung 	– •
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche negative Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse 	••
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	–
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche negative Auswirkungen durch Versiegelung 	••
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer bei Grabenverrohrungen Keine erheblichen Auswirkungen aufs Grundwasser 	•• –
Klima	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	–
Luft	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	–
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Erheblichen Auswirkungen durch Anlagenerrichtung 	••
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	–
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ersichtlich 	–

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / – nicht erheblich

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES**4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung**

Bei der Umsetzung des Planvorhabens ist mit den in Kap. 3.0 genannten Umweltauswirkungen zu rechnen.

Durch die Realisierung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ wird die Errichtung von Windenergieanlagen in sechs Teilbereichen

ermöglicht. Die für den Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Flächenareale (WEA-Standorte, Zuwegungen, Kranstellflächen) werden dadurch entsprechend baulich verändert. Die übrigen Flächen im Planungsraum werden weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaft und Mensch tlw. vermieden und minimiert werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu ermitteln und festzusetzen.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die Flächen der Teilbereiche würden weiterhin als Grünland oder Acker genutzt und die bereits bestehenden Windparks weiterhin erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 15 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl aus der 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ unmittelbar noch kein Baurecht erwächst und durch die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, ist die frühzeitige Auseinandersetzung mit der Eingriffsregelung dennoch auch auf dieser Planungsebene bereits von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Diese sind aber bereits durch die Standortwahl im Vorfeld möglichst minimiert worden, da diese Flächen zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in einem Raum führen, der für Natur und Landschaft nicht von erhöhter Bedeutung ist. Insbesondere der Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ ist bereits durch Beeinträchtigung aufgrund der bereits bestehenden Windenergieanlagen bzw. der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Windenergie" betroffen.

Die grundlegenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher

Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z. B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt. Es obliegt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung diese Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen bzw. der Genehmigungsebene entsprechende eingriffsminimierende Maßnahmen im Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

5.1 Vermeidung/Minimierung

Grundlegende Vermeidungsmaßnahme ist die Auswahl der Standorte, die nach einer Abwägung auf der Grundlage der Standortpotenzialstudie erfolgt ist (s. Kap. 1.1). Damit wurden die Standorte ausgewählt, die die beste Ausnutzung der Flächen (Ertrag) und gleichzeitig geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft erwarten lassen.

Allgemein gilt, dass in jeglicher Hinsicht der neuste Stand der Technik berücksichtigt wird und eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen, die, während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen, zu erfolgen hat.

5.1.1 Schutzgut Mensch

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu verringern, sollten bei nachfolgenden Planungsschritten folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- Die Windenergieanlagen sind als besondere Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB hinsichtlich des Schalleistungspegel so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm eingehalten werden.
- Die Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, sofern die Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten überschritten werden. Die zum Zeitpunkt der Planaufstellung vertretbaren Schattenwurfzeiten betragen 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden je Jahr.
- Die Nachtkennzeichnung ist als bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) auszuführen, sofern die Luftfahrtbehörde den Einsatz genehmigt. Die innerhalb des Plangebietes zulässigen Windenergieanlagen (WEA) sind mit Sichtweitemessgeräten, soweit zulässig, auszustatten. Hierdurch sind die für die Nachtkennzeichnung notwendigen Lichtstärken weitestmöglich zu reduzieren.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen eines Bebauungsplanes oder eines Genehmigungsbescheids festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen werden zu 100 % in Schotterbauweise wasserdurchlässig befestigt.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Der Schutz der Gehölze wird während der Bauphase gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 gewährleistet.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen eines Bebauungsplanes oder eines Genehmigungsbescheids festgesetzt werden:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/ Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar des Folgejahres. Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind ausnahmsweise in der Zeit von Februar bis Oktober eines Jahres zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Eine Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist ausnahmsweise in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann.
- Abschaltung der WEA in Zeiten erhöhter Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Brutvögel.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Beleuchtungen sollten abgesehen von Beleuchtung zu Wartungsarbeiten und der vorgeschriebenen Nachtbefeuerung nicht zulässig sein.
- Die Gondeln der Windenergieanlagen sollten möglichst wenige Öffnungen aufweisen, durch die z. B. Fledermäuse ins Innere gelangen könnten.

5.1.4 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

5.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sollten daher verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasser-durchlässig befestigt werden.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen:

- Zur Erschließung der Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit vorhandene befestigte Wege genutzt werden.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.
- Sofern die erforderlichen Zuwegungen Moorböden betreffen, sollten für die Zuwegungen Bauweisen mit Erhalt der anstehenden Moorschicht verwendet werden (z. B. Dammbauweisen). Dazu gehört ebenfalls eine bodenangepasste Fahrzeugbereifung sowie ein Bodenschutzkonzept zum Umgang mit den im Plangebiet vorhandenen sulfatsauren Böden.
- Während der Bauarbeiten sollte eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden, deren grundsätzliches Ziel die Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Zuge der Baumaßnahmen ist.

Die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden/Fläche können durch die o. g. im Plangebiet zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen sowie voraussichtlich durch die im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung einzustellenden Kompensationsmaßnahmen weiter minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

5.1.6 Schutzgut Wasser

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu verringern, sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt und verbindlich im Rahmen nachfolgender Planungen festgesetzt werden:

- Die erforderlichen Zuwegungen sollten zu 100 % in Schotterbauweise wasser-durchlässig befestigt werden.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind:

- Das anfallende Niederschlagswasser sollte innerhalb des Plangebietes versickern bzw. im Gebiet (→ Gräben) verbleiben.
- Der Flächenverbrauch sollte auf Mindestmaß reduziert werden.
- Erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen sind zeitlich und örtlich zu begrenzen.
- Das bei evtl. notwendigen Wasserhaltungen anfallende Wasser ist auf umliegenden Flächen zu verrieseln und nicht direkt in den Vorfluter einzuleiten, um eine zusätzliche Verockerung der Gewässer bei eisenhaltigem Grundwasser zu vermeiden.

Die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser können durch die o. g. im Plangebiet zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen sowie voraussichtlich durch die im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung einzustellenden Kompensationsmaßnahmen weiter minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

5.1.7 Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

5.1.8 Schutzgut Landschaft

Um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu verringern, sollten folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden:

- Es sollten gedeckte, nicht reflektierende Farben für die Windenergieanlagen verwendet werden.
- Es sollten Anlagen eines Anlagentyps (u. a. gleiche Drehrichtung und -geschwindigkeit) verwendet werden.
- Werbeanlagen und Werbeflächen sollten (abgesehen vom Anlagentyp an der Gondel) nicht zulässig sein.
- Beleuchtungen sollten abgesehen von der erforderlichen Nachtkennzeichnung und Beleuchtungen zu Wartungsarbeiten nicht zulässig sein.

5.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Folgende Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung und sind zu berücksichtigen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, 26121 Oldenburg als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind gem. § 14 (1) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Es verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

5.2 Eingriffsdarstellung

Entsprechend der §§ 14 und 15 (Eingriffsregelung) des BNatSchG muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Durch die Darstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie in der Gemeinde Rastede“ wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, welcher in seiner Dimensionierung noch nicht abschließend ermittelt werden kann. Die Anzahl möglicher geplanter Windenergieanlagen, deren Höhe sowie die beanspruchten Biotoptypen, die Flächengrößen der Zuwegungen sowie der infrastrukturellen Einrichtungen sind zum jetzigen Planungszeitpunkt nicht abzubilden. Unabhängig davon ist bereits aktuell erkennbar, welche Schutzgüter bei Umsetzung des vorbereiteten Vorhabens erheblich betroffen sein können, so dass eine Kompensation zu leisten ist.

Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung können auf Basis einer detaillierten Planung sowie Biotoptypenkarten die Eingriffsermittlungen durchgeführt werden. In der Gemeinde Rastede wird dazu üblicherweise das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung) angewandt. In diesem Modell werden Eingriffsflächenwert und Kompensationsflächenwert ermittelt und gegenübergestellt. Zur Berechnung des Eingriffsflächenwertes werden zunächst Wertfaktoren für die vorhandenen Biotoptypen vergeben und mit der Größe der Fläche multipliziert. Analog werden die Wertfaktoren der Biotoptypen der Planungsfläche mit der Flächengröße multipliziert und anschließend wird die Differenz der beiden Werte gebildet.

- | | |
|---|---|
| a) Flächenwert des Ist-Zustandes: | Größe der Eingriffsfläche in m ² x Wertfaktor des vorhandenen Biotoptyps |
| b) Flächenwert des Planungszustandes: | Größe der Planungsfläche in m ² x Wertfaktor des geplanten Biotoptyps |
| c) Flächenwert des Planungszustandes
- Flächenwert des Ist-Zustandes | |
| <hr/> | |
| = Flächenwert des Eingriffs (Maß für die Beeinträchtigung) | |

Mit Hilfe dieses Wertes wird die Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ermöglicht. Durch die notwendigen Versiegelungen und Inanspruchnahmen von Flächen werden Wertminderungen bei Umsetzung des Vorhabens verursacht.

Für das Schutzgut Pflanzen ist daher eine Kompensation, deren Umfang erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret ermittelt werden kann, bereit zu stellen.

Schutzgut Tiere

Brutvögel

Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionen für Brutvögel, die eine Kompensationsverpflichtung bedingen, nicht sicher ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass störungssensible Arten bei Umsetzung und Errichtung von Windenergieanlagen nicht verdrängt werden können, so dass in diesem Rahmen von erheblichen Auswirkungen ausgegangen werden muss. Es ist entsprechend Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu ermitteln ist.

Gastvögel

Über konkrete Erfassungen zu Gastvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte sind auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten zu betrachten. Zum jetzigen Zeitpunkt können erhebliche Auswirkungen durch Störung der Gastvögel nicht ausgeschlossen werden, die eine Kompensationsverpflichtung erfordern. In welcher Dimensionierung die Kompensation erbracht werden muss, ist auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu ermitteln.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Inanspruchnahme und Versiegelung von Flächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten. Es ist für das Schutzgut Boden Kompensation zu leisten, deren Dimensionierung erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret ermittelt werden können.

Schutzgut Wasser

Zur inneren Erschließung der Windenergieanlagen können Verrohrungen von Gräben über Durchlässe erforderlich werden, was eine Kompensation für das Schutzgut Wasser erforderlich macht, deren Dimensionierung erst auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung konkret ermittelt werden können.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ermittlung des Umfanges von Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gestaltet sich schwierig, da die Beurteilung einer ästhetischen Qualität sehr subjektiv ist und die Veränderung durch WEA sehr unterschiedlich wahrgenommen wird.

Der Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes scheidet bei WEA, angesichts der heutigen Bauhöhen, aufgrund der opti-

schen Wirkungen in der Regel aus (NLT 2014). Daher sollte die Kompensation von Eingriffen durch WEA generell über die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG erfolgen. Eine Regelung der Kompensation über Ersatzgeldzahlung auf der Ebene der Bauleitplanung ist jedoch gemäß BauGB nicht festgelegt und somit besteht hierfür auch keine Rechtsgrundlage.

Um daher dennoch einen Flächenbedarf in Hektar für Ersatzmaßnahmen in Abhängigkeit von der Bedeutung des Landschaftsbildes ermitteln zu können, kann in Anlehnung an die Methode von BREUER (2001) der Kompensationsbedarf analog zu der Flächengröße des erheblich beeinträchtigten Raumes festgelegt werden. Als erheblich beeinträchtigter Raum wird der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe um den Geltungsbereich angesehen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist immer mit einem Eingriff in das Landschaftsbild verbunden, so dass entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Ermittlung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung nach Konkretisierung des Vorhabenumfanges.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Innerhalb der Teilbereiche sollten keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden, um keine Anziehungspunkte für Tiere und Pflanzen zu schaffen, die bei Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Somit sind Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen vorzusehen. Diese Flächen sollten in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes stehen, insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere).

Es sind Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere (Brut- und Gastvögel), Boden, Wasser sowie Landschaftsbild beizubringen. Die abschließende Festsetzung zur Größenordnung sowie Lage und die konkreten Maßnahmen obliegt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Nachfolgend werden allgemeine Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen genannt, die auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung zu konkretisieren und festzusetzen sind:

- Extensivierung von Grünland,
- Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland,
- Entwicklung von Feucht-/Nassgrünland,
- Schaffung von aquatischen Lebensräumen durch z. B. Grabenaufweitungen, Neuanlage von Gewässern, Senken etc.
- ggf. Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern als flächige Anpflanzung und/oder als Hecken,
- ggf. Anpflanzen von Einzelbäumen als Hochstamm an geeigneten Stellen,
- ggf. Neuanlage von Wallhecken.

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Standort

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für insgesamt sechs Windparkflächen im Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ durch.

Eine Weiterentwicklung der Windenergienutzung entspricht den klimapolitischen Zielen des Landes Niedersachsen, sowie dem raumordnerischen Ziel der Bündelung von Windenergieanlagen in Windparks zum Schutz des Landschaftsbildes in anderen Teilen der Gemeinde.

Die Teilbereiche 1 bis 5 und 8 wurden als Eignungsflächen im Rahmen der Standortpotenzialstudie ermittelt. Hierin wurden unter Berücksichtigung der aktuellen Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände potenzielle Eignungsräume für die Windenergienutzung ermittelt. Die Flächen der Teilbereiche entsprechen den Suchräumen I „Lieth-Lehmden“, II „Wapeldorf Süd“, III „Wapeldorf Nord“, IV „Lehmdermoor“, V „Geestrandtief“ und IX „Ipweger Moor“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie, Stand August 2023. Diese Flächen wurden als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft. Darüber hinaus handelt es sich bei den Suchräumen I, II, III und IV um bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie. Alle Teilbereiche lassen ein vergleichsweise niedriges Konfliktpotenzial im Bereich von Natur und Landschaft erwarten.

6.2 Planinhalt

Im Rahmen der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ werden in den Teilbereichen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Es erfolgt eine Ausschlusswirkung im gesamten Gemeindegebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3 BauGB). Der Ausschluss gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Unberührt bleiben hiervon Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Aufgrund der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurden keine Analysemethoden und -modelle herangezogen. Die Betrachtung und Darstellung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ.

7.1.2 Fachgutachten

Auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Standortpotenzialstudie für das Stadtgebiet erstellt, auf deren Basis für Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt worden sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Fauna werden Erfassungen der Brut- und Rastvögel von 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 durchgeführt.

7.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

7.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Bei Umsetzung der Sonderbauflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Rastede nach der Realisierung zu prüfen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Für das geplante Vorhaben werden in der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ sechs Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt. Die Teilbereiche umfassen eine Größe von rd. 411 ha.

Erhebliche negative Auswirkungen werden auf das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild) durch eine Veränderung des Landschaftserlebens vorbereitet. Des Weiteren sind erhebliche negative Auswirkungen durch Flächenveränderung, -versiegelung bzw. -überbauung auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden zu erwarten. Für das Schutzgut Tiere werden bei konkreter Umsetzung von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen durch erhöhte Kollisionsrisiken sowie Verdrängungswirkungen prognostiziert.

Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Insgesamt betrachtet werden durch die Realisierung der Windparks in einem gewissen Umfang erhebliche negative Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die erheblichen (negativen) Umweltauswirkungen können durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen teilweise vermieden bzw. minimiert werden. Zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zählen u. a. der Einsatz von Schattenwächtern, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wasserdurchlässige Befestigung der Zuwegungen, Abschaltzeiten für WEA in Zeiträumen mit erhöhtem Kollisionsrisiko für Brutvögel und Fledermäuse etc.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind erst im Rahmen nachfolgender verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG bei genauer Kenntnis der geplanten Anzahl und Konfiguration der WEA in den Sonderbauflächen konkret zu ermitteln und über geeignete Kompensationsmaßnahmen zu kompensieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen durch die hier geplante Entwicklung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ zurückbleiben.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde festgestellt, dass für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie die meisten europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Bei nicht vermeidbaren Risiken für das Eintreten eines Verbotstatbestandes ist im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung eine Ausnahme mit den dazugehörigen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 (7) BNatSchG darzulegen bzw. zu beantragen.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

ARSU – ARBEITSGRUPPE FÜR REGIONALE STRUKTUR- UND UMWELTFORSCHUNG GMBH – STEINBORN H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutverhalten von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. Oldenburg.

BIOCONSULT SH & ARSU (2010): Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug der Insel Fehmarn. Gutachterliche Stellungnahme auf Basis der Literatur und eigener Untersuchungen im Frühjahr und Herbst 2009. 199 S. + Anhang.

BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung. Heft 8, Stuttgart (Hohenheim).

BNatSchG (2022): 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2022.

DRACHENFELS, O. v. (2012/2019): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1: 60. 2. korrigierte Auflage 2019.

DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Stand 9. August 2023. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz.

HÖTKER, H. (2006): Auswirkungen des „Repowering“ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. I.A des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Bergenhusen.

HÖTKER, H. (2017): Birds: displacement. In: PERROW, M. R. (Hrsg.): Wildlife and Wind Farms, Conflicts and Solutions. Vol. 1: Onshore: Potential Effects: 118-154. In: LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. <https://fu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-voegel-Windkraft.pdf>

LAI (LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2019): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019. (WKA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020).

LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 19. März 2018: 80 – 81. Landesamt für Umwelt Brandenburg.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): NIBIS® Kartenserver. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

LANDKREIS AMMERLAND (1996): Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland, Stand: 1996.

MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft: 1-133.

MU NIEDERSACHSEN (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) (2016): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. 24.02.2016. Hannover, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7 – 66. (71.) Jahrgang. 189 -225

MU NIEDERSACHSEN (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom Oktober 2021.

MU NIEDERSACHSEN (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MW u. d. MW v. 20.07.2021 - MU-52-29211/1/305 - VORIS 28010, Nds. MBI. Nr. 35/2021.

MU NIEDERSACHSEN (2023): Umweltkarten Niedersachsen. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=Topographie-Grau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023): Denkmalatlas Niedersachsen. <https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas>.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland

REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 7: 229-244.

REICHENBACH, M., EXO, K.-M., KETZENBERG, C. & GUTSMIEDL, I. (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf Vögel - Sanfte Energie im Konflikt mit dem Naturschutz. - Institut für Vogelforschung & ARSU GmbH. ARSU-Position 8. S. 56-67, Wilhelmshaven, Oldenburg

SPRÖTGE, M., SELLMANN, E. & M. REICHENBACH (2018): Windkraft – Vögel – Artenschutz. Ein Fachbeitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on demand, 229 S.

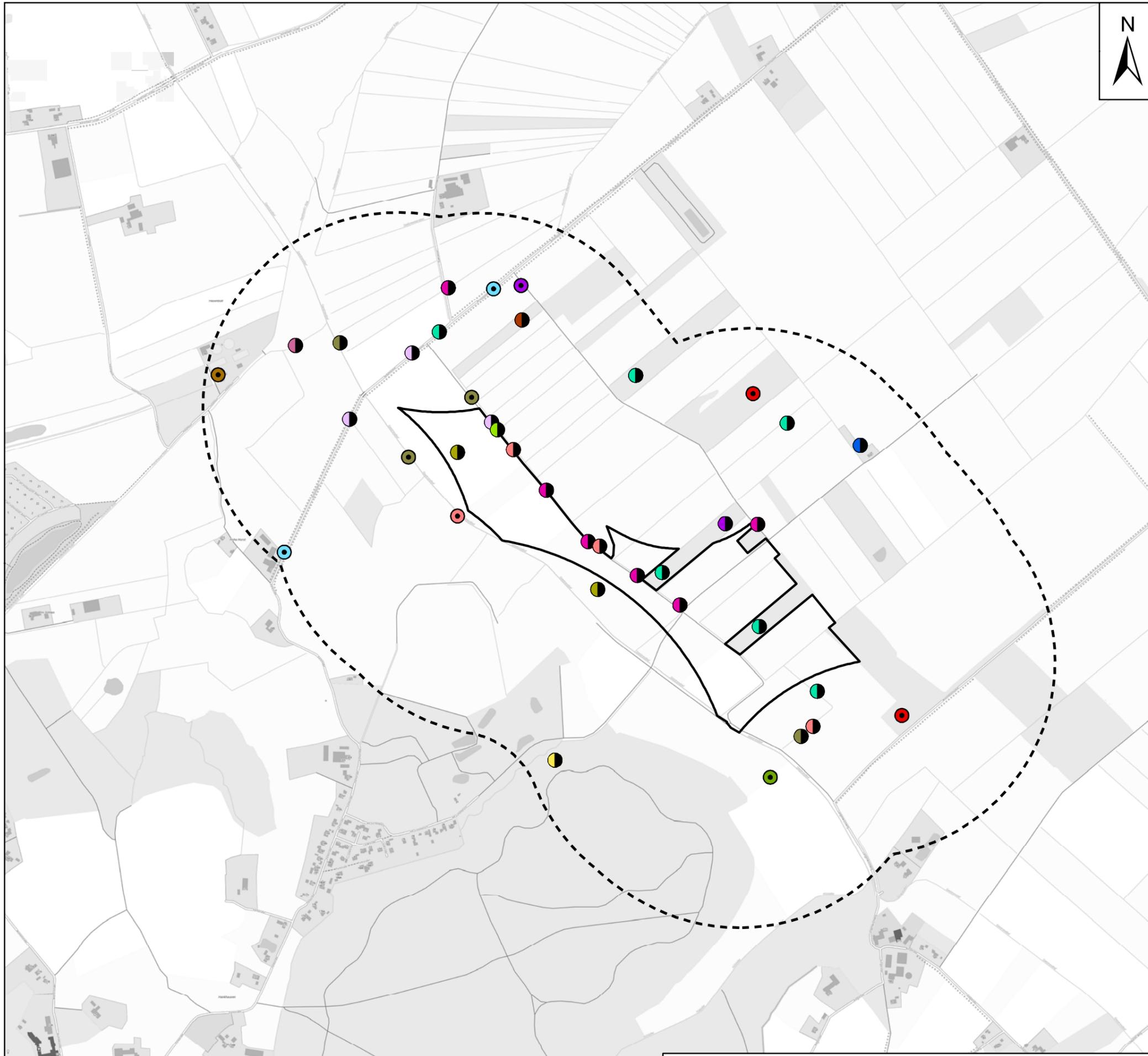
SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

SINNING, F. (2002): Belange der Avifauna in Windparkplanungen - Theorie und Praxis anhand von Beispielen. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01 TU Berlin.

TRAXLER, A., WEGLEITNER, S., JAKLITSCH, H., DAROLOVA, A., MELCHER, A., KRISTOFIK, J., JURECEK, R., MATEJOVICOVA, L., PRIVREL, M., CHUDY, A., PROKOP, P., TOMECEK, J. & R. VACLAV (2013): Untersuchungen zum Kollisionsrisiko von Vögeln und Fledermäusen an Windenergieanlagen auf der Parndorfer Platte 2007-2009, Endbericht. Unveröff. Gutachten, 98 S.

UBA – UMWELTBUNDESAMT (2013): Potenzial der Windenergie an Land. - https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/potenzial_der_windenergie.pdf (28.02.2013).

WINKELMANN, J.E. (1990): Verstoring van vogels door de Sep-proefwindcentrale te Oosterbierum (Fr.) tijdens bouw- en half-operationele situaties (1984-1989). Rijksinstituut voor Natuurbeheer, Rin-rapport 9/157, Arnhem.



Planzeichenerklärung

- Untersuchungsgebiet**
- Sonderbaufläche "Geestrandtief"
 - 500 m-Radius um die Sonderbaufläche

Brutpaare mit Statusangabe

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Brutvögel
RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Bp - Baumpieper (V/V/V) §
- G - Goldammer (*V/V) §
- Gp - Gelbspötter (*V/V) §
- Gs - Grauschnäpper (V/V/V) §
- Ki - Kiebitz (2/3/3) §§
- Kra - Kolkrabe (*/*/*) §
- Mb - Mäusebussard (*/*/*) §§
- Nt - Neuntöter (*V/V) § I
- S - Star (3/3/3) §
- Sti - Stieglitz (*V/V) §
- Sto- Stockente (*V/V) §
- Swk - Schwarzkehlchen (*/*/*) §
- Tf - Turmfalke (*V/V) §§
- Tr - Teichralle (*V/V) §§
- Ts - Trauerschnäpper (3/3/3) §
- Wz - Waldkauz (*/*/*) §§

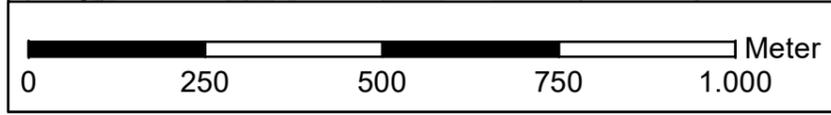
Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
BNatSchG:
§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
§§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
I = In Anhang I geführte Art

Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächen-nutzungsplanes

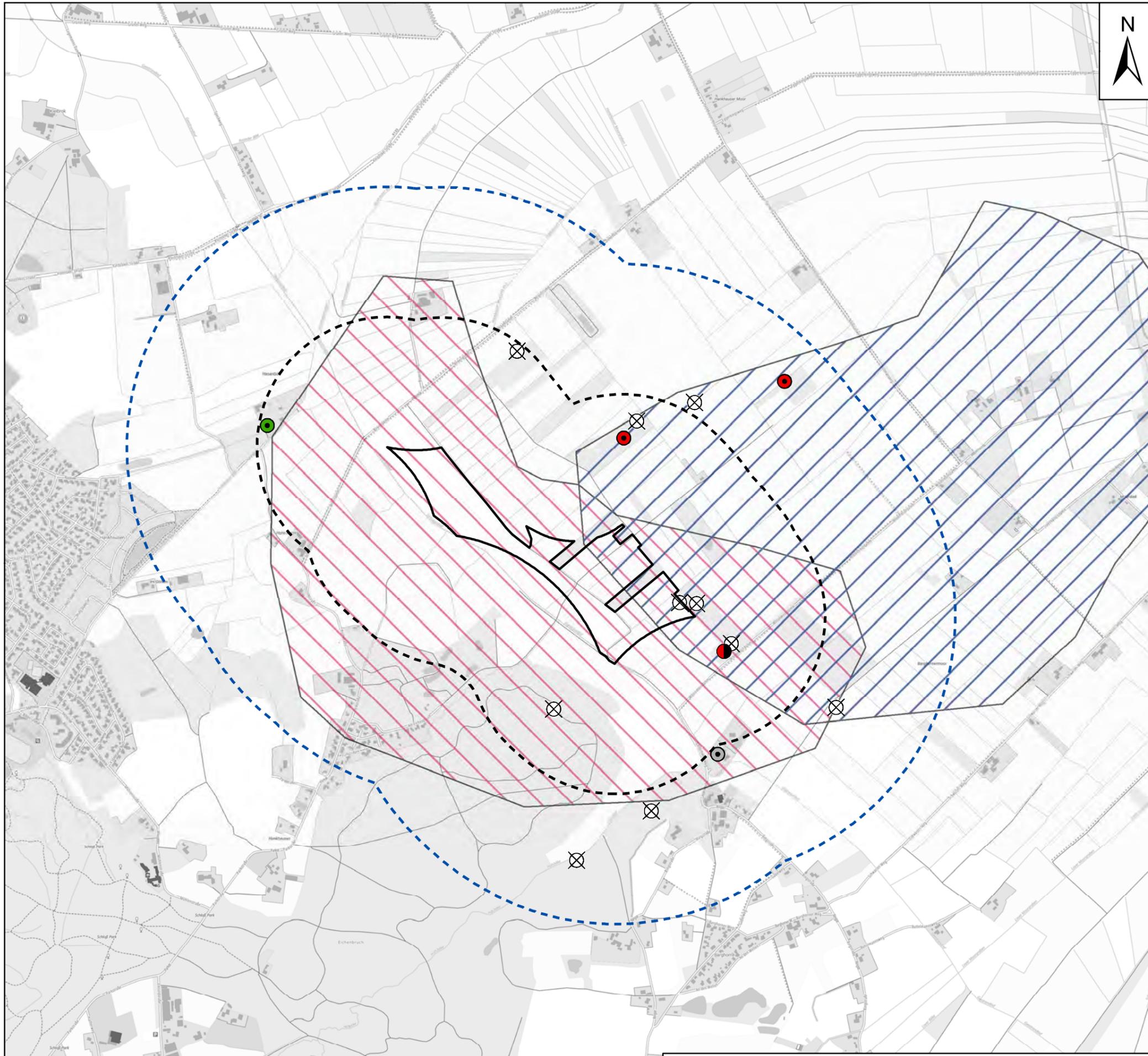
Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
- Planungsrelevante Arten Teilbereich 5 -

Maßstab:	Datum		Unterschrift
	1:10.000	Bearbeitet:	30.08.2023
Plan-Nr: 1a	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode



Kartengrundlage:
©basemap.de - Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)
© 2023

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Planzeichenerklärung

Untersuchungsgebiet

- Sonderbaufläche "Geestrandtief"
- 500 m-Radius um die Sonderbaufläche
- 1.000 m-Radius um die Sonderbaufläche

Horststandorte mit Statusangabe

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Unbesetzter Horst

Brutvögel

RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Mäusebussard (-/-/-) §§
- Turmfalke (*V/V) §§
- besetzt durch Ringeltaube (*/*/*) §

Flächige Reviere mit Brutverdacht

- Gü - Grünspecht (*/*/*) §§
- Ku - Kuckuck (3/3/3) §

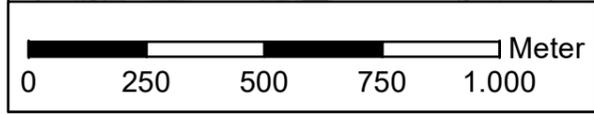
Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
 BNatSchG:
 § = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
 §§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
 - Horste und großräumige Reviere Teilbereich 5 -

Maßstab:	Datum		Unterschrift
	1:15.000	Bearbeitet:	30.08.2023
Plan-Nr: 1b	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode



Kartengrundlage:
 ©basemap.de - Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG)



Planzeichenerklärung

- Untersuchungsgebiet**
- Sonderbaufläche "Hankhauser Moor"
 - 500 m-Radius um die Sonderbaufläche

- Brutpaare mit Statusangabe**
- Brutnachweis
 - Brutverdacht

Brutvögel
 RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Bp - Baumpieper (V/V/V) §
- G - Goldammer (-/V/V) §
- Ki - Kiebitz (2/3/3) §§
- Mb - Mäusebussard (-/-/-) §§
- Ro - Rohrammer (*V/V/V) §
- So - Sumpfohreule (1/1/1) §§ I
- Sti - Stieglitz (-/V/V) §
- Sto- Stockente (-/V/V) §
- Swk - Schwarzkehlchen (-/-/-) §
- Tf - Turmfalke (-/V/V) §§
- Tr - Teichralle (-/V/V) §§
- W - Wiesenpieper (2/2/2) §
- Wo - Waldohreule (*/3/3) §§

500 m Nahbereich für die Art Sumpfohreule gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

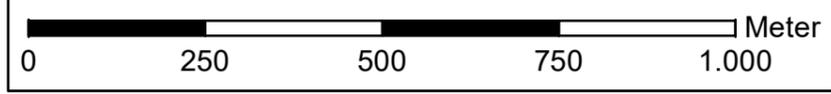
Gefährungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
 BNatSchG:
 § = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
 §§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
 I = In Anhang I geführte Art

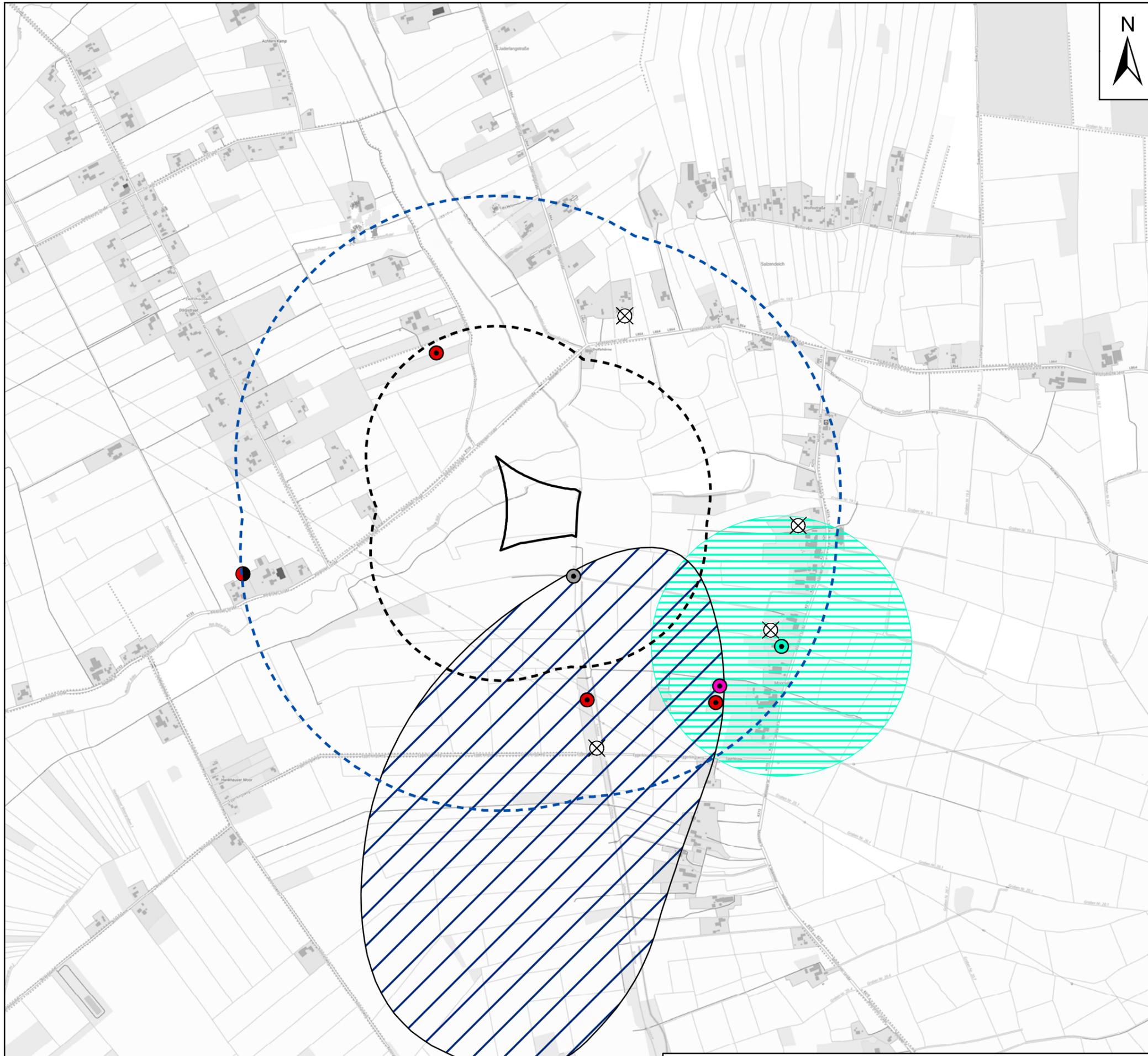
Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
 - Planungsrelevante Arten Teilbereich 6 -

Maßstab:	Datum		Unterschrift
	1:10.000	Bearbeitet:	30.08.2023
Plan-Nr: 2a	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode





Planzeichenerklärung

- Untersuchungsgebiet**
- Sonderbaufläche "Hankhauser Moor"
 - 500 m-Radius um die Sonderbaufläche
 - 1.000 m-Radius um die Sonderbaufläche

- Horststandorte mit Statusangabe**
- Brutnachweis
 - Brutverdacht
 - Unbesetzter Horst

- Brutvögel**
RL Status BRD/Nds/Tiefland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie
- Mäusebussard (-/-/-) §§
 - Sperber (*/*/*) §§
 - Weißstorch (V/V/V) §§ I
 - unbekannt
 - 500 m Nahbereich für die Art Weißstorch gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

- Flächige Reviere mit Brutverdacht**
- Ku - Kuckuck (3/3/3) §

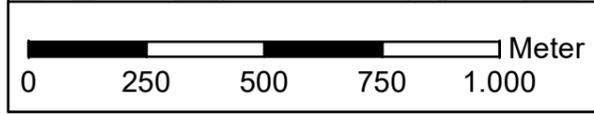
Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
BNatSchG:
§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
§§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
I = In Anhang I geführte Art

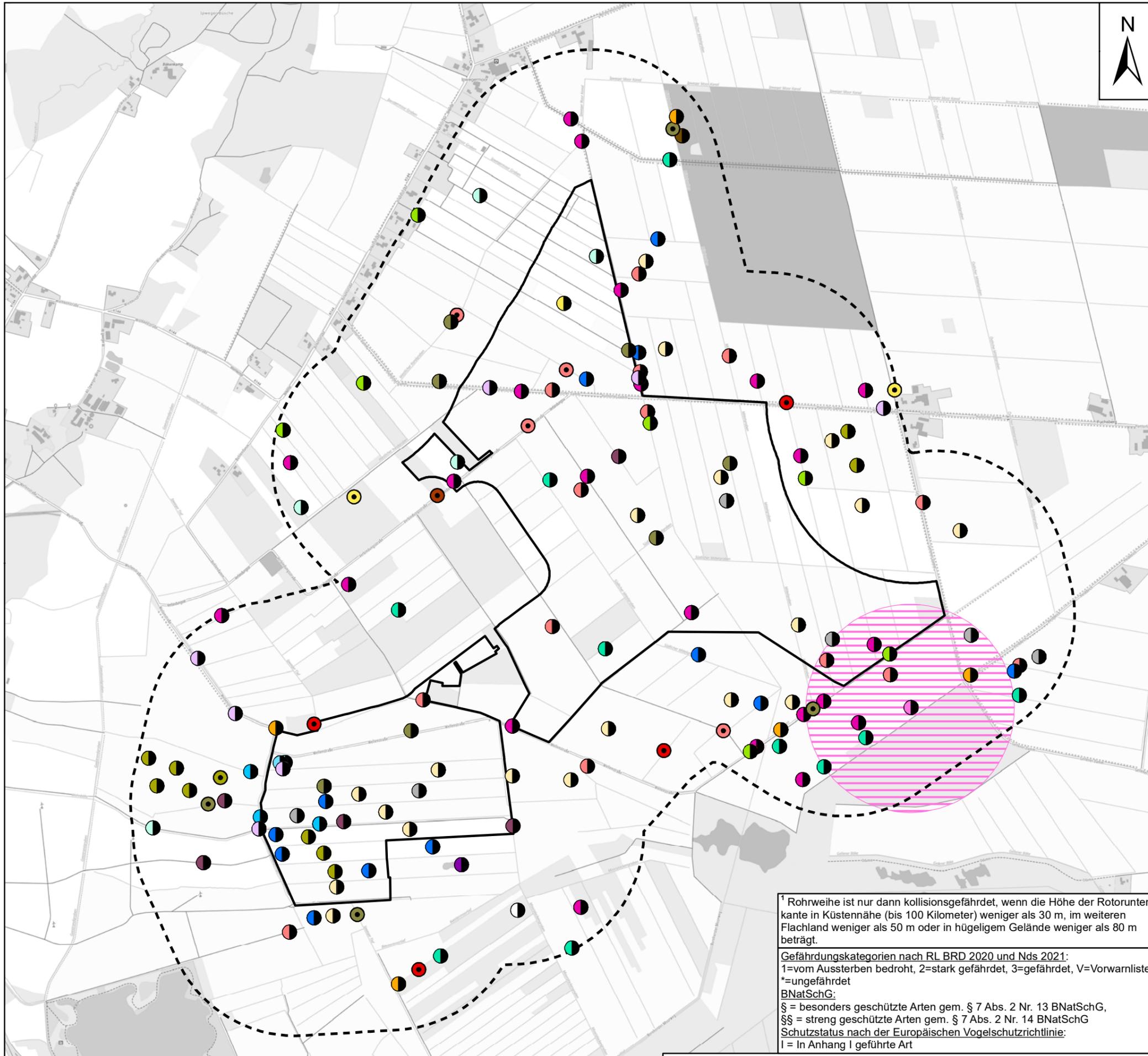
Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
- Horste und großräumige Reviere Teilbereich 6 -

Maßstab:	Datum		Unterschrift
	1:15.000	Bearbeitet:	30.08.2023
Plan-Nr: 2b	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode





Planzeichenerklärung

Untersuchungsgebiet

- Sonderbaufläche "Ipweger Moor"
- 500m-Radius zur Sonderbaufläche

Brutpaare mit Statusangabe

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Brutvögel
RL Status BRD/Nds/Tiefeland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Blk - Blaukehlchen (*/*/*) §§ I
- Bp - Baumpieper (V/V/V) §
- Fl - Feldlerche (3/3/3) §
- G - Goldammer (-/V/V) §
- Gg - Gartengrasmücke (*/*3/3) §
- Gp - Gelbspötter (*V/V) §
- Hä - Bluthänfling (3/3/3) §
- Ki - Kiebitz (2/3/3) §§
- Mb - Mäusebussard (-/-/-) §§
- P - Pirol (V/3/3) §
- Ro - Rohrammer (*V/V) §
- Ros - Rotschenkel (2/2/2) §§
- Row - Rohrweihe (*V/V) §§ I
- S - Star (3/3/3) §
- Sti - Stieglitz (-/V/V) §
- Sto - Stockente (-/V/V) §
- Sum - Sumpfmöwe (*/*/*) §
- Swk - Schwarzkehlchen (-/-/-) §
- Ts - Trauerschnäpper (3/3/3) §
- W - Wiesenpieper (2/2/2) §
- Wa - Wachtel (V/V/V) §
- Wo - Waldohreule (*/*3/3) §§

400 m Nahbereich¹ für die Art Rohrweihe gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG

¹ Rohrweihe ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.

Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet

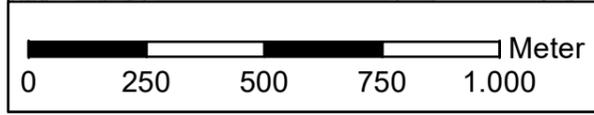
BNatSchG:
§ = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
§§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

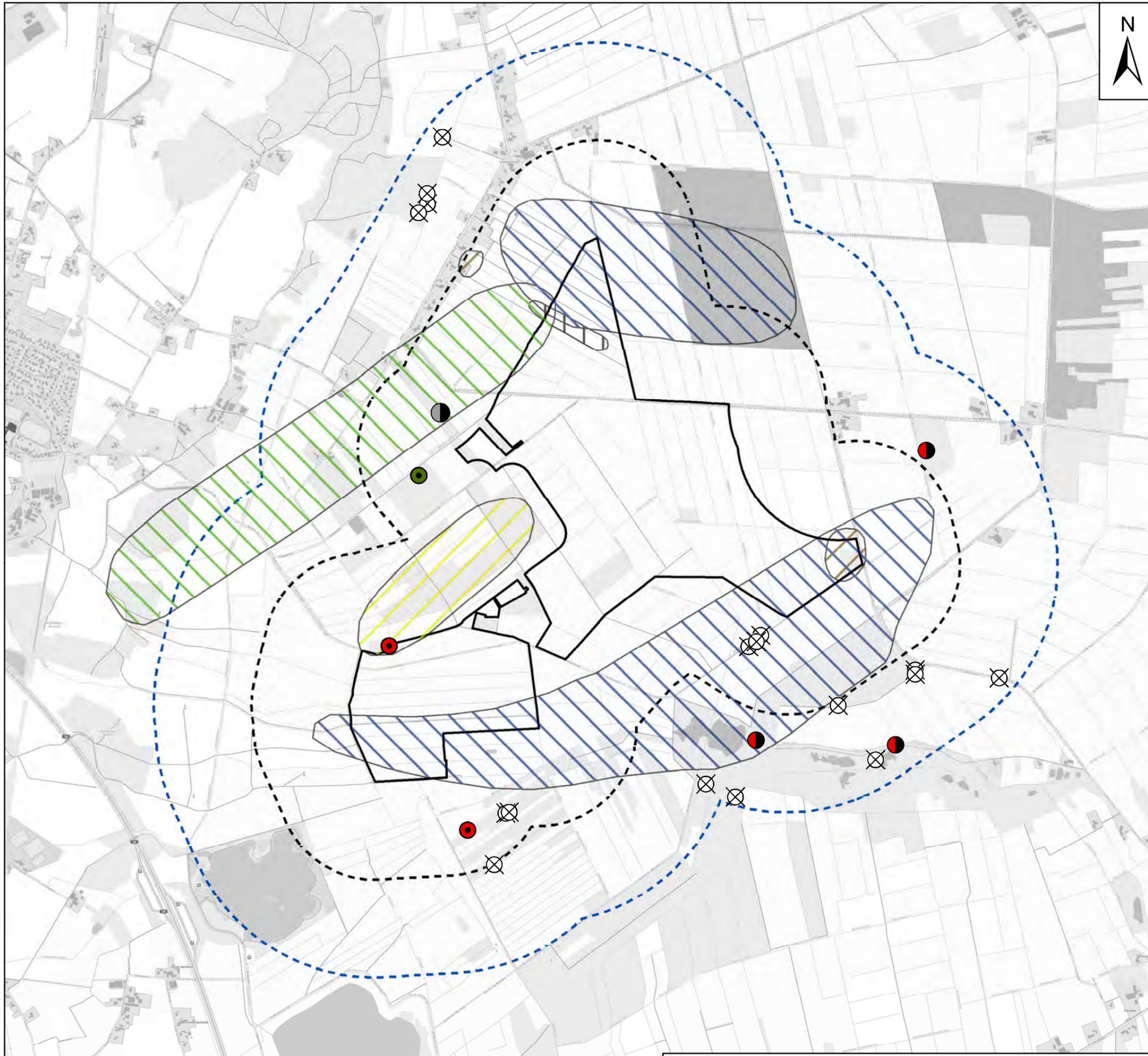
Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
I = In Anhang I geführte Art

Gemeinde Rastede
Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Brutvogelkartierung 2023
Planart: - Planungsrelevante Arten Teilbereich 8 -

Maßstab:	Datum		Unterschrift
	1:15.000	Bearbeitet:	30.08.2023
Plan-Nr: 3a	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode





Planzeichenerklärung

- Untersuchungsgebiet**
- Sonderbaufläche "Ipweger Moor"
 - 500m-Radius zur Sonderbaufläche
 - 1.000 m-Radius um die Sonderbaufläche

Horststandorte mit Statusangabe

- Brutnachweis
- ◐ Brutverdacht
- ⊗ Unbesetzter Horst

Brutvögel

RL Status BRD/Nds/Tiefeland West, BNatSchG, EU-Vogelschutzrichtlinie

- Mäusebussard (-/-/-) §§
- Waldohreule (*/*/*) §§
- unbekannt

Flächige Reviere mit Brutverdacht

- Gü - Grünspecht (*/*/*) §§
- Ku - Kuckuck (3/3/3) §
- P - Pirol (V/3/3) §
- Sp - Sperber (*/*/*) §§
- Tf - Turmfalke (*V/V) §§

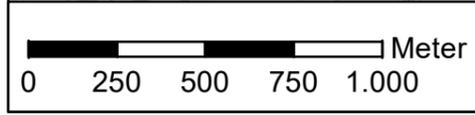
Gefährdungskategorien nach RL BRD 2020 und Nds 2021:
 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V=Vorwarnliste, *=ungefährdet
 BNatSchG:
 § = besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG,
 §§ = streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:
 I = In Anhang I geführte Art

Gemeinde Rastede

Faunauntersuchung zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planart: **Brutvogelkartierung 2023**
 - Horste und großräumige Reviere Teilbereich 8 -

Maßstab:	Datum		Unterschrift
	1:20.000	Bearbeitet:	30.08.2023
Plan-Nr: 3b	Gezeichnet:	04.09.2023	Kramer
	Geprüft:	04.09.2023	Bode



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/147

freigegeben am **06.09.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 04.09.2023

Aufhebung des Bebauungsplans 64 - Sondergebiet Windenergie Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 18.09.2023 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 64 und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 soll erreicht werden, die weiterhin im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellten Flächen ohne die in dem bisherigen Bebauungsplan 64 getroffenen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zur Verfügung zu stellen. Nähere Erläuterungen zum Anlass der Planung können dem Aufstellungsbeschluss (s. Vorlage 2023/093) entnommen werden.

Für das Vorhaben ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben redaktionellen Hinweisen keine inhaltlichen Bedenken vorgebracht. Von Seiten der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Die vollständige Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen ist als Anlage 1 beigefügt. Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Lageplan
3. Entwurf Satzung
4. Entwurf Begründung
5. Entwurf Umweltbericht

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

31.08.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landwirtschaftsammer Niedersachsen
Bezirksstelle OL-Nord
26160 Bad Zwischenahn

2. Niedersächsische Landesforsten
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg

3. Gewerbeaufsicht Niedersachsen
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Geschäftsbereich Oldenburg (Luftfahrt)
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Gemeinde Rastede "Sondergebiet Windenergie"</p> <p>Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 06.07.2023 und teile zu vorgenanntem Verfahren Folgendes mit:</p> <p>Die vorgelegte Beikarte zur Satzung entspricht nicht dem Bebauungsplan Nr. 64 der Gemeinde Rastede. Der Bereich zwischen der Erschließung und den Sonderbauflächen ist nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes belegen, so dass die Karte entsprechend anzupassen ist.</p> <p>Hinsichtlich des Punktes 5.2 - Bestandsanlagen und Rückbaupflicht, 1. Absatz, kann insoweit auch auf § 42 Absatz 3 BauGB verwiesen werden. Der Bebauungsplan ist am 30.06.2001 in Kraft getreten.</p> <p>Es bestehen im Übrigen aus bauplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Fortbestand der Ersatzfläche auf den Grundstücken der Flur 16, Flurstücke 10/1, 1/2, 14/12, 14/16, 14/10, 14/17, und die Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Geltungsbereich der Beikarte zur Satzung wird geprüft und zum Entwurfsstand angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf § 42 Absatz 3 BauGB wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede prüft und stellt sicher, dass bis zum Satzungsbeschluss die Ausgleichsmaßnahmen, die seinerzeit im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung festgesetzt wurden auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes weiter gelten. Dazu zählt die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zugunsten der Gemeinde Rastede auf den Ersatzflächen besteht.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich liegt südlich an der Kreisstraße 131 "Lehmder Straße" außerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Einordnung des Planvorhabens ist korrekt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ziel der Aufhebung ist, die weiterhin im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellten Flächen ohne die in den bisherigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, u. a. zur Höhenbegrenzung, und den örtlichen Bauvorschriften zur Verfügung zu stellen. Die Erschließung erfolgt über eine private "Erschließungsstraße".</p> <p>Der Landkreis Ammerland ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV- OL), als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 "Lehmdorfer Straße" unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist mit einem Bezug zur Stellungnahme auf die Satzung zu der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Windenergie" und der örtlichen Bauvorschriften zu beachten:</p> <p>Es sind an dieser Stelle keine Vorgaben, Hinweise oder Anmerkungen vorzutragen.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Oldenburg (Luftfahrt) Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze:</p> <p>Sonderlandeplatz Wiefelstede-Conneforde 2 Modellfluggelände Daueraußengelände für Motorflugzeuge Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von neuen Windenergieanlagen mit konkreten Koordinaten und Bauhöhen ist kein Bestandteil des laufenden Aufhebungsverfahrens.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 1 00 m über der Erdoberfläche <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1 ,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von neuen Windenergieanlagen ist jedoch kein Bestandteil des laufenden Aufhebungsverfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Verfahren beteiligt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Es kann jedoch in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen. Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist eine rechtsverbindliche Bewertung seitens der Bundeswehr nicht möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von neuen Windenergieanlagen ist jedoch kein Bestandteil des laufenden Aufhebungsverfahrens.</p>

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Son- dergebiet Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften

SATZUNG

Entwurf

31.08.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



SATZUNG

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 8 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

§ 1 AUFHEBUNG

Der seit dem 30.06.2001 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ wird einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung, die Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ außer Kraft.

Rastede,

.....
Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,

.....
(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich und auf der Internetseite der Gemeinde Rastede bekannt gemacht. Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und waren auf der Internetseite einsehbar.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9779-30-59
Telefax (0 44 02) 9779-30-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

.....
(Unterschrift)

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und der örtlichen Bauvorschriften

Begründung (Teil I)

Entwurf

31.08.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64	5
5.0	AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64	5
5.1	Planungsrechtliche Situation	5
5.2	Bestandsanlagen und Rückbaupflicht	6
5.3	Belange von Natur und Landschaft	6
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	7
6.1	Rechtsgrundlagen	7
6.2	Planverfasser	7

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede hat bereits im Jahr 2020 beschlossen bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Derzeit entwickelt die Gemeinde ein integriertes Klimaschutzkonzept in dem die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Gemeinde zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die zur Verfügung Stellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, in Zukunft nicht mehr für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Für einen Teilbereich im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen 4 alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch auf die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (siehe § 13 Abs. 1 BauGB) und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (siehe § 13a Abs. 4 BauGB) können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewendet werden. Demnach ist zur Aufhebung eines Bebauungsplanes ein vollständiges Planverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst vollständig den etwa 30,1 ha großen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke mit der Gemarkung Rastede:

Vollständig:

Flur 17: 154/3

Flur 18: 311/85, 84/4, 72/1, 84/1, 84/2, 85/1

Flur 19: 51/14, 51/2, 41/21, 51/13

Teilweise:

Flur 17: 586/154, 71/6, 69/1

Flur 18: 84/6, 78/1, 86

Flur 19: 41/22, 53/3, 58/1, 51/6, 51/15, 51/17, 51/19, 51/20, 41/28, 41/25, 47/92

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Das Plangebiet grenzt nordöstlich an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und umfasst ein ca. 30,1 ha großes Areal in dem sich 8 Windenergieanlagen befinden. Der Geltungsbereich ist vornehmlich durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen geprägt. Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich vornehmlich nördlich in einer Entfernung von 550 m, gemessen vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. In etwa 500 m Entfernung (Luftlinie) verläuft die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven. Die Erschließung des plangebietes erfolgt im Norden von der Lehmden Straße sowie im Süden durch den Roggenmoorweg.

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) aus dem Jahr 2017 (Nds. GVBI Nr. 20/2017, 06.10.2017) werden für den Geltungsbereich keine gesonderten Darstellungen getroffen.

In Kapitel 4 des Textteils zum LROP-VO „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Grundsätzlich soll der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Mai 2017 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ammerland die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird

voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 1996 rechtsgültig ist. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede weist am Standort des Bebauungsplanes Nr. 64 durch die im Jahr 2019 erfolgte 72. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ aus. Mit der 72. Flächennutzungsplanänderung verfolgte die Gemeinde Rastede das Ziel der Standortsteuerung für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Dem Ziel der räumlichen Konzentration der Windenergienutzung folgend, wurden im Stadtgebiet weitere Vorrangflächen dargestellt. Die Vorrangflächen im Ortsteil Wapeldorf, im Norden des Gemeindegebietes, sowie eine weitere Fläche im Nordosten im Bereich Lehmdermoor. Außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen soll das Gemeindegebiet von entsprechenden Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Gemeinde Rastede hat derzeit im laufenden Verfahren mit der Aufstellung der 83. Änderung des Teilflächennutzungsplanes weitere, neue Flächen für die Windenergie festgesetzt und die bisherigen Standorte erneut ausgewiesen.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gilt derzeit der seit dem 30.06.2001 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 entspricht dem der vorliegenden Aufhebungssatzung und betrifft die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Rastede:

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke mit der Gemarkung Rastede:

Vollständig:

Flur 17: 154/3

Flur 18: 311/85, 77/3, 94/19, 84/4, 72/1, 84/1, 84/2, 85/1

Flur 19: 51/14, 51/2, 41/21, 51/13

Teilweise:

Flur 17: 586/154, 71/6, 69/1

Flur 18: 84/6, 78/1, 86

Flur 19: 41/22, 53/3, 58/1, 51/6, 51/15, 51/17, 51/19, 51/20, 41/28, 41/25, 47/92

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung.

Die Bauflächen im Plangebiet sind als Sonstige Sondergebiete gemäß §11 BauNVO festgesetzt. Die Zweckbestimmung der Sonstigen Sondergebiete ist in der textlichen Festsetzung, § 1, als "Windenergieanlagen" definiert. Die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete zulässigen Nutzungen werden ebenfalls in der textlichen Festsetzung, § 1, definiert. Demnach ist in den durch überbaubare Flächen definierten Standorten WEA 1 - 8 je eine Windenergieanlage mit einer Mindestnennleistung von 0,5 MW (Megawatt) bzw. einer Höchstnennleistung von 1,0 MW zulässig. Zudem darf je zulässiger Windenergieanlage maximal ein A-bewerteter Schalleistungspegel von 103,0 dB(A) tags (06.00- 22.00 Uhr)/nachts (22.00- 06.00 Uhr) erzeugt werden.

Gemäß textlicher Festsetzung, § 2, sind neben den Windenergieanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen der Sonstigen Sondergebiete als Nebenanlagen lediglich die Errichtung je Hauptanlage einer Transformatorenstation mit einer Grundfläche von 10 qm und einer Höhe über der bestehenden Geländeoberfläche von 2,5 m zulässig.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Gesamthöhe der zulässigen Windenergieanlagen über bestehendem Gelände definiert. Für die sonstigen Sondergebiete ist eine zulässige Höhe der Windenergieanlagen von < 100 m über bestehendem Gelände festgesetzt.

Verkehrsflächen sind innerhalb des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB als private Verkehrsflächen festgesetzt. Hierbei ist sowohl das bestehende Wegesystem als auch die für die Erschließung der Windenergieanlagen neu anzulegenden Verkehrsflächen berücksichtigt worden. Das bestehende Wegesystem ist als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg" festgesetzt. Da die betroffenen Wege auch für die Erschließung des Windparks benötigt werden, sind sie zusätzlich auch als "Wirtschaftsweg Windpark" definiert.

Für die Realisierung des Windparks sind kleinflächig überbaubare Grundstücksflächen und Verkehrsflächen festgesetzt worden. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches sollten entsprechend der Bestandsnutzung auch zukünftig landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Diese Flächen neben der Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet auch gemäß § 9 (1) Nr. 18 a BauGB als "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft das Gewässer Rehorner Bäke sowie die Südbäke. Beide Gewässer verfügen über eine eigene Parzelle. Die Teilabschnitte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden sind gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserfläche nachrichtlich übernommen worden.

Über die planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus enthält der Bebauungsplan Nr. 64 auch baugestalterische Festsetzungen, diese wurden über örtliche Bauvorschriften entsprechend des Planvorhabens definiert, die für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ gelten. Sie umfassen gestalterische Vorgaben bezüglich der Farbgebung, Werbeanlagen und der Lichtanlagen, um im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung eine verträgliche Gestaltung der Anlagenstandorte zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“.

4.0 GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64

Für einen Teilbereich im derzeitigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen 4 alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben dieser Art umzusetzen zu können, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden.

Die ursprünglichen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 64 entsprechen nicht den aktuellen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung. Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die zur Verfügung Stellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, in Zukunft nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Möglich ist die Anpassung der verbindlichen Bauleitplanung über eine Änderung oder Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes. Die Gemeinde Rastede hat sich für eine vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für die Erteilung von Genehmigungen für Windkraftanlagen ist ein Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan zusätzlich, aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen voraussichtlich erneut geändert werden. Mit dem Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

5.0 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64

5.1 Planungsrechtliche Situation

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windkraftanlagen.

Den Zielen der Raumordnung wird mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 Rechnung getragen. Die Bebauungsaufhebung ermöglicht den Bau raumbedeutsamer Anlagen an einem durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort, auf dem bis-

her nur nicht raumbedeutsame Anlagen Windkraftanlagen zulässig waren. Dies entspricht dem landesraumordnerischen Ziel der LROP-VO 2022 des raumverträglichen Ausbaus der Windenergie.

5.2 Bestandsanlagen und Rückbaupflicht

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, kann der Eigentümer gemäß § 42 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Jahr 2001 Rechtskräftig geworden ist, können Entschädigungen gem. § 42 (3) BauGB nur für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung geltend gemacht werden. Die bestehenden Windenergieanlagen sind in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb von der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz fortbesteht. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht. Im Zusammenspiel des nach der Aufhebung geltenden Planungsrechts – durch die Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB – werden vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage sowie eines späteren Repowerings der Bestandsanlagen nicht mehr entgegen. Entschädigungsansprüche in Folge der Bebauungsplanaufhebung sind demnach nicht zu erwarten.

Bisher ist die Rückbauverpflichtung der Bestandsanlagen nach Nutzungsaufgabe über Auflagen in der BImSchG-Genehmigung sowie in einem seinerzeit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 geschlossenen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rastede und dem Vorhabenträger der Bestandsanlagen geregelt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 ändern sich die bestehenden privatrechtlichen zur Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach Außerbetriebnahme nicht. Die für die Genehmigung der Windenergieanlagen getroffenen Regelungen waren nach damaliger Rechtslage ausreichend. Die Rechtslage zur Absicherung der Rückbauverpflichtung hat sich zwischenzeitlich geändert. Aus der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung dürfen für den Betreiber der Windenergieanlagen jedoch keine nachteiligen Wirkungen entstehen. Die damals getroffenen Regelungen zur Sicherung des Rückbaus gelten nach der Bebauungsplanaufhebung fort.

5.3 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplanes Nr. 64 den Planunterlagen beigelegt.

Angesichts der auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 64 entstandenen und noch betriebenen Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Fortbestand der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Für den Bebauungsplan Nr. 64 betrifft dies als kompensationsmaßnahme vor allem das Flurstück 10/1, Flur 16 in der Gemarkung Rastede. Für die Flurstücke 1/ 2, 10/1, 14/10, 14/16 und 14/17, Flur 16 in der Gemarkung Rastede

besteht außerdem eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Überwegungsrecht und Duldung der Durchführung landwirtschaftlicher Extensivierungsmaßnahmen) zu Gunsten der Gemeinde Rastede, die auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes weiter Bestand hat. Die Sicherung und Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge gewährleistet (vgl. Kapitel 6 im Umweltbericht als Teil II der Begründung).

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

6.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch das Planungsbüro:



Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Aufhebung des Bebauungsplans
Nr. 64**

„Sondergebiet Windenergie“

und der
örtlichen Bauvorschriften

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Entwurf

31.08.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	3
2.3	Landschaftsplan (LP)	4
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	4
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	5
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	10
3.1.4	Biologische Vielfalt	10
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	11
3.1.6	Schutzgut Wasser	13
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	15
3.1.8	Schutzgut Landschaft	15
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
3.2	Wechselwirkungen	17
3.3	Kumulierende Wirkungen	17
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	17
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	18
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	18
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	18
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
6.0	MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH	19

7.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	22
7.1	Standort	22
7.2	Planinhalt	22
8.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	22
8.1	Analysemethoden und -modelle	22
8.1.1	Fachgutachten	22
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	22
8.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	23
9.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	23
10.0	QUELLENVERZEICHNIS	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Luftbild und Lage des Untersuchungsgebietes	2
Abb. 2: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie)	9
Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50)	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.	5
Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	18
Tab. 3: Standortgerechte Arten für Anpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen)	21

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede hat bereits im Jahr 2020 beschlossen bis zum Jahre 2040 klimaneutral zu sein. Derzeit entwickelt die Gemeinde ein integriertes Klimaschutzkonzept indem die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Gemeinde zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (Änderung EEG 20.07.2022) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die Zurverfügungstellung von Flächen für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass künftig Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Für einen Teilbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen vier alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das ca. 30,1 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden (vgl. Abb. 1).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den betreffenden Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO-Wind) dar (72. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit Juli 2019).



Abb. 1: Luftbild und Lage des Untersuchungsgebietes (Quelle: Digitale Orthophoto (DOP) – Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 2021, unmaßstäblich).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/ Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

sichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde neu aufgestellt und liegt nunmehr mit dem Stand Oktober 2021 vor (MU 2021).

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Für die Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Dem Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken, der Altwässer und nährstoffarmen Mooreseen sowie des Feuchtgrünlands, vor allem nährstoffarmer Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hamrriche“, kommt vorrangige Bedeutung zu.
- In der waldärmsten Naturräumlichen Region sollte ein Schwerpunkt von Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder) liegen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte in der Regeneration von Hochmooren liegen, denn es handelt sich um die hochmoorreichste Region Niedersachsens. [...]
- Daneben ist auch die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden notwendig.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen, Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen Wander- und Radwegenetze, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Ammerland (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021) als ein informelles Fachgutachten, der erst durch die Integration in das Regionale Raumordnungsprogramm eine Rechtsverbindlichkeit erlangt, wurde 2021 fortgeschrieben und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Im Plangebiet kommen gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) Biototypen von geringer bis mittlerer Bedeutung vor. Für den Tier- und Pflanzenartenschutz (Brutvögel) wird dem Gebiet eine hohe Bedeutung zugewiesen, wobei laut LRP die Bewertung nur bedingt aussagekräftig ist: *„Es ist keine flächendeckende Erfassung im Rahmen der Darstellung von Gebieten mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz erfolgt. Zudem erfüllen die ausgewerteten Daten nicht in allen Fällen die methodischen Anforderungen an die Kartierung für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung.“* Das Plangebiet wird von der „Rehorner Bäke“ durchquert, welche mit einer geringen Bedeutung bewertet wird.

Das Plangebiet gehört laut Karte 2 (Landschaftsbild) dem Landschaftsbildtypen „Landwirtschaftlich und gartenbaulich geprägte Landschaften, Gartenbau- und Baumschulland-

schaft – Teilräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandlandschaft“ an. Dieser wird eine geringe Bedeutung zugewiesen. Ein prägendes Landschaftselement stellt im Plangebiet der Geestrand dar.

In Karte 3 (Besondere Werte von Böden) werden im Plangebiet Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Im Süden und Nordwesten kommen kleinflächig mittel trockene und nährstoffarme Sonderstandorte vor und im zentralen Bereich Moorböden außerhalb Extremstandorte, welcher flächengleich als potentieller Retentionsraum dargestellt ist und kleinflächig Ackerstandorte aus Niedermoor beinhaltet. Aus nordwestlicher Richtung wird der Teilbereich zudem durch Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) sowie durch Böden mit hoher und sehr hoher Bodenfruchtbarkeit überlagert.

Im Zentrum des Teilbereichs befindet sich ein Niedermoorbereich, welcher eine besondere Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufweist. Größtenteils sind potenzielle Retentionsräume mit Dauervegetation dargestellt, kleinflächig auch potentielle Retentionsräume ohne Dauervegetation. Im Norden und Süden des Plangebietes werden Ackerbauflächen dargestellt. Hier treten kleinflächig Bereiche mittlerer potentieller Grundwasserneubildung mit sowohl geringem oder mittlerem als auch hohem Nitratauswaschungsrisiko auf (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Plangebiets zum Teil Moorböden mit sehr hohen Treibhausgasemissionen sowie teilweise auch organische Böden die von mittlerer bis hoher Bedeutung für die Treibhausgasspeicherung sind.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Plangebiet Acker-Grünlandgebiete sowie Halb-offenland/Wallheckengebiete mit prioritären Entwicklungskorridoren des Biotopverbundes dargestellt. Teilweise kommen Moorstandorte der Nieder- und Hochmoorböden mit Torfmächtigkeiten > 80 cm vor. Das Zielkonzept stellt eine umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter sowie die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) hat das Plangebiet sowohl im Nordosten als auch im Süden als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung, Entwicklung).

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches der Priorität des Moorschutzes. In das Plangebiet reicht eine Kompensationsfläche (Karte 6: Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft).

2.3 Landschaftsplan (LP)

Da der Landschaftsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1995 stammt und damit als stark veraltet gilt, wird dieser nicht ausgewertet, zumal ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt (s. o.), der auch zum Plangebiet und der Umgebung konkrete Aussagen trifft.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU 2023) bestehen für das Plangebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme. In dessen näherem Umfeld (ca. 3.000 m) liegen nach Angaben des Umweltkartenservers die im Folgenden aufgeführten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche.

Tab. 1: Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Landschaftsschutzgebiet „Schlosspark, Park Hagen“ (LSG WST 057)	ca. 2.450 m	Südlich des Teilbereiches
Landschaftsschutzgebiet „Hankhauser Geestrand“ (LSG WST 091)	ca. 2.100 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Gehölzbestände nördlich der Badeanstalt und des Tennisplatzes an der Mühlenstraße“ (GLB WST 004)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 016)	ca. 540 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Hagendorffs Busch“ (GLB WST 017)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Nethener Kirchweg“ (GLB WST 018)	ca. 950 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Kiefernwald am Nethener Kirchweg“ (GLB WST 023)	ca. 1.700 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Bergahorn“ (ND WST 044)	ca. 2.500 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 045)	ca. 2.400 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Friedenseiche“ (ND WST 048)	ca. 2.500 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Linde“ (ND WST 093)	ca. 2.600 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Kastanie“ (ND WST 094)	ca. 2.700 m	Südlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 119)	ca. 1.850 m	Südlich des Teilbereiches

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan und auch im Rahmen der Aufhebung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird

für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ werden die für den gesamten Geltungsbereich bisher rechtskräftigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft gesetzt. Für die vorhandenen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen dar, die von typischen Marschengraben umgeben werden. Ausgebaute Wegebeziehungen, die er Erholung dienen könnten, fehlen im Plangebiet. Zudem ist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung durch die bestehenden Windenergieanlagen vorbelastet.

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind von Nord nach Süd die Ortslagen Lehmdermoor, Hahn, Hahn-Lehmden, Lehmden, Delfshausen, Lethe und Kleibrok in der Gemeinde Rastede.

Durch die bestehenden Windenergieanlagen (WEA) treten bereits Schall- und Schlag Schattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.

Bewertung

Aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der bereits bestehenden WEA wird dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion beigemessen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe erheblichere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch Schall- und Lärmschutzgutachten ermittelt.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 wurden keine Erfassungen der Biotoptypen durchgeführt, sodass die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen anhand des Luftbildes (vgl. Abb. 2) stattfindet.



Abb. 2: Luftbildansicht und ungefähre Lage des Plangebietes (rote Linie) (Quelle: Digitale Orthophoto (DOP) – Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 2023, unmaßstäblich).

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die durch ein Grabennetz entwässert werden. Entlang der Erschließungswege und der Gräben befinden sich vereinzelte Baum- und Strauchreihen sowie Einzelbäume und -sträucher. Im Südosten des Plangebietes sowie westlich angrenzend befinden sich kleine Waldflächen.

Laut des LRPs (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021) haben die sonstigen Grünländer innerhalb des Plangebietes eine sehr geringe bis geringe Bedeutung. Bei dem im Plangebiet auftretenden Wald handelt es sich um einen „bodensauren Eichenmischwald“ (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021).

Innerhalb des Plangebietes treten keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG auf.

Bewertung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, Gehölzstrukturen und von Windenergieanlagen eingenommen wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des B-Planes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten,

dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen müssen daher im Rahmen des Repowering ermittelt und kompensiert werden.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Eine Erfassung der Avifauna sowie der Fledermäuse hat im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64. nicht stattgefunden. Es ist mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Brut- und Gastvögel (z. B. Wiesenvögel, Gehölzbrüter, Groß- und Greifvögel) zu rechnen.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ist ebenfalls mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Artenspektrums zu rechnen und damit auch mit dem Vorkommen der planungsrelevanten Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Da es durch den fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft zu keiner erneuten und/oder weiteren Flächeninanspruchnahme kommt, kann eine Gefährdung für das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplans grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowerings möglich sein werden. Demzufolge sind die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen des Repoweringverfahrens sowie einer konkreten Anlagenplanung im Detail ermittelt und ggf. kompensiert werden.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt.

Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne. Mögliche Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt durch ein geplantes Repowering sind im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht absehbar und müssen im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt werden.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf (SCHRÖDTER et al. 2004).

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) durch „mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ (1), „mittlerer Pseudogley-Braunerde“ (2), „mittlerer Podsol“ (3), „sehr tiefer Podsol-Pseudogley“ (4), „tiefes Erdniedermoor“ (5), „tiefer Gley“ (6) sowie „mittlerer Pseudogley“ (7) (vgl. Abb. 3).



Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Geltungsbereichs (rot gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>).

Im Plangebiet treten Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (BFR 5) sowie im Norden Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) auf. Weiterer Suchräume für schutzwürdige Böden werden im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht angezeigt (LBEG 2023).

Da sich das Plangebiet im Nds. Küstengebiet befindet sind gemäß LBEG (2023) sulfatsaure Böden mit z. T. sulfatsaurem Material (Niedermoortorfe im Küstenholozän) aus mineralischen Anteilen und Torfen im Plangebiet vorhanden. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch:

- Extreme Versauerung ($\text{pH} < 4,0$) des Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Konzentrationen im Sickerwasser sowie
- hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen wären die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn von Baumaßnahmen u. a. mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Bei der Umsetzung von Vorhaben sollten daher die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG beachtet werden, sofern Bodenarbeiten anfallen.

Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) befinden sich gemäß Datenserver des LBEG nicht im Plangebiet.

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Plangebiet wird kleinflächig im Norden mit sehr hoch bewertet. Im übrigen Plangebiet wird diese als gering bis mitteeingestuft. Dementsprechend wären die Bodenfunktionen nur z. T. gefährdet (LBEG 2023). Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden bereits anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Im Planungsraum herrschen landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Schützenswerte Böden finden sich nur kleinflächig im Planungsraum. Dem Schutzgut Boden kommt durch die aktuellen Gegebenheiten und seiner allgemein anerkannten Bedeutung als wichtiger Grundstein für Lebensräume eine allgemeine Bedeutung im Plangebiet zu.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner neuen Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der derzeitigen vorherrschenden Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind folglich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 WHG gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004). Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die die „Rehorer Bäke“ (Gewässer II. Ordnung). Weiterhin werden die werden lediglich die einzelnen Grünlandflächen von typischen Marschengraben (Gewässer III. Ordnung) durchzogen (MU 2023).

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (MU 2023). Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“ zuzuordnen (LBEG 2023). Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als „hoch“ einzustufen. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als „gering“ bewertet. Die Lage der Grundwasseroberfläche beträgt nach hydrogeologischer Karte (1:200.000) im Plangebiet >1 m bis 5 m zu NHN. Nach Berechnungen mittels Wasserhaushaltsmodell mGROWA22 liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet größtenteils zwischen > 100 bis 150 mm/a, parzellenweise liegt auch eine Grundwasserneubildungsrate von > 50 bis 100 00/a vor (LBEG 2023).

Bewertung

Bei der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen spielen die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine sowie der Grundwasserflurabstand eine Rolle. Das Grundwasser gilt nach LBEG (2023) dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Die hohe Durchlässigkeit oberflächennaher Gesteine sowie der geringe Flurabstand im Plangebiet bedingen ein geringes Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers kann demnach als hoch bewertet werden. Laut dem NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2023) wird der chemische Zustand des Grundwassers als „gut“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gilt als „gut“. Dem Schutzgut Wasser wird somit aufgrund der anzutreffenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

Das Planvorhaben wird durch den fehlenden Eingriff keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser – Grundwasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen weiterhin möglich. Für das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser werden ebenfalls durch den fehlenden Eingriff keine Beeinträchtigungen erwartet.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung und Ventilation oder Temperatursausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist aufgrund seiner Küstennähe maritim geprägt. *„Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen (ca. 50 % West-Nordwest-Windrichtung) verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Es herrschen daher mäßig warme Sommer und verhältnismäßig milde Winter. Die durchschnittliche Temperatur liegt bei 9,5 °C“* (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021).

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Kleinklima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsraum zu charakterisieren. Vorbelastungen bestehen durch bestehenden WEA sowie die vorhandene Infrastruktur und die landwirtschaftliche Nutzung.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie dem fehlenden Eingriff sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft durch diese veränderten Parameter sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, sodass mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden müssen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

WEA können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Plangebiet bereits bestehenden Windenergieanlagen sowie anhand der Wege bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die geplante Aufhebung kommt es selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Aufgrund der Vorprägung durch den bereits bestehenden Windpark kann von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch modernere und höhere Windenergieanlagen müssen demnach im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend, insbesondere die Belange von und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter,

die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile auch als schützenswerte Kultur- und Sachgüter zu betrachten sind, existieren nicht im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung. Nach dem Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023) sowie nach Informationen des Landkreises Ammerland werden im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung keine Denkmale dargestellt.

Bewertung

Da keine Kultur- oder Sachgüter im Planungsraum bekannt sind und durch den fehlenden Eingriff, werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter durch die Planung erwartet.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Pflanzen	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Tiere	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Boden und Fläche	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wasser	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	• Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 führt selbst zu keinen direkten Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch ein Repowering zu erwarten sind, sind derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen der Genehmigung nach BIm-SchG ermittelt und kompensiert werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

6.0 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Folgende Festsetzungen bzw. Minimierungen bestehen über den Bebauungsplan u. a. als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: *„Im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches besteht eine aus Sicht von Natur und Landschaft wertvollere Strukturen in Form eines Teiches mit angrenzenden Gehölzbeständen. Um diese Strukturen langfristig zu sichern wird der Bereich gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.*

Die festgesetzte Fläche wird dabei als Kompensationsfläche im Zuge der Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung berücksichtigt. Das planerische Ziel für diese Fläche besteht lediglich in Erhalt der vorhandenen Strukturen. Daher werden für die Flächen auch keine zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Zum Schutz des Landschaftsbildes wird in der textlichen Festsetzung, § 5, weiterhin definiert, dass gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB die Fundamente der zulässigen Windenergieanlagen eine Höhe von maximal 1 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Türme der zulässigen Windenergieanlagen als optisch einheitliches Bauwerk in der Landschaft darstellen und nicht auf einen weiterhin sichtbaren, abweichend gestalteten Fundamentsockel installiert werden. Um zudem sicherzustellen, dass die Anlagen nicht auf künstlich aufgeschüttete Hügel gestellt werden, wird zudem in der textlichen Festsetzung, § 7, definiert, dass Veränderungen der Reliefenergie, d.h. Abgrabungen oder Aufschüttungen, in den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten nur in einem Umfang von maximal 1 m gegenüber der bestehenden Geländehöhe zulässig sind.“

Darüber hinaus ist der Fortbestand der in Anlage 1 „Natur und Landschaft“ innerhalb des Bebauungsplans Nr. 64 (NWP 2001) vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich in den Eingriff des Landschaftsbildes auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Folgende Kompensationen bzw. Ziele bestehen zudem weiterhin über den Bebauungsplan Nr. 64 auf der Fläche **Gemarkung Rastede, Flur 016, Flurstück 10/1**:

Grünlandextensivierung ca. 3,03 ha

Maßnahmen zur Extensivierung im Bereich des Hahnermoores, südlich der Hahner Bäke (Gemarkung Rastede, Flur 016, Flurstück 10/1). Ausgangszustand war eine mesophile Grünlandfläche intensiver Weidenutzung. Die Flächen werden von einem Grabensystem mit grasreichem Saum begrenzt.

Folgende Entwicklungsziele sind zu verfolgen:

- *„Entwicklung natürlicher Bodenvorgänge,*
- *Entwicklung standortgerechter Vegetationsstrukturen,*
- *Erhöhung bzw. Schaffung von Lebensraumbedingungen für Wiesenvögel.“*

Die Entwicklungsziele sind durch folgende Pflegevereinbarungen zu erreichen:

- *„Kein Umbruch des Grünlandes (weder Umwandlung in Acker noch Neueinsaat von Grünland).*
- *Nutzung der Flächen als Dauergrünland (extensive Mäh-/Standweide).*
- *Vom 15. März bis 15. Juni keine maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen.*
- *Keine Absenkung des Grundwasserstandes (keine Drainagemaßnahmen).*
- *Neuanlage von Gräben und Drainagen sind nicht statthaft. Zulässig bleibt jedoch die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben, Gruppen und Drainagen. Die Aufhebung von Entwässerungsanlagen ist jedoch erwünscht.*
- *Anlegen von zusätzlichen Senken und Blänken als in Trockenperioden verbleibende stocheufähige Areale ist wünschenswert.*
- *Bei einer Mähnutzung ist die erste Mahd erst nach dem 15. Juni zulässig. Dabei sollte von innen nach außen gemäht werden, um ggf. noch vorhandenen Jungvögeln etc. eine Fluchtmöglichkeit zu eröffnen.*
- *Die Beweidung ist nur ab dem 15.04. mit max. 2 GVE/ha zulässig. Eine Nutzung als Portionsweide ist generell auszuschließen.*
- *Die Düngung soll vorzugsweise durch Festmist (max. 20 to/ha/Jahr) erfolgen. Eine Grunddüngung mit Phosphor und Kali ist zulässig. Die Stickstoffdüngung wird auf max. 40 kg/ha/Jahr als Mineraldüngung zugelassen. Eine Grund-, Auf- und Meliorationskalkung sowie Aufbringung von Geflügelmist, Gülle und Jauche ist nicht zulässig.*
- *Kein Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.*
- *Die Flächen müssen jährlich bewirtschaftet werden. Die Flurstücke müssen flächendeckend abgeweidet oder abgemäht werden, das Mähgut ist abzufahren.*
- *Freihaltung der offenen Landschaft.“*

Die Einhaltung der störungsfreien Zeiten im Winterhalbjahr dient der Schaffung und Entwicklung von Rastgebieten für Vögel. Die Frühjahrsruhe dient insbesondere dem Schutz, der Förderung und der Entwicklung von Wiesenvogelbrutbeständen. Weiterhin werden durch die Regelungen des Dünge- und Spritzmitteleinsatzes, des Verbotes des Umbruches und der Schaffung natürlicher Wasserverhältnisse eine natürliche Bodenentwicklung und Vegetationsentwicklung gefördert.

Maßnahmen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild

„Maßnahmen mit Wirkungen im Landschaftsbild haben entweder Vermeidungs- und Minimierungscharakter (s.o.), oder sie bereichern die Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes im Eingriffsbereich und die weitere Umgebung durch zusätzliche naturnahe und naturraumtypische Landschaftselemente.

Eine „landschaftsgerechte Neugestaltung“ der Eingriffsflächen ist jedoch nicht möglich, da die Windkraftanlagen als technische und großdimensionierte Anlagen den Planbereich deutlich überformen und dominieren.

Durch eine Anreicherung der Landschaft mit naturraumtypischen und naturnahen Landschaftselementen ist aber eine Aufwertung der Landschaftsbildqualitäten anzustreben. Gleichfalls können die Maßnahmen einen eingriffsreduzierenden Charakter aufweisen, wenn sie im Sichtfeld zu den Windanlagen liegen und die Anlagen weiter in den Hintergrund rücken lassen.“

Maßnahme A1: Pflanzung von Strauchhecken

Errichtung einer Strauchhecke aus standortgerechten Arten auf etwa 700 m entlang der südlichen Erschließungsstraße (nördlich der Straße und des parallel verlaufenden Grabens). Die Anpflanzung erfolgt zweireihig auf einer Breite von 3 m mit einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,3 m versetzt.

Maßnahme A2: Pflanzung von Baum-Strauchhecken

Anpflanzung von einer Baum-Strauchhecke aus standortgerechten Arten auf ca. 926 m entlang der neuen Erschließungswege im Norden des Plangebietes. Die Anpflanzung erfolgt dreireihig auf 5 m Breite. Laubbäume werden in unregelmäßigen Abständen in der mittleren Reihe gepflanzt. Der Reih- und Pflanzabstand bei Sträuchern beträgt 1,3 m, bei Bäumen 2 m.

Standortgerechte Pflanzen sind in der folgenden Tab. 3 aufgeführt:

Tab. 3: Standortgerechte Arten für Anpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen) (Quelle: NWP 2001).

	Botanischer Name	Deutscher Name
Baumarten:	<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
Sträucher und (niedrige) Bäume	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
	<i>Craetaegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
	<i>Lonicera percylnenum</i>	Heckenkirsche/Waldgeißblatt
	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
	<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
	<i>Salix cinerea</i> *	Grauweide
	<i>Salix fragilis</i> *	Bruchweide
	<i>Salix purpurea</i> *	Purpurweide
	<i>Salix viminalis</i> *	Korbweide
	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche/Vogelbeere
	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

* im Niederungsbereich und an Gräben zu verwenden

„Mit den Maßnahmen zur Kompensation werden innerhalb der erheblich betroffenen Wirkzonen Gestaltungselemente umgesetzt, die zum einen den Eingriffsraum eingrenzen und zum anderen die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft für den Betrachter erhöhen und somit den Eingriff ins Landschaftsbild kompensieren.“

Mit den Maßnahmen für das Landschaftsbild wird ebenfalls der verbleibende Kompensationsbedarf für Vegetation/Biotoptypen von ca. 300 m² ausgeglichen.“

7.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

7.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Rastede (Landkreis Ammerland). Das ca. 30,1 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden.

7.2 Planinhalt

Die Gemeinde Rastede hat sich für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für einen Teilbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen vier alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

8.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Analysemethoden und -modelle

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima- und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft wurden dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Ammerland (2021), dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (2023), dem Datenserver des LBEG (2023) oder dem Denkmalatlas Niedersachsen (2023) entnommen. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

8.1.1 Fachgutachten

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

8.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

9.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede hat sich für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für einen Teilbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 liegt bereits ein Antrag für ein Repowering vor. Im Zuge dieser Planung sollen vier alte Anlagen abgebaut und durch neue ersetzt werden. Zur Vorbereitung des geplanten Repowerings und um in Zukunft weitere Vorhaben umzusetzen, hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut gerändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das ca. 30,1 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den betreffenden Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO-Wind) dar (72. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit Juli 2019).

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 kommt es zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft. Für die vorhandenen WEA und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung erneuerbarer Energien in einem, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede, für Windenergieanlagen vorgesehenen Gebiet dargestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 64 keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

Für die im Bebauungsplan Nr. 64 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Fortbestand auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Die Sicherung und Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge gewährleistet.

10.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BNatSchG (2022): 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2022.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): Kartenserver des LBEG – Bodenübersichtskarte (1:50.000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Hannover.

MU (2023): Umweltkarten Niedersachsen.

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false.

NNatSchG (2020): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 01. Oktober 2022.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023): Denkmalatlas Niedersachsen. <https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas>.

NWP (2001): Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ Anlage 1 Natur und Landschaft, Oldenburg.

PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/149

freigegeben am **06.09.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 04.09.2023

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 13 - Windenergie Lehmden (Erweiterungsfläche)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 18.09.2023 berücksichtigt.
2. Dem Entwurf der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 13 und der örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 13 soll erreicht werden, die weiterhin im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellten Flächen ohne die in dem bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 getroffenen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften zur Verfügung zu stellen. Nähere Erläuterungen zum Anlass der Planung können dem Aufstellungsbeschluss (s. Vorlage 2023/094) entnommen werden.

Für dieses Vorhaben ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt worden. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden neben redaktionellen Hinweisen keine inhaltlichen Bedenken vorgetragen. Von Seiten der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Die vollständige Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen ist als Anlage 1 beigefügt. Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs kann die Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan 13 seinerzeit auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers aufgestellt wurde, wird auch für dessen Aufhebung die Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschläge
2. Lageplan
3. Entwurf der Satzung
4. Entwurf Begründung
5. Entwurf Umweltbericht

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und der örtlichen Bauvorschriften

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

31.08.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landwirtschaftsammer Niedersachsen
Bezirksstelle OL-Nord
26160 Bad Zwischenahn

2. Niedersächsische Landesforsten
Zeteler Straße 18
26340 Zetel-Neuenburg

3. Gewerbeaufsicht Niedersachsen
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Geschäftsbereich Oldenburg (Luftfahrt)
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Ich nehme Bezug auf das dortige Schreiben vom 06.07.2023 und teile zu vorgenanntem Verfahren mit, dass keine grds. Bedenken bestehen.</p> <p>Ich bitte jedoch, die Begründung unter 5.2 - Bestandsanlagen und Rückbaupflicht ("im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" wurden seit der Aufstellung keine Anlagen errichtet, daher sind keine Bestandsanlagen vorhanden") mit dem Punkt 5.3 - Belange von Natur und Landschaft - letzter Absatz ("angesichts der auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 entstandenen und noch betriebenen Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Fortbestand der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen") abzugleichen.</p> <p>Unter 5.2 erfolgen Ausführungen zu Bestandsanlagen und Rückbaupflicht. Hinsichtlich der Entschädigungen bei Änderung oder Aufhebung einer zusätzlichen Nutzung verweise ich insbesondere auf § 42 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Die Rückbauverpflichtung ergibt sich aus den damaligen Baugenehmigungen, die auf das BImSch-Recht übergeleitet wurden.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Fortbestand der Ersatzfläche auf den Grundstücken der Flur 16, Flurstücke 10/1, 1/2, 14/6, 14/10, 14/7 und Ausgleichsmaßnahmen, zu gewährleisten ist.</p> <p>Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes, aus denkmalrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht, aus Sicht des Immissionsschutzes, aus raumordnerischer Sicht, von Seiten der Unteren Wasserbehörde und aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechenden Textpassagen werden geprüft und zum Entwurfsstand angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 ist im Jahr 2019 rechtskräftig geworden, die Entschädigung regelt sich daher nach § 42 (2) BauGB.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede prüft uns stellt sicher, dass bis zum Satzungsbeschluss die Ausgleichsmaßnahmen, die seinerzeit im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung festgesetzt wurden auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes weiter gelten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich liegt südlich an der Kreisstraße 131 "Lehmder Straße" außerhalb einer gern. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Ziel der Aufhebung ist, die weiterhin im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellten Flächen ohne die in den bisherigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, u. a. zur Höhenbegrenzung, und den örtlichen Bauvorschriften zur Verfügung zu stellen. Die Erschließung erfolgt über eine private "Erschließungsstraße".</p> <p>Der Landkreis Ammerland ist, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV- OL), als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 131 "Lehmder Straße" unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgendes ist mit einem Bezug zur Stellungnahme auf die Satzung zu der Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 "Sondergebiet Windenergie" und der örtlichen Bauvorschriften zu beachten:</p> <p>Es sind an dieser Stelle keine Vorgaben, Hinweise oder Anmerkungen vorzutragen.</p> <p>Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Einordnung des Planvorhabens ist korrekt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Geschäftsbereich Oldenburg (Luftfahrt) Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Lande- und Flugplätze:</p> <p>Sonderlandeplatz Wiefelstede-Conneforde 2 Modellfluggelände Daueraußengelände für Motorflugzeuge Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 1 00 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1 ,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von neuen Windenergieanlagen mit konkreten Koordinaten und Bauhöhen ist kein Bestandteil des laufenden Aufhebungsverfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von neuen Windenergieanlagen ist jedoch kein Bestandteil des laufenden Aufhebungsverfahrens.</p>

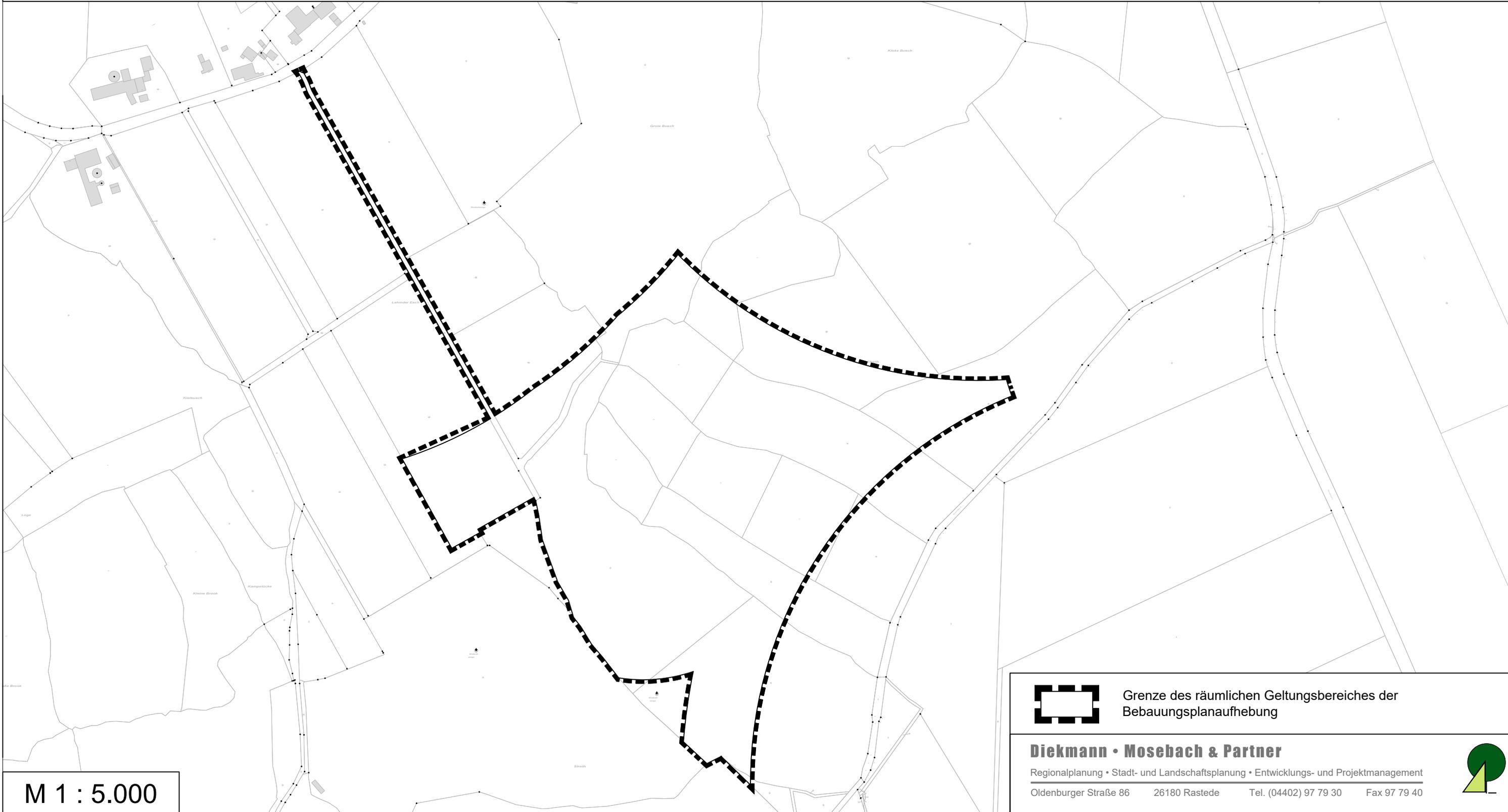
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Verfahren beteiligt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Hinweis: Es kann jedoch in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen. Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist eine rechtsverbindliche Bewertung seitens der Bundeswehr nicht möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von neuen Windenergieanlagen ist jedoch kein Bestandteil des laufenden Aufhebungsverfahrens.</p>

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 "Windenergie Lehmden" - Geltungsbereich

Beikarte zur Satzung



GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Aufhebung des vorhabenbezo- genen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und der örtlichen Bauvorschriften

SATZUNG

Entwurf

31.08.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



SATZUNG

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und 8 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

§ 1 AUFHEBUNG

Der seit dem 26.07.2019 rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wird einschließlich der enthaltenen örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst vollständig den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung, die Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist.

§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ außer Kraft.

Rastede,

.....
Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede,

.....
(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Sondergebiet Windenergie“ zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich und auf der Internetseite der Gemeinde Rastede bekannt gemacht. Der Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und waren auf der Internetseite einsehbar.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ ist gemäß § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede,.....

.....
(Bürgermeister)

PLANVERFASSER

Die Ausarbeitung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 erfolgte im Auftrag der Alterric GmbH vom Planungsbüro:

Diekmann
•
& Partner 
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9779-30
Telefax (0 44 02) 9779-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

.....
(Unterschrift)

GEMEINDE RASTEDE



Landkreis Ammerland

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ und der örtlichen Bauvorschriften

Begründung (Teil I)

Entwurf

31.08.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	2
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13	4
5.0	AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13	5
5.1	Planungsrechtliche Situation	5
5.2	Bestandsanlagen und Rückbaupflicht	5
5.3	Belange von Natur und Landschaft	5
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	6
6.1	Rechtsgrundlagen	6
6.2	Planverfasser	6

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede hat bereits im Jahr 2020 beschlossen bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Derzeit entwickelt die Gemeinde ein integriertes Klimaschutzkonzept in dem die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Gemeinde zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt bundesweit mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die zur Verfügung Stellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, in Zukunft nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 wird bereits ein Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine neue Planung vorbereitet. In diesem Bereich sollen jedoch in Zukunft höhere Anlagen entstehen, als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden.

Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch auf die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (siehe § 13 Abs. 1 BauGB) und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (siehe § 13a Abs. 4 BauGB) können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewendet werden. Demnach ist zur Aufhebung eines Bebauungsplanes ein vollständiges Planverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst vollständig den etwa 22,2 ha großen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Er umfasst die Flurstücke 58, 62, 63, 64 und 126/6 vollständig sowie Teile der Flurstücke 57, 55/1, 59/1,61, 439/56, 65/1, 69/1, 71/6, 126/3, 331/116

und 72/6 in der Gemarkung Rastede, Flur 17. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ verläuft aus nordwestlicher Richtung die Erschließung über den Strothweg. Das Plangebiet grenzt südwestlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ und umfasst ein ca. 22,2 ha großes Areal. Der Geltungsbereich ist vornehmlich durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen geprägt. Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich vornehmlich nördlich in einer Entfernung von 550 m, gemessen vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Im Süden grenzt der vorhandene Windpark Liethe mit 8 Windenergieanlagen an, nördlich befindet sich eine weitere Einzelanlage. In etwa 500 m Entfernung (Luftlinie) verläuft die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelms- haven. Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 ist bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaut worden.

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. In der aktualisierten Fassung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP-VO) aus dem Jahr 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 17.09.2022) werden für den Geltungsbereich keine gesonderten Darstellungen getroffen.

In Kapitel 4 des Textteils zum LROP-VO „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Grundsätzlich soll der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede weist am Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 durch die im Jahr 2019 erfolgte 72. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ aus. Mit der 72. Flächennutzungsplanänderung verfolgte die Gemeinde Rastede das Ziel der Standortsteuerung für Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Dem Ziel der räumlichen Konzentration der Windenergienutzung folgend, wurden im Gemeindegebiet zwei weitere Vorrangflächen dargestellt. Die Vorrangflächen im Ortsteil Wapeldorf, im Norden des Gemeindegebietes, sowie eine weitere Fläche im Nordosten im Bereich Lehmdermoor. Außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen soll das Gemeindegebiet von entsprechenden Windenergieanlagen freigehalten werden. Die Gemeinde Rastede hat derzeit im laufenden Verfahren mit der Aufstellung der 83. Änderung des Teilflächennutzungsplanes weitere, neue Flächen für die Windenergie festgesetzt und die bisherigen Standorte erneut ausgewiesen.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst vollständig den 22,2 ha großen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Er umfasst die Flurstücke 58, 62, 63, 64 und 126/6 vollständig sowie Teile der Flurstücke 57, 55/1, 59/1, 61, 439/56, 65/1, 69/1, 71/6, 126/3, 331/116 und 72/6 in der Gemarkung Rastede, Flur 17.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen geschaffen. Im Rahmen der Planung sind die Anlagenstandorte inkl. der von den Rotoren überstrichenen Flächen als sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gem. § 11 (2) BauNVO festgesetzt worden.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ legt jeweils im Bereich der geplanten Anlagenstandorte überbaubare Grundstücksflächen in Anlehnung an einen Kreisradius entsprechend dem maximal zulässigen Rotordurchmesser fest.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen unterzubringen. Zur Steuerung einer zweckgebundenen Nutzung wurde auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich folgende Nutzungen zugelassen:

- Windenergieanlagen (WEA)
- notwendige Infrastrukturanlagen
- landwirtschaftliche Nutzungen

Die Flächen außerhalb der überbaubaren Bereiche sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, um die Bewirtschaftung der Freiflächen zwischen den Anlagestandorten weiterhin sicherzustellen.

Über die planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 auch baugestalterische Festsetzungen, diese wurden über örtliche Bauvorschriften gem. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechend des Planvorhabens definiert, die für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ gelten. Sie umfassen gestalterische Vorgaben bezüglich der Farbgebung, Werbeanlagen und der Lichnanlagen, um

im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung eine verträgliche Gestaltung der Anlagenstandorte zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“. Als Anlagentyp wurde dabei ein geschlossener Körper festgesetzt.

Die Farbgebung wurde für die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) in einem matten, weißen bis hellgrauen Farbton definiert. Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Windenergieanlagenturms mattierte grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von dunkel- auf hellgrün, jeweils von unten ausgehend, bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m zulässig. Die Außenfassaden von Umspannwerken und Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen.

Werbeanlagen und Werbeflächen sind innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig.

Für Lichtenanlagen wurde festgesetzt, dass Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten nicht zulässig sind. Ausgenommen ist die notwendige Beleuchtung für Wartungsarbeiten sowie Kennzeichnungen gemäß Luftverkehrsgesetz.

4.0 GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 13

Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (§2 EEG 2023) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die zur Verfügung Stellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass in Zukunft Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht länger für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der, gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Möglich ist die Anpassung der verbindlichen Bauleitplanung über eine Änderung oder Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes. Die Gemeinde Rastede hat sich für eine vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für die Erteilung von Genehmigungen für Windkraftanlagen ist ein Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht zwingend erforderlich. Die maßgeblichen Belange für eine neue Planung werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 wird bereits ein Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine neue Planung vorbereitet. In diesem Bereich sollen jedoch in Zukunft höhere Anlagen entstehen,

als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden.

5.0 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13

5.1 Planungsrechtliche Situation

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windkraftanlagen.

Den Zielen der Raumordnung wird mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 Rechnung getragen. Die Bebauungsplanaufhebung ermöglicht den Bau raumbedeutsamer Anlagen an einem durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort, auf dem bisher nur nicht raumbedeutsame Anlagen bzw. keine Windkraftanlagen zulässig waren. Dies entspricht dem landesraumordnerischen Ziel der LROP-VO 2022 des raumverträglichen Ausbaus der Windenergie

5.2 Bestandsanlagen und Rückbaupflicht

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ wurden seit der Aufstellung keine Anlagen errichtet, daher sind keine Bestandsanlagen vorhanden.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, kann der Eigentümer gemäß § 42 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Jahr 2019 Rechtskräftig geworden ist, bemisst sich die Entschädigung gem. § 42 (2) BauGB nach dem Unterschied zwischen dem aktuellen Wert und dem, der folgend der Aufhebung entsteht. Bestehende Windenergieanlagen wären in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb von der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz fortbesteht. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht. Im Zusammenspiel des nach der Aufhebung geltenden Planungsrechts – durch die Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB – werden vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage nicht mehr entgegen. Entschädigungsansprüche in Folge der Bebauungsplanaufhebung sind demnach nicht zu erwarten.

5.3 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten

Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der Aufhebungssatzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 den Planunterlagen beigelegt.

Die auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen, sind auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Im Detail betrifft dies die Kompensationsflächen mit der Gemarkung Jaderaltendeich, Flur 2, Flurstücke: 167, 168, 284/165, 281/162, 285/166, 280/161, 286/166 sowie 279/161 und in der Gemarkung Wiefelstede, Flur 27, Flurstück 51. Die Sicherung und Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge gewährleistet (vgl. Kapitel 6 im Umweltbericht als Teil II der Begründung).

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

6.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ erfolgte im Auftrag der Alterric GmbH durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 
**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**
*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9779-30
Telefax (0 44 02) 9779-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland



**Aufhebung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 13**

„Windpark Lehmden“

und der
örtlichen Bauvorschriften

Umweltbericht
(Teil II der Begründung)

Entwurf

31.08.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	4
2.3	Landschaftsplan (LP)	4
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	5
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	5
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	6
3.1.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	8
3.1.3	Schutzgut Tiere	10
3.1.4	Biologische Vielfalt	10
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	11
3.1.6	Schutzgut Wasser	13
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	14
3.1.8	Schutzgut Landschaft	15
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
3.2	Wechselwirkungen	17
3.3	Kumulierende Wirkungen	17
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	17
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	18
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	18
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	18
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
6.0	MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH	18

7.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	21
7.1	Standort	21
7.2	Planinhalt	21
8.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	21
8.1	Analysemethoden und -modelle	21
8.1.1	Fachgutachten	22
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	22
8.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	22
9.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	22
10.0	QUELLENVERZEICHNIS	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Luftbild und Lage des Plangebietes (rote Linie)	2
Abb. 2: Luftbildansicht Lage des Plangebietes (rote Linie)	9
Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50)	12
Abb. 4: Schematischer Schnitt einer Senke	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.	5
Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	17

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung einer Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). „Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltweltauswirkungen beschränkt werden“ (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rastede hat bereits im Jahr 2020 beschlossen bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu sein. Derzeit entwickelt die Gemeinde ein integriertes Klimaschutzkonzept indem die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Gemeinde zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Stromerzeugung liegt mittlerweile im „überragenden öffentlichen Interesse“ (Änderung EEG 20.07.2022) und soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Die Zurverfügungstellung von Fläche für die Windenergie wird künftig mit der Erreichung von Flächenbeitragswerten über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geregelt. Teil des WindBG ist es, dass künftig Flächen, in denen Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen gelten, nicht für die Erreichung des Flächenbeitragswertes mit herangezogen werden können.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird ein Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine neue Planung vorbereitet. In diesem Bereich sollen jedoch höhere Anlagen entstehen, als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden.

Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut gerändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das ca. 22,2 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden (vgl. Abb. 1).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den betreffenden Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO-Wind) dar (72. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit Juli 2019).



Abb. 1: Luftbild und Lage des Plangebietes (rote Linie) (Quelle: Digitale Orthophoto (DOP) – Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 2023, unmaßstäblich).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/ Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm wurde neu aufgestellt und liegt nunmehr mit dem Stand Oktober 2021 vor (MU 2021).

Das Plangebiet befindet sich anteilig im Westen in der naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“ in der Unterregion „Watten und Marschen“ sowie im Osten in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“.

Für die Region „Watten und Marschen“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Im Bereich der Marschen sind vorrangig bzw. besonders schutzwürdig: alle naturnahen Gewässer, die spezifisch ausgeprägten Hochmoore und Moorheiden, Bruch- und Auwälder, Sümpfe, feuchte Grünlandflächen mit floristischer und/oder faunistischer Bedeutung. Zu den vorrangig entwicklungsbedürftigen Lebensräumen gehören die aktuell nur noch fragmentarisch vorhandenen Tide- Hartholzauenwälder.
- Insbesondere im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Marsch bedarf es der Vermehrung naturschutzfachlich relevanter Flächen (Gewässer, Moore, artenreiches Feuchtgrünland).

Als landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Marschenlandschaft sind zu erhalten:

- Weiträumigkeit (Gehölzarmut)
- Blockfluren, Streifenfluren, Marschhufen
- Überwiegende Grünlandnutzung mit dichtem Graben- und Grüppennetz
- Siele, Schöpfwerke, Häfen, historische und aktuelle Deichlinien, Bracks bzw. Kolke, Polder, Gräben, Grüppen, Windmühlen, Leuchttürme
- Einzelwurtten, Langwurtten, Wurtendörfer, Gulfhäuser und Altbaumbestände, Siedlungsbänder entlang alter Deichlinien, Moorrandstraßensiedlungen im Bereich des Sietlandes
- Der freie Blick auf das Meer und den Horizont soll als elementares Landschaftserlebnis erhalten bleiben.

Für die Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ sind folgende Punkte als Ziele und Prioritäten des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorzuheben:

- Dem Schutz der letzten naturnahen Wälder und Hochmoore, der landschaftstypischen Wallhecken, der Altwässer und nährstoffarmen Moorseen sowie des Feuchtgrünlands, vor allem nährstoffarmer Seggenrieder und Feuchtwiesen im Bereich der „Hammriche“, kommt vorrangige Bedeutung zu.
- In der waldärmsten Naturräumlichen Region sollte ein Schwerpunkt von Entwicklungsmaßnahmen im Bereich naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande, Bruchwälder) liegen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte in der Regeneration von Hochmooren liegen, denn es handelt sich um die hochmoorreichste Region Niedersachsens. [...]
- Daneben ist auch die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden notwendig.

Weiterhin sollen landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft erhalten und Schwerpunkträume für die landschaftsgebundene Erholung erhalten und entwickelt werden. Darunter fallen z. B. vielfältige Nutzungsstrukturen mit standortabhängigen Wechseln zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen sowie ungenutzten Flächen im Bereich der Moore, gliedernde Landschaftsbildelemente wie Feld- und Wallhecken, Obstwiesen und Heidefragmente etc., Findlinge, Großstein- und Hügelgräber, Plaggenesche und Handtorfstiche, aber auch Klinkerwege, alte Streusiedlungen,

Fehndörfer oder Gulfhäuser etc. sollen erhalten werden. U. a. sollen auch die lokalen Wander- und Radwegenetze, Aussichtspunkte (z. B. in Mooren) erhalten und unter der Prämisse des Schutzes- und der Erhaltungsziele des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Ammerland (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021) als ein informelles Fachgutachten, der erst durch die Integration in das Regionale Raumordnungsprogramm eine Rechtsverbindlichkeit erlangt, wurde 2021 fortgeschrieben und trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Im Plangebiet kommen gemäß Karte 1 (Arten und Biotope) Biototypen von sehr geringer Bedeutung vor. Das kleine Waldgebiet im Norden des Plangebietes wird von sehr hoher Bedeutung mit Vorkommen stickstoffempfindlicher Biototypen bewertet. Für den Tier- und Pflanzenartenschutz (Brutvögel) wird dem Gebiet eine hohe Bedeutung zugewiesen, wobei laut LRP die Bewertung nur bedingt aussagekräftig sind: *„Es ist keine flächendeckende Erfassung im Rahmen der Darstellung von Gebieten mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz erfolgt. Zudem erfüllen die ausgewerteten Daten nicht in allen Fällen die methodischen Anforderungen an die Kartierung für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung.“*

Das Plangebiet gehört laut Karte 2 (Landschaftsbild) dem Landschaftsbildtypen „Landwirtschaftlich und gartenbaulich geprägte Landschaften, Gartenbau- und Baumschullandschaft – Teilräumlich durch Hecken und Feldgehölze gegliederte Acker-Grünlandlandschaft“ an. Diesem wird eine geringe Bedeutung zugewiesen.

In Karte 3 (Besondere Werte von Böden) werden im Plangebiet Böden mit besonderen Standorteigenschaften dargestellt. Im Norden kommen kleinflächig mittel trockene und nährstoffarme Sonderstandorte vor. Aus nordwestlicher Richtung wird der Teilbereich zudem durch Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (Plaggenesch) überlagert.

Das Plangebiet liegt größtenteils aus Ackerbaufläche. Weiterhin treten Bereiche mit beeinträchtigte/gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention aufgrund hoher potenzieller Grundwasserneubildung und hohem Nitratauswaschungsrisiko auf (Karte 3.2 Wasser- und Stoffretention).

Gemäß Karte 4 (Klima und Luft) treten innerhalb des Plangebiets kleinflächig organische Böden mittlerer Bedeutung auf. Das auf organischen Böden gelegene Waldgebiet wird mit hoher Bedeutung dargestellt. Weiterhin weist dieser eine hohe und sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Stickstoffeinträgen auf.

Als Biotop- und Nutzungskomplex sind im Plangebiet Acker-Grünlandgebiete dargestellt. Das Zielkonzept stellt eine *„umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“* dar (Karte 5.1 Zielkonzept).

Gemäß Karte 5.2 (Biotopverbundkonzept) sichert das Plangebiet als Offenland die Funktion als Verbindungsflächen (Sicherung und Verbesserung, Entwicklung).

2.3 Landschaftsplan (LP)

Da der Landschaftsplan der Gemeinde Rastede aus dem Jahr 1995 stammt und damit als stark veraltet gilt, wird dieser nicht ausgewertet, zumal ein aktueller Landschaftsrahmenplan vorliegt (s. o.), der auch zum Plangebiet und der Umgebung konkrete Aussagen trifft.

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU 2023) bestehen für das Plangebiet keine ausgewiesenen Schutzgebiete nationalen oder internationalen Rechts bzw. naturschutzfachliche Programme. In dessen näherem Umfeld (ca. 3.000 m) liegen nach Angaben des Umweltkartenservers die im Folgenden aufgeführten Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche.

Tab. 1: Schutzgebiete in einem 3.000 m Umkreis um das Plangebiet.

Schutzgebiet	Entfernung	Lage
Geschützter Landschaftsbestandteil „Umgebung des Hofes Kleibrok“ (GLB WST 016)	ca. 1.500 m	Südlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Nethener Kirchweg“ (GLB WST 018)	ca. 950 m	Westlich des Teilbereiches
Geschützter Landschaftsbestandteil „Kiefernwald am Nethener Kirchweg“ (GLB WST 023)	ca. 2.050 m	Westlich des Teilbereiches
Naturdenkmal „Eiche“ (ND WST 119)	ca. 2.800 m	Südlich des Teilbereiches

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 – bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 – aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV

der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan und auch im Rahmen der Aufhebung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden in Kapitel 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Aufhebung des Bebauungsplans herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit so weit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ werden die für den gesamten Geltungsbereich bisher rechtskräftigen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften außer Kraft gesetzt.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Im Rahmen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ finden keine neuen baulichen Eingriffe im Plangebiet statt, sodass keine Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Für den Menschen stellt das Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen dar, die von Entwässerungsgräben umgeben werden. Ausgebaute Wegebeziehungen, die der Erholung dienen könnten, fehlen im Plangebiet. Zudem ist das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung durch die angrenzenden Windenergieanlagen bereits vorbelastet.

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe oder anderweitig genutzte Gebäude. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete sind von Nord nach Süd die Ortslagen Lehmdermoor, Hahn, Hahn-Lehmden, Lehmden, Delfshausen, Lethe und Kleibrok in der Gemeinde Rastede.

Durch die angrenzenden Windenergieanlagen (WEA) treten bereits Schall- und Schlag Schattenimmissionen auf. Die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte schützt weitestgehend das Umland vor Belästigungen durch die Anlagen.

Bewertung

Aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Windenergieanlagen wird dem Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion beigemessen.

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 kommt es zu keinem Eingriff, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe erheblichere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Die genauen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar und werden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG durch Schall- und Lärmschutzgutachten ermittelt.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 - a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
 - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Die Erfassung von Biotopen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebiets und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen.

Im Rahmen der geplanten Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 wurden keine Erfassungen der Biotoptypen durchgeführt, sodass die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen anhand des Luftbildes (vgl. Abb. 2) erfolgt.



Abb. 2: Luftbildansicht Lage des Plangebietes (rote Linie) (Quelle: Digitale Orthophoto (DOP) – Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 2022, unmaßstäblich).

Im Plangebiet befinden sich hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen, die durch ein Grabennetz entwässert werden. Entlang der Erschließungswege und der Gräben befinden sich vereinzelt Baum- und Strauchreihen sowie Einzelbäume und -sträucher. Im Norden des Plangebietes befindet sich eine kleine Waldfläche.

Laut des LRPs (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021) haben die sonstigen Grünländer innerhalb des Plangebietes eine sehr geringe bis geringe Bedeutung. Bei dem im Plangebiet auftretenden Wald handelt es sich um einen „bodensauren Eichenmischwald“ (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021).

Innerhalb des Plangebietes treten keine gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG auf.

Bewertung

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass das Plangebiet von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und von Gehölzstrukturen eingenommen wird.

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des B-Planes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere

Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen insbesondere durch größere Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen müssen daher im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Bei der Umsetzung von Vorhaben für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse primär betroffen. Neben Flächeninanspruchnahmen mit der direkten Inanspruchnahme oder Veränderungen von Lebensräumen sind auch gerade Auswirkungen durch Lärm, die Bauwerke als solches sowie die rotierenden Flügel im Betriebszustand dazu geeignet, erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu verursachen.

Eine Erfassung der Avifauna sowie der Fledermäuse hat im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 nicht stattgefunden. Es ist mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Brut- und Gastvögel (z. B. Wiesenvögel, Gehölzbrüter, Groß- und Greifvögel) zu rechnen.

In Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse ist ebenfalls mit dem Vorkommen des in der Region zu erwartenden Artenspektrums zu rechnen und damit auch mit dem Vorkommen der planungsrelevanten Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus.

Bewertung

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf.

Da es durch den fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft zu keiner erneuten und/oder weiteren Flächeninanspruchnahme kommt, kann eine Gefährdung für das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten sind. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplans grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowerings möglich sein werden. Demzufolge sind die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen des Repoweringverfahrens sowie einer konkreten Anlagenplanung im Detail ermittelt und ggf. kompensiert werden.

Da im Zuge der Aufhebung keine Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen und damit kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erwartet. Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystems schutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne. Mögliche Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt durch ein geplantes Repowering sind im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht absehbar und müssen im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt werden.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf (SCHRÖDTER et al. 2004).

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Kommune insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG 2023) durch „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ (1), „Mittlerer Podsol“ (2), „Sehr tiefer Podsol-Pseudogley“ (3), „Tiefes Erdnieder-moor“ (4) sowie „Tiefer Gley“ (5) überlagert (vgl. Abb. 3).

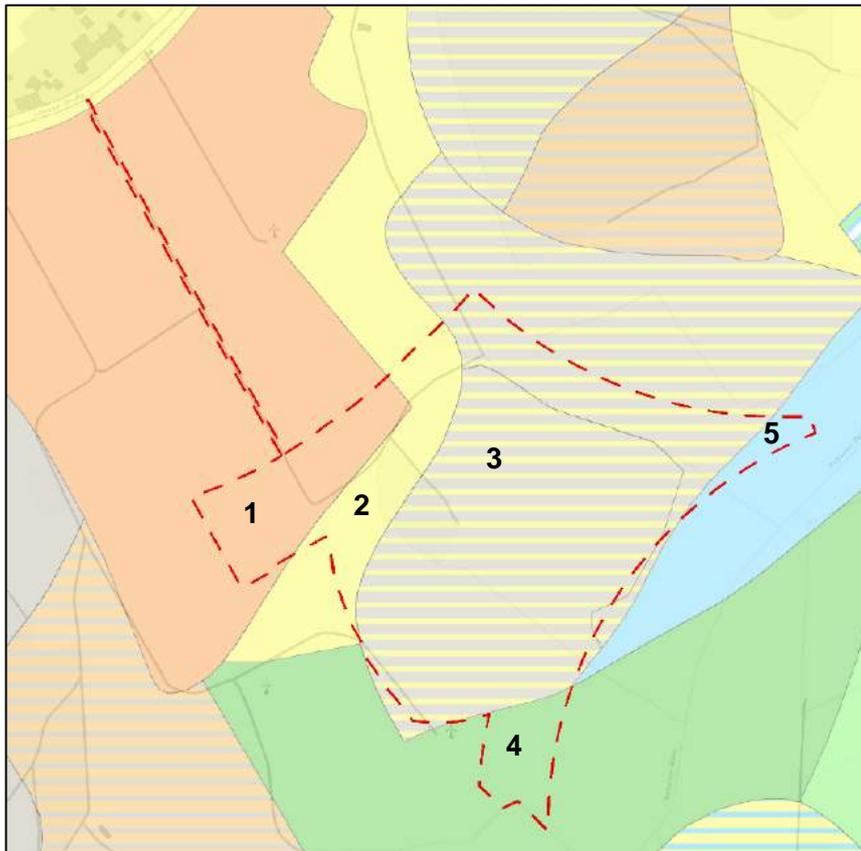


Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Plangebietes (rot gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>)

Kleinflächig kommen im Osten des Plangebietes schutzwürdige Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 5) sowie im Norden Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggensch) vor (LBEG 2023). Weitere schutzwürdige Böden oder seltene Böden sind in den aktuellen Karten für das Plangebiet nicht verzeichnet.

Da sich das Plangebiet im Nds. Küstengebiet befindet sind gemäß LBEG sulfatsaure Böden mit z. T. sulfatsaurem Material (Niedermoortorfe im Küstenholozän) aus mineralischen Anteilen und Torfen vorhanden. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch:

- Extreme Versauerung ($\text{pH} < 4,0$) des Baggergutes mit der Folge von Pflanzenschäden,
- deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser,
- erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Konzentrationen im Sickerwasser sowie
- hohe Korrosionsgefahr für Beton- und Stahlkonstruktionen.

Insgesamt führen diese Eigenschaften bei Auftreten zu Problemen bei der Behandlung von Bodenmaterial in den betroffenen Regionen. Eine Bewertung von Böden vor einer Baumaßnahme dient der Abschätzung des Versauerungspotenzials des umzulagernden Materials. Im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen wären die Säureneutralisationskapazitäten sowie die Puffermöglichkeiten zur Vermeidung eines Absenkens des pH-Wertes über die Beprobung des Bodens zu ermitteln. Es wird geraten, dass vor Beginn von Baumaßnahmen u. a. mittels Feldmethoden der Kalkgehalt des Bodens geprüft werden sollte. Bei der Umsetzung von Vorhaben sollten daher die vorgeschlagenen Maßnahmen gem. Geofakten 25 des LBEG beachtet werden, sofern Bodenarbeiten anfallen.

Altanlagen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) befinden sich gemäß Datenserver des LBEG nicht im Plangebiet.

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden im Plangebiet wird von keine Empfindlich bis gering eingestuft. Dementsprechend wäre die Bodenfunktionen nicht gefährdet (LBEG 2023). Aufgrund der vorhandenen Nutzung im Plangebiet ist der Boden zudem bereits anthropogen vorbelastet.

Bewertung

Im Plangebiet herrschen landwirtschaftlich genutzte Böden außerhalb von Siedlungsstrukturen vor. Der Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung werden hier zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben. Schützenswerte Böden finden sich nur sehr kleinflächig im Planungsraum. Dem Schutzgut Boden kommt durch die aktuellen Gegebenheiten und seiner allgemein anerkannten Bedeutung als wichtiger Grundstein für Lebensräume eine allgemeine Bedeutung im Plangebiet zu.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans kommt es zu keiner Versiegelung auf der Fläche und somit zu keinem Verlust der derzeitigen vorherrschenden Bodenfunktionen. Durch den fehlenden Eingriff sind folglich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche insbesondere durch die Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 WHG gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004). Im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Das Plangebiet wird lediglich von Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) durchzogen (MU 2023).

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Wasserschutzgebiete nach WHG sind nicht im Plangebiet vorhanden (MU 2023).

Das Plangebiet ist dem Grundwasserkörper „Jade Lockergestein links“ zuzuordnen (LBEG 2023). Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist als „hoch“ einzustufen. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als „gering“ bewertet. Die Lage der Grundwasseroberfläche beträgt nach hydrogeologischer Karte (1:200.000) im Plangebiet >1 m bis 5 m zu NHN. Nach Berechnungen mittels Wasserhaushaltsmodell mGROWA22 liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet größtenteils zwischen >100 bis 150 mm/a, parzellenweise liegt auch eine Grundwasserneubildungsrate von >50 bis 100 mm/a vor (LBEG 2023).

Bewertung

Bei der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen spielen die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine sowie der Grundwasserflurabstand eine Rolle. Das Grundwasser gilt nach LBEG (2023) dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung gelten innerhalb der Teilbereiche als gering, wodurch die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers als gering bewertet werden kann. Laut dem NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, KLIMASCHUTZ UND BAUEN (2023) wird der chemische Zustand des Grundwassers als „gut“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gilt als „gut“. Dem Schutzgut Wasser wird somit aufgrund der anzutreffenden Gegebenheiten eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

Das Planvorhaben wird durch den fehlenden Eingriff keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser – Grundwasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen weiterhin möglich. Für das Schutzgut Wasser – Oberflächenwasser werden ebenfalls durch den fehlenden Eingriff keine Beeinträchtigungen erwartet.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Auf Grundlage dessen ist zu erwarten, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser insbesondere durch die Fundamente, Bau- und Materiallager sowie Aufstell- und Rangierflächen zu erwarten sind, die aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen daher im Zuge der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf

der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BIm-SchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung und Ventilation oder Temperatúrausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“ und ist aufgrund seiner Küstennähe maritim geprägt. *„Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen (ca. 50 % West-Nordwest-Windrichtung) verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Es herrschen daher mäßig warme Sommer und verhältnismäßig milde Winter. Die durchschnittliche Temperatur liegt bei 9,5 °C“* (PLANUNGSGRUPPE UMWELT 2021).

Kleinklimatische Einflüsse haben hier aufgrund der überwiegenden Einflüsse des Makroklimas, z. B. westliche Winde, keine wesentliche Bedeutung.

Bewertung

Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Das Kleinklima im Planbereich ist durch die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsraum zu charakterisieren. Vorbelastungen bestehen durch die angrenzenden WEA sowie die vorhandene Infrastruktur und die landwirtschaftliche Nutzung.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie dem fehlenden Eingriff sind durch die Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft durch diese veränderten Parameter sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar, sodass mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Zuge der Genehmigung nach BIm-SchG ermittelt und ggf. kompensiert werden müssen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen können durch ihr Erscheinungsbild eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Aufgrund ihrer Höhe reichen die negativen landschaftsbildwirksamen Auswirkungen über den eigentlichen Standort hinaus. Windenergieparks sollten daher auf Standorten verwirklicht werden, auf denen die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering sind.

Die Eingriffserheblichkeit im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich einerseits aus der Intensität des Eingriffs, andererseits aus der Empfindlichkeit der Landschaft im Eingriffsbereich.

Die Beeinträchtigungsintensität (Wahrnehmung) nimmt mit zunehmender Entfernung vom Planungsbereich ab. Insbesondere Siedlungslagen/Gebäude und vorhandene Gehölze

können die Wahrnehmungsintensität (Fernwirkung) der Windenergieanlagen vermindern. Im Allgemeinen ist die Fernwirkung und damit der Einwirkungsbereich (der vom Eingriffsobjekt ästhetisch beeinträchtigte Landschaftsbereich) umso größer, je höher das Eingriffsobjekt, aber auch je auffälliger es ist (hier z. B. durch die Bewegung bzw. die Dichte der aufgestellten Masten).

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das in dem Untersuchungsraum vorherrschende Landschaftsbild befindet sich innerhalb eines vom Menschen deutlich beeinflussten Raumes, was sich insbesondere durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an das Plangebiet angrenzenden Windenergieanlagen sowie anhand der Wege bemerkbar macht.

Bewertung

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen.

Durch die geplante Aufhebung kommt es selbst zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen der Fläche, die derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Aufgrund der Vorprägung durch bereits angrenzenden Windenergieanlagen kann von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass mit Aufhebung des Bebauungsplanes grundsätzlich eine andere Anzahl an WEA, andere Standorte und größere Höhen der Anlagen im Falle eines Repowering möglich sein werden. Aufgrund des Wegfallens der bisher festgesetzten Höhenvorgaben ist zu erwarten, dass vor allem wegen der größeren zulässigen Höhe mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch modernere und höhere Windenergieanlagen müssen demnach im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und ggf. kompensiert werden.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend, insbesondere die Belange von und umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Wallhecken, die als geschützte Landschaftsbestandteile auch als schützenswerte Kultur- und Sachgüter zu betrachten sind, existieren nicht im Plangebiet. Nach dem Kartenserver

des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023) sowie nach Informationen des Landkreises Ammerland werden im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung keine Denkmale dargestellt.

Bewertung

Da keine Kultur- oder Sachgüter im Planungsraum bekannt sind und durch den fehlenden Eingriff, werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter durch die Planung erwartet.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windpark Lehmden“ und den fehlenden Eingriff in die Natur und Landschaft werden keine Wechselwirkungen erwartet.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windpark Lehmden“ führt zu keinen Beeinträchtigungen bei den oben genannten Schutzgütern.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tab. 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Pflanzen	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Tiere	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Biologische Vielfalt	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-

Boden und Fläche	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wasser	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Klima	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Luft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Landschaft	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Kultur- und Sachgüter	• Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	-
Wechselwirkungen	• Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich (Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windpark Lehmden“ führt selbst zu keinen direkten Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die erheblichen Beeinträchtigungen, die durch ein Repowering zu erwarten sind, sind derzeit nicht absehbar und müssen im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG ermittelt und kompensiert werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandsschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windpark Lehmden“ ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden, so dass Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind.

6.0 MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

trächtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Windpark Lehmden“ werden keine Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Da Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter nicht im Plangebiet selbst durchgeführt werden können, sind Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen vorzusehen. Folgende Kompensationen bzw. Ziele bestehen demnach über den Bebauungsplan Nr. 13 auf den Flächen **Gemarkung Jaderaltendeich, Flur 2, Flurstücke: 167, 168, 284/165, 281/162, 285/166, 280/161, 286/166 sowie 279/161 und Gemarkung Wiefelstede, Flur 27, Flurstück 51:**

„Als Kompensationsziel wird die Extensivierung von zuvor intensiv genutztem Grünland vorgesehen. Artenreiche Wiesen sind in intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften selten geworden. Die in Wiesenflächen vorkommenden Pflanzen beleben das Landschaftsbild und sind als Lebensraum und Nahrungsbiotop für Flora und Fauna u. a. wegen der Seltenheit derartiger Strukturen von großer Bedeutung. Das Bodenleben profitiert durch die geringere Nutzung und den Verzicht auf Pestizide. Durch extensive Pflege können sich Blühhorizonte entwickeln und sich über einen längeren Zeitraum standortgerechte Artenzusammensetzungen einstellen. Die Voraussetzung für eine optimale Entwicklung dieser Extensivwiese ist der Ausschluss jeglicher Nutzung mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten erforderlichen und gezielten Pflegemaßnahmen. Dies bedeutet, dass die Kompensationsflächen zwar weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die Art der Bewirtschaftung jedoch naturschutzfachlichen Anforderungen unterliegt. Im vorliegenden Fall ist die Fläche ausschließlich als Mähwiese zu nutzen und die erwähnten Pflegemaßnahmen bestehen u. a. in Auflagen zu Düngung, Nutzungshäufigkeit und -zeitraum. Außerdem ist die Anlage einer Senke/Blänke auf einer der Kompensationsflächen geplant.“

Extensivierung von Grünland

Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungszieles sind folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen zu beachten, die in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde an örtliche Gegebenheiten bzw. betriebliche Aspekte angepasst werden können:

- *Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen.*
- *Umbruch, Neuansaat sind nicht zulässig.*
- *Die Fläche ist ausschließlich als Mähwiese zu nutzen; eine Beweidung soll nicht stattfinden, um einer Verbinsung vorzubeugen.*
- *Es dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist abzufahren. Liegenlassen von Mähgut im Schwad ist unzulässig.*
- *In der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden.*
- *Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig“ in den Winter gehen.*
- *Pro Jahr darf nicht mehr als 80 kg N/ha Gesamtstickstoff (Wirtschafts- oder Handelsdünger) aufgebracht werden. (Erhaltungsdüngung).*
- *In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten (z. B. Walzen, Schleppen) auf der Fläche unzulässig.*
- *In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln auf die Fläche unzulässig.*

- *Jegliches Aufbringen von Pestiziden ist unzulässig. Die Bekämpfung von Tipula und Feldmäusen kann bei Vorliegen von Warndienstmeldungen des Pflanzenschutzamtes und nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.*
- *Jegliche Einrichtung zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig. Über die Unterhaltung hinausgehende Aufreinigung bestehender Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Grütten etc.) ist unzulässig. Grabenaushub ist unverzüglich einzuschichten.*
- *Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig. Unberührt hiervon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Flächen-zufahrten und Überfahrten.*
- *Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten sind unzulässig.*
- *Das Aufkommen von Gehölzbeständen ist zu unterbinden.*

Anlage von temporär wasserführenden Klein(st)gewässern (Senken und Blänken)

Die Herrichtung von Senken und Blänken soll durch Abschieben des Oberbodens um etwa 30 – 50 Zentimeter durchgeführt werden. Es wird eine 280 m² große Blänke im Bereich Jaderaltendeich auf dem Flurstück 285/166 vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass diese dann tiefer liegenden Bereiche zeitweilig wasserführend oder zumindest ganzjährig feuchter als die umliegenden Bereiche sind. Senken, die auf etwa 10 cm unter mittlerem Sommerwasserstand ausgeschoben werden (ein Austrocknen nicht ausgeschlossen), bilden insbesondere für Amphibien einen geeigneten Laichplatz (erwärmt sich im Frühjahr schnell, gutes Nahrungsbiotop). Die Senken und Blänken sind sehr flach auszuschieben (Böschungsneigung 1 : 6 – 1 : 8), so dass sanfte Übergänge zu den umliegenden Bereichen entstehen (Abb. 4).

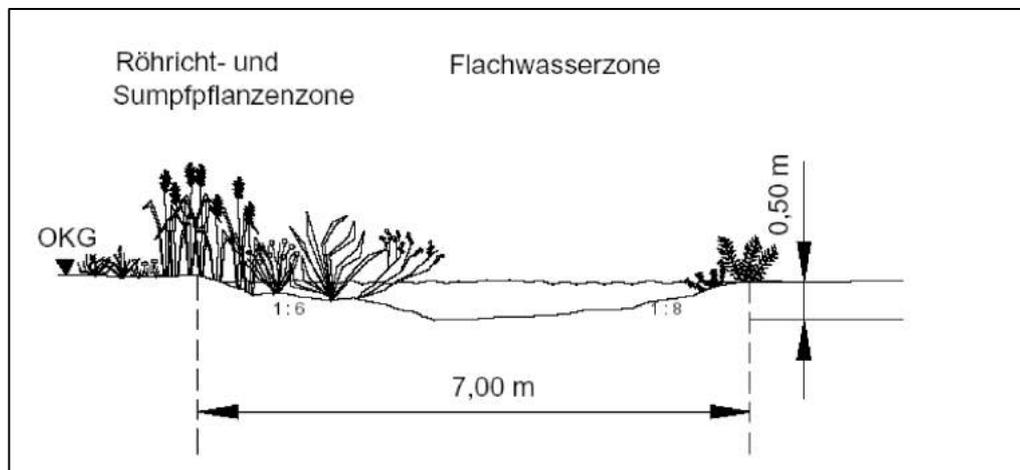


Abb. 4: Schematischer Schnitt einer Senke

Die neu geschaffenen, aquatischen Bereiche stellen einen Siedlungsraum für feuchteliebende Pflanzen bereit und schaffen Lebensbedingungen für eine biotopspezifische Fauna. Für diesen Bereich typische Pflanzen werden sich von selbst ansiedeln (Entwicklung in natürlicher Sukzession). Hinsichtlich der Biotopfunktion (z. B. Lebensraum und Standort einer wertvollen Fauna und Flora) und ihre ästhetische Wirkung (Vielfalt an Strukturen, Artenvielfalt und Wohlfahrtswirkung) wird der gesamte Bereich optimiert. Der bei der Anlage der Gewässer anfallende Bodenaushub ist abzufahren.

Folgende Punkte sind bei der Anlage, Gestaltung und Entwicklung zu beachten:

- *Die Uferlinien werden langgestreckt und geschwungen gestaltet, um eine möglichst große Kontaktzone zwischen aquatischem und terrestrischem Lebensraum zu erhalten.*
- *Ausgedehnte Flachwasser- und Flachuferbereiche sind vorzusehen.*
- *Ausgedehnte, wechselfeuchte Uferbereiche (Sumpfbereiche) für Röhrichte, Rieder, Uferstaudenfluren etc. sind durch eine entsprechende Ufer- bzw. Geländegestaltung zu schaffen.*
- *Abwechslungsreiche, vielfältige Übergänge sind zu anderen Biotopstrukturen vorzusehen.*
- *Eine abwechslungsreiche Modellierung des Gewässeruntergrunds und der Uferbereiche (Baggerrohschnitt) ist vorzunehmen.*
- *Der anfallende Bodenaushub ist abzufahren.*

7.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

7.1 Standort

Bei dem vorliegenden Planvorhaben handelt es sich um die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Windpark Lehmden“, einschließlich der örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Rastede (Landkreis Ammerland). Das rd. 22,2 ha große Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Lehmden und nördlich des Rehorner Bäke.

7.2 Planinhalt

Die Gemeinde Rastede hat sich für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird ein Antrag nach BImSchG für eine neue Planung vorbereitet. In diesem sollen jedoch höhere Anlagen entstehen, als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahemöglichkeiten nicht notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

8.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.1 Analysemethoden und -modelle

Für alle Schutzgüter wurde eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen. Die erforderlichen Daten für die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima- und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft wurden dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Ammerland (2021), dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (2023), dem Datenserver des LBEG (2023) und dem Denkmaltatlas Niedersach-

sen (2023) entnommen. Aufgrund der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dem damit fehlenden Eingriff in Natur und Landschaft entfallen die Eingriffsbilanzierung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

8.1.1 Fachgutachten

Fachgutachten wurden nicht erstellt.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, sodass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

8.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, so dass eine Umweltüberwachung seitens der Kommune entfällt.

9.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastede hat sich für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 wird ein Antrag nach BImSchG für eine neue Planung vorbereitet. In diesem sollen jedoch höhere Anlagen entstehen, als bisher über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassen sind. Zur Vorbereitung des geplanten Vorhabens hat sich die Gemeinde Rastede für die vollständige Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahemöglichkeiten nicht notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z. B. dem Repowering der bestehenden Standorte für die Erzeugung von Windenergie voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Gemeinde Rastede auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Das ca. 22,2 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt den betreffenden Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO-Wind) dar (72. Änderung des Flächennutzungsplans, wirksam seit Juli 2019).

Durch die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 kommt es zu keinen Umweltauswirkungen auf die Natur und Landschaft. Für die vorhandenen WEA und deren Nebenanlagen besteht ein Bestandschutz.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung erneuerbarer Energien in einem, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede, für WEA vorgesehenen Gebiet dargestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im Rahmen der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 keine baulichen Eingriffe stattfinden und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zu erwarten sind.

10.0 QUELLENVERZEICHNIS

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

BNatSchG (2022): 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2022.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2023): Kartenserver des LBEG – Bodenübersichtskarte (1:50.000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, UND KLIMASCHUTZ (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Hannover.

MU (2023): Umweltkarten Niedersachsen.

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5936700.00&Y=421990.00&zoom=8&layers_visibility=false.

NA

NNatSchG (2020): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 01. Oktober 2022.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2023): Denkmalatlas Niedersachsen. <https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas>.

PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2021): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/095

freigegeben am **07.09.2023**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Lucassen, Franz

Datum: 06.06.2023

Dorfentwicklung Rastede-Nord - Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.10.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Das Projekt „Umgestaltung Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden“ aus dem Dorfentwicklungsplan Rastede-Nord wird nicht weiterverfolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge von Bauunterhaltungsmaßnahmen in dem zu Ziff. 1 genannten Bereich eine punktuelle Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen in Anlehnung an die Planungsüberlegungen des Dorfentwicklungsplanes Rastede-Nord zu prüfen.

Sach- und Rechtslage:

Als wichtige Teilmaßnahme aus dem Dorfentwicklungsplan Rastede-Nord war das Projekt „Gestaltung und Verschmälerung der Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden sowie Gestaltung der Ortseingänge / Wilhelmshavener Straße“ von der Gemeinde bei dem Zuwendungsgeber „Amt für regionale Entwicklung (ArL)“ beantragt worden (vgl. Vorlage 2021/112).

Im April 2022 war ein entsprechender Zuwendungsbescheid des ArL ergangen, der einen Zuschuss von 500.000 Euro bei 2 Mio. Euro Baukosten vorsah. Die Aufwendungen für die Gemeinde sollten somit maximal 1,5 Mio. Euro als Selbstkosten betragen. Als Abschluss der Maßnahme war seinerzeit der 30.10.2023 vorgesehen gewesen, was bereits zum damaligen Zeitpunkt als eher unrealistisch anzusehen war.

Um jedoch den Zeitplan jedenfalls ansatzweise einhalten zu können, wurde unverzüglich mit der Ausschreibung von Planungsleistungen begonnen, die dann auch im Juli 2022 zu einer entsprechenden Vergabe führten (vgl. Vorlage 2022/114).

Neben den Planungsleistungen sollten gerade auch unter dem Eindruck der Ukraine-Krise mit den daraus resultierenden Folgen die Baukosten aktualisiert werden.

Um den nach wie vor geltenden Baukostenrahmen einzuhalten, wurde in der Folge der Ausbaubereich sowohl im Süden als auch im Norden deutlich reduziert. Entgegen der ursprünglichen Absicht, den Einmündungsbereich der Wiefelsteder Straße in Verbindung mit der Wilhelmshavener Straße in die Planungsüberlegungen aufzunehmen, wurde nunmehr ausschließlich der Bereich ab der Einmündung der Lehmdorfer Straße nach Norden hin berücksichtigt. Im nördlichen Teilbereich war ursprünglich der Ortsausgang in die Planung einbezogen; nunmehr wurde nur noch der Bereich ab der Einmündung Meenheitsweg nach Süden hin erfasst. Die daraufhin überarbeitete Planung, die bis dahin mit dem ArL abgestimmt worden war, wurde dann der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStbV), als Eigentümer und Träger der Straßenbaulast für diesen Abschnitt der Wilhelmshavener Straße im Oktober 2022 vorgestellt.

Entgegen den Gesprächsergebnissen einer Vorababstimmung wurde jedoch signalisiert, dass diese in der vorgelegten Form nicht mitgetragen werden würde. Insbesondere wurden die Planelemente „Breite der Straße“, „Nebenanlagen“ und „Querungshilfen“ als nicht umsetzungsfähig angesehen. Hierfür wurden straßenverkehrsrechtliche Gründe angeführt, die nicht nur mit der Eigenschaft der Straße als Landesstraße in Verbindung stehen, sondern auch mit der Tatsache, dass es sich hierbei um eine Umgehungsstrecke der Autobahn für den Fall der Sperrung dort handeln würde.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wurden dann Planentwürfe vorbereitet, die in den weiteren Gesprächen sowohl mit der NLStbV als auch mit der zuschussbewilligenden Stelle ArL konkretisiert wurden.

Die geforderten Änderungen insbesondere die Ausdehnung der Straßenbreite um ca. 0,70 m sowie die Ausbaubreiten des Radweges auf der Westseite und der Gehwege auf beiden Straßenseiten auf Anforderung der Verkehrskommission zogen in der Planung entsprechende Konsequenzen nach sich mit der Folge, dass der ursprünglich vorgesehene Charakter der Neugestaltung deutlich reduziert wurde. Neben den genannten Veränderungen mussten aus Platzgründen die geplanten zusätzlichen Querungshilfen bis auf die vorhandene in Höhe der Ampelanlage bei der Einmündung „Lehmdorfer Straße“ ebenfalls entfallen; dies gilt auch für die Parkplätze auf der Westseite.

Übersichten über die insoweit geänderte Planung sind der Vorlage als Anlage beigelegt, dabei sind die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung in der Anlage 3 markiert. Detaillierte Erläuterungen erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Das ArL würde trotz der gegenüber der ursprünglichen Planung deutlichen Veränderung dennoch an der Bewilligung des Zuschusses festhalten. Der Zeitraum für die Umsetzung wurde, auch aus Gründen des Haushaltsrechtes des Landes, auf spätestens April 2025 einschließlich der erforderlichen Schlussabrechnung verlängert. Eine weitere Verlängerung wurde ausdrücklich abgelehnt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Umsetzung dieser Maßnahme nicht weiter zu verfolgen.

- a) Die jetzt vorliegende Planung entspricht nicht mehr den grundlegenden Überlegungen der Planung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen haben. Auf die bereits genannten Veränderungen wird verwiesen.

- b) Obwohl der geplante Baubereich deutlich reduziert wurde, hat der Kostenumfang deutlich zugenommen. Statt der für die „größere“ Maßnahme ursprünglich angenommene Kostenumfang von 2 Mio. Euro sind nunmehr Kosten von wenigstens 3 Mio. Euro ermittelt worden. Ob und inwieweit sich dieser Kostenumfang noch weiterentwickeln wird, kann im Augenblick nicht übersehen werden. Würden die Ortseingangsbereiche wieder mit aufgenommen werden, würden sich die Kosten in jedem Fall um mindestens weitere 500.000 Euro erhöhen.
- c) Die durch die „notwendige“ Änderung der Straßenbreite verbundene Änderung der Lage der Längsachse bewirkt eine Verlagerung des Straßenkörpers um ca. 70 cm nach Osten. Diese Verlagerung ist zwar noch innerhalb des Straßengrundstücksareales realisierbar. Allerdings bedarf diese Verlagerung entweder eines Planfeststellungsbeschlusses oder aber, soweit die Planfeststellungsbehörde eine unwesentliche Bedeutung in dieser Maßnahme erkennt, mindestens einer Planverzichtserklärung (sogenannter Freistellungsbescheid).

In beiden Fällen wären jedoch umfangreiche Unterlagen zu erarbeiten, die zurzeit nicht vorliegen und ebenso wäre ein entsprechend zeitaufwendiges Verfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und wenigstens der betroffenen Grundstücksanlieger durchzuführen, dessen Erkenntnisse heute nicht abzusehen sind. Erfahrungen aus anderen Kommunen (z. B. Edewecht) zeigen aber, dass eine längere Verfahrensdauer realistisch ist.

Dies bedeutet, dass die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt mit Schlussabrechnung bis April 2025 nicht zu realisieren ist, was wiederum einen vollständigen Wegfall der Förderung in Höhe von 500.000 Euro bedeuten würde.

Insgesamt gesehen verbleibt aus der Kombination von geringerem Leistungsumfang, deutlichen Qualitätseinbußen bei einzelnen Planungselementen in Verbindung mit erheblichen Kostensteigerungen und absehbarem Wegfall der Förderung aufgrund zeitlicher Vorgaben aus Sicht der Verwaltung nur der (vorläufige) Verzicht auf diese Maßnahme. Jedenfalls wäre bei Kenntnis dieser Umstände eine positive Begleitung dieser Überlegung durch die Verwaltung nicht erfolgt.

Allerdings müssen damit die Gestaltungsmöglichkeiten nicht abgeschlossen beziehungsweise beendet sein. Vor dem Hintergrund, dass mittelfristig Kanalunterhaltungsmaßnahmen anstehen, wäre es bei der punktuellen Behebung dieser Schäden durchaus vorstellbar, einzelne Teilelemente, die auch Gegenstand der Planung der Ortsdurchfahrt sind, dann zu realisieren. Insofern wird als weiterer Beschlussvorschlag unterbreitet, dass diese Maßnahmen jedenfalls automatisch mit geprüft werden, wenn und soweit die Kanalbaumaßnahmen anstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die insoweit für die Durchführung der Maßnahme insgesamt in den Haushalt eingestellten Kosten werden nicht anfallen. Die Kosten für das beauftragte Planungsbüro werden zu einem späteren Zeitpunkt genau ermittelt und entsprechend schlussgerechnet.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Lageplan Stand 2021

Lageplan Stand 2023

Querschnitt Vergleich 2021-2023

Gemeinde Rastede

Dorfentwicklung Rastede Nord - Projekt Nr. 30
 "Gestaltung der Ortsdurchfahrt sowie der Ortseingänge"



Flächenbilanz:

Fuß- und Radweg:	ca. 6.600 m ²
Straßenverkehrsfläche:	ca. 6.500 m ²
Parkfläche:	ca. 495 m ²
Fahrbahn:	ca. 1.800 m ²
Pflanzbeet / Grünfläche:	ca. 3.350 m ²
Hochbord:	ca. 2.550 m
Hecke:	ca. 855 m
Bäume (Anpflanzmaßnahme):	ca. 110

Pflanzenzeichenerklärung

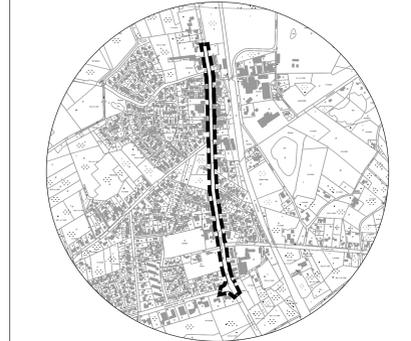
	Fahrbahn
	Fahrbahnrinne
	Parkfläche
	Grünfläche, Pflanzstreifen
	Fuß- und Radweg
	Hecke
	Baum, Anpflanzmaßnahme
	Baum, Bestand
	Grundstückseinfahrt

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Dorfentwicklung Rastede Nord - Projekt Nr. 30
 "Gestaltung der Ortsdurchfahrt sowie der Ortseingänge"

Übersichtsplan unmaßstäblich



1 : 500



7
6
5
4
3
2
1

Art der Änderung: _____ Datum: _____ Name: _____

Eintragene Fremdbelegungen sind aus Bestandsplänen der jeweiligen Versorgungsanbieter übernommen.
Maße und Leitungstrassen sind unverbindliche Richtwerte.
Quelle: - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Jahr

Legende:

	Strassenmitte		Manlochkopf		Anschluss
	Pflaster Gehweg		Pflaster Parken		Anschluss
	Anschluss		Anschluss		Anschluss

Planummer	KIRCHNER Ingenieurgesellschaft GmbH May-Sonnen-Strasse 2 20309 Bremen Tel: +49 421 224103-20 E-Mail: bremen@kirchner-ingenieur.de	Datum	22.03.2023	Name	J. Fiedler
Blattnummer		Datum	22.03.2023	Name	T. Wilsa

Planummer	KIP-21230-2022-1010-GB-00-06-LP250	Maßstab	1:250	Arztg.	1	Blatt	1	Index	00
Legenamen	ET1000 - Vorhaben QV1000 - Grundzüge AHS-Daten								

Vorentwurf

Gemeinde Rastede
Geschäftsbereich 1 - Bauen und Verkehr
Sophienstraße 27, 26160 Rastede

OD Hamm - Lehmden

Lageplan

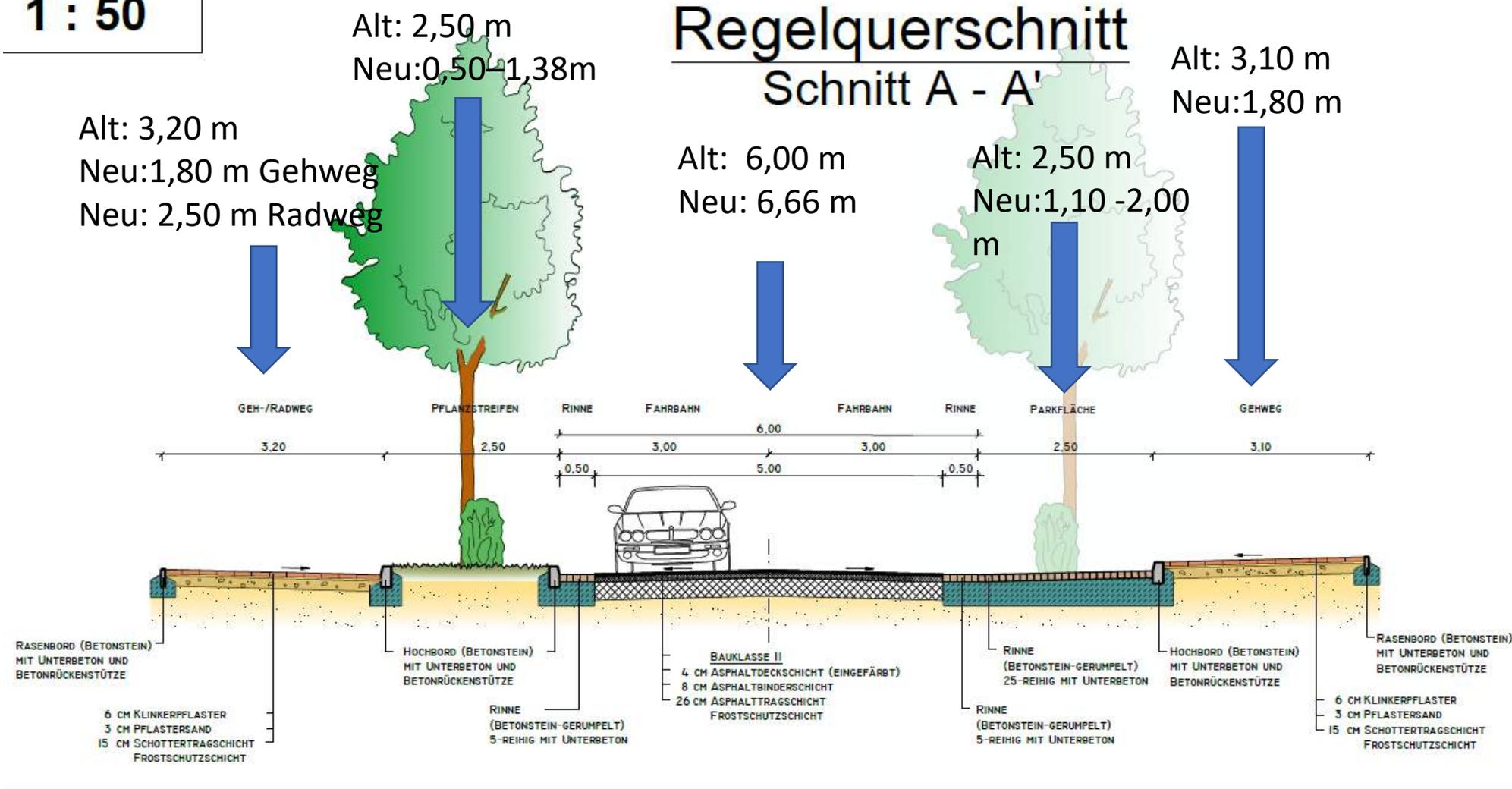
KIRCHNER INGENIEURE

Vergleich Stand 2021 zu 2023

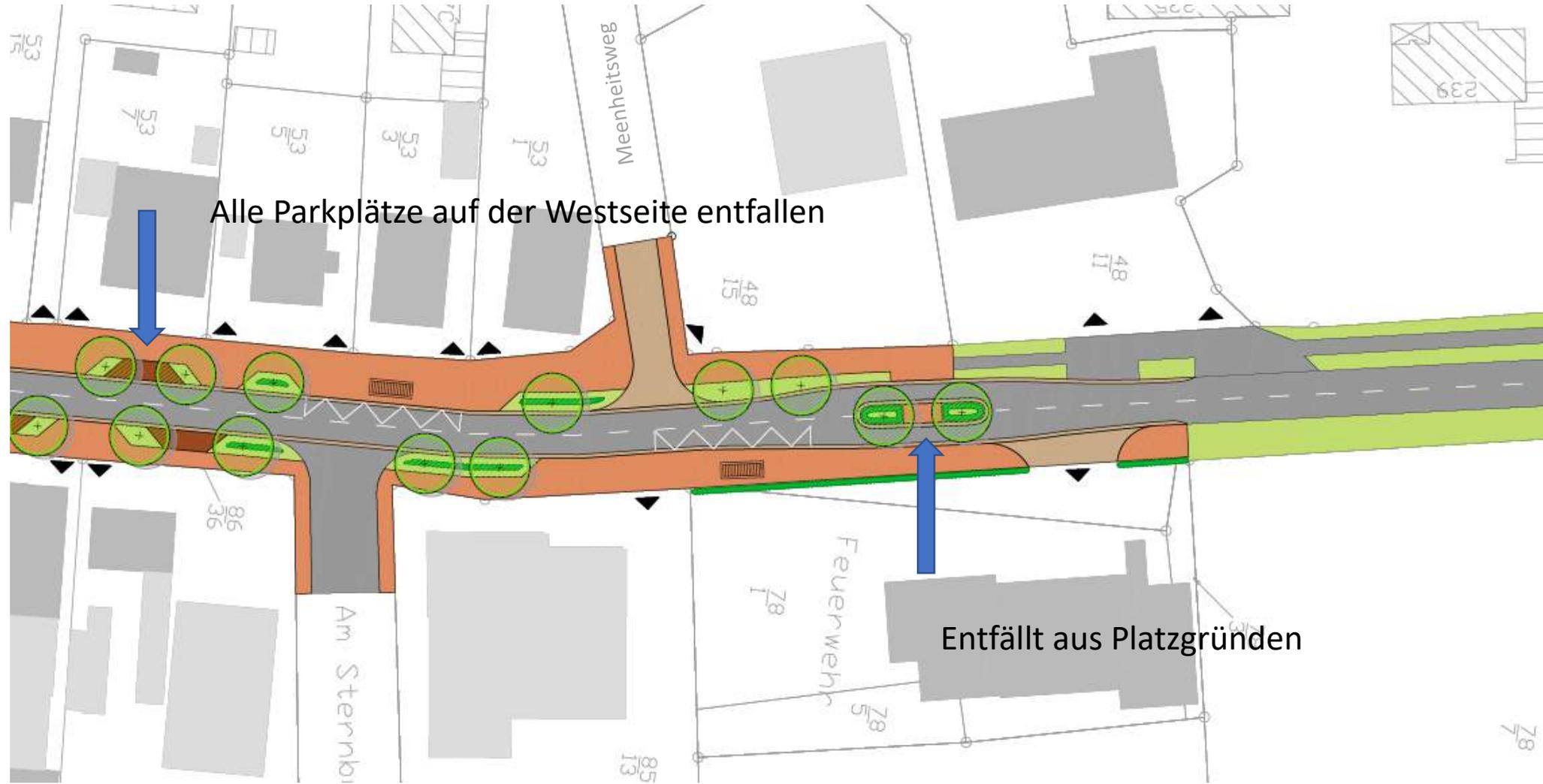
Änderungen zum Regelquerschnitt 2021

1 : 50

Regelquerschnitt Schnitt A - A'



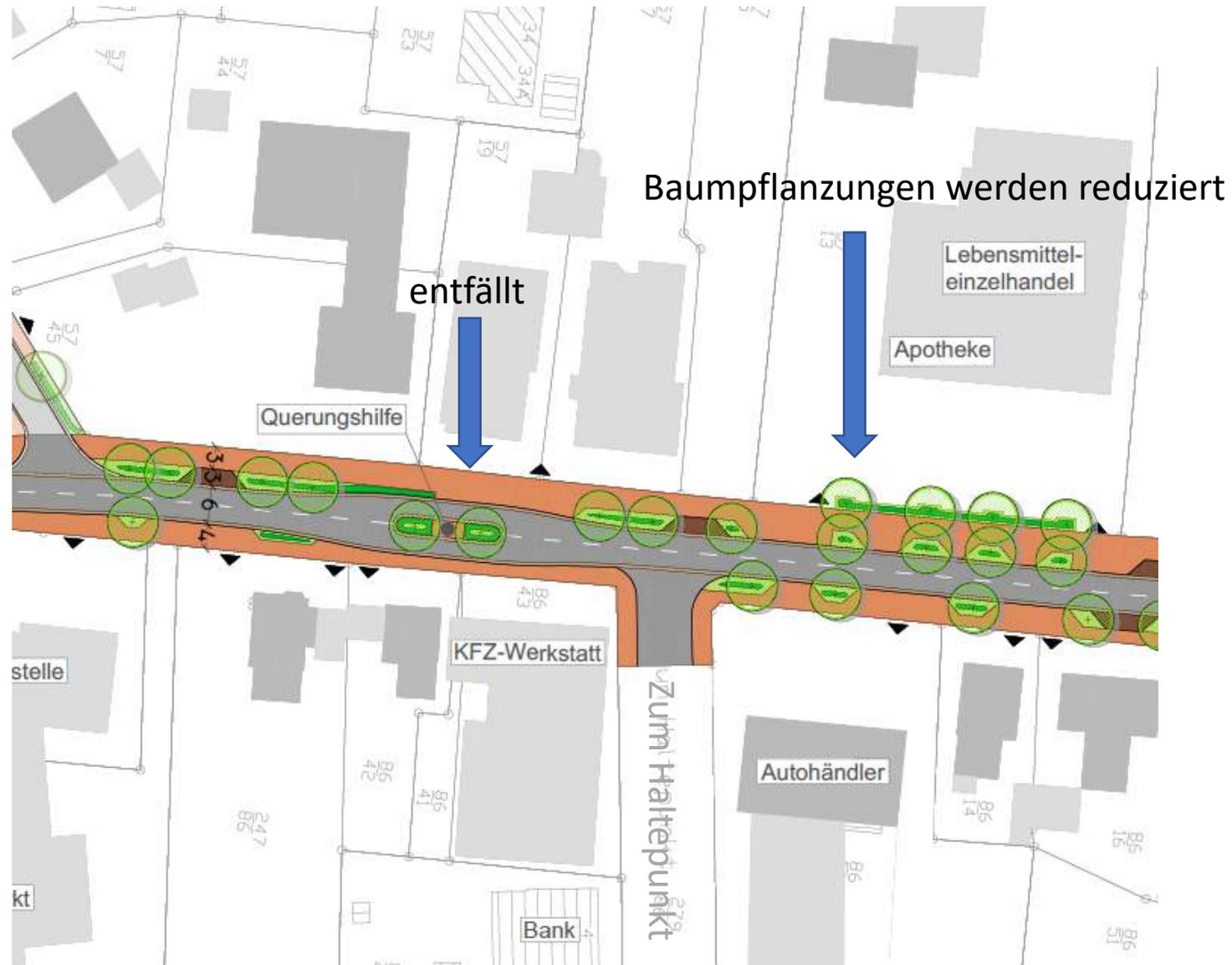
Vergleich Stand 2021 zu 2023 Änderungen Nord Meenheitsweg 2021



Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden

Blau = Änderungen

Vergleich Stand 2021 zu 2023



Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden

Blau = Änderungen

Vergleich Stand 2021 zu 2023

Änderungen Stand 2023



Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden

Blau = Änderungen

Vergleich Stand 2021 zu 2023
Änderung 2023



Vergleich Stand 2021 zu 2023
Änderung 2023



Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden

Fazit

- statt 110 Bäume werden ca. 65 Bäume gepflanzt
die Baumbeete sind teilweise sehr schmal
- statt 27 Parkplätze entstehen nur ca. 19 Parkplätze
Parkplätze auf der Westseite können nicht
geschaffen werden
- statt 3 Querungshilfen bleibt 1 (Bereich Ampel)
-wie bisher- erhalten

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/150

freigegeben am **07.09.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 04.09.2023

Dorfentwicklung Rastede Nord - Touristisches Radwege- und Kanukonzept

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	19.09.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Beschlusses des Rates betreffend die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Antrag auf Bezuschussung des Projekts Nr. 44 „Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Radwegekonzeptes mit entsprechenden Rastplätzen“ aus dem Dorfentwicklungsplan Rastede-Nord gemäß des Erläuterungsberichts (s. Anlage 1) gestellt.

Sach- und Rechtslage:

Im Februar 2017 wurde der Dorfentwicklungsplan vom Amt für regionale Landesentwicklung zur Förderung anerkannt. Nachdem die Projekte Nr. 28 „Umgestaltung des Sportplatzes in Wapeldorf“ und Nr. 23 „Entwicklung von Dorfplätzen in Hahn-Lehmden als Kommunikationsort und als Aktivraum“ umgesetzt sowie das Projekt Nr. 30 „Gestaltung der Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden“ bewilligt wurde, sollen mit dem vorliegenden Antrag die nördlichen Ortschaften aus der Dorfregion von der Dorfentwicklung profitieren.

Folglich hatte sich der Arbeitskreis für das Projekt Nr. 44 „Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Radwegekonzeptes mit entsprechenden Rastplätzen“ ausgesprochen. Durch das Vorhaben könnten in den Ortschaften der Dorfregion neue Begegnungsorte geschaffen beziehungsweise aufgewertet werden, die sowohl für Einwohner als auch Touristen attraktiv sind.

Für die Beantragung der Förderung ist es erforderlich, dass die politischen Gremien der Gemeinde Rastede der Umsetzung der Maßnahme zustimmen. Der Förderantrag muss bis zum Stichtag am 30.09.2023 beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) vorgelegt werden.

Das Projekt Nr. 24 besteht aus sieben Rast- beziehungsweise Begegnungsorten in den Ortschaften Bekhausen, Rastederberg, Lehmdermoor, Delfshausen, Südbäke und Nethen. Einige der bestehenden Begegnungsorte liegen relativ zentral in den Ortschaften und werden seitens der Bürger bereits heute gut angenommen und genutzt. Ziel der vorliegenden Planung ist es, sowohl interessante Rastplätze für Touristen als auch neue Begegnungsorte für die Ortsansässigen zu schaffen, die durch eine Radroute miteinander verbunden sind.

Die Radroute soll die neuen und bestehenden Begegnungsorte im Dorfentwicklungsgebiet miteinander verbinden. Grundsätzlich orientiert sich der Verlauf der Radroute an dem bestehenden Knotenpunktsystem Ammerland. Durch die Ergänzung von Schildern und Informationstafeln soll auf die Route der Dorfregion Rastede-Nord hingewiesen werden. Grundsätzlich sollte auch die Beschilderung der bestehenden Radwege geprüft und gegebenenfalls verbessert werden (siehe Projekt Nr. 45 im Dorfentwicklungsbericht „Verbesserung / Ergänzung der Beschilderung bestehender Rad- und Wanderstrecken“).

Ergänzt werden soll das Projekt Nr. 24 mit der Radroute und den Rast- beziehungsweise Begegnungsorten durch das Projekt Nr. 46 „Ausbau des Kanutourismus auf der Jade sowie der Hahner Bäke“ im östlichen Bereich des Dorfentwicklungsgebiets. Insbesondere der nördlich der Dorfregion verlaufende Streckenabschnitt der Jade lädt schon heute zu Kanutouren ein. Der Arbeitskreis regt daher an, das Angebot entsprechend auszubauen. So soll der bestehende Einstieg in Delfshausen (Station 4) für den Kanutourismus attraktiver gestaltet, funktionsgerechte Steganlagen am Schöpfwerk (Station 3) erstellt und ein weiterer Ein- beziehungsweise Ausstieg (Station 2) in östliche Richtung errichtet werden. Weitere Details sind dem umfangreichen Erläuterungsbericht, der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt ist, zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang sollte zudem nicht unerwähnt bleiben, dass es sich in diesem frühen Planungsstadium zunächst um eine Projektidee handelt. Folglich wurden bislang unter anderem verkehrsrechtliche, eigentumsrechtliche, öffentlich rechtliche sowie wasserrechtliche Belange noch nicht näher betrachtet. Entsprechende Prüfungen und Vereinbarungen würden nach erfolgter Förderzusage durch das ArL durchgeführt beziehungsweise geschlossen werden.

Ein Anspruch auf Fördermittel durch die Beantragung beim ArL besteht jedoch nicht. Vielmehr befindet sich die Gemeinde Rastede im Wettbewerb mit vielen anderen Kommunen. Ob die Maßnahme gefördert wird, hängt somit wesentlich von der Qualität des eingereichten Projektes ab.

Die aktuelle Kostenschätzung für das Projekt Nr. 44 „Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Radwegekonzeptes mit entsprechenden Rastplätzen“ beläuft sich auf 850.528,58 Euro brutto. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Haushaltssituation schlägt die Verwaltung vor, den Förderantrag unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Rates bezüglich der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 zu stellen.

Vor dem Hintergrund einer gegebenenfalls ausbleibenden Förderzusage wäre denkbar, auch einen Plan B im weiteren Beratungsverlauf näher zu beleuchten, der einzelne Maßnahmen aus dem Projekt Nr. 44 aufgreift, die auch ohne eine Förderung oder mit Hilfe anderer Förderprogramme verteilt über mehrere Haushaltsjahre umgesetzt werden könnten. Beispielsweise könnten bei diesem Vorgehen die vorgesehe-

nen Rastplätze über einen gewissen Zeitraum ertüchtigt beziehungsweise mit Mobil- ar ergänzt, der Steg in Delfshausen saniert und das touristische Radwegekonzept in das vorhandene Knotenpunktsystem Ammerland integriert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Entgegen der bisherigen Förderung der Projekte 23 und 28 wurde zwischenzeitlich die maximale Förderhöhe von bisher 1 Mio. Euro auf 500.000 Euro reduziert.

Der prozentuale Fördersatz wird auf Grundlage der Steuereinnahmekraft berechnet und beträgt zwischen 45 und 65 %. Vor dem Hintergrund der reduzierten maximalen Förderhöhe in Höhe von 500.000 Euro, verbleibt auf Grundlage der Kostenschätzung in Höhe von 850.528,58 Euro ein Eigenanteil von mindestens 350.528,58 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine.

Anlagen:

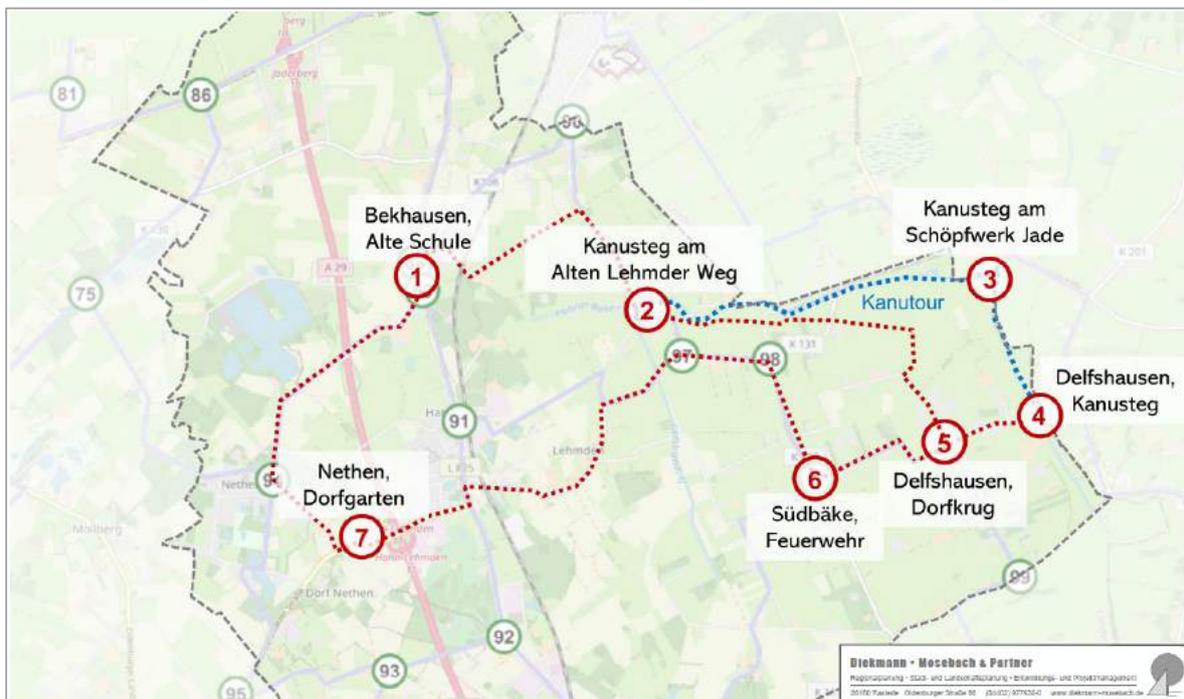
- 1.) Erläuterungsbericht
- 2.) Gestaltungspläne
- 3.) Kostenschätzung

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Radwegekonzeptes mit entsprechenden Rastplätzen (Projekt-Nr. 44)



ERLÄUTERUNGSBERICHT

01.09.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



1) Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Rastede möchte nach Genehmigung des Dorfentwicklungsplans Rastede-Nord im Januar 2017 eine weitere Maßnahme aus dem Katalog der Dorfentwicklungsprojekte verwirklichen. Nachdem das Projekt 23 „Entwicklung von Dorfplätzen in Hahn-Lehmden als Kommunikationsort und als Aktivraum“ im Jahr 2020 erfolgreich umgesetzt und auch das Projekt 30 „Gestaltung der Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden“ bewilligt wurde, sollen mit dem vorliegenden Antrag die nördlichen Ortschaften aus der Dorfregion von der Dorfentwicklung profitieren. Folglich hatte sich der Arbeitskreis deutlich für das Projekt Nr. 44 „Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Radwegekonzeptes mit entsprechenden Rastplätzen“ ausgesprochen. Durch das Vorhaben werden in fünf der elf Ortschaften der Dorfregion neue Begegnungsorte geschaffen bzw. aufgewertet, die sowohl für Einwohner als auch Touristen attraktiv sind. Übergreifend werden diese Rastplätze durch eine Radroute miteinander verbunden.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, sowohl interessante Rastplätze für Touristen als auch neue Begegnungsorte für die Ortsansässigen zu schaffen. Das Projekt kann in drei Handlungsebenen aufgeteilt werden. Es werden teilweise dörflich vorgeprägte Platzbereiche, die das Potenzial eines Dorfplatzes haben und als Treffpunkt und Kommunikationsort agieren können, aufgewertet. Hierzu zählt der Freiraumbereich an der Alten Kneipe (Station 1) in Bekhausen. Zwar verfügt Bekhausen auch über ein Dorfgemeinschaftshaus, aber auch hier bei dem geplanten Begegnungsort treffen sich vereinzelt Gruppen oder nutzen diesen Platz als Rastplatz. Auch der Bereich um den Dorfkrug in Delfshausen (Station 5) wird für Festaktivitäten des Dorfes genutzt. In Südbäke übernimmt der Platz vor der Feuerwehr (Station 6) diese Funktion. Der geplante Dorfgarten befindet sich am Dorfgemeinschaftshaus Nethen und an der Schützenhalle bzw. an den Räumlichkeiten des Schützenvereins.

Ein Mehrwert soll zudem durch die Stärkung des Kanutourismus geschaffen werden. Die Dorfregion wird von zahlreichen kleineren und größeren Wasserstraßen durchzogen, die nicht nur über einen hohen landschaftsökologischen Wert verfügen, sondern auch für die Entdeckung der Region zu Wasser eine durchaus attraktive Option darstellen. Die sportlichen Aspekte sollen ebenso im Vordergrund stehen wie die Möglichkeiten, sich in der Natur zu erholen oder einfach nur die Seele baumeln zu lassen. Ziel des Arbeitskreises ist es, die vorhandenen noch nicht ausreichend miteinander verknüpften touristischen Nutzungen zu vernetzen und das bestehende Angebot sinnvoll zu erweitern. Die zweite Handlungsebene bilden folglich die neu geplanten Kanusteganlagen. Durch diese sollen das Geestrandtief (Fluss) und die Jade für Bewohner und Touristen erfahrbar gemacht werden. Hierfür werden einerseits bereits bestehende Kanustege wie z.B. in Delfshausen (Station 4) erneuert oder neue Kanustege angelegt wie z.B. der Kanusteg am Alten Lehmden Weg (Station 2) oder beim Schöpfwerk Jade (Station 3).

Aktivurlaube erfahren in den letzten Jahren einen regelrechten Boom. Ausflüge mit dem Fahrrad nützen nicht nur der Gesundheit, sondern tragen auch zur Erhaltung der Umwelt bei. Das Ammerland ist schon heute als Fahrradregion sehr beliebt und lädt jedes Jahr tausende Radfahrer dazu ein, den Landkreis Ammerland mit dem Rad zu erkunden. Es tangieren nur einige wenige Routen das Dorfentwicklungsgebiet und daher bestehen Bestrebungen, das Radwegenetz entsprechend zu ergänzen. Wie in Abbildung 1 zu sehen ist, stellt die geplante Radroute eine verbindende Funktion zwischen bestehenden und bekannten Radrouten dar. Auch die neuen Rastplätze bilden ein neues Angebot an Orten, an denen bisher keine touristischen Anziehungspunkte vorhanden waren. Gerade im Hinblick darauf, dass im ländlichen Raum der Tourismus meist zu den Haupteinnahmequellen des wirtschaftlichen Sektors gehört, gilt es, das vorhandene Potenzial im Rahmen des Dorfentwicklungsprozesses zu nutzen und entsprechend auszubauen. Nur selten hat eine Region wie das Dorfentwicklungsgebiet Rastede-Nord so viele unterschiedliche Facetten zu bieten. Dazu gehören sowohl landschaftsbildprägende Bereiche wie die Übergangsbereiche von Moor und Geest als auch jene Bereiche, in denen regenerative Energien erzeugt werden. Die dritte Handlungsebene bildet somit die Fahrradrouten, die als verbindendes Element fungieren soll. Durch eine aufeinander abgestimmte Gestaltung der Stationen und zusätzliche Informationstafeln, die entlang der Route aufgestellt werden, entsteht eine Paddel- und Pedalroute in der Dorfregion Rastede-Nord. So soll die touristische Attraktivität der Gemeinde Rastede und des Landkreises Ammerland gestärkt werden. Auch soll damit das gesellschaftliche und

soziale Miteinander in den Ortschaften und der Dorfregion gesteigert werden. Somit bildet die vorliegende Maßnahme für das gesamte Dorfentwicklungsgebiet einen Mehrwert.

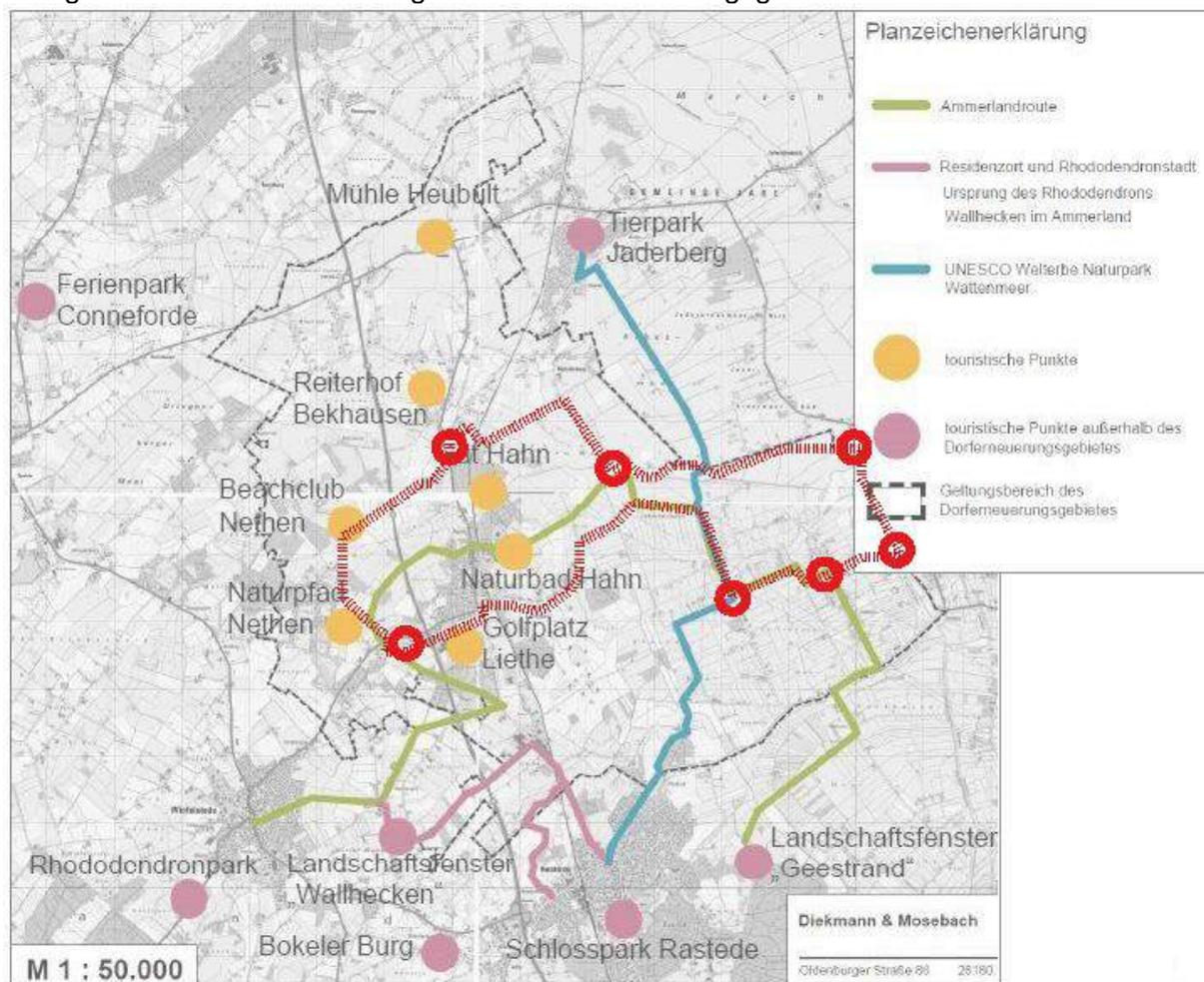


Abbildung 1: Übersicht der Radrouten und touristischen Einrichtungen im Dorfentwicklungsgebiet (Stand: 2016) überlagert mit der geplanten Radroute (rot)

2) Rahmenbedingungen

Das Dorfentwicklungsgebiet Rastede-Nord wurde am 02.09.2017 in das Dorfentwicklungsprogramm nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgenommen. In insgesamt 14 Arbeitskreissitzungen wurden gemeinsam mit dem bei der 1. Bürgerversammlung am 19.03.2014 gebildeten Arbeitskreis insgesamt 7 Handlungsfelder, 20 Maßnahmen und 63 Projekte erarbeitet. Im Fokus standen dabei die vom Arbeitskreis als prioritär einzustufenden Maßnahmen und Projekte. Das vorliegende Projekt, das im Rahmen der Dorfentwicklung umgesetzt werden soll, ist den Handlungsfeldern „Gestaltung des öffentlichen Raumes“ und „Tourismus“ sowie den Maßnahmen Nr. 13 „Stärkung des Tourismus“, Nr. 7 „Schaffung von zentralen Dorfplätzen/ Veranstaltungsflächen“ und Nr. 8 „Gestaltung des öffentlichen Raumes im Umfeld vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen“ zuzuordnen. Das Projekt befindet sich auf Rang 10 der Prioritätenliste des Dorfentwicklungsberichtes.

3) Geplante Maßnahmen

Das vorliegende Projekt besteht aus sieben Rast- bzw. Begegnungsorten in den Ortschaften Bekhausen, Rastederberg, Lehmdermoor, Delfshausen, Südbäke und Nethen. Die bestehenden Begegnungsorte liegen relativ zentral in den Ortschaften und werden seitens der Bürger bereits heute gut angenommen und genutzt. Ziel der vorliegenden Planung ist es, sowohl interessante

Rastplätze für Touristen als auch neue Begegnungsorte für die Ortsansässigen zu schaffen, die durch eine Radroute miteinander verbunden sind.

Station 1: Bekhausen, Alte Kneipe

Neben dem Dorfgemeinschaftshaus ist der Bushaltepunkt ein wichtiger Treffpunkt und Kommunikationsort. In unmittelbarer räumlicher Nähe ist zudem ein Aufenthaltsbereich mit Sitzgelegenheiten zu finden. Die Gestaltung der umliegenden Bereiche lädt allerdings weniger zum Verweilen ein. Aufgrund der Lage an der Wilhelmshavener Straße bietet sich die vorliegende Dreiecksfläche auch als qualitativ hochwertiger Rastplatz an. Bisher hatten sich die Anlieger um diese Fläche gekümmert. Im Dorfentwicklungsbericht ist dieses Projekt unter Nr. 24 „Entwicklung eines Dorfplatzes am Haltepunkt in Bekhausen“ zu finden.



Abbildung 2: Bekhausen, Alte Kneipe

Zentrales Element der Umgestaltung ist der geplante Pavillon, der in der Nähe des prägenden Einzelbaums errichtet werden soll. So soll eine ruhige Atmosphäre im Schatten des Baumes geschaffen werden.

Ergänzt wird der Bereich durch Fahrradbügel und eine Fahrradservicestation, um sein Fahrrad kurzfristig reparieren zu können.

Im Norden und Süden der Fläche sind großflächige Pflanzbeete mit einem Insektenhotel geplant. Es werden Informationstafeln zu Klima- und Insektenschutz installiert. Zusätzlich soll darauf hingewiesen werden, dass hier die ehemalige Poststation stand sowie auf das Jade Hochwasser von 1962. Auf der Gesamtfläche werden drei Sitzbänke mit Tischen sowie Spiel- und Bewegungselemente installiert. Die sich im Süden befindende Wertstoffcontainer werden durch Hecken eingefasst, um diese optisch abzugrenzen. Grundsätzlich wird die gesamte Dreiecksfläche mit Hecken eingefasst. Die bestehenden Bäume sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Sollten diese abgängig sein, werden diese doch Klimabäume ersetzt.

Stationen 2-4: Kanustege

Im östlichen Bereich wird das Dorfentwicklungsgebiet von den Wasserzügen der Jade und anderen Flüssen durchzogen. Insbesondere der nördlich der Dorfregion verlaufende Streckenabschnitt der Jade lädt schon heute zu Kanutouren ein. Der Arbeitskreis regt daher an, das Angebot entsprechend auszubauen. Im Dorfentwicklungsbericht ist das Projekt unter der Nummer 46 „Ausbau des Kanutourismus auf der Jade sowie der Hahner Bäke“ zu finden.

So soll die bestehende Förderanlage in Delfshausen (Station 4) für den Kanutourismus attraktiver gestaltet werden. Allerdings kann dieser Abschnitt nur für etwa 2 km befahren werden, da dann ein Schöpfwerk die Durchfahrt versperrt. Im Moment müsste das Kanu an dieser Stelle aus dem Wasser gehoben und auf der anderen Seite des Bauwerks wieder eingesetzt werden. Da keine sicheren Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten an dieser Stelle vorhanden sind, kann dieses Prozedere für Ungeübte zu einer schwierigen Angelegenheit werden. Aufgrund dieser Tatsache sollten funktionsgerechte Steganlagen (Station 3) errichtet werden. Durch die neu geschaffene Steganlage, durch die die Jade Richtung Norden befahren werden kann, kann auch das Geestrandtief erlebbar gemacht werden. Folglich muss in östlicher Richtung auch ein Ein- bzw. Ausstieg (Station 2) errichtet werden.

Station 2: Kanusteg am Alten Lehmder Weg

Die Station 2 bildet das Ende bzw. einen Anfang für die Kanuroute auf dem Geestrandtief.

Im Bereich der Kreuzung mit dem Alten Lehmder Weg soll ein Kanusteg installiert werden. Die Station sollte so wenig wie möglich in die Ackerflächen eingreifen. Aktuell sind zwei Stellplätze und eine Sitzbank mit einem Tisch vorgesehen. Der Bereich der Stellplätze und der Weg zum Steg sollen mit einer wassergebundenen Wegedecke hergestellt werden.



Abbildung 3: Kreuzung Alter Lehmder Weg und Geestrandtief

Station 3: Kanusteg am Schöpfwerk Jade

Die Station 3 ist für die weitere Nutzung der Jade Richtung Norden notwendig. Durch die neu anzulegenden Kanustege wird das Schöpfwerk, das eine Barriere bildet, umgangen. So kann auch das Geestrandtief für den Wassersport genutzt werden. Auch diese Station soll so wenig wie möglich in die Natur eingreifen. Es werden zwei Stege installiert. Der Verbindungsweg soll lediglich mehrmals im Jahr gemäht werden.



Abbildung 4: Schöpfwerk Jade

Station 4: Delfshausen, Kanusteg

Der Kanusteg in Delfshausen bildet den Ausgangspunkt für die Verbesserung des Kanutourismus. Der Arbeitskreis hatte vorgeschlagen, den bereits vorhandenen, aber in die Jahre gekommenen Kanusteg zu ertüchtigen. Auch die hier vorhandene Bank und die Steinmauer sollten erhalten und aufgewertet werden. Um das Parken in diesem Bereich zu beregeln, werden entlang der sehr engen Straße „Zur Jade“ Längsparkplätze angeordnet.



Abbildung 5: Kanusteg in Delfshausen

Zudem sollte grundsätzlich darüber nachgedacht werden, die geplante Erweiterung in vorhandene Angebote, Konzepte und Strukturen z.B. Paddel und Pedal Ostfriesland oder Kanuverleih auf dem Campingplatz in Jade) sinnvoll zu integrieren, um schlussendlich miteinander in Kooperation treten zu können. Damit könnte ein wichtiger Ergänzungsbeitrag für den Kanutourismus geleistet werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der konkreten Umsetzungsphase eine Abstimmung mit den Wasserverbänden erfolgen muss. Der sanfte Kanutourismus auf der Jade wird prinzipiell vonseiten der Unteren Naturschutzbehörde unterstützt, da das Naturerleben zum besseren Verständnis von Naturschutzbelangen und durch begleitende Informationen durchaus zur Umweltbildung beiträgt.

Station 5: Delfshausen, Dorfkrug

Der zentrale Bereich in Delfshausen ist im Kreuzungsbereich der Dörpstraat und der Delfshauer Straße gelegen. Neben dem „Dorfkrug“ befinden sich dort die Nahversorgungsstrukturen des östlichen Dorferweiterungsgebietes in Form eines Dorfladens und eines Bäckers. Dorfläden sind in der Lage, Versorgungsdefizite im Bereich der Nahversorgung auszugleichen und leisten somit einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung einer Dorfregion. Durch die Sicherung der vorhandenen Dorfläden in Delfshausen wird die Lebensqualität im Dorferweiterungsgebiet positiv beeinflusst. Komplettiert wird das Raumgefüge durch einen ungestalteten Schotterplatz gegenüber dem Dorfkrug, der zu Veranstaltungszwecken genutzt wird und ansonsten als Parkplatz fungiert. Dieses Areal ist für das gesellschaftliche Leben in Delfshausen von enormer Bedeutung. Das Projekt ist der Nummer 25 „Entwicklung / Gestaltung des Dorfplatzes in Delfshausen“ und Nr. 4 „Entwicklung, Erhalt und Sicherung der vorhandenen Dorfläden“ im Dorferweiterungsbericht zu finden.

Im Rahmen des vorliegenden Antrages soll der Parkplatz vor dem Dorfkrug durch Hecken eingefasst werden. Zusätzlich werden Beete angelegt, die mit offenen Randborden gesetzt werden, damit das Oberflächenwasser hier einlaufen und versickern kann. Da die Straße und der Parkplatz nicht komplett erneuert werden wird, versucht bei Herstellung der Beete diese so zu platzieren, dass hier so viel Oberflächenwasser wie möglich einlaufen kann. Auch die Trafostation soll durch höhere Hecken eingefasst und somit versteckt werden. In der Nähe des Grillplatzes sollen Spielgeräte für Kinder / Erwachsene (Mehrgenerationen) angeboten werden. Auch die Parksituation für Fahrradfahrer soll neu organisiert werden.



Abbildung 6: Dorfkrug in Delfshausen, Google

Station 6: Südbäke, Feuerwehr

Das Umfeld des Dorfgemeinschaftshauses bzw. der freiwilligen Feuerwehr in Südbäke macht auf dem ersten Blick einen soliden Eindruck. Durch viel Engagement der Dorfbewohner konnte bislang eine ansprechende Gestaltung erreicht werden. Dennoch fehlt zum Beispiel an Sitzgelegenheiten oder dergleichen in diesem Bereich. Seitens des Arbeitskreises wird daher eine ergänzende Möblierung gewünscht, die zum Verweilen und Kommunizieren einlädt. Zudem soll das Umfeld durch kleinere Aufwertungsmaßnahmen wie beispielsweise der Pflanzung von Blumen noch attraktiver werden.

Auf der Rasenfläche sollen zukünftig Blühflächen mit Insektenhotel, Obstbäume und essbare Sträucher gepflanzt bzw. gesät werden. Durch offene und ansprechend gestaltete Sitzelemente soll der Wohlfühlcharakter auf der Fläche gefördert werden. Die umfassend geplante Hecke soll nur zur Straße und nicht zum sonstigen Platz gepflanzt werden, da der Platz möglichst offen und einsehbar sein soll. Auf Infotafeln sollen QR-Codes untergebracht werden, um genauere Informationen zu erhalten. Eine Verglasung der Feuerwehrgerätehalle soll Einblicke ermöglichen, ohne dass jemand direkt an die Geräte herankommt. So können die Maschinen dauerhaft betrachtet werden.

Im Dorfentwicklungsbericht ist dieses Projekt unter der Nummer 29 „Gestaltung / Möblierung des Umfeldes des Dorfgemeinschaftshauses in Südbäke“ zu finden.



Abbildung 7: Dorfkrog in Delfshausen, Google

Station 7: Nethen, Dorfgarten

In Nethen konzentriert sich das gesellschaftliche und kulturelle Leben auf das Areal des Dorfgemeinschaftshauses und den Bolzplatz. Dort finden eine Menge Veranstaltungen und sportliche Aktivitäten statt. Ebenso sind gemeinsame Unternehmungen sowie das aktive Vereinsleben dort lokalisiert. Im Dorfentwicklungsbericht ist das Projekt unter der Nummer 26 „Gestaltung des Umfeldes des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Bolzplatzes in Nethen“ zu finden.

Im hinteren Bereich des Areals im „Alten Schulgarten“ befindet sich eine Fläche, die bereits durch die Initiative „Gemeinschaftsfeld“ genutzt wird. Dabei handelt es sich um ein ehrenamtliches Gartenprojekt. Initiiert wurde das Gartenprojekt von der Gruppe W.I.M. („Weniger. Ist. Machbar“), die sich lokal im Ammerland für die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der UN stark macht. Was die Gartenbauenden eint, sind die Wertschätzung für Lebensmittel und ihre Herstellung sowie der Wunsch, gemeinsam etwas ökologisch Wertvolles zu schaffen. Darüber hinaus soll das Projekt auch Wissen über landwirtschaftliche Arbeit, die angebauten Pflanzen und die Verarbeitung regionaler Lebensmittel vermitteln – und das generationsübergreifend. Die Gruppe besteht zurzeit aus knapp 20 Aktiven – von jungen Müttern bis zu Menschen im Rentenalter. So möchten einige lernen, eigenes Gemüse anzubauen, andere sehen die Arbeit auf dem Feld als guten Ausgleich zum Beruf. Wieder andere seien experimentierfreudig und hätten Lust, verschiedene Anbauweisen wie z.B. die Permakultur auszuprobieren. Hier wird auch in Zusammenarbeit mit der Uni Oldenburg an Permakultur geforscht. „Am meisten freue ich mich darauf, Kartoffeln und Gemüse selbst anzupflanzen und vor allem zu ernten“, erklärt das mit acht Jahren jüngste Mitglied der Gruppe. „Auch dass wir mit Blühstreifen, Nistkästen und Insektenhotels etwas für die Vögel und Insekten tun, finde ich super.“ Die Initiative möchten gerne Projekte für und mit Kindern umsetzen und dabei eng mit Schulen und Kindergärten zusammenarbeiten. Ein Teil der Ernte soll gespendet werden, zum Beispiel an die Rasteder Speisekammer. Kochkurse oder Aktionen mit regionalem Obst- und Gemüse könnten im Dorfgemeinschaftshaus stattfinden.



Abbildung 8: Dorfgarten in Nethen

Im Rahmen der Dorfentwicklung soll dieses Projekt unterstützt werden. Es sollen Lösungen für die Wiederverwendung von Oberflächenwasser erarbeitet werden. U.a. sollen Zisternen und Rohrsysteme das Oberflächenwasser zum Gießen vorhalten.

Es soll ein Gewächshaus für weitere seltene und alte Gemüse- und Obstsorten installiert werden.

Des Weiteren soll ein Lehrpfad mit alten und seltenen Obstsorten / Baumarten angelegt werden. Auch weitere Insektenhotels und Bienenstöcke sind hier vorgesehen. Die Kombination von Lernen / Wissen und Naturschutz soll durch entsprechende Informationstafeln die Besucher informieren. Auch der neue Pavillon soll mit Informationstafeln versehen werden. Zusätzlich soll er für die Vereinsmitglieder und Besucher Witterungsschutz bieten. Auf den neuen Waldsofas sollen die Atmosphäre des Dorfgartens und die Sonne genossen werden. Damit auch die kleinen Besucher nicht zu kurz kommen, wird ein Sand- und Matschplatz angelegt.

Grundsätzlich sind Toiletten im Dorfgemeinschaftshaus vorhanden. Sie sind jedoch nicht dauerhaft zugänglich und müssen entsprechend geöffnet werden. Seitens des Arbeitskreises wurde eine Komposttoilette zusätzlich vorgeschlagen.

Die Radroute soll die neuen und bestehenden Highlights im Dorfentwicklungsgebiet miteinander verbinden. Grundsätzlich orientiert sich der Verlauf der Radroute an dem bestehenden Knotenpunktsystem Ammerland. Durch die Ergänzung von Schildern und Informationstafeln soll auf die Route der Dorfregion Rastede-Nord hingewiesen werden. Grundsätzlich sollte auch die Beschilderung der bestehenden Radwege geprüft und ggf. verbessert werden (siehe Projektnr. 45 im Dorfentwicklungsbericht „Verbesserung / Ergänzung der Beschilderung bestehender Rad- und Wanderstrecken“).

Bewertungsschema Dorfentwicklung

Kriterium	Argumentation
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze	-
<p>Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen /überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt/Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung - Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung 	<p>Bekhausen, Alte Kneipe: Hier soll ein Regiomat bzw. ein Selbstversorgerautomat etabliert werden, um die Bevölkerung mit Dingen des täglichen Bedarfs und auch die Touristen mit Snacks und Getränken versorgen zu können. Das Befüllen des Automaten soll entweder durch Ehrenamtliche oder durch einen ansässigen Landwirt oder ein Supermarkt erfolgen.</p> <p>Delfshausen, Dorfkrug: Durch die Verbesserung des Umfelds des traditionellen Dorfkrugs soll eine der wenigen noch funktionierenden Gastronomien, die sich im Außenbereich befindet, erhalten werden. Der Dorfkrug vereint Gastronomie, Festsaal als auch eine Bäckerei und übernimmt damit eine wichtige Versorgungsfunktion für die Einwohner als auch für Touristen.</p> <p>Die geplanten Begegnungsorte sind auch aus sozialer Sicht eine wichtige Einrichtung. So wird z.B. die soziale Integration und auch Interaktion zwischen den Bewohnern verbessert und es können sich private oder ehrenamtliche Gruppen oder Verbindungen entwickeln. Beispielsweise können so neue nachbarschaftliche Dienste angeboten und ausgetauscht werden wie z.B. das Mitbringen von Einkäufen für ältere Mitmenschen oder die Betreuung von Kindern an Nachmittagen, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser funktioniert.</p>
Vorhaben trägt zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	<p>Nethen, Dorfgarten: Der Dorfgarten hat ein hohes soziales Integrationspotenzial. Im Gegensatz zu sportlichen Aktivitäten bzw. dem Vereinswesen haben hier vor allem auch Frauen eine Möglichkeit, sich unabhängig von ihrer Sprache und Kultur zu integrieren. Somit können vor allem Frauen mit Migrationshintergrund und auch Senioren in die Gemeinschaft eingebunden werden. So wird die soziale Interaktion zwischen den Bewohnern verbessert und es können sich private oder ehrenamtliche Gruppen oder Verbindungen entwickeln. Beispielsweise können so neue nachbarschaftliche Dienste angeboten und ausgetauscht werden wie z.B. das Mitbringen von Einkäufen für ältere Mitmenschen oder die Betreuung von Kindern</p>

	<p>an Nachmittagen, damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser funktioniert.</p> <p>Die Dorfplätze / Begegnungsorte stellen für alle Bürger einen unterschweligen Begegnungsort dar. Bei Interesse können die umliegenden Einrichtungen (Schützenverein, Freiwillige Feuerwehr) besichtigt werden. So soll auch das Ehrenamt gestärkt und neue Mitglieder akquiriert werden.</p> <p>Zusätzlich werden durch die generationenübergreifenden Gestaltungselemente (z.B. generationenübergreifende Fitnessgeräte, Schaffung von Rückzugs- und Aktionenbereichen für alle Generationen) der Begegnungsplatz so gestaltet, dass alle Bevölkerungsgruppen den neuen Begegnungsort nutzen können.</p> <p>Bei der Station 1 werden im Pavillon barrierefreie Toiletten installiert.</p>
<p>Erhalt vorhandener Bausubstanz durch</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erhaltung und Gestaltung — Revitalisierung — Umnutzung 	<p>Delfshausen, Dorfkrug: Durch die Umgestaltung des Vorplatzes des Dorfkruges kann die Gastronomie erhalten werden. Durch das fortschreitende Kneipensterben, vor allem im Außenbereich, wird der Leerstand dieses historischen Dorfkruges verhindert. Durch das Anbinden an die neue Radroute soll eine Revitalisierung des Dorfkruges erfolgen.</p> <p>Delfshausen, Kanusteg: Der hier vorhandene Kanusteg wird saniert. Auch die hier vorhandene Bank und die Mauer werden ertüchtigt.</p>
<p>Beim Erhalt vorhandener Bausubstanz: Schaffung von kleinen Mietwohneinheiten (max. zwei Zimmer, Küche, Bad)</p>	<p>-</p>
<p>Lage des Objektes im Dorffinnenbereich/Ortskern</p>	<p>Station 7 „Nethen, Dorfgarten“, Station 6 „Südbäke, Feuerwehr“ und Station 5 „Delfshausen, Dorfkrug“ liegen zentral in den Ortschaften und reaktivieren bzw. bilden neue Begegnungsräume bzw. Dorfplätze für die Einwohner und Touristen.</p>
<p>Vorhaben in direkter Wechselwirkung mit anderen Vorhaben der Dorfentwicklung (z. B. Ensemble oder Gestaltung Ortsmitte)</p>	<p>-</p>

<p>Regelmäßige multifunktionale Nutzung auch unter sozialen und kulturellen Aspekten</p>	<p>Die Begegnungsorte bestehen aus zahlreichen Elementen, die eine multifunktionale Nutzung für alle Bevölkerungsgruppen bieten. Einerseits richten sie sich an Touristen als auch an Einwohner. Durch die offene Gestaltung der Plätze kann z.B. beim Dorfkrug der Vorplatz auch weiterhin als Festplatz für Veranstaltungen (Festival, Schützenfest, Maibaumfest etc.) genutzt werden. Der angrenzende Gasthof ermöglicht dabei auch Veranstaltungen im Innenbereich.</p> <p>Die Kanustege können sowohl für sportliche Aktivitäten wie Kanufahren oder Stand Up Paddeln genutzt werden. Aber auch zum Erleben von Wasser oder zum Entspannen eignen sich die neuen Kanustege optimal.</p> <p>Auch das Erleben von Natur und die Umweltbildung sind hier möglich. Durch die Gestaltung der Beete und der installierten Insektenhotels können Tiere und Insekten beobachtet werden. Vor allem beim Dorfgarten in Nethen können Feste veranstaltet, das Obst angepflanzt und geerntet werden sowie Umweltbildung erfolgen. Der Garten kann sowohl vom Förderverein als auch von Schülern (z.B. als Grünes Klassenzimmer) und Interessierten genutzt werden.</p>
<p>Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung - versickerungsfähige Oberflächengestaltung - energiesparende und insektenfreundliche Straßenbeleuchtung 	<p>Beim Dorfgarten in Nethen soll das anfallende Oberflächenwasser in Zisternen und Mulden gespeichert werden. Beispielweise könnten durch eine offene Rohrföhren die Pflanzbeete bewässert werden. Auf dem Dach des Pavillons (Station 1) wird das Dach begrünt, so wird ebenfalls Oberflächenwasser zwischengespeichert. Im Bereich der Parkplätze beim Dorfkrug in Delfshausen wird das anfallende Oberflächenwasser in den Pflanzbeeten gesammelt und an die Bäume und Pflanzen abgegeben.</p> <p>Alle Plätze werden soweit wie möglich nicht versiegelt und wenn dann mit versickerungsfähigen Materialien gestaltet (z.B. wassergebundene Wegedecken bei Stellplätzen). Der Großteil wird mit Rasen, Beeten etc. gestaltet. Auf dem Dach des Pavillons in Bekhausen, Alte Kneipe wird das Dach begrünt, so wird ebenfalls das anfallende Oberflächenwasser zwischengespeichert.</p> <p>Die derzeit vorhandenen Leuchten, die nicht energieeffizient oder insektenfreundlich sind, werden künftig durch einheitliche, dorftypische Leuchten ersetzt, die als insektenfreundliche und energiesparende LED-Leuchten den Anforderungen an den Klimaschutz entsprechen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) - Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen - begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen („Schwammstädter“) 	<p>Der neugeplante Pavillon soll aus Lehm und Stroh als Fachwerk gebaut werden.</p> <p>Bei der Auswahl der Pflanzen wird darauf geachtet, dass sie klimaresistent und insektenfreundlich sind. Es werden Großbäume (Klimabäume = hohe Trockenstresstoleranz und Hitzeresistenz, aber auch Frosthärte und insgesamt eine geringe Anfälligkeit für Schädlinge und Krankheiten) gepflanzt.</p> <p>Beim Dorfkrug in Delfshausen werden im Bereich der Parkplätze neue Pflanzbeete gepflanzt. Diese sollen so angelegt werden, dass das anfallende Oberflächenwasser in die Pflanzbeete fließt und vor Ort versickern kann. So wird das Wasser von den Pflanzbeeten wie in einem Schwamm zurückgehalten. Langanhaltende Trockenheit aufgrund ausbleibenden Niederschlags und höhere Lufttemperaturen führen zu erhöhtem Wasserbedarf der Vegetation, zur Verknappung der Wasserverfügbarkeit und zu Trockenstress bzw. Schäden z. B. an Bäumen. So soll auch die Versickerung des Regenwassers vor Ort erhöht und die Kläranlagen entlastet werden.</p>
<p>Natur-/Umweltschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - kleinere Flächenentsiegelung, z. B. vereinzelte Straßenseitenbereiche - große Flächenentsiegelung, z. B. Platzgestaltung - Schaffung kleinerer Grün- und Blühflächen wie z. B. Blühstreifen, Fassadenbegrünung (Gebäudeteile) 	<p>Beim Dorfkrug in Delfshausen wird der Parkplatz neu organisiert und durch Pflanzbeete mit Großbäumen ergänzt.</p> <p>-</p> <p>Bei der Station 1 „Bekhausen, Alte Kneipe“ wird eine Fassadenbegrünung und ein begrüntes Dach beim Pavillon angelegt. Des Weiteren werden hier großflächige Blühflächen gepflanzt. Auch bei der Station 6 wird die bestehende Rasenfläche durch zahlreiche insektenfreundliche Stauden aufgebrochen.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung großflächiger Grün- und Blühflächen wie z. B. Obstwiesen, Fassadenbegrünung (gesamtes Gebäude) - Erhöhung der Biodiversität durch Habitate und deren Vernetzung durch Biotopteiche, Totholzhaufen, Fledermausquartiere usw. 	<p>Beim Dorfgarten in Nethen werden zahlreiche Pflanzbeete mit teilweise seltenen Sorten angepflanzt. Zusätzlich wird ein Baumlehrpfad angelegt.</p> <p>Beim Dorfpark in Nethen werden Totholzhecken angelegt. Im Baumlehrpfad werden in den Bäumen Fledermausquartiere installiert. Beim Pavillon bei der Station 1 werden extra Insektenlöcher und Löcher für Vogelnester in der Fassade eingeplant.</p>
<p>Ehrenamtliches Engagement unterstützt umfassend bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung und Ausbau einer Einrichtung/Anlage - Schaffung einer Einrichtung/Anlage - dauerhaftem Betrieb/Funktion einer Einrichtung/Anlage 	<p>Der Dorfgarten in Nethen wird bereits durch den Verein gepflegt und stetig ausgebaut. Auch beim Umsetzen der Maßnahme werden sie sich aktiv einbringen. Nach der Umsetzung wird der Verein den dauerhaften Betrieb sicherstellen und sich um den Dorfgarten kümmern.</p> <p>Die Station 1 „Bekhausen, Alte Kneipe“ wird bereits in ihrem jetzigen Zustand von den angrenzenden Anwohnern gepflegt und instandgehalten. Auch nach der Umsetzung der Maßnahme möchten sich die Anwohner an der Pflege des Platzes beteiligen.</p> <p>Es wird das Ziel verfolgt, mit den örtlichen Vereinen eine Pflegevereinbarung für die Beete abzuschließen, sodass ein wichtiger Beitrag zum ehrenamtlichen Engagement geleistet wird.</p>
<p>Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet</p>	<p>-</p>
<p>Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz</p>	<p>-</p>
<p>Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung</p>	<p>Die Station 1 „Bekhausen, Alte Kneipe“ liegt präsent an der Wilhelmshavener Straße (L825) und trägt somit durch die Gestaltung zu einem besseren Ortsbild bei. Auch bei der Station 5 „Delfshausen, Dorfkrug“ wird durch die Neugestaltung des Parkplatzes das Ortsbild verbessert. Bei der Feuerwehr in Südbäke dominiert die weitläufige Rasenfläche das Ortsbild und unterstützt nicht das ortsbildprägende Gebäude der Feuerwehr. Durch die Neuordnung der Fläche wird das Ortsbild verbessert.</p>

<p>Bedeutung des Objektes für die regionale Baukultur</p> <ul style="list-style-type: none"> — ortsbildprägend — Kulturdenkmal 	<p>Das Gebäude der freiwilligen Feuerwehr in Südbäke ist besonders ortsbildprägend. Durch die Neugestaltung des Vorgartens wird der dörfliche Charakter dieses Gebäudes besonders herausgestellt.</p>
<p>Verbesserung der Verkehrssicherheit</p>	<p>Durch die Lage der Station 1 „Bekhausen, Alte Kneipe“ an der L825 wird die Verkehrssicherheit für Fuß- und Radfahrer verbessert, da der Platz straßenbegleitend mit Hecken eingefasst wird. Angrenzend an den zu gestaltenden Platz befindet sich die Bushaltestelle. So entsteht auch ein sicherer Wartepplatz für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Des Weiteren sind bei den Kanustegen Stellplätze vorgesehen, die das ungeordnete Parken im Straßenraum ordnen.</p> <p>Auch bei der Station 5 „Delfshausen, Dorfkrug“ wird die Verkehrssicherheit durch die Neuordnung des Parkplatzes verbessert.</p>
<p>Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teil der LEADER-Region - Das Projekt ist den Handlungsfeldern Tourismus und Demografie untergeordnet - Errichtung von Plätzen, die den Menschen ermöglichen sich zu bewegen und Kontakte zu knüpfen. Vorrang von Projekten die sich an verschiedene Bevölkerungsgruppen richten - Projekt wird vom Ortsbürgerverein begleitet
<p>Besondere Bedeutung, z. B. für die Umsetzung der Ziele der Dorfentwicklung (Pilot- oder Leitvorhaben, Beispiel-Referenzvorhaben) insbesondere mit hervorgehobener Erwähnung im Dorfentwicklungsplan; Startvorhaben oder umfassender Abschluss der Dorfentwicklung (besonders zu begründen)</p>	<p>Die Umsetzung des Projektes ist für die Dorfentwicklungsplanung von großer Bedeutung, da durch diese Maßnahme mehr als die Hälfte der Ortschaften der Dorfregion eingebunden ist. Mit dieser ortschaftsübergreifenden Maßnahme soll die Identitätsbildung als Dorfregion verbessert werden. So profitieren mehr Ortschaften von einer einzigen Maßnahme. Mit dieser Maßnahme soll wieder der Dorfentwicklungsprozess nach der Corona-Pause reaktiviert werden. Da im kommenden Jahr wahrscheinlich der Abschluss der Dorfentwicklung Rastede-Nord sein wird, kann dieses ortschaftsübergreifende Projekt für viele Ortschaften ein positiver Abschluss sein und eine der letzten Gelegenheiten, um von der Dorfentwicklung zu profitieren.</p>

<p>Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> — mehr als 1 % über Landesdurchschnitt — 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt — mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt 	<p>Wegweiser Kommune, Bertelsmann Stiftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rastede: 8,7% seit 2011 - Niedersachsen: 3,3 % seit 2011
<p>Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> — mehr als 15 % über Landesdurchschnitt — 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt — mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt 	<p>+ 26,0 % Abweichung vom Vergleichswert</p> <p>(Quelle: Steuereinnahmekraft der Städte, Gemeinden und Samtgemeindebereiche und der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden in der Übergangsregion Niedersachsens im Durchschnitt der Jahre 2020 – 2022)</p>
<p>Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung*)</p> <p>D 1</p> <p>C 1</p> <p>B 1</p> <p>A 1</p>	<p>Das Projekt befindet sich auf Rang 10 der Prioritätenliste des Dorfentwicklungsberichtes.</p> <p>Da das Projekt auch die Gemeinde Rastede und den Landkreis Ammerland im Bereich Tourismus weiterbringen soll, hat das Vorhaben eine über die Dorfregion hinausragende Rolle.</p>

Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen

Station 1: Bekhausen, Alte Schule

Stand: 06.09.2023

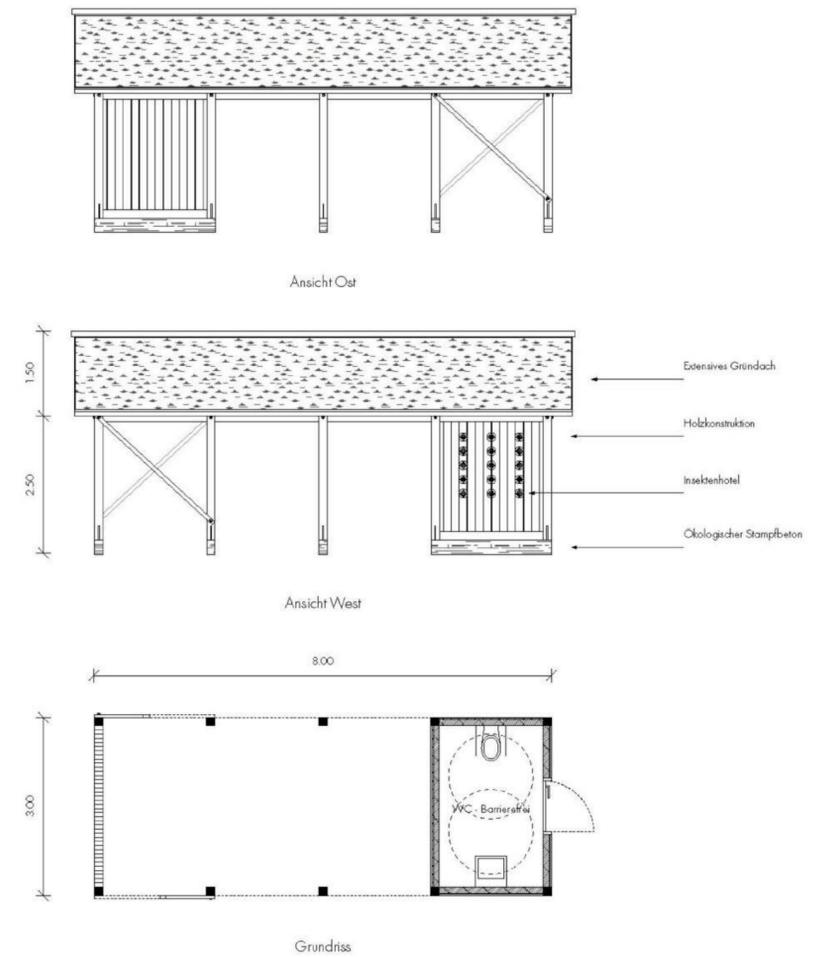
Visualisierung Pavillon



Planzeichenerklärung

-  Wassergebundene Wegedecke
-  Rasenfläche
-  Beet
-  Bäume Bestand

Pavillon



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen
Station 1: Bekhausen, Alte Schule

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen
Station 2: Kanusteg am Alten Lehmdor Weg

Stand: 30.08.2023



Planzeichenerklärung



Wassergebundene Wegedecke



Rasenfläche

Kanusteg (Beispiel)



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen
Station 2: Kanusteg am Alten Lehmdor Weg

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

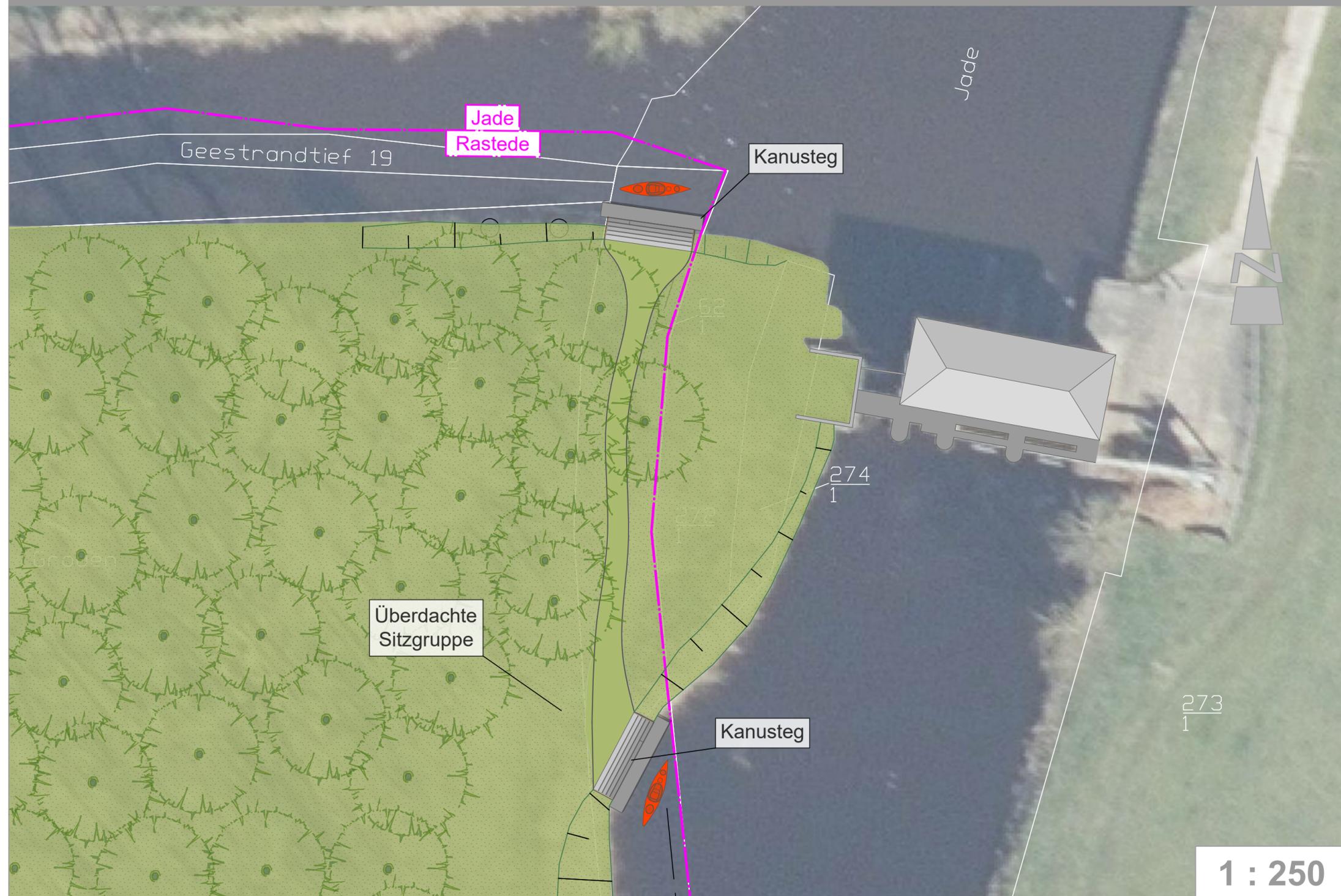
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen
Station 3: Kanusteg am Schöpfwerk Jade

Stand: 30.08.2023



Planzeichenerklärung

-  zu mähende Rasenfläche
-  Rasenfläche
-  Gemeindegrenzen



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit
entsprechenden Rastplätzen
Station 3: Kanusteg am Schöpfwerk Jade

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen
Station 5: Delfshausen, Dorfkrug

Stand: 21.08.2023



Planzeichenerklärung

	Wassergebundene Wegedecke
	Schotter
	Rasenfläche
	Bäume Planung
	Bäume Bestand

Spiel- und Bewegungselemente (Beispiel)



Sitzbank (Beispiel)



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen
Station 5: Delfshausen, Dorfkrug

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



1 : 250

Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen
Station 6: Südbäke, Feuerwehr

Stand: 21.08.2023

Spiel- und Bewegungselemente (Beispiel)



Fahrradbügel (Beispiel)



Tisch-/ Sitzgruppe (Beispiel)



Planzeichenerklärung



vorhandene Pflasterfläche



Rasenfläche



Bäume Geplant



Bäume Bestand



Insektenfreundliche Stauden- und Beerensträucher



Waldsofa (Beispiel)



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen
Station 6: Südbäke, Feuerwehr

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen
Station 7, Nethen, Dorfgemeinschaftshaus und Dorfgarten

Stand: 24.08.2023

Pflanzbeete (Beispiel)



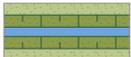
Pavillon (Beispiel)



Lehrpfad mit alten / seltenen Obstsorten (Beispiel)



Planzeichenerklärung

-  Rasenfläche
-  Sandfläche
-  Mulde
-  Bäume Geplant
-  Bäume Bestand

Waldsofa



Sitzmöglichkeiten



Waldsofa (Beispiel)



Gemeinde Rastede

Touristisches Radwege- und Kanukonzept mit entsprechenden Rastplätzen Station 6:
Nethen, Dorfgemeinschaftshaus und Dorfgarten

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Gemeinde Rastede

Entwicklung und Umsetzung eines touristischen Radwegekonzeptes
mit entsprechenden Rastplätzen

KOSTENÜBERSICHT

Station	netto	BNK 5 %	Summe netto	Mwst. 19%	Summe brutto
1 Bekhausen, Alte Kneipe	199.669,00	9.983,45	209.652,45	39.833,97	249.486,42
2 Kanusteg am Alten Lehmder Weg	60.310,00	3.015,50	63.325,50	12.031,85	75.357,35
3 Kanusteg am Schöpfwerk Jade	75.100,00	3.755,00	78.855,00	14.982,45	93.837,45
4 Delfshausen, Kanusteg	30.638,00	1.531,90	32.169,90	6.112,28	38.282,18
5 Delfshausen, Dorfkrug	41.638,00	2.081,90	43.719,90	8.306,78	52.026,68
6 Südbäke, Feuerwehr	65.048,00	3.252,40	68.300,40	12.977,08	81.277,48
7 Nethen, Dorfgarten	65.435,00	3.271,75	68.706,75	13.054,28	81.761,03
Planungskosten	150.000,00		150.000,00	28.500,00	178.500,00
Summen	687.838,00	26.891,90	714.729,90	135.798,68	850.528,58

Kostenschätzung**Station 1: Bekhausen, Alte Kneipe****Förderfähige Kosten**

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP	GP
Vorarbeiten					
1	Baustelleneinrichtung und -räumung	1,0	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
2	Verkehrssicherung	1,0	St	2.500,00 €	2.500,00 €
3	Bauzaun liefern, vorhalten, abbauen	85,0	m	12,00 €	1.020,00 €
4	Zulage für Bauzaun-Tor B 3 m, H 2 m	1,0	St	180,00 €	180,00 €
5	Stammschutz herstellen, d =20-50 cm	2,0	St	85,00 €	170,00 €
6	Kronenpflege Eiche Kronenteileinkürzung, Totholz beseitigung	1,0	St	660,00 €	660,00 €
7	Wurzelvorhang Eiche als Schutzmaßnahme	20,0	m	80,00 €	1.600,00 €
8	Wurzelführung	20,0	m	30,00 €	600,00 €
9	Baum inkl. Wurzeln roden (Ø 20 - 30 cm)	9,0	St	200,00 €	1.800,00 €
10	Sträucher und Kleingehölze roden, H<300cm	3,0	St	28,00 €	84,00 €
11	Baugelände abräumen	500,0	m²	8,00 €	4.000,00 €
12	Bestandsmobiliar abbauen (Tisch, 2 Bänke, Poller)	1,0	psch	200,00 €	200,00 €
13	Betonplatten aufnehmen	8,0	m²	5,00 €	40,00 €
14	Plattendruckversuche	2,0	St	150,00 €	300,00 €
Erdarbeiten					
15	Boden abtragen u. fördern / seitlich lagern, überschüssigen Boden abfahren	200,0	m³	15,00 €	3.000,00 €
16	seitlich lagernden Boden einbauen und Anschlüsse an befestigte Fläche herstellen	70,0	m³	12,00 €	840,00 €
17	Erdgraben (Beleuchtung, Netzwerktechnik, Fahrradladestation)	50,0	m	15,00 €	750,00 €
18	Mutterboden liefern und einbauen	66,0	m³	25,00 €	1.650,00 €
Material liefern und einbauen					
19	Rasenbord (Betonbordstein) liefern und setzen inkl. Betonrückenstütze	100,0	lfm	30,00 €	3.000,00 €
20	Frostschuttschicht	60,0	m³	55,00 €	3.300,00 €
21	Planum herstellen u. verdichten	200,0	m²	2,00 €	400,00 €
22	Unterbau herstellen Schottertragschicht aus Naturstein 15 cm	200,0	m²	16,00 €	3.200,00 €
23	Wassergebundene Wegedecke	200,0	m²	15,00 €	3.000,00 €
24	Zulage Handschachtung Unterbau Bereich Eiche, überbaubares Baums substrat	1,0	psch	600,00 €	600,00 €
25	Fläche Pavillon Betonstein liefern und verlegen	45,0	m²	45,00 €	2.025,00 €
26	Pflasterschnitt	10,0	lfm	22,00 €	220,00 €
Pavillon					
27	Pavillon	1,0	St	70.000,00 €	70.000,00 €
Begrünung					
28	Einzelbäume liefern und pflanzen, inkl. Baumverankerung (Dreibock + Bindung aus Kokosstrick+ Gießrand)	5,0	St	485,00 €	2.425,00 €
29	Heckenpflanzung inkl. Leiteinrichtung	220,0	lfm	16,50 €	3.630,00 €
30	Pflanzbeete und Beete vorbereiten	250,0	m²	6,50 €	1.625,00 €
31	Pflanzenlieferung (Sträucher, Stauden, Zwiebeln)	250,0	m²	19,00 €	4.750,00 €

32	Bepflanzung Pflanzbeete: Pflanzen und Mulch liefern, Bodendecker, Stauden und Sträucher pflanzen und mulchen	250,0	m²	23,00 €	5.750,00 €
33	Rasenflächen vorbereiten und herrichten (inkl. Gesiebten Oberboden liefern)	750,0	m²	8,50 €	6.375,00 €
34	Rasen ansäen	750,0	m²	3,50 €	2.625,00 €
Möblierung / Ausstattung / Beschilderung					
35	Abfalleimer liefern und aufstellen	2,0	St	600,00 €	1.200,00 €
36	einfache Bank-Tisch Kombination (Lärchenholz) o. Überdachung u. Untergrundbefestigung liefern u. aufbauen	2,0	St	900,00 €	1.800,00 €
37	Wellenliege (Hangsofa) liefern u. aufbauen	1,0	St	2.750,00 €	2.750,00 €
38	Insektenhotel	1,0	St	1.285,00 €	1.285,00 €
39	Fahrradanlehnbügel	4,0	St	400,00 €	1.600,00 €
40	Absperrpoller liefern und aufbauen	2,0	St	225,00 €	450,00 €
41	Infotafel Inhalte (Klimaschutz/Artenschutz/Ortstafel) liefern und layouts	3,0	St	1.250,00 €	3.750,00 €
42	Infotafel (QR-Codes) A/1-A2, Druck, Stahlfüße und Fundamente (o. Dach)	3,0	St	1.150,00 €	3.450,00 €
43	Selbstversorgerautomat (Brot/Eier/Fleisch) liefern u. aufstellen (o. techn. Zuleitungen)	1,0	St	13.500,00 €	13.500,00 €
44	Fahrradladestation mit 3 Fächern u. PIN Code	1,0	St	1.500,00 €	1.500,00 €
45	Fitnessgeräte liefern und aufstellen	4,0	St	4.700,00 €	18.800,00 €
46	ggf. Untergrund Aufenthaltsfläche Fitnessbereich (wassergeb) herstellen (Borde/Trag- u. Deckschichten)	100,0	m²	75,00 €	7.500,00 €
Technische Ausstattung					
Beleuchtung					
47	Beleuchtungskabel verlegen in vorhandenen Erdgraben	50,0	m	24,00 €	1.200,00 €
48	Mastleuchten	1,0	St	2.350,00 €	2.350,00 €
49	Pollerleuchten	2,0	St	1.100,00 €	2.200,00 €
50	Inbetriebnahme der Leuchten an der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage	1,0	psch	500,00 €	500,00 €
51	Netzwerktechnik Dorfplatz (o. Endgerät u. Vertragsmieten Betreiber)				
52	Netzwerkkabel im vorhandenen Erdgraben verlegen	50,0	m	2,00 €	100,00 €
53	Elektroinstallationsrohr	50,0	m	2,30 €	115,00 €
54	Messung	1,0	St	250,00 €	250,00 €
55	Anschlusskosten e-Bike Ladestation	1,0	St	350,00 €	350,00 €
56	Anschlusskosten Regiomat (Selbstversorger)	1,0	St	350,00 €	350,00 €
Sonstiges					
57	Bestandsdokumentation	1,0	St	850,00 €	850,00 €

Summe Pos. 1 - 57	199.669,00 €
+ Baunebenkosten 5 %	9.983,45 €
Bausumme (netto)	209.652,45 €
+ Mehrwertsteuer 19 %	39.833,97 €
Bausumme (brutto)	249.486,42 €

Nicht förderfähige Kosten

Begrünung - 2 jährige Pflege					
1	Pflanz- und Rasenflächen und Flächen unter Hecken pflegen (10x)	1000,0	m²	8,50 €	8.500,00 €
2	Hochstämme pflegen (6x)	3,0	St	16,00 €	48,00 €
3	Laub entfernen (Pflanz und Rasenflächen, 6x)	1250,0	m²	1,00 €	1.250,00 €
4	Pflanzflächen wässern (6x)	250,0	m²	18,00 €	4.500,00 €
5	Hochstämme wässern (6x)	3,0	St	80,00 €	240,00 €
Summe (netto)					6.038,00 €
+ Mehrwertsteuer 19 %					45,60 €
Summe (brutto)					6.323,60 €

Kostenschätzung**Station 2: Kanusteg am Alten Lehmdorfer Weg****erforderliche Kosten**

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP	GP
Vorarbeiten u. Baustelleneinrichtung					
1	Baustelleneinrichtung und -räumung	1,0	St	1.500,00 €	1.500,00 €
2	Verkehrssicherung	1,0	St	2.000,00 €	2.000,00 €
3	Bauzaun liefern, vorhalten, abbauen	75,0	m	12,00 €	900,00 €
4	Zulage für Bauzaun-Tor B 3 m, H 2 m	1,0	St	180,00 €	180,00 €
5	Stammschutz herstellen, d =20-50 cm	1,0	St	85,00 €	85,00 €
6	Wurzelvorhang als Schutzmaßnahme	10,0	m	80,00 €	800,00 €
7	Wurzelführung	10,0	m	30,00 €	300,00 €
8	Baugelände abräumen	150,0	m ²	8,00 €	1.200,00 €
9	Plattendruckversuche	2,0	St	150,00 €	300,00 €
10	Gelände abstecken und Höhenpunkte setzen	1,0	psch	250,00 €	250,00 €
11	Wasserhaltung im Baubereich (Böschung)	1,0	St	5.000,00 €	5.000,00 €
Erdarbeiten					
12	Boden abtragen u. fördern / seitlich lagern, überschüssigen Boden abfahren	100,0	m ³	15,00 €	1.500,00 €
13	seitlich lagernden Boden einbauen und Anschlüsse an befestigte Fläche (Parkplatz) herstellen	100,0	m ²	13,50 €	1.350,00 €
Material liefern und einbauen Parkplätze					
14	Füllboden liefern, (Höhenausgleich/Anschüttung), Geländerand 1:2,5 abböschern	60,0	m ³	55,00 €	3.300,00 €
15	Planum und Unterbau herstellen, Tragschicht einbauen, Schottertragschicht aus Naturstein 30 cm	100,0	m ²	38,00 €	3.800,00 €
16	Betonbordstein liefern und setzen, inkl. Betonrückenstütze (Parkplätze)	30,0	lfm	45,00 €	1.350,00 €
17	Rasenbord (Betonbordstein) liefern und setzen inkl. Betonrückenstütze (Steganlage)	50,0	lfm	35,00 €	1.750,00 €
18	Borde schneiden	12,0	St	10,00 €	120,00 €
19	Wassergebundene Wegedecke / Schotterrasen einbauen	100,0	m ²	17,00 €	1.700,00 €
Material liefern und einbauen Steganlage (10 m Länge)					
20	Einbau Steinschüttung / Sohl- und Uferbefestigungen im Anlegebereich (Wasserbausteine, Kornfilter etc.)	20,0	m ²	150,00 €	3.000,00 €
21	Betonfundamente Steganlage herstellen	1,0	psch	2.500,00 €	2.500,00 €
22	Steganlage aus Holz (1,50 x 10 m)	1,0	St	20.000,00 €	20.000,00 €
Begrünung					
23	Planum u. Rasen ansäen	50,0	m ²	3,50 €	175,00 €
Möblierung					
24	Robuste Bank-Tischkombination ohne Überdachung, Lärche, liefern und aufstellen	1,0	psch	900,00 €	900,00 €
25	Infotafel Inhalte liefern und layouten	2,0	St	1.250,00 €	2.500,00 €
26	Infotafel (QR-Codes) A/1-A2, Druck, Stahlfüße und Fundamente (o. Dach)	3,0	St	1.150,00 €	3.450,00 €
Sonstiges					
27	Bestandsdokumentation	1,0	St	400,00 €	400,00 €

Summe Pos. 1 - 27	60.310,00 €
+ Baunebenkosten 5 %	3.015,50 €
Bausumme (netto)	63.325,50 €
Bausumme (brutto)	75.357,35 €

Kostenschätzung

Station 3: Kanusteg am Schöpfwerk Jade

Förderfähige Kosten

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP	GP
	Vorarbeiten u. Baustelleneinrichtung				
1	Baustelleneinrichtung und -räumung	1,0	St	1.500,00 €	1.500,00 €
2	Mehraufwand / Zugänglichkeit zur Baustelle herstellen (Materialanlieferung etc.) Abrechnung nach Aufwand/Std.	1,0	psch	3.500,00 €	3.500,00 €
3	Baugelände abräumen	50,0	m²	8,00 €	400,00 €
4	Wasserhaltung im Baubereich (Böschung)	2,0	St	5.000,00 €	10.000,00 €
5	Plattendruckversuche	2,0	St	150,00 €	300,00 €
	Erdarbeiten				
6	Boden abtragen u. fördern / seitlich lagern, überschüssigen Boden abfahren	50,0	m³	15,00 €	750,00 €
7	seitlich lagernden Boden einbauen und Anschlüsse an befestigte Fläche herstellen	50,0	m²	9,00 €	450,00 €
	Material liefern und einbauen Steganlage (10 m Länge)				
8	Einbau Steinschüttung / Sohl- und Uferbefestigungen im Anlegebereich (Wasserbausteine, Kornfilter etc.)	40,0	m²	150,00 €	6.000,00 €
9	Betonblockstufen, ink. Betonfundamente in Böschung einbauen	20,0	m²	220,00 €	4.400,00 €
10	Betonfundament Steganlage	2,0	psch	2.500,00 €	5.000,00 €
11	Steganlage aus Holz (1,50 x 10 m)	2,0	St	20.000,00 €	40.000,00 €
	Möblierung				
	Sonstiges				
12	Infotafel (QR-Codes) A/1-A2, Druck, Stahlfüße und Fundamente (o. Dach)	1,0	St	1.150,00 €	1.150,00 €
13	Infotafel A/1-A2 Inhalte liefern und layouts	1,0	St	1.250,00 €	1.250,00 €
14	Bestandsdokumentation	1,0	St	400,00 €	400,00 €

Summe Pos. 1 - 14	75.100,00 €
+ Baunebenkosten 5 %	3.755,00 €
Bausumme (netto)	78.855,00 €
+ Mehrwertsteuer 19 %	14.982,45 €
Bausumme (brutto)	93.837,45 €

Kostenschätzung**Station 4: Delfshausen, Kanusteg****Förderfähige Kosten**

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP	GP
	Vorarbeiten u. Baustelleneinrichtung				
1	Baustelleneinrichtung und -räumung	1,0	St	1.500,00 €	1.500,00 €
2	Bauzaun liefern, vorhalten, abbauen	25,0	m	12,00 €	300,00 €
3	Bestandsmobiliar (Tisch-Bank Kombi Kunststoff) abbauen, säubern, streichen und auf Bestandseichenschwellen wieder befestigen	1,0	St	750,00 €	750,00 €
4	Plattendruckversuche	2,0	St	150,00 €	300,00 €
5	Baugelände abräumen	110,0	m ²	6,00 €	660,00 €
	Kanustegstegsanierung				
6	Bohlenbelag einer Bestands-Holzkanutreppe/steg, 5 stufig von Metallfundamenten abschrauben und entsorgen	1,0	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
7	Metalltragtragkonstruktion oberhalb der Wasserlinie streichen, inkl. Material	1,0	psch	810,00 €	810,00 €
8	Bohlenstegbelag (Hartholz/Accoya), ca. 120 lfm in verschiedenen Maßen liefern und montieren, Befestigung mit V2A	1,0	psch	7.600,00 €	7.600,00 €
	Erdarbeiten				
9	Boden abtragen u. fördern / seitlich lagern, überschüssigen Boden abfahren	30,0	m ³	15,00 €	450,00 €
10	seitlich lagernden Boden einbauen und Anschlüsse an befestigte Fläche (Parkplatz) herstellen	45,0	m ²	9,00 €	405,00 €
	Material liefern und einbauen Parkplätze				
11	Planum Parkplatz herstellen und verdichten	50,0	m ²	2,00 €	100,00 €
12	Füllboden liefern, (Frostschutz, Höhenausgleich), Geländerand 1:2,5 abböschern	60,0	m ³	55,00 €	3.300,00 €
13	Unterbau Parkplatz herstellen, Schottertragschicht 30 cm aus Naturstein liefern u. einbauen	50,0	m ²	38,00 €	1.900,00 €
14	Betonbordstein liefern und setzen, inkl. Betonrückenstütze (Parkplätze)	30,0	lfm	45,00 €	1.350,00 €
15	Wassergebundene Wegedecke / Schotterrasen Parkplatz einbauen	50,0	m ²	16,00 €	800,00 €
16	Planum Steganlage herstellen u. verdichten	60,0	m ²	2,00 €	120,00 €
17	Sauberkeitsschicht ca. 10 cm liefern und einbauen	60,0	m ²	6,00 €	360,00 €
18	Schottertragschicht 20 cm herstellen, aus Naturstein liefern u. einbauen	60,0	m ²	30,00 €	1.800,00 €
19	Wassergebundene Wegedecke 6 cm einbauen	50,0	m ²	16,00 €	800,00 €

20	Rasenbord (Anschluss Steg) liefern und setzen inkl. Betonrückenstütze	8,0	lfm	30,00 €	240,00 €
	Begrünung				
21	Anschlussarbeiten Rasenfläche, seittl. Lagernden Boden einbauen, planieren, Rasenansaat vorbereiten	50,0	m²	6,50 €	325,00 €
22	Heckenpflanzung inkl. Leiteinrichtung	22,0	lfm	16,50 €	363,00 €
23	Rasen ansäen	30,0	m²	3,50 €	105,00 €
	Möblierung				
25	Fahrradanlehnbügel	5,0	St	400,00 €	2.000,00 €
	Sonstiges				
26	Infotafel (QR-Codes) A/1-A2, Druck, Stahlfüße und Fundamente (o. Dach)	1,0	St	1.150,00 €	1.150,00 €
27	Infotafel A/1-A2 Inhalte liefern und layouten	1,0	St	1.250,00 €	1.250,00 €
28	Bestandsdokumentation	1,0	St	400,00 €	400,00 €
Summe Pos. 1 - 28					30.638,00 €
+ Baunebenkosten 5 %					1.531,90 €
Bausumme (netto)					32.169,90 €
+ Mehrwertsteuer 19 %					6.112,28 €
Bausumme (brutto)					38.282,18 €

Kostenschätzung**Station 5: Delfshausen, Dorfkrug****Förderfähige Kosten**

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP	GP
Vorarbeiten					
1	Baustelleneinrichtung und -räumung	1,0	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
2	Verkehrssicherung	1,0	St	1.000,00 €	1.000,00 €
3	Bauzaun (Straßenbeete 70 m, Spiel-/Fitnessgeräte 30 m) liefern, vorhalten,	100,0	m	12,00 €	1.200,00 €
4	Suchschlitze herstellen	5,0	m	75,00 €	375,00 €
5	Erdgraben (Fahrradladestation)	20,0	m	15,00 €	300,00 €
6	Zulage Erdrakete Fahrbahnquerung	1,0	psch	800,00 €	800,00 €
7	Grasnarbe im Bereich der Spiel- u. Fitnessgeräte abräumen, aufnehmen und entsorgen	60,0	m ²	3,00 €	180,00 €
Erdarbeiten					
8	vorhandene wassergeb. Wegedecke inkl. Trag- und Frostschticht (Bereich Beete) aufnehmen und entsorgen	60,0	m ²	10,00 €	600,00 €
9	Versorgungsleitungen sichern	30,0	m	10,00 €	300,00 €
10	Planum herstellen und verdichten	60,0	m ²	2,00 €	120,00 €
11	Bordsteine 8/25 inkl. Rückenstütze setzen	50,0	m	48,00 €	2.400,00 €
12	Bordsteine 8/25 schneiden	8,0	St	10,00 €	80,00 €
13	Bestandsflächen der wassergeb. Wegedecke an Borde anschließen/anpassen, incl. Unterbau	1,0	psch	250,00 €	250,00 €
14	Mutterboden (Pflanzbeete) liefern und einbauen	25,0	m ³	25,00 €	625,00 €
Begrünung					
15	Einzelbäume liefern und pflanzen, inkl. Baumverankerung (Dreibock + Bindung aus Kokosstrick, Gießrand)	3,0	St	485,00 €	1.455,00 €
16	Wurzelführung, Leitungsschutz (H 60 cm)	15,0	m	20,00 €	300,00 €
17	Heckenpflanzung inkl. Leiteinrichtung	32,0	lfm	16,50 €	528,00 €
18	Pflanzbeete und Beete vorbereiten	50,0	m ²	3,50 €	175,00 €
19	Bepflanzung Pflanzbeete: Pflanzen und Mulch (Lava 8/16) liefern, Bodendecker, Stauden und Sträucher pflanzen und mulchen	50,0	m ²	23,00 €	1.150,00 €

	Möblierung / Ausstattung / Beschilderung				
20	Fahrradanlehnbügel	8,0	St	400,00 €	3.200,00 €
21	Fahrradladestation mit 3 Fächern u. PIN Code, Fundament	1,0	St	1.500,00 €	1.500,00 €
22	Anschlusskosten e-Bike Ladestation Gaststätte	1,0	St	500,00 €	500,00 €
23	Sitzbank liefern und aufstellen	2,0	St	1.250,00 €	2.500,00 €
24	Abfallbehälter liefern u. aufbauen	1,0	St	600,00 €	600,00 €
24	Mehrgenerationenspielplatz (Spiel- und Sportgeräte), Einbau auf Rasenfläche	1,0	psch	20.000,00 €	20.000,00 €
Summe Pos. 1 - 24					41.638,00 €
+ Baunebenkosten 5 %					2.081,90 €
Bausumme (netto)					43.719,90 €
+ Mehrwertsteuer 19 %					8.306,78 €
Bausumme (brutto)					52.026,68 €

Nicht förderfähige Kosten

	Begründung - 2 jährige Pflege				
1	Pflanzflächen und Flächen unter Hecken pflegen (10x)	65,0	m ²	8,50 €	552,50 €
2	Hochstämme pflegen (6x)	3,0	St	16,00 €	48,00 €
3	Pflanzflächen wässern (6x)	65,0	m ²	18,00 €	1.170,00 €
4	Hochstämme wässern (6x)	3,0	St	80,00 €	240,00 €
Summe (netto)					2.010,50 €
+ Mehrwertsteuer 19 %					45,60 €
Summe (brutto)					2.296,10 €

Kostenschätzung**Station 6: Südbäke, Feuerwehr****Förderfähige Kosten**

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP	GP
Vorarbeiten					
1	Baustelleneinrichtung und -räumung	1,0	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
2	Bestandszaun aufnehmen, abfahren, in Eigentum AN	26,0	m	8,00 €	208,00 €
3	Bauzaun Spiel/Fitnessgeräte liefern, vorhalten, abbauen	35,0	m	12,00 €	420,00 €
4	Grasnarbe abräumen, aufnehmen, fördern und entsorgen	600,0	m ²	3,00 €	1.800,00 €
Begrünung					
4	Einzelbäume liefern und pflanzen, inkl. Baumverankerung (Dreibock + Bindung aus Kokosstrick, Gießrand)	2,0	St	485,00 €	970,00 €
5	Heckenpflanzung inkl. Leiteinrichtung	50,0	lfm	16,50 €	825,00 €
6	Pflanzbeete und Beete vorbereiten	120,0	m ²	6,50 €	780,00 €
7	Bepflanzung Pflanzbeete: Pflanzen und Mulch (Lava 8/16) liefern, Bodendecker, Stauden und Sträucher pflanzen und mulchen	120,0	m ²	23,00 €	2.760,00 €
8	Rasenflächen vorbereiten und herrichten (inkl. Gesiebten Oberboden liefern)	600,0	m ²	8,50 €	5.100,00 €
9	Rasen ansäen	600,0	m ²	3,50 €	2.100,00 €
Möblierung / Ausstattung / Beschilderung					
10	Fahrradanlehnbügel	6,0	St	400,00 €	2.400,00 €
11	Mehrgenerationenspielplatz (Spiel- und Sportgeräte)	1,0	psch	20.000,00 €	20.000,00 €
12	WLAN-Access Point (ohne Endgerät und Tarifkosten vom Betreiber)	1,0	psch	1.000,00 €	1.000,00 €
13	Überdachte Tisch-Bank Kombinationen (Lae/Dougl/oder Eiche) liefern u. aufbauen	2,0	St	4.500,00 €	9.000,00 €
optional	2 x 20 m ² Untergrundbefestigung überdachte Bank-Tisch Kombi (Aushub, Planum, Rasenbord, Tragschicht, Pflaster oder Wassergebundene Decke)	40,0	m ²	100,00 €	4.000,00 €
14	Wellenliege (Hangsofa) liefern u. aufbauen	2,0	St	2.750,00 €	5.500,00 €
15	Abfallbehälter liefern u. aufbauen	1,0	St	600,00 €	600,00 €
16	Insektenhotel liefern u. aufstellen	1,0	St	1.285,00 €	1.285,00 €
17	Infotafel Inhalte (Klimaschutz/Artenschutz/Ortstafel) liefern und layouten	2,0	St	1.250,00 €	2.500,00 €
18	Infotafel (QR-Codes) A/1-A2, Druck, Stahlfüße und Fundamente (o. Dach)	2,0	St	1.150,00 €	2.300,00 €
Summe Pos. 1 - 18				65.048,00 €	
+ Baunebenkosten 5 %				3.252,40 €	
Bausumme (netto)				68.300,40 €	
+ Mehrwertsteuer 19 %				12.977,08 €	
Bausumme (brutto)				81.277,48 €	

Nicht förderfähige Kosten

Begrünung - 2 jährige Pflege					
1	Pflanz- und Rasenflächen und Flächen unter Hecken pflegen (10x)	120,0	m ²	8,50 €	1.020,00 €
2	Hochstämme pflegen (6x)	2,0	St	16,00 €	32,00 €
3	Pflanzflächen wässern (6x)	120,0	m ²	18,00 €	2.160,00 €
4	Hochstämme wässern (6x)	2,0	St	80,00 €	160,00 €
Summe (netto)				3.372,00 €	
+ Mehrwertsteuer 19 %				30,40 €	
Summe (brutto)				3.562,40 €	

Kostenschätzung**Station 7: Nethen, Dorfgarten****Förderfähige Kosten**

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	EP	GP
Vorarbeiten					
1	Baustelleneinrichtung und -räumung	1,0	psch	1.500,00 €	1.500,00 €
2	Baum inkl. Wurzeln roden (Ø 20 - 30 cm)	1,0	St	350,00 €	350,00 €
3	Baugelände abräumen	100,0	m ²	8,00 €	800,00 €
Erdarbeiten					
4	Boden abtragen u. fördern / seitlich lagern, überschüssigen Boden abfahren	52,0	m ³	15,00 €	780,00 €
5	seitlich lagernden Boden einbauen und Anschlüsse an befestigte Fläche herstellen	15,0	m ³	12,00 €	180,00 €
Material liefern und einbauen					
6	Zisterne liefern und einbauen (inkl. Unterbau, Pumentchnik, Hahn)	2,0	St	3.000,00 €	6.000,00 €
7	Rasenbord (Betonbordstein) liefern und setzen inkl. Betonrückenstütze	20,0	lfm	30,00 €	600,00 €
8	Unterbau herstellen Schottertragschicht aus Naturstein 15 cm		m ²	21,00 €	0,00 €
9	Wassergebundene Wegedecke		m ²	17,00 €	0,00 €
10	Fläche Pavillon - Betonstein-liefern und verlegen	10,0	m ²	45,00 €	450,00 €
11	Pflasterschnitt	10,0	lfm	22,00 €	220,00 €
12	Spielsand einbauen	40,0	m ²	35,00 €	1.400,00 €
Pavillon					
13	Fundamente Pavillon	6,0	St	170,00 €	1.020,00 €
14	Pavillon, Holz mit Ziegeldach	1,0	St	25.000,00 €	25.000,00 €
Begrünung					
15	Einzelbäume liefern und pflanzen, inkl. Baumverankerung (Dreibock + Bindung aus Kokosstrick)	4,0	St	290,00 €	1.160,00 €
16	Pflanzbeete und Beete vorbereiten	150,0	m ²	6,50 €	975,00 €
17	Pflanzenlieferung (Sträucher, Stauden, Zwiebeln)	150,0	m ²	19,00 €	2.850,00 €
18	Bepflanzung Pflanzbeete: Pflanzen und Mulch (Lava 8/16) liefern, Bodendecker, Stauden und Sträucher pflanzen und mulchen	150,0	m ²	23,00 €	3.450,00 €
19	Rasenfläche wiederherstellen, Fläche vorbereiten und herrichten (inkl. Gesiebten Oberboden liefern)	100,0	m ²	8,50 €	850,00 €
20	Rasen ansäen	100,0	m ²	3,50 €	350,00 €

	Möblierung / Ausstattung / Beschilderung				
21	kleiner Wasserspielplatz (Wasserspeicher, Pumpe, Rinnen, Matschtische, Einläufe)	1,0	psch	15.000,00 €	15.000,00 €
22	Fahrradanlehnbügel	5,0	St	500,00 €	2.500,00 €
23	Überdachte Tisch-Bank-Kombination	2,0	St	950,00 €	1.900,00 €
24	Holz Sitzliege zum Drehen / Waldsofa	1,0	St	4.000,00 €	4.000,00 €
25	Hochbeete (Größe ca. 5x1,20x1,20)	2,0	St	1.350,00 €	2.700,00 €
26	Gewächshaus	1,0	St	10.000,00 €	10.000,00 €
27	Abfalleimer liefern und aufstellen	2,0	St	900,00 €	1.800,00 €
28	Infotafeln (QR-Codes)	5,0	St	500,00 €	2.500,00 €
Summe Pos. 1 - 28					65.435,00 €
+ Baunebenkosten 5 %					3.271,75 €
Bausumme (netto)					68.706,75 €
+ Mehrwertsteuer 19 %					13.054,28 €
Bausumme (brutto)					81.761,03 €

Nicht förderfähige Kosten

	Begründung - 2 jährige Pflege				
1	Pflanz- und Rasenflächen und Flächen unter Hecken pflegen (10x)	150,0	m ²	8,50 €	1.275,00 €
2	Hochstämme pflegen (6x)	4,0	St	16,00 €	64,00 €
3	Pflanzflächen wässern (6x)	150,0	m ²	18,00 €	2.700,00 €
4	Hochstämme wässern (6x)	4,0	St	80,00 €	320,00 €
Summe (netto)					4.359,00 €
+ Mehrwertsteuer 19 %					60,80 €
Summe (brutto)					4.739,80 €

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/116

freigegeben am **06.09.2023**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 24.07.2023

Miteinander im Straßenverkehr - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.10.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Landkreis aufzufordern, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für ein besseres Miteinander und mehr Rücksichtnahme im Straßenverkehr zu planen und umzusetzen. Schwerpunkte der Kampagne sollen die verstärkte Aufklärung über Radverkehrsführungen im Ammerland sowie die entsprechenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und weitere Überlegungen und neue Regelungen der StVO sein, die besonders auf eine Minimierung von Konflikten zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmern abzielt.
2. Im Zuge der Realisierung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK) wird der noch einzurichtende Arbeitskreis „Mobilität und Verkehr“ aufgefordert, entsprechend den Feststellungen des Unfallatlasses beziehungsweise der Verkehrsunfallstatistik der Polizei straßenbautechnische Überlegungen anzustellen, die die unter Ziffer 1 genannten Zielsetzungen verbessern beziehungsweise unterstützen können.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 02.04.2023 hat die Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt. Zielsetzung des Antrages ist danach die Durchführung einer Kampagne, die eine Aufklärung über Regelungen der StVO betreffend insbesondere den Radverkehr beziehungsweise die Radverkehrsführung und die Konfliktvermeidung verschiedener Verkehrsteilnehmer zum Inhalt hat.

Die Umsetzung von Regelungen der StVO, insbesondere die Beschilderung, ist eine Aufgabe, die vom Landkreis Ammerland in seiner Funktion als Verkehrsbehörde wahrgenommen wird, unabhängig von der Trägerschaft der Straßenbaulast.

In dieser Eigenschaft hat der Landkreis somit auch sämtliche Beteiligungs- und Informationsmöglichkeiten, die im Ergebnis abgestimmte Regelungen ermöglichen und bei der günstigerweise auch Folgewirkungen berücksichtigt sein könnten. Deshalb wäre grundsätzlich anzunehmen, dass auch die weitere Umsetzung von Maßnahmen, die im Antrag thematisiert sind, von dort aus erfolgen müssten.

Die Verwaltung schlägt ein gestuftes Verfahren vor.

Zum einen wäre der Landkreis aus seiner originären Zuständigkeit heraus aufzufordern, in der in dem Antrag thematisierten Angelegenheit aktiv zu werden. Sämtliche straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen werden, wie bereits beschrieben, von dort angeordnet. Im Zuge solcher Anordnungen werden sämtliche Beteiligte wie zum Beispiel die Polizei, die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aber auch die Gemeinden in die Verkehrskommission beziehungsweise Verkehrsunfallkommission einbezogen. Damit wird erreicht, dass neben einer individuellen Berücksichtigung der örtlichen Verkehrssituation auch eine überörtliche Gleichbehandlung entsprechender Problemkreise gewährleistet ist. Gleichzeitig wird dadurch auch erkennbar, welche Problemlagen auftreten oder auftreten können und was aus der Kenntnis der Überörtlichkeit heraus unter Umständen zu weitergehenden Überlegungen auch zu Gunsten der örtlichen Ebene Berücksichtigung finden könnte.

Die Folgen einer solchen Kenntnis können dann nicht nur zielgerichtete Maßnahmen, sondern auch die Umsetzung der hiermit im Zusammenhang stehenden Überlegungen sein. Dazu gehören zum Beispiel auch die Genehmigungen zur Änderung oder Ergänzung von Beschilderungen. Da dem Landkreis auch Details aus dem Unfallverkehrsgeschehen bekannt sind, die der Gemeinde nicht zwingend vorliegen, könnten derartige Maßnahmen auch „punktgenau“ angeordnet und durch entsprechende Kampagnen unterstützt werden. Es stellt sich deshalb die Frage, warum die Gemeinde mit eigenen Mitteln auf Fragestellungen in einer dem Landkreis Ammerland gegebenen Zuständigkeit einwirken sollte; wobei der Aufwand für eine derartige Kampagne nicht unerheblich wäre.

Aus Sicht der Verwaltung würde sich eher anbieten, anstelle straßenverkehrsrechtlicher vielmehr straßenbautechnische Maßnahmen umzusetzen, die auf eine Konfliktvermeidung, günstigstenfalls sogar auf eine Verlagerung des Verkehrs zum Beispiel auf das Fahrrad, abzielen.

Hier wären Maßnahmen wie zum Beispiel die Überlegung eines Mobilitätskonzeptes mit der Folge entsprechender Ergänzungen oder Verbesserungen im Angebot für den Radwegeverkehr ebenso wie einzelne verkehrliche Maßnahmen wie die Einrichtung von Fahrradbereichen beispielsweise im Bereich der Wilhelmstraße und Umgebung denkbar. Auf die jeweiligen Darstellungen der einzelnen Programmpunkte im IKK wird verwiesen. Aus Sicht der Verwaltung würden diese Überlegungen mit entsprechenden Vorschlägen zielgerichtet erfolgen können.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine.

Anlagen:

1. Antrag der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG
2. Verkehrsunfallstatistikbericht 2022



SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, UWG
Gruppe im Rat der Gemeinde Rastede

GRUPPE SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, UWG IM RAT DER GEMEINDE RASTEDE

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Rastede
Lars Krause
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Monika Sager-Gertje | Horst Segebade
Fraktionsvorstand SPD
monika.sager-gertje@ewetel.net
horst.segebade@web.de

Jan Hoffmann
Fraktionssprecher BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
jan.hoffmann@gruene-rastede.de

Theo Meyer
Fraktionssprecher UWG
theo1.meyer@gmail.com

Rastede, den 02.04.2023

Planung und Umsetzung einer Kampagne „Besseres Miteinander im Straßenverkehr“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

die Gruppe der Parteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und UWG im Rat der Gemeinde Rastede stellt folgenden Antrag und bittet diesen in den zuständigen Ausschüssen öffentlich zu behandeln:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Gemeinde Rastede wird beauftragt, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für ein besseres Miteinander im Straßenverkehr in Rastede zu planen und umzusetzen. Schwerpunkte der Kampagne sind:

- **verstärkte Aufklärung über die veränderte Radverkehrsführung in Rastede bzw. im Ammerland sowie die entsprechenden Regelungen der StVO**
- **weitere grundlegende und neuere Regelungen der StVO, die besonders auf eine Minimierung von Konflikten zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmer*innen abzielen**

Hinweise zur möglichen Umsetzung:

Für die Aufklärung und Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer*innen über die dargestellten Inhalte kommen insbesondere Plakate, Flyer und Artikel in der Lokalpresse und anderen Medien in Frage.



Um langfristig Wirkung zu entfalten, sollten zudem feste Hinweistafeln an geeigneten Stellen in der Gemeinde installiert werden, die dauerhaft die wichtigsten Regelungen im Bild der Gemeinde sichtbar machen, um typischen Konflikten zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmer*innen vorzubeugen.

Motive und Texte der Kampagne sollten vor allem Beispiele für richtiges und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr geben, um durch vorbildhafte Wirkung die Bürger*innen zum Nachahmen einzuladen. Die Anregung eines Perspektivenwechsels und die Bekräftigung geltender Normen (StVO) sollen auf ein entsprechendes Selbstverständnis bei den Bürger*innen hinwirken. Bezüglich der festen Hinweistafeln können entsprechende Installationen in anderen Gemeinden beispielhaft herangezogen werden.

Die Planung der Kampagne und das Konzept für die festen Hinweistafeln sollten mit Beteiligung der Polizei und örtlicher Interessenverbände, wie zum Beispiel des Seniorenbeirats, des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, der Schülervvertretungen, des Rasteder Automobilclubs sowie des Handel- und Gewerbevereins Rastede erfolgen.

Begründung

Konflikte zwischen Fußgänger*innen, Radfahrer*innen und Autofahrer*innen sind immer wieder Thema in Rastede. Auch in der örtlichen Presse werden regelmäßig Leserbriefe dazu veröffentlicht. Darin wird zum Beispiel bemängelt, dass Autofahrer*innen hupen, wenn Radfahrer*innen auf der Fahrbahn fahren, und dass sie beim Überholen zu wenig Abstand halten. Beim ADFC-Fahrradklimatest 2020 gab die Mehrheit der Teilnehmer*innen an, dass sie sich von Autos bedrängt und behindert fühlen, wenn sie auf der Fahrbahn unterwegs sind.

Auch das als wenig rücksichtsvoll wahrgenommene Verhalten von Radfahrer*innen gegenüber Fußgänger*innen wird häufig kritisiert. Die Mehrheit der Radfahrer*innen benutzt die Fußwege, wo das Radfahren zwar erlaubt ist, jedoch nur als Angebot an langsam und vorsichtig fahrende Radfahrer*innen. Dass der Radverkehr nicht regulär auf dem Fußweg geführt wird und Fußgänger*innen auf dem Fußweg immer Vorrang haben, ist vielen Rasteder*innen entweder nicht geläufig bzw. werden diese Regelungen der StVO nicht ausreichend ernst genommen.

Laut Unfallstatistik ist die Zahl der Verkehrsunfälle mit Verletzten in Rastede in den vergangenen Jahren zwar weitgehend gleichgeblieben, allerdings haben die Unfälle mit Radfahrer*innenbeteiligung zugenommen. Von 13 Unfällen im Jahr 2017 ist die Zahl auf 33 Unfälle im Jahr 2021 gestiegen. Damit



liegt Rastede inzwischen deutlich über dem Landesschnitt an Fahrradunfällen mit Verletzten pro 100.000 Einwohnern.

Eine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Mischverkehr auf der Fahrbahn ist auch deshalb notwendig, weil die in Rastede vorhandenen Radwege nicht den aktuellen Sicherheitsstandards genügen. Insbesondere das Fahren auf den Zwei-Richtungs-Radwegen ist für Radfahrer*innen grundsätzlich gefährlicher als das Fahren auf der Fahrbahn. Die Nebenanlagen bzw. die Knotenpunkte in Rastede sind im Allgemeinen nicht entsprechend ausgebaut, um der hohen Gefahr von Abbiegeunfällen zu begegnen. Daher ist die Verbesserung des Miteinanders der Verkehrsteilnehmer*innen im Mischverkehr ein geeigneter Ansatz, um in Rastede die Verkehrssicherheit von Radfahrer*innen und Fußgänger*innen zu erhöhen, solange aufgrund örtlicher Gegebenheiten keine entsprechend ausgebaute Radinfrastruktur eingerichtet werden kann.

Besonders dringend ist eine Verbesserung des Verkehrsklimas in Rastede auch deshalb, weil u.a. aufgrund der Größe der Kooperativen Gesamtschule Rastede das tägliche Aufkommen an Rad fahrenden und zu Fuß gehenden Schüler*innen (also besonders schutzbedürftigen Verkehrsteilnehmer*innen) sehr hoch ist. Im Hinblick auf die Klimaschutzziele ist es für die Gemeinde Rastede außerdem ein wichtiges Ziel, gute Bedingungen für die Nutzung klimafreundlicher Verkehrsmittel zu schaffen. Bei der Entscheidung, Wege mit dem Rad oder zu Fuß zurückzulegen, spielt das Sicherheitsgefühl eine wichtige Rolle.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Hoffmann



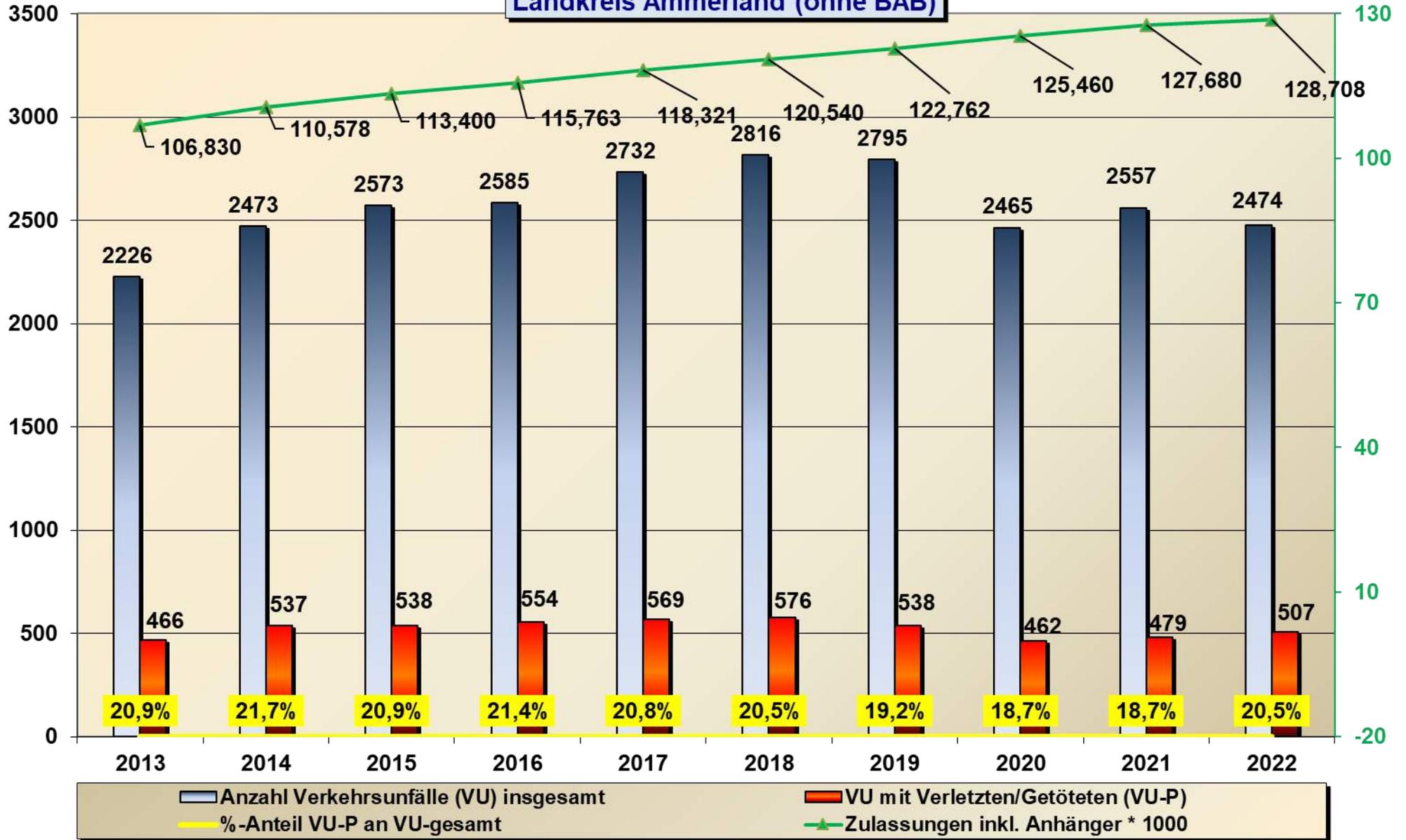
Verkehrsunfallstatistik 2022



Landkreis Ammerland

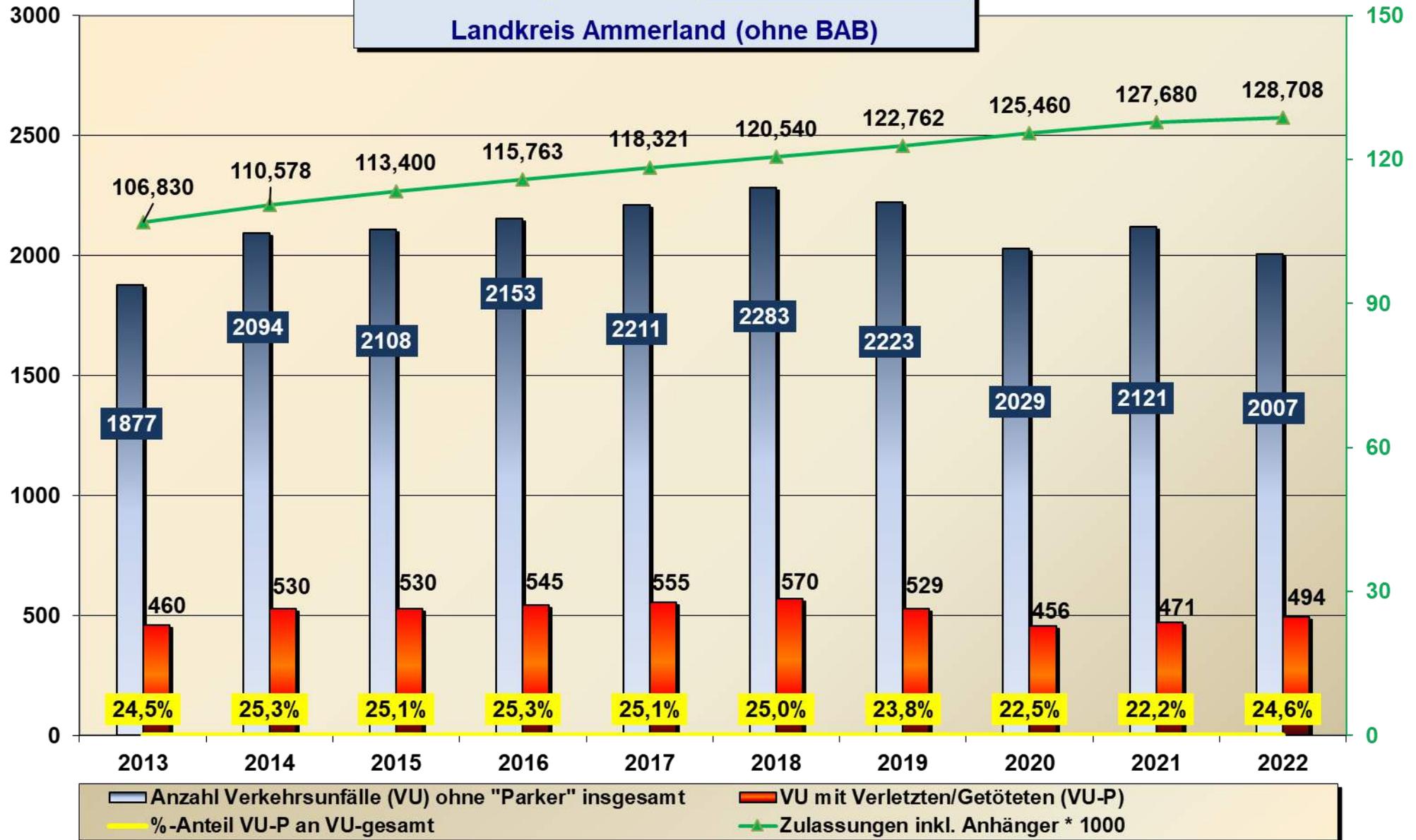


**Verkehrsunfallgeschehen
Landkreis Ammerland (ohne BAB)**



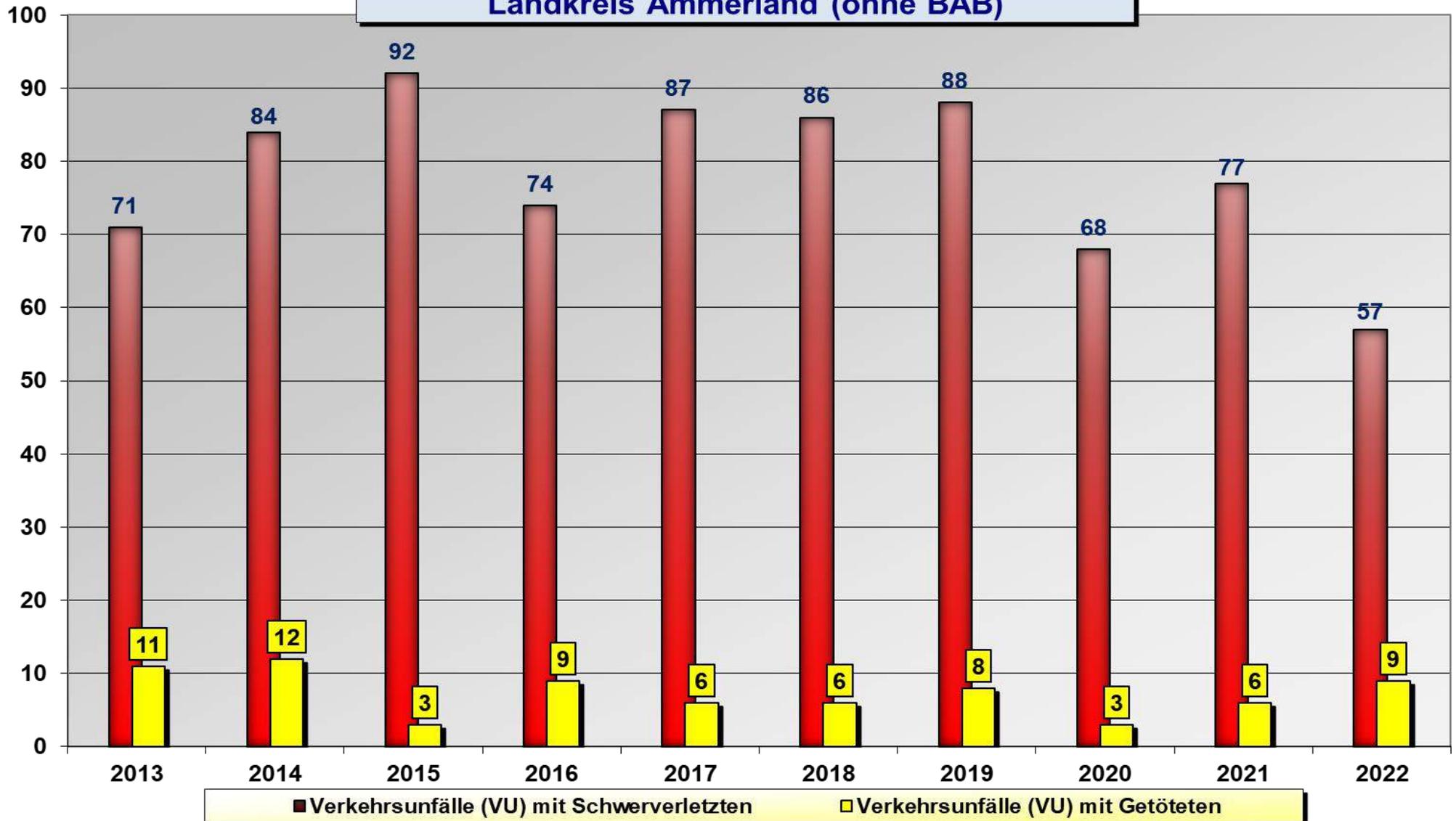


Verkehrsunfallgeschehen ohne Parkplatzunfälle
Landkreis Ammerland (ohne BAB)



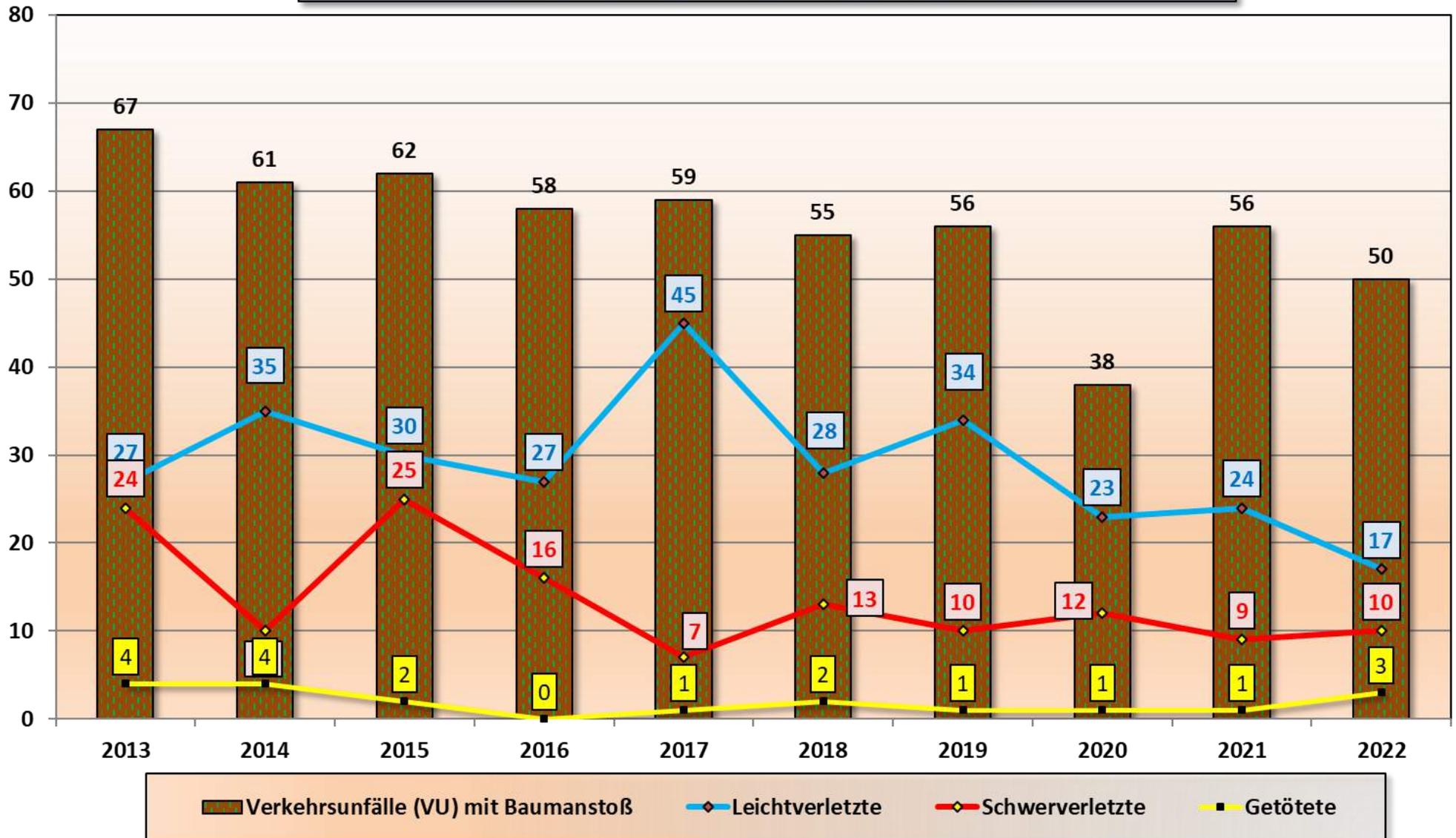


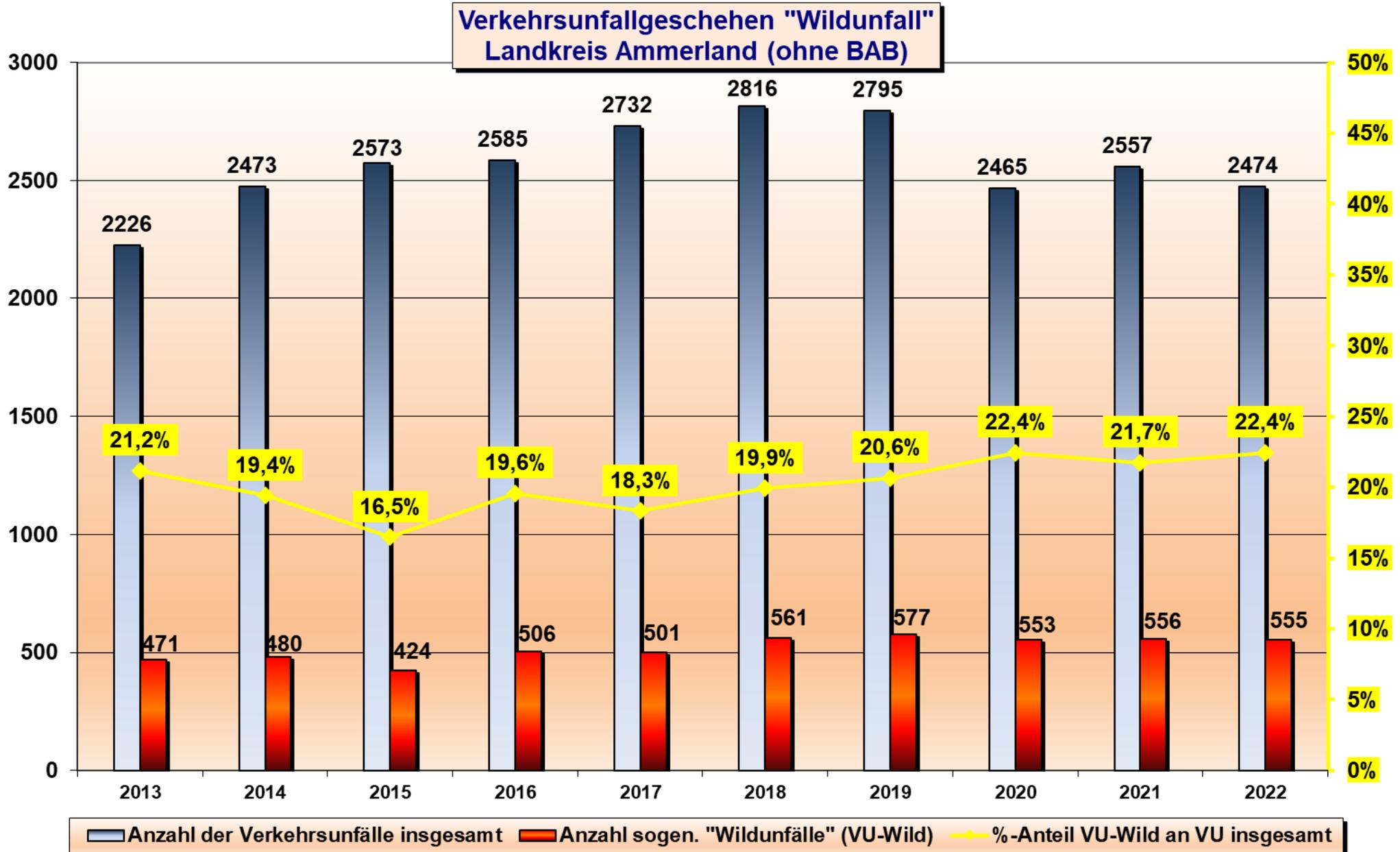
**Anzahl der Verkehrsunfälle mit schwersten Folgen
Landkreis Ammerland (ohne BAB)**





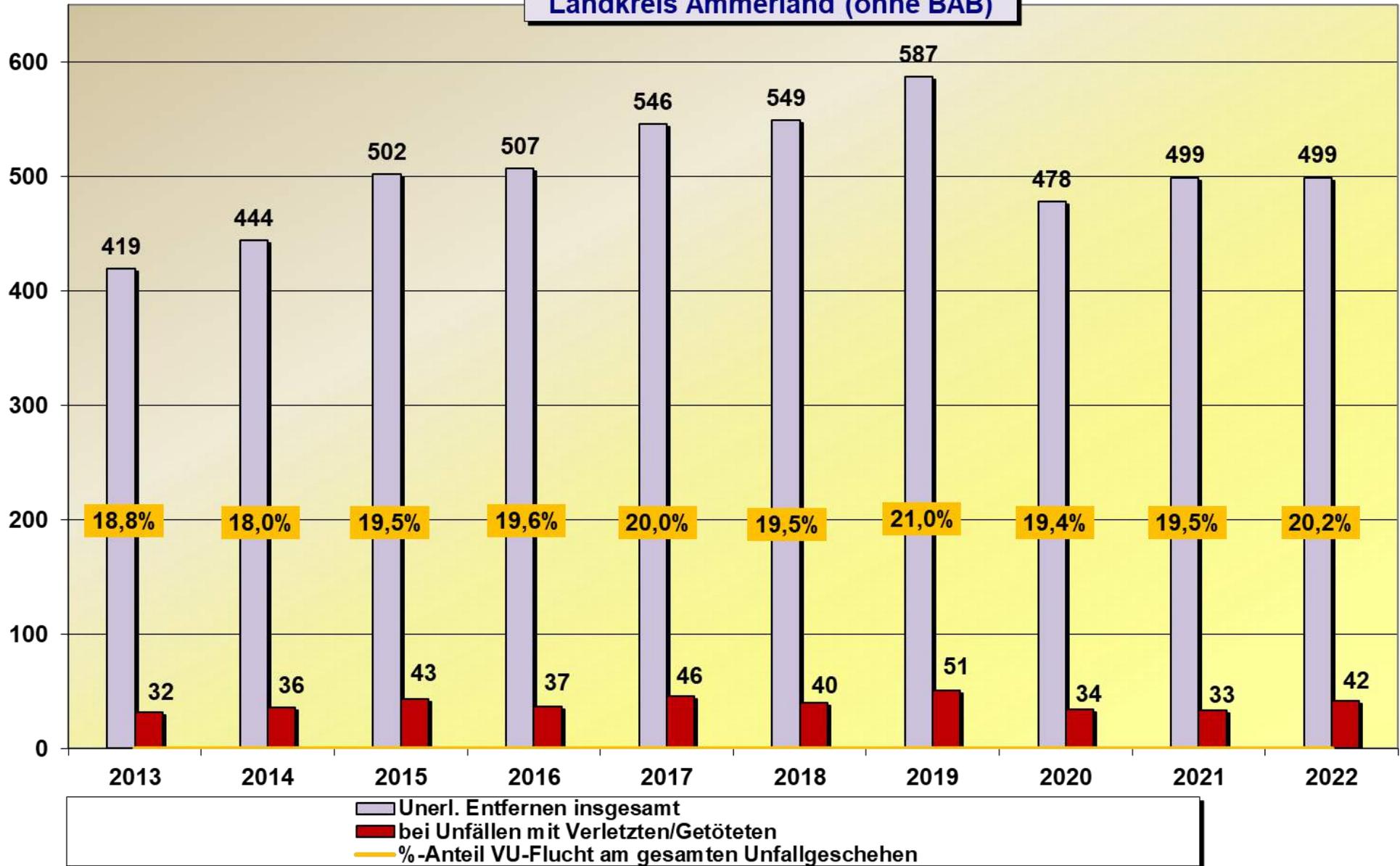
Verkehrsunfälle mit Baumanstoß außerhalb geschl. Ortschaft Landkreis Ammerland (ohne BAB)





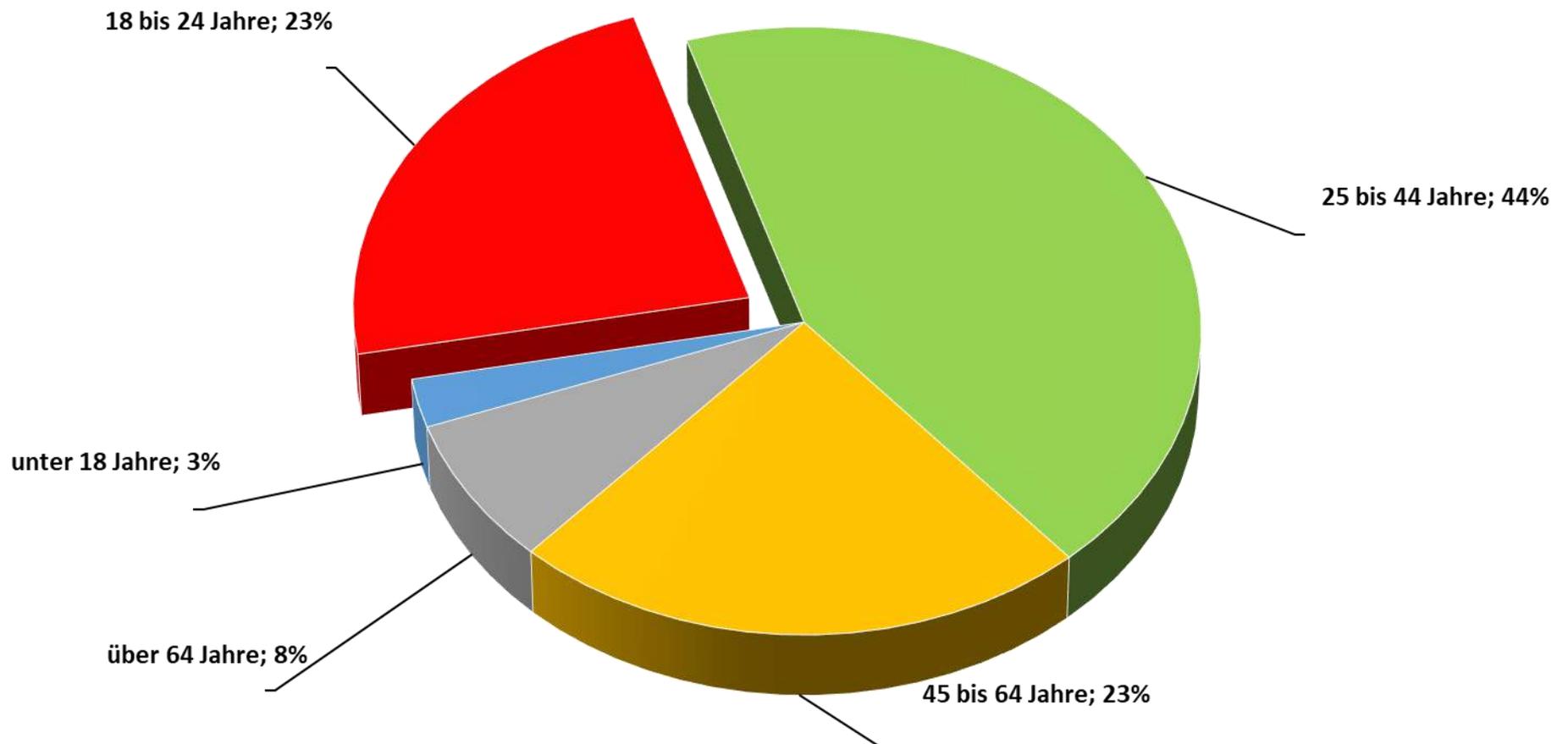


**Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
Landkreis Ammerland (ohne BAB)**



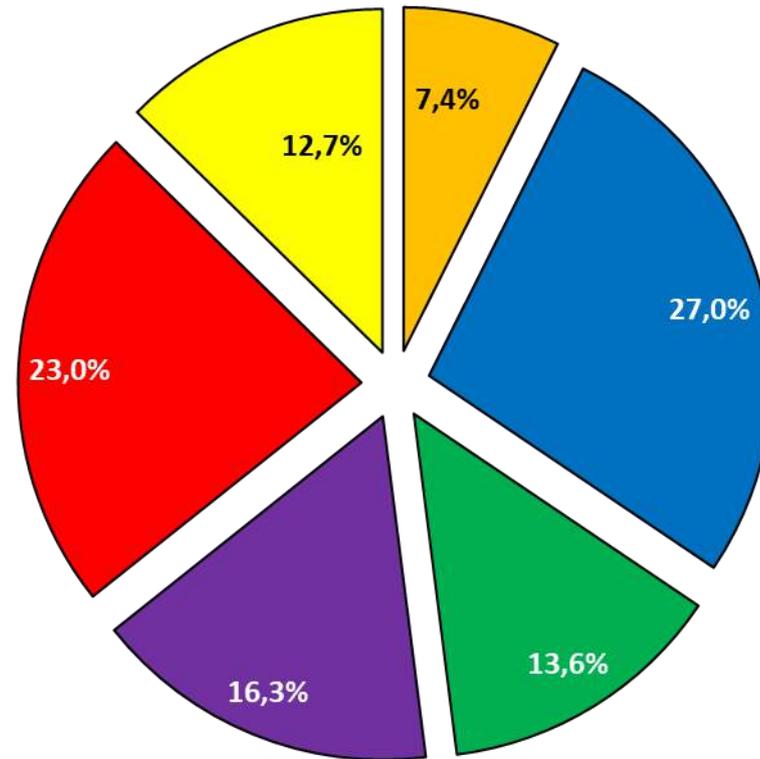


Unfallursache **ALKOHOL** (aufgeschlüsselt nach Alter)
Landkreis Ammerland (ohne BAB) 2022





Verkehrsunfälle in den Gemeinden 2022



■ Apen

■ Bad Zwischenahn

■ Edeweicht

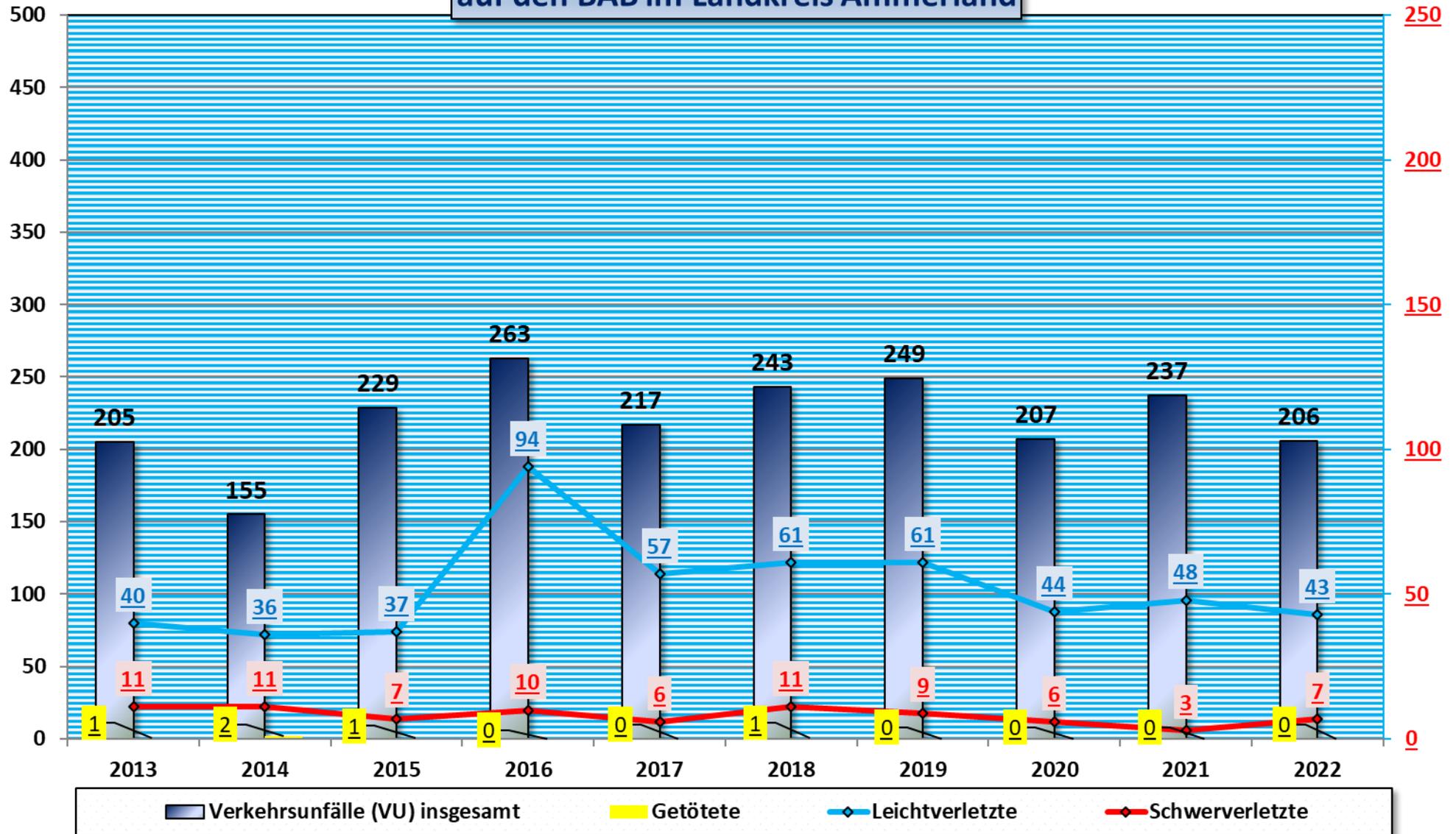
■ Rastede

■ Westerstede

■ Wiefelstede

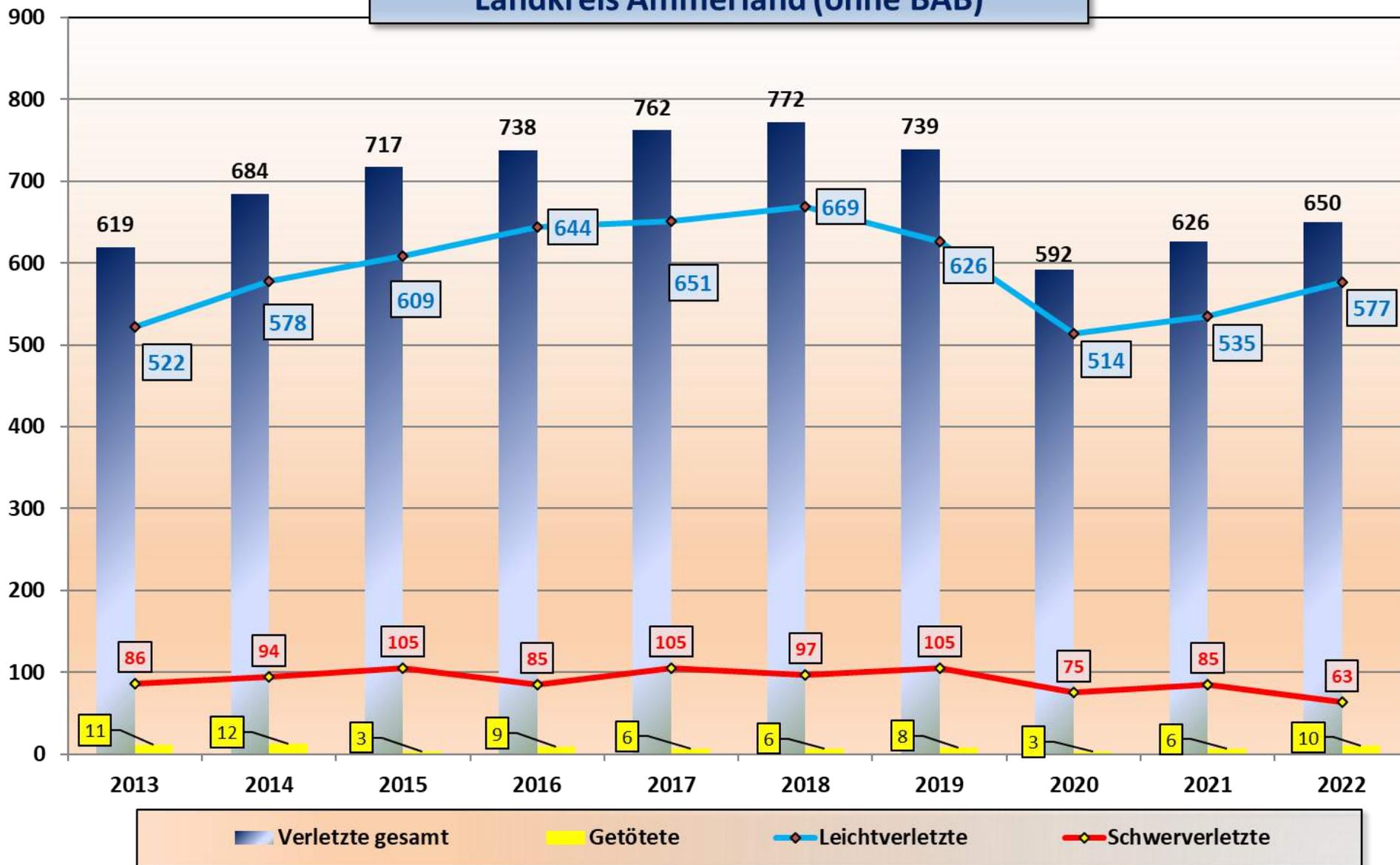


Verkehrsunfallentwicklung auf den BAB im Landkreis Ammerland



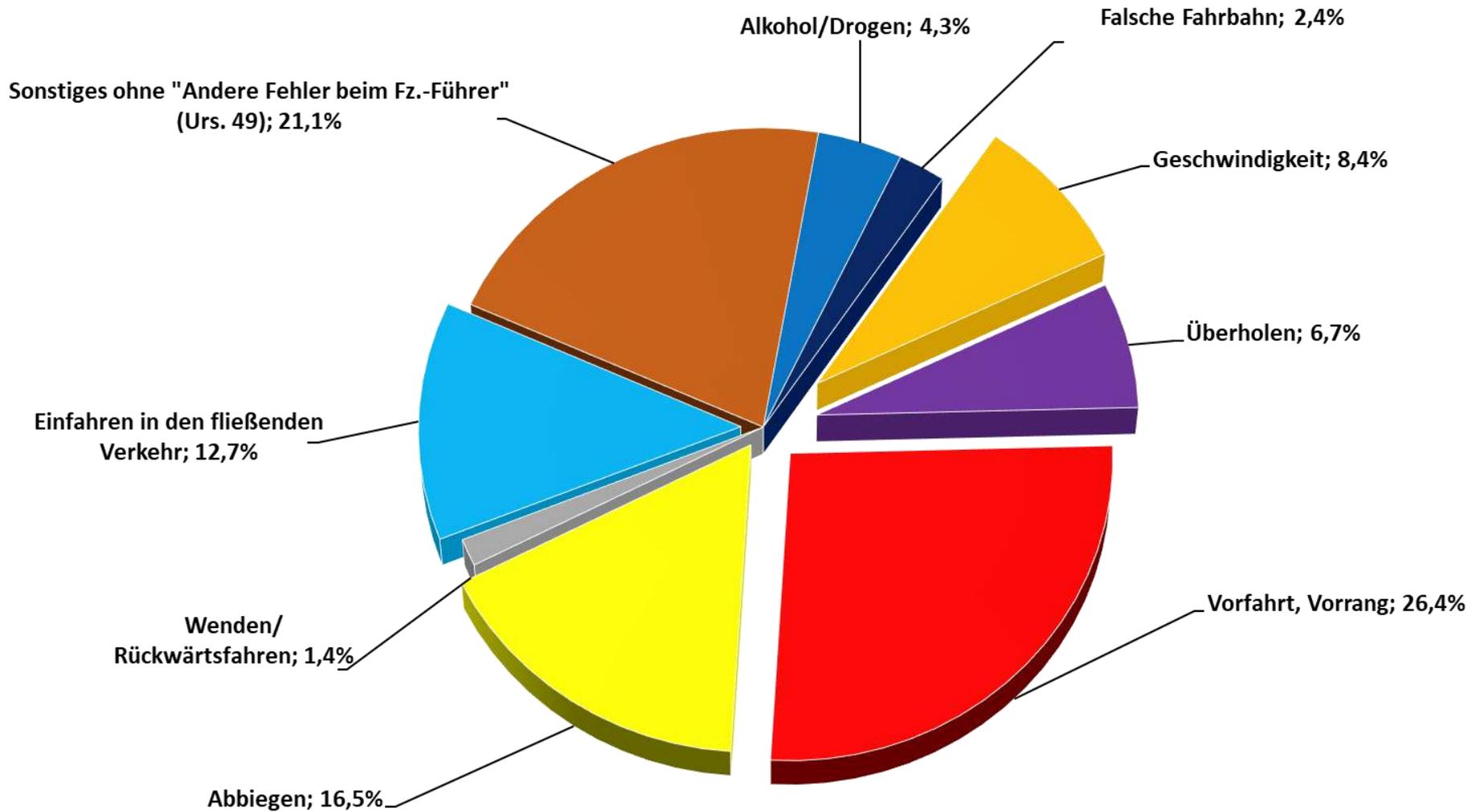


Bei Verkehrsunfall verletzte/getötete Personen Landkreis Ammerland (ohne BAB)



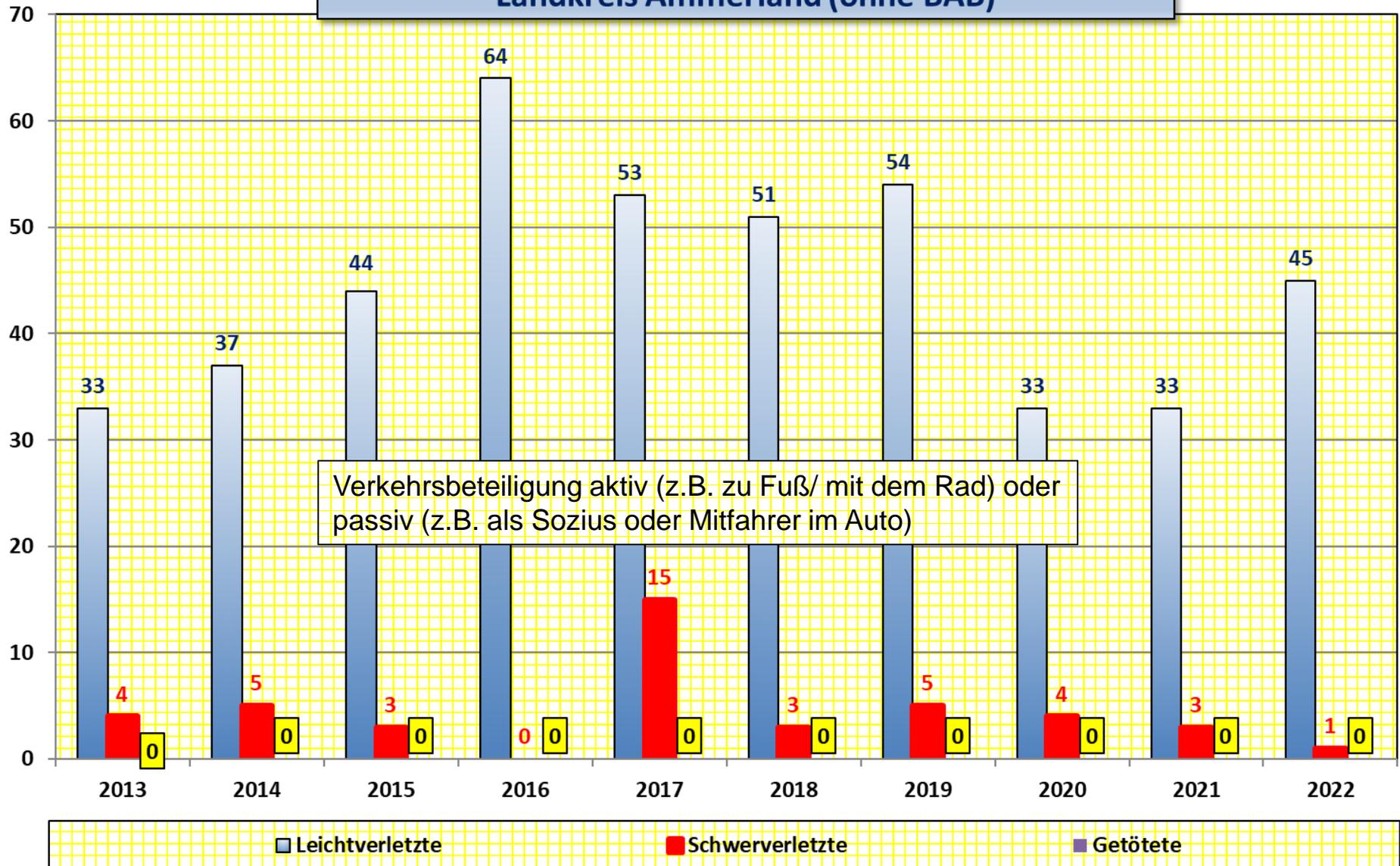


Unfallursachen bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden im Landkreis Ammerland (ohne BAB) 2022



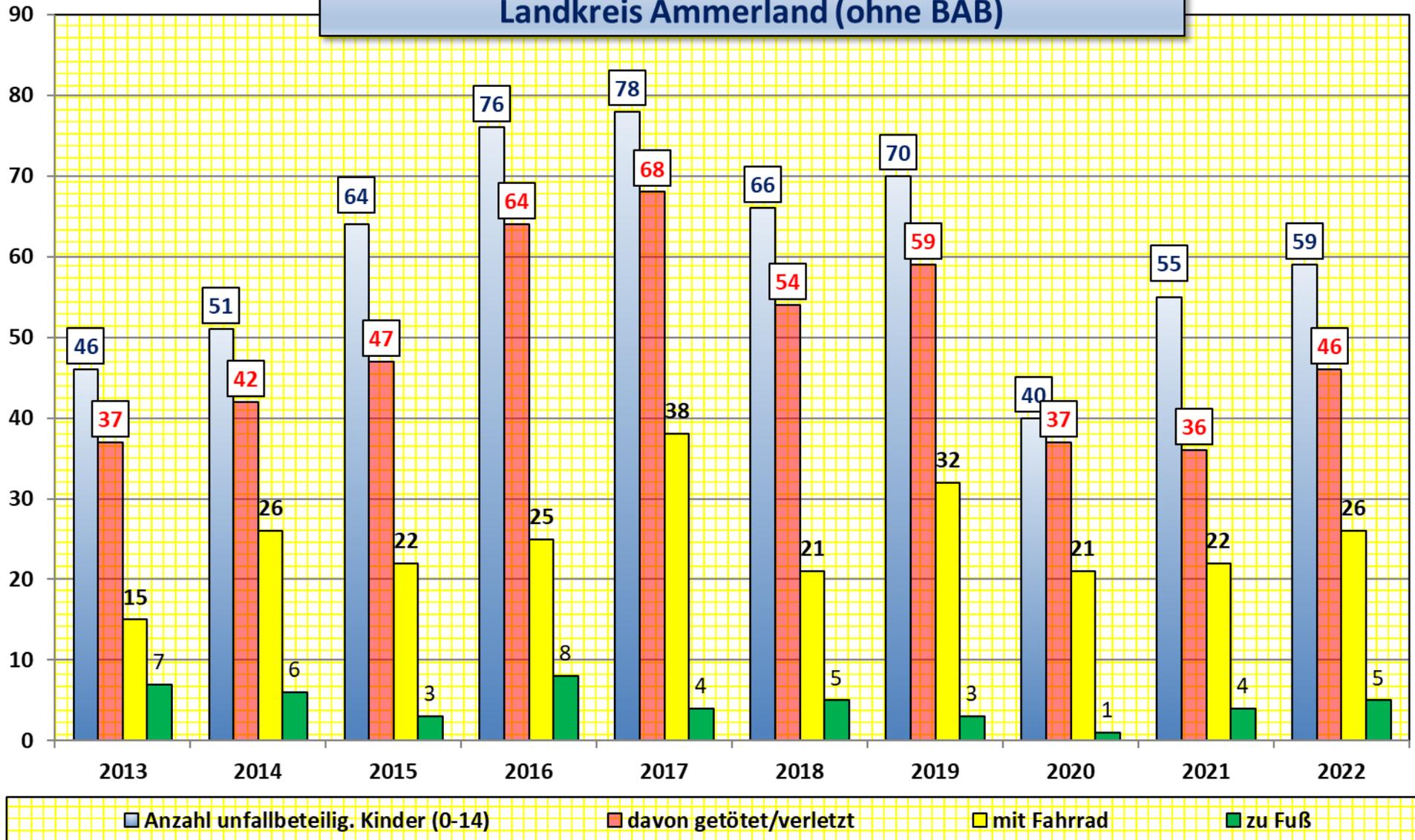


Verletzte Kinder (bis einschl. 14 Jahre) im Straßenverkehr Landkreis Ammerland (ohne BAB)



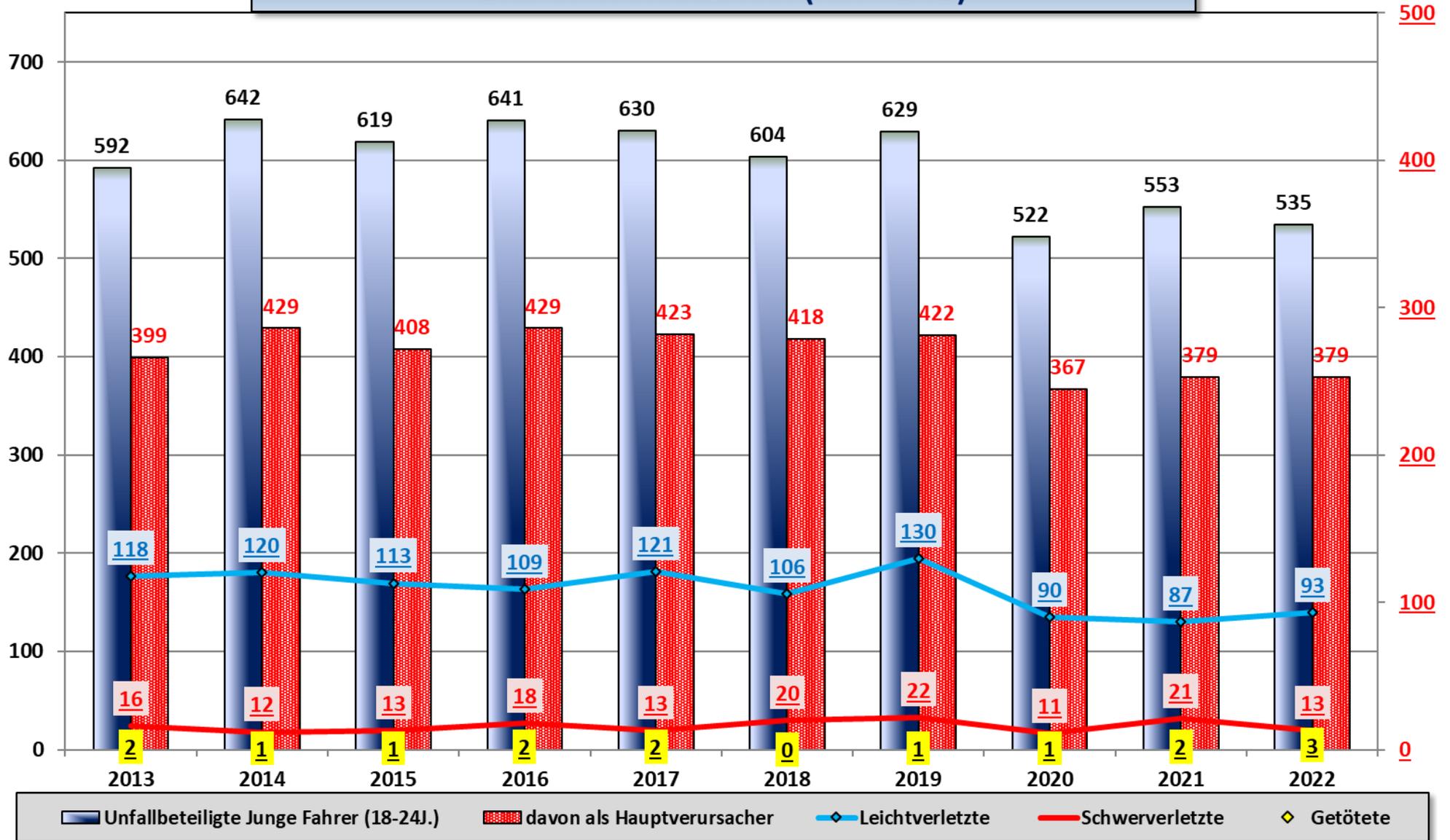


Verletzte Kinder (bis einschl. 14 Jahre) im Straßenverkehr Landkreis Ammerland (ohne BAB)



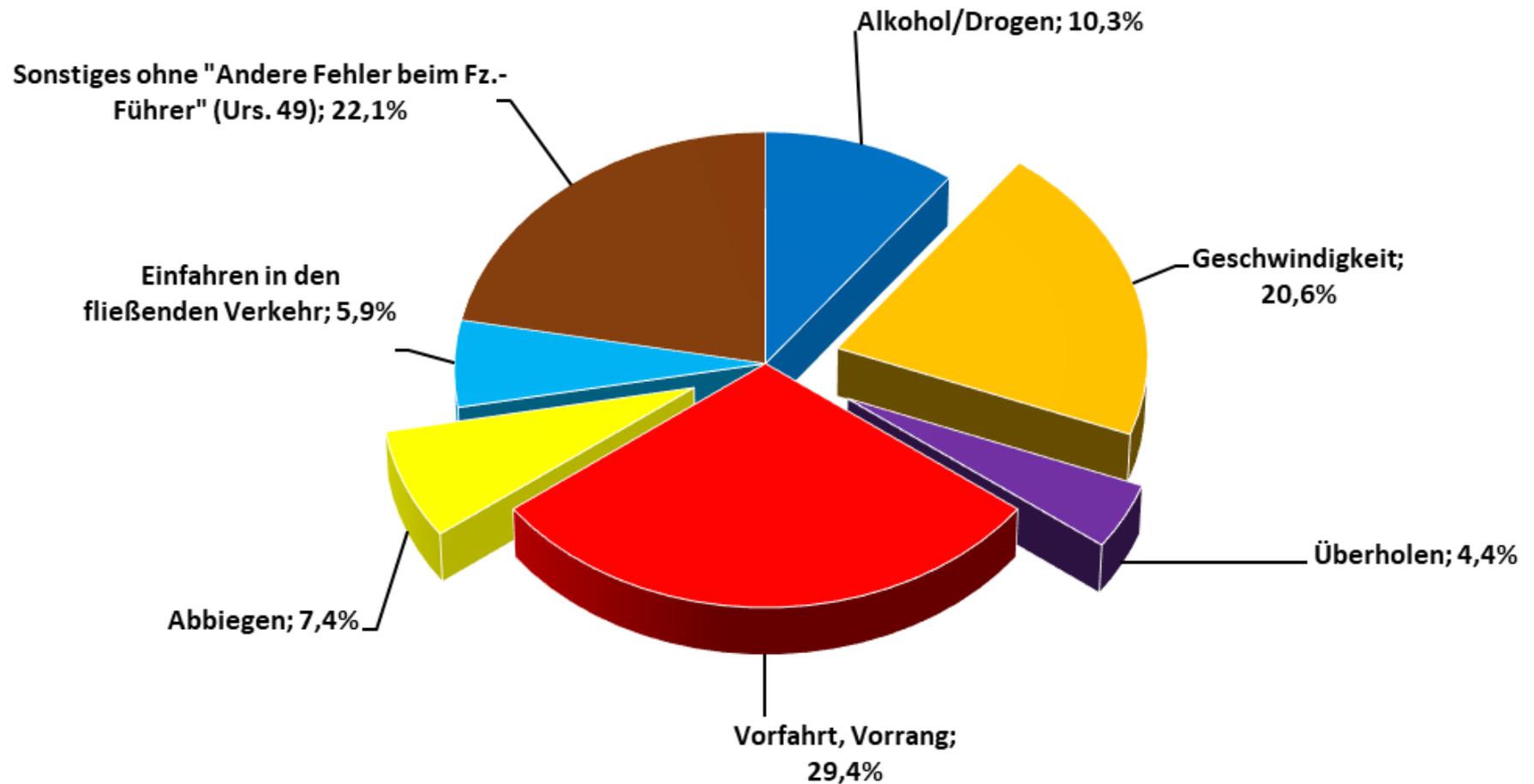


Verkehrsunfallgeschehen Junge Fahrerinnen und Fahrer (18-24J.) Landkreis Ammerland (ohne BAB)



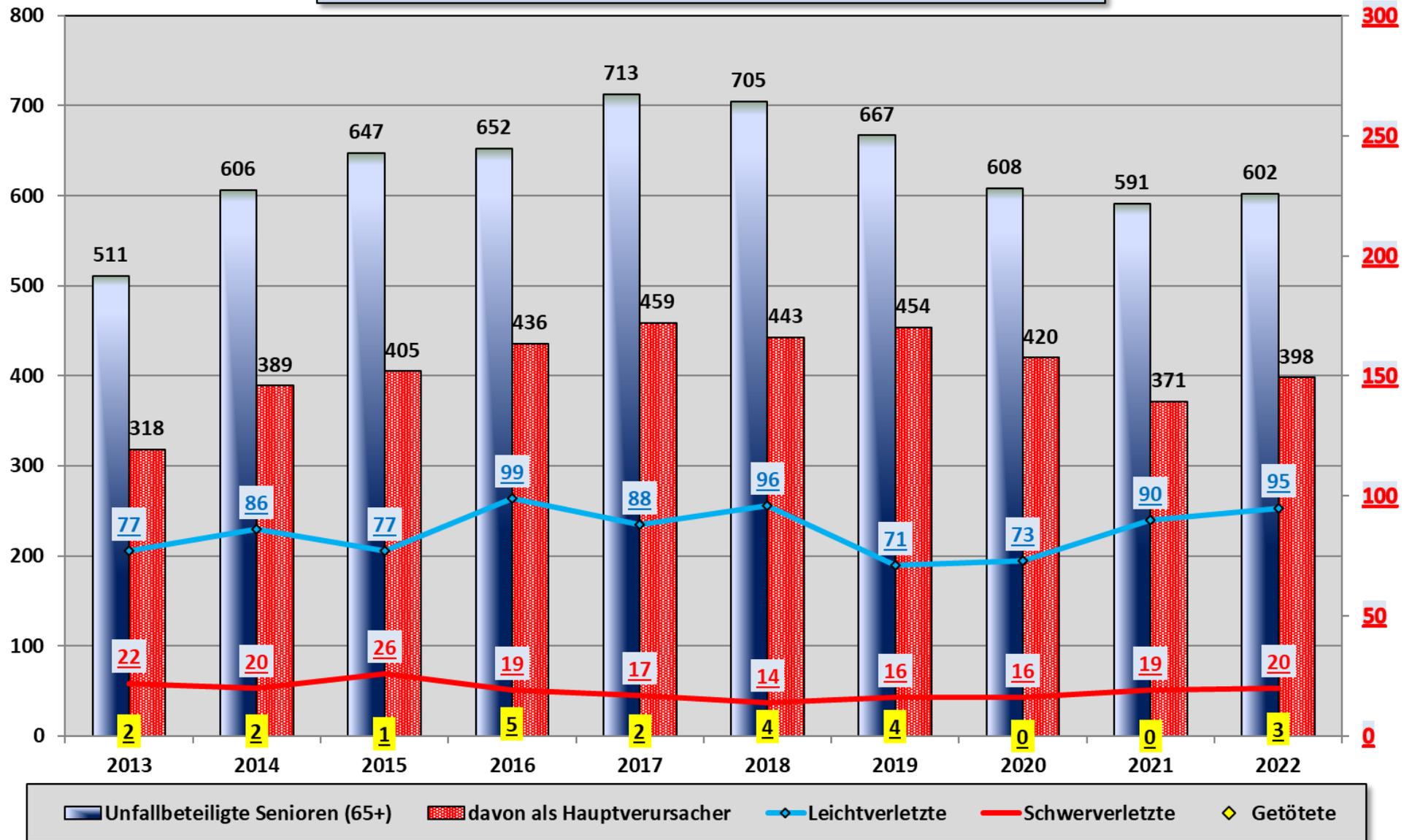


Persönliche Ursachen bei Verkehrsunfällen mit Verletzten/Getöteten und Beteiligung "Junge Fahrer" im LK Ammerland (ohne BAB) 2022



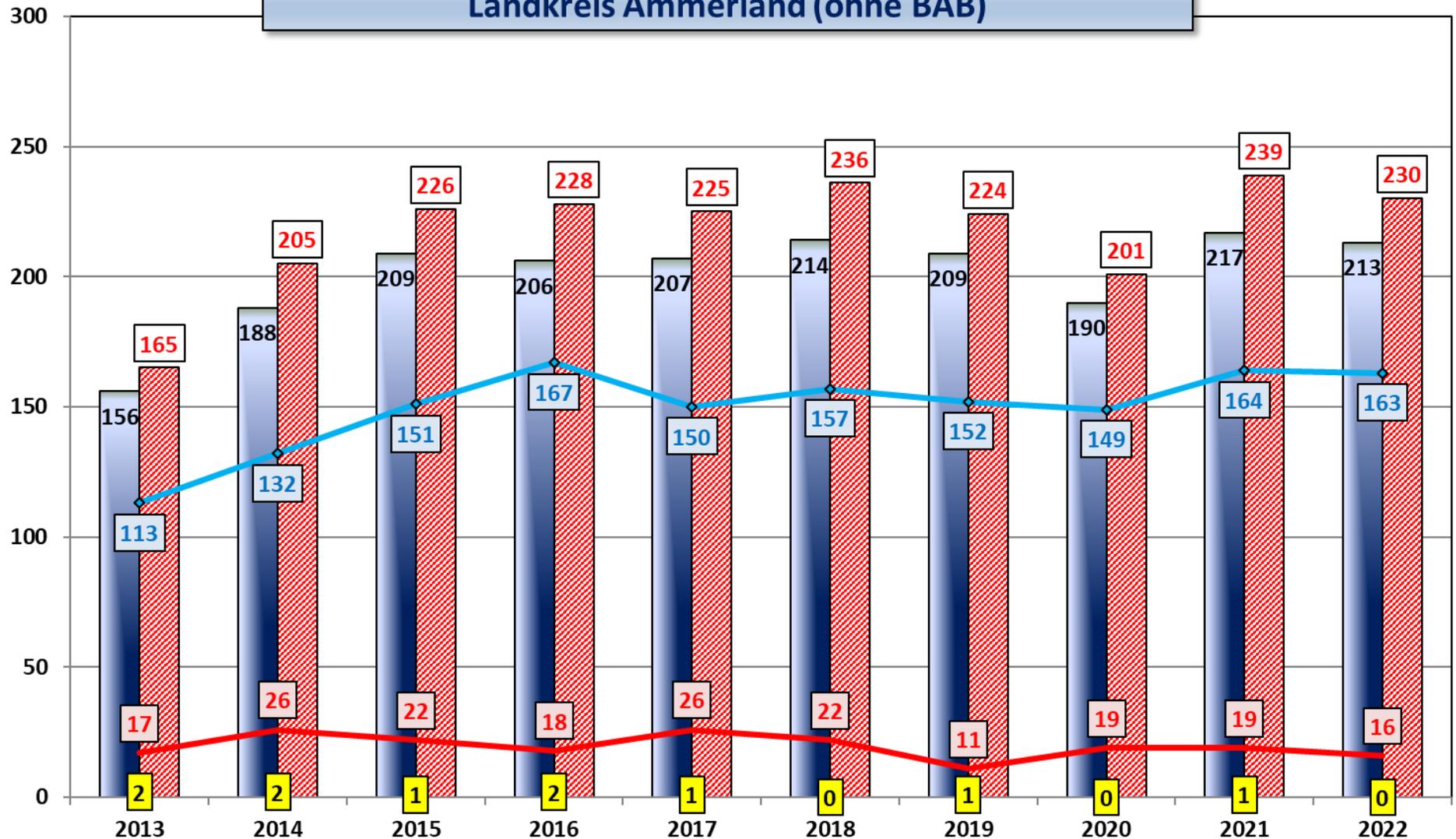


Verkehrsunfallgeschehen mit Seniorenbeteiligung (65+) Landkreis Ammerland (ohne BAB)





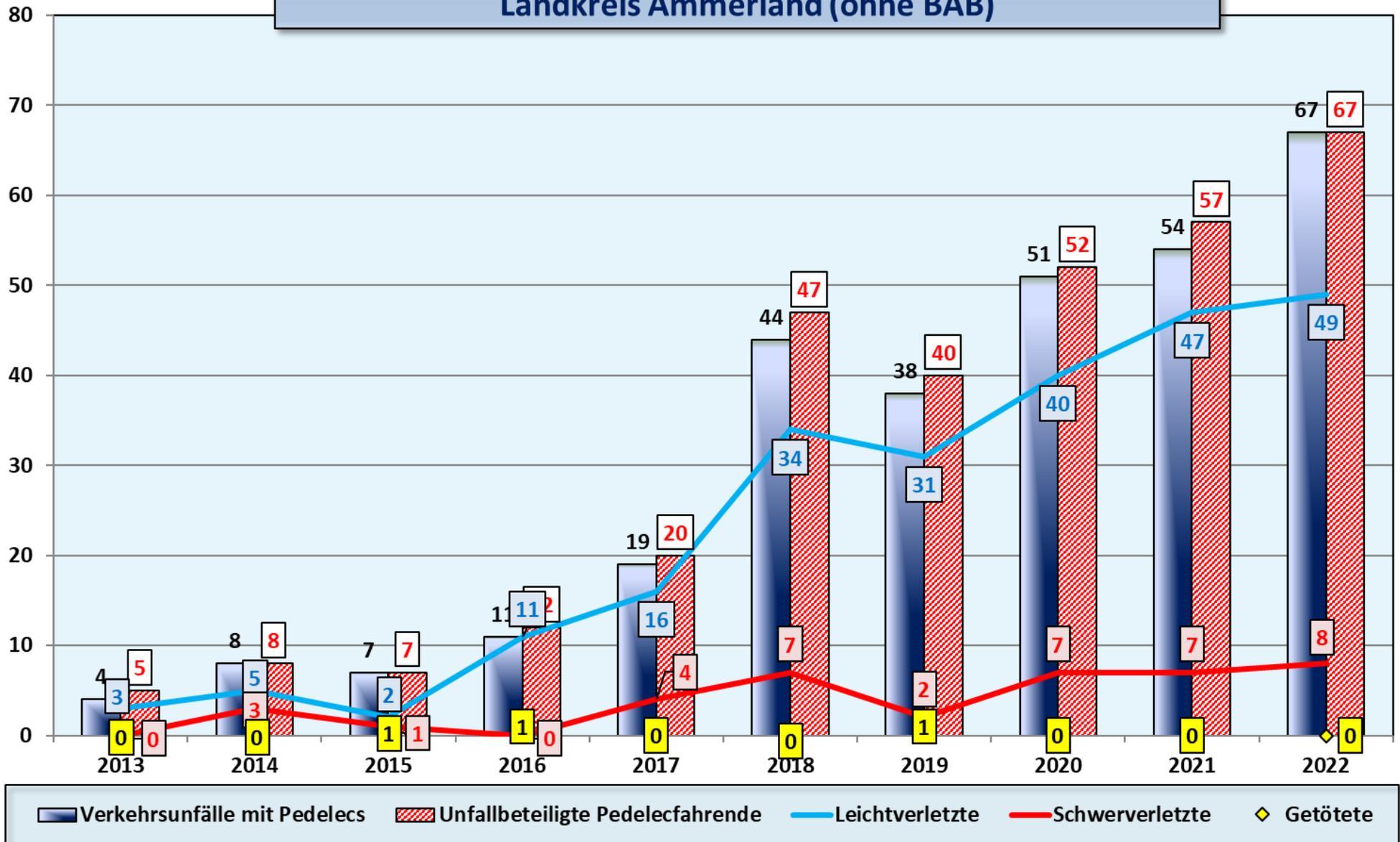
Verkehrsunfallgeschehen mit Beteiligung von Radfahrenden Landkreis Ammerland (ohne BAB)



Verkehrsunfälle mit Radfahrenden Unfallbeteiligte Radfahrende Leichtverletzte Schwerverletzte Getötete



Verkehrsunfallgeschehen mit Beteiligung von Pedelecfahrenden Landkreis Ammerland (ohne BAB)





Auf den Autobahnen(BAB) im Bereich der Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland	2020	2021	2022
Verkehrsunfälle	549	590	587
Getötete	1	1	0
Schwerverletzte	15	9	14
Leichtverletzte	102	109	114



Stadt Oldenburg	2020	2021	2022
Verkehrsunfälle	3848	4143	4486
Getötete	1	3	1
Schwerverletzte	66	66	72
Leichtverletzte	694	664	811



Landkreis Ammerland	2020	2021	2022
Verkehrsunfälle	2465	2557	2474
Getötete	3	6	10
Schwerverletzte	75	85	63
Leichtverletzte	514	535	577